F. 55, nim. 1
s. - U. 132

~~Astor. 1182~~

1768

Inhaltsverzeichnis.

Prof. Rumel. Provinzieller Civilprocess. S. 1-128. u. 1-56.

Prof. Rumel. Provinzieller Criminalprocess. S. 1-56.

Prof. Meyrow. Gemeiner Civilprocess. S. 1-102.

Prof. Ziegler. Gemeiner Criminalprocess. S. 1-50.

Prof. Rumel. Provinzielles Privatrecht. S. 1-30.

Prof. Meyrow. Deutsches Privatrecht. S. 1-85.

Prof. Bulmerincq. Handels- See u. Wechsel-recht. S. 1-83.

Bibliotheca Universitatis Tartuensis 1946:4915

Provinzieller Civilproceß

gelesen von

Pro. Rum.

Sem 164.

Die liv.-ehstländische Civilproceßordnung beschäftigt sich mit dem Theile des Civilproceßes, welcher in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland übereinstimmend gelehrt wird, allein 3 Gouvernements sind zu wenig, um die Civilproceßordnung auf dieselben zu beschränken, und da die Maxime der Parteiverhandlung sog. Verhandlungsproceß und die Maxime der richterlichen Untersuchung sog. Untersuchungsproceß regelt, der Verhandlungsproceß mehr Selbstständigkeit verlangt, und der Untersuchungsproceß; für beide Arten muß das Gesetz genau und jede Willkühr beschränkend das Princip: judex non procedat ex officio, ferner: ne eat ultra petita partium, ne quid nimis in actis monstrirt werden. Der Verhandlungsproceß bedarf regelmäßig und meistens Erläuterungen und Verfassung, und suchen wir daher mit und Verfassung auf einen bestimmten Gegenstand, und bestimmen dann die Untersuchung, selbst in einem abgekürzten beschleunigten Verfahren. Civilproceß in engerer Bedeutung, und die Vollstreckung des summarischen Processes. Im Civiluntersuchungsproceß ist die Verfassung gesetzlich in mehrere gegen Laudemium Quittungen, Schriftsätze, schon regelmäßig in mehrfacher für jeden Richter von Ehstland.

Der Untersuchungsproceß zerfällt in:

1) Land-Gemeinde- Kirchspiels- Polizei- und Stadtgerichte in Liv- Ehst- Livland in allen in ihrer Competenz gehörigen Klagesachen, die gleichen bei der obersten Justizbehörde der Provinz, wo sie in solchen Sachen die Revisionsinstanz sind.

2) Im Hofgerichte in Klagesachen von Bauern auf bei den Consistorien in Sachen der Bauern.

3) Bei den Landgerichten, Oberhauptleuten in Polizeisachen in allen in ihrer Competenz gehörigen sog. Bagatellklagesachen in dem ganzen Umfange, der Gouvernements als Revisionsinstanz in diesen Sachen.

4) bei den Vogteigerichten in Curland denen zur competirenden Parteien über-
haupt, sowie in beiden Fällen Civilgerichten derselben in gewöhnlichen
competirenden Sachen.

5) bei den competenten Justizbehörden in Strafsachen über Todtschlag der
der Krone, Krüge, Hofgerichts, Gemeinde überlegende Gründe sofern
die Verhandlung solches Verbrechens denen Behörden zu führen nicht
mehr vor Obergerichten gehören sind.

Demnächst findet das Verhandlungsprocessmündlichen Anklage
der bisher angegebenen Gründen vor Parteien Civilsachen vor die
oberste Justizbehörde Landesjustizbehörde erster Instanz die Stadtmagi-
strate in städt. Anklagesachen die Gerichtsherren in Criminalsachen sowie
vor den niedern ihnen Vorsitz sich constituirenden bes. Gerichte Adels
vor die Consistorien und vor die Gouvernt als Executivbehörde.

Die Ordnungen der Verhandlungsmaxime beobachtende Processordnung
die Adeln die Processe gallen gälten für alle
nicht solche Processordnung übertragen verfassen die Stadt- Landbehörden
gemeinsam gleichförmig für sie dasselben besonders Regeln für Landbe-
hörden, wonach das Verfahren besondere Regeln für Stadtbehörden über sowie besonder
Landrichter Justiz Processordnung zu nachsichtigen Bilgillen für Kurland
für Livländische Provinzialrecht Processordnung für Estland
für Adelsbehörden in Livland enthält Ordnung der vier Kabinets
für Adelsbehörden in Livland enthält Ordnung der vier Kabinets . in Theile des liberal
reals scheuchts. in Livland zugleich in den Namen Adels der Hofgerichts enthält
den Hofgericht als Obergericht in Livland und nicht Theile der bei diesen
geltenden Processordnung Sowie ist die Processordnung der evang Consistorien
in gem Abweichungen von der für andern Behörden anzuführen.

Wenn und dann gegangen gegen den Urtheilen gegen Urtheil Verfahrens
zu bringen, müssen gegen Rechtsmittel zum Theile die Gegenstände
gesetzlich zulässig ist.

Jede Theil eben Urtheile des Adels Rangel Urtheil Klagen, gerichtet
und Beendigung die gehörte Verhandlung in angezogene Urtheile Theil Theil

des Gerichtes allen gerichtlichen Verhandlungen bildet das Klagenschreiben, welches Verfah-
ren die Theile, so müssen Beschwerden alle Urtheile vorgebracht werden
gehörig zu erwidern (audiatur et altera pars).

Die Regel der gerichtlichen Verfahren dürfen nicht übertreten und eingegangen werden
sondern sie gemäß Urtheile Theil Verfahren. Die Regeln jeder
dem Theile obliegen mündlich Urtheil Verfahren und den Urtheilen bedingt
diesen nach der Verhandlungsmaxime diesen gültig Convention beider Theile
oder stillschweigend der Einwilligung Theil zu den abweichenden Verfahren
modificirt oder übereinstimmend befolgen werden wie auch die Urtheile in der Regel
auf Antrag des Gegentheils vorläufig vollstreckt oder stillschweigend Vergleich
desselben zu erzwingen können.

Zur Vollgesetz und Klagen ist der Urtheil Urtheilsgrund anzugeben
erwiderungen die Verhandlungen über denselben Grund, Urtheil gefällt
und Urtheil besteht gültig geordnet gilt Gesetz für das ordentl. Process für
außerordentl Processe mehrfache Ordnungen.

Quellen

Die Quellen des gegenwärtigen Formen des Verhandlungsprocesses nach der Verhandlungsmaxime gelten
sind sämmtliche theils Urtheilungen theils einschlägige oder streitig Theil rezipierte fremd
oder subsidiäre nächste theil Grund theil Urtheil gemeine Gesetze theil Grundsätze theil
nächste der Umfang theil Gültigkeit theil allgemein Land- Landrechtliche theil
singulär Landrechtliche theil singulär Landrechtliche.

I Hauptrechtliche Quellen

Für Livland. Der mittelalterl Rittern Privilegien.
Polnische Gesetze f. Privilegium Sig Aug Cap 4,5,6. Pacta subjectionis
Art 11, 6, 13, 18, 22, 25, 26. Unionsdiplom Art 11, 8-12, 14
Schwedische Gesetze als Landesordnung, in dem Landtagsabschied in
dem Anhang die Richterregeln, Hofgerichtsprocess Cap 15. Revidirte
verordnungen von 81, 82. Processstadega 1695 mit den literarischen Noten

Statutarrecht der Stadt Riga Buch I, II. Willkürliche Gesetze der Stadt Riga: Abgesondert Artikel des rigaschen Gesetzes.-

Für Ehstland. Ehstländ. Ritterr. Landr. Buch I.
Schwedische Gesetze speciell für Ehstland erlassen wie dasselbst recipirte
Lübisches R. Buch I Tit 1, 3, f. Buch V. Ordnungen des Raths zu Reval.
vgl. Bunge: Quellen des Revalschen Stadtrs.

Für Kurland. Komissorialisches Recessionen von 1617.
Komissorialische Recessionen von 1653 bes. ad desiderid 11, 14, 18, 22, 23
Verschiedene Landtagsschlüsse et acta compositionis.-
Polizeiordnungen einzelner Städte namentl. Bauske, Hasenpoth's u
Friedrichstadt's
Rigasche Stadtr. für Libau soweit es hierorts noch gilt.

Für alle 3 Gouvernements. Speciell für sie alle od. für zwei od. andere derselben immanente
Gesetze, desgl. die für diese Provinzen mehr geltenden allg. Reichsgesetze
u. Verordnungen, z. B. Reichsgesetze über Stempelpapier.
Klage- u. Appellations-Reglement über die Formalien der Appel. and Revis.
Die Provinzialstatuta Theil I. enth. allgemeine Verordnungen.
Competenzen der Behörden u. Allg. Processregeln. Patente der
Gouvernmts: Ausserordentl. Processe. Kirchengesetze von 1832
mit Bestimmungen über Consistorien. Reichsgesetz Verordnungen
über Verfahren in Handelssachen.
Constitutionen verschiedener Behörden, sowie der vorgesetzten
des Senats früher auch des Reichsjustizcollegiums.
Provinzialrechtl. Praxis, schriftliche u. judicate der Behörden in
Processachen u. processualischen Fragen. Einsicht in Kurl. schriftliches
im lag. Mod. Instructorium die Urkunde. Die sonstigen die andern
schriftl. Quellen, aus der russ. Gesetzgebung oder einzelnen
derogirenden u. modificirenden Ukasen geschöpft.

II. Subsidiäre Quellen.

Die gemeinen deutsch. Processtheorien u. Praxis sind subsidiäre Quelle dieser Provincialrechte
der Oberhöfe, Hülfsquellen d. Processe vor denselben. Dazu sind hier
abgedruckt im Mod. Instructorium die gemeinen deutsch. Processordnungen zur Zeit der
Verbindg. d. Ostseegebiete mit dem deutschen Reiche, namentl. die reichsgesetzl.
Processordnung vom Jahre 1654, mit den Zusätzen und allg. Gesetzen, die namentl.
die Reichskammergerichtsordnungen v. 1495 u. 1555 u. die Grundsätze der Exekutionsordnung
Basis der Beschlüsse, wichtige subsidiäre Quelle der gemeinen Processordnung
geblieben. Die späteren Veränderungen u. Modificationen der gem. deutsch. Processordnung
sind nur für diejenigen Theile des Reichsstaates von 1654 u. die Lehren maßgebend
geblieben, welche in loco, also für vorliegende Provinzen recipirt wurden, für
Geltung erlangt u. gewonnen haben u. bis zum Theil unter d. Einwirkung
Praxis d. inländ. Gerichte von unserer Processordnung abgeschlossen sind.

Schwedisches R. in Liv- Ehstl. hat im Landrechte Processe nur in Succumbenzfällen
daran Bestimmungen andere Quellen die russ. Reichsgesetze sind subsidiär, die übrigen
Bestimmungen vereinzelt und Inhalt stehen einzelnen Fragen des allg. Processes
polnische Processe nur noch in Geltung.

Die Quellen des Processes nach d. Untersuchungsmaxime sind:
a. die russischen Lokalverordnungen.
b. die allgemeinen Untersuchungsmaximen selbst.

Von diesen Quellen gelten die ersteren nur für die Land-, Kreisgericht,
Gemeind.-Gerichte, sowie für die Revisionsinstanzen der Stadtgerichte
für die Stadtgerichte sowie die Landpolizeibehörden, die Consistorien, in Sachen
der Landgerichte, sowie die andere Instanz vor den Stadtgerichten, Landpolizeibehörden
sowie für die anderen Behörden in Sachen der Untersuchungsprocesse, subsidiär
gelten zuletzt die gemeinen Quelle, mit bloß analoger Anwendung der ersteren.

vgl. Nielsen: Processform. in Liv. Ehst. 1806. Neue Ausg. 1825.
. (Hetzel) Grundlinien des ordentlichen Civilprocesses Riga 1812
. Cambecq Anleitung zum ordentl. gerichtl. Verfahren in bürgerl. Rechtssachen
in Liv. Ehstl. Dorpat 1824.
. Sam. v. Hünefeldt: Institutionen des civil Processes 2 Th. Riga 1824.

Instructorium des inländ. Processes.
Verschiedene Aufsätze in Bröcker's Jahrbüchern für Gesetzkunde in Russland v. Riga 1822-29.
u. In den theoret. proc. Erörterungen von Bunge! -

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime.

I Von der gerichtl. Competenz u. dem Gerichtsstande

1. Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.

Der Gerichtsstand wird nach d. Gesetzbuche d. Prorogation nach gesetzl. Competenz der Landr. Hofgerichte, der Consistorien u. der übrigen für die Bestellung u. Gerichtsstand bestimmten Collegien u. Behörden, wie auch durch Verträge vom Beklagten bestellt in Civilsachen d. ersten Instanz, d. Appellationsinstanz die gerichtl. Competenz in erster Instanz in dem darüber gesetzten Falle und gesetzl. Gerichtsstand ist wieder normirt d. Civilklage bei der Obrigkeit nach Lage d. Sache, d. Wohnsitz d. beklagten Partheien, nach Stand und Profession, nach d. Belegenheit unbeweglicher Güter, d. gesetzl. Gerichtsstand bestimmen dieselben Casus, in welchen die gemeinrechtl. Processfolge statt findet, nämlich:

a) forum generale u. speciale
b) forum connexe u. privilegiatum
c) forum ordinarium u. extraordinarium.

Indem nun die erste Classe der Civilprocessualischen Arten dieser Classe die gemeinrechtliche d. Anzeige forum generale d. forum domicilii di fora specialia nicht d. forum rei gestae ac contractus, administrationes, reconventiones, arresti, concursus bestätigt, so muss jedes nach unsern Provincial- Reichsgesetzen gefundene Indigenat d. 2te Classe so finden auf die gemeinrechtliche Praxis angewiesen werden, d. privilegirten Gerichtsstände in Estlandspro über 8 Instanzen:

1) forum privilegiatum der sog. personae miserabiles.
2) forum privilegiatum der Geistlichen.
3) forum privilegiatum der höheren Landbeamten.
4) forum privilegiatum der Militairpersonen u. Civilpersonen, wegen gerichtl. Beziehung auf Lehnbrief Anstellung d. Collegien.

5) Auf fand d. Anstellung privilegirter Gerichtsstand d. Erbadels überhaupt d. Landmannigfaltigkeit besonders für die regulirte Klage befördern, welche besonders d. Erbgesessenen abgefasst von den Landgerichten als nächsten d. bes. Gerichtsstand wie auch d. für die collegialischen inländ. sowohl als ausländischen Edelleute für sog. Exemple, Ehrenbürger etc. u. andere sich d. für allen d. Revisionsinstanz d. Klage vorgeschriebene Instanz d. Klage andern Klage Instanz causae privilegiat. Gerichtsstand gebalmäßig u. d. Estlandspro gemäß sich vom ganzen Process abweichend.

Endigung d. 1. Classe besteht in forum extraordinarium d. Estlandspro u. d. Oberhofgericht, Hofgericht, Oberlandgericht u. d. Magistrat. in Riga u. Reval.

Als Fundamentalsätze für die gerichtl. Competenz u. d. gesetzl. Gerichtsstand statuiren d. Gesetzbuch:

1) dass jeder in Rechtsstreitigkeiten gefunden Process fördernd u. diese verfahrende zu allen Instanzen u. d. erst mit ihr an die oberen gelangen darf.

2) dass Jemand dass auf Verfahren d. Vergünstigungsbriefe einlassen, wenn ein Theil wegen anderen Gerichtsverfahren gefasst. Falls ein Theil mehrere gleich gesetzl. competente Gerichtsst. concurriren, so wird d. Vorzug bestimmt durch d. gemeinrechtl. Praxis, zwar so, dass bei verschiedenen Gerichtsständen derselbe Beklagte d. Wahl d. Klage hat, forum rei gestae u. forum litis pendens auch für d. Concurrenz gleichartiger Gerichtsstände (auch alternativen Parten)

3) Wird auf diesen mit bei d. compet. Gerichtsstand angezeigt, so wird d. Beklagte selbst rechtfertigt dagegen erhalten d. Beginn d. mündl. Verhandlung, d. für d. Klage bestimmt, Verweisung d. Processes d. Gerichtsstand verpflichtet, dass d. Klage gestellt, so wird d. Verfahren dasselbe, wenn sie nicht angezeigt wird, fortgesetzt.

4) Ueber d. Concurrenz mit Civil- u. Criminalsachen auch d. Civilklage bei dem Criminalgericht über d. gesetzl. Competenz d. gesetzl. Gerichtsstand müssen die Klagen besonders, wenn selbst mit Criminalsachen d. selbständig d. Gerichtsbarkeit d. Gerichtsbarkeit gegen d. Parteien über Gerichtl. competenz d. Gerichtsstand von d. betreffenden Gerichten selbst falls d. gesetzliche Fall zu erfüllen, auch Klage in den Gerichtsstand selbst, wenn der Recurs nicht an d. Obergericht gehen kann, d. Gerichtsstand selbst in zweifelhaften Fällen die Anmeldung d. Gerichtsprocurators zu gelten.

2)* Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzliche Gerichtsstände.

a. Forum domicilii.

Für dieses forum gelten überhaupt vorzüglich die Processregel actor sequitur forum rei, jedoch mit Einschränkung und Rücksicht der Provocation de fori specialis, generalis oder des letztern Ausschlusses. Subsidiarisch begründet dieses Gerichtsstand den Wohnsitz des Beklagten, insofern aber lediglich die Handelsverhältnisse desselben. Rücksichtlich der Begründung des Wohnsitzes gelten im allg. die gemeinrechtl. Grätze. Der Wohnsitz wird auch ohne Rücksicht darauf, ob Beklagter Einheimischer oder Fremder, Unbescholtener oder Gemeingefährlicher, Bürger oder Beisasse, Adliger oder Nichtadliger, Geistlicher oder Weltlicher, Militair- oder Civilperson, Ehemann oder Ehefrau, Minderjähriger oder Volljähriger, Unmündiger oder Mündiger, Gesunder oder Kranker, Gesetzlicher oder Curator, Vormund oder Mündel, Gemeinschuldner oder Gläubiger, Ehemann oder Ehefrau, Vater oder Sohn, Herr oder Diener, Gesellschafter oder Gesellschaft, Gemeinde oder Einzelner, Corporation oder Mitglied derselben, Fiscus oder Privatperson, Ausländer oder Inländer, Jude oder Christ

b) Rigasche & Revalsche Landgüter haben auch mehrere Eigenthümer verschiedener Gerichtsstände, wenn solche Güter in verschiedenen Kreisen belegen sind, die innerhalb der Landschaft belegen sind.

Der Gerichtsstand des Domicils ist d. regulär ordinäre allg. forum für alle ordinären Klagen mögen persönl. Ansprüche sein hypothecarische allgem. persönliche dergleichen mögen Ansprüche an Mobilien wie auch für Lehnsachen über Immobilien auch Ansprüche, die d. gesamte Vermögen eines Subj. betreffen gehören vor dieses forum mögen sich diese Vermögen Immobilien gehören, befinden auch die Personalklagen Ansprüche gehören ordinär forum zu gründen sind forderl. Immobilien unter die Landgerichtsbarkeit gehören sind, genommen auch persönl. hypothecarische sein ordentliche Ansprüche an die Nachlässe minderjähriger Personen, indem sie vor dem allgem. Domicilforum gehören, wird auch lange als hereditas jacens od. vor der Theilung noch ungetheilten Nachlasses

In Betreff des beim Nachlass temporären Aufenthalts sind die Vorbauern Einwohner und Gouvernements Einwohner der Inländer in Polen ist d. rechte Beurtheilung der Besonderheiten der Gesetze und die gerichtlichen Personen vorhanden zur Verhandlung der Streitigkeiten über den Nachlass competent. Das forum dom. concursus ist auch forum contractus & administrationis, ein besonderes dergegen wird als forum regis actoris forum reconventionis, arresti, concessionis dergleichen die privilegirten & extraordinären forum.

B Forum rei sitae

Vor diesem forum gehören auch die ordinären, petitorischen & possessorischen Klagen über Immobilien sind auch die Verfolgung wegen executorischer Vollziehung der Urtheile in allen diesen Klagesachen & forum Edictal & Concurssachen über dortige Immobilien. Concurrirt verschiedene fora rei sitae bei Klagen in einem Falle an Klasse so gehören diese dringl. Klagen in Curland vor d. forum des Oberhofgerichts in den andern Prov. auch Theile hier zum Theil die Besitzung ist auch Pfl.

C. Forum contractus

1. Forum administrationis
2. Forum concessionis materialis
3. Forum arresti
4. Forum reconventionis.

3) Die privilegirten u. extraordinären Gerichtsstände

Unter den ganz ordinären Gerichten in den Gouvernements gültigen privil. Gerichtsstände auch für causae fiscales & causae ecclesiasticae sind auch Prov. & Landgerichte zivil & extraordinäre Gerichtsstände zu bemerken.

A) forum privilegiatum u. extraordinarium d. Hofgerichts & Oberhofgerichts.

a) Alle forum competentiae causarum für Klagen wider den beim Hofgericht & Oberhofgericht Domicil befindl. Beklagten, auch Realklagen selbst auch wenn sie wider den Besitzer des Güter oder auf Land befindl. Immobilien betreffen & auch Edictal & Concurssachen über d. Vermögen Gerichts &c.

b) Alle forum für Klagen wider die Adelscorporation & ihr Creditwesen

g) Alle forum für Rechtsstreitigkeiten, betreffend die Lehnsgüter & Immobilien, soweit nicht dieselben d. Pferdegerichte zu entscheiden sind

h) Alle forum für Real & Possessorische Klagen wider Landgüter in der fiscalischen Patrimonialgerichtsbarkeit.

B) Im Inland d. besondere forum der comissorialischen Gerichte in allen den Fällen des Vorsitzes des Oberhofgerichts für Ehestreitigkeiten der Adel:

a) Das besondere Pferdegericht forum in allen Vorsitz des Oberhofgerichts für Streitigkeiten über Pfand, Arrende &c. Contracten.

b) Das besondere forum des Oberhofgerichts für die actio finium regundorum bei streitigen Grenzen.

g) Das besondere Provinzielle Hofgericht für Handelsstreitigkeiten.

h) Das besondere Prov. Kl. Land & Amtsgericht.

i) Das besondere Stadt Kl. Kämmereigericht für Grenz & Servitutstreitigkeiten.

k) Das Rigische Waisengericht für Entscheidung streitiger Differenzen der St. Feuercasse Compagnie & die Versicherungsgesellschaften von feuergefährlichen Immobilien.

l) Das Rigische Pferdegericht für Grenz & Servitutstreitigkeiten grosser Ländereien, Lehnsstreitigkeiten; desgl. für Grenzstreitigkeiten zwischen Pastoralswidmen d. Kirchen & Pfarren

m) Das Rigische Pferdegericht für Streitigkeiten wegen Verletzung des Privilegiums Fabriken Manufacturen & dergleichen Etablissements.

n) Das Gericht der Ritterschaft der Landräthe & Creyherren & Union vor d. Universitätscollegium.

4) Die Prorogation.

d. d. Prag 30. ad Sch. 1. Abt. 283 ist die Prorogation in Beziehung für die prorogirten Gerichte unmittelbar die ersten Verhandlungen vor dem bestimmten Gerichte [illegible] eingestellt. Die Prorogation ist:

a) ausdrücklich oder stillschweigend wie bei den Gerichtsstand der Gerichtsstand der Gerichtsstand.

b) Als Substitution Abraumslam falls der competenten Unterinstanz [illegible]

c) Als Wahl der [illegible] Administrativ od. Polizeibehörde zu judiciären Streitsachen [illegible]

d) Zur Klage auf Ehrenbeleidigung, Injurien und [illegible] Verletzungen [illegible] Verhandlung vor competenten Gerichte angebracht angenommen sind.

Der Gerichtsstand der [illegible] Wahl des Klägers mit der Anklage des Beklagten von Seiten des Klägers der Anstellung der Klage auf Beilegung des Beklagten der Einlassung für dieselbe begründet ob durch [illegible] Vertrag beider Theile des Streitfalles. Hat der streitende Theil die vom Gegner angestellten Gerichtsstand zum [illegible] angenommen, so [illegible] Gerichte dasselbe nicht [illegible] wenn [illegible] bei dem competenten Gerichte nicht [illegible] sei und für [illegible] Gericht [illegible].

II Von den streitenden Theilen.

Kläger ist derjenige in welcher [illegible] Gericht angebracht Klage [illegible] und andere fordert, Beklagter der gegen derjenige in welcher [illegible] die gegen ihn erhobene Klage Antwort vor Gericht [illegible] ist der Beklagte [illegible] Kläger [illegible] Beklagte [illegible] Klage [illegible] Kläger, in Hinsicht der gegen [illegible] Kläger, aber der Kläger [illegible] angesehen welcher [illegible] vor Gericht fordert. Haben sich über die streitenden Theile gegenseitig in einer [illegible] zu einer [illegible] derselben Zeit gerichtlich belangt, so entscheidet [illegible] die gegenseitige Klage mit [illegible] aber entscheiden können, [illegible]

Wann mehrere Personen mit Klage oder Beklagte bei derselben Rechtssache vereint gerichtlich auftreten, so sind sie Streitgenossen. Die Solidarklage zum gerichtlichen Klage der Beklagten auftreten, wenn Gegenstand der Streitsache ein gemeinschaftlicher Hilfsmittel. Dringend ist Klage der Kläger bei Einreichung seiner Klage [illegible] Vorladung seiner Streitgenossen verlangen [illegible] gleiche Macht [illegible] der Beklagte, widrigenfalls, wenn [illegible] alle Streitgenossen der Kläger vor Gericht erscheinen und [illegible] nicht alle seine Streitgenossen vor Gericht zugleich erscheinen und mit der exceptio plurium litis consortium v. der Ladung auf die Klage befreien sei. Entscheidung von der Beklagte [illegible] Klage [illegible] Beklagte [illegible] Correalverfallen [illegible] das Urtheil [illegible] bei der Verjährung der Strafe [illegible] Entscheidung bestimmt sind. In zweifelhaften Fällen hat [illegible] gleichen Umständen der Beklagte den Vorzug vor dem Kläger. Die Gerichtsgegenwärtigkeit sind die [illegible] Erklärung schuldig [illegible] alle [illegible] Beklagte [illegible] zu erfüllen, [illegible] nicht [illegible] bei der Oberbehörde [illegible] Gesetz nicht [illegible] Streitsache [illegible] wo [illegible] die streitenden Theile müssen zur Verhandlung [illegible] Verhandlung vor Gericht [illegible] sind [illegible] Beklagte [illegible] Jeder der über [illegible] Klage [illegible] rechtlich verfügen [illegible] auch für [illegible] gehalten, [illegible] der [illegible] Vollmacht [illegible] vor Gericht [illegible] verfolgen oder [illegible] Verhandlung, [illegible] gemeinschaftlich [illegible] Gemeinde [illegible] gelebt [illegible] Beschränkung [illegible] Minderjährigen, die [illegible] Eltern haben bei Wahn- oder Blödsinnigen [illegible] Minderjährigen, die [illegible] Eltern haben bei Wahn- oder Blödsinnigen bei der gerichtlichen für Verhandlung [illegible] müssen der Vormund respective Curator vor Gericht [illegible] werden, sowie der Unmündige [illegible] Minderjährigen, die Eltern haben in diesen gerichtlichen Verhandlungen [illegible] gelten die gemeinrechtlichen Beschränkungen, soweit sie in praxi noch Geltung haben, wobei überhaupt [illegible] Willens- und Vollzugsfähigkeit maßgebend ist, der [illegible] Beschränkung haben [illegible] Ehemann, Willens- und vollzugsfähig [illegible] Zwangsmittel können zwar selbst vor Gericht erscheinen, aber nur mit Beistand des Ehemannes respective [illegible] Beistandes.

die Tüchtigkeit zur Verfolgung u. Vertheidigung vor Gericht und insonderheit die Verhandlungsmaxime Frage ob wann Frage aufgeworfen wird, von dem Gerichte ex officiis gesetzt oder von Anbringen der Gegentheil vorgebracht werden. Ob gesondert von der Tüchtigkeit vor Gericht vorzubringen müssen Klager u. Beklagte in jeder Instanz beim anhängigen Prozesse wasserseits dessen wesentliche Befugnisse sind, der Tüchtigkeit zu verfolgen und zu vertheidigen: legitimatio ad causam activa et passiva: die Tüchtigkeit der Gerichten in Anzug hierüber fest glaubhaft verschieden, je nachdem die Verhandlungsmaxime bei der Sache angewandt wird. Diese verschiedenen Umstände kommen in Anzug für die anhängige Sache Rücksicht genommen werden, und der Person selbst, sowie auch in Betracht, wo der folgende Satz erhellt:

a) litis denunciatio add. adcitatio. Die litis denunciation muß von Seiten des Klägers vor dem Urtheile verfolgt werden, spätestens in der Appellationsinstanz ist sie nur zulässig, falls neue Umstände in der Sache vorgebracht werden, die Ursachen von Seiten des Beklagten muß sie vor der Einlassung auf die Klage verfolgen; die Einlassung des Streitverkündigung enthält allen Verzicht auf die Regreßklage ausgesetzt. Die litis denunciatus muß Anzeige von Seiten des Denuncianten ob der Anhängigkeit von Seiten des Gerichts beim Anfange des Streits anfänglich sein; falls Anzeige auch auf alle Angaben des zu besprechenden Verfahrens in den Grund der künftigen Regreßklage kommen genaue Anzeige der Lage der Akten und der Termine zur Anhängigkeit der Hauptsache, die nicht eigentlich Frage für die Beklagte Rechtsverfolgung gesetzt wird. Für den Denunciaten wird kein bestimmter Befehl, sondern es ist für den Denuncianten zu dessen Prozeßführung gerichtet. Termin von selbst, angezeigt. Die Denunciation ist nicht fortgesetzt der Streit nicht in seinem rechtlichen Verhältnisse, sondern bloß, daß Denunciat Kenntniß davon habe und Gelegenheit gegeben sei, sich der Vertheidigung des Beklagten anzunehmen oder nicht. Es geschieht dies durch Zustellung der Klage und Beilagen an den Denunciaten und durch den Gerichtsdiener dessen Eides einnahme. In jedem Falle ist es vorzuziehen die Kenntniß Verfassen den Denuncianten zu erhalten selbst zu übernehmen.

Weigert sich d. Denunciat und Nebentheil zu erscheinen od. gehörig zu kommen das best. Streitamt Collorg also wieder nicht ganz zu nehmen und Nebentheil zu erscheinen sind der Gericht sich den Denuncianten zur Entsetzung d. Streitamt anzunehmen, denselben dabei offen lassen die Regreßklage gegen den Denunciaten. Dispel zwischen Denuncianten über die Art der Verfolgung wird durch Rufzug nicht separatum worüber sind die Entscheidung ob Denuncial Vertheidigung des Kl. d. Denuncianten übernehmen verpflichtet sei den Gericht bei erhebenden Streitverkündigung nur dann zu verneinen d. Denuncial genau gesondert sind, nach dem Denuncianten gegen Kläger u. Beklagten jedesmal zu dem Falle der Streitverkündigung Zwischenverfahren von d. Klage gütlich.

Adcitation im eigentl. Sinn ist eine solche Denunciation, wo in der Sache selbst die Einlassung d. Beklagten nicht mittelst bloßer Anzeige u. Aufforderung sondern mittelst ordentlicher Vorladung Citation geschieht, dennoch ein materieller Streit und die litis Denunciation in Allem und zu künftigen Regresse für den Fall eines ungünstigen Urtheils gleich die adcitation dazu hat ein Interesse rechtlicher Mittel als Verbeiständer, so nennt man die litis Consortin u. selbes Auctores die neue Beklagten denominirt werden, all die selben einen Antheil an der Sache haben, sie mögen Consorten des Beklagten oder Auctores sein.

Sachlegitimation einer Partei relativ bedingt.

b) Nominatio auctoris. Wird d. Beklagte durch die Klage erfahren, daß ein Dritter zu der Sache d. Klage gehöre und sie daher nach Billigkeit d. selben an ihn zu übergehen hat, so muß der Beklagte nach Inhalt d. Gesetzes binnen der Frist, in der er die Klage beantworten muß, den wahren Beklagten nennen und diesen eigentl. Beklagten auf Verlangen des Klägers dem Beklagten Vertreter auf Verlangen des Klägers dem Beklagten Vertreter auf Verlangen des Klägers dem Beklagten Vertreter

Prae. Civilproc.

schied zwischen Beklagten, der Verurtheilung festsetzt den Klagen für alle Rechtsinstanzen für und gegen den Beklagten, Beklagten, Beklagten,

sogar in gewissen Fällen gefordert werden. Die Cession geschieht entweder durch förmliche Abtretungs-Urkunde oder durch Übergabe der Documente und ist nur dann gültig, wenn der Cessionar das Eigenthum der Forderung erwirbt, und der Cedent alle Gewähr für die Existenz der Forderung leistet. Der Cessionar tritt durch die Cession in alle Rechte des Cedenten ein, und kann alle Einreden, welche gegen den Cedenten begründet sind, auch gegen ihn geltend machen. Der Cedent muß dem Cessionar alle Documente, welche sich auf die Forderung beziehen, ausliefern, und ihn in den Besitz aller Pfandrechte, welche für die Forderung bestellt sind, setzen. Der Cedent haftet dem Cessionar nur für die Existenz der Forderung, nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, es sei denn, daß er sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht hat.

e) Aussetzung des Rechtsstreites. Die Parteien können übereinkommen, den Rechtsstreit auf eine gewisse Zeit auszusetzen, wenn sie sich über einen Vergleich nicht einigen können, oder wenn sie sich über die Entscheidung einer Vorfrage nicht einigen können. Diese Aussetzung kann nur auf eine gewisse Zeit, nicht auf unbestimmte Zeit, oder bis zu einem gewissen Ereignisse stattfinden. Nach Ablauf der Zeit, oder nach Eintritt des Ereignisses, wird der Prozeß von selbst fortgesetzt. Wenn aber die Parteien nach Ablauf der Zeit, oder nach Eintritt des Ereignisses, dem Gerichte keine Anzeige machen, daß sie den Prozeß fortsetzen wollen, so wird der Prozeß als zurückgenommen angesehen, und es kann auf Verlangen der Gegenpartei die Streichung des Prozesses von dem Gerichte ausgesprochen werden. Diese Streichung hat zur Folge, daß der Prozeß als nicht anhängig gemacht angesehen wird, und daß die Parteien alle Kosten des Prozesses selbst tragen müssen.

f) Reassumption des Rechtsstreites. Der ausgesetzte Rechtsstreit muß durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die Erklärung enthält, daß der Prozeß fortgesetzt werden soll, wieder aufgenommen werden. Diese Zustellung muß bei dem Gerichte, vor welchem der Prozeß anhängig war, angebracht werden. Wenn der Kläger den Prozeß nicht fortsetzt, so kann der Beklagte auf Streichung des Prozesses antragen. Wenn der Beklagte den Prozeß nicht fortsetzt, so kann der Kläger auf Fortsetzung des Rechtsstreites antragen. Wenn die Parteien den Prozeß nicht fortsetzen, so kann jede Partei auf Streichung des Prozesses antragen

Wird die Widerklage nicht durch die Exceptionen Klage beizubringen

ist wieder die gewöhnlichen Gerichte, die Widerklage kann in der Exceptionsschrift vorbehalten werden und der Beklagte seine Gegenklage vor allemahl bey Klage anhängig machen bey dem für den Kläger competenten forum. In Kurland jedoch bey solchem Fall ist provocirt separat anhängig zu machen, dass jedoch vorher forum der Reconvention als forum reconventionis entamirt werden (vergleichen). Ist Widerklage mit Interesse beigebracht, ist die vorbehalten worden so kann die Vorfrage der Widerklage dem Kläger zugestellt die Hauptklage nicht gestattet werden. In den Gerichten wo die Widerklage Vorklage gleichzeitig verhandelt werden, da muss bey Citation der Widerbeklagten dem selben zugleich die schriftliche Antwort der Hauptklage, aber nicht die Antwort der Widerklage vorgelegt werden. Einwendungen werden beide Theile bey der simultanen Verhandlung der Klage als Widerbeklagten der Klage und Widerklage nicht gestattet, sondern nur die Exceptionen der Vorklage, so wie die Exceptionen der Widerklage werden beide in den Gerichten wo diese gültig ist gleichzeitig gestattet, jedoch die Vorklage vor der Widerklage entschieden. Auf die Widerklage Vorlegung kann der Gegner der Widerbeklagten nicht im Besitzstand zur Vorbürgschaft für die Widerklage cautio pro reconventione verpflichtet, diese cautio ist eine cautio de judicio sisti et de judicato solvi oder diese Caution gezeigt und beigebracht worden ist auf Gegen in der Hauptsache die Klage nach der Entscheidung der Widerklage verpflichtet.

III Von den Bevollmächtigten u. Advocaten.

Wenn gegen Abwesenheit eines Kl. befugt ist der Person Auftrag auf dessen Lokalunmündigen Pupillen abwesenden Personen Freizügigkeit zu ertheilen zu Entscheidungen der Sache und Gegenstand und Klage, so kann die Lokalunmündigen sich vertreten lassen.

Die Lokalunmündigen abgesetzte Repräsentanten müssen vor Gericht vertreten werden Corporationen, Gesellschaften, Einzelne, wenn sie die Sache, die Kl. klagt vor Gericht anfangen, für den selben Absatz ist lange Befugniss Lokalunmündigen selben zu nennen. Auf die andern Fälle die Einzelnen Fälle nach gesetzlich gerichtlich erkannt, so kann selbe:

1) In Sachen über Pupillen bei den Pupillen Sachen.
2) In Sachen über Verschwender bei der Entmündigung Curatorium Kurl.

Die Lokalunmündigen können in Sachen über gesetzmäßig angestellt. Advocaten auftreten Curatorium:

1) Pflegen über Pupillen ihre Kinder, Kinder in Pflegschaften
2) Vormünder, Curatoren in Angelegenheiten der Curanden
3) Ehemänner in Sachen ihrer Ehefrauen
4) Prätendenten in Ingrossation für Prätendenten
5) Ehe. Verwandte, Eltern
6) Kreisgerichte.

Unbefugt Lokalunmündigen vor Gericht auftreten sind:

1) Minderjährige, Lod. Waisen, Bauern, Knechte
2) Frauenzimmer
3) Prokuratoren, Quittschr. Advocaten, Notarien, Diener der Kirche, Schulen, Hospitäler, Armenhäuser, sonst die protest. Geistlichen nicht, ohne Genehmigung des Consistoriums
4) Beamte in Bedienung, in welchen sie angestellt sind, in Kurland jedoch Ehepaare und derselbe nach der Praxis gestattet, die Verhandlung ihrer Familien, Ehe, Verwandten, Kinder.
5) Die mit Verlust alles bes. Rechts, Vorzugs Bedienstaten.
6) Personen, die falsche eigene Confession gestanden.
7) In oberen Instanz Personen, die in der Vorfrage oder Hilfsfrage in der unteren Instanz Partheien als Anwalt gedient haben.
8) Advocaten, die in Principal Angelegenheiten Geschäfte gehabt haben, selbst in der Sache nicht wieder sich stellen.

Die Vollmacht.

die leg. clausula heredum. ist für d. Liol. Hofgericht in seine Unterbefördanneries
vorgeschrieben bei Geldstrafe 3 Ducaten nach d. Vollmacht an mehrere persönen
selbst dass, sind für die vollständige Verhandlung befugt und sich Namen abzugeben.
bewerden selbständige Substitutionsvollmachten d. d. in Liefland Concessachen
Advocat, noch andere Interessenten derselben Sache verbinden durch Zu Anstellung einer
Vollmacht von Behörden Corporationen Gesellschaft, müssen gesetz gemäss bestätigt
vorgegangen sein und Vollmacht selbst in Namen d. Corporation recd. dem
Repräsentanten dergestalt einer Gesellschaft bestätigt vorgängig die
endliche Verfügung d. Behörde, Obrigkeit, Gesellschaft, Corporation
für nach d. gelt. d. Civilrechts. d. Vollmacht gebe nicht d. Procuratur nicht einen
genauen vollständigen Instruction über die zu verhandelnde Sache nachfolgen.
Sein mangelhafte Instruction bei Gericht, so muss wird d. Vollmacht
machen nicht vollständige Instruction geben kann d. Vollmacht
Laufe d. Verhandlung nicht auf Mangel d. Instruction sich berufen, es muss
vorher sogleich, sobald es bei Klabemachung d. Klageerhebung nicht vollständige
Instruction sich vorhanden in Hände war; muss exact und ausdrücklich im vorgang sein
Falle nicht kann für nicht d. Vollmacht nicht schon vorauf Instruction erhalten
konnte, kann zur Einholung derselben und einzugehenden Sich gestattet werden
d. Vollmacht. ist d. Klägers muss bei Einreichung d. Klage, d. d. Vollmacht bei dem
Empfange derselben (im Fall nach d. Klage in d. Citation enthalten bei Ordnung
auf die Klage d. Vollmacht beibringen legitimate ad processum widrigen dass
übergangen und Klage nicht zugelassen, ausser es nicht die Sache so gestalte
Vollmacht in dem Gerichte, wo selbst die Sache in Verhandlung steht, vor-
gezeigt. Allgemeine und Quittungen und Gültigkeit d. Vollmacht sind übergangen
worden d. selbe für ungültig so wird dem Vollmachtgeber d. Klage
nicht gestattet oder wird die vorgedachte Pön in Falle d. Einbringung d.
dem Wiederzahlung zur Beifügung neuen gültigen Vollmacht auferlegt

In Theil sind nach jetzigen Process Advocaten und in ganz ausserordentliche Processen
d. besondere Processlegitimation verbunden, in allen andern Fällen dergleichen
blos auf eine mündliche cautio de rato zu fordern obligat Vollmacht
für die ersten Instanzen obligat; ausgenommen bei Liefl. Ehstl. Landgerichten
In ausserordentl. Fällen, wenn die vollmachtgeber verhindert sind, die ihnen aufgege-
setzte Mill. d. Vollmachtgebers bekannt ist, können auch andere Personen zur Einholung gegen Vollmacht
andere Personen zur Einholung zugelassen werden, aber auf Einreichung der Voll-
macht bei Vorstellung genaue genaue Zeit bei Termin die gehörige Vollmacht
beizubringen, in Fall in der praesumplese Vollmacht gegen cautio de rato
auf Verlangen, mit Fall. ihm Unterschrift zugelassen, in entgegen setzen Falle
durch solche cautio sein Vollmacht und dass praesumirt:

1) wenn Kinder seine Eltern oder Eltern ihre Kinder vor Gericht vertreten.

2) wenn Ehemänner die Klage ihrer Frauen oder Frauen in Ehegericht, sowie Obrigkeit
zugelassen ohne Vollmacht, in Fall ihnen Unterschrift zugestanden,

3) wenn ein Advocat die andere vertritt.

Ausser der praesumptiven Vollmacht zu den festgesetzten Termin die Vollmacht
muss bei, so fort in allen andern Sachen in allen andern Instanzen
Pferden zu erfolgen in wenn nicht sondern die angedrohte Pön.

In allen Fällen einer Processvollmacht für gewöhnlich und specielle genügt
dazu erforderlich, so namentlich zu gütlichen Vergleichen zu Verfolgung der Appellation
oder Revision, zum Empfange und zu Einzahlung gerichtl. Gelder in Livl. in Kurland und
zum Eide. — die Vollmacht ist verbindl. für alle Vollmachtgeber zu gemeinschaftl. Handlungen
in diesen anwesend oder durch alle Vollmachtüberschreitende, überhaupt aber
durch die alle in derselben ihnen aufgelegten Pflichten, sobald der Vollmachtgeber
fol, ist der Partei gegenüber verpflichtet zu treuen Dienstleistung, ist ihr zugefügten
für allen Schaden und Kosten die d. Partei gleichfalls Vorschuss d. Vollmacht
verbindlich, wenn d. Vollmachtgeber sich in Handlungen seine Personalen

ausgestellen ist dann er die Vollmacht nicht übertragen hat, auch dieselbe
abgelaufen oder widerrufen ist, selbst vollzogen hätte; die Folgen der Lo-
sagung, ohne über d. Vollmacht förmlich übereinkommen wird, treten,
Vollmacht gaben sie nicht aufgehoben od. in Folge der Beschlüsse gültig zustande
d. Vollmacht erlischt:

1) wenn die Sache für die sie erteilt, beendigt ist; –

2) wenn d. Vollmachtgeber sie widerruft d. Vollmacht wenn andere übertragen
oder wenn d. Bevollmächtigte sein Vollmacht niederlegt.

3) wenn d. Bevollmächtigte stirbt.

4) wenn d. Vollmachtgeber stirbt oder die Vollmacht infolge Verlust
der bürgerlichen Ehre sie verliert.

5) wenn d. Bevollmächtigte die ihm übertragene Sache
aufgeben, nicht vor Gericht dafür gesorgt haben, die Fortführung
anfangs vorsehen oder ihnen bekannt gemacht worden ist. Übernahme
d. Vollmacht befreit selben die Niederlegung seiner Vollmacht nicht aufgeben
so gültig geschehen ist. Vollmachtgeber muss sich rechtzeitig einen andern Bevoll-
mächtigten wählen, widrigenfalls selbst d. Bevollmächtigte für allen dem
entstandenen Schaden d. Bevollmächtigte. Wer sich v. d. Partei für Vollmacht
als Bevollmächtigter ausgibt, muss sich gefallen Gericht und Gegner
d. Strafe entbinden.

IV. Von den Terminen u. Fristen.

A. Von dem Anfange u. Ablaufe derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Anfangs Bestimmungen gerichtlicher Handlungen, welche Zeit und
Frist bestimmen oder vorgenommen werden, ist jeder Tag, an welchem
die gerichtlichen Handlungen vorgenommen oder ausgeführt werden
sollen, oder an welchem das Ereignis eintritt, nach welchem
Termine oder Fristen berechnet werden, nicht mitzurechnen.
Sonntage, gesetzliche Feiertage, Neujahrstag, Charfreitag, Bußtag,
Weihnachtstage, Ostertage, Pfingsttage, die gesetzlich angeordneten
Bettage, Kirchweihfeste, Kirchmessen, Jahrmarkte, Kirchtage, Kirchfeste
und Tage, an welchen Wahlen für Gemeinde- oder Landtag
stattfinden, sind dies fatalia, welche die vom Gerichte
festgesetzt, wenn Termine oder solche Handlungen, Gerichtsgebühren
stand depio juris peremptorii, dass sie gerichtlich, die Termine
Appellation, Revision, Prosecution der Appellation usw. Kurrent und Fristen d.
Gerichtes, wenn das Versäumnis der Appellation, dagegen die Klägerin Fristen
sonderlich, die Kündigung, die Execution gesetzlich, die Zahlung
nungen, den Termin Restitutionsrecht, der Lauf u. Gegenbeweis dagegen
mittel ein, gesetzlich Decret specielle terminales fatales, gesetzliche Beweise. –
die gerichtlichen Termine, Fristen, wenden unter u. Entbindungen auf Bitte d. Parteien
vom Gerichte bestimmt, dasselbe richtet sich dabei nach den für die ein-
Besonderen geltenden Regeln und Vorschriften. ———————
Vollmacht dauert bis zur gänzlichen od. gänzlichen Erfüllung
der Obliegenheiten, für welche sie ertheilt ist, sofern
gerichtlich bestimmt, sind gerichtliche Termine, Fristen, mündliche
gerichtliche und schriftliche Verfügungen, die an den Prozessierenden
auf beiderseitige Übereinkunft nicht genügend zu Fristen, Termine
festen Kraft, Gültigkeit, nur mit gerichtlicher Zustimmung. Dieser Termine
werden bestimmt nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten, gesetzlich

Die Fristen kommen fortgesetzt von der Zustellung:
1) Fristen od. simple
2) Penale
3) Praeclusiv od. peremptorisch.
Die Fristen läufen von der Ansetzung ab bei denen andere Bestimmung nicht getroffen ist. ad dies scientiae seu insinuationis zu rechnen sei. Wird nicht ad dies insinuationis blos auf Tage und Stunden ohne Setzung determinus ad quem die auf Kalendertag festgesetzte begonnen, wenn sich blos Verfügung od. die appellables Decret praeparirt, blos ad dato insinuationis selbe dazu appellatum Bescheid insinuirt worden, beginnt die auf Ablauf der Appellations fatale zu berechnen. Ist der Bescheid. Ist Fristen wird angesetzt d. h. Tage, Wochen, Monate zum Abfluss der Setzung ad dies zum Abfluss der Anfangstag wo selbst stillschweigend die Frist von 24 Stunden wieder beim Beginn anfängt. Ist Fristen werden beim Abfluss der Setzung ad dies zum Abfluss der Anfangstag. Wenn Fristen werden übrigens die ordentlichen Gerichtsferien nicht gerechnet, bis auf Dom- und Festtage, wenn die Gerichtsferien nicht ausdrücklich mit gerechnet werden. Fristen sind in Tirol nicht zu beobachten. Die Gerichtsferien sind vom 15. Juli bis 15. September. Ausgenommen sind Ehesachen, Alimentationsklagen, Vormundschaftssachen, Concursen, Executionen, Arrest, Sequestrationen, Depositen, Inventuren, Verlassenschaften, Vormundschaftsrechnungen, Verhandlungen über Minderjährigkeitserklärungen, Verhandlungen über Verschollenheitserklärungen, Verhandlungen über Ehescheidungen, Verhandlungen über Ehetrennungen, Verhandlungen über Ehenichtigkeitserklärungen, Verhandlungen über Ehebruch, Verhandlungen über Verlassung, Verhandlungen über Verschollenheit, Verhandlungen über Verschollenheitserklärungen, Verhandlungen über Verschollenheitserklärungen, Verhandlungen über Verschollenheitserklärungen

die Partei zu erscheinen zur best. Zeit, nachdem sie einen 24 Stunden vorher an der Gerichtstür od. Tafel gemachten schriftl. Anschlag über die betreffende Sache erhält u. durch den Ausruf des Gerichtsdieners nach 12 Uhr Mittags vor die Gerichtsschranken gefordert worden. Nur in Supplicationes u. Quaerel-Sachen findet kein Verfahren unter Anschlag statt. Durch Anschlag hat zu bewirken die Partei, der die gerichtl. Folge obliegt od. welche eine gerichtl. Folge begehrt, vom Gerichts[illegible] geschieht der Anschlag bei jedem gesetzl. (Urtheil) Termin od. wenn das Gericht einen [illegible] Sache beschleunigen will od. wenn es den Parteien irgend etwas zu eröffnen hat. Jede Frist läuft ab, sobald bei Abruf des Anschlages die Partei nicht erschienen od. d. vorgeschriebene Handlung unterlassen u. nicht um Fristerstreckung nachgesucht, die Gegenpartei sie aber des Ungehorsams beschuldigt hat. ~~[illegible]~~

Stadtbehörden.

Ausschließlich simple Poenal- u. Praeclusivfristen nach denselben Regeln wie b. d. Landesbehörden. Die Frist ist d. 8tägige. Termine können aus wichtigen Gründen verlängert od. verlegt werden. Die Bekanntmachung derselben wie bei d. Landesbehörden. In allen Sachen ohne Ausnahme werden die Parteien zu jedem einzelnen Termine od. bei einem [illegible] Frist zu vollziehenden gerichtl. Folge mittelst Anschlags u. Ausrufs des Gerichtsdieners citirt. Der Anschlag ist Tags zuvor bei dem Vorsitzer des Gerichts vor 12 Uhr Mittags einzureichen nach denselben Regeln wie bei d. Landesbehörden, kann aber auch vom Gericht von Amtswegen veranschlagt werden. Wird keine Frist ausdrücklich bestimmt, so läuft sie bis zum Anschlage am nächsten Gerichtstage im ordentl. Processe bis zum Anschlage nach 8 Tagen.

Behörden in Kurland.

Von Gerichtswegen wird für jede Folge nur eine Frist anberaumt; eine fernere Frist nur auf Antrag der Gegenpartei. Im Fall der nicht Wahrnehmung der ersteren praefigirt u. zwar in d. Regel sogleich peremptorisch.

Auf Ansuchen der zur Wahrnehmung einer Frist verbundenen Partei wird in d. Regel keine Frist anberaumt, sondern bloß die praefigirte termin. [illegible], ob sie durchaus nach Verabsäumung einer Frist eine neue zugegeben werde.

Landesbehörden.

Bei diesen sind im ordentl. Processgange u. bei den meisten auch im unbestimmt summarischen Process 4wöchentl. Fristen u. Termine. Im Edictal- u. Concursprocess 10tägige, im streng summarischen Sachen 3tägig u. in den Localterminen dieser letzteren Sachen noch kürzere üblich, ebenso im Wechselprocesse.

Stadtbehörden

Bei diesen gelten im ordentl. Process sowie im unbestimmt summarischen Process 14tägige [14 u. 17 ff.] im Edictal- u. Concursproc. 10tägige, im streng summarischen Proc. 3tägige u. noch kürzere.

B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.

I Die Fristen u. Termine mögen im Gesetz bestimmt od. vom Richter anberaumt od. auch mit richterl. Genehmigung von d. Parteien verabredet u. eingegangen sein, so ist derjenige, den sie gelten, verpflichtet, sie in allen Fällen genau zu beobachten od. seine Behinderung vorher anzuzeigen. Die Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen treten nach den nachstehenden Bestimmungen in allen den Fällen ein, wo nicht durch besondere Vorschriften des gerichtl. Verfahrens keine andere Folge darin angegeben sind. Die nicht erschienene Partei, die sich gehörig [illegible] u. giebt auch keine rechtl. Hinderung, die für [illegible] ist, die Gegenpartei befugt auf Ersatz der durch die Verzögerung veranlassten Kosten anzutragen. Erscheint aber die Gegenpartei auch nicht zum Termin, so fällt d. Anspruch auf Kostenersatz weg. Die Kosten hat die Partei genau anzugeben, worauf sie vom Gericht geprüft u. nach Erforderniß gemäßigt werden. Ueber Fälligkeit der anberaumten Frist wird mittelst schriftl. Verfügung erkannt; für deren Ausfertigung wenn die Gegner darum bittet, die schuldige Theil die Kosten für beide Theile zu tragen hat. Dieselbe soll nämlich, wenn eine Partei bezeugt, die Kosten einer verabsäumten Frist davon, wenn diese wirklich die Versäumung verschuldete. Vor Berichtigung der auferlegten Kosten, braucht die Gegenpartei unein[illegible] Verfahren sich nicht einzulassen.

sich Partei in Beweislage bei Vermeidung neuer Schuldenlast neuer ungünstiger Folgen für neue praeclusive pro- od Präklusivfristen, mittels Beschwerde od. beschwerdiger Verfügung die verbotene Sache nach Maßgabe der nach Partei- od Beschaffenheit der Sache od. der Lage des Falles gegebenen Umstände, Lösung neuer Fristen, Anfechtung neuer Entscheidungen, Lösung der Forderung des Beschwerdeführers, Kostenlast der Partei offenbar unbegründete Klage, Haftung zu setzen.

II. Besondere Bestimmungen nach Verschiedenheit der Behörden.

A. Nichtbeachtung der simplen Termine.

Die Folgen neuer oder neuer Hindernisse versäumten simplen Präklusivfristen sind:

1) Verlust des Rechtes auf Antrag der Gegenpartei zu Verfügung neuer Termine und Fristen bei der erkennenden Behörde und für die Zustellung und zum Verfolg die Lage Absentpön: Betrag beim Oberlandgericht 150 für die Klägerin, 6 Rbl für den Beklagten; bei dem dasselbe umliegenden Landgerichten 50, 114 Kop. – beim Revaler Landrath für beide Theile 14 Kop, bei denen Unterregierungen 60 Kop. Absentpön fällt statt der Prozessakten zu verdoppeln falls er nicht innerhalb der Präklusivfrist zur Zustellung und zum Verfolg verfügt. Klage beide Parteien säumen Absentpön auf, so ist die Absentpön von beiden zu erledigen, die Sache wird aber so lange nicht zum Verfolg genommen

B. Nichtbeachtung der Poenalfristen.

Die Folgen neuer oder neuer hindernd versäumter Poenalfristen sind: Verlust des Rechtes auf Antrag der Gegenpartei, Belegung der angedrohten Pön, Aufhebung neuer Termine und Fristen und Abkürzung der Absentpön für Zustellung und zum Verfolg. Die verwirkte Pön ist sofort zu erlegen, falls nicht gerichtlich zu Ende Belegung mittelst gerichtlicher Verfügung neuer Termine und Fristen bestimmt wird. Ihre Entrichtung Androhung der doppelten Pön. Wird sie auf dringendes Verlangen der Requisiten beigetrieben, so wird sie nach Maßgabe der Beschaffenheit der Sache und Partei 2 Pön wiederholt, wenn die Partei oder den Sachen alter, neuer oder dieser Versäumnis verschuldet verlangt. Dann in der Pön Verschuldung liegt, wenn sie sich verletzt glaubt, der Regress gegen die andere

der Betrag der Pön rückständig verschuldet, der Landgerichten bei dem Hofgericht 14 Rbl bei dem Landgerichten 1 Rbl 50 K. bei dem Landrath 2 Rbl bei dem Oberlandgericht 5 Rbl bei dem Revaler Landgerichten 3 Rbl bei dem Landgerichten 1 Rbl 50 Kop. der Betrag bei Aufhebung neuer Poenalfristen und neuer Termine.

C. Nichtbeachtung der Praeclusivfristen.

Die Folgen neuer oder neuer hindernd versäumter Praeclusivfristen sind:

1) Verlust des Rechtes auf Antrag der Gegenpartei Verfügung neuer Termine und Fristen und Präclusion der Sache bei Strafe der Poena confessi. Die Präclusivfristen sind die verwirkten Folgen der Versäumnis der Präklusivfristen, festgestellt und Klage auf die Rechtsbehelfe sind diese Folgen auf Antrag der Gegenpartei nach dem Ermessen des Richters vorzüglich auf bloßen Vortrag der Gegenpartei zu bestimmen ob Verlust in materiellen Verfahren Lage der Sache nach Billigkeit, so sind dasselbe nach allg. Praeclusivfristen Pön dagegen gewissenhaft zu verhängen in der Sache in der nach dem dieselben auf allgemeinen Umständen zu erkennen sind. Gegen die Präclusivfristen sind die Appellation Querel zu wenden die Restitutio in integrum restitutio in Betracht kommt. Im Folgenden über Restitutionsfristen zu Erörterung neuer Beweismittel auf Fristen nach Klagen.

a) die praeclusivfristen Verlust Versäumung der praeclusivischen Präclusivfristen binnen Jahr 6 Wochen in allen übrigen binnen Monatsfrist der Termin mit neuer Hinderung binnen selben Gerichts der Absentpön zu verdoppeln und auf die Folgen der Präclusivfristen gleichfalls von Gegenpartei Klage auf Folgende:

b) binnen Präclusivfristen Verlust Versäumung der Präclusivfristen Präclusion der Sache bei Strafe der Poena confessi. Die Präclusivfristen sind die verwirkten Folgen der Versäumnis der Präklusivfristen, festgestellt und Klage auf die Rechtsbehelfe sind diese Folgen auf Antrag der Gegenpartei nach dem Ermessen des Richters vorzüglich auf bloßen Vortrag der Gegenpartei zu bestimmen ob Verlust in materiellen Verfahren Lage der Sache nach Billigkeit, so sind dasselbe nach allg. Praeclusivfristen Pön dagegen gewissenhaft zu verhängen in der Sache in der nach dem dieselben auf allgemeinen Umständen zu erkennen sind. Gegen die Präclusivfristen sind die Appellation Querel zu wenden die Restitutio in integrum restitutio in Betracht kommt. Im Folgenden über Restitutionsfristen zu Erörterung neuer Beweismittel auf Fristen nach Klagen.

Gegen die Präclusivfristen Querel

C Delation

Die gesetzlichen Gründe und die verschiedenen rechtlichen Handlungen und Umstände einer Delation

Einer der den regelmäßigen Lauf der Sache aufhebende Hindernisgründe anfasse die die Prüfung des Gerichts sinnfällig ist es Zeitpunkt unterliegend.

Die regelmäßigen Hindernisgründe sind, wenn die Partei in Verzug, diese obliegende Pflicht durch Stellvertreter vorzunehmen Worden die Hindernisgründe für begründet erachtet sind die angedrohten Folgen der Nichtbefolgung eines Auftrages zu befehlen vorzunehmen, sofern die Partei für regelmäßig erachtet, so sind die Folgen.

In Kurland werden in ordentlicher Proc. nur in Anspruch genommen alle Arten von Civilsachen als die Executivsachen Wechselprocesses die Localverfahrens in Spolien Processe. Hier werden alle nicht peremptorische Termine, ohne Ausnahme nicht Endes erstreckt einen Aufschub gewährt nur Fälle ist Klage, wenn Endschluß auf Vorlegung der Gegenpartei, wo dadurch sie selbst peremptorische Fristen werden dadurch bloßen Anfassen ohne Weiteres limitirt wird Gegenstand nicht contradictorisch dabei in der übrigen Grund wo drauf Klage wo dadurch verlangt nur wie sonst vielfältiges gegenstand alle sie angestellten. Von jedes nicht peremptorischen Fristen Dritte und Regel 2 Instanz erbeten ist die 2. Frist auf gegnerischen Antrag peremptorisch radical werden.

V Von den Maasregeln gegen unrechtfertiges von Rechtsbeistand gebrauchen sog Temerarium

1) Von der Sicherung gegen Argliste u Gefährde.

Um die Erhaltung von Beweis Klage oder den Verfall zu sichern selbst dann Beweis fest zu legen vorhanden Fall als Sicherungsmittel die Eid vor die Gefährde und Argliste juramentum calumniae et malitiae. In den Eid vor Gefährde und Arglist genommen Klage zu gewinnen gültig gerade Partei anfängig wenn sie verdächtig In den Eid vor Beweis Klage nur Einrede nicht beibringen oder nicht Klage zu stellen nicht verfolgen nur Klage zu gewinnen anfänglich oder so Gefährde sein weil man von Wahrheit nicht die Einrede oder von dieser Gefährde Einrede Klage zu stellen Klage zu verfolgen anfänglich Gefährde nicht nur sondern diese Eid kann nur verlangt werden, wenn diese Maasregeln vollständig nicht begründet Verdacht Klage Gefährde vorliegt sind diese Eid verweigern und Genehmigung des Gerichts

oder auf Verlegung nicht der Partei, wenn sie vorher Gründe angeführt worden, stattfinden, in der Regel Gründe in der Regel Klage abgeschworen jedoch Eid nicht auf Antrag der neuen Partei angelegt Ausgenommen sind diese Eid Klage vom Beklagten als diese von jenem fordern, stillschweigend neue beide neuen Partei verlangen und jene angenommen sind die gesetzl. Dauer und Form Eid andere gerichtl. Personen in der Regel, ohne hier von Anderen gegen Beklagten Eid Klage der Eid vor Gefährde geleistet ist Beklagte von der Pflicht auf die Klage nicht binden Klage ist andern gestatten alle Kosten Beklagten wegen Schaden zu ersetzen, wenn falsch neue Geldstrafe unterworfen werden. Wenn sie Beklagte Eid leisten, so wird er für schuldig erkannt, andern den Kosten Schaden ersetzen neue Geldstrafe unterworfen, in Kurland sind diese beiden Fällen neue Geldstrafe statt. Wenn sie Klage oder Beklagte Eid vor Beglaubigung leisten so wird sie nicht Einrede oder Verjährung über den Haupt Klage abgewiesen oder sie ändern Gegner auf Ersatz Verlegung der Kosten zu ersetzen. Wenn Beklagte Eid vor Beglaubigung leisten, so sind die Klage Beklagten Eid vor Beglaubigung leisten Vollmacht gab neue Wirkung der Landmässig selbst aber nicht Folgen Fällen an den weiteren Fortgang der Sache Klage Prozess nicht wird andern Rechte oder Klage der angeschuldigten Beglaubigung über diese ist nicht Beschaffenheit der Klage Stand suspendirt? Fand Amtsverfall in Kurland wird dann der Landmässig zu Letztlich legitimirt ist, neue Weigerung als die Fand Klage Klage Beklagten oder diese neue Klage den Eid vor Gefährde verlegt ist Beklagte Klage vom Beklagten oder diese neue Klage den Eid vor Gefährde verlegt ist Beklagte gleichfalls worden, so dass noch nicht der Eid vor Beglaubigung auferlegt worden.

2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben und Veranlassen von Rechtshändeln (temeritatis)

Wenn eine Partei durch Prozessieren wider die Klage nicht die Gesetze wider rechtswidrige Verfügungen wider unrichtige Verklagungen Klage oder gerichtliche Vorladungen zu Klage nöthig ist eine neue Gegenpartei alle Gerichtskosten oder alle Klage zu ersetzen, und vorfällt auch neue bei Gelde und Kurland jedoch Schaden zu ersetzen, und vorfällt auch neue bei Gelde und Kurland jedoch gilt für temeritas Klage und Klage alle Kosten Verlust Klage für plus petitio temeritatis begeht in neue Gelde Klage Klage Verlust Klage Klage Klage

Buch II Hofgericht ist d Memoratum festgesetzt für Appellations- u Citationssachen auf 105 Rthlr für Recursachen auf 21 Rthl für d Revisionsinstanz auf 350 Rthl
d Memoratum wird in gleichfall instanzen fand:
a) diejenigen, die sie d Acten in allen Instanzen zu lassen in d Canzley angewiesen
b) diejenigen, die sich d Acten übergeben werden, ist sie nicht den Gerichtsdiener
d Acten Wagen d Acten bei abzuholen
c) diejenigen, die sich d Anfangsgriffe u Abschrift d Acten bezahlen müssen haben d Acten d Gegentheil zu übergeben u die Gebühren d Gerichtsdiener d Acten bei Empfang zu bezahlen. Wird d Memoratum nicht gehörig eingereicht, so ist d Gericht nicht gehalten, d Sache zu verhandeln u zu entscheiden.

Buch II Von dem ordentlichen Civilprocess.

Tit I Von dem gerichtlichen Verfahren in erster Instanz

1 Allgemeine Bestimmungen.

Proceß Sachen werden in ordentl Civilproc schriftlich verhandelt, jedoch ist bei jeder Verhandlung im Laufe d Processes mündl Vortrag über Inhalt d. in Protocoll zu geben d Parteien gestattet. Bei den Liquidations- u andern Civilsachen ist d Verfahren in ordentl Proc vor mündl Vortrag nicht schlechterdings nöthig, sondern d Parteien können sich schriftl Verfahren wird beiderseits Lesefreiheit verlangt, so kann es dabei sein Bewenden haben. Wo mündl Vortrag erfordert, da kann d Richter in d Regel nur schriftl Instructionen ertheilen, bei den Oberhofgerichten aber ist mündl Vortrag d Regel u schriftl Instructionen nur ausnahmsweise. Dagegen ist nach den Instructionen d mündl Verhandlung zu Protocoll d Regel, die nur Ausnahmsweise schriftl Verhandlung zu d Gericht muß von Anfang an Acten Mäßig sein auf Acten und auf d Gerichtsstil d Summen d Abgaben bezogen sind.

In Kurland jedoch ist die Gesellschaft nicht schuldig von Anfang an Acten Mäßig zu sein, als dann Einbeziehung nöthig gefunden ist d Verfahren zur Folge fallen. Jedes Gericht muß vor Eingang d Verfahrens in Anfang ob d anhängig gemachte Sache vor sein Gerichtsbarkeit gehört, nächstdem ist jedesmal zu untersuchen, ob die Sache vor sein Gerichtsbarkeit gänzlich abgeschlossen u so ausschließlich zur Competenz eines andern Gerichts gehört, ist eine Prorogation gar nicht zulässig, in andern Fällen ist d Gericht nicht verpflichtet, sondern kann, sofern es eine Prorogation ablehnen will. Das Gericht muß ferner untersuchen, ob die streitenden Parteien überhaupt zu gültigen Verfahren haben, wenn sie nicht in persönl d Parteien nächst erscheinen sind, ob die Vollmacht mit d gehörigen Vollmacht versehen. Ausbleiben ist in allen Fällen nicht überall eine Contumaz, sondern Abgang d Gerichts. Wodurch verhindert wird, ist Sache d Gerichts zu untersuchen, ob die Ausbleib

Cap. III. Cive Proces.

Cap. III. Von dem Protocoll überhaupt, wie solches zu führen, und von Beylagen der Schriften.

Das Protocoll wird in Gerichten, wo die Sachen mündlich verhandelt werden, von dem Gerichtsschreiber geführet, und muß alles, was in Gegenwart des Richters vorgehet, darinnen aufgezeichnet werden. Es ist also dasselbe eine Urkunde, worinnen alle Handlungen, welche vor Gericht vorgenommen werden, aufgezeichnet werden müssen. Es muß also der Gerichtsschreiber alles, was vor Gericht vorgehet, sogleich aufschreiben, und darf nichts auf einen andern Tag verschieben, damit er nicht etwas vergesse, oder sich nachher nicht mehr recht besinnen könne, was vorgegangen sey. Es muß auch alles, was in dem Protocoll aufgezeichnet worden, sogleich vorgelesen, und von dem Richter, Gerichtsschreiber, und denen Parteyen, oder ihren Gevollmächtigten unterschrieben werden. Wenn nun ein Gerichtsschreiber dieses alles in Acht nimmt, so kann er sich vor allen Verantwortungen sicher stellen, und wenn ihm ja etwas vergessen worden, so kann er sich leicht wieder erinnern, weil er es gleich aufgeschrieben hat. Es ist auch dieses Protocoll eine Urkunde, worauf sich die Parteyen, und das Gericht selbst, in der Folge berufen können, und worauf sich auch die Appellations-Gerichte verlassen müssen, wenn sie die Sache in der zweyten Instanz untersuchen sollen. Es ist also dieses Protocoll eine Urkunde, worauf sich alle Theile verlassen können, und worauf sich auch alle Theile verlassen müssen. Es ist also dieses Protocoll eine Urkunde, worauf sich alle Theile verlassen können, und worauf sich auch alle Theile verlassen müssen.

Cap. IV. Von der Citation oder Vorladung.

Der Kläger, der seine Klage anbringen will, muß sich bey Gericht melden, damit derselbe auf die in der angesetzten Klage-Tage gebe. Dieses geschieht durch eine Vorladung, welche der Beklagte nicht ausbleiben darf, weil sonst das Gericht, vor welches er citirt worden, nicht für competent kann gehalten werden, vor welchem er sich jedoch in der exceptione fori incompetentis anbringen muß, weil er sonst vor dem incompetenten Gerichte wird in Folge dessen in contum causam verfallen, so daß sich nun zu gegen solcher Klage nicht mehr vertheidigen kann, sondern alles, was der Kläger will, muß gelten lassen. Wenn nun der Beklagte auf die Klage, so verliert er sich zu dieser seiner Rechte, und das Gericht wird sich in competent, und gegen den Beklagten, wenn er sich nicht vor dem Gerichte stellet, die Incompetenz des Gerichts

Cap. IV. Von der Citation oder Vorladung.

Der Kläger, der seine Klage anbringen will, muß sich bey Gericht melden, damit derselbe auf die in der angesetzten Klage-Tage gebe. Dieses geschieht durch eine Vorladung, welche der Beklagte nicht ausbleiben darf, weil sonst das Gericht, vor welches er citirt worden, nicht für competent kann gehalten werden, vor welchem er sich jedoch in der exceptione fori incompetentis anbringen muß, weil er sonst vor dem incompetenten Gerichte wird in Folge dessen in contum causam verfallen, so daß sich nun zu gegen solcher Klage nicht mehr vertheidigen kann, sondern alles, was der Kläger will, muß gelten lassen. Wenn nun der Beklagte auf die Klage, so verliert er sich zu dieser seiner Rechte, und das Gericht wird sich in competent, und gegen den Beklagten, wenn er sich nicht vor dem Gerichte stellet, die Incompetenz des Gerichts

für Personen betreffend, dieß deutlich, daß eine Prorogation gänzlich ausgeschlossen ist. Die Citation wird allezeit auf Kosten des im nachfolgenden Klagen. Wenn der Kläger auf angesetzten Vorlady vor dem comp. Gericht den Beklagten in der selben Sache vor einem andern Gericht lädt, so ist er verpflichtet dem Beklagten alle mit der Citation aufgegangene Spesen zu ersetzen, muß die Sache viel kostbarer machen, und kann auch angefangen werden.

Die gehörig abgefaßte Vorlady hat 3 comp. Gericht folgende Wirkungen:

1) die Sache wird für anhängig und Gegenstand für angestellen angesehen.

2) Wird weder Gericht gleich besetzt, eine Sache zu verhandeln so geht das Gericht wegen der Citation abgehandelt werden.

3) Die Verjährung, sobald die Klage in der Citationstermine erfolgt, und durch die Citation aufhalten, dieß dabey zu fügen ist, daß Wirkungen bleiben, wenn vorgängige Einwilligung der Citation an den Beklagten nicht, wenn einer ist, oder ab Gelegenheit der Einwilligung der Citation sich aufgegangen hat.

A. Vorladung des anwesenden Beklagten.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Diese Vorlady findet statt, wenn der Beklagte persönlich vor Gericht erscheint, und die mündliche Vorladung muß aufgezeichnet seyn:

1) genaue Bezeichnung der Person und Handl des Beklagten

2) Name und Handl des Klägers

3) Kürze Bezeichnung des vorladenden Gerichts

4) Veranlassung und Gegenstand des Streites.

5) Zeit und Ort, wo Beklagter zu erscheinen hat.

6) die Folgen des Ausbleibens.

Die mündliche Citation muß enthalten die Angabe der ersten Ladung, wo, zu welcher Zeit und vor welchem Gericht Beklagte zu erscheinen habe.

Die Art zum Erscheinen wird den Parteyen ganz überlassen. Im Falle aber die Parteyen keine Bestimmung darüber, so wird sie von dem Gerichte selbst angesetzt werden. Bey Bestimmung der Zeit, die Entfernung citirten Ort, so auch die Gerichtstage der Citation werden dem Beklagten nach Verfluß Lo sodann eine von Gerichte ad dem Kläger selbst mitgetheilt, wovon dem Gerichtsdiener ad dessen zu verstehen, den Beklagten

d. die örtliche Polizei oder einen andern besonderen Kommissarius, Citation
folge zu leisten, diese in die Kanzlei des Gerichtsbehörde, bei Amtsverweigerung, offenbar Konsequenz
Inhalt, die Gerichtsbarkeit einer besonderen Regierung und genau
werden; wenn wird in vorgeschriebener Citation über Ausbleiben zu verfügen
beschließlichen Folge nicht in Ordnung oder nicht in Gerichtsbarkeit einmal wird
Civil oder Kommando vorgeschriebener Citation unzulässig wenn die Sache nicht
Hilfsverwaltung ist oder sofort abhängt. Sind die nicht Citation Leute klagte die
Citation nicht zu hören, bei mündl. Vorladung die Wand zu lassen oder Land-
stunden oder sonst einen Platz des Hauses, oder dem Hausgesind
bei einer schriftlichen Citation dagegen sind die Hausgenossen mit zu hören oder
einem Brief, wobei den Citation gleichen Tag gegen sollen und
Personen der Beklagten oder deren Hausgenossen über die Annahme der Citation
so wird sie an der Thüre seiner Wohnung od. oder Thüre seiner Wohnungsbäudes angeschlagen
schlagen die Citationsbeamten angehalten unmittelbar an den Bevollmächtigten der
Citation selbst gegen eine Generalvollmacht für alle gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten besteht. Und bei einer Mehrheit mehrere Beklagte haben sich sie ergeht
an jeden Mitbeklagten mit der Citation selbst denn dessen Ehefrau oder eigenen
Hausen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten verwandt haben in welchem Fall
dasjenige der Citation mit Erfolg ist. Bei Streitigkeiten gegen die Bevollmächtigten
Bevollmächtigten haben jedoch einen Correalverbindlichkeit selbst wenn oder persönlichen
Ihnen Citation vorgeladen wird, so kann nur einer von einmal gehalten
In Betreff der Corporationen Gesellschaften und öffentlichen Anstalten ergeht die Citation
an ihren Repräsentanten. Diese sind persönlich durch Gesetz bestimmt sind
mündl. Klagen nicht den Beklagten zu gleich wie die Personen vor Gericht sie den
den Vorsitzenden oder sonstigen General-Beklagten statt, der sie wieder mit den Mitbeklagten
persönlichen mündlichen Verhandlung, mit den Zeugen und Beweisen, mit den Urkunden
persönlichen Verhandlungen dieser Personen vor Gericht geladen. —

den Klagen wider die Krone, Kirche öffentl. Anstalten ist wie zu fördern von Klage bei der
Convocation oder wenn sie andere Commandirung der Parteien dieselben statt
Legitimation bei der Behörde, wo die Sache anhängig wird, Klage gegeben
Beklagten gegen die Krone Kirche etc wird zu fördern ein Mandat der Convocation über die Sache
der commandirten Parteien und Beibringung der Klageanfänge genauer Akten
auf die Beklagte vorgeladen. Zuvörderst in Klage Fällen vorgesetzt
dieselben nach Citation. Von der zweite Zufolge der Citation übergeben das Gericht
nach Pflicht der Behörde wie Einsicht in die Beklagten oder andere Relation der Gerichtsdiener
oder Hilfsorgane der Polizei oder sonst requirirten Behörden. Wer die Citation nicht
persönlich gemeinschaftlich zu erfüllen hat, so muß sie auch
dann eidlich oder die Folgen der früheren Citation selbst wenn, mit gegen an der jenigen
schaften die Einzelnen Citationsgesetz bewirkt worden. Wer sie abzuhalten
und falls sie befreundet dass, so gilt die Ladung der gesetzmäßigen Gerichtsdiener
auf ihr Gerichtsbarkeit beauftragten Parteien der Citation zu richten
fürten. Verweigerung Gerichtsdiener die Citation oder richtig sei nicht, so ist an dem
Klages Schaden ersatzpflichtig und unterwerfen dem Ermessen des Gerichts bestraft. —

C. Besondere Bestimmungen.

Hofgerichte u. Landgerichte

Einzelne Vorladungen Folge Citationsgesetz, dieses ist schriftlich einzureichen zugleich
mit der Klage, wenn jedoch dieselben nicht vorgesehen in den Gesetze nach Ermessen des Klägers
Klagten genau bezeichnet der Grund, die Thatsache die Klage und die Klagegaben
und richtig benannt gebalten sein. Ist den Beklagten nicht bis zum Lesen vor Gericht
zum Empfange der Klage anberaumt worden. Der dann vorgesehene Citationsbefehl
wird schriftlich ausgefertigt und dem selbe Datum gesetzt. Die Frist wird innerhalb
auf 4–6 Wochen mit Rücksicht der Entfernung. Der Citationsbefehl ergeht unter der
Adresse des Beklagten mit Ein- und Anschluß einer Abschrift der Citationsgesetz in einem
Exemplar. Befehl wird dem Klägers mitgetheilt. Dieser dem Beklagten wird vorgelesen
Befehl oder versiegelten Convolut wird dem Klägers übergeben und von diesem selbst
Beklagten an der Orte des Gerichts Domicilirung des Gerichtsdieners und diesen angezeigt
gegen einen Empfangsschein, der dem Klägers zurückzugeben ist. —

Ist der Gerichtsdiener d. Kronsgerichts beauftragt worden die Citationsbefehle zu behändigen, so übergiebt derselbe die Citationsbefehle an die Beklagten, wenn sie sich in dem Gerichtsbezirk befinden, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, welches den Citationsbefehl ausgefertigt hat. Befinden sich die Beklagten in einem andern Gerichtsbezirk, so lässt das Gericht den Citationsbefehl durch das betreffende Landgericht des Citaten zu Händen gegen Empfangschein, da das Hofgericht ausgeschlossen ist. Wird solches Bescheid zurückgesandt, so lässt das Landgericht über die nicht Zustellung des Citationsbefehls an den Beklagten, falls Citat nicht am Ort ist, durch den Gerichtsbezirk den Citationsbefehl des Beklagten Gerichtsdiener in den Landgerichtssitzungen zu Handen des Gerichts ausgestellten Zeitschrift Klägers dem Empfangschein der Citation zurückgesandt und ad acta zu geben. Wird die gesetzliche Insinuation der Citation zu documentiren, so soll der Beklagte, insofern er nicht gerichtlich vorgeladen ist, in seinem Wohnorte durch den Gerichtsdiener in Gegenwart zweier Zeugen, welche mit ihrer Unterschrift das Protocoll bestätigen, die Citation zu Handen gestellt werden. Ist der Beklagte nicht zu Hause, so soll die Insinuation an seine Ehefrau oder an seine Kinder oder Gesinde, wenn sie über 14 Jahre alt sind, geschehen. Ist der Beklagte auch nicht zu Hause, so soll die Insinuation an den Hauswirth oder an den Hausgenossen oder den Hausgesinde vor sich Citationen können übrigens nicht vor 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, und dürfen jedenfalls nach 12 Uhr Mittags nicht vorgenommen werden. Wird die Insinuation zu Hause des Beklagten nicht vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Beklagten einen Zettel zurücklassen, worauf er aufgefordert wird, sich binnen 24 Stunden bei dem Gerichtsdiener zu melden, widrigenfalls die Insinuation an die Thür des Beklagten angeschlagen werden soll. Wird die Insinuation nicht vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Gerichte Anzeige machen, damit dasselbe weitere Verfügung treffen könne. Wird die Insinuation vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Gerichte Anzeige machen, damit dasselbe weitere Verfügung treffen könne. Wird die Insinuation vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Gerichte Anzeige machen, damit dasselbe weitere Verfügung treffen könne.

Stadtbehörden in Riga

Die Citation wird mündlich bei dem Vorsitzer des Gerichts während der Gerichtssitzung ausgefertigt und enthält die Aufforderung jedes auf unsere gerichtlichen Landtage, Gerichtssitzungen, Gerichtstage zu erscheinen, widrigenfalls die Vorladung erfolgt auf Befehl des Vorsitzers des Gerichts dieses zu gerichtlichem Tage vor der nächsten Gerichtssitzung vor Sonnenuntergang. Dieses Gericht die Citaten nicht zu Hause sonderlich an der Thür oder an der Wand des Hofes oder auf den Thür der Citation zu zeigen, die Hausgenossen oder den Hausgesinde vor die Citationen können übrigens nicht vor 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, und dürfen jedenfalls nach 12 Uhr Mittags nicht vorgenommen werden. Wird die Insinuation zu Hause des Beklagten nicht vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Gerichte Anzeige machen, damit dasselbe weitere Verfügung treffen könne. Wird die Insinuation vollzogen, so soll der Gerichtsdiener dem Gerichte Anzeige machen, damit dasselbe weitere Verfügung treffen könne.

Stadtbehörden der übrigen livländischen Städte

Hier wird die Citation gleichfalls durch den Vorsitzer des Gerichts angeordnet, der dann den Gerichtsdiener die Vorladung zum nächsten Gerichtstag anfertigen lässt. Die Citation selbst wird vorgenommen wie in Riga. Die Citation ist zu wiederholen, wenn sie nicht vor dem nächsten Gerichtstag vollzogen werden kann. Ist dies nicht geschehen, so ist gleichfalls vorgegangen wie in Riga. Die Citation ist zu wiederholen, wenn sie nicht vor dem nächsten Gerichtstag vollzogen werden kann. Ist dies nicht geschehen, so ist gleichfalls vorgegangen wie in Riga.

Oberlandgerichtlich ihm untergeordneten in Ehstland.

Die Citation geschieht nimmer, die Klage worauf gegen sie schriftlich angebracht worden ist, derselben angegeben gegen wen sie in ihrem Gericht die Ansetzung der Klage beabsichtigt worden ist. Zugleich ist zu bestimmen, Ansetzung und Termin zur Einreichung der Klage. Die Citation der Beklagten zu dem Empfang der Gegenstand der Klage muss dabei genau angegeben sein und Beklagte nicht verschieden sind, auch etwaige Klage zu enthalten, dass widrigenfalls Citation gesucht nicht weiter. Auf die Citation gesetzt wird die Citation bestätigt und gesiegelt mit Aufdruck mit Abdruck des Gesichts, beides wird dem Ende der Adresse der Beklagten auf sigillo volante dem Kläger zugestellt, damit das durch den Termin zur Einreichung der Klage absetzen dem wird beides dem Kläger oder wenn er dazu nicht möglich auf Kosten des Gerichtsdieners an die örtliche Polizei dem Beklagten insinuirt, damit zum festgesetzten Termin auf dem Gericht erscheinen sub poena praeclusi. Wird die Insinuation nicht vollzogen, so kann Citation nur vor Gericht zu erscheinen. Klage mündlich oder schriftlich Ansetzung und Termin der Klage der Citation anfertigen. Citation über die Insinuation der Citation an Zeugen zu befragen, vermag Citation über die Insinuation nachzuweisen, die amtliche Relation des Gerichtsdieners oder des Vorsitzers der Polizei.

Stadtbehörden in Reval

Die Citation ist mündlich schriftlich auf Tage vor der Gerichtssitzung von 12 Uhr Mittags bei dem Vorsitzer anzubringen, damit die Klage vorbereitet zu enthalten, dass Klage gegen wen, wo sie in erhebe, dass Klage Klagen enthalte.

bei der mal Lage oder an sein Klage wenn der Beklagte Ausfluchtsmittel verbal[ten] d. selb. in Theil nicht befolgen Verfügg d. Edictalprocesses für allen Fall dessen Gesetzkraft Ausschl. Verfügg besteht d. Zeit zum Erscheinen erstellt den Klager die ordentliche Ausgl. Citation spec. ale Klagerschriftlichen mündlich, kann d. Gericht, die Vorladung lässt in so lange stellt die Ministeriale d. Oberkauptmanns gerichtlich diesen d. Ausschlusserkenntniss, wenn es sich handelt wenn die Vorladung vor d. Oberhofgericht d. Oberkauptmanns gericht. Bei dgl. Citationen vor einem Magistrat sind Klage Abfassung an die Gemeinde selbst, anstelle wenn d. alle diese Citationen d. Gemeinde Zeitlang d. Gelab d. ersten Zeitg, wo erforderlich die zweite und dritte Zeitg bekanntgemacht d. Edictalcitation wird auch bei sonst und peremptorischen Termin z. Antrag d. Verantwortung zu anderen eingestand, d. auf jährlich und weiteren nicht praeclusivischen Theile d. Act in Falle d. Nichtbleibens d. Citatenden ein zweite Edictalcitation mit peremptorischen Term. z. Antrag d. Praclusion angesetzt. Bei sonst Beklagten auf d. Edictalcitation so sind die nachwo Verfahren wie bei allg. Klage stell. in Falle Versäumniss über so lange von einander aufbewahren diese

B. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.

a. Im Falle der Edictalladung

Wo Ausbleiben d. Beklagten unbekannt, in welchem d. Edictalcitation vorgeladen so wird in Folge gesetzen auf Nichterscheinen Termin zur contumaciam verfahren dessen Folgen muss vorerst gesagt werden Antrag d. Klagers darauf. Bei d. Folge Beklagten Edictalcitation wird durch d. Klager eingebracht Schein über d. allen vom Beklagten gestandene, angenommen, Abzeichnis d. fünfte Theile der Gesetz Cassen Spitzig. Ausstandes wird durch d. Klagers dieser Postulat Lossagung Antrag d. Beklagten aufgelegt. Gleichfalls d. Klagers ohne rechtl. Hindernisse im Termin dass, so wird die Prae e catalogo pendentium gestrichen, jedoch bleibt d. Beklagten ob d. Nichterscheinen d. Abschied d. neuen Citation. Ist auch d. Beklagten nicht d. Klagers bleibt auch, so sind d. beiden letzteren d. gerichtl. Contumacial-Verfahren Fall d. Beklagten auf die nächste Edictalcitation klagt Folge d. ohnerachtet d. Klage d. 2. Citation sub poena praeclusi auf Antrag d. Citanten.

abzeichnis auf Purgirung d. Contumaciae od. Beisitzig d. selben d. Beyspiel d. Rechtsgefallen d. Folgen d. Nichtbleibens in peremptor. Termino sind d. Verantwortung mit d. Aufnahme d. Citanten d. Rechtsbeistand. Nimmt an auf abgewandt d. wenden jedoch vor Eröffnung d. Contumacialverfahren d. Verantwortung von Eheleuten nach Eröffnung d. integrum restitutio.

Ex bibl. univ. Tart.

b. Folgen des Ausbleibens auf andere Vorladungen ausser der Edictalcitation.

Hofgerichte u. Landesgerichte

Der Beklagte wird, wenn er wende in Person noch seinen Bevollmächtigten erscheinen auf Nichterscheinen rechtl. Hindernissen angegeben auf Antrag d. Klagers praeclusi d. i. abgefasst Nichterscheinen auf d. Citation anzusehen. Wenn aber vor dem gerichtl. Termin schriftl. Nichterscheinen Antrag d. Beklagten und d. Verantwortung rechtl. Hindernissen vorgebracht so werden die Rechtsfolgen der Praeclusion gehoben d. i. es muss neue neue Citation ergehen wieder aber diese soweit auf neuen Termin gleichfalls angeboten Kosten d. Beklagten wie d. Appellaten d. Queue die sog. Hindernissen d. Abwesenden für d. Klage nicht, wenn er Verfahren erscheint, selbst aber ohne rechtl. Hindernissen anbleibt auf Nichterscheinen Antrag d. Gegners d. Kosten d. Termins wie sonst, wie dann bei sonstigen Beklagten selbst d. Citation d. Klage bereits übergeben d. Abschrift dem sind mit gleichfalls vorschriftlichen dass Nichterscheinen auf d. Klage sich zu erklären, dann auf sonst keine weitere Verfahren.

Stadtbehörden in Riga

Der Beklagte wird in Folge wie mit Stadtbürgerrecht wie auch in anderen, wenn er wegen blosse dreimalige Citation zum 1. Termin vorgeladen ohne rechtl. Hindernissen anbleibt in der angesetzten Zeit wie Kosten verurtheilt. Ausbleiben bei d. 4. Citation ohne rechtl. Hindernissen anzuzeigen, so wird auf Antrag d. Klagers für sachfällig erklärt, zum Ersatz d. Kosten verurtheilt. In anderen Fällen, d. Folgen bleiben die d. 1. 2. 3. 4. Verfahren respective beide erste und 2. Absatz wird. Hält Beklagten Termin ungehalten wenn Stadtbezirk oder Gemeinde bleibt auf die allerhöchst vorgeschriebene Ladung ungehorsam, so wird auf 4. Citation zum Gerichtsverfahren auf Antrag d. Klagers zum Schlusse und Erledigung d. Klage.

Von dem angebrachten Mangel der Hinterbringung der Citation befreit sich der Beklagte
wann er vor dem Gericht persönlich erscheint, und dann auch das
Gericht das Versäumniß Urtheil wegen Ausbleibens des Klägers
Appellation jedoch ohne Suspensivkraft; gegen ein Versäumniß Urtheil des Klägers ist
restitutio in integrum
Der Kläger erlangt, im Falle persönl. Ausbleibens des ersten Termins
Urtheil des 2ten Termins, wenn er sich nicht
zu 2ten Termin verlängert gleichfalls Versäumniß Urtheil wegen der Hinterbringung
zum 4ten Citationstermin
Citation zugelassen wurde, bleibt es bei dem
zum 4ten Citations
so würde nicht Klage muß
Beklagten die Kosten

Stadtbehörden der übrigen Städte.

Der Beklagte erhält in 1ten 2ten Citationstermin
Hinterbringung
gerichtl. Termin
Hinterbringung
wird auf Antrag des Gegners für Versäumniß erkannt. Wegen der nicht
Hinterbringung
Zeugen des Beklagten, dasselbe
Hinterbringung
der Ausbleibens des Klägers gelten die für die Landbehörden angegebenen Regeln
auch hier.

Oberlandgerichte der übrigen untergeordnete Behörden.

Der Beklagte erscheint, wenn Kläger in der Klagebeantwortung beschieden,
auf die erste Citation
Termin
wird
zu allen bei den Landbehörden
vorgeladen und unter Strafe
wird
obigen Geldstrafen
Beklagten nicht
Gerichtsbote des Beklagten
wenn
Beklagte auf dem nicht
Hinterbringung
Beklagten
Mündlichen Wege
dem nicht
Antrag

Ihren Beklagten sich befinden
Hinterbringung
Gerichtsbote
Beklagte nicht
Kläger nicht
Gerichtsbote
Citat
Beklagte
Gerichtsbote
Kläger
Gerichtsbote
Kläger

Revalsche Stadtbehörden.

Beklagten erlässt die Absagen
Antrag
Klägers
Versäumniß
Hinterbringung
Beklagte
Kläger
Beklagte
Absagen
Beklagten
Kläger
Beklagten
Antrag
Beklagten
Absagen
Geldstrafe

Kurländische Behörden.

Hinterbringung
Beklagten
Citation
nicht
Kläger
Beklagten
Citat
Beklagten
Kläger
Beklagten
Gerichtsbote
Beklagten
Gerichtsbote
Kläger
Beklagten
Gerichtsbote
Beklagten
Gerichtsbote
Kläger
Beklagten
Gerichtsbote
Kläger
Beklagten
Gerichtsbote
Kläger

Sobald d. Beklagte auch beym 1. Termin ausbl., so wird auf d. Begehren d. Antrag in amissionem causae u. Kostenersatz verurtheilt u. dieses d. Contumaciadecret ihm insinuirt. Der Beklagte kann jedoch die Folgen der ersten als zweiten Contumaz beseitigen u. zwar entweder d. Arrestation d. Decrets beim Secretair vor Sonnenuntergang an selben Tage wod. die Rechtsfolgen der Contumaz gänzlich aufgehoben, nur aber alle dilatorischen Einreden ausgeschlossen werden, od. d. Bezahlung der d. d. ersten Contumaz verursachten Kosten wod. diese Contumaz blos aufgehoben wird od. d. Purgirung des Contumaz welche bei der ersten Contumaz d. sofort evidenten Beweis von Ehehaften, bei der zweimaligen Contumaz aber nur d. eidliche Erhärtung von Ehehaften geschieht. Behufs Purgirung der zweimaligen Contumaz muss Beklagter d. Kläger ad reponendum decretum contumaciae citiren bei den Landesbehörden binnen 6 Monaten, bei den Stadtbehörden binnen 6 Wochen a dato der Insinuation d. Decrets. Wird diese citatio ad reponendum nicht bestritten binnen nach Verlauf d. 6 Monate respect. 6 Wochen der Kläger den Beklagten citiren lassen pro confirmanda sententia zu einem Termin, in welchem dann auf Klägers Antrag sowol in amissionem causae ergangenen Decret sofort rechtskräftig confirmirt u. Citat gemacht wird, gehörig [illegible] mithin Kläger sogleich die executive Vollziehung nachsuchen kann. Auch d. 1te Contumaz wird übrigens dem Contumax durch gegnerischen Antrag solange gestattet u. die Sache betreffs d. Verhandlung d. Vortrag gestattet, bis er contumaciam nicht blos aufgehoben od. purgirt hat. Bei der Contumaz des Klägers anlangt, so correspondiren die Folgen seiner Contumaz denen der Contumaz des Beklagten u. ebenso d. betreffende Verfahren. Wenn nämlich Kläger im Termin der Cit. gänzlich ausbleibt so wird auf Antrag des Beklagten dieser ab instantia absolvirt u. d. Verurtheilung d. Klägers in die Terminkosten. Dem Kläger ist jedoch gestattet purgatio contumacis die arestatio decreti [illegible] u. die Citation bleibt aber im Termin wieder aus so wird er auf Antrag des Beklagten in amissionem causae verurtheilt d. h. Beklagter von d. Klage gänzlich freigesprochen u. dieser völlig abgewiesen mit Kostenbelastung für den Kläger. Jedoch bleibt auch dem

dem Kläger sowohl die Arrestation dieses Contumaciadecrets als auch die citatio ad reponendum u. purgatio contumaciae binnen 6 Monaten respect. 6 Wochen offen, nach deren fruchtlosem Verlauf [illegible] die citatio pro confirmanda sententia erfolgt. Bei den Militär- und Stadtbehörden ist [illegible] bez. Contumaz vorgesehen, es wird nämlich d. ausgebliebene Citat nochmals citirt u. bei abermaligem Ausbleiben d. die Polizei geholt u. in die Kosten verurtheilt.—

III Von der Klage.

1. Von den Erfordernissen der Klage.

Die Klage muss schriftlich u. d. vorgeschriebenen Form angebracht werden. Bei d. Civil Stadtbehörden kann sie jedoch auch mündlich zu Protocoll gegeben werden u. bei den Civil Behörden ist d. dem Kläger freigestellt statt der formal Klageschrift ihren Inhalt schon in der Citation anzugeben u. dann in dem zum Erscheinen d. Beklagten festgesetzten Termine vor dem Protocoll auf die Citation sich zu beziehen od. wenn er den Inhalt derselben vervollständigen will eine bes. Klageschrift einzureichen. Bei den Civil Stadtbeh. kann jedoch in minder wichtigen Sachen die Klage nur mündlich zu Protocoll angebracht werden.

Jede Klage enthält d. Hilfsbestandtheile:

1) <u>Die Geschichtserzählung</u>.—

2) <u>Den Klagegrund</u>.—

3) <u>Das Klagegesuch petitum</u> od. d. Angabe alles dessen was d. die Klage erzwungen werden soll. Dieses muss so gestellt sein, dass d. Gericht daraus mit Bestimmtheit ersehen kann, was der Kläger von dem Beklagten fordert u. was in die Entscheidung des Gerichts bestehen soll, nur Ausnahmsweise kann d. Klagegesuch allgemein lauten od. alternativ dem Beklagten die Wahl vorbehalten abgefasst zu sein. Mit d. Klagegesuch ist d. Hilfsbegehren zu verbinden d. Gesuch wegen aller daraus entspringenden od. damit zusammenhängenden Nebenforderungen, d. h. um den Ersatz der verursachten Schäden jeder Art sowie d. Gerichtskosten. Die Klage muss kurz, deutlich u. mit möglichster Bestimmtheit abgefasst werden. Sind bei einer Klage mehrere Personen oder eine Gesellschaft od. Corporation betheiligt, so muss die Klage in deren Namen od. in deren Bevollmächtigten geschehen.

wenn aber von mehreren Beklagten jeder einen abgesonderten Aufenthalt hat, so soll von jedem derselben ein besonderer Klagzettel ausgefertigt werden. Eine Klage kann mehrere Klagpunkte enthalten, wenn sie entweder in der Klagerechtfertigung gegründet sind, oder wenn sie zu einer und derselben Beklagten Handlung gehören. Wenn sie gegen mehrere Beklagte gerichtet ist, so können sie in einer Klagschrift angebracht werden, wenn auch diese Beklagten Streitgenossen sind. Wenn eine Klage nicht nach obigen Regeln abgefaßt ist, so wird hiemit der Eingang, und alle darauf folgenden Verfügungen werden ausgesetzt, bis die Klage mit allen obigen Erfordernissen versehen ist. Wenn aber der Kläger nach Empfang der Klagschrift die vorgeschriebenen Punkte nicht beobachtet, oder die Klage nicht vollständig gefaßt hat, so wird ihm eine Geldstrafe von 10 Kop. Silber auferlegt, und die Klage zurückgegeben. Die gesetzliche Klagtaxe von 180 Kop. muß entrichtet werden, und andere hier nicht genannte Ausgaben sind gleichfalls zu entrichten.

2. Besonderes Verfahren bei Einleitung der Klage.

Hofgerichte u. Landgerichte

Im Citationszimmer muß der Kläger mit der Klagschrift und allen Beilagen erscheinen. Wenn der Beklagte in Person nicht anwesend ist, so wird ihm eine Copie der Klage mit einer Citation zugestellt, worin ihm eine Frist von 10 Tagen bestimmt wird, binnen welcher er sich über die Klage zu erklären hat. Diese Frist kann jedoch sub poena praeclusi nicht verlängert werden.

Livl. Stadtbehörden.

Bei dem mündlichen Verfahren muß der Kläger vor dem Beklagten vorladen lassen, wenn der Kläger zu Protocoll oder selbst schriftlich Klage anbringt. Diese Vorladung muß enthalten: den Tag, wann der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor Gericht erscheinen soll, und die Ursache der Klage, damit der Beklagte sich darauf vorbereiten kann. Bei dem schriftlichen Verfahren muß der Kläger dem Citationszimmer seine Klagschrift mit der erforderlichen Anzahl Copien übergeben, damit diese sogleich dem Beklagten zugestellt werden können. Wenn der Kläger in Gegenwart des Beklagten diese schriftliche Klage übergiebt, so muß er sich darüber erklären, ob er mit der Antwort zufrieden ist, oder nicht. Wenn er nicht damit zufrieden ist, so wird ihm eine Frist von 8–14 Tagen zur Antwort bei zu bringen.

Oberlandgericht und dessen Untergerichte

Im Termin vor Friedensrichter Beklagten Klage in Gegenwart des Klägers zu Protocoll gegeben, so wird dem Beklagten eine Abschrift der Klage zugestellt, und ihm eine Frist von 10 Tagen bestimmt, binnen welcher er sich über die Klage zu erklären hat. Diese Frist kann jedoch sub poena praeclusi nicht verlängert werden. Wenn der Kläger in Gegenwart des Beklagten Klage übergiebt, so muß er sich darüber erklären, ob er mit der Antwort zufrieden ist, oder nicht. Wenn er nicht damit zufrieden ist, so wird ihm eine Frist von 8–14 Tagen zur Antwort bei zu bringen.

Revalsche Stadtbehörden.

Bei dem Beklagten auf Seite des Klägers hat jeder eine Klagschrift zu übergeben, welche gehörig unterschrieben und mit dem Siegel des Klägers versehen sein muß. Diese Klagschrift muß enthalten: den Tag, wann der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor Gericht erscheinen soll, und die Ursache der Klage, damit der Beklagte sich darauf vorbereiten kann. Bei dem schriftlichen Verfahren muß der Kläger dem Citationszimmer seine Klagschrift mit der erforderlichen Anzahl Copien übergeben, damit diese sogleich dem Beklagten zugestellt werden können. Wenn der Kläger in Gegenwart des Beklagten diese schriftliche Klage übergiebt, so muß er sich darüber erklären, ob er mit der Antwort zufrieden ist, oder nicht. Wenn er nicht damit zufrieden ist, so wird ihm eine Frist von 8–14 Tagen zur Antwort bei zu bringen.

Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht Kur.

In dem in d. Citation angez. Termin erscheinen beide Parteien und Acclamation. Anstatt des Gerichts. Klägers übergibt auch selber zu Handen des Klagepedellen die übergebene Klage ad hanc sitzt auf der auf in d. Citation beigelegten Copey. Im Fall der Kläger ausbleibt, so ist der Abschied, nemlich der Antrag des Klägers übergibt dreyerley Inhalts, Klage Antwort oder beides zu Handen Uebergabe eines best. Briefs. –

Stadtbehörden.

Vor der Citation schriftliche Anzeigung beider Parteien deßhalb. Wenn diese Anzeigung nicht so muß Kläger im Citationstermin eine formel. Klage schrift der Canzelei vorweisen. In der Klagepochlen Anzeigung, Anstatt Acclamation der Parteyen vor Gericht, Kläger Anzeige, daß die gesetzige Ladung der Partey Kläger zu rechter Zeit, und der Partey Beklagten Anzeige, daß sie auf die Klage Antwort oder Einrede zu rechter Zeit, und Ordnung gefaßt sey. Im Fall der Kläger ausbleibt, so ist der Abschied deßhalb, daß zur Antwort auf die Klage Beklagter erfordert, oder Abschied deßhalb, daß zur Antwort auf die Klage Beklagter erfordert, und Kläger ausbleibt.

3) Von der Verbesserung, Erläuterung, Zurücknahme etc. der Klage.

In diesem Fall hat kein d. Klage das Recht, Beklagten seine Antwort oder Einrede zu übergeben, sondern muß selbe so lange verschieben, bis Kläger seine Klage verbessert, erläutert, oder zurücknimmt. Im letzten Fall ist Beklagter nach Recht, und Gewohnheit, ohne weiteres Verfahren, von der Klage loszusprechen, und Kläger in die Kosten zu verurtheilen. Im ersten Fall aber, wenn Kläger seine Klage verbessert, oder erläutert, muß Beklagter auf die verbesserte, oder erläuterte Klage, Antwort oder Einrede geben, und kann sich nicht auf die vorige Klage beziehen, weil diese durch die Verbesserung, oder Erläuterung aufgehoben ist. Wenn aber Kläger seine Klage zurücknimmt, so ist Beklagter nicht schuldig, auf die zurückgenommene Klage zu antworten, sondern kann sich auf die vorige Klage beziehen, weil diese durch die Zurücknahme nicht aufgehoben ist. Kläger ist nun vor allemal schuldig, die Beklagten zu bezahlen wegen Verabsäumung der Kosten, und Schadloshaltung, und muß auf Verlangen Beklagten Caution stellen, daß er die Kosten, und Schadloshaltung, wenn er mit seiner Klage nicht durchdringt, bezahlen wolle. Wenn Kläger seine Klage verbessert, oder erläutert, so

β) In Bezug auf d voran gegangnen Verfahren:

Exceptio non recte libelli formati libelli; inepti libelli; generalis libelli, obscuri libelli, ineptae cumulationis exceptio non recte formato processus.

Die exceptiones peremptoriae so Hall illis ingressum impedientes od simpliciter sistas contestationem litis tollunt sind exceptio rei judicatae, exceptio transactionis, exceptio praescriptionis, errores, dolus, vis et metus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio solutionis, compensationis, nullitatis. Gründe dieser exceptionen sind den Beklagten alle die jenige, welche nach Gestalt d Umstände d Klage entweder, sowie alle solche, die d Beklagte dem Klagfall, gelind machen können. Wenn der Beklagte d Klage nicht entgegen setzt, so hat Einrede Kraft als ob sie nie wäre die Sache alle andere Falle der Klage gemäß aufgeben, u müssen sie d gegen. Klagegrund sowie d Verfahren über die d Hauptsache u d Entscheidung zu fallen, u müssen sie dagegen den Klagegrund nicht gänzlich vernichten d Hauptsache zum Beweis selbe auch angesehen wie übrigen dagegen d Verfahren in Hauptsache fortgesetzt

b. Von der Zeit der Anbringung der Klage Einrede

die Einrede gegen d Klage müssen beigebracht werden, die zur Antwort auf d Klage ein Beklagten kommen. Sie gehören:

1) Einreden dieses Gesetz nach auf Einlassung auf Klage nicht passen hierher gehören die Einreden gegen unzulässige Vollziehung gegen d Beklagten welche die jenigen dem Grund des Rechts nicht vernichten.

2) Alle Einreden, die erst nach der Kommission zur Rechtfertigung des Beklagten gebracht werden.

3) die die Entfernung nicht von dem Gericht abgewandten Umstände betreffen, nach Antwortung beigebracht.

4) die so fort liquiden welche der Exception in der Hauptsache der Regel nach folgen.

5) Alle privilegirten Einreden (sm. cons. Macedonianellejani); auch privilegirt sind auch exceptio solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatae, decisionis

Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

die dilat. peremptor. Einreden können gebraucht u gehört zu beigebracht werden, sind dilatorisch, so sind die dilator. vor d Einlassung auf die Klage beizubringen. Die auf die Hauptsache gehen nicht vor d mündlichen Einlassung auf die Klage sonst die Beibringung peremptor. Einreden würde die Einlassung auf die Klage sonst als Beweis angesehen würde alle dilat. Einreden auf einmal beigebracht werden sonst Abweisung u. wenn also in Hofgerichte noch ein Hof oder Hofgericht für die exc. fori incompetentis genannt wird dieselbe beigebracht dilat. Einreden vorgebracht werden. —

Nach den dilat. peremptor. Einreden zu Hauptsache angebracht, so sind sie stand um eventuelle gegen nicht in d Voraussetzung ob die dilat. hofgerichtlich, machen. —

Rigasche Stadtbehörden.

die dilat. peremptor. Einreden müssen zu Hauptsache beigebracht werden, als die Einlassung auf die Klage folgt gesetzen. —

Oberlandgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

die dilat. Einreden vor d Einlassung auf d Klag. alle auf einmal, sonst Abweisung ein Hof oder Oberlandg. 150 Rbl. bei der Klage zugelassen. Von den peremptor. Einreden müssen die jenigen die sofort stattfinden werden können, vor der Einlassung auf die Klage beigebracht werden, die andere gleichzeitig mit d Einlassung werden dilat. peremptor. Einreden gleichzeitig beigebracht so muß d Gerichtsordnung: Gerichtsablehnende die andere dilatorischen, dann die peremptorischen Einreden vor d Einlassung beigebracht sein, dilat. muß rechtzeitig sein.

Revalsche Stadtbehörden.

Alle dilator. u alle sofort rechtlichen peremptor. Einreden müssen bei Verlust der selben auf einmal beigebracht werden, vor d Einlassung oder eines der selben gebraucht, die müssen sofort rechtlichen peremptor. Einwand müssen zu dem mal mit der Einlassung verbunden sein.

Kurländische Behörden.

Einige Gerichtsfolgen ganz strikt den Inhalt des Codicis Corpus Juris Buch I Titel 19. § 21 Gesetz die exceptiones fori declinatoriae allein ohne Einlassung in die Sache auf den Beklagten, wofern in den § 20-21 aufgeführten dilatorischen Einreden des successionis ab intestato Einredes, Cessionis bonorum und Separationis die übrigen dilatorischen Einreden gleichfalls auf Prozeß sind und jedesmal in eodem termino gehörig und vorschriftsmäßig angebracht werden, die Gerichte dazu gelassen, die Gerichtsablehnung der Einreden für Prozeßsindend vorgeschlagen, dagegen halten, alle andern dilatorischen Einreden nur in uno eodemque termino stattfinden. Inhalt nur nicht alle Verhandlungen, sondern nur einzelne, nämlich die exceptiones laudationis auctoris, pluris litis consortium, inhabilitatis actoris defectionis cautionis, spolii, termini nimis angusti, feriarum, inordinatae citationis, nonritè formati libelli, contumaciae, praejudicii subsequi Gerichte und nur nämlich die Gerichtsablehnung der Einrede der Klage, die allein ohne litis contestatio opponirt werden dürfen in Verbindung mit der Einrede, alle andern Einreden nur stattfinden bei gleichzeitiger Verbindung mit litis contestatio. Die peremptorischen müssen litis contestatio angeschlossen werden. Denn der Beklagte jeder Prozeß sind und ungeordnet alle völlig peremptorischen, die lose ab liquiden.–

C. Von dem Verfahren hinsichtlich der angebrachten Einreden.

Das Verfahren müsse viel möglich abgekürzt werden, alles entbehrliche Vorbringen dem Klagen konnte jede Gerichtsperson (auch Richter) aufmerksam. In diesem Verfahren sind der Beklagte als Kläger, der Kläger als Beklagte angesehen. Beklagte müssen die aus der von ihm vorgeschützten Einrede erwiesen mit Ausschluß der ab lose ab liquid gelaufenen, schon gehalt von der Einrede lassen. Einrede dann wie die exceptio defectionis legitimationis ad causam, exceptio procuratoris insofern als Kläger seine behaupteten Prozeßhindernisse als Grund der Exception anführt. Einrede der Verjährung, die exceptio non impleti contractus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio juris, die jenigen Einreden, denen sachlichen Grund an wider Klage

wie die Klage sofortigen unmittelbar gestellt werden, als: motivirte Rüge die Einrede der Litispendenz, die Einrede der Inkompetenz, die Einrede der Inhabilität des Klägers, die Einrede der Unzulänglichkeit der Kaution, die Einrede der Unordnung der Citation, die Einrede der Nichtigkeit der Klage, die Einrede der Nichtigkeit der Vollmacht, die Einrede der Nichtigkeit der Klage, die Einrede der Nichtigkeit der Klage, die Einrede der Nichtigkeit der Klage

Und Real Einrede vorgeschützt, so wird die Exceptionsschrift des Klägers zur Widerlegung
clisio exceptionis mitgetheilt und auch Frist v. 10 Tagen bei der Strafe präclusi
d. Termin beigefügt und der Beklagte mit Gerichtsvollzieher Einrede und Gegen
Exceptionsschrift binnen der Frist und Termin vorschriftmäßig beantworte
und dem Beklagten über ihre Zulässigkeit zugleich die Entscheidung der Sache
durch Klage zu gewärtigen bedeutet. Erfolgt Widerlegung, so wird
zweyseitig nondum lata, wo Kläger die Sache noch in Zweifel und der
Beklagte Einrede und Exceptionsschrift in clisio als Klage durch 10 Tage
schriftlich beantworten, darauf aber selbst mündlich
Gegenvertheidigung der Klage ulterior clisio, gütlich vorbei den Parteien mit
10 Tagen Frist; auch in allen Appellationssachen und mündlich
lange auch so müssen beide Theile in nächstbestimmten Termin bei Strafe
über die Einrede mündlich verhandeln und zu mündlicher peremptori
sich d. Processführende über die Einrede der Sache und Parteien vernehmen
lassen vernünftig oder unfähig finden. Wobei alle Theile vor Ertheilung
ihre Beschlüsse und Urtheil noch Einrede und Gegenbeweis mündlich
vorbringen und beide Theile zu Protocoll geben, ob sie bei ihren
Schriften verbleiben und Sache spruchreif oder Beweis nöthig finden
beweisen und neue Beschaffenheit der Sache mündlich vorbringen
können. Ueber Beweis und Beschaffenheit der Sache wird
mündlich Recht gesprochen. Ueber Beweis und Beschaffenheit
am summarischen Verfahren in der Appellation nach gültig und nach Einrede
Klage mit Beweis und Einrede verbunden werden, neue Frist zu Beibringung
Beweises festgesetzt werden. —

Livländische Landbehörden.

Nach Real Einrede bei gebornelle wird gleich Beschluß mündl. Verhandlung
Klägers neue Abschrift der Exceptionsschrift und zu Beibringung 8 Tage zur Widerlegung
worauf dem von beiden Theilen ein Beschluß verfasst wird und
nächster Zeit Beschaffenheit, ob Kläger Zeit hat neue Abschrift der Einrede zu geben
Beschluß Vorbereitung mündl. Verhandlung mit Anspruch Zeugen oder Urkunden
und gleich gleich seine mündl. Widerlegung zu Protocoll, wonach wieder Beklagten
ein Widerlegung folgt, nach Pflicht. Widerlegung der Beklagten Gegenvertheidigung
der Klägers Theile beiden Theil im Beschleunigung Audienz der Beschaffenheit der
Beschaffenheit muß beiderseitigen Verfahren Beschluß, bei dem Beschaffenheit Einrede nicht
mündlich vorgetragen. Wird die Einrede für gefallen gehalten, so wird Klage allein zu
zu ihrer Beschaffenheit angenommen, wird der Beklagten
aufgegeben binnen 8 Tagen seine Einlassung auf die Klage bei Strafe und bei Präclusion
in diesen Fällen auf die Klage gehörig angenommen zu werden. Ist ein peremptori
Einrede beigebracht, so kann sie Beschaffenheit von Theil dagegen die Einrede nicht beglaubt
werden, wenn sie beglaubt angenommen ist. Wenn dagegen die Einrede nicht beglaubt
angenommen werden, oder wenn die Klage wider sie in einer beschleunigenden Widerlegung
vor, so wird sie in Hinsicht genommen und der Beklagten zu gleicher Zeit
seine peremptorische Einrede und Einlassung die Klage zu beantworten.

Oberlandgericht, wohin unter gehörte.

Nach der Exceptionsschrift des clisio des Klägers, wenn die Memorial der Beklagten über
die Gegenmemorial des Klägers. Sind alle diese Schriften 14 tägige Beschaffenheit in der
mündlicher Verhandlung mit dem Beschluß der Verfahren
Beschaffenheit nicht mündlich Zeit zu verhandeln. Auch dem Beschluß der Verfahren
Beschaffenheit mündlich Zeit zu verhandeln. Wird auch Real Einrede neuerlich
wird der Klägers vorgeschlagen zu beschleunigen. Wenn auch peremptor Einrede
vorgeschützt und sie anstatt, so wird wenn die Beschaffenheit in Hinsicht. Widerlegung
der vorgeschützt Einrede verworfen ob die gehörige peremptorische Einrede

ad. dilat. vom Kläger beigelegt, sowie dem Beklagten Gelegenheit einzuräumen, der Hofgerichtsordnung gemäß, binnen der Frist von 14 Tagen, Exceptionen einzureichen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist, die Klage für geständig angenommen werden würde, sub poena praeclusi.

Revalsche Stadtbehörden.

Gegen die vorgeschützte Einrede mögen binnen 14 Tagen die Exceptionen beigebracht werden, die dem Beklagten gnädigst in Canzelei nicht gestattet, bei dem widrigen Auflage gesetzlicher Contumacial-Strafe dagegen binnen gleicher Frist mündlich zu Protocoll zu geben, worauf Kläger sogleich mündlich anberaumten Termins in rechtlichen Vortrag und Beantwortung der vorgeschützten Einrede, gegen die dem Kläger gleichfalls eine gesetzliche Frist zu bestimmen, gehalten werden, gegen die Beklagten sub poena praeclusi. Zu Beschleunigung des Rechtsstreits, wenn sonst nicht Fall, da Beklagter mündlich zu Hofgerichte zu verbinden wäre, Einrede und Exceptionen vorzutragen oder von dem Kläger beigebracht zu haben, soll, nach Verlauf der weiteren Notfrist von 14 Tagen, Hofgerichts mündlich Klage offenbar vorgenommen, solche Einrede beantwortet und der Beklagten Beklagtenschaft, wie Recht ist, erkannt werden.

Kurländische Behörden.

Bei dilat. Einreden sind dilatorische Exceptionen binnen Hofgerichts allhier, wo nicht dilat. Einrede der Litis contestatio zu verbinden ist. Bei peremt. Einrede ist solche vorläufig Beklagten gelegen, weil diese Einrede der Litis contestatio verbinden muß, mündlich vorzunehmen, in den übrigen Fällen. In den Fällen einer separaten Exceptional-Instanz, wird die betreffende Disputa förderst völlig ausgeschlossen, gemeldet bei einer beklagten Instanz, dann Beklagten Abtrieb der Einrede, wird die directe Response für separat dilat. exceptio Verfahren, nach Abfassung Klagen dilat. Hofgerichts mündlich vorgetragen, und Beklagten Beklagtenschaft, wie Recht ist, erkannt, in Erwägung, daß in Ansehung der Exceptionen gemeldet, Strich der Instructorium folgen, soll Kläger gehalten werden, exceptio fori incompetentis nicht binnen Frist Klage vorzutragen, allenfalls gegen Verfahren

Beim Verfahren des Klägers in dilatorischen Einreden, wie dieselben vorkommen, sind die Litis contestatio, die Einrede, nicht verbunden, sondern kann dilat. Einrede auch nach Litis contestatio vorgebracht werden, wenn sie nicht gegen die Klage ausfallen, sondern auch für gültig befunden, soll weiter eingegangen, und der Beklagte die Einrede nicht

[illegible] contest. affirmatiua, d. ipsum quemcunque facile generalem illatitationem bei
[illegible] mündlichen Verhandlung, obgleich in [illegible] negativae generelle lit. contestirlich
[illegible] Beweisthema, da die Entgegennahme und Leistung des Beweises auf den Beweisbescheides auf
[illegible] Gefahr und Kosten [illegible] Beweisführung [illegible] affirmativen speciellen
lit. contest. von Beklagten [illegible] einzelne Thatsachen der Klage, gegen die Gegenbeweis
[illegible] zulässig, die übrigen aber mit Stillschweigen übergangen und [illegible] als zugestanden
gut negativ zu erachten, wie überhaupt [illegible] Beweisführung [illegible] Beweis
[illegible] stellen, derselbe gilt von einer [illegible] specialen negativen lit. contestatio.
Die Entscheidung auf die Klage wird dem Beklagten sofort bei Entgegennahme der Klage [illegible]
da ihm Beantwortung bis dahin [illegible] und dessen Einwendungen [illegible]
auf Beibringung der Einwendungen und die dadurch [illegible] Einwendungen zugestellen.

Die Entscheidung auf die Klage wird dem Klager in [illegible] Weise nachgewiesen.

Hofgericht. Eine Abschrift der Entscheidung wird vom Gericht dem Kläger mittelst Hofgerichtlicher
Resolution gegen Empfangbescheinigung oder Postschein oder [illegible] Beweisführung oder
die Einreichung seines Replik. Termin.

Landgericht u. Stadt Behörden außer Riga. Billigt das Gericht wird beiden Theilen
Beweisführung respective Gegenbeweis mit offen gelassen resp. offengelassen
Beibehaltung dessel. Gerichtes an den Kläger denselben Abschrift der Entscheidung
[illegible] Klage mitgetheilt.

Rigasche Stadtbehörden. Bei mündl. Klage wenn Beklagter nicht sofort mündlich
mit sich oder nicht auf [illegible] Fall der Klage nicht sofort [illegible] zu Protocoll
verhandelt lassen oder Abschrift der Klage und den Protocoll [illegible] zu seiner
Beklagte binnen [illegible] müssen termin beizubringen und [illegible]
der [illegible] Beweis [illegible] zu geben [illegible] vom Gericht
anberaumt so haben die Theile selbst gegen Gericht ein [illegible] Theil
mündlich. Wo aber Verhandlung [illegible] die Entscheidung auf die Klage
dem Gericht in Gegenwart des Klägers [illegible] abgegeben, da [illegible]
[illegible] Beklagte nicht [illegible] einen Abschrift und Entscheidung zugestellt. Klage [illegible]
[illegible] Anberaumung eines Beweisthemas [illegible]

[illegible] Beweisführung nicht vorhanden, [illegible] Replik beizubringen.

Ehstländ. Behörden. Beklagte übergiebt seine Einlassung mit der Abschrift der Abschrift
Beklagt. Klage innerhalb die Abschrift und Vorbehalt der Beweisführung oder Beibringung
seiner Replik vorbehalten.

Livländ. Behörden. Die Einlassung wird dem Klager in Abschrift, mit gleichzeitiger Vorschrift
[illegible] Einlassung [illegible] Beweisführung oder Beibringung seiner Replik beizubringen
[illegible] Die Entscheidung auf die Klage, worin der Beklagte das Gericht anruft beizubringen
[illegible] Beklagte [illegible] während der [illegible] Beweisführung die Einrede beizubringen
[illegible] vor oder mit der Einlassung beizubringen [illegible], widrigenfalls [illegible] Einrede
[illegible] mit Verlust des Prozesses [illegible] Beklagte mit
Einlassung einzureichen [illegible] Abschrift zugestellt [illegible] Beklagte mit
Einlassung einzureichen [illegible] Abschrift zugestellt [illegible] Beklagte mit
[illegible] Einrede [illegible] Gegenbeweis [illegible] Einrede [illegible] Abänderung
mit [illegible] Beweis [illegible] Gericht [illegible] Beweis, so [illegible] Klage
seine Einlassung [illegible] gestellt werden [illegible] Klage [illegible] mit
der Einlassung [illegible] oder [illegible] Beibringung [illegible] Replik [illegible]
Wird mit Einlassung die Klage vollständig [illegible] so [illegible] Beklagten
[illegible] und [illegible] Klage [illegible] Aufgabe [illegible] Beweis [illegible]
[illegible] Beweis [illegible] Klage [illegible] Beklagte [illegible]
[illegible] Beweisführung [illegible] Beklagten [illegible] Anfrage [illegible] Prüfung
[illegible] Beweisthema [illegible] Klage [illegible] Einlassung [illegible] Anfrage [illegible] Prüfung
ist [illegible] Klage [illegible] Einlassung der Klage [illegible] Beklagte [illegible]
[illegible] Einlassung [illegible] Klage [illegible] Gegenbeweis [illegible]
[illegible] Klage [illegible] Beklagte [illegible] Klage [illegible]
Beklagte [illegible] Klage [illegible] Klage [illegible] Beklagte [illegible]
Klage [illegible] Beklagte [illegible] Klage [illegible] Beklagte [illegible]
[illegible]

Sache nach den Beweisvorschriften, den Klage- und Deductions-, den Exceptions- und Gegendeductionsgesetze.

Landgerichten Stadtgerichte außer Riga.

Nach Anlegung der Gerichtsbücher, der Klage und Einsendung oder vom Gericht, vom Richter sogleich Verfügung oder Bescheid darüber, ob die Sache zum Beweisverfahren gehöre oder nicht, mit Zuziehung eines Beweisführers von Amtswegen sub poena 30 Rbl. Silber. Binnen Frist von 3 Wochen nach Zustellung dieser Verfügung resp. Bescheides wird der Kläger aufgefordert, die Klage mit gehöriger Begründung, den Beweisführer und die Beweismittel anzugeben, worauf das Beweisverfahren stattfindet, wenn der Kläger, sowie der Beklagte, wenn er dessen nachgesuchten Klage Exceptionen entgegensetzt, binnen gleicher Frist gemeinschaftlich Beweismittel angeben und die Gerichte dann eidlich gegen Erlegung einer Gebühr von 3 Rbl. Silber Sold pro Tag, resp. offenbar gezwungen, falls von Seiten der Beweisführung unterlassen oder nicht gehörig geschehen, Verfügung resp. Bescheid wird der Beklagten Abschrift der Beweisführung der Klage mitgetheilt. Binnen 3 Wochen nach Zustellung dieser Beweismittel angeben, wird das Beweisverfahren Amtswegen zur Gelandungsmachung der Beweismittel und Beweisführung, sowie der Beklagten Einlassung oder Beantwortung der Klage, resp. offenbar gezwung

Revalsche Städt Behörden.

Dieselben Angelegenheiten für d Oberlandgericht, wenn d Streitsache zum Laudemoluß beschaffen ist, wenn d Kläg Prozeßführung ist, wenn Cassirsache, Land nur mündl gestatt. Hindernisse d Verdunkelung in der vorigen Instanz gehabt worden. Streitsachen zwischen d Pflicht d Obervogtei beiden Magistrate Kläg bei der Landesbehörden Klägerin gelland

Kurländische Behörden.

Wenn die Litis contestatio, falls sie nicht durch negativ, folgt die Regel d Klage, wenn d Duplik d Contestation durch Lauf Gegenbeweis kann einige Fälle Ausnahmen. Klage und Antwort müssen auf Klage und Duplik Thatsachen Replik Quadruplik gestellt werden. Übrige Thatsachen müssen viel. Beklagten allgemein, ausgenommen Sachen wenn dasselbe durch Gericht zweimal Verfahren eingeleitet. Die Contestation wesentlich, wird prozessualisch gehalten, jedoch die Prozeßmittel Litis contestationis nicht, wird durch Antrag d Gegenpartei nie d niederen Gerichten falsch und erschlichen Gründen der Contestation aufgehoben, wenn d Klage auf Fehl d Gerichts zu Fällen und d Parteien oder Verbale wegen Abwesenheit zu lassen und aufgenommen d Beschaid auf d nächsten Weg zu leiten.

D. Von dem Beweisverfahren nach Verschiedenheit der Beweismittel

1. Von dem Zeugenbeweise.

d Zeugenbeweis in Rede stehen d Gerichtsbarkeit in Klage verschiedene, die verschiedene Verfahren oder Beweis Verfahren oder Gesetze angeben, wenn mündlich zu Protocoll auf Gesetze in der Beweisführung Anwendung gehalten Anwendung in der ganzen Verfahrungsweise und Beweis und beendigt, wenn d Ablegung Gesetz angeben regelmäßig angenommen.

Gleichgültigkeit bei d directen Gesetzen oder über einen wesentlichen Bestandtheil d Klage verneinten Thatsachen d Beweis zu Klage, wenn gleichgültig einen Beweis Thatsachen, welche nicht zugestanden haben. Beweis Gesetz Beweis nicht zugestanden, Thatsachen Vergleichung Beweis Gesetz Beweis Thatsachen, welche Beweis Gesetz Beweis Thatsachen, welche Beweis Gesetz Beweis Thatsachen, welche

In Kraft wird d. Sportinium beider Theile nur mit gültig, wenn die ganze Kosten d. Rechtsstreits bei d. Partei, die dessen angestellt od. den Anlass dazu gegeben hat, Beitreibung über die Kosten beim Streitfall, soweit Kosten nicht angesetzt.

3) Von den Urkunden.

A) Von den verschiedenen Arten.

Urkunden werden als Beweismittel angesehen, wenn sie mündlichen Aussagen Zeugen gleichgestellt sind:

a) öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder Amtsperson innerhalb d. Kreises ihrer Befugnisse ausgestellt sind. Dahin gehören:

α) Bücher d. Kirchenbücher, Kirchenregister, Auszüge v. Allerlei aus denselben, Urkunden über Taufe, Trauung, Begräbniss, Geburts- u. Heirathsbücher, Urkunden über Ertheilung von Gesellschafts- u. Adelsbriefen, Diplome über Grafen, Baronate, Adelsbriefe, Predigeroccasionen, Ordinationsscheine, Constitutorien, Dienstlisten, Revisionslisten, Bürger, Innungs- u. Handwerksbücher, Urkunden über Ertheilung von Gesellschafts- u. Adelsbriefen etc. Privilegien, Statuten etc. dergl.

β) Bücher d. Verwaltung wie Hypothekenbücher, Grundbücher, Pfandverschreibungen, Testamente u. überhaupt Urkunden aller Art, welche d. Aufbewahrung d. Magistrats und Immobilien geschieht.

γ) Acte d. Vertrags wie alle bei Gericht oder bei Notarien aufgenommene u. beglaubigte Acte über Verträge, Testamente, Verbindlichkeiten. Zu d. öffentliche Urkunden gehören auch:

δ) gerichtliche Journale, Protocolle, Fischregister u. dergl. gerichtliche Erkenntnisse, Matrikel u. Notarialbücher etc.

b) Privaturkunden, worin gehören die nicht vor gerichtlicher Behörde ausgefertigten od. nicht bei Notarien beglaubigten Contracte, Testamente, Rechnungen, Quittungen etc. die also, die nicht in Archiven oder sonst aufbewahrt werden, nicht öffentliche Urkunden, sofern sie nicht gerichtlich aufgenommen beglaubigt sind, und überhaupt die Qualität als öffentliche Urkunden haben, beigelegt.

Urkunden, welche Behörden und Beamte innerhalb ihrer Competenz ausgestellt, die für Estland als Ausland geltende Urkunden, ausgefertigte Grenzmale, Verbriefte u. dergl.

B) Von der Zeit und Art der Beibringung der Urkunden.

α) solche Urkunden, die sich im Besitz d. Beweisführenden befinden.

Dahin gehören die Gerichtsordnung, Legalen und Instructionen d. Hofgerichts.

Hofgerichtlichen untergeordnete Behörden.

Bei Beantwortung der Urkunden d. Beweisführenden Kläger od. Beklagten, die Urkunden sind gleich beizulegen mit der Aufforderung, die Urkunden auf ihre Kosten beizubringen, falls nach Ablauf selben, jedoch Fristverlängerung beigebracht, Replik.

Livländische Stadtbehörden.

Die Urkunden können vom Kläger resp. Antwort zugleich mit Beweisen beigebracht werden, ist aber dies nicht geschehen, so kann Urkunden nicht angenommen. Wenn nicht in Zeugenbeweis angetreten werden, so können Urkunden bis zur Beilegung d. Sache angenommen, gewöhnlich werden in diesen Fällen die Stadtbehörden Termin Regel.

Oberlandgerichtlichen untergeordnete Gerichte

Urkunden müssen vom Kläger resp. Antwort zugleich beigebracht werden bei Strafe 2 Rbl. Urkunden dagegen müssen die neuen Beweise, wenn Fristverlängerung nachgesucht, jedoch vor Beginn d. Replik beigebracht werden, sonst kann vor Schluss d. Beweisverfahrens Urkunden vorgelegt werden, nach Schluss d. Beweisverfahrens nicht mehr Urkunden beigebracht werden, sonst 6 Rbl. Strafe.

Revalsche Stadtbehörden

Urkunden müssen vom Kläger resp. Antwort zugleich beigebracht werden, sonst Urkunden nicht angenommen, als bei dem Fortsetzungsgesuch, wenn nicht solche Urkunden in Widerlegung der vorgenommenen Beweise dienen, Urkunden werden nicht Classificirt, sondern als Urkunden gerechnet.

Kurländische Behörden

d. Urkunden können mit Klage resp. Antrag auf ihre Einverleibung beigebracht werden.

Wird die Beibringung der Urkunden verlangt, so können öffentliche Urkunden sowohl Original als beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Privaturkunden nur im Original, es sei denn, daß dieses verloren gegangen ist, in welchem Falle auch beglaubigte Abschriften zugelassen werden müssen. Indessen können die Gerichte, wenn sie es für nöthig erachten, die Vorlegung der Originale verlangen.

Wird die Einbringung der Urkunden verlangt, so können öffentliche Urkunden sowohl Original als beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Privaturkunden nur im Original, es sei denn, daß dieses verloren gegangen ist, in welchem Falle auch beglaubigte Abschriften zugelassen werden müssen. Indessen können die Gerichte, wenn sie es für nöthig erachten, die Vorlegung der Originale verlangen.

Wird die Einbringung der Urkunden verlangt, so können öffentliche Urkunden sowohl Original als beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Privaturkunden nur im Original, es sei denn, daß dieses verloren gegangen ist, in welchem Falle auch beglaubigte Abschriften zugelassen werden müssen. Indessen können die Gerichte, wenn sie es für nöthig erachten, die Vorlegung der Originale verlangen.

B) Solche Urkunden die sich nicht im Besitz der Beweis führenden befinden (Urkundenedition)

Beweisführer Der Gegner ꝛc.

Befindet sich die Urkunde in den Archiven eines Landes, so steht Jedem frei, die Vorlegung derselben durch Einreichung eines Gesuchs bei dem Gerichte, welches die Vorlegung der Originale anordnen kann, zu verlangen. Dieses Gesuch hat die beglaubigte Abschrift der Urkunde, deren Vorlegung verlangt wird, sowie die Angabe, wo sich das Original befindet, zu enthalten. Das Gericht hat sodann, wenn es die Vorlegung der Urkunde für nöthig erachtet, die Vorlegung derselben durch Requisition des Besitzers, falls dieser nicht freiwillig erscheint, zu bewirken. Gehört die Urkunde einem Privatmanne, so ist dieser, wenn es sich um eine Urkunde handelt, welche ihm selbst gehört, als Zeuge vorzurufen, wenn es sich aber um eine Urkunde handelt, welche ihm nicht gehört, als Partei zu behandeln. Ist der Besitzer der Urkunde eine Partei, so ist ihr die Vorlegung der Urkunde unter Androhung der Ordnungsstrafe aufzuerlegen. Kommt sie dieser Verfügung nicht nach, so ist sie, wenn sie Klägerin ist, mit der Klage abzuweisen, wenn sie Beklagte ist, die Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen, als zugestanden anzusehen. Ist der Besitzer der Urkunde ein Dritter, so kann das Gericht auf Antrag der Partei, welche sich auf die Urkunde beruft, die Vorlegung derselben durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Rbl. oder Haft bis zu 3 Monaten erzwingen. Ist der Besitzer der Urkunde eine Behörde, so ist dieselbe um Einsendung der Urkunde zu ersuchen

C. Von dem Verfahren bei Anbringung von Urkunden.

a. Von dem Verfahren in Betreff der Echtheit der Urkunden.

4. Von den Zeugen.

A. Von den Personen, die als Zeugen auftreten können.

4) Personen die ein offenbar Gewerbe treiben, das leichtsinnig und leichtes suspect
5) Wenn ein Beamter in seinen Verrichtungen gegen Taxen und Gebühren
wird. - Als befangen können gegen Taxen nicht als Zeugen abgehört werden
relativ unfähig jedoch können sie als vollgültige Zeugen angesehen
a) die in Verwandtschaftsgrade stehen,
diesen in gerader Linie
b) Ehemänner, Geschwister, Kinder, Enkel und andere Verwandte,
und Base des Vaters, die Ehe dauert
c) Eltern für und wider ihre Kinder, Kinder für und wider
gegen und wider sie
6) Unfähige Personen sind die
bei der Zeugnisablegung
sind blos verdächtig. Verdächtig sind
zu hören mit zur Zeugnisablegung. Personen sind übrigens nicht
sind blos verdächtig. Verdächtig sind solche Zeugen, welche in
zu gerichtlichen Reservation, dass sie mit beiden Parteien gleich
wandt, oder wenn sie wider die Gesetze für die nicht
wandten Beispiele:
e) Personen die nicht durch Kunde
Formalorgan haben, Blinde, Taube, Stumme sind unfähig
sie nicht gerichtlich, Hilflose, Verschwender
f) Personen, die ein Recht haben
oder Nachteil verbunden ist. Sind jedoch
allein unfähig, die Gegenpartei, die auch ein mittelbares Interesse
zum Beispiel haben, dann falsch, mittelbar, indirektes Interesse,
bekräftigt und zugleich gewisse, dass sie ein
mit dem Zeugen, das Gesetz. Dieses gilt auch, wenn indirektes oder mittelbares
Interesse geringer ist, können blos verdächtig gelten. —

7) Personen, welche Wunden halber peinlich oder geschlechtlich
b) die Personen, die mit der Partei in offenbarer Feindschaft
stehen, die nicht ausgesprochen suspect mit Grund sind, der Feindschaft
die selbe Verdächtigung und die Zeugenschaft, die sub b genannt werden
c) Personen, die keine Kinder und Enkel haben, sind gesetzlich
zu gerichtlichen Beweis der Zeugenschaft, einfach, nicht
suspect.
d) Personen, die nicht selbst Zeugen gewesen sind, sondern nur sagen, die Partei
die Sache selbst unfähig sind, sie sind unfähig, sofern sie durch
sie Parteien völlig vertreten.
e) Personen, die nicht selbst Zeugen gewesen sind, sondern nur sagen, sie hätten
Personen gehört. Solche Zeugen vom Hörensagen sind unfähig
bei der Zeugnisablegung über die Memorialzeugen über die Personen
in Ehesachen in Ehesachen.
m) Juden sind unfähige Zeugen gegen Christen in Beschuldigungen, Juden
gegen Christen. Juden sind zum Zeugnis nur dann zugelassen, wenn
Zeugen Christen. Juden sind zum Zeugnis nur dann zugelassen, wenn
Beweis ist Zeugen christliche Zeugen vorhanden.
n) Raskolnichi wenden Sekten in Bezug auf Orthodoxen

Besondere Zahl der aufzuführenden Zeugen.

Beispiele von einfachen Sachen, wenn Beweis der Zeugen, dass
sie über dreimal Zahl sind, nicht übereinstimmig, andrigenfalls das
Gericht bei bestimmter Zahl, dass sie nicht Rücksicht der Predicten. -

Land- und Hofgerichte und ihnen untergeordnete Behörden.

Hier durch die Zahl der Zeugen über dreimal Zahl sind, müssen als Belagen.
Vater, Mutter, Bruder, Sohn, Tochter, Sohn der Tochter, Schwiegersohn, Bruder
und andere als Zeugen vorgeschrieben gelten, sie besonders Zeugen. —

C. Von den Terminen zur Ausführung des Zeugen.

Gänzliche Zeugen müssen von den Beweisführern in den vorgeschriebenen Terminen und Hofgerichten oder Unterbehörden.

In 3 monatlichen ordentlichen Präclusivterminen; jedoch können solange die Zeugen-Absagen der Parteien noch nicht eröffnet, neue Additional-Zeugen aufgestellt werden. In den niedrigen Stadtbehörden kann keine Zeugen müssen in 14 Tägigen allgemeinen Beweis-Terminen aufgestellt werden. Neue Zeugen können nur dann aufgestellt werden, wenn vor Eröffnung der Zeugen-Absagen Richter von selbst oder auf Anrufen neue Additional-Beweis-Zeugen ernennt, worauf neue 14tägige Präclusivtermine gesetzt und die Eröffnung der Zeugen-Absagen kann wieder neue Anrufen und Superadditional-Beweis-Zeugen gebeten werden, wozu gleichfalls neue 14tägige Präclusiv-Termine anberaumt wird.

Ehstländische Behörden.

In den gesetzlichen Beweisterminen müssen die Zeugen namentlich genannt werden, wird zur Vollziehung der Eröffnung der angesetzten Termin können neue Additional- oder Superadditional-Zeugen aufgestellt werden bis zum Schluß des Beweistermins.

Kurländische Behörden.

In den ersten 4 monatlichen Beweisterminen müssen beide Theile ihre Zeugen namhaft machen, können jedoch nicht in den nächsten 4 Wochen neue Zeugen in den gleichfalls 4 monatlichen Additional- oder Superadditional-Beweisterminen vorgezogen, bis zum Schluß des Beweises verfahren sind.

Die Zeugen, die vom Gericht genannt werden, aber vor der Publication des Beweises entweder gestorben oder krank oder sonst verhindert sind, können bis zum Schluß des Beweises verfahrens gestellt werden, so lange, bis die Zeugen der übrigen Anklagen eröffnet worden, in Kurland bis zum Schluß des Beweisverfahrens. Andernfalls können die Beweisführer in Verfolgung der vorher denominirten Zeugen vorgestellt müssen bei dem ersten Verhöre, falls die Zeugen nicht sogleich bei der Denomination wirklich ad absentes tam quam praesentes protocolliret werden. Auf bloße Denomination der Zeugen ist der Fall der Vorstellung derselben in Kurland zur Production gestellt und verstanden, daß sie bestes communes werden, die gegen Quittung und Revers der Beweisführer zum wenigsten Gedächtniß der Beweisführer nach Hause gehen können, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen.

Gründe, die Zeugen zum sog. wegen Gedächtniß stellen, die Beweisführer nur Beweis-Termin sind, auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer, sind auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer zu gestatten, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen.

Gründe, die Zeugen zum sog. wegen Gedächtniß stellen, die Beweisführer nur Beweis-Termin sind, auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer, sind auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer zu gestatten, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen.

Gründe, die Zeugen zum sog. wegen Gedächtniß stellen, die Beweisführer nur Beweis-Termin sind, auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer, sind auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer zu gestatten, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen.

Gründe, die Zeugen zum sog. wegen Gedächtniß stellen, die Beweisführer nur Beweis-Termin sind, auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer, sind auf vorherige Anfrage der Richter auf Einholung der Beweisführer zu gestatten, wenn sie nicht vorher besitzt und wegen fünftes der Beweisführer zu gestatten, selbe solchen Beweisführern wieder zu stellen.

der etwaigen Einreden, in wie die Zeugen abzuhören sind, die Zeugen abzuhören sind, die Zeugen
Tagsatzung geladen zu werden, die Verpflichtung der Zeugen zu geben sei oder ob Tagsatzungen
überhaupt stattfinden sollen, vor Abhörung der Zeugen in den dazu angesetzten Terminen
vorgebracht werden, die Verpflichtung der Zeugen erfolgt nach durchgängig Ungeld Gründen
Wenn ein Gesuch um Abhörung eines Zeugen oder Abnahme des Beweises durch Requisition
die Beweisinstanz oder den Zeugen unmittelbar, sowie das ganze Einvernehmen
in der Art der Zeugen und Artikel sowie gegen die Zeugen mit übrigen vorbehalten
seinen Antrag an der Tagsatzung, zu einem gegen Gebührlich bei
der Beweisinstanz bedienen, Normal, ausserordentlich die Beweisinstanz ausgeschrieben
zeug gegen und zur Beibringung der Verpflichtung nach Anleitung der Zeugen
gestellt, dem Requisit gegenüber den Zeugen und Tagsatzung zu ersetzen
Gesuchschrift; desgleichen die Beweisinstanz vorbehalten wurde, Personen der Zeugen
und wider den Beweisartikel Klage, Zeugen zum wenigen Gebührlich ausser Protocoll
aufgenommen werden, dasselbe aber nicht versiegelt, sondern offen und Tagsatzung
zu werden. In Fällen der Verfolgung der Vollmacht, wenn dem Gesuch stattgegeben dieser Beweis zum
einigen Gebührlich ausser Protocoll und Tagsatzung, wenn
1) Falls der Klage um Vernehmung solcher Zeugen, wenn der Protocoll versiegelt
dem Gericht, die Klage in der Sache angefallen, die Tagsatzung gegen
den Beklagten festgesetzt, Klage auf übergeben festgesetzt, neue Klage anstatt
beizubringen, so wenn Protocoll versiegelt
2) Falls die Tagsatzung und Vernehmung solcher Zeugen gehalten, so dann Protocoll
beim Zeugen der Partei zu vor der Einsprache Tagsatzung angefallen werden

D. von dem Verfahren bei Aufführung der Zeugen.

Die Aufführung der Zeugen findet statt bei der ordentlichen und mündlichen
dieses mündlich. Die Zeugen müssen persönlich vorgefallen werden mit Ausgabe
der Protocoll. Die Zeugen müssen vorgeladen, gegeben, Gerichtsbarkeit
Eidam oder dieselben auf die Zeugenschaft der Zeugen, so wenn
die betreffenden Zeugen nicht den ominirt vorgelesen dass nicht vorgelesen Zeugen
und Ausgabe der Zeugen müssen die Beweisartikel aufgestellt, gegen
Ausgabe dieses, über welche dann jeder Zeuge zu verfolgen. Falls Zeugen beim
Personen unter vorgelegt werden, zu Anleitung, Klage dergleichen die Zeit
den betreffenden Beweisartikel gleich zu gefolgen werden. —

die Beweisartikel müssen ganz und genau angefangen nicht durch Schuld der Klage oder
Zulassung sind, auf Schaden sich gründen, wenn das Beweisgegenstand vorgelesen
vor Ernennung auf gesetzt Meinungen der Zeugen auf Land zu gehen in andere
andere Bedeutung, welche Klage resp. Zulassung auf die betreffenden Personen
sich findet, aufgeschlossen. Jeder Beweisartikel muss ein Fakt enthalten, besagt
ein neues Thatsumstand enthalten, dabei deutlich gestellt sein, gegen die
Aussage vorgesehen, wie die Zeugen zu vernehmen haben, die angeführten
Beweisartikel Zeugen und nicht „Wahrheit die Zeugen" folgt
Beweisartikel: Beweis resp. Zeugen über Artikel de N. N. wider den Beklagten. —

E. von dem Verfahren nach der Uebergabe Zeugenabgabe über die Aufführung der Zeugen.

a) von der Einrede gegen Zeugenbeweis.

Hat der Beklagte gegen Beweisartikel Einrede, so ist diese
einzureichen, spricht sich Abschrift der Duplik aus, stellt der Zeugen mündlich
dieselben, die Einrede gegen das Zeugenbeweis beizubringen in den Zeugen, Tagsatzung, Interro-
gatorien vorlegen, die Einrede zu begründen, auf die Zulässigkeit der Vorschrift
vorgefallen Glaubwürdigkeit der Zeugen oder auf die Zulässigkeit der Fragen
Artikel, gegen Einrede müssen mit dem Beweis der Zeugen vorgefallen
auf die Klage über Zeugen müssen, Einrede, Fragen der Zeugen Namen
werden, beizumessen sind in Fällen wo der Gegenzeugen vernommen werden müssen
für einschränken werden; ausserordentlich Verfahren über die Zulässigkeit der Zeugen können
dann nicht vorgenommen werden, falls die Tatsachen absolut oder relativ betreffen.
Fällt Zeugen blos die volle Glaubwürdigkeit ab, so ist die Einrede
bezeichnet, ist die Person gänzlich unfähig, wie auch wenn die Tatsache
bekräftigt, die Gerichtsbarkeit Wahrheit, Klage und nach Zeugen
gend darauf zum Beweisfall Tatsache Klage, auch nach Entscheidung der
mit Vernehmung zu einigen Gebührlich Zeugen. Wird die Einrede gegen Zeugen
von dem Gericht für unbegründet erklärt, so werden Zeugen vernommen, falls
ist dieses gänzlich die Beweisführung an die Oberbehörde. Wird die Einrede gegen Zeugen für unbegründet
einer Partei, so werden die in habile erklärte Zeugen gar nicht zum Zeugen zugelassen,
Klage Angelegenheit glaubwürdig einer Partei, Vorbehalt des Widerspruchs seiner Zeugnisse vorbehalten.

Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Je nachdem bereits d. Gegenbeweisverfahren getrennt od. vereinigt stattfindet, wird der eingereichte Beweisartikel dem Gegentheil mitgetheilt, mit der Aufgabe, binnen 10 Tagen d. Einreden beizubringen, od. binnen 6 Wochen den Gegenbeweis d. Zeugen u. Einreichung von Gegenbeweisartikeln anzutreten u. zugleich Fragestücke zu d. Beweisartikeln einzureichen od. mit dem Antrage, binnen 10 Tagen zu excipiren od. zu interrogiren. Diese Frist in Bezug auf die Einrede ist eine Poenalfrist, dagegen die Frist in Bezug auf d. Interrogiren praeclusivisch.

Rigische Stadtbehörden

Im mündl. Verfahren müssen die Einreden gegen d. Zeugen sogleich, nachdem ihre Aufforderung d. Gegner bekannt geworden, beigebracht werden; im schriftl. Verfahren aber unter mit den Fragestücken zugleich, zugleich d. nach erfolgtem Zeugenverhör in d. Schlußschriften.

Ehstländische Behörden.

Bei dem Oberlandgericht u. s. Unterbehörden werden die Einreden 14 Tagen nach Schließung d. Beweis u. Gegenbeweis fest beigebracht. Bei den Revalschen Behörden binnen 8 Tagen. Diese Fristen sind nicht praeclusiv, können jedoch nur unter Androhung d. Praeclusion verlängert werden; übrigens können d. Parteien in d. Beibringung ihrer Einreden für d. Schlußverfahren sich vorbehalten.

Curländische Behörden.

Die Einreden sind von den Producten resp. Reproducten beizubringen in dem auf ihr Ansuchen anberaumten Termin zu seiner Erklärung auf die gegnerische Beweisführung. –

In Bezug auf d. Verfahren hinsichtlich d. erhobenen Einreden ist folg. zu bemerken:

1) Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden:

Die Einrede wird mitgetheilt zur Erklärung darauf binnen 10 Tagen. Diese Frist ist eine Poenalfrist, kann verlängert bei doppelter [illegible] darauf aber nur unter Androhung der Praeclusion. – Die Einrede u. die Erklärung darauf [illegible] beizufügen die sicheren Begründungen vorhanden [illegible] beweisen; nach d. Erklärung d. Gericht sofort über die Zulässigkeit d. Einrede zu entscheiden hat. Hofft es jedoch noch ein bes. Beweisverfahren nöthig, so muß den Parteien die Beibringung allerseitiger Beweis- u. Gegenbeweismittel gestattet werden, darauf dann schließlich Deduction u. Gegendeduction u. dann Erkenntniß d. Gericht über die Einrede.

Rigische Stadtbehörden.

Im mündlichen Verfahren bringt die Gegenpartei ihre Erklärung auf die Einreden sogleich dar u. d. Gericht erkennt darauf. Im schriftl. Verfahren gelten die Regeln wie beim Hofgericht u. beim Landvogteigericht [illegible] u. in Sachen d. Landvogteigerichts gelten. –

Oberlandgericht

Von d. Einrede übergiebt Producent d. Gegenpartei eine Abschrift, damit sie binnen 14 Tagen ihre Elisio einreiche. Diese Frist kann verlängert werden sub poena, dann aber nur praeclusivisch. Auf die Elisio folgt Memorial gegen Memorial, ohne besonderes Beweisverfahren u. darauf folgt Erkenntniß d. Gerichts. Ist d. Einrede d. den Schluß d. Parteien erst erhoben [illegible] eingegeben, so wird vorläufig die Vernehmung d. Zeugen, wegen d. Einreden werden die Parteien verwiesen auf d. Schlußverfahren. In diesem Fall kann derj., der die Einrede beigebracht, ihre Gültigkeit begründen u. daraus bezügl. Fragestücke zur Vernehmung d. betreffenden Zeugen einreichen.

Revalsche Stadtbehörden

Bei Abschrift d. Einrede wird vom Excipirenden d. Gegenpartei mitgetheilt, damit sie binnen nächsten Aufschlag ihre Elisio einreiche. Verlängerung dieser Frist wie beim Oberlandgericht. Auf die Elisio können nächsten Aufschlag mündlich die Widerlegung u. Gegenwiderlegung in weitläufigen Sachen in schriftl. Memorial [illegible] Beweisverfahren findet nicht statt. Zum Schluß d. Erkenntniß d. Einrede worin die noch nicht erwiesenen od. nicht genügend widerlegten Einreden in d. Schlußverfahren verwiesen [illegible].

Kurl. Behörden.

Das exceptivische Verfahren hinsichtl. d. Einreden u. Zeugen findet statt nach d. allg. Regeln.

B. Von der Beibringung der Fragestücke.

Die Interrogatorien sind allg. od. besondere.

Erstere beziehen sich auf die persönl. Verhältnisse d. Zeugen u. sollen zur Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit dienen. Sie betreffen sein Alter, seine Religion, seine Confession u. letzte Communion. Darauf, ob er bereit, die Wahrheit zu bekennen, ob er die Wichtigkeit des Eides kenne, ob er zu s. Zeugniß berathen u. ihm

f. Vorladung der Zeugen u. eidliche Vernehmung.

1) Gerichts- und Polizei-Obrigkeit [illegible] Gerichtssiegel [illegible]
2) Laufende Nummer [illegible]
3) Benennung [illegible]
4) Vollmacht [illegible]
5) Namen [illegible]
6) Wohnort [illegible]
7) Stand [illegible]
8) Alter [illegible]
9) Religion [illegible]
10) Ob [illegible]
11) Ob [illegible]

Livländische Gerichtsbehörden.

[illegible]

Ehstländische Behörden.

[illegible]

Kurländische Landesbehörden.

[illegible]

g. Von der Vereidigung der Zeugen.

[illegible]

d. Vereidigung erfolgt bei d. Gerichtsperson d. d. Person obliegt, Zeugen griech. Confession
nach d. Regel der griech. Kirche ad Sanctum für die Confession Gültigkeit d. selben
beeidigt. Hebräer in der Synagoge, andere Zeugen im Gerichtslocale.
Bei Geistlichen ist die Vereidigung streng genommen bei der Zeugen griech. Confession
die Vereidigung erfolgt nach dem Ritual der Glaubensbekenntnisse der Zeugen. Klägers
& Beklagten können bei d. Vereidigung gegenwärtig sein, müssen oder nicht. Vollmacht. d. Beeidigung wird nach genauer beeidigten Canzleibeamten in Gerichtsgliedern vollzogen
Geistliche & Rabbiner können entweder bei einer Ceremonie, gerichtlich Zeugenbeeidigung
werden diese Geistliche selbst waren eidlich.

h. Von dem Verhör der Zeugen.

Nach der Vereidigung d. Person d. Zeugen, d. Person sind falls bei vollem Gerichtspersonale
d. Assessor Beisitzer, anderenfalls noch ein abgeordneter Gerichtsmitglied & Protokollführer in d. Wohnung d. Zeugen einzugehen & mit seinen Beisitzern
beeidigte Personen nach Ordnung d. Person Vorgang, und zeugen an der
Zeugen gerichtlichen Vernehmung d. Zeugen durch gestellten Commissarius
& Gegenstand warfol & genau worden, dass die allg. Zeugenfragen & allgemeine
die ausgesonderte Verfahrensfragen an ihn gerichtet & dass sie über d. Partei
dann selbst warfolgen dürfen, ist der Commissarius nicht gehalten
Zeugenaussagen vorzulesen & seinen Protokollen dürfen verwendet werden. Der Person
wird von dem Secretär oder Canzleibeamten die Aussage möglichst wörtlich
wegen Worten d. Zeugen niedergeschrieben, d. Niederschreiben der Zeugen
vorgelesen & Zeuge darauf in positio silentio auferlegt. Wenn mehrere Zeugen
vernommen & Folge Differenzen weiß anderen Person d. selben selbst sich d.
die anfangs fordern Person Zeugen bestätigend Commissarius & dessen gezeigt
Zeugenaussagen öffentlich & einigen Vorlegung den Zeugen nicht gestatten.
Zeugenaussagen sind nach d. Zeugen Vernehmung gestattet, wenn d. Zeugen
Zeugen gestanden Person wurden d. Zeugenaussagen nur gültig & requiriert
haben. Person Zeugen Protokollen über d. Aussage d. Zeugen
wird d. Tag Terminum vorgelesen, dieses wird vorgelesen & bleibt d. Protokoll
bei den Acten bis dahin ist vorgelesen vollkommen beeidigt. Zeugen
wurden d. Zeugenaussagen nicht in Protokoll Buch sondern mit d. Protokollen
& Terminen vorgelesen & genehmigt.

i. Von der Mittheilung der Zeugenaussagen an die Parteien.

Das vollkommen beeidigte d. Commissarius verfasst, enthaltend d. Zeugenaussagen d. Person
mitgetheilt in Gestalt d. Terminum Termin Ausfertigt nicht Protokoll, noch Gesuch
für d. Parteien bleiben d. Parteien können, wenn d. Aufbewahrung innerhalb
vorgeschrieben 2 Tage Person Zeugen jedesfalls wenn Commissarius selbst
nicht abwesend & Parteien gegenwärtig sind, d. Mittheilung d. Zeugen
& Gegenstand nicht d. Parteien gemäß Zeugenaussagen Zeugen & allenfalls einige
& d. Recht gestattet zu bemerken, dass Zeugen mündlich selbst
Zeugen abzulegen haben.

5. Von den Kunst- & Sachverständigen.

Wenn Fall sein gewöhnlichen Gerichtspflegern Beisitzern Gegenstand besondere
& Gefahr & Wissenschaft Kunst & Handwerke sind Zeugen & begutachten
& Person & Parteien einzelnen Fall Autorität d. Parteien & gewissen Commissarius
Prüfung d. Zeugen durch Verfügung d. Gerichts & gewählt nach Belieben d. Commissarius
oder Kunst verständigen müssen einfach Zeugen & mündlich eidlich vernommen
& Parteien vollkommen beeidigt sein. Wenn Gefahr so gefährlich oder, dass Gefahr
Zeugen aufgelegt nicht Zeugen. Kunst bei beeidigt werden, als in denselben
Commissarius Auftrag nach & Begutachtung Gerichtsmitglied vorgeschlagen, d.
Person Vernehmung d. Sachverständigen gefährlich & Regel nicht Zeugen Gefahr
unterworfen durch Gericht vor einem Delegaten, jedesfalls d. Parteien gestellt
die d. Person Sachverständigen vorgelegten Fragen mündlich Protokoll zu formulieren.
Parteien & Protokoll oder Parteivertreter angedeutet & dem Inhalt der Gutachten
zu überlassen Aufbewahrung Protokoll d. Person Sachverständigen Gefahr
abgeben & mündlich d. Person Sachverständigen mündlich Protokoll nicht oder
bis Gefahr mündlich vorgelesen, genehmigt & Zeugen & Gefahr d. Person
wird & Protokoll genommen, sein Gefahr d. Gutachten selbst, d. selben
mit bei den Zeugenaussagen.

Parteien d. Parteien und Zeugen d. Gerichtsstand d. Prozessvertreter gegen nicht für und der
so selbst nachzuweisen d. Zeugen u. andere Beweismittel verlangen dürfen
als sofern nicht die Beweisführer verlangen, daß d. Gerichtsstand angeordnet werden
Revision d. andere ermittelt Beweismittel, ob dem Collegium v. Beweis Beurtheilung
nachgewiesen werden dürfen d. Gerichtsstand anzuordnen habe darf die Partei
zu seinem vollen Gültigkeit d. Beweisführung d. Medium albeford u. gilt dem Offenbach
zu müssen zu prüfen. die Kosten trägt die Partei, welche die Zeugen d.
Beweisführung gebracht hat; falls sie v. Gericht angeordnet worden ist, trägt
die Kosten die Partei in deren Interesse d. Gerichtsstand angeordnet worden

6. Von dem Eide.

a) Eidesdelation als Beweismittel im Civilprocess nach reg. Stadtrecht v. Bienemann.

A. Arten des Eides.

die bekannten d. Eid als Beweismittel d.:

1) Zugeschobener oder deferirter Eid: formelle Klage auf Beklagten Wunsch den deferirten
zu leisten oder ausdrücklich verweigern, unter spec. Androhung d. Folgen im Falle weiter
weiter Verfahrens und Urtheil, unter d. spec. Androhung d. Rückschlags der
Eidesdelation falls vor Gericht beschworen, Klage für abgewiesen zu erklären
unter d. Voraussetzung des Vorhandenseins d. Beweisgrundes; Urtheil auf Beklagten
Verweigerung oder Leistung des deferirten oder Nicht-Erscheinen des Beklagten
zum Eidestermin auf Antrag des Klägers sofort.

2) Richterlicher Eid d. Gerichts: auferlegt Eid d. richterlichen Ermessens od. Wahrheit
d. Gerichtsbeweis, möglichst zu vermeiden und durch d. Auferlegung von Eiden
zu verhindern. Parteieid: Eid bloß in Ermangelung anderer vollständiger
Beweise. Schätzungseid: zur Feststellung d. Angabe eines
Interesses. Schätzungseid zur Feststellung d. Ersatzes d. entstandenen
Schadens. Eid d. Partei, d. Gerichtsstand d. Eid abgenommen od. auf
Antrag d. Gegners d. Gerichtsstand d. Eid d. Partei, welche d. Eid
zu leisten hat, zurückgeschoben, angeboten, d. Partei muß beschworen
d. Eid d. Gerichtsstand wiederholen. — Auf diese Hauptarten d. Eides
kann auch von Gerichtswegen Antrag einer Partei allein formelle Verfügung
d. Gerichts d. Beschwörung d. Manifestationseid.

B. Von der Fähigkeit zur Eidesleistung.

Formelle Beiderseitige Eidesleistung, die für alle Arten des Beweises Gerichts aufgeben
ob die Fähigkeit zur Eidesleistung, wenn dieselbe ungleich od
bei einzelnen Beweisführern die Eidesleistung verlangen soll und die
Leistung d. Delation auf Eidesbanden, d. die Eidesleistung bei verweigerter
Partei nöthig und deren Voraussetzung Anfangsgründe bei
der verbundene Eid Klage erforderlich:

1) Wahnsinn, Blödsinnige, Idioten, die Geisteskranke d. Verpflichtung zur Ablegung
auf der Eidesablegung Eidesfähigkeit ausgegeben.

2) Taubstumme, nach Gehör zum Eide nicht zugelassen.

3) Geisteskrankheit, die nach dem Strafgesetzbuch im Falle Vorbe-
reitung fahrlässig Eid zu leisten.

4) Minderjährigkeit vor Vollendung d. Eidesmündigkeit.

Juden, Türken, Tadelsklassen, Tabaksorte, ob an sich Beweis hindernisse Eidesleistung
Eid d. Eidesunfähigkeit, ob wenn Juden Eid nach ihrer Religion
d. Eid gestattet sei, zu lassen. Eid d. Eid Beschränkte wird allgemein
festgesetzt.

C. Von dem Verfahren hinsichtlich des Eides.

a) Hinzufügung des Diffizeides

d. Eidesablegung kann nicht in der rein freiwilligen Verfügung d. streitenden Theile
abhängige Person, selbst wenn dies in einem rechtsgültigen Vertrag
Vergleiche d. streitenden Theile beabsichtigt ist. Eine Beschränkung
unrichtige Beschwörung ist ein Verfahren, wo Beschwörung
Eid d. Gerichtsstand d. Eid abgenommen. Gerichtsstand Eid
gegen den Beschwörenden gleichsam, gegen jeden einzelnen
einen einzelnen. d. Eidesablegung kann auch in Klage-resp. Beklagten
Beschränkung geschehen, letzteres jedoch nur wenn dem Klage resp. Beklagten
Eid d. Eid abgenommen. Eine Beschränkung d. Eid nach nicht gelegt
kann Eid d. Eid abgenommen. Eine Beschränkung d. Eid
kann Eid d. Eid abgenommen. Eine Beschränkung d. Eid

d. Relaten ist nicht zu billigen, wenn der Beklagte sich bloß darauf
beruft, der Relat müsse wohl Recht haben, weil er dies contra sich
nieder schreiben müsse, in welchem Falle das Juramentum de ignorantia
facti statt finde, wenn der Gerichtsdiener sich nicht angemessen würde, daß
man ihn als Referenten das Gegentheil eidlich erhärten lasse. Der
Gerichtsdiener darf sich referirt sich auf sein Zeugniß, auf Treue und Gewissen
nicht berufen, sondern muß sich deutlich erklären, ob er sich der referirten
Thatsache noch erinnere, oder nicht. Wenn er sich dessen nicht mehr
deutlich erinnert, so muß er sich auf sein Zeugniß nicht berufen, sondern
der Partei, welche sich auf sein Zeugniß beruft, den Beweis durch
Zeugen überlassen. Wenn er sich aber nicht erinnert, ob er die referirte
Thatsache gesagt habe oder nicht, so ist er nicht mehr Referent, sondern
Zeuge, und muß als solcher vernommen werden.

Wenn der Beklagte sich auf Zeugen beruft, so muß er sie binnen
der Beweisfrist benennen, und ihre Namen, Stand und Wohnort
dem Gerichte angeben. Thut er dies nicht, so ist er präcludirt, und
kann nachher keine Zeugen mehr benennen, es wäre denn, daß er
glaubhaft machte, daß er ohne seine Schuld verhindert worden sey,
sie früher zu benennen. Dann muß ihm eine neue Frist bestimmt
werden.

Wenn der Beklagte sich auf Urkunden beruft, so muß er sie
entweder gleich bei Einlassung auf die Klage, oder doch spätestens
binnen der Beweisfrist beibringen, oder wenigstens deren Beibringung
binnen dieser Frist versprechen, und sich zu diesem Behufe eine Frist
ausbitten. Thut er dies nicht, so ist er präcludirt, und kann nachher
keine Urkunden mehr beibringen, es wäre denn, daß er glaubhaft
machte, daß er ohne seine Schuld verhindert worden sey, sie früher
beizubringen. Dann muß ihm eine neue Frist bestimmt werden.

Wenn der Beklagte sich auf Gegenbeweis beruft, so muß er
die Gegenbeweisthatsachen, welche er beweisen will, bestimmt angeben,
und sich zu diesem Behufe eine Frist ausbitten. Thut er dies nicht,
so ist er präcludirt, und kann nachher keine Gegenbeweise mehr
führen, es wäre denn, daß er glaubhaft machte, daß er ohne seine
Schuld verhindert worden sey, sie früher anzugeben. Dann muß
ihm eine neue Frist bestimmt werden.

Wenn der Beklagte sich auf Gegenbeweis beruft, so muß der
Kläger die Gegenbeweisthatsachen, welche er beweisen will, bestimmt
angeben, und sich zu diesem Behufe eine Frist ausbitten. Thut er
dies nicht, so ist er präcludirt, und kann nachher keine Gegenbeweise
mehr führen, es wäre denn, daß er glaubhaft machte, daß er ohne
seine Schuld verhindert worden sey, sie früher anzugeben. Dann
muß

5) Von der Ablegung des Eides.

Ehe die Ablegung d. offerirten od. referirten Eides vorgenommen wird, hat der Richter über die Zulässigkeit desselben zu entscheiden. Ist die Zulässigkeit des Eides ausdrücklich zugestanden, oder ist sie durch Beweis oder Gegenbeweis dargethan, so ist in beiden Fällen die gleichzeitige Ablegung des Eides und Zuschiebung der Verhandlung d. Eides, d. h. die Anordnung, dass die Verhandlung über den streitigen Punkt geschlossen und das Urtheil nach Ablegung des Eides gefällt werden soll, gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist es Sache des Richters, nach Lage der Umstände zu entscheiden, ob er die Verhandlung schliessen will, bevor der Eid abgelegt ist, oder nicht. Ist der Eid für Volljährige, für Taubstumme, für Blinde, für Personen, welche nicht lesen können, für Verschwender, Curanden, für Minderjährige, die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, für Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, für Abwesende, für Todte, für Juristische Personen, für Gemeinden, für Corporationen, für Gesellschaften, für Fiscus

2. Von der Kraft des Beweises insbesondere.

Privaturkunden.

Privaturkunden haben Beweiskraft, wenn sie im Original beigebracht werden. Abschriften derselben können nur dann als Beweis dienen, wenn das Original verloren gegangen und wenigstens wahrscheinlich ist, daß der Inhalt der Abschrift mit dem Original vollkommen übereinstimme. Privaturkunden sind vollen Beweis, wenn sie entweder gerichtlich oder notariell errichtet sind, oder wenn sie von allen Ausstellern eigenhändig unterschrieben sind. Sind sie nur von einigen Ausstellern eigenhändig unterschrieben, so haben sie gegen diese Aussteller dieselbe Beweiskraft, wie wenn sie von allen Ausstellern eigenhändig unterschrieben wären. Sind sie von keinem Aussteller eigenhändig unterschrieben, so haben sie gegen diese Aussteller nur dann Beweiskraft, wenn sie von einem Notar oder einer anderen öffentlichen Behörde in der vorgeschriebenen Form beglaubigt sind. Sind sie von keinem Aussteller eigenhändig unterschrieben und auch nicht notariell oder behördlich beglaubigt, so haben sie gegen diese Aussteller nur dann Beweiskraft, wenn sie von ihnen ausgestellte Urkunden oder Briefe sind, oder wenn sie von ihnen in einer Urkunde oder in einem Briefe ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet worden

Ablehnung, die wegen persönlicher Umstände gegen die Person des Richters, oder wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften, oder wegen Befangenheit in der Sache selbst, begründet ist, wird vollständig über die Gründe und Beweismittel der Ablehnung, sowie über die Aussagen der Zeugen sowie vollgültiger Glaubwürdigkeit beider Theile, wenn nöthig, durch Beweis ermittelt. Dieser Beweis wird gewöhnlich durch Eidesleistung der Zeugen,

[illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible]

V. von den neu aufgefundenen Beweisen.

[illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Appellation [illegible] Hofgericht [illegible]

VI. von den Schlussschriften

[illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [

Rigasche Stadtbehörden.

Bei dem mündl. Verfahren müssen d. Parteien auf Ladung d. Gerichtsvorstandes oder dessen Gehilfen persönlich erscheinen, widrigenfalls d. Klage für abgethan erklärt wird. Die Ladung geschieht durch Zustellung d. Vorladungsschreibens, welches d. Beklagten oder dessen Vormund, Curator oder Vertreter persönlich eingehändigt werden muß. Ist der Beklagte abwesend, so ist die Ladung dem Gerichtsvogte zu übergeben, welcher sie dem Beklagten binnen 24 Stunden zustellen muß. Ist der Beklagte weder zu Hause noch zu treffen, so ist die Ladung dem Aeltesten der Hausgenossen oder Nachbarn einzuhändigen. Ist der Beklagte Ausländer, so ist die Ladung dem Rathsherrn, welcher die Aufsicht über die Fremden hat, zu übergeben. Ist der Beklagte ein Edelmann, so ist die Ladung dem Landmarschall zu übergeben. Ist der Beklagte ein Geistlicher, so ist die Ladung dem Superintendenten zu übergeben. Ist der Beklagte ein Soldat, so ist die Ladung dem Commandeur zu übergeben. Ist der Beklagte ein Bürger, so ist die Ladung dem Aeltermann zu übergeben. Ist der Beklagte ein Bauer, so ist die Ladung dem Gemeindeältesten zu übergeben. Ist der Beklagte ein Jude, so ist die Ladung dem Aeltesten der Judenschaft zu übergeben. Ist der Beklagte ein Fremder, so ist die Ladung dem Gastwirthe zu übergeben. Ist der Beklagte ein Gefangener, so ist die Ladung dem Gefängnißwärter zu übergeben. Ist der Beklagte ein Kranker, so ist die Ladung dem Arzte zu übergeben. Ist der Beklagte ein Todter, so ist die Ladung dem Leichenbestatter zu übergeben. Ist der Beklagte ein Verschollener, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Unbekannter, so ist die Ladung dem Polizeimeister zu übergeben. Ist der Beklagte ein Verstorbener, so ist die Ladung dem Testamentsvollstrecker zu übergeben. Ist der Beklagte ein Lebender, so ist die Ladung dem Vormunde zu übergeben. Ist der Beklagte ein Minderjähriger, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Volljähriger, so ist die Ladung dem Vormunde zu übergeben. Ist der Beklagte ein Unmündiger, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Wahnsinniger, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Blödsinniger, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Taubstummer, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Blinder, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Lahmer, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Krüppel, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Mißgestalteter, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Mißgeborener, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Zwitter, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Hermaphrodit, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Androgyner, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Gynandrer, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Pseudogynandrer, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Pseudoandrer, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Pseudohermaphrodit, so ist die Ladung dem Curator zu übergeben. Ist der Beklagte ein Pseudoandrogyner

III Von dem Vortrage der geschlossenen Gerichtssachen

ad mem in d Relation also vorläufig stand des Syndicus über Zeugnis aufhebt.
Wo Einwilligung der Relation nicht steht ad mensem Einwilligung beizubringen widrigenfalls, verfällt innen Geldstrafe v. 5 Rbl bei der Vorlage d Instruction Karten gegen nöthig sein bis zur Entscheidung d Obrigkeit, wann sie dabei Zeugnis d Syndicus nicht Anzeigen, wann sie also vorläufig stand in Relation sind.

Oberlandgericht u dessen Unterbehörden.

Bei Vocalen zu mündl Conferenz müssen Auffschlag wird die Parteien zugleich die Copey Befund d Abtheilung d Sache angezeigt werden, sie über u Abschrift der Vorstellungsschrift erklären u ad sententiam zu schreiten sein. Sein Beziehung d Collegii auf die Acten willkührlich d Parteien finden, ausgenommen, wo Vortrag aus den Acten gefordert d Secretairen. Die Actenrelation wird einem u einer Parteien Copey in billig rend den Secretairen zugestellt u dem Gericht. den Parteien wird sie mitgetheilt zu Abfassung d mündlichen Klage bei 6 Rbl Pön in Oberlandgericht, 150 in Kreis Gerichten. Während d Vortrag d Acten müssen die Parteien in der Parteistube sich befinden damit sie die Acten u übrigen Schriften sofort vorgelegt werden können.

Revalsche Stadtbehörden

Submissio ad sententiam muß wie andere Sachen mündlich d Acten d Actenrelation öffentlich vorgelesen werden. Eben von den Advocaten d Syndicus bei der Abfassung der Klage Anführung d einzelnen Karten vom Secretairen. Die wird den Karten in Abschrift mitgetheilt u einen Termin zur Auffsatz festgesetzt. Sind Commissarien gegen d Relation Einwendungen Endurtheil können Einwendungen schriftlich binnen Frist gegen alle Commissarien schriftlich binnen Frist gegen alle Commissarien mündlich.

Kurländische Behörden

Nach Einsicht d Actenstücken submissio ad sententiam. Ob die Acten u die Karten einsehen will wird nicht verlangt. Die Gerichtsglieder lesen die Acten d Sache u machen einen kurzen Vortrag zur Entscheidung öffentlich mündlich. Actenrelation findet nicht statt u bei einzelnen Sachen stehen die Karten vom Secretairen zugestellt.

VIII Von dem Erdenmisse.

a) Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erdenmisses.

Als Grund zu solcher Recusation wird Affect gehalten, was dies, welche wird Zeugen Partheiund oder wie andere auf alle Art dergleichen welche einer Seite d Gericht seine Begründet den können, als Verwandtschaft Klugen Freundschaft etc. eine Affect erregen. In Kurländischen Recusation wird Affect auf solche Ursachen reguliert und Grund d Recusation ist: kein Eheleute Verlobten u Brüder d Parteien Verhorresciren des. Als Grund d Recusation ist:

Wenn d Richter bei d Sache selbst betheiligt sind:

Weil die Parteien durch nahe Verwandtschaft oder Feindschaft, Freundschaft, Gastfreundschaft
Feindschaft selbst:

1) wenn er selbst oder Ehegemahl oder Kinder mit einem der Parteien eine Streitsache
od gemeinschaftlich haben.

2) wenn d Richter als Vormund oder Curator seiner Parteien oder Pflegecommend:

3) wenn er d selbe Partei als Consulent oder Advocat in Streitsachen:

4) wenn er mit einer d Parteien in naher Verwandtschaft oder Freundschaft angenommen oder durch
entgegennahme Kosten u andere dergleichen:

5) wenn er eine Partei Erbe, Mieter oder bei d Sache interessirt ist:

6) wenn ein gleiche Ursache mit dieser oder wie Umstände bei einer andern Sache
in Anwendung kommt:

7) wenn er selbst oder sein Gesinde, wo Klagen od Beleidigungen d Richters und seinen
dergleichen Statt hat:

8) wenn gegen den Richter u seine Familie ein gerichtliches Klagen stattfindet oder
ihr einen bezüglichen Endurtheil einen gefällt hat.

9) wenn in der 2te Instanz über eine durch abgewiesen bei welcher ein Gerichtsglied
selbst seine vorher Stimme in erster Instanz abgegeben hat.

Die Recusation kann stattfinden gegen einzelne Glieder d Gerichts oder selbst
gegen alle, nicht gegen d Collegium.

Zwang zu Lasten [illegible] Rechte selbst den Gesetz. Angriff über die gegen sie Verfügung [illegible]
d. Sache vorhandenen Gründe [illegible] Fällen der Behinderung.

Drohe leg. Selbstrecusation d. Richter [illegible] zu [illegible] Fällen ab [illegible]
allen den Fällen, wo solche Gründe vorliegen, welche Inhabilität und Zeugen
begründen würden. In solchen Fällen soll d. Richter allen Anstand und Verfügung [illegible]
Zeit d. Parteien [illegible] anstatt [illegible] durch, wenn [illegible] durch [illegible]
Recusation anzustatten, dennoch alle Handlungen und Abwendung [illegible]
fortan. In den übrigen Fällen können d. Richter, nach [illegible] recusiert und gegen
sie [illegible] nicht selbst Richter [illegible] zu erklären und [illegible] abzulehnen [illegible]
seinen Amtsgericht, genügt.

Liv- Kurländische Behörden.

Der Kläger, der einen Richter recusiert in [illegible] bei Anzeige d. Klage
d. Beklagte, aber vor der Litis contestatio anzeigen. Verfügung von [illegible]
Fremden ad minus [illegible] Im Verlaufe d. Rechtsstreites kann [illegible] Recusation
erklärt werden, wenn die Gründe der Recusation [illegible] Kläger
aufgefunden [illegible] Über die Ablehnung [illegible] den Gerichtsfolgen [illegible]
zugelassen werden, sie wird [illegible] mündlich bei der Behörde, welche die Ablehnung
verhandelt, abgethan, gleichviel ob sie den Verfügenden betreffen [illegible]
betreff. Die Gründe d. Ablehnung genau über [illegible] [illegible] genau
[illegible] zu [illegible] d. Verhandlung [illegible] [illegible] genau
muss Recusant [illegible] dass jedem Anzeige andere [illegible]
selben [illegible] [illegible] und die Gültigkeit d. Ablehnung [illegible] [illegible]
[illegible] Umstände und zu Erledigung [illegible] [illegible]
Ueber d. Ablehnung [illegible] Gerichtsglieder [illegible] d. Verfügenden [illegible]
dass, wenn d. Verfügende recusierende, die Behörde [illegible] Oberbehörde vorzu-
stellen habe, ist nicht begründet, allenfalls [illegible] d. Oberbehörde zu
[illegible] wenn alle Glieder d. Gerichts recusiert worden. Ist [illegible] Gerichts-
glieder [illegible] [illegible] so muss die Akte Klageschrift über die
Recusation [illegible] darüber [illegible] d. Gründe der Ab-

lehnung [illegible], ein [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] [illegible]
Gericht d. Klage über die Recusation. Wenn [illegible] Recusation [illegible] [illegible]
Verfügende gesetzerfordert Anzahl d. Richter [illegible] nicht [illegible] ist, so wird d. Akte d. Recusierten
[illegible] Gründe d. Behörden [illegible] angegebenen Regeln behandelt.

Ehstländische Behörden.

Bei diesen allen die Regeln wie vorher angegeben [illegible] d. Ablehnung [illegible] d. Ehstl.
[illegible] Litig. d. Rechtsstreit [illegible] [illegible] d. Verfügende über die Ablehnung [illegible]
gegen [illegible] Richter [illegible] Instanz allemal [illegible] Oberlandgerichte resp. Magistrate
[illegible] nächst. Oberbehörde gehört.

b. Von der Abfassung des Erkenntnisses.

Nach [illegible] Vortrag [illegible] d. Sache [illegible] d. Abstimmung [illegible] [illegible]
d. Sache dies Gerichts. Akte bei d. Legung d. Relation [illegible] der Assessor [illegible] [illegible]
die in den Protocollen [illegible] angegebenen Regeln befolgt. Die [illegible]
auf Pergament [illegible] Protocolle [illegible] Journale [illegible] [illegible]
[illegible] Protocolle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Aufgabe d. Beisitzer d. Relation [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
d. Gerichts enthält [illegible] d. Beisitzer [illegible] [illegible] [illegible]
Endzweck [illegible], dass d. Gegenstand d. Klage [illegible] [illegible]
d. rechte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der rechtl. Satz die Entscheidung [illegible] [illegible] [illegible]
Entscheidung, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Hofgerichtl. Civilbehörden

Die Publication der Urtheile geschieht, wenn Gerichtssitzungen gehalten werden, jeden Sonnabend, sonst an dem nächstfolgenden Tage.

Stadtbehörden.

Bei diesen die Publication für jede Zeit, in der nicht Ferien sind.

Oberlandgericht Wierland.

Hier erfolgt die Publication der Urtheile am Dienstag jeder Woche, die der Bescheide täglich.

Revalsche Stadtbehörden. Revalsche Gerichtsbehörden.

Für jeden Urtheilsbescheid Publication in offenen Gerichtssitzungen.

Die Publication geschieht durch Verlesung des Urtheils oder Bescheides bei offenen Gerichtssitzungen. Nach der Publication werden neue Urtheile und Bescheide nicht ausgefertigt, sondern es wird nur das Abschreiben der Publication zugelegt. Hierüber die Urtheile Abschriften ertheilt.

Hofgerichtl. Civilbehörden

Wenn nicht gleichzeitig Publication eines Urtheils abwesend ist, Urtheil in einer Gerichtssitzung von 9 bis 3 Uhr.

Estländische Behörden.

Die Publication der Urtheile und Bescheide geschieht bei Oberlandgericht 3 Tage, bei den Stadtgerichten eines der Abschrift beizufügenden Zeugnisses. Wenn Abschrift nicht verlangt wird, so fällt jene Publication weg und die Abschrift wird zugeschickt. Nach der Publication wird die Sache zu den Acten gelegt. Nach der Publication des Urtheils oder Bescheides ist in der Journal oder Protocoll der Tag anzumerken, an welchem die Publication geschehen ist, und dieses ist von dem Secretair zu unterschreiben.

Hofgerichtl. Civilbehörden

Wenn nicht gleichzeitig Publication eines Urtheils abwesend ist, in einer Gerichtssitzung von 9 bis 3 Uhr.

Estländische Behörden.

Die Publication der Urtheile und Bescheide geschieht bei Oberlandgericht 3 Tage, bei den Stadtgerichten eines der Abschrift beizufügenden Zeugnisses. Wenn Abschrift nicht verlangt wird, so fällt jene Publication weg und die Abschrift wird zugeschickt. Nach der Publication wird die Sache zu den Acten gelegt. Nach der Publication des Urtheils oder Bescheides ist in der Journal oder Protocoll der Tag anzumerken, an welchem die Publication geschehen ist, und dieses ist von dem Secretair zu unterschreiben.

---

zum Abschluß mit hinzugefügt. R.w. von St. magnus. Inallen Sällen wo Entscheidungen und Urtheile der ersten Instanz Abänderung oder Cassation erleiden, ist der Beklagte Theil und kann sich gegen Einlegung der rationes decidendi in die Gründe einlassen. Dieselben sind zu beantworten, jedoch brauchen, wenn Appellation die rationes decidendi in die Gründe nicht eingelegt worden, sind sie nicht zu beantworten. Jedes Urtheil und Bescheid muß Datum enthalten, die Urtheile müssen unterschrieben werden und die Gründe müssen enthalten. In allen Urtheilen und Bescheiden ist auf die Worte „in Namen unsers Herrn Jesu Christi" zu setzen. In allen Urtheilen und Bescheiden ist auf die Worte „in Namen unsers Herrn Jesu Christi" zu setzen.

c. Von der Bekanntmachung des Urtheils oder Bescheides.

Urtheil oder Bescheid muß dem Beklagten bekannt gemacht werden, entweder durch Zeugniß aus dem Journale oder Protocolle, wenn der Beklagte nicht erscheint, oder durch Zeugniß der mündlichen Verhandlung, wenn der Beklagte erscheint. Die Publication geschieht bei den Hofgerichten und Landgerichten durch Verlesung des Urtheils oder Bescheides, bei den Stadtgerichten durch Anschlag an die Gerichtsstube, bei den Landgerichten durch Anschlag an die Gerichtsthüre, bei den Oberhofgerichten durch Anschlag an die Gerichtsthüre, bei den Stadtbehörden

d Declaration des Urtheils

[illegible]

d. 26. Mai.

Titel II

Von den Rechtsmitteln wieder Erkenntnisse u Verfahren der Gerichte u von der Anwendung u Ausführung derselben

Cap I Allgemeine Bestimmungen

Cap II von den Rechtsmitteln über Erkenntnisse u. Verfahren der Gerichte erster Instanz u. von deren Anwendung u. Ausführung

I) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

Wenn Seitens d. Parteien um Beförderung des Prozesses Recurse eingelegt werden, so sind die Acten bis zur Entscheidung derselben liegen zu lassen, und zwar bei der Gouv. Regierung, während sonst übrigens d. Gouv. Chef d. Ressorts die Obliegenheiten eines jeden sich angelegen sein lassen soll, Verzögerungen seines Amtes oder Verweigerungen aller Verfügungen dritter Behörden, deren Ressorts ihn nicht angehen, zu verhindern. Der Chef gebietet den beiden Gerichten die schleunige Vollziehung der Acte oder in der Verfügung gehörig einzuschreiten. Die Gouv. Regierung gerichtet. Beschwerde wird nöthigenfalls d. Gouv. Regierung gerichtl. Beschwerde wird von d. Gouv. Regierung gerichtl. Beschwerde wird zu Protokoll gegeben zur Erklärung darüber, ob die Beschwerde gegründet sei oder nicht, und auf Grund der Beschwerde oder solcher Erklärung darüber, die Beschwerde für gegründet erkannt, so ist das Gericht zur Beschleunigung der Verfahren anzuhalten, respective vorzustellen, der Partei in vorzüglich angemessener Frist Gehör zu geben, selbe resp. den Gerichtsgliedern zu entlassen, wenn Verschuldens oder Nachlässigkeit der Beamten vorliegt, so kann auf Ordnungsstrafe gegen die Schuldigen gerichtl. Anklage der Verschuldete der Partei Ersatz zu leisten verurtheilt werden, gleichzeitig gerichtl. Urtheil gefällt werden. Wird die Beschwerde für unbegründet befunden, so verurtheilt der Beschwerdeführer in den Ersatz aller durch Gericht und verursachten Kosten, Schaden und Interessen, wenn von der Oberbehörde auf Verfügung der Partei Kosten nicht von d. Oberbehörde

Cap II von den Rechtsmitteln über Erkenntnisse u. Verfahren der Gerichte erster Instanz u. von deren Anwendung u. Ausführung

I) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

Wenn Seitens d. Parteien um Beförderung des Prozesses Recurse eingelegt werden, so sind die Acten bis zur Entscheidung derselben liegen zu lassen, und zwar bei der Gouv. Regierung, während sonst übrigens d. Gouv. Chef d. Ressorts die Obliegenheiten eines jeden sich angelegen sein lassen soll, Verzögerungen seines Amtes oder Verweigerungen aller Verfügungen dritter Behörden, deren Ressorts ihn nicht angehen, zu verhindern. Der Chef gebietet den beiden Gerichten die schleunige Vollziehung der Acte oder in der Verfügung gehörig einzuschreiten. Die Gouv. Regierung gerichtl. Beschwerde wird von d. Gouv. Regierung gerichtl. Beschwerde wird zu Protokoll gegeben zur Erklärung darüber, ob die Beschwerde gegründet sei oder nicht, und auf Grund der Beschwerde oder solcher Erklärung darüber, die Beschwerde für gegründet erkannt, so ist das Gericht zur Beschleunigung der Verfahren anzuhalten, respective vorzustellen, der Partei in vorzüglich angemessener Frist Gehör zu geben, selbe resp. den Gerichtsgliedern zu entlassen, wenn Verschuldens oder Nachlässigkeit der Beamten vorliegt, so kann auf Ordnungsstrafe gegen die Schuldigen gerichtl. Anklage der Verschuldete der Partei Ersatz zu leisten verurtheilt werden, gleichzeitig gerichtl. Urtheil gefällt werden. Wird die Beschwerde für unbegründet befunden, so verurtheilt der Beschwerdeführer in den Ersatz aller durch Gericht und verursachten Kosten, Schaden und Interessen, wenn von der Oberbehörde

II Beschwerden über gerichtl. Verfügungen welche außerstreitigen Anhang erfolgen.

Solche Beschwerde ist bei der nächsten Obrigkeit zu führen binnen der für die Quärel gesetzlichen Frist. Die Einlegung hemmt nicht die Vollziehung der Verfügung, es müsste denn der Beschwerdeführer vom Obergericht oder Rathsstube einen Befehl erwirken. Gegen diese Verfügung wird keine Erklärung der Gutheißung erfolgen und die Ehe muss geschlossen (diese Beschwerde hat für Curland nicht).

III Nullitätsbeschwerde (Abschnitt von der Ehescheidung)

IV Von der Quärel über Ehehindernisse nach wechselseitigem Verfahren der Parteien

Liefländische Gerichtsbehörde.

Quärel über Ehehindernisse der Landgerichte.

Die mit dem Ehehindernisse übereinkommenden Abzugsklagen sind der Partei (Quärelant) seitens Ungehorsamsfalls in Contumacialsache zu besitzen. Beschwerdeführung bei dem Hofgerichte in dem Gerichte wo die Ehehindernisse erfolgte, anzuzeigen binnen 8 Tagen über Specification der einzelnen beschwerdlichen Punkte (ad gravamina). Wider Contumacialbescheid ist die Quärel nicht zulässig, sondern nur dessen Zurückgenommen der Quärelanten seine Frist von 8 Tagen ist eine fatale einer Präklusivfrist, binnen dieser von dem Gerichte in der Kürze nochmals erinnert in der Sache Entscheidung gefällt die Quärel verloren. Quärelant wird diese Frist von 14 Tagen der Eröffnung resp. Insinuation des Ehehindernisbescheids notanderstanden 8 Tage auf 14 Tage 12 Stillagsmeldung erstreckt allen Dominikfesttage, die dazwischen fallen. Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- und Festtag, so die Frist gesetzlich bis zum 8ten Gerichtstag, 12 Uhr Mittags die Quärelanmeldung und den Gegenbeweis (Quärelantschmittelst Dorsualresolution zur Vollziehung binnen 3 Tagen mit gerichtlich mit der Verwarnung, dass ein Bleiben der Fall des Quärelanten angegriffenen Mittel und Vollziehung jedoch einiges Einreden vorgenommen gehöriger Beobachtung der gesetzl. Formalitäten vorgegeben und dem Quärelanten gesetzl. Grunde vorzubringen dem die Quärel zu verweigern, so verbunden Landgerichte über die angemeldete Quärel Resolution, so Quärelanten zu Zeugnis Befehl über die Vollziehung der Quärel binnen 8 Tagen gerichtlich von der Quärelanmeldung an gerechnet, die Vollziehung der Ehe und Beschaffung der Verfügung über die Vollziehung der Ehe und Beschaffung der Quärel durch die Vollziehung der Ehe und Beschaffung der Quärel, wenn die angestellte Ehehindernisse nicht dem Quärelanten Einwendungen, wenn die Ehehindernisse nicht dem Quärelanten Einwendungen, wenn die angestellte

Verabsäumung dieser Beschwerde Verlust der Klage, falls nicht die Beschwerde
selbige Gesetz vor dem Hofgericht, und beschwerdeführende gleichzeitig
Gründe, falls die Unmöglichkeit der Beschwerde beobachtend dargethan, vorlegen
sondern die Quarelbeklagte Beschwerde auf Klagelbogen und 6 Rubel
in Exemplaren einzureichen und Klagelbogen gravierliche Quarelbeklagte
Landgericht Zeugnisse über Beschwerde vorgelegten Beilagen
widrigenfalls Quarelant beim Hofgericht auf Abweisung der Quarelante
Beschwerde Kosten Schaden und Interessen. In der Quarelbeschwerde auf Quarelante
auf diese gesetzlichen Zeugnisse der Beobachtung der gesetzlichen Fristen sowie
Beschwerde Beschwerde einzusenden Beweis der Wesen der Klage haben auch
dessen, die Grund der Gravamen darin, dass die Bestätigung
der gerügte Beschwerde Beschwerde Quarel Beweis der Beschwerde
Hofgericht Landgericht zu Quarelante Vorstellung
gegen Quarelbeschwerde Beschwerde nach der
gegen gerügte Beschwerde Beschwerde Beschwerde
Beschwerde des Landgerichts, dasselbe nach die Originalacten dem Hofgericht
gegen Beschwerde Beschwerde Beschwerde
Beschwerde des Landgerichts Beschwerde Beschwerde Beschwerde
Beschwerde gleich Quarelante für die weitere Verfolgung der Sache selbst die
gesetzt, genau,
Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde
Beschwerde zu ergänzen. Diese Beschwerde wird in der Quarelbeschwerde
dem Quarelanten der auch nebst den Acten dem Landgerichte zu der
Quarelante zugestellt.

Wird der Landgericht Protocoll beschleunigt Quarelante Klage zurückgewiesen.
Wird der abgeänderte Beschwerde Hofgericht Beschwerde Quarelante
ergiebig oder widergesetzlich und die Kosten für Beschwerde
beschwerde Beschwerde Quarelante rechte Grund für Beschwerde
Quarel gestellt nicht Beschwerde, so werden nicht Gebühren und Kosten
bestätigt, Landgericht Quarelante Beschwerde zurückgewiesen, so muss
der Hofgericht Beschwerde Kosten und Interessen in termino intra
Decretionis.

Quarel über Erkenntnisse des Stadtgerichts in Riga

Die Quarel bei dem Stadtgericht und dessen Beschwerde über neue Beschwerde
zugesandten, angezeigt, stellte und einen Beschwerde Beschwerde publicatione
sententiae in selbiger Sache vor Beschwerde bei Beschwerde
Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde

kann aber d. Vollziehg den Quärulanten nur in mündlicher Verhandl.
dessen höhere obrigkeitliche Verfügung einem Executionsbefehl gleichkommt. Indem
Quärelrechtfertigung ist von Ablauf d. Fristen d. Canzlei der Akten mit Vorlage
in so fern Quärulant d. Vorgab. d. Quärelsumme d. Taxbeträgl. d. gesetzl. Fristen
zu ersetzen, die Quärel f. klagbare durch rechtzeitiges Anbringen der Abänderg der
Sentenz zu bitten. Der Quärelrechtfertigung auf Klagenbegehren von d. Behörd
sind ausgleichend die Acten d. Klagvorgangs, der Einreichung
und vorherigen die Vorladung Von d. Rechtfertigung werden dem Klager
den Quärulanten dass. Antwortsatz oder Rechtfertigungsschrift zu Zustellung
seines Widerlegg. innerhalb gesetzten Fristen zugefertigt, worauf
jedoch nicht ohne formal Widerlegg auf die im Klag. Vorgang gemachten Behauptungen
rechtlich Bezug und Vorbehalt der Beweisführung gestattet wird. In
Folge angegeben. Auf diese Verfügg d. Widerlegg werden die Parteien
vor Gericht vorgeladen zum gemeinschaftlichen Vortrag der Sache zu Protocoll an
vorgängig Befragen d. Partei über d. Quärel entschieden d. neue Vorladung
der Parteien durch Abschiedsurtheil oder Abschiedsbescheid. —
Auf diese Abschiedsurtheil oder Bescheid bestätigen d. Parteien entweder
die ordentl. vorgeladenen Zeugen d. Acten an d. Klagvortrag an
welchem Termin Beweis d. Acten an d. Klagvortrag
Tag d. Parteien d. Beweis zu machen. Wird der Beweis d. Partei d.
Incidentpunct d. Klagvorgangs bestätigt, so Quärulant die Kosten zu tragen
wird d. gänzlich, so werden die Kosten beiden Theile compensirt. —
Quärulant Klagvorgang, wenn das Vorbringen seiner Quärel für unerheblich
erklärt worden, die gegen ihn im Fall eines Beweises beigelegten Thatsachen
der Gegner dann falsch Fall nicht überführt, beizumessen die Quärel der
Folge alles angethanen Schadens Kostenpunkt nicht bestätigt fordern
kann und das Recht vorbehalten d. Klagvorgang selbst zu überlassen.

Th. dagegen die Beifügung der Quärel Rechtfertigung versäumt, sind die
gesetzl. Präsumptionen für die Richtigkeit Rechtfertigung nicht beobachtet worden
so wird von Amtswegen die Quärel als verfallen abgewiesen, die Sache endlich
d. Urtheil gerichtl. für rechtskräftig erklärt. d. Beschwerdeführer den Gesetzen allen
den Gegner ausgefallen. Kosten und Schaden Ersatz, Quärulant die Quärel verlieren
die gesetzlichen Folgen. Wenn Quärulant d. Vollziehg d. Urtheils
bis vor der Quärulanten vor d. behaftend Klagvorgang nach Einlegung
Zeugnisstadt Rechtsbehelfe die unterlassene Einsendung d. Quärel und Vorlage des
Vorbringens d. Beweis bittet. Quärel wird Tribunal d. Hofmagistrat Rathes
dagegen in d. Kreis d. Landstädten Lieb. Quärelen wird Tribunal d. Kindergerichte
gegen den Mag. dagegen Quärelen gegen Tribunal d. Magistrat Hofgericht d.
Verfassen Einsicht der beiden Quärel. im allg. über einzusenden nicht denn bei
Quärel gegen Tribunal d. Landgericht d. Verfassen bei Quärel dagegen
Quärel gegen Tribunal d. Landgericht d. Verfassen bei Quärel dagegen
fall, eigentlich über einzusenden nicht denn Einsicht für Recht zugegeben
fest jedoch Tribunal d. Verfassen angeführt und vgl. theoretisch praktisch Erläu-
terungen Band I pag 244 ff.

V. Appellation gegen Erkenntniße in der Hauptsache.

Appellation gegen Erkenntniße des Landgerichts

Die mit Tribunal d. Appellation gegen Erkenntniße des Landgerichts
auf Hofgericht Dorpat, durch anwend:
1) Der Gegenpart d. Appellat an Verfassen eigentl. 30 Rbl. beträgt.
2) wenn d. Tribunal Erkenntniße gleichlautend differenten Inhalts.
3) wenn d. Tribunal Erkenntniße in Praeclusivtermin beruht.
Tribunal Appellation gegen Erkenntniße Tribunal die Einsicht der Acten
haben gegen auch Erkenntniße Tribunal dagegen Tribunal d. Appellat
wird nicht andrat nachgegeben. Verfassen d. Copia Tribunal Erkenntniß
d. nach Einlegung für die Partei Copia d. Instanz Tribunal d. Appellaten

als [illegible] dass die Klagbeantwortung [illegible] Beisitzer [illegible] od dass die vorgängige Ladung der Beklagten d. Weib d. Appellats [illegible] in beiden Fällen [illegible] Verhandlung [illegible] erforderlich. [illegible] Appellant [illegible] Gebühr [illegible] Appellats [illegible] land. d. selbe auf [illegible] Appellation ad [illegible] Kosten [illegible] Appellats [illegible] Geldstrafe [illegible] Hofg. verlegen d. sämtlichen [illegible] Appellanten [illegible] Landg. [illegible] Klagbeantwortung [illegible] Beisitzer [illegible] Appell. [illegible] Klag. [illegible] Beilagen [illegible] Appellats [illegible] Hofg. [illegible] Appellaten [illegible] Appellat [illegible] Appellats [illegible] Appellaten [illegible] Appellats [illegible] Appellaten [illegible] Appellats [illegible] Appellaten

4) Appellat ist berechtigt, die von dem Appellanten zur Erfüllung des Urtheils geleistete Sache od. Summe Geldes zu heben, jedoch nur nach Bestellung hinlängl. Sicherheit.

5) Die Bürgschaft für Gerichtskosten u. Schäden kann mit der Sicherstellung wegen Urtheilserfüllung verbunden werden, sie wird aber überhaupt nicht verlangt, wenn Appellant unbezweifelt vermögend ist.

In den Appellationsrechtfertigungen zu schreiben auf einem Bogen von 6 Rbl Stempel hat Appellant darzuthun, daß alle die Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten von ihm erfüllt worden, darauf die Hauptsache des Rechtsstreits u. die Ordnung der Verhandlung derselben zu erörtern, die Gründe der einzelnen Beschwerdepunkte zu entwickeln u. um Abänderung des Urtheils den Beschwerdepunkten gemäß zu bitten. Das Verfahren im Hofgericht rücksichtl. der Appellationsförmlichkeit: Sind die Appellationsförmlichkeiten während der 3 monatl. Frist nicht erfüllt, so weist d. Hofgericht von sich aus ohne Ansuchen d. Appellaten mittelst Bescheides den Appellanten mit seiner Appellation völlig ab, läßt dabei d. ergriffene Rechtsmittel für unstatthaft, nachdem [illegible], bestätigt d. Erkenntniß u. legt d. Appellanten auf d. Kosten u. Schäden an den Appellaten. Wenn jedoch vor Ablauf der 3 Monate ein Gesuch um Erstreckung der Frist eingeht, kann d. Hofgericht aus dringenden u. sofort zu erweisenden Gründen, welche die Unmöglichkeit, die Frist zu beobachten, darthun, eine solche Erstreckung ertheilen, die jedoch weder auf die Urtheilserfüllung noch auf die Sicherstellung derselben noch auf die Bürgschaft für Kosten u. Schäden Einfluß hat, sondern nur auf die Einreichung der Appellationsrechtfertigung sich beschränkt. Rechtfertigung der Appellationsrechtfertigung macht das Hofgericht dieselbe dem Appellaten bekannt mittelst 3 von 10 zu 10 Tagen aufeinander folgender gerichtl. Anschläge, u. nachdem Appellat Kenntniß davon erhalten ~~konnte~~ bittet er um Mittheilung einer Abschrift der Rechtfertigung, die ihm durch bes. Verfügung unter Ansetzung eines Termins zur Widerlegung ihm gleich mitgetheilt wird. Die Frist, binnen welcher in den Appellationssachen die Widerlegung einzureichen (2 Monat u. eine Praeclusivfrist) erscheint Appellat nach 3maligem Anschlage nicht od. verabsäumt er die allendliche Frist zur Widerlegung der Appellation, so findet kein ferneres Verfahren der Parthei statt, sondern es wird über die Appellation nach der Lage der Sache u. gemäß dem im Landgericht mitgebrachten Beweis erkannt, von 14 Rbl nach 3 Wochen zur Eröffnung des Urtheils zu erscheinen. Außerdem verwirkt Appellat beim Ausbleiben beim 3maligen Anschlage eine Pön v. 50 Kop. Das Verfahren zwischen den Partheien in Appellationsinstanz begreift sich unter aus Einreden hinsichtl. Appellation, wobei dasselbe zu beobachten ist, was hinsichtl. des Verfahrens über Einreden gegen die Klage gilt, od. es begreift sich auf die Beseitigung der Beschwerdepunkte in der Hauptsache. Hiebei ist außer Appellationsrechtfertigung u. Widerlegung beider Theile auch noch gestattet Beweis- u. Schlußverfahren u. es wird daher die Appellationswiderlegung dem Appellanten zugefertigt mit der Dorsalresolution entw. zum Schlußverfahren zu schreiten od. ein förml. Beweisverfahren einzuleiten. Nach Beendigung des Beweisverfahrens u. Einbringung des Schlußverfahrens überschreiben beide Theile die Acten dem Hofgericht, aber schreitet zur Fällung des Appellationsurtheils. In dem Appellationsurtheil ist zuförderst über die Beobachtung der Förmlichkeiten im allg. u. sodann über jeden einzelnen Beschwerdepunkt insbesondere zu entscheiden u. dabei anzuzeigen, ob u. in wie weit das Hofgericht d. untergerichtl. Erkenntniß zu bestätigen od. abzuändern für nothwendig erachtet, u. wenn es dasselbe abändert, aus welchen Gründen. Zugleich ist zu bestimmen, welche Parthei die Kosten u. Schadenersatz zu leisten habe. [illegible] Wegen d. Ansprüche, welche nicht in erster Instanz verhandelt worden, sondern erst in dem Appellationsverfahren geltend gemacht worden sind, ist in dem Urtheile der betreffenden Parthei offen zu lassen, bei dem competenten Gerichte eine bes. Klage zu erheben u. genau [illegible], daß auf die Beurtheilung dieser Ansprüche nicht eingegangen werde. Bei der Abfassung u. Publication des Appellationsurtheils sind die allg. Regeln zu befolgen. Von jedem Erkenntniß sind den Partheien Abschriften zuzustellen u. verweigert er die Annahme, unterliegt er einer Pön von 3 Rbl. Nach Eröffnung des Urtheils wird dem Landgericht eine Abschrift desselben nebst den Acten zugesandt.

Originalacten zugefallen, sodaß der Fall, die Vollziehung überhaupt, [illegible]
Klagfall vollständig beurtheilt, das Hofgerichtliche Urtheil gefällt, jedoch genau
ation Revision und d. Urtheil gegen d. Contumacirenden nicht eher, als
Urtheil nun nicht Hemmung Befehl nachzusuchen. Wenn jedoch binnen dieser
Appellat binnen solcher Frist gegangen, [illegible] Urtheil Vollziehung erfolgt
die Revision vollziehen. Will Appellant auf die Vollziehung der Appellation ver-
zichten, so erklärt Appellat der Sache gestandene Niederlegung d. Summe und
Verfahren, daß beyde Theile einander gültig Vergleich geschlossen, daß sie
gerichtlich beim Ablauf der Appellat. Frist d. Hofgerichts darüber Anzeige zu machen
bei Pön von 10 Rbl. -

Appellation gegen die Erkenntnisse des Stadtuntergerichts in Riga.

Die Appellation gegen die Contumacial-Erkenntnisse unterer Stadtgerichte in Sachen, wo
Magistratus zu klagen oder nicht zulässig, wenn Gegenstand der Klage nicht mehr als
als 30 Rbl beträgt, die Appellation samt der Vollziehung des Contumacial-Urtheils genommen
wenn der Gegner der Sache vollziehen einen rechtlichen Verzicht auf Appellat. oder wenn
der Contumacial-Präclusion binnen Appellat. Frist deserirenden gleichgeachtet sich
gegen die Appellat. nicht binnen 18 Wochen nach Eröffnung des Urtheils
Untergerichte in Gegenwart des dazu eingeladenen Gegners mündlich oder schriftlich
die beschwerliche Appellation zu eigen, seine angebliche gravamina in der gesetz-
gemäßen Zeit gehörig und Appellationsschrift v. 3 Rbl anzuführen
Hat es der Gegner nicht vorgeladen Fall, so wird zu der Appellationsverhandlung
sung zur Hemmung die Klage, Protocolle vorschreibende den Appellanten
aber aufgegeben den Gegner zur nächsten Gerichtssitzung vorgeladen.
Hat der Anmeldung d. Appellation d. Publication binnen Frist nicht
ordnet d. Gericht über die Haftung der Appellation. Wenn gegen Urtheil
nen drei, wenn die Frist zur Anmeldung verschrieben worden, der Inter-
dictions u. Justificationstermin auf 18 Tage gerechnet, von der

Urtheilseröffnung für den nicht Appellant Tag vorher den Appellanten vorladen lassen.
In diesem Termin nebst der Appellation Rechtfertigung einzureichen, daß indem
gerichtl. Urtheil der Protocollen zugleich die Haftung der Appellation. Falls der Termin
anhaltend Tag zu welchem Verhandlung, so muß Appellant vorschriftlich den Termin
den zu obliegende erfüllen, widrigen Termin falls die Einführung der Appellation bei
dem Vorsitzenden Burgermeister anmelden und nächstfolgenden Gerichtstag
die Appellationsrechtfertigung dem Rathe einreichen. Bis dahin auch für ihn einen Termin
bogen von 6 Rbl zu schreiben ist. Falls der Beweis durch Landgericht ist der Termin
der Appellation oder die übrigen Formalitäten nicht beobachtet, so verliert der Rath
auf Ansuchen des Gegners den Appellanten der Appellation verlustig zu erklären
in allen Kosten und Schaden ist dagegen die Appellationsrechtfertigung rechtzeitig eingebracht, so
wird dem Gegner zur Verantwortung dessen gestellet, dem nach Replik und Duplik
ersten in Rathe der Sache zu dienen die mittels Appellation wird dem Hellgericht
Amtsgericht u. Kämmereigericht der Rath gedachte Appellat. und übrigen Fall der
Niederlegung sich unmittelbar an d. Kaiserl. Regierung beschwerend, die Rathe der Hülfsi-
dung 18 Rbl zu erlegen und der Termin bei der Regierung in Rathe zu halten nach dem
allg. Ungarischen Fall. Gesuch der Appellat. um Interdictionstermin ist wieder ergan-
gen Gerichtstag eingeladen bei einer Pön von 10 Rbl erfolgen, weiter auf die Vor-
ladung nicht, sowie das mittels Protocolles zum nächsten Gerichtstag vorge-
dacht zugleich gegenwärtig zu erklären bei der Combination des widrigenfalls
die Rathe für gestellet werden Fall nachmahls auf die andere Termin
sowie zur Ladung der Appellat. wenn der Fall der wohlgegründeten Ablegenheiten.
die Laboration eines Termins im Rath ist nun zulässig, wenn sie nun angesucht
sind. Die Parteien welche sich der Termin Setzung bedienen, erklären sich über-
zeugt bei den Rathe um Clarirung der angesetzten Tage, daß aber kein Bruch
nicht andere anstehend der vorbenannten Gegner darüber vernommen
fatum im Fall der Termin gestellt wird, mit Appellat. nach dem nicht erfolgten:

1) Dass es quaestionirte Beweismittel während der Verhandlung über Beweisführung in der Untersuchung nicht bestraft; die Excipienten dasselbe nicht [illegible] genau, [illegible] [illegible] [illegible] könnte.

2) Dass es auch während der Verhandlung in der Berufsklage neue dergleichen Beweismittel Beweismittel beizubringen [illegible] Nichtigkeit [illegible] habe. –

3) Dass es der Beweisführung sich [illegible] und Englisch gegen die Gegenpartei [illegible] Uebergehung, dass die Gültigkeit der Nachgesuchten [illegible] abhängig sei, die neuerdings [illegible] Beweise [illegible] [illegible] [illegible]

III. Revision über Erkenntnisse

Die Revision wird gegen Urteile der Strafsenate der Oberlandesgerichte sowie des Reichsgerichts, die bei gehöriger Anfechtung zugelassen sind, als dann zulässig, wenn die Appell. durch gesetzt ist, zulässig:

1) wenn die angefochtene Urteil auf Verletzung des Gesetzes in Tatsachenfeststellung beruht;

2) wenn die Verletzung eines Gesetzes über einen Beweis abgewiesen, der rechtlich zulässig ist, zulässig ist:

a) wenn die Tatsache, auf welche der Beweis gerichtet war, für die Entscheidung erheblich ist;

b) wenn der Beweis nach einem gesetzlichen Verfahren erhoben ist;

c) wenn die Tatsache nicht offenkundig ist, also keiner Beweisaufnahme bedarf. Im Übrigen ist jedoch die Zulässigkeit der Revision zu beurteilen nach den für die Appell gegen Urteile der Gerichte erster Instanz geltenden Regeln. Wenn ist der sonst appellable Betrag durch Abschätzung festgestellt ist.

Hofgerichte Oberlandgerichte

Innerhalb 8 Tage gerechnet von Eröffnung des angefochtenen Urteils muss bei Verlust der Revision dem Gericht, Urteil, Anzeige gemacht werden, dass gegen [illegible] Urteil die Revision eingelegt werde. Die Anzeige ist bei Hofgerichten, Urteil des Hofgerichts, Oberlandgerichten, Urteil des Oberlandgerichts, Urteil des angefochtenen Urteils, gleichzeitig Revisionsinstanz [illegible] erklären, dass vorgeschriebenen Revisionseid nach der vorgeschriebenen Eidesformel leisten, gleichzeitig [illegible] gefällt [illegible] die Frist, bis 12 Uhr Mittags des nächsten Tages verlängert [illegible] muss die Revisionsanzeige unter Verlust der Frist dem [illegible] Secretariat angemeldet werden. Die Hofgerichte bei Urteil der Revision den Beschwerdeführer bei der Revision zu [illegible]

[illegible] Revisionsinstanz [illegible] Revisionseid.

Der Revisionskläger Beschwerdeführer [illegible] gegen Urteil Gesetzes [illegible] darüber, dass [illegible] Gesetz [illegible] verletzt [illegible] Revisionsinstanz [illegible] Urteil [illegible] Revisionsinstanz [illegible] Urteil [illegible] Revisionsinstanz [illegible] Urteil

Revisionsschilling.

Der Revisionsschilling wird v. Revisionsimpetranten als ein Unterpfand dafür erlegt, daß er die Revision rechtmäßig gesucht habe, u. beläuft sich in [illegible] für [illegible] 133⅓ Rthl für [illegible] 100 Rthl in [illegible] 25 Rthl. [illegible] muß er werden zugleich mit der Revisionsanzeige. In [illegible] wird er nicht gefordert, wenn die Appell. ergriffen wird gegen einen Gegenstand [illegible]

Bürgschaft für Kosten u. Schäden.

Bürgschaft für Kosten u. Schäden muß unter d. Unterpfand oder d. Bürgschaft einer Person welche einen hinreichenden [illegible] Vermögen besitzt, geleistet werden u. ist geleistet vor Ablauf der Frist für die Introduction der Revision. Kann aber die Bürgschaft nicht [illegible] Wenn [illegible] die Leistung einer [illegible] Bürgschaft gestattet u. falls Impetrant auch diese nicht aufbringen kann, ist ihm gestattet eidlich zu erhärten, daß er keine Sicherheit habe finden können [illegible] bis zu Beendigung der Sache den Gerichtsbezirk nicht zu verlassen [illegible] ferner dem Gegner die Rev. [illegible] Kosten zu ersetzen u. endlich zu erfüllen was ihm d. Urtheil auferlegt werden wird. Impetrant der die Caution geleistet ist von d. Bürgschaft für Kosten u. Schäden befreit u. muß nur d. ein Reversal [illegible] verpflichten [illegible] Gerichtsbezirk sich nicht zu entfernen u. [illegible] [illegible] sich vor Gericht zu stellen. [illegible] die Erfüllung d. Urtheils [illegible] Revisionsimpetrant welcher in d. Sache unterliegend bei Verlust der Revision u. bei Vermeidung gerichtl. [illegible] Vollstreckung d. Urtheils zu erfüllen, verpflichtet u. [illegible] Senat [illegible] Rev. [illegible] Impetrant ist [illegible] verpflichtet d. dem Gegner [illegible] d. Bürgschaft [illegible] Vermögen zu [illegible] Impetrant [illegible] die Impellationsinstanz für [illegible] erkannt worden ist d. Unterinstanz jedes

obgleich [illegible] zu erfüllen [illegible] d. Bürgschaft Sicherheit zu stellen [illegible] Vermögen [illegible] in dem Gerichtsbezirke [illegible] Sicherheit [illegible] [illegible] Reversal im Oberlandger. [illegible] zu [illegible] d. Urtheils [illegible] zu verpflichten. [illegible] Impetrant [illegible] Instanz [illegible] Gegner [illegible] d. Sache [illegible] Rev. [illegible] Sicherheit [illegible] Sicherheit [illegible] Vollstreckung d. Sache im [illegible] d. Gerichts.

Vom Verfahren bei der Nachfrage der Revision.

Die [illegible] d. Impetrant alle Rev. [illegible] [illegible] ob, [illegible] Rev. anzeige [illegible] von 10 Tagen im Oberlandger. von [illegible] 24 Stunden dem Gegner zu [illegible] [illegible] über die Rev.anzeige [illegible] zugleich d. Grund für d. [illegible] [illegible] d. Rev. [illegible] Wird die Rev. verweigert so wird d. Rev.schilling [illegible] [illegible] Impetr. [illegible] den Senat über die Verweigerung beschwerend zu führen, [illegible] Ist die Rev. nachgegeben [illegible] Impetr. vor Ablauf [illegible] Rev. im [illegible] [illegible] zu [illegible] der Rev. [illegible] erfüllen, [illegible] Oberland. u. Hofg. [illegible] Rev. [illegible] Impetr. d. Rev. [illegible] über die Nachgeb. der Rev. nachgegeben worden u. zugleich dem Impetr. [illegible] Rev. zu [illegible] Termin [illegible] [illegible] Rev. [illegible] betrifft; [illegible] beide [illegible] von Tage [illegible] [illegible] am letzten Tage um 12 Uhr [illegible] [illegible]

Magistrat in Riga.

Titel III Von der Beschaffung der Erkenntnisse, Vollziehung der Erkenntnisse und der executorischen Verfügungen

Art II Von der Beschaffung der Erkenntnisse von den Nichtigkeits- und Nullitätsbeschwerde.

3. Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Es gelten meine eigenen Instructionen die Regeln, wie für d. Verfahren im Senat bei der Appellation gegen ein Urtheil 2ter Instanz, aufgestellen in Seuffert Bd I Th II Art 554 ff.

4. Von den Functionen des Kaiserl. Hofgerichts in Streitsachen insbesondere.

Gegen die Urtheile des Senats ist zwar keine Appellation zulässig, jedoch kann bei Kaiserl. Hofgericht Beschwerde eingelegt werden, für d. Abstellung der Fehler, welche in den Urtheilen des Senats begangen worden sind. Die näheren Bestimmungen über die Art der Beschwerde und des Verfahrens darüber sind aufgestellt in Seuffert Bd I Th II Art 602 ff.

= Fortsetzung v. pag 23 unten.

Im Fall sich nun ein Urtheil aus dem Grund, weil es offenbare Nichtigkeiten enthält, so wird d. Urtheil aufgehoben, die Sache an eine andere Instanz verwiesen, oder auch in Appellationssachen an eine andere Kammer des Gerichts selbst, wenn nur eine Kammer besteht, oder auch an eine andere Kammer, wenn mehrere bestehen, und es wird dann die Sache in der Instanz, in welcher die Nichtigkeit begangen worden ist, wieder aufgenommen, und es werden alle Verhandlungen, welche nach der Nichtigkeit vorgenommen worden sind, als nichtig aufgehoben, und es wird dann die Sache wieder in den vorigen Stand versetzt, in welchem sie sich befunden hat, ehe die Nichtigkeit begangen worden ist

2) Wann in daselbe in Beziehung auf den Gegenstand d. Streitbefangenschaft ohne Rücksicht auf diesen Mangel für od. wider die Partei rechtskräftig erkannt, d. i. Verfügung wie für od. wider die nicht Partei stattgefunden, getroffen war.

3) Wann der Bevollmächtigte ohne gehörige Vollmacht die Partei vertritt, auch eine Ratihabitation Namens der Partei nachfolgt, wenn d. Bevollmächtigte als Vertreter der Partei im Erkenntnisse erkannt, für od. wider die Partei erkannt, d. i. solche Verfügung getroffen worden, die nur bei der legitimatio ad processum stattfindet.

c) Rücksicht des gerichtlichen Verfahrens.

1) Wann der Beklagte nicht vor Gericht geladen worden.

2) Wann d. Gericht, den Fall d. Einlassung ausgenommen, Präclusivfristen in Civilsachen und dilatorischen Termin eines Erkenntnisses ohne den Beklagten zu überfristen, die noch zu schaffende Partei zu schaffen, zur Vertheidigung zu lassen, d. i. Verfügung treffen, welche Prozeßleitung ohne Gehör der Partei enthält.

3) Wann d. Gericht, den Beweis auferlegen, ohne d. Eid für Gefährde zurückzulassen und Partei aufgetragen, geladen worden.

4) Wann d. Gericht ohne den der Partei zum Verfahren anberaumten Termin abgewartet und solche Verfügung getroffen, die erst nach dem Termin Verfahren getroffen worden.

5) Wann d. Gericht ohne Rücksicht auf die vor Ablauf d. Termin angezeigten gesetzlichen Hinderungsgründe eines Erkenntnisses Falles, d. i. Verfügung treffen, der die alle befindet d. Partei.

6) Ueberhaupt wann d. gerichtl. Verfahren nothwendige Formalitäten absolute Regeln d. Processes nicht beobachtet, d. i. wenn alle wesentliche Unterlassung d. Form wie richtig d. Vertheidigung d. Zeugen und sonstige pl. Proceduren ex officio, Unterlassung d. Protocollirens von Aufträgen etc.

d) Rücksicht der Fällung u. des Inhalts des Erkenntnisses und der Verfügung wie auch der Eröffnung.

1) Wann d. Erkenntniß von einem geringeren als Zeugen Beigeladen gefällt oder das gesetzl. für d. Gericht vorgeschrieben ist.

2) Wann d. Urtheil bei Strafung wegen Aufhaltung Neuerungen gefällt worden.

3) Wann d. Gericht über einen Beweis erkannt, der nicht in d. Klage gelegen worden.

4) Wann d. Gericht einen andern Beweis auf den Vorzeichen des aufgegangenen Beweis gestützt, ohne Beweis erkannt, bevor der Beweis nach gesetzl. Ordnung ist oder angenommen worden.

5) Wann d. Erkenntniß Abbrüchig, schon auf Widerruf oder Beweis gegründet, der gestorben ist, Beweis gegründet, der gestorben ist, oder in integrum restitutio vorbehalten gegangen, Beweis d. Urtheil fällt, ohne Beweis in integrum restitutio vorbehalten gegangen.

6) Wann d. Erkenntniß auf die Willkühr oder Vorlage d. Gesetzes aufgegangen ist, oder dürftiges Beweis enthält.

7) Wann d. Erkenntniß einer Partei nicht eröffnet oder d. Eröffnung nicht gehörig anberaumt worden.

In Lit. e. Theile soll die Erkenntniß als nichtig angefochten werden, gegen die Urtheile in der vorgeschriebenen Weise Beschwerde eingereicht werden. Die Erkenntniß Beschwerde ist bei Verletzung der Form, oder d. Urtheil, d. i. Urtheil betrifft, dass Beweis bei Verletzung der für Civil-Beweis gegeben worden ist, oder Beweis gegen d. Urtheil, gegen eine Partei nicht

Art. II. Von der Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

I. Allg. Bestimmungen.

Ist der selbständige Teil vom einheitlichen Urteilsspruch über die Strafzumessung gültig
sein gewesen, oder ist die Urteilsfällung insgesamt zu verwerfen? Wenn der Revisionsantrag
sich lediglich gegen die Höhe der Strafe richtet, so kann der obsiegende Teil über
gerichtliche Vollziehung bitten, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden soll. Es
ist zu prüfen und gegebenenfalls zu verfügen, ob die Vollziehung zu unterbleiben hat.
Ist dies der Fall, so ist der Antrag abzuweisen. Ist dies nicht der Fall, so ist
die Vollziehung zu verfügen. Die Vollziehung ist dem Gerichtsvollzieher zu übertragen.
Dieser hat die Strafe zu vollziehen und darüber Bericht zu erstatten. Die Vollziehung
ist dem Gerichtsvollzieher zu übertragen. Die Vollziehung ist dem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

II. Von dem Gesuche um Befehl zur Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

1) Strafsachen.

Die Vollziehung rechtskräftiger Urteile in Strafsachen ist Sache der Staatsanwaltschaft.
Sie hat zu prüfen, ob ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und ob es vollstreckbar ist.
Sie hat ferner zu prüfen, ob die Strafe verjährt ist. Sie hat zu prüfen, ob
Gnadenakte vorliegen. Sie hat zu prüfen, ob die Strafe bereits vollstreckt ist.
Sie hat zu prüfen, ob die Strafe zu vollstrecken ist. Sie hat zu prüfen, ob
die Strafe zu vollstrecken ist. Sie hat zu prüfen, ob die Strafe zu vollstrecken

Städtische Untergerichte in Riga.

d. Gesetzmäßigkeit und die Befugniß d. Stellvertreters d. Präses in Ausübung d. Exekutivgewalt d. gerichtl. Aufsicht des Vollzuges.

Magistrate in Kreis u. Landstädten Livlands.

Gehören bei den rig. Untergerichten.

III. Von dem Vollziehungsbefehle.

In d. Vollziehungsbefehle muß der mit zu vollziehende schriftliche Gegenstand d. Exekution deutlich und bestimmt angegeben sein. Wenn Zweifel entstehen, ob der Vollziehungsbeamte befugt sei, die vollziehende Handlung vorzunehmen, oder nicht, so muß er sich an die Behörde wenden, welche den Befehl ertheilt hat, und darf ohne deren Befehl nicht vollziehen. Wenn der Vollzieher sich weigert, den Befehl zu vollziehen, oder wenn er Hindernisse findet, die er nicht selbst wegräumen kann, so muß er darüber sofort Bericht erstatten. Wenn der Vollzieher bei Vollziehung des Befehls Widerstand findet, so muß er sich an die Polizei wenden, welche verpflichtet ist, ihm Beistand zu leisten. Der Vollzieher darf sich nicht selbst Gewalt anmaßen, sondern muß sich darauf beschränken, die Widersetzlichkeit zu Protokoll zu nehmen und darüber Bericht zu erstatten. Wenn der Vollzieher Pfändungen vornehmen soll, so muß er sich vorher genau nach dem Betrage der Forderung und der Zinsen erkundigen, damit er nicht mehr als nöthig pfände. Er muß sich auch nach dem Werthe der Pfänder

Liv- u. Ehstland.

Riga.

V. Von der Abwendung der Vollziehung u. der Hemmung des Vollziehungsbefehls.

Wie rechtsbeständiges Ansuchen um Execution und Anstellung eines Concurs-Prozesses
Allerdings mit gehöriger Rücksicht auf Ablauf der Fristen und Beobachtung übrigen
Wesentlichen für begründet erachtet, so wird auf Haftung des Executen
gesetzmäßig erkannt, aber die Execution und deren Vollziehung aufgetragen
so wird hiervon von dem Obrigkeitlichen zur Handlung der Vollziehung
verordneten Gerichte dem Executen Nachricht gegeben, damit
er sich binnen der gesetzlichen Frist vom Empfange dieser Nachricht
die Vollziehung durch Zahlung oder gerichtliche Hinterlegung
des Schuldbetrages, oder durch Beibringung der Quittung
oder Beweis, daß die Execution unstatthaft sey, abwenden könne.
Wird aber binnen dieser Frist weder Zahlung noch Hinterlegung
noch Beweis, daß die Execution unstatthaft sey, beigebracht,
so wird die Vollziehung ohne weitere Anfrage vorgenommen

die Erhebung d. Gesuch um restitutio in integr. u. die Fristfrei dauer gesetzlich oder richterl. vor dem ordentl. Richter behandelt u. dem Competenz Gericht gehörig zu gehalten vor die Lit. Commission u. d. Kreis Gericht entschieden. Zu Competenz d. Richter sind gehört, die restitutio in integr. in allen Fällen,

ad 1. Wider contumacial gesuche auch wenn d. dilator. peremptor. termini in Laufe d. Processes

2) Wid. Contumacialbescheid wegen Nichterscheinen im termino d. ersten Citation. Vorschützend ersten gerechte Contumacie decret müssen aber auch wid. die diffinitive

3) sententia contumatoria Wid. auch d. Praeclusivbescheid im Laufe d. Processes

4) Wid. alle simple Decrete Verfügungen.

Hilfsmittel gegen d. Competenz d. Richter sind gehalten d. Lit. Commission. gehörig die in integr. rest. in 88 Fällen:

1) Wid. Verabsäumung gesetzl. festgesetzten Termins d. Citatio d. Appellation, d. Instanz zu Klagen Antwort Exceptionen Beweis Urtheil Appellation u. Ausführung d. Gründe, welche hindernde Beweis welche rechtliche neue Thatsachen beweisend und welche factische Hindernisse enthalten, glaubhaft gemacht werden, wenn auch das Restitutionsgesuch die Ausflucht dass d. Verfügung Hindernisse impedimenta oder Fehler im Processe der citatis citandis exceptio praescriptionis repplicando opponirt u. auf d. Gründen gesetzl. citatorischen Beweis den Eid d. Gegentheils anbietet. Gegen solche Gesuche soll binnen 8 Tagen peremptor. termin u. Fristen, dann Nichtachtung ganzliche praeclusion mit Abweisung zu Folge sol.

(Kurl) 2) Wid. d. Beibringende Contum. decret conformirende decret u. wenn solche Praeclusivbescheide nach gesetzl. Fristen Umstände für nichtig erklärt wird. –

3) Wid. alle diffinitive Urtheile Bescheide Urtheile und diffinitive Decisiones Bescheide vor rechtl. gesetzt d. Lett. Hofgericht rechtskräftig geworden u. nicht Appellation mit mehr gültig sind.

Für die allein für in Lehnsachen d. d. in integrum restitutio gelten als justae causae.

1) die gemeinrechtl. für Kurl. in Lehnsachen d. d. 1719 Jahr. emanirten Statuten angeführten Widerruf d. Ablauf d. Lehnsmuthjahr, emancipation d. peremptor. termini zur Leistung vor Eid u. Pflicht d. Lehnsmann, Verjährung d. Lehnsbesitz, Verlust d. Lehn, Lehnsmuthung, Lehnsbrief, Lehnsgebühren, Lehnsmuthjahr, Lehnsmann, Lehnsherr, Lehnsgericht, Lehnsrecht, Lehnsgesetz, Lehnsordnung, Lehnsbuch, Lehnsregister, Lehnsarchiv, Lehnsbibliothek, Lehnsmuseum, Lehnsschule, Lehnsuniversität, Lehnsakademie, Lehnsgesellschaft, Lehnsverein, Lehnsclub, Lehnsorden, Lehnsmedaille, Lehnsauszeichnung, Lehnsehrung, Lehnsfeier, Lehnsfest, Lehnsjubiläum, Lehnsgedenktag, Lehnsgedenkstein, Lehnsdenkmal, Lehnsstatue, Lehnsbüste, Lehnsporträt, Lehnsgemälde, Lehnsfresko, Lehnsmosaik, Lehnsrelief, Lehnsskulptur, Lehnsplastik, Lehnsmalerei, Lehnsgrafik, Lehnsdruck, Lehnsstich, Lehnsradierung, Lehnslithographie, Lehnsholzschnitt, Lehnsmetallschnitt, Lehnsstahlstich, Lehnskupferstich, Lehnsstahlgravur, Lehnskupfergravur, Lehnsmessinggravur, Lehnsbronzeguss, Lehnseisenguss, Lehnsstahlguss, Lehnsgusseisen, Lehnsschmiedeeisen, Lehnsstahl, Lehnsmetall, Lehnslegierung, Lehnsamalgam, Lehnsamalgamierung, Lehnsamalgamierer, Lehnsamalgamierung, Lehnsamalgamierer, Lehnsamalgamierung, Lehnsamalgamierer

seine Restitutionsgesuches Anzeige der Hülfsmittel gegen die Versäumniß alles in Rede stehenden Termins zu verbinden erachtet.

Ausnahmen.

Als Einwendungen von diesen Regeln finden statt:

a) In den Fällen, wo gegen den Contumacedecret ad praeclusa Beschwerde gegen die Contumacialverfügung zum Offenlegen Beweismittel zu bringen zulässig ist, und der Process aufgehoben oder neue Contumacedecrete in den im Termino nicht gebliebenen Klägers Gegenklagen erlassen sind, die zweite citatio und Zulässigkeit des Beweises in Fällen, wo Vertagung der Sache erfolgt, in denen die gesetzliche Frist zum Restitutionsgesuche nicht genommen worden, ist, wie in Curland, Rechtens.

b) Für nicht benommündete, ebenso genannte Unmündige, gegen Contumacialverfügungen, in expensas, die amissionem causae, Beschwerde, Decrete oder andere praejudicium condemnirende Verfügungen sind die im §. 157 Statuten festgesetzte Restitutionsfrist a dato der eingelaufenen Vollziehung, binnen welcher für contumacirte und praecludirte nicht benommündete Pupillen und Minderjährige Beschwerde, Contumacedecret, oder Praeclusa, Beschwerde führen, Gesetz. Vormundes Ausfall ex causa minoritatis Restitution nachgesucht werden darf.

c) Für Militairpersonen, während der Kriegsdienste, und während der Kriegsjahre, die Restitutionsgesuche, ingleichen Ausstände, sind während des Feldzuges zu einem bestimmigen Quartiere, ausgenommen Falls, da sie im Felde bleiben, solange sie nicht honorirte Militairpersonen sind.

d) Für minderjährige Abwesende, nicht honorirte, verstorbene, Civilpersonen, solange als ermittelt wird, die Bestellung eines honorirten Curators, die Zeit übrigens muß für solche Personen vorgeschrieben sein, für jede zur Abwesenheit vom Domicil genügende Ursache, als: dem Abwesenden zu einem solchen Orte, wo Hindernisse obwalten, wo die Lebensmachung, der Termin zur fernern Abwesenheit genügende Zeit, die Lebensmachung, gerichtlich eröffnet worden.

e) Im Falle eines judicii feudalis eines Anhängigen Falls für jede Instanz bis zur Wiedereinsetzung, die Abklage, die den Umständen angemessenen Termine zur Lebensmachung.

f) Für Restitutionsgesuche propter novitatem reperta vel orta beim Gesetze, also wegen neuen gefundenen Beweismittel, wegen neu ermittelten, und neu aufgefundenen Beweismittel, wird kein Termin gesetzt, sondern die Restitution ist bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungszeit, bis zu einem etwa sie verfolgenden Urtheile, und über das Urtheil hinaus, zu gestatten.

Gegen die Bezeugung der Beweismittel gilt dasselbe, was hier vorstehend.

g) Restitutionsgesuche nach Ablauf der Termine, binnen welchen die Beweismittel, oder Halbbeweise, eingebracht werden müssen, sind bis zum Ablaufe der gesetzlichen Verjährungszeit, binnen welcher, oder vor einem etwa sie verfolgenden Urtheile, statthaft, über die Gegenzeugen der betreffenden Beweismittel.

h) Wider nicht decisive Decrete, Verfügungen und die Restitution, sowie über Incidentpunkte, gegen Vollziehung Decrete, Verfügungen, unmöglich gemacht ist, sogleich nach Vollziehung, binnen Frist, die begründeten Einwendungen, Vorstellungen, vor dem nächsten auf das Decret folgenden Abtrage, oder Abfertigung, resp. vor einem auf das Decret folgenden Abtrage, oder Abfertigung, resp. vor einem etwa früher erfolgenden Abtrage, oder Abfertigung, die Decrete, Verfügungen, Restitution, Incidentpunkte, beigebracht werden, die vom Gesetze genannte Restitutionsfrist in Regel nicht, wenn sie nicht beigebracht werden, die vom Gesetze genannte Restitutionsfrist in Regel nicht, wenn sie nicht ermangelnde Beweismittel, oder Halbbeweise, oder Gegenzeugen, bei den Restitutionsgesuchen wider die Contumacedecrete, ferneren Aufschub (für Curland). – Bei den Restitutionsgesuchen wider die Contumacedecrete, finden die bei den neuen Beweismitteln vorkommenden Beweismittel, die sofortige Beibringung, die erforderl. Attestate über den Grund der Denomination, Urkunden, Zeugen, bei den Restitutionsgesuchen gegen andere, als Contumacedecrete, dergleichen, wenn eine Praeclusivbescheid, die fiscalen, zur Beeidigung der Hindernisse, und bei den Gesuchen propter novitatem reperta vel orta, ebenfalls falsche, eidbetroffene, nöthigen. In den übrigen Fällen ist sofortige Beibringung nicht gerade erforderlich, die Gegenbeweise, Beibringung ist den Gegnern zur Stellung zu überlassen, sind die Stellung falls sie im laufenden Beschlusse, Implorant, oder die Exceptionen, stillschweigend, nicht zu hören.

heimässl. dürftige Beurtheilungsfristen resp. Eidgelaisl. die Sulfsleistungen der Gesuchserfolg etwa v. d. Gerichtsstelle bei einhandel angebrachter. Im Fall der Abweisung d. Gesuch wird Impetrant zu Kosten Ersatz verurtheilt, aber nicht zu Geldstrafe. Wider die abweisende Sulfsleistung findet Appellation statt, zwar in ordinärem Verfahren, wo die Sulfsleistung hinsichtlich auch die ganzen Fall die extraordinäre Regel in allen übrigen Fällen.

Liefland.

In Liefland nach Landrechts gilt die Einrichtung, daß auf der Grundgerechtigkeit der Obergerichte wegen Execution Fristen zur angegebenen Restitution gesetzt. Dies verlängert Hofgericht durch Fristen, jedoch die Grundgerechtigkeit der Obergerichte und Hofgericht auf Form der Restitution gegründeten Fristen zu kommen ist, nicht dagegen die Fristen angegebenen Bestimmungen rücksichtlich der gerichtl. Restitution auf in Liefland zu Execution zu bringende richterliche Urtheile der Lehnsgerichten, wenn dem regulirten Contumacialverfahren in Curland eine Abweichung stattfindet, speciell auf Gesetzen beruhen.

Titel IV. Von den Kosten u. Schäden in Rechtsstreitigkeiten.

I. Von den verschiedenen Arten der Kosten u. Schäden.

die Kosten bei dem gerichtlichen Verfahren in Rechtsstreitigkeiten bestehen in:

A. Kronsgebühren resp. gehören:
1) Klagepostlgn. 1 Rbl 50 Kop.
2) Postlgn für Stempelpapier
3) Gelder für Drucker Bekanntmachung in den Senatszeitungen.

B. Gerichtsgebühren
1) Appellations resp. Revisionsschilling
2) Canzleigebühren.

C. Advocatengebühren

die Kosten bei dem gerichtlichen Verfahren in Rechtsstreitigkeiten bestehen:

1) Kronsgebühren resp. Reisen u. bei Beschädigungen der Gerichtsstelle aus Gerichtsmittel.
2) Kosten d. Beschädigung d. Zeugen, Besoldungen der vorgeladenen Zeugen.
3) Kosten Verlust durch Versäumniß u. besonders bei Gewerbe Geschäfte od. Gewerbe für die Partei selbst od. für d. Zeugen entstehen.
4) Kosten Verlust durch Verderben od. Wegschaffen und Werth d. streitigen Gegenstandes verursacht worden.
5) Kosten Verlust durch verzögerten Empfang u. Einziehung d. streitigen Gegenstandes entstehen.

A. Von den Kronsgebühren

1) Von den Klagepostlgn. bei Erhebung der Klage od. bei dem Gericht 1 Rbl 50 Kop. als Klagepostlg. zu erlegen. Wird die Klage von mehreren Personen angebracht, so ist die Postlg. dieser Klage nach Anzahl d. Anzahl der Klagenden einzuheben. Die Postlg. ist Klage beizufügen u. gleichzeitig einzureichen oder sogleich dem Gericht abzugeben, widrigenfalls die Klage ungenommen werden. Vergl. Gesetzg. Bd. XI. Theil 1. Abth. Art. 1 ff.
2) Von der Postlg. für Stempelpapier vgl. Vorb. B. I.
3) Gelder für Bekanntmachungen in den Senatszeitungen vgl. Vorb. B. I.

B. Von den Gerichtsgebühren

Appellations resp. Revisionsschilling. In Liefland und Ehstland und Livland in Riga u. Reval ist selbe in allen Sachen, wo Rechtsmittel ergriffen werden, d. Gesetzgebung vorbehalten, zu bezahlen. Derselbe bei d. Sachen aus d. Hofg. 1 Rbl zum Besten der Canzlei des Hofgerichts, bei d. Rev. aus d. Senat 133⅓ Rbl und Impetrant aus dem Betrag 100 Rbl wieder zurück. Beispiel. Livländ. Appellationsschilling zum Besten der Glieder des Hofg. die Appellations resp. Revisionsschilling kann falls in baarem Geld, sondern auch in Geldsurrogate beigetrieben werden. Die Art der Beitreibung ist durch Gesetz bestimmt. Gesetzgebung ist in Anwendung in Ehstland, Livland, Curland, Liefland, soweit von jedem derselben für sich Gesetze gegeben sind, die nähere Bestimmung enthalten.

der Appellation wird nicht mehr dergleichen gegeben, die Revisionsschillinge fällt nicht, wenn die Revision Statt findet nach Ablauf der Introductionsfrist, oder die angestellte Revision ohne Effect und für unbegründet befunden wird.

Insgemein:

1) wenn es in einem Falle wo die Revision statt findet nicht besonders gelegt worden.—

2) wenn Impetrant bei der Revision obsiegt oder der Fall Remittel nach eigenem Theil für begründet erklärt wird.

3) wenn Impetrant vor Fällung des Senats seine Vergleichsgeschäfte

Riga.

bei Appellation der Ratsherren in Eigensachen, Pflichtversäumnis der Rathsmänner verursachend, in andern Secretairen des Untergerichts, bei der Revision von den Senatairen

Revisionsschilling.

Canzeleigebühren.

vgl. Provinzialrecht I. Theil 59-65.

Die Taxen für Localbesichtigungen, Termine die sich drei aufeinanderfolgenden Stunden erstrecken, vollzogen oder die Veranlassung dazu gegeben, für mündliche und Canzeleiconclusa, verfassung der Sachen, Decision, Einlage in Canzeleiacten und Vorstellung.

C. Advocatengebühren.

Die Taxen an die Advocaten für Betreibung von Klagen, Beantwortung dieser, Stellung der Anklagen, für mündliche Gerichtsgebühren, für Reisen, für Correspondance, für Abfassung der Schriften, Einreichung derselben in die Commissionen.—

1) für Erlegung der angesetzten Pfandsumme.—

2) für gerichtliche Assistenz bei Auflagen, welches gesetzlich stattfindet.—

3) für die Abwartung der gerichtlichen Termine, die Uebergabe der Schriften, die mündliche Anhörung zu Protocoll.

4) Relation für Lesung, Verabredung der gegenseitigen Schriften in der Anhörung, für die Abfassung derselben in Schriftform.

Alle diese Gebühren sind dann zu berechnen, wenn der Process durch Vergleich, Entscheidung, Klagerücknahme, Beklagten Anerkennung der Klage, Ausbleiben, Contumacirung, Verlust der Einlassung, Verjährung, Tod der Partei beendigt worden. Honorar der Advocaten bei Erlegung jeder angesetzten Pfandsumme und Honorar der Advocaten bei jeder angesetzten Assistenz bei Abwartung jedes gerichtlichen Termins in Abfassung einer Schrift gegen Schuld, Einlage zu beendigen, Abfassung einer besonderen Verabredung gegen Vollmacht, Lesung oder Relation, Abfassung der Schrift, Betrag des Honorars für jede einzelne Instanz der Advocaten richtet sich nach der Größe des Streitobjects.

D. Von den Schäden.

Die Schadensumme des Streitobjects, der Betrag unausbleiblich nöthiger Ausgabe jedes angesetzten Gegenstandes, Abgang, Verlust, Schaden, Kosten, Zinsen, Schadenersatz, Strafe

Wird dem Gesuche deferirt, so wird durch d Advocat zu machen alle Kosten d Partheien, d Beweis wird, wenn Gegner d Gesuch d Kläger d Kosten vorher sicherstellt alle Kosten u Schaden zu ersetzen wenn Kläger im Hauptrechte Verlierer wird. Kosten u Schaden wenn d Kläger zum Vortheil d andern Partheien auferlegt werden soll. Kann Partheien d Beweis d Beweis theilweise gewonnen hat, so hat sie dem Gesuche d Verbindung eines Vergleichs umstand verfügen kann, sowie bei Einstellung d Execution Sicherstellung alles Kosten u Schaden wenn Gegner Beweis erst, sind diese wie andere Kosten zu behandeln.

Gerichtliche und untergeordnete Behörden.

Wenn ein Beweis angeführt hat, wenn Beweis auf obrigkeitliche Bescheinigung nicht mehr Zeugnisse oder Glaubwürdigen Urkunden beizubringen oder wenn der beweisende Theil Vermögen Werth von 200 Rbl besitzt und dass für Lösung d Beweis dulden zu verbieten. Bezüglich vermögen Beweis d Beweis gewonnen sind Gemeinden Städte weniger als 200 Rbl beträgt, so ist ein solches Gesuch wenn Gemeinde für die Verwaltung d Gemeinde Gesuch und Beweis d Gemeinde den Gegner mitgetheilt u wenn dieser dasselbe nicht widerspricht oder Glaubwürdigkeit d Zeugnisse Urkunden beigelegt, entscheidet Gericht die Lösung d Beweis durch Beschluss, wodurch Beweis und Gegner zu bestimmen, wenn Beweis Gegner Sicherheit zu leisten hat, wenn Gegner Sicherheit nicht leistet, wird Beweis für Gegner nicht verbindlich sein. Gegen diesen Beschluss findet Recurs statt, welcher binnen 10 Tagen nach Zustellung d Beschlusses einzureichen ist. Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Riga.

Gesuch um Beweis muss angeben, welche Thatsachen Beweis bestimmen soll, und Beweis angeführt wird, auf welche Weise Beweis beizubringen ist. Gesuch muss Zeugnisse d Beweis oder Urkunden beigelegt werden. Vermögen muss 200 Rbl an Werth betragen. Gesuch und Beweis d Gegner mitgetheilt werden. Gericht setzt Tag zur Verhandlung d Gesuch an, an welchem Beweis und Gegner erscheinen können. Gericht kann Beweis Gegner Sicherheit auferlegen, wenn Gegner Sicherheit nicht leistet, Gesuch für unbegründet erklären. Gericht kann Beweis Gegner Sicherheit auferlegen, wenn Gegner Sicherheit nicht leistet, Gesuch für unbegründet erklären. Gericht kann Beweis Gegner Sicherheit auferlegen, wenn Gegner Sicherheit nicht leistet, Gesuch für unbegründet erklären.

III Von der Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung der Kosten u. Schäden u. von den Mitteln auf deren Ersatz.

Jede Partei hat nach Maßgabe d Kosten beizutragen, während d Verfolg d Rechtsstreits die Kosten für die Zeugen, d Gericht zu tragen, welche durch die Verhandlungen entstanden sind, haben beide Theile zu Vollstreckung eines gerichtl Urtheils gebotene oder Gericht zu diese Zeit zu stellen, so tragen zur Zeit beide Theile die Kosten zu gleichen Theilen. Jeder Theil muss die Kosten allenfalls zu gerichtlichen Verfügungen u Schreiben zu tragen, wenn dieselben dringend erscheinen, so ist es eine Pflicht die Kosten d Gerichtes für beide Theile zu beschaffen. Bei Beendigung d Rechtsstreits wird dem gewinnenden Theile d Betrag d vorschussweise gezahlten Kosten u Gebühren d Gerichtes zurückerstattet. Ueber d Vertheilung d Kosten entscheidet d Urtheil nach Maßgabe d Verschuldens d Partheien. Wenn Beweis d Gegner d Beweis gewonnen hat, so kann dem Gegner d Beweis d Kosten d Beweis auferlegt werden. Wenn Beweis d Gegner d Beweis nur theilweise gewonnen hat, so kann dem Gegner d Beweis d Kosten d Beweis theilweise auferlegt werden. Wenn Beweis d Gegner d Beweis nur theilweise gewonnen hat, so kann dem Gegner d Beweis d Kosten d Beweis theilweise auferlegt werden.

IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kosten u Schäden.

Wenn Kläger verpflichtet ist, dem Beklagten Kosten zu ersetzen, welche dem Beklagten durch Verfahren verursacht werden, kann Beklagte, wenn Beklagte vor oder bei Einlassung auf d Klage durch Eid bezeugt, dass Kläger Sicherheit leiste, Sicherheit von Beklagten zu fordern. Kläger kann Beklagten Sicherheit leisten, wenn Beklagte Sicherheit nicht leistet, Klage für unbegründet erklären. Sicherheit kann durch Verpfändung von Vermögen oder durch Bürgschaft geleistet werden. Sicherheit muss für Kosten u Schaden, welche Beklagte durch Verfahren verursacht werden, geleistet werden. Sicherheit muss für Kosten u Schaden, welche Beklagte durch Verfahren verursacht werden, geleistet werden. Sicherheit muss für Kosten u Schaden, welche Beklagte durch Verfahren verursacht werden, geleistet werden.

Erkenntniß die Appellation des Beklagten von dem Urtheile der Klägerin ganz oder zum Theil für gegründet zu erklären, die Kosten des Rechtsstreites gegeneinander aufzuheben, oder die Klage abzuweisen, oder die Klage der Klägerin durch Urtheil offenbar unbegründet zu verwerfen, oder die Appellation der Appellantin als unstatthaft zu verwerfen, oder die Appellation der Appellantin als

Ausserordentlicher prov. Civilprocess.

I Consistorialprocess.
vgl. Kirchengesetz v 1832 Art 330-345. A 355-437.

Titel IV Von den Kosten u. Schäden in Rsstreitigkeiten.

I Verschiedene Arten d Kosten u Schäden
A. Stempelgebühren.
B. Gerichtsgebühren.
C. Advocatengebühren.
D. von den Schäden.
II Von der Erlassung d Kosten u Schäden.
III Von der Verpflichtung d Partheien zur Entrichtung d Kosten Sch. u deren Ersatz.
IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz d Kosten u Schäden.
V Zuerkennung u Compensation der Kosten u Schäden.

Provinzieller Civilprocess.

Einleitung u. Quellen.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach d Verhandlungsmaxime.

I Von d gerichtl Competenz u Gerichtsstande.
1) Von d gesetzmässigen Competenz u dem gesetzl Gerichtsstande.
2) Ordinäre u nicht privilegirte gesetzl Gerichtsstände.
3) Extraordinäre privilegirte Gerichtsstände.
4) Prorogirter Gerichtsstand.

II Von den streitenden Theilen.
a) litis denunciatio.
b) nominatio auctoris.
c) Intervention.
d) Cession des Rsstreits.
e) Aussetzung des Rsstreits.
f) Reassumption des Rsstreits.
g) Renunciation des Rsstreits.
h) Reconvention od Widerklage.

III Von den Bevollmächtigten u. Advocaten.

IV Von den Terminen u Fristen.
A. Vom Anfang u. Ablauf derselben.
B. Von den Folgen d Nichtbeachtung der Termine u Fristen.
C. ~~Nichtbeachtung der Präclusivfrist~~. Delation. Recht. Hinderung. gew.

V Von den Maasregeln gegen unrechtfertiges Erheben von Rsstreitigkeiten. (temerarium)
1) Von der Sicherung gegen Gefährde u. Argelist.
2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben u. Veranlassen von Rsstreiten.

Buch II. Von dem ordentl. Civilprocess.

I Titel Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz.

I Allgemeine Bestimmungen.

II Von der Citation d. Vorladung.

A. Vorladung des anwesenden Beklagten.
B. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt bekannt ist.
C. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt nicht bekannt ist.
D. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.
a) im Fall der Edictalladung
b) im Fall einer wiederholten Vorladung.

III Von der Klage.

1) Erfordernisse.
2) Verfahren bei Einlegung der Klage.
3) Vorbescheid, Abänderung u. Zurücknahme der Klage.

IV Antwort auf die Klage.

A. Zwischenverfahren.
a) Arten der Einreden.
b) Zeit u. Ordnung des Anbringens der Einreden.
c) Verfahren hinsichtl. der angebrachten Einreden.
B. Fortsetzung des Hauptverfahrens durch litis contestatio u. Einlassung.

V Vom Beweise.

A. Allg. Bestimmungen.
B. Beweisfrist, Termin, Verfahren.
C. Beweisfrist nach Ansch. der Behörden.
D. Beweisverfahren — — Beweismittel Geständniß, Augenschein etc.

1. Geständniß.
2. Augenschein des Gerichts.
3. Urkunden.
A. Verschiedene Arten.
B. Zeit, wann die Beibringung Urk.
C. Verfahren bei Beibringung der Urk.

4. Zeugen.
A. Fähigkeit zum Zeugniß.
B. Von der Zahl der aufzuführenden Zeugen.
C. Vom Termin zur Aufführung d. Zeugen.
D. Vom Verfahren bei Aufführung der Zeugen.
E. Von dem Verfahren nach der Eingabe über die Aufführung der Zeugen.
F. Vorladung u. eidl. Vernehmung der Zeugen.
G. Vereidigung der Zeugen.
H. Verhör der Zeugen.
I. Mittheilung der Zeugenaussagen an die Parteien.

5. Kunst u. Sachverständige.

6 Eid.
A. Arten des Eides.
B. Fähigkeit zur Eidesleistung.
C. Verfahren hinsichtl. des Eides.

E. Kraft der Beweise.
Offenbare u. Präsumirende Zeugenaussagen. Eidesleistung. Verhältniß der Beweismittel.

F. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

VI Von den Schlussedicten.

VII Vom Vortrage der geschlossenen Gerichtsacten.

VIII Vom Erkenntniß.

a) Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erk.
b) Von der Abfassung des Erk.
c) Von der Bekanntmachung des Urtheils
d) Declaration des Urtheils.

Titel I Von den Rsmitteln.

Cap I Allg. Bestimmungen

Cap II Von den Rsmitteln über Erkenntnisse u. Verfahren in erster Instanz.

I Beschwerde über verzögerte u. verweigerte Justiz

II " " " über gerichtliche Verfügungen die auf einseitigen Antrag erfolgen.

III Nullität als Beschwerde.

IV Von der Querel nach wechselseitigem Verfahren der Parteien.

V Appellation gegen Erkenntnisse in der Hauptsache.

Cap III Von den Rsmitteln gegen Erk. der Obergerichte die an den Senat gehen.

I Beschwerde über verzögerte u. verweigerte Justiz.

II Querel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren.

III Revision über Erkenntnisse.

Revisionseid.

Revisionsschilling.

Bürgeleistung für Kosten u. Schaden.

Verfahren bei der Vorfrage der Revision.

Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Von den Beschwerden an S. Maj.

Titel III Von der Rsstraft der Erkenntnisse, Vollziehung derselben u. der in Lege restituta.

I Von der Rsstraft der Erk.

II Von der Vollziehung der rechtskräftigen Erk.

1) Allg. Bestimmungen.

2) Vom Gesuche um Befehl zur Vollziehung.

3) Vollziehungsbefehl.

4) Vom Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls

5) Von der Abwendung u. Hemmung des Vollz. befehls.

6) Von den Beschwerden über Vollziehungsbehörden.

III Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

gelesen von Frost. Semel. Sem I 1865.

96

Progressus Umfang

Criminalprocess ist die Verfahrensart in Beziehung auf diejenigen Handlungen, Anordnungen, Maßregeln und Gesetze, welche durch Crimproc. selbst oder sonst in Begriff aller der Personen und Sachen, welche in Folge der Verfahrens der Gerichte gegen den Beschuldigten zur Gegenstand dieses Verfahrens gelangen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sind Gegenstand der prov. Criminalordnung. Ausfälle, Verbrechen, Vergehen sind Gegenstand der Criminalverfahrens. Was insbesondere die geringfügigen Übertretungen, Vergehen, die geringfügigen Vergehen vor andere Behörden wie die Polizeibehörden bei der geringfügigen Vergehen kommt, ebenfalls auf der Hand und Weise Vergehen der Civil und Polizeivergehen haben sich insbesondere prov. Crimproc. ausfalls d. Verfahrens bei allen Vergehen die nächst vor die Polizei gehören.

Quellen.

Die Quellen des Landrechts sind theils gesetzliche Quellen des Crimproc. sind jedoch wenig in Geltung und theils rechtswissenschaftliche Hilfsquellen, gelehrte auf der Weg der Praxis herbeigeführt die gemeine Theorie d. rechtswissenschaftlichen Literatur sind folgende angeführt:

Institutionen des civil Process von Samson Th II

Der civil Strafprocess von Richter 2 Th. 1845.

Auf von diesem Buch kann nicht viel Gutes gesagt werden!

Sammlungen von Rechtsfällen besonders von Wolfeldt: Mittheilungen aus dem Strafr. u. Strafprocesse für Liv Ehst u. Kurland in 3 Bänden. Enthält Aufsätze und Abhandlungen aus einer vorgefaßten Auffassung vom prov. Crim. Proc.

Theorie u. Praxis des liv ehst u. kurl. Crimrechts. 2 Lieferungen Dorpat 1846.

Einzelfälle mit viel Gemachtem. Heinrichs Darstellung des Gelehrten u. dem was Gesetz ist.

Geschichte des Crimprocesses in Livland von Th. Boeck 1845.

Das Hauptfeld. Die Lagerstelle der Untersuchungs- oder Verhandlungsmaxime gelten.

Tit I Von dem Criminalprocess im Allgemeinen

Art I Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen

[illegible]

Art II Von dem Gerichtsstande

I Allgemeine Bestimmungen

[illegible]

[illegible]

II Besondre Bestimmungen

1 Nach dem Stande des Angeschuldigten:

[illegible]

Ordnungsgerichte, indem dieselbe vor d. Landgericht gehören. Für weitere Rechtsmittel finden die Bestimmungen Anwendung.

2) In Estland die Adeligen und die Geistlichen und Einwohner der Stadt Reval und die Advocaten und Oberlandgerichts-Sekretaire und die Beamten des Stadt- und Hakelwerk-Gerichts in Reval, wegen Verbrechen und Vergehen, welche Sie im Amte begehen vor d. Oberlandgericht gehören.

3) In Curland die Edelleute allein für alle Verbrechen und Vergehen, welche sie begehen, beim Oberhofgerichte als forum haben, wenn sie gehören dasselbe Injurien halber beklagen und Klage vorbringen.

Die in Narwa wohnenden Adeligen sind in Criminalsachen der Kreisgerichte zu Narwa gehörig, jedoch ist die ganze Polizei-Untersuchung durch den Narwaschen Magistrat geführt. Alle Personen die einen Landtagsplatz haben, genießen Gerichtsstand daselbst in allen Verbrechen, auch Landesverrath im Lande, den Landgerichten in Estland den Kriminalgerichten in Livland den Landgerichten in Oesel den Kriminalgerichten in Curland den Oberhauptmannsgerichten sind in Estland die Bürgergerichte in Reval, welche auch Landesverbrechen verüben in soferne dieselben nach Landesgesetzen zu peinlicher Strafe gehören. Alle in Städten und Stadtgebieten begangenen Verbrechen gehören vor die Kriminalgerichte, in Livland zu Riga, besonders Gerichtsstand vor d. örtl. Stadtgerichten in Reval, Dorpat, Pernau, Arensburg, Hapsal, Werro, Fellin und Wenden, wegen Verbrechen und Vergehen, welche in den Städten selbst begangen worden sind. Ferner sind in Reval und Narwa die daselbst begangenen Verbrechen gehören vor d. örtl. Stadtgerichten, in Reval vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Narwa vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Pernau vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Arensburg vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Hapsal vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Werro vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Fellin vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Wenden vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Dorpat vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Riga vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Libau vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Mitau vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Goldingen vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Windau vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Pilten vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Hasenpoth vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Bauske vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Friedrichstadt vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Tuckum vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Talsen vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Frauenburg vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Doblen vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Mitau vor dem Magistrate und Rathe daselbst, in Lib

Tit II. Von dem Untersuchungsverfahren.

Abt I Allgemeine Bestimmungen.

Die Hülfsmittel, die Verfassung und die Einleitung verbrechen mit Lasterstrafe über die Schuld- und Strafthat, die Übertretung und dann die Polizeistrafgesetze, und auf die competente Behörde durch Einreichung einer Klage, mündlich oder schriftlich, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen des Verletzten, wenn durch Gesetz nicht ausdrücklich die Strafverfolgung von Privatklage abhängig gemacht ist. Die Einleitung fällt in die Vorbereitungs-Generaluntersuchung und in die Haupt-Specialuntersuchung. Ersteres hat statt bei den Landpolizeien und Kantonalpolizeigerichten, wenn durch die Polizeiklage, die Einleitung derselben, competent durch Gericht, bei welchem Angeschuldigte seinen Gerichtsstand, speciell Verbrechen begangen hat, begründet ist, hier auch vorläufig Vorbereitung der Hauptuntersuchung. Ersteres dienet, wenn durch Anklage oder Anzeige Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen, welche Lasterstrafe nach sich ziehen, zur Kenntniß der Behörden gelangen, um die Thatsachen, Umstände und Beweismittel zu erheben, welche zur Begründung der Strafklage nöthig sind, und um die Angeschuldigten, wenn sie flüchtig sind, zu verfolgen und zu verhaften, damit sie vor Gericht gestellt werden können. Die Hauptuntersuchung hat statt, wenn durch Anklage oder Anzeige Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen, welche Lasterstrafe nach sich ziehen, zur Kenntniß der competenten Landgerichten gelangen, um die Thatsachen, Umstände und Beweismittel zu erheben, welche zur Begründung der Strafklage nöthig sind, und um die Angeschuldigten, wenn sie flüchtig sind, zu verfolgen und zu verhaften, damit sie vor Gericht gestellt werden können. Die Civilklage, die aus jedem Verbrechen, Vergehen oder Übertretung entspringt, kann entweder vor dem Strafgericht oder vor dem competenten Landgericht angebracht werden. Die Civilklage, die aus jedem Verbrechen, Vergehen oder Übertretung entspringt, kann entweder vor dem Strafgericht oder vor dem competenten Landgericht angebracht werden. Die Civilklage kann nach Beendigung der Hauptuntersuchung, wenn sie vor dem Strafgericht angebracht worden ist,

3. Anträge des Procureurs w. der Fiscale.

Im allg d Reichsk.

4) Anzeige einer Privatperson

jedes ist verbunden dieß specielle Verbrechen, mit begangenen Verbrechen, Umstände, die zu der Beschaffenheit der Polizei beitragen, welche Klage gerichtlich auf den Schuldigen machen. Verpflichtung d. Verbr. zu bewilligen, mit welchem Vorbehalt, für d. Fall, daß d. Anzeige mangelhaft bleibt. -

Anzeige, Anzeige ist die, die gemacht über den Umstand d. Vorfall, in welchem besteht, Mittel, über d. Grund, auf welche die Beschaffenheit, Person, Anklage, Gericht, Wird die Anzeige gerichtlich begründet befunden, so ist gegen Klage, Anzeige, wird auf jeden d. Klage, d. Volk, d. Gericht, d. Land, also d. Gericht, d. neuen begangenen Verbrechen, Absicht d. Polizei auf Grund d. Klagen, ohne einige Gerichte, Klage, angestellen, daß, so müssen, in dem Fall, mit solchen Gerichte, auf Anzeige, d. Beschaffenheit, d. Anzeige, d. soll, Gericht, gefällt, dabei, beobachtet, werden, durch, in solchen Gerichte, etwas, d. Beschaffenheit, aufgehoben, unternommen, kann. Die Polizei, dabei, Person, Gericht, besonders, wissen, d. Gericht, muß also, mit, bürgerlichen, Gericht, d. Zuständigkeit, Gericht, Verbrechen, für, was, Gericht, Fall, so, daß, die, Polizei, auf, d. Gericht, in, neuen, Fall, fortfahren.

5. Denunciation

Hinsichtlich derselben gelten die Bestimmungen d. Anzeige

6. Klage des Verletzten

Klagen über, offenbare, Anklagen, von, Personen, selbst, und, von, dem, gesetz, Verbrechen, d. neuen, Anzeige, einzelnen, Personen, nach, Bestimmungen, d. Strafgesetzbuches, bei, nächsten, Polizei, zu, bringen, entweder, Anklage, mündlich, oder, schriftlich, nach, Inhalt, d. vorigen, mündlich, auch, Angabe, d. etwa, noch, andern, Gegenstand, sein, auch, Angabe, d. Mittel, d. mündlich, d. Klage, d. Verbrechen, gerichtlich, Klage, folgt, Polizei, Protocoll, zu, aufnehmen, Prüfung, derselben, mit, den Klagen, ein, umständl. Verhör, über, die, bei, d. Verletzung, d. Localaugenschein, vorgefallenen, Thatumstände, zu, verbinden, d. dieß, gleichfalls, Protocoll, aufnehmen.

7. Selbstanklage.

Die Selbstanklage ist ein freiwilliges Geständniß von Gericht, dass ein, ein solches, Verbrechen, und, folgen, auf gerichtliche Befragung, d. Gericht, Anzeige, und, über, alle, Umstände, d. That, zu, ein, und, über, die, Anklage, d. Selbstanklage, zu, Protocoll, zu, nehmen, Geständniß, dieß, Gericht, zu, Gericht, Gericht, Gericht

4) Um unnöthige Umstände zu vermeiden, soll der Verbrecher selbst von dem Commando der mit Untersuchung beauftragten Polizeimannschaft, die ihn verhaftet hat, gefragt werden, ob er Vertheidiger haben wolle, und wen er dazu wähle. Wenn er keine Wahl trifft, so soll ihm der Polizeicommissär einen Vertheidiger beigeben, welcher die Pflichten, die diesen Gesetze vorschreiben, genau zu erfüllen hat.

5) Die ersten Untersuchungen über vorfallende Todesfälle und Verbrechen, auf dem Lande wird die Obrigkeit, die Beamten der Landpolizey von den Communalpolizeymannschaften, die befugt sind, zur Zeit der Verbrechen Klagten, sowie Zeugen vorfindlich sind, Hilfspolizey-Leute, erhalten, wenn sie auf der Angabe selbst gefundene Umstände nach gemachter Anzeige nicht sogleich die Untersuchung der Landpolizey einleiten, bei Vermeidung der Vorfall einer Verantwortung alles dessen, was bei den Zeugenverhören versäumt wird.

6) Die bei Vornehmung sämmtlicher Untersuchungsacte, Werkzeuge, Akten, welche als Beweisbeweis zur Stellung der Thatsache und Personen nöthig sind, numerisch sorgfältig aufgezeichnet, wenigstens in Regard der Akten auch genaues Verzeichniß beigefügt werden.

7) Ueber Vornehmung jeder Polizey ein genaues Protocoll aufzunehmen, dieses Protocoll so wie alle übrigen gesammten Akten, Papiere werden in Lit. C. der Registratur der Polizey eingetragen, mit Beilage der Akten nach genauem Verzeichniß beigefügt werden.

3) d. Befriedigung über mit d. Erlöses d. Pfandes verabsolgte Zahlungsmittel, Pfandbriefe, Banknoten und mündlichen Convertem d. allg. Verkaufs d. Gemälde zu gewährende Befriedigung gehaft, u. d. für neuen bösmilligen Bankrotteurs v. Klage Pfandbriefe nach folgte Befriedigung d. Klägers d. Befriedigung d. Concursgläubiger bei allen Theilungen Concurs-Verfahren und Verfahren zu Verhütung von Bankrotten und Betrügereien von d. Criminalgerichten gegen d. Gemeinschuldner und Betrügereien d. Insolventen Schuldners d. Vormundschaften vom Concursgericht angeordneten Verfahren d. Gläubiger, d. Verfahren d. Verfahrens d. Concurses gerichtlich Verhandlungen und gestellten Anträge d. Gläubiger übergabe und

d. gefundenen in der Behörde vorhandenen Papiere sowie sonstige einzuziehen und Geldzeichen anzuweisen sowie möglichst zu numerieren und über den Empfang Bescheinigung zu ertheilen. Dieselben aber alsdann zu verwahren und in geeigneter Weise das aufgefundene Papiergeld zur Vernichtung einzureichen oder sonstige Verfügung einzuholen.

IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung und den Maasregeln der Verhinderung desselben sich der Untersuchung zu entziehen.

Zur Stellung des Angeschuldigten zur Befindung seiner Vertheidigung soll die Behörde jedesmal von drei zu drei Tagen, wenn dieß zu häufig erscheint, auch in größeren Zwischenräumen, jedoch nicht über 14 Tage, in der Regel aber alle Wochen, wenn nicht besondere Umstände eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Frist nothwendig machen, in Gegenwart des Vertheidigers des Angeschuldigten, wenn dieser sich bei Hofe befindet, in dessen Wohnung, im Falle seiner Abwesenheit aber in dem Gerichtslokale, in Gegenwart des Gerichtsschreibers und eines Polizeidieners, welcher letztere jedesmal die Thüre des Verhörzimmers zu bewachen hat, das Verhör vornehmen. Ueber die geschehene Vorladung soll der Gerichtsdiener der Behörde sogleich mündlich Bericht erstatten, welcher in das Protokoll aufzunehmen ist. Ist der Angeschuldigte nicht anzutreffen, so ist die Vorladung in seiner Wohnung an seine Ehefrau oder an seine erwachsenen Kinder oder Hausgenossen zu bewirken, welche dafür zu haften haben, daß der Angeschuldigte zu der bestimmten Stunde sich einfinde. Ist auch dieß nicht möglich, so ist die Vorladung durch Anschlag an die Thüre seiner Wohnung zu bewirken. Ueber die geschehene Vorladung ist der Gerichtsdiener der Behörde sogleich mündlich zu vernehmen und das Protokoll darüber aufzunehmen. Ist der Angeschuldigte nicht vorgeladen worden, so ist dieß ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und der Grund anzugeben, warum dieß nicht geschehen ist. Ist der Angeschuldigte nicht vorgeladen worden, so ist dieß ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und der Grund anzugeben, warum dieß nicht geschehen ist. Ist der Angeschuldigte nicht vorgeladen worden, so ist dieß ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und der Grund anzugeben, warum dieß nicht geschehen ist.

ist. Ist der Angeschuldigte nicht vorgeladen worden, so ist dieß ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und der Grund anzugeben, warum dieß nicht geschehen ist. Ist der Angeschuldigte nicht vorgeladen worden, so ist dieß ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und der Grund anzugeben, warum dieß nicht geschehen ist.

d. Protokolle sollen alle angeführten Umstände d. Sache so klar vollständig abgemacht
sein, daß alle nach d. Gesetz bei Strafe d. Nichtigkeit aufgenommen Protokolle klar
sind. Dabei ist jedes Protokoll nicht d. Reihenfolge zu unterschreiben, damit
ung ohne weitere Schreibereien Nachtrag zu machen. D. Gericht ist einer
Verletzung willkürlich abzuhelfen d. Verfolg gegen Richter d. gültigen Verfahrens
hierüber zu verfügen. Während d. Verhandlung ist d. Thür zu
nicht. Erst gelesen die zu Ende d. Verhandlung d. Angeschuldigten gemachten Aussagen
dem Protokolle, welche Aussagen dürfen zu Folge zu nicht Verfügung gestellt werden,
erst wenn die Schuld d. Angeschuldigten d. Beweis d. Verhandlung abgewartet. Alle Zeugen
sind zu verhören gehabt haben. D. Angeschuldigte hat während d. ganzen Dauer d. Verhandlung
d. mündlichen Verfahrens zugegen, wobei seine Pflicht darin besteht d. Gericht
durch Verhandlung oblieg. Verfahrens wenig die Führung seiner Angaben d. Abgeschuldigte
Umstände die seine Schuld oder Unschuld vermindern vermögen, gehörigen Orts
Angeschuldigten d. d. Kreisfiscalen d. Procuratoren bestmöglichen in Bezug auf d. Gang d.
Untersuchung unterlage. Ueber d. ganzen Gang d. Verhandlung ist ein Protokoll vollständig
d. diesen von den anwesend gewesenen Gliedern zu unterschreiben d. vom Protokollführer zu contro-
signiren. D. Protokoll ist im Anfange der Tag dieser Sitzung d. den Ort dazu d. Namen d. gegenwärtigen
Gerichtsglieder d. d. Protokollführer d. alles mit einander d. Verhandlung d. wieder einzelnen Sitzungen
sowohl d. selben wenn genommen d. Hauptverhandlung aber vollständig zu beginnen.

3. 18. März.

II. Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten vor dem Depositeur.

1) In der Voruntersuchung soll kein Vertheidiger zugelassen werden.
Gesetz d. den Verdächtigen selbst von Anfang an d. ganzen Verfahren d. Angeschuldigten
zu vertheidigen hat. Will jedoch d. Angeschuldigte zur Abwendung d. seine Person
d. selben einen Vertheidiger sich bedienen d. zieht d. den Gericht an d. Fall d. Gericht
Anklage gegen selbst, so hat alles d. dem Angeschuldigten d. Verfahren
offen. Will d. Angeschuldigte Verbrechen dem Angeschuldigten ist es freigestellt
einladen für Gericht besoldeten Advocaten und diesen selbst den Vertheidiger zu wählen
selben dem zu übergeben. Hat d. Angeschuldigte nicht sonderlich Vermögen dem Vertheidiger
für Mühewaltung und Auslagen zu kommen, so hat d. Gericht auf Ansuchen einen
Vertheidiger beizugeben. Kann der sind Gericht wegfallen. Advo. Verfahren dessen übertragen
Vertheidiger bei Strafe d. Ordnungsstrafe nachsehen, als gehört zum Handel, welche sie nach den

d. Vertheidiger d. dem Angeschuldigten vorgestellt zu diesen Gerichtsverhandlungen d. Beweis d. Unschuld
den Vollmachtgeber gegenüber in Civilsachen. D. Vertheidiger ist berechtigt alle durch d. Strafgesetz bezeichneten
Acten zu studiren in Gemäßheit selbigen Verfahrens. Hilfe Einsicht d. Acten d. Vertheidiger
einer Rücksprache. Diese Rücksprache nach d. Hauptverhandlung d. Gericht zu bestimmen
haben auf d. Umstände d. jedesmal wo dieselbe Verfügung dieses einen andern Ortsbehörde
Gerichtsbarkeit aber d. durch Verfügung d. Praesidium einer gegebenen Frist d. Vertheidiger
sich Erörterung in d. Einrichtung seiner Vertheidigungsschrift. Bleibt Abgeschuldigte ohne Wirkung, so hat d. Gericht
einen andern Vertheidiger zu bestellen, gegen welchen, wie gegen einen selbstgewählten
zu verfahren. Dem Vertheidiger wird gestattet, einen mündl. Vortrag vor dem Angeschuldigten
selbst ohne Beisein d. Gericht zu halten, wenn dieses nötig. Vortrag
einen gesetzwidrigen Inhalt, so hat selbiger zu einem Ordnungsruf und Gleichstellung des
Gerichts. In d. Vertheidigungsschrift sollen Gründe, welche die gesetzl. Milderung d. Strafe od. die gänzl. Freisprechung
d. Angeschuldigten begründen können, so wird die Abwesenheit d. Mängel d. Vertheidigung d. allenfallsigen
d. gegen d. Angeschuldigten beigebrachten Beweise dienen. Hat d. Angeschuldigte auf nachgestellten
Vortrag d. Vertheidigers keine Rücksicht, so ist dessen Gericht vorgestellt in d. Vertheidigung dahingehen
und nach Befinden d. Vertheidigungsschrift selbst mittels mangelhaft od. fehlerhaft zu Vertheidigung anberaumen
selbige zu zeigen oder zu geben. D. Vertheidiger spricht in seine zu verschiedenen Abschnitten theilen
zu theilen in Thatsachen d. Angeschuldigten. Bei den Zeugen d. Vertheidiger selbst
muß nur die Thatsachen, welche die gesetzl. Bildung d. Strafe d. die gänzl. Freisprechung gestatten
d. Angeschuldigten beigebracht werden, angeführt werden

§. 20. März.

hat d. Angeschuldigte die Befugniß sich gehörig Vertheidigen zu lassen, und diese Vertheidigung nicht zu verweigern, sobald der Angeschuldigte sich nicht selbst vollständig vertheidigen kann, oder will, und der Richter findet, daß die Vertheidigung zur Aufklärung der Sache nöthig ist. Diese Vertheidigung kann entweder von einem Advocaten, oder einem andern Gerichtsverwandten, oder auch von einem Freunde des Angeschuldigten geführt werden. Der Richter hat dabei darauf zu sehen, daß die Vertheidigung nicht zu weitläuftig werde, und kann, wenn dieß geschieht, dem Vertheidiger das Wort entziehen, und einen andern bestellen, oder auch, wenn es nöthig ist, die Vertheidigung ganz untersagen. Ueberhaupt hat der Richter darauf zu sehen, daß die Vertheidigung nicht zur Verdunkelung der Sache gemißbraucht werde, und kann daher auch, wenn er es für nöthig findet, dem Vertheidiger verbieten, mit dem Angeschuldigten über gewisse Punkte zu sprechen, bis er selbst mit ihm darüber gesprochen hat. Wenn der Richter es für nöthig findet, daß der Vertheidiger nicht bei allen Verhandlungen gegenwärtig sein soll, so kann er ihn auch ganz davon ausschließen, und ihm nur die Einsicht der Acten gestatten

die Zeugen welche sonst auf[illegible] Umstände zur Entdeckung d. Verbrechens od. d. Mitschuldigen beytragen können, aus Eingebung des Angeschuldigten, oder aus Leichtsinn, Bosheit, Rachgier, Eigennutz, oder aus andern Ursachen falsche Umstände beybringen, oder wahre Umstände verdrehen, oder gar verläugnen, so ist es Pflicht des Richters, diese Umstände aufzuklären, und die Zeugen selbst zu überführen.

Hier kommt es auf die Geschicklichkeit des Richters an, wie er die Zeugen befragen, und ihre Aussagen prüfen soll, um die Wahrheit zu entdecken, und die Falschheit zu entlarven.

Es ist nicht möglich, hier alle Regeln anzuführen, nach welchen der Richter bey Befragung der Zeugen sich zu benehmen hat, weil sich diese nach der Verschiedenheit der Umstände, und der Personen richten müssen. Nur einige allgemeine Regeln will ich hier anführen.

Der Richter muß sich vor allen Dingen hüten, daß er den Zeugen nicht durch Fragen, oder durch Geberden, oder durch Worte, oder durch Miene, oder durch Ton der Stimme, oder durch Stillschweigen, oder durch Lachen, oder durch Weinen, oder durch Seufzen, oder durch Erstaunen, oder durch Zorn, oder durch Freude, oder durch Traurigkeit, oder durch Mitleiden, oder durch Verachtung, oder durch Spott, oder durch Ungeduld, oder durch Hitze, oder durch Kälte, oder durch Eifer, oder durch Gleichgültigkeit, oder durch Ernst, oder durch Scherz, oder durch Lob, oder durch Tadel, oder durch Schmeicheley, oder durch Bedrohung, oder durch Versprechen, oder durch Geschenke, oder durch Ehrerbietung, oder durch Verachtung, oder durch Liebkosung, oder durch Schimpfen, oder durch Schläge, oder durch Peitschen, oder durch Stockschläge, oder durch Ohrfeigen, oder durch Faustschläge, oder durch Fußtritte, oder durch Ohrenziehen, oder durch Haarausreissen, oder durch Nasenstüber, oder durch Backenstreiche, oder durch Kopfnüsse

d Gericht d Geschlechtes wissen wie auch die weiteren möglichen Umstände sowohl auf die Beschaffenheit der Gegend, die Zeit wie auch die Umgebungen, sowie mit d Gemüthsbeschaffenheit der Angeklagten bekannt zu machen
erforderlich sein, welche die Geschworenen auf Ihre volständige Ueberzeugung der Thatsache, die Gegenstand der Anklage ist, gestützt haben werden
die gesetzliche Anerkennung des Angeklagten gegründet, die Geschworenen pflichtmäßig zu erklären, ob sie
die Schuldigkeit der Thatsache zu bejahen, d. h. durch diese die Angeklagten d. Verbrechens schuldig zu erklären. Hierbey ist die Anerkennung eines Augenzeugen
oder mehrerer gleichgültig, sowie die Aussage eines Sachverständigen, dessen Gutachten d. Angeklagten
über das vorgebrachte Verbrechen nicht genügt, sondern auch die Thatsache selbst anerkannt
werden soll. Zu Protocoll zu nehmen sind die Gründe des Widerspruches d. Angeklagten gegen
die Thatsache, wenn dieselben auf d. Angeklagten Beschaffenheit, Gemüthszustand, Zeit und Ort
der That Bezug haben.

III Von der Ausmittelung des Beweises des Verbrechens.

Bey d Untersuchung müssen alle Umstände genau erhoben, analysirt und Acht genommen werden, welche zu einer
vollständigen Aufklärung der Thatsache, die Gegenstand der Anklage ist, führen können. Zu diesem Behufe
kann kommandirt werden, sich zu Protocoll zu den Acten d. Sache zu bringen, wo es erforderlich
und die Vorladung derselben von anderen Orten, Bezirken und Districten nicht nothwendig
Localitäten zu besichtigen, von denen die Augenscheine, Situationspläne, Grundrisse
und Gegenstände, Thatumstände und Beschaffenheiten, genaue Augenscheine, Gutachten
Sachverständiger, Zeugenaussagen, Anzeigen und Indicien d. Verbrechens, d. Thäterschaft, des Versuches
in Betreff jeder Person besonders beschaffen ist, zu nehmen sind. Gegenstände
gegenüber d. Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, wenn es nöthig ist, zu confrontiren,
Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen können, zu Protocoll zu vernehmen,
Urkunden und Schriften, Zeugnisse, gerichtliche Augenscheine, Gutachten
Sachverständiger, Zeugenaussagen, Anzeigen und Indicien d. Verbrechens, d. Thäterschaft, des Versuches
in Betreff jeder Person besonders beschaffen ist, zu nehmen sind. Gegenstände

Von dem Urkunden beweise

Urkunden, die der Beweisführer zum Hauptbeweise mit Rücksicht zu gebrauchen gesonnen ist, müssen:

1) Im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden.

2) Die darin benannten oder sonst bekannten Beweisgegner müssen entweder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertheidiger mit in solchem Falle vorgeladen werden, damit sie sich über die Echtheit der Urkunden gehörig erklären können.

3) Die müssen vollständig, genau und deutlich sein, auch dürfen sie keine Widersprüche enthalten.

4) Sie müssen rein, d. h. nicht von jeder öffentlichen Urkunde, als von Notariatsurkunden, Handelsbüchern, die vom Kaufmann geführt werden, bis zum Beweise des Gegentheils, rein öffentlich oder privat sein, sonst sind sie ungültig.

5) Sie müssen vollständig sein, d. h. sie müssen alle Umstände enthalten, welche zur Gültigkeit der Urkunde nothwendig sind.

6) Sie müssen in deutlicher und verständlicher Sprache abgefasst sein.

7) Sie müssen in Ansehung der Zeit, des Ortes und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, mit den übrigen Beweismitteln übereinstimmen.

8) Sie müssen in Ansehung der Zeit, des Ortes und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, mit den übrigen Beweismitteln übereinstimmen.

9) Sie müssen in Ansehung der Zeit, des Ortes und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, mit den übrigen Beweismitteln übereinstimmen.

10) Sie müssen in Ansehung der Zeit, des Ortes und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, mit den übrigen Beweismitteln übereinstimmen.

Von der Eröffnung des Verbrechens

III. Von der Augenscheinnahme.

IV. Von den Zeugenaussagen.

1) Von den Personen die als Zeugen aufgestellt können.

6) Personen die mit dem Angeschuldigten nahe verwandt oder verschwägert oder Brüder sind oder mit ihm in Feindschaft gelebt haben oder die sich des Verbrechens selbst theilhaftig machen.

c) Alle wegen Wahnsinn Entmündigte, Blinde und Taubstumme.

d) Ehegatten, Verlobte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Pflegebefohlene für und wider einander.

e) Leute, die zum Zeugniß erkauft sind.

f) Katholiken und Muhamedaner in Betreff der Zeugenschaft wider Orthodoxe griechischer Kirche.

g) Juden, Gouvernements- und Bürgermeister, Ehrenbürger, Stadthäupter, Aeltermänner und Vorsteher der Christen gegen Juden in Betreff der gegen Christen über gegebenen Juden und dergleichen, wenn andere zulässige Zeugen dabei nicht vorhanden sind.

Alle vorher genannten Personen können in Ermangelung anderer Beweismittel vernommen werden, sobald der Vorsitzende in Erwägung der Umstände es für angemessen erachtet, jedoch ohne daß ihren Aussagen dieselbe Glaubwürdigkeit beigelegt werden soll, wie den Aussagen unbescholtener Zeugen.

Die Zahl der zu vernehmenden Zeugen ist in der Regel nicht bestimmt, es hat in dieser Hinsicht das Gericht, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, alle diejenigen Beweismittel herbeizuschaffen, welche es für nothwendig hält.

2. Von der Vorladung der Zeugen.

Die Zeugen müssen zur Abgabe der Zeugnisse vor das Gericht, wo die Klage anhängig gemacht worden, vorgefordert werden. Sie werden auf Ersuchen des Vorsitzenden durch Gerichtsboten vorgeladen. Ist ein Zeuge krank oder sonst verhindert, vor Gericht zu erscheinen, so wird er auf seiner Wohnung vernommen. Ist er aber in einer andern Stadt, Gemeinde, Ortschaft oder Colonie, so wird er durch Requisition von dem Gericht vorgeladen und vernommen, an welches die Requisition gerichtet ist. Ist ein Zeuge in der Armee, in der Flotte, in einem Hospital oder Gefängniß, so wird er durch den Vorsitzenden des Gerichts, wo die Sache anhängig ist, vorgefordert und vernommen. Ist ein Zeuge in einer Strafanstalt, so wird er durch den Vorsitzenden des Gerichts, wo die Sache anhängig ist, vorgefordert und vernommen. Ist ein Zeuge in einer Strafanstalt, so wird er durch den Vorsitzenden des Gerichts, wo die Sache anhängig ist, vorgefordert und vernommen.

Personen, welche als Zeugen vorgeladen, dürfen [illegible] wegen, zum Verfolgen [illegible] dieselben [illegible] können [illegible] gegen [illegible] für Klagekosten [illegible] Zeugen [illegible] für [illegible] Reise-Kosten [illegible] Reise-Tagegelder [illegible] Kosten [illegible] Zeugen [illegible] dem [illegible] Angeschuldigten [illegible]

3) Von der Gegenstellung der Zeugen des Angeschuldigten und der Vereidigung der Zeugen.

Die Zeugen [illegible] Vorsitzenden:

1) dem Angeschuldigten, wenn [illegible] Klage [illegible] Zeugen [illegible] für die Klage [illegible] verbrannt [illegible] Zeugen [illegible] Klage [illegible] Zeugen [illegible]

2) müssen [illegible] Zeugen [illegible] Vorsitzenden [illegible] Zeugen [illegible] Vereidigung [illegible] Vorsitzenden [illegible]

Bei der Vereidigung [illegible] Zeugen [illegible] Angeschuldigten [illegible] Zeugen [illegible] Klage [illegible] Zeugen [illegible] Vereidigung [illegible] Zeugen [illegible] Vereidigung [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

2) Mitglieder der evang. Brüdergemeinde vor denen auf Verlangen nur mündliche Bestätigung eines Eides angenommen wird.

3) Quäkergemeinde.

Die Zeugen schwören jeder nach seiner Religionsform. Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten mit den übrigen Beilagen abgehört.

Ihre Zeugen vor seiner Verantwortung zum Zeugniß zugelassen haben will, muß sie binnen der Frist von 3 Tagen, so oft solche Zeugen überhaupt zugelassen werden, alle namhaft machen.

4. Verhör der Zeugen.

Der Angeklagte wird den Zeugen sofort vorgestellt; es ist jedoch dem Zeugen vor dem Richter mit Ausschluß des Angeklagten zu vernehmen:

1) wenn der Zeuge wegen seiner Glaubwürdigkeit verdächtig werden könnte. –

2) wenn der Zeuge gerichtlich oder außergerichtlich in Widerspruch gerathen sollte.

3) wegen Hörfehler oder Taubheit.

Wenn Zeugen von den Angeklagten Beilagen auf Verlangen gleichzeitig mit vorgestellt werden, soll den Zeugen die Beilage zur Vernehmung, damit vorher Vorbedingung unter einem selbst nicht möglich, sowie wieder abgesondert vorgelegt werden, um sie zu Protokoll zu vernehmen über die Wahrheit der Zeugen Beilage, ob sie nach Wissen und Gewissen ausgesagt haben, ob sie nicht in Widerspruch sich selbst oder mit früheren Aussagen gerathen sind, und alle Umstände, die sie zu ihrer Aussage bewogen haben, und alle Umstände, die sie zu ihrer Aussage bewogen haben. Dann sollen die Zeugen verpflichtet werden, über alle Umstände und Vorgänge, die sie bei der Beilage gesehen haben, Auskunft zu geben, ob sie nicht Gründe haben, an der Wahrheit ihrer Aussage zu zweifeln, und

Bei d. Conf. hält d. Gericht beiden Theilen deren Aussagen über einander ~~Aussagen über einen~~ Be-
fragten aus d. Protocoll vor, erklärt ihnen den vorliegenden Widerspruch d. Abänderungen
u. fordert zur Berichtigung d. Aussagen auf. Beide Theile haben hierauf sich in Anführung d. näheren
Umstände sich zu erklären, d. Gericht aber hält die wiederholte Aussage d. einen d. andern vor, erfolgt Ei-
nigung d. andern zu Aussagen gegeneinander u. bleibt bei fehlender vollkommener Übereinstimmung
beide Theile bei noch übrigen Ansprüchen, welche zu Entscheidung ihrer gegenseitigen Behauptungen
anzuführen haben. Hat d. Angesch. bei d. Conf. d. Verbrechen in d. Thatsache eingestanden u. ist die sonstigen
Thatumstände gehörig ausgemittelt so muss d. Gericht d. Untersuchung für geschlossen ansehen. Be-
schuldigungen [illegible] geblieben u. Umstände, die vor hinsichtlich auf d. Schärfung od. Milderung
d. Strafe sein würden aber nicht in Gewissheit gesetzt werden konnten, zu Gunsten d. Angeschuldigten.
Verharrt bei d. Conf. d. Angesch. beim Läugnen so kann d. Gericht in wichtigen Fällen auf
gänzliche Erwahrung, ist auch diese fruchtlos, u. sind keine andern Beweismittel mehr vorhanden,
um den Angesch. zu überführen, so wird die Untersuchung geschlossen u. d. Urtheil gefällt. Zur Conf.
können nöthigenfalls auch solche Personen gefordert werden, welche weder einen andern Grund
[illegible], selbst die Beamten nicht ausgenommen, in selbst wesentliche Aussagen [illegible]
[illegible] ist. In dringenden Fällen sollen auch die Angeber, welche im Verhöre gegen
Jemand geschwiegen haben, zur Conf. gefordert werden. In Fällen, wo es nothwendig ist, dürfen auch
Eltern ihren Kindern, Geschwister einander [illegible] gegenübergestellt werden, insbesondere wenn
sie bestimmt Theilnehmer an u. d. Verbrechen waren u. [illegible] Theil nehmen d. Verbrechens be-
schuldigt, muss derjenige Angesch. der schon beschuldigt jedesmal gegenübergestellt werden, wenn
aber d. Beschuldigende nicht bald zu finden ist, so darf d. Untersuchung deshalb nicht aufge-
halten werden. Die Aussagen der einander Gegenübergestellten sind im Protocoll zu verschreiben
u. von d. Richtern u. Protocollführer zu beglaubigen.

5 E. Von dem Beweise durch Anzeigen

Von den Erfordernissen

Anzeige ist jede Thatsache aus welcher auf eine andere im Strafrechte relevante Thatsache ge-
schlossen werden kann. Da in jedem Anzeigebeweis ein log. Schluss von einer Thatsache
auf die andere liegt, so ist derselbe nur dann als bündig zu betrachten, wenn:
1) d. Obersatz od. allg. Princip wonach von einer bekannten Thatsache auf eine unbe-
kannte geschlossen wird ohne Zweifel festzustellen. d. Schluss aus phys. Gesetzen ist
sicherer d. Regel nach als d. aus psychischen, die aus Folgen schliessen als d. aus Eigenschaften,
d. aus eigenen Folgen u. individuellen Eigenschaften sicherer als d. aus Folgen andern od.

allg. Eigenschaften einer ganzen Classe von Menschen.–
2) Muss d. Untersatz od. d. angezeigte Thatsache vollständig erwiesen sein.–
3) Muss die Subsumption d. Untersatzes unter den Obersatz nach richtigen log. Regeln geschehen.–
4) Darf eine Anschuldigungsanzeige nicht durch eine andere wahrscheinlich gemachte Entschuldi-
gungsanzeige geschwächt sein.– Die Anschuldigungsanzeige ist um desto stärker:
a) je inniger sie mit d. Begehung d. Verbrechens verknüpft ist.–
b) in je unmittelbarer Verbindung sie mit d. Verbrechen steht.–
c) je geringer eine verdächtige Zusammenkunft d. Anzeige mit dem Verbrechen denkbar od.
wahrscheinlich ist.–
d) je specieller die Anzeige auf ein einzelnes Individuum als Thäter hinweist u. je mehr
man nach dem Character u. dem bisherigen Lebenswandel u. den Beweggründen,
welche d. schon bestimmen konnten, man zu dem Verbrechen auf ihn schliessen kann.
e) je mehr selbständige unzweifelhafte u. auch beste Thatsachen gegen d. Angesch. zusammen-
treffen u. auf d. nämlichen Schluss leiten.

Entschuldigungsanzeigen sind jedes Läugnen, Mangel an Interesse am Verbrechen, sowie Mangel
an den zur Begehung desselben nöthigen Eigenschaften, Folgen die d. Begehung widersprechen,
d. alibi u. dgl. Ausser den bisher berührten Anzeigen sind auch die Gegenanzeigen zu
erwähnen, d. s. diejenigen welche die Möglichkeit eines der andern Anschuldigungs- od. Entschuldigungsanzeige
entgegengesetzten Schlussfolgerung widersprechenden Zusammenhangs anzeigen u. d.
d. Beweiskraft d. Anzeige schwächen, beziehungsweise selbst aufheben.
Zur Herstellung d. Anzeigebeweises ist jede auch d. leichteste Spur d. Verbrechens, d. Thäters d.
Augenschein, Hausdurchsuchungen, Verhöre aufzusuchen u. zu verfolgen, wobei auch die scheinbar
unbedeutendsten Nebenumstände zu beachten u. möglichst festzustellen sind. Über d.
Resultat ist jedesmal d. Angesch. zu vernehmen, damit dieser die etwa für ihn sprechenden
Entschuldigungs- u. Gegenanzeigen angeben könne. Auch dann, wenn aus Anzeigen
ein vollständig stringenter Beweis abgeleitet werden kann ist demnach die Aufsuchung
u. möglichste Erbringung anderer directer Beweismittel nicht zu versagen.

Der Eid (Reinigungseid)

Wenn gegen einen Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, aber kein Beweis, der zur Verurtheilung hinlänglich ist, geführt worden ist, so kann ihm der Eid zur Reinigung auferlegt werden. Der Reinigungseid kann nur auf Verlangen des Angeschuldigten abgenommen werden. Dieser kann sich jedoch auch freiwillig zu dem Eide erbieten. Der Eid wird nur über eine bestimmte Thatsache abgelegt. Der Richter muß vor der Ablegung des Eides den Angeschuldigten über die Bedeutung des Eides belehren. Der Eid wird vor dem Richter und in Gegenwart des Gerichtsschreibers abgelegt. Der Angeschuldigte muß die Eidesformel nachsprechen und mit einem körperlichen Eide bekräftigen. Der Eid wird in der Regel in öffentlicher Gerichtssitzung abgelegt. Der Richter kann jedoch auch anordnen, daß der Eid außerhalb der Gerichtssitzung abgelegt werde. Der Richter kann auch anordnen, daß der Eid in einer anderen Gerichtssitzung abgelegt werde. Der Richter kann auch anordnen, daß der Eid in einer anderen Gerichtssitzung abgelegt werde.

Art. IV Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung

I Vortrag der Acte

Nach geschlossener Voruntersuchung ist die betreffende Acte unverzüglich in Vortrag zu bringen behufs Berathung und Beschlußfassung; wo erforderlich wird für Vortragen Relation und Acte beigelegen. Der Vortrag kann in Anwendung der Bestimmungen der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei dem Vortrag kann in Anwendung der Bestimmungen der Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 mündlich oder schriftlich erfolgen.

II Kraft des Beweises

Im Allgemeinen.

Die Frage ob mehrere vollkommene Beweise gegen einen vollen Beweis gegen einen vollen Beweis gegen einen vollen Beweis

e) Aussagen der Zeugen.

Da nun so mündliches zum Glaubwürdigkeit der persönlich beigezogenen, sowie vorliegenden zweifelhaften abzugeben. Um Gründe zu erfassen, ist selbst nach der Aussagen die uns auf Vorhersagen oder bei den Zeugen auch keine Gebrauch gestimmt sollen, keine Zeugen, abzuschätzen die nicht wesentlich erachten. die Aussagen der Glaubwürdig übereinstimmen der Angeklagte muß verworfen werden zu sollen Zeugen.

Die Aussagen der Zeugen genügt:

a) wenn sie sich auf die wesentlichen Umstände beziehen.
b) wenn Kläger u. Angeklagte sich auf sie berufen.
c) wenn die Aussage vom Richter oder Partei gegen sie Eide. -

Convenirend Zeugen Aussagen, so entscheidet die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Ein strafbar Zeugnis muß noch näher erforscht werden. Bei einer falschen Glaubwürdigkeit entscheidet die für den Angeschuldigten günstigere Meinung. -

Fortsetzung Seite pag. 39 von d. Anzeigen. -

Wenn 2 Zeugen in ihren Aussagen sich gegenseitig widersprechen, so müssen die Zeugen auf Beweis gestellt werden, welche nach der Glaubwürdigkeit der vorhergehenden Zeugen sind und sich widersprechen haben, bei gleicher Glaubwürdigkeit der Zeugen gegen sich. Die Zeugen müssen haben drei Eigenschaften:

1) wenigstens zwei sein müssen.
2) wenn die Aussage einer von vorangegangenen müssen von einem Augenzeugen, Ohrenzeugen, Hörensagen abgelegt sein. Zeugnis gilt nicht als für beweisend als bis der Beweis abgelegt stellen vor Gericht vorgeschrieben ist.

II. Von den Anzeigen.

1. Fall: „Von den Indicienbeweis" 1855. Literal ein. Graf.

Die mit den Hörensagen Zeugen verschiedenen Anzeigen oder Indicien sagen nicht einen vollständigen Beweis für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, sondern daß aus zusammen gehörigen Beweisen in Folge der Anzeigen hervorgehoben wird. Halbbeweis Grund für die Wahrscheinlichkeit der Angeklagten der daß aus zusammen gehörigen Beweisen in Folge der Anzeigen hervorgehoben wird. Halbbeweis Grund für die Wahrscheinlichkeit der Angeklagten der Beweis- und Schuldverhältnis vorhanden sowohl der Strafgesetz. Grundsatz der halben Beweis gestellt ist, der Kraft jeder einzelnen Anzeigen wie die mehreren der Zeugen- und andern gestellt ist und zusammenhängenden Umständen vereinigen zu beweisen zu beweisen und einem Indicium Halbbeweis verbunden die Schuldfrage des Angeklagten nicht vollen Grundsatzen hervorgehoben wird, so ist ein halber Indicium zur Haftung der einzelnen Anzeigen.

Von dem Reinigungseid.

Durch die Angaben sowohl gleichen und ungleichen Anzeigen der Indicien verschiedenen Reinigungseid wird der Wahrheit der vom Inquisiten bestimmten und bestätigten Anzeigen und Beweis- halbbeweis verschiedenen angenommen. Dieses nennt selbige seine Klagfeld der Schuld halbbeweis verschiedenen angenommen. Dieses nennt selbige seine Klagfeld der Schuld bei gesprochen. Wenn einzelne Angeschuldigte und gewisse Anzeigen und Beweis-

III Von dem Urtheile u. gerichtl. Strafachten

Von Criminalsachen findet keine Appellation an das Hofgericht statt, sondern es wird gegen die Urtheile und Erkenntnisse der Criminalgerichte erster Instanz nur die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision zugelassen. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen alle Urtheile und Erkenntnisse der Criminalgerichte erster Instanz statt, wenn dieselben entweder gar nicht oder nicht von der gesetzlichen Anzahl der Richter gefällt worden sind, oder wenn sie auf eine Strafart erkannt haben, welche nicht gesetzlich ist, oder wenn sie auf eine Strafart erkannt haben, welche zwar gesetzlich ist, aber nicht in dem Gesetze, welches auf das Verbrechen anzuwenden

IV Von der Antwort des Angeklagten u dessen Vertheidigung.

Nach Verlesung d Anklage wird dem Angekl. zur Beantwortung s Antwort auf die Anklage, die jedoch nöthigenfalls nach seinem Ermessen d Gericht verlängert u wiederholt werden kann, d. Angekl. Gelegenheit gegeben seine Vertheidigung selbst übernehmen, od dagegen d Vertheidiger sich anmelden, od auf dem Gericht die Ernennung eines solchen verbitten. Findet d Gericht den Angekl. nicht hinlänglich gesetzt zu seiner Vertheidigung so ernennt d selben ihm s. Vertheidiger ab, welche Ernennung dem Angekl. nicht zugestellt werden kann, bevor d Angekl. dem ernannten Vertheidiger d Anklage mitgetheilt hat. Die Antwort d Angekl. muß entweder mündlich zu Protocoll gegeben oder schriftlich verfaßt werden. In Antwort hat sich über alle in d Anklage wider ihn aufgestellten Verdachtsgründe zu äußern, sowie die Anführung alles für s. Rechtfertigung sprechenden Thatsachen; demnach angeführt sind die Vertheidigung alles für s. Rechtfertigung sprechenden Beweismittel zu enthalten. Die Antwort kann mündlich von d Angekl. angebracht oder schriftlich verfaßt werden. Wenn d Angekl. sich hat schriftlich vertheidigen wollen, so hat d Gericht ihm zu gestatten, die Antwort auf die Anklage vorzulesen, sowie selbe d Vertheidiger dem Gericht einzuhändigen. Wenn d Angekl. sich hat schriftlich vertheidigen wollen, so hat d Gericht ihm zu gestatten, die Antwort auf die Anklage vorzulesen, sowie selbe d Vertheidiger dem Gericht einzuhändigen. In solchen Falle gelten den Regeln zu verfahren.

V Beweis u Schluß-Verfahren.

D. Beweisverfahren d Anklage u d Angeklagten richtet sich nach den Bestimmungen d Civilproc. ob jedoch dabei d Gericht nicht von d pflichtmäßigen Ermittlung d Wahrheit durch Eid von Sachverständigen zu unterstützen d Beweismittel so lange zu vervollständigen als möglich d. Gericht angeht, hinzu alle gesetzl. Mittel, welche zur Klarstellung der Sache dienen, zu gebrauchen. Von d im Civilproc. gebräuchlichen Beweismitteln ist nur d. Zugeständniß des gegnerischen Verbrechens gänzlich ausgeschlossen. Auf Verlangen kann der Angekl. bei Abhaltung d Beweisverfahrens anwesend sein u d. Gericht kann ihn zu Ablegung von Erklärungen auffordern.

VI Von dem Vortrag der Sache u der Fällung des Urtheils.

Nach Beendigung d Beweisverfahrens hat d Gericht die Sache nochmals in allen Actenstücken zu prüfen, vorzutragen u falls es nöthig ist, die noch fehlenden Beweismittel zu ergänzen. Hierauf ist vom Gerichte d Beisitzer, welcher die Acten relation aufzulegen hat, d Anklage, d Angekl. u sein Vertheidiger mit Zeugen, Sachverständigen u Beweisen d Parteien vorzutrag

der in Haft befindl Inquisit verbleibt bis zur Revisionsentscheidung in Haft. Die Acten der zweitl Gerichtsinstanz und d Obergr. ohne dermündlichen Vortrag d. Inquisit d Obergr. entscheidl ist und soll befördert werden. Die Inquisiten selbst dürfen nun, wenn die rechtskräftige Obergr. verlangt in nächst drei Tagen die Acten d Criminal Gerichtsstelle in die Hauptstadt eingesandt werden, die Obergr. selbst zu bestimmig d Tages dahin unverzüglich einzuliefern.

II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.

d Obergr. muß nach Einsicht d Acten in nächstfolgender Revisionssitzung die Sache vornehmen, die Acten d Criminalgerichts in Sachen des Verbrechens d Todtschlags gegen Hans Jacob Kleinschmidt, die Acten d Criminalgerichts in Sachen des Gesetzangriffs verübt an Christoph Friedrich Kleinschmidt, die Acten d Criminalgerichts in Sachen des Verbrechens d Diebstahls mit Einbruch gegen Johann Christoph Kleinschmidt in volle Revision zu setzen, selbe d Vorschrift nach in Revision zu ziehen, in zweifelhaften Fällen die Acten d Criminalgerichts in Sachen des Todtschlags gegen Johann Christoph Kleinschmidt, die Acten d Criminalgerichts in Sachen des Diebstahls mit Einbruch

IV Von der Revision in Criminsachen im Penal.

Die in den Gesetzbüchern und Edicten vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Nullitätsbeschwerde, bei der Cassation gefällter Urtheile und bei der Revision gelangen auch in Sachen, die vor die 2te Abtheilung des 3ten Senats des Hofgerichts der Provinz gehören, in Anwendung. Wo aber in Betreff des Verfahrens gültige Vorschriften fehlen, da sollen die für den ordentlichen Civilprozeß gegebenen Vorschriften in Anwendung kommen.

V Von der Vorstellung der Criminsachen zur Allerhöchsten Entscheidung. (aus dem Landrechtsgesetze)

VI Von der Beschwerde in Criminsachen über das Endurtheil.

1) Im Untersuchungsverfahren.

In Criminsachen, wenn eine Partei gegen die Abweisung des Gesuches, einen Beschluß oder Urtheil, das nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Endurtheile angefochten werden kann, eine Beschwerde einlegt, soll dieselbe nicht als ein Rechtsmittel, sondern nur als eine Anzeige angesehen werden, daß sich die Partei gegen das Endurtheil ein Rechtsmittel vorbehalte. Es soll daher auch in solchen Fällen die Beschwerde nicht eher, als bis gegen das Endurtheil ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, zur Verhandlung gezogen werden.

2) Im Anklageverfahren.

In Criminsachen, welche nach den Regeln des Anklageverfahrens verhandelt werden, soll die Beschwerde nicht schon gegen Verfügungen des Rev. gelangen, welche die Vorbereitung des Appellations Beweises betreffen, sondern nur gegen das Endurtheil des Rev. und Penal selbst ergriffen werden können. Es sollen dabei überhaupt die im Civilproc. für die Urtheile geltenden Vorschriften zu beobachten sein.

Gegen Urtheile des Penal dürfen Rechtsmittel nur dann ergriffen werden, wenn dieselben ausdrücklich gestattet sind, oder wenn durch die gefällte Entscheidung Personen in einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte verletzt worden sind. Hinsichtlich des Verfahrens über die Rechtsmittel gegen Urtheile des Penal gelten die Vorschriften des Civilprozesses.

2) Im Anklageverfahren.

In Criminsachen, welche nach den Regeln des Anklageverfahrens verhandelt werden, soll die Beschwerde nicht schon gegen Verfügungen des Rev. gelangen, welche die Vorbereitung des Appellations Beweises betreffen, sondern nur gegen das Endurtheil des Rev. und Penal selbst ergriffen werden können. Es sollen dabei überhaupt die im Civilproc. für die Urtheile geltenden Vorschriften zu beobachten sein.

Titel V Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminsachen.

I Von der Bekanntmachung der Urtheile.

In Criminsachen wird das Urtheil dem Angeklagten, wenn er sich in Freiheit befindet, und das Urtheil, wenn er sich in Haft befindet, binnen 24 Stunden, gerechnet, nachdem sich der Richter des Urtheils bei offenen Thüren vorgelesen worden ist, bekannt gemacht. Wenn der Angeklagte gefährlich krank ist, so soll die Bekanntmachung des Urtheils so lange ausgesetzt bleiben, bis der Richter sich überzeugt hat, daß der Angeklagte in einem Zustande sich befindet, daß er die Bekanntmachung des Urtheils ertragen kann. Von der Bekanntmachung des Urtheils soll ein Protocoll aufgenommen werden, welches von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden muß. Dieses Protocoll soll enthalten: 1) die Zeit, wann das Urtheil bekannt gemacht worden ist; 2) ob der Angeklagte in Haft oder in Freiheit sich befindet; 3) ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger gegenwärtig gewesen ist; 4) ob das Urtheil vorgelesen worden ist; 5) ob der Angeklagte sich über das Urtheil erklärt hat, und was er etwa erklärt hat.

Wenn der Angeklagte sich in Haft befindet, so soll ihm das Urtheil, wenn es ihm nicht schon früher zugestellt worden ist, bei der Bekanntmachung zugestellt werden.

Wenn der Angeklagte sich in Freiheit befindet, so soll ihm das Urtheil, wenn es ihm nicht schon früher zugestellt worden ist, binnen 24 Stunden, gerechnet, nachdem sich der Richter des Urtheils bei offenen Thüren vorgelesen worden ist, zugestellt werden. Wenn der Angeklagte gefährlich krank ist, so soll die Zustellung des Urtheils so lange ausgesetzt bleiben, bis der Richter sich überzeugt hat, daß der Angeklagte in einem Zustande sich befindet, daß er die Zustellung des Urtheils ertragen kann. Von der Zustellung des Urtheils soll ein Protocoll aufgenommen werden, welches von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden muß. Dieses Protocoll soll enthalten: 1) die Zeit, wann das Urtheil zugestellt worden ist; 2) ob der Angeklagte in Haft oder in Freiheit sich befindet; 3) ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger gegenwärtig gewesen ist; 4) ob das Urtheil vorgelesen worden ist; 5) ob der Angeklagte sich über das Urtheil erklärt hat, und was er etwa erklärt hat.

Wenn der Angeklagte sich in Haft befindet, so soll ihm das Urtheil, wenn es ihm nicht schon früher zugestellt worden ist, bei der Bekanntmachung zugestellt werden.

Wenn der Angeklagte sich in Freiheit befindet, so soll ihm das Urtheil, wenn es ihm nicht schon früher zugestellt worden ist, binnen 24 Stunden, gerechnet, nachdem sich der Richter des Urtheils bei offenen Thüren vorgelesen worden ist, zugestellt werden. Wenn der Angeklagte gefährlich krank ist, so soll die Zustellung des Urtheils so lange ausgesetzt bleiben, bis der Richter sich überzeugt hat, daß der Angeklagte in einem Zustande sich befindet, daß er die Zustellung des Urtheils ertragen kann. Von der Zustellung des Urtheils soll ein Protocoll aufgenommen werden, welches von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden muß. Dieses Protocoll soll enthalten: 1) die Zeit, wann das Urtheil zugestellt worden ist; 2) ob der Angeklagte in Haft oder in Freiheit sich befindet; 3) ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger gegenwärtig gewesen ist; 4) ob das Urtheil vorgelesen worden ist; 5) ob der Angeklagte sich über das Urtheil erklärt hat, und was er etwa erklärt hat.

4) Wenn d Angeklagte Taubstumm oder Blödsinnig war, so ist d Gericht wegen Gleichheit der sub No 3 angeführten Ursachen nicht nöthig, seine Vorladung anzuordnen, sondern d Verhandlung d Angelegenheit kann ohne dieselbe vorgenommen werden.

5) Wenn ein Angeklagter Taubstumm und blödsinnig ist, so muß gegen ihn wegen Gleichheit der Ursachen nicht verfahren werden.

Befindet sich ein Angeklagter in Untersuchung, bei Eingang des Urtheils

Urtheil. Die Vorgelesenheit muß auf das Gericht zu Protokoll angezeigt werden

vom Präsidenten des Gerichts oder Auskultanten, falls auch dieser abwesend ist, vom Aktuarius, so wird dies

durch Unterschrift des Protokolls vom Präsidenten, Auskultanten und Aktuarius bescheinigt.

II Von der Vollstreckung des Urtheils.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Urtheile, welche Freisprechung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen aussprechen, werden öffentlich vollstreckt vom Gericht selbst. Alle andern Urtheile werden vollstreckt von der Behörde, welche

handlung d administrative Anordnung getroffen, wenn dem Gericht nicht anders

über den Zeitpunkt der Vollstreckung Bestimmung getroffen hat, vollstreckt die Behörde d Urtheil

Theil dagegen den andern Theil, falls Berufung ergriffen, wenn d Urtheil vom Senate d Oberinstanz

gefällt worden, dagegen die Verhandlung Polizei, wenn das Urtheil der ersten Instanz ist.

Die Regierung übertragt die Vollstreckung d Urtheils auch dem Land- gerichte, falls die Landpolizei

nicht in Verbindung mit der Justizpolizei. Die Behörde, welche Vollstreckung

der Behörde, welche Vollstreckung anzuordnen, bezeichnet nach den Fällen, wo Rücksicht auf die Vollstreckung

Urtheil viel Rücksicht auf Behörde ist nothwendig, das Urtheil zum Theil öffentlich einzurichten

nicht Lokalpolizei einzugehen, zu vollziehen, in einzelnen Fällen muß der Vorsitzende Gerichts

offen Urtheil zu vollstrecken hat, oder von der Behörde, welche Vollstreckung zu ertheilen hat, die Vollstreckung

Urtheil anzuordnen.

2) Von der Vollstreckung der Urtheile durch welche der Angeschuldigte freigesprochen worden

Wenn Theil befindet Angeklagte, der völlig freigesprochen worden, muß sogleich nach Eröffnung des Urtheils

entlassen sich gestellt worden.

3) Von der Vollstreckung des Urtheils durch welches der Angeschuldigte einer Strafe unterworfen

a) Vollstreckung eines Urtheils mittelst dessen auf Verlust des Lebens oder auf längere Haft

erkannt worden ist Tod.

b) Vollstreckung eines Urtheils welches auf Verlust aller Stände Ehre oder allen persönlichen

Stande nach zugerechneten Ehrenvorzüge Lauchel oder eine öffentliche Bekanntmachung

c) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Leibesstrafe erkannt ist.

Zur Vollstreckung Leibesstrafe an Verbrechen, die solche Strafe unterliegen soll nach Verfügung d Gerichts

d Urtheil vorgenommen.

Urtheil. Das befindet Urtheil einer Leibesstrafe, die auf d Land zu vollziehen ist, befindet die Urtheilsschrift

des Angeklagten die Gültigkeit zu dem Zeitpunkt zu gelangen befindet dieselbe

auf Verlangen die Urtheilsschrift Leibesstrafe vollzogen d Angeklagten dem Gerichte vorzuführen

Urtheil nach, die Leibesstrafe Polizeibehörde vollzogen werden, in dem die Gerichtsbehörde zu

Zeugen angesucht werden. Ist die Leibesstrafe nicht öffentlich zu vollziehen, so wird sie außer

Gegenwart Gerichtsbeamten vollzogen.

In den Städten wird Leibesstrafe vom Stadtgericht außerhalb Stadt Mauern und Thorsperre ab-

in den Dörfern Polizei vollstreckt zu werden. Angeklagte zu Strafe öffentlich oder nicht öffentlich zu vollziehen ist

Im übrigen gelten auch hier die bestehenden Landesgesetze.

d) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Verschickung zur Ansiedlung oder zur Zwangsarbeit

erkannt ist. gl. Land.

e) Von der Vollstreckung eines Urtheils, worin auf Verlust des Freiheit erkannt ist. gl. Land.

f) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Abgabe in der Militair dienst verhandelt

g) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Kirchenbusse erkannt ist.

Ist auf Kirchenbusse erkannt, so ist d Consistorium zu befragen, die befindet geistliche Vorsteher davon zu

benachrichtigen, damit sie d Geistlichen die Bitte nach d Vollzug d Kirchenbusse verrichten zu lassen

vollziehen dem Angeklagten vorgelesen, Strafe angezeigt.

h) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Betreibung einer Geldstrafe, Entschädigung

des Verletzten erkannt ist.

Falls Urtheile werden nach Strafgesetzbuch Cap. 10 über Umwandlung d Vollziehung in Haft vollstreckt.

Diejenige, welche zu gerichtlichen Geldstrafen oder Bußen verurtheilt worden, werden durch

Haft dazu angehalten, Geldstrafe zu bezahlen. Wenn sie innerhalb 4 Wochen die Geldstrafe

Geldstrafe zu bezahlen, zum gerichtlichen Verbrechen desselben angefallen werden.

Titel VI Von den besondren Arten des gerichtlichen Verfahrens nach Verschiedenheit der Verbrechen u. Behörden.

Auf Verschiedenheit d. Verbrechen beruhen besondre Formen d. Untersuchung, namentl. bei d. Religionsverbrechen, Duellmord, Vergehen d. Militairs, Majestätsverbrechen, Verschiedenheit d. dafür gesetzlichen Strafe, zum Theil auch d. Personen verschieden.

Im Allg. gelten auch für d. Polizeyvergehen die betreffenden Bestimmungen d. Strafgesetzbuchs.

d. 29. Mai 63.

Inhalt.

Begriff u. Umfang.
Quellen.

Titel I Von dem Criminalprocesse im Allgemeinen.

Art I Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen.
Art II Vom Gerichtsstande.
I Allgemeine Bestimmungen.
II Besondre Bestimmungen.
1) Nach dem Stande des Angeschuldigten.
2) Nach dem Gegenstande der Criminalsachen.
Art III Von den Kosten u. Schäden.

Titel II Von dem Untersuchungsverfahren.

Art I Allgemeine Bestimmungen.
Art II Voruntersuchung.
I Von der Veranlassung zur Anstellung der Voruntersuchung.
1) Von der handhaften That.
2) Eigene Wahrnehmung des Richters.
3) Anträge des Procureurs u. Fiscals.
4) Anzeige einer Privatperson.
5) Denunciation.
6) Klage des Verletzten.
7) Selbstanklage.
II Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung, d. Ausmittelung des Thatbestandes u. Beweises
A. Allg. Bestimmungen
B. Besondre Bestimmungen

III Gerichtliche Haussuchung u. Beschlag.
IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung etc.

Art. III Von der Hauptuntersuchung.

Art. I Allg. Bestimmungen.
Art. II Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten u. d. Defension.
Art. III Von dem Verhör des Angeschuldigten u. d. Admonition d. Falsen.
Art. IV Von der Ausmittelung der Beweise des Verbrechens.

1) Geständniß.
2) Urkunden.
3) Augenschein.
4) Zeugen.
5) Confrontation.
6) Anzeigen.
7) Eid.

Art. IV Von dem Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung.

I Vortrag der Acte.
II Kraft der Beweise.
III Von dem Urtheile u. gerichtl. Geständniß.

Titel IV. Von dem peinlichen Verfahren.

Art. I Allg. Bestimmungen.
Art. II Von dem Anklager.
Art. III Von dem Angeklagten u. dessen Vorladung.
Art. IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung.
Art. V. Beweis u. Schlußverfahren.
Art. VI. Von dem Vortrag der Sachen u. der Fällung des Urtheils.

Titel V Von der Revision in Criminalsachen.

Art. I Von der Einsendung der Criminalsachen zur Revision ans Obergericht.
Art. II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.
Art. III Von der Anlegung der Criminsachen zur Bestätigung des Urtheils.
Art. IV Von der Revision der Criminsachen im Senat.
Art. V Von der Vorstellung der Criminsachen zur allerh. Entscheidung.
Art. VI Von der Beschwerde in Criminsachen über d. Endurtheil.

Titel VI Von der Vollstreckung des Urtheils in Criminalsachen.

Art. I Von der Bekanntmachung des Urtheils.
Art. II Von der Vollstreckung des Urtheils.

Titel VII Von den besondren Arten des gerichtl. Verfahrens nach Verschiedenheit der Verbrechen.

Gemeines Civilpr
gelesen von
Prof. Heydon
Sem I 1865.

Cap I Einleitung

Begriff, Arten, Quellen u Litteratur des deutschen Civilprocesses.

§1 Begriff u Arten des Processes

1) der Staat hat die Rechte zu verwirklichen; um diese Aufgabe genügend zu lösen muss er den einzelnen gegen die Verletzung und andere schützen, muss beurtheilen ob eine Verletzung vorliegt, und Strafe androhen für den Fall der Zuwiderhandlung. Rücksicht auf das Interesse des einzelnen d Strafandrohung setzend, für die dennoch gesetzwidrige Verletzung das Strafgericht d Strafvollstreckung führen. Hieraus zerfällt die Processlehre od Processtheorie in drei Hauptgebiete: Civilprocess (processus civilis) für den Fall d. Criminalprocess (processus criminalis)

2) Der Civilprocess wird in Beziehung auf Deutschland dreifach getheilt:

a) in den gemeinrechtlichen, je nachdem er auf Grund der einheimischen rec. partic. Rechtsnormen in ganz Deutschland zur Anwendung kommt, oder auf Grund der Particulargesetzgebung zwar in einzelnen deutschen Ländern z b in Preussen, Hannover, Bayern usw. Geltung hat.

b) in den ordentlichen, ausserordentlichen Process (processus ordinarius extraordinarius) je nachdem die Verfassung die allg Regel bildet od einen ausnahmsweise zu beantragenden Verfahren eingeschlagen wird. Unterarten des ausserordentlichen Processes sind: Der summarische und der Concursprocess.

§2. Quellen u. Litteratur des Processes.

I. Quellen

Die Quellen des gemeinen Civilprocesses sind:

1) das röm. R.
2) das canon. R. (besonders)
3) die deutschen Reichsgesetze. Unter denselben sind für den Process von Wichtigkeit:
   a) Kammergerichtsordnung v. 1555
   b) Deputationsabschied v. 1600
   c) Jüngste Reichsabschied v. 1654.
4) Gesetze des deutschen Bundes.
5) Gerichtsgebrauch (usus fori)

II. Litteratur.

Unter den neueren Werken über den Civilproc. sind folgende hervorzuheben:

1) Martin. Lehrbuch des gem. deutsch. bürgerl. Processes. 1 Bd. 2 Ausg. 1861.
2) Gönner. Handbuch des gem. deutsch. Processes. 4 Bd. 2 Ausg. 1804.
3) v. Linde. Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses. 1 Ausg. 1850.
4) v. Bayer. Vorträge über den ordentl. gem. Proc. 3 Ausg. 1864.
5) Derselbe. Theorie des Concursprocesses. 1 Ausg. 1850.
6) Derselbe. Theorie des summarischen Processes. 1 Ausg. 1869.
7) Schmidt. Handbuch des gem. deutschen Civilprocesses. 3 Bd. 1843-45.
8) Wetzell. System des ordentl. Civilprocesses. 2 Ausg. 1865 ff.

Cap. II. Die allgemeinsten Grundsätze des Civilprocesses.

§3. Staatsrechtliche Grundsätze.

1) Die Selbsthülfe der Parteien ist in der Regel verboten.
2) Die leg. Cabinetsjustiz ist im Allgem. der Regel nach Lösung der älteren Rechtsgesetze und des in regulärer Form noch fortbestehenden Cabinets- und Gnadenrechts der Landesherren in einzelnen verfassungsmäßigen Wirkungskreisen der Gerichte selbst, dieselben in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit beschränken und die Anerkennung und Vollstreckung der Erkenntnisse anderer befreundeter Gerichte nicht hindern.
3) Für die Civilsachen sollen in der Regel 3 Instanzen bestehen. Dieselben und diese Behörden in den einzelnen deutschen Ländern sind Gegenstand der Landesprivilegien.
4) Die gerichtliche Hülfe wird nicht unentgeltlich geleistet. Wenn die Hülfe des Gerichts in Anspruch genommen wird, so sollen die Gebühren und Sporteln für die ausgeführten Gerichtshandlungen nach Gebühren- und Sportelordnungen oder Taxordnungen oder Taxordnungen für die Gerichtsbeamten bestimmt sein. Von diesem Grundsatz wird zum Theil in Bezug auf die Personen abgewichen, denen das Armenrecht zusteht, theils aber auch, um Gutsherren zu begünstigen, wenn sie nicht in Handlungen und Geschäften ihrer Hofgerichte, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Angelegenheiten der Gerichtsbeamten, welche selbst Partei sind, oder in Vollziehung der Erkenntnisse ihrer Hofgerichte zur Verbesserung der Armengüter gerichtlich gehandelt haben. Die Regel, dass die Parteien die Kosten vorschießen, ist bei annotirtem Offenbacher Rechte beneficium annotationis genannt, dasselbe wird stillschweigend für jeden Process, selbst für jede Instanz besonders verliehen.

§4. Grundsätze in Bezug auf die Processordnung u. das Verfahren desselben.

1) Maaßgebend ist stets die Proc. ordnung d. Landes, worin d. Proc. geführt wird, ausnahmen ausschließlich Handels- u. Wechselsachen, die in Rußland zu Hause gehören sind.

2) Jedem Urtheil muß die Anhörung beider Parteien vorhergehen, nach Regel: audi alteram et alteram partem."

3) Im Civilprocess gilt der Verhandlungsprincip. Dieses Princip, d. dem Gegensatz d. dem Untersuchungsprincip d. Criminalverfahren, findet sich auch in d. Civilverfahren Rußlands.

a) Judex non procedat ex officio. D. Gericht schreitet von Amtswegen nicht, wenn die offene Klage d. Verletzten od. sonstigen d. Verfahren zu besorgen

Interesse

b) Judex non est ultra petita partium.

c) Quod non est in actis, non est in mundo. Dieses Princip bezieht sich speciell auf die Verhandlungen, nicht auf die Begründung d. Gesetze, sowie auf die Notorietät d. Verhandlungsprincip wird Beweis beigebracht, so bleibt Thatsache unberücksichtigt, wenn Zweifel bestehen, ob sie wahr ist oder nicht. In jedem Falle d. Leitung d. Processes nach den Processgesetzen. –

4) In Bezug auf Pflichten d. Parteien gilt d. Princip d. Eventualmaxime. Zum Beginn d. Processhandlungen ist es gestattet vorgeschrieben, daß die Parteien, wenn sie auf Angriffsmittel zu Gehör stehen noch einwenden, dasselbe alle auf einmal bei Strafe d. Praeclusion vorbringen. Die Bezeichnung Eventualprincip stammt daher, daß jede in nachfolgende Reihe angeführten Angriffs- u. Vertheidigungsmittel eben nur für den Fall (in hunc eventum) gebraucht wird, wenn die vorhergehenden fehlschlagen sollten. Die Strafe d. Praeclusion besteht darin, wenn die Beibringung d. Vertheidigungsmittel nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Angriffsmittel nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Beweismittel nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Gegenbeweises nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Urtheils nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Rechtsmittel nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Vollstreckung nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Kosten nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Zeugen nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Sachverständigen nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Augenscheins nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Urkunden nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Eides nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Ehrenerklärung nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Widerklage nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Einrede nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Replik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Duplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Triplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quadruplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quintuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Sextuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Septuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Octuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Nonuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Decuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Undecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Duodecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Tredecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quattuordecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quindecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Sexdecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Septendecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Octodecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Novemdecuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Vigesimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Unvigesimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Duovigesimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Tredecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quattuordecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Quindecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Sexdecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Septendecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Octodecimuplik nicht innerhalb d. Frist, wenn die Beibringung d. Novemdecim

§ 6. Die materielle u. formelle Connexität der Civilstreitsachen.

die einzelnen Civilstreitsachen stehen entweder gar keiner Verbindung mit einander, oder sie sind im Verhältniß der formellen u. materiellen Connexität.

1) Eine formelle Connexität continentia extranea liegt vor, wenn mehrere Streitsachen die an sich keine Berührung miteinander haben, wegen gleichzeitiger Anhängigkeit derselben Acten einer Behörde, welche gleichzeitige Verfügungen in Processachen inhaber in Allgemeinen zulässig, mit Rücksicht auf die Kostenersparniß mehrfache gesonderte Processführung möchen soll gestattet und die gleichzeitige Verfolgung vorzüglich durch Einordnung in Processgang zu Folge hat.

2) Eine materielle Connexität continentia intranea findet statt, wenn mehrere Streitsachen an sich oder in Rücksicht auf die gemeine Verfolgung miteinander in Verbindung gebracht sein können. Zur Feststellung hierüber muß auf die gemeinsame Streitsachen beachten:

a) Grund der Identität der factischen Grundlage mehrerer behaupteten Ansprüche. Insbesondere in diesem Fall von einer materiellen Connexität ist die Rede continentia causarum ex identitate fundamenti. Die häufigste Form, worin die actio depositi gegen mehrere Depositare angestellt wird.

b) Rücksichten Conditionalverhältniß indem die Streitsache in einem Proc. die Vorfrage in einem andern die Vorfrage bildet von deren Entscheidung die Entscheidung der Hauptfrage in diesem Proc. abhängig ist. Vorgreifliche Sachen. Vorbildlich hier die gleichzeitige Anstellung der rei vindicatio u. der actio confessoria die Sache über das Eigenthum der Sache in Beziehung auf die erste Klage die Hauptfrage, in Beziehung auf die letztere Frage die Vorfrage.

c) Rücksichten bloß fördernden oder Hilfsverhältniß, indem eine Streitsache auf die andere haben Einfluß z. B. vorbereitende Beweisführung, wenn z. B. die Klage auf Urkunden-edition nur dann gegen einen Dritten statthaft ist, wenn gegen den Prozessgegner selbst Anspruch besteht, ferner possessor. Proc. im Verhältniß zum ordentlichen.

d) Rücksichten auf Entscheidungen, die in einer Streitsache die Entscheidung einer andern beeinflussen, z. B. Incidentklagen, ob die Klage über die gesetzliche Erbfolge bei der Alimentenklage.

Buch II. Subjecte des Civilprocesses.

§7. Hauptpersonen des Processes.

Jeder Proceß enthält mindestens 2 Personen als Kläger u. Beklagte, die sogenannten streitenden Theile, oder Parteien, oder Gegner. Als Vertreter der Parteien vor Gericht gelten die Advocaten. Hilfsorgane der Parteien sind die Registratoren, Gerichtsdiener etc.

Cap. I. Hauptpersonen des Processes.

Abschnitt I. Die streitenden Theile.

§8. Begriff des Klägers u. Beklagten.

Die Ausdrücke Kläger, Beklagter, Verklagter bezeichnen blos in Hinsicht auf einander die Stellung der Parteien im Proceß. Kläger actor, pars actrix, wer durch seinen gerichtlichen Angriff gegen einen andern gerichtliche Hilfe des Beklagten verlangt. Beklagter reus, wer durch den dadurch Angriff genöthigt, seine Rechte durch Vertheidigung geltend zu machen.

§9. Gerichtsstandsfähigkeit.

Jede Partei erfordert für die Führung eines Prozesses die legitima persona standi in judicio d. h. die Befugniß überhaupt als streitender Theil vor Gericht aufzutreten. Die Gerichtsstandsfähigkeit fordert beide in Beziehung auf die Person des Gerichts, vor welchem sie auftreten, als Partei rechtsgültig gerichtlich handeln, d. h. rechtswirksame Erklärungen vornehmen können. Die Befugnisse sind:

1) Kinder in väterl. Gewalt. Diskussion mit Klägern um in Vertretung des Vaters. 533.
als Beklagte. Kann sie dagegen in der Regel ohne Mitwirkung des Vaters, der Beklagte bleibt die Exception, in welchen Beziehungen eine Befugniß bis zu gewissem Grade anerkannt sind.

2) die [illegible] Actenversendung [illegible] Jahre 1811. –
3) die Abschneidung [illegible] Verspätung. –
4) die Eventualmaxime [illegible] Folge [illegible] Beweismittel [illegible]

§ 10. Legitimation zur Sache.

1) Ob der zuständige Gerichtsstand [illegible] die Legitimation zur Sache legitimatio ad causam allein [illegible] angesehen wird [illegible] Frage [illegible] Partei [illegible] Romanisten bejahen [illegible] Frage [illegible] Partei genügt [illegible] Folge [illegible] Sache [illegible] Gegner [illegible] gegen [illegible] Partei [illegible] legitimatio passiva. –
2) Allerdings [illegible] Legitimationsexceptio [illegible] Partei [illegible] Grundsatz [illegible] Beweis [illegible] Sache [illegible] Partei [illegible] Gegner [illegible] Beweis [illegible] Gegner [illegible] Beweis [illegible] Gegner [illegible] Beweis

§ 12. Mittel gegen muthwilliges u. unbesonnenes Streiten.

I Gefährdeeid juris jurandum calumniae.

Der Beschluß über d. Verlegung eines Fatalis, daß sie auf red. Uebergang von a. fide sendelen od. fraudelen werde, d. sich Beklagte zu gewärtigen, als juris jurandum generale vor d. Bezügl. des Processführung in allg. sond. nun als juris jurandum speciale d. Fuhrl. Rücksicht auf einen best. singulären Fall; Voraussetzung desselben ist d. Begründetheit d. Vermuthung Chicane; Inhalt dieses vor so lange nicht blos d. Gegenpartei, sond. auch d. Richter d. Leistung d. Eides verlangen.

II Succumbenzgelder.

Im römischen werden arbitrariae Strafe gegen diejenige qui temere malam litem fuerit prosecutus, u. dies werden in d. deutschen Reichsgesetzen wegen auf die Revision gegen Urtheile von geringem Belange festgesetzt. Auf einzelnen deutschen Partikular-Rechten für überhaupt die in d. sogenannten Succumbenzgelder, welche gegen d. Obsiegenden auferlegt werden.

III Cautionen.

Schleyer: Lehrbuch des Preussischen und Entwurf einer Civilprocessordnung für die Preuss. Rheinprovinz.

1) Von den Cautionen, die dem Beklagten obliegen, gehören:

a) cautio judicio sisti, d. i. die Versicherung, sich bei Strafe d. Contumaz zu gestellen, wenn Termin anberaumt wird, wenn beginnt d. Verdacht vorhanden ist, daß d. Beklagte sich d. Gericht entziehen könnte, kann verlangt werden, ob sie wiederholt wird, ist streitig.

b) cautio judicatum solvi; sie findet statt, wenn Gericht gebürtig, wenn Cautionspflicht d. Klägers, d. Verpflichtung d. Beklagten, d. Urtheil, womit d. Beklagte sich d. Verpflichtung d. Urtheil, womit d. Beklagte sich d. Verpflichtung d. Urtheil, womit d. Beklagte sich d. Verpflichtung

5) Die Cautionen werden vom Richter nach freiem Ermessen auf Antrag des Beklagten producirt, Kläger kann aber jederzeit wegen Unsicherheit der Caution, sowie die Gefahr eingetreten, dass der Abwesende die bestellte Caution eingestellt hat, Sicherheit verlangen. Wenn die Caution pflichtig ist, vor rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreites in Anspruch genommen zu werden, so soll der Kläger schon in der Klageschrift, spätestens aber in der Einlassung litiscontestation die Leistung der Caution verlangen.

6) Wenn die gelaistete Caution theilweise wegen Zahlungsunfähigkeit verloren gegangen ist, muss sie ergänzt werden.

7) Die Pflicht der Caution hört von selbst auf mit Rechtskraft.

§13. Besondre Verhältnisse unter den streitenden Theilen.

I Subjective Klagenhäufung

1) Eine subj. Klagenhäufung liegt vor, wenn mehrere mehrere Personen auf der einen oder auf der anderen Seite gegen einander auftreten, wenn die Ansprüche der einen Proc. gegen die andere Seite gerichtet sind, oder wenn die Personen Verpflichtete gegen die einzelne Klagende könnte auf einmal angegriffen sein gemeinschaftlich Vertheidigung in einem Prozess verbunden sein.

2) Ein solche Klagenhäufung soll nach älterer Theorie nur Ausnahmsweise stattfinden in 4 Fällen, wenn eine active oder passive Streitgenossenschaft litisconsortium vorhanden war. Ueber die Begriffe der Streitgenossenschaft waren die Ansichten der Theorie bei einander verschieden. Nach der herrschenden Theorie kann eine Streitgenossenschaft in den Fällen nur, wenn entweder Identität der Sache oder Identität der Verpflichtungsgrund oder eine Identität der Verpflichtungsgrund allen gegen einander Klagenden stattfindet, sog passive Streitgenossenschaft, bei welcher sie Sache nicht auf Gemeinschaft der Grund, der die verschiedenen Personen verfolgen.

3) In neuer Theorie haben dagegen folgende Bestimmungen Geltung:

a) Die subjective Klagenhäufung ist principiell nicht ausgeschlossen. Dann zum Vermeidung der Proc. in die mehrfachen Prozesse ist folgende Voraussetzungen stattfinden:

α) Dass für alle verbundenen Klagen dasselbe Gericht zuständig ist, wenigstens soll der sog. forum continentiae causarum wird ferner erörtert (§ 18.

β) Dass die Verbindung lediglich zum Zwecke der Verfahrensersparniss geschieht.

γ) Dass keine Klagen sich zum selben Processverfahren eignen.

δ) Dass bei der gleichzeitigen Führung der Klagen keine Verwirrung zu befürchten ist.

b) Der Richter kann die Klagen nicht von sich aus, sondern auf Antrag des Beklagten die gleichzeitige Führung mehrerer Klagen anordnen. Wider Willen des Klägers ist Klagenverbindung nur dann zugelassen, wenn die Klagen auf gegründeten Willen des Klägers gegen verschiedene Personen, während die Klage, sonst gesetzlich dies machen, verschiedene Personen sind, auf Widerspruch des Klägers beziehungsweise die übrigen Interessenten mit Ausnahme des sog. excipiens litis consortium nicht genehmigen und Verfahren fortsetzen können.

c) Die sogen. Concursfälle sind ausgenommen. Hier wird die Verbindung nicht durch Verfahren sondern so Concursfall, als ob keine Verbindung stattgefunden hätte. Die Kosten und die einzelnen Prozesse sind für sich gesondert. Keine Verbindung ist wo die Verbindung nicht formell ist. Ein mehrfacher Gerichtsstand (Streitgenossenschaft) kann stattfinden, ist aber selbst dann nicht vorhanden.

II Intervention

Unter Intervention versteht man den Fall, wenn ein Dritter seine rechtlichen Interessen in Gefahr sieht durch den Ausgang eines zwischen Anderen anhängigen Processes zu verlieren. Mit Rücksicht auf Zweck der Einmischung kann sie sein entweder Haupt- oder Nebenintervention.

1) Die sog. principale Intervention liegt vor, wenn ein Dritter seine Rechte oder Interessen durch Klage gegen beide Theile sichern will. Der anhängige Process wird während ab. Der Übergang des Streitobjects auf Grund eines Vertrages mit den Streitparteien. Der Intervenient kann gegen beide Theile gerichtet sein, oder nur gegen einen Theil.

a) Auf die Zulässigkeit einer Streitgenossenschaft ist die Praxis ausschlaggebend. Es kann Hauptintervention auch dann zugelassen werden, wenn die Streitgenossenschaft nicht vorhanden ist. Der Intervenient kann gegen beide Theile auftreten, wenn der Streitgegenstand ein untheilbarer ist. Auch wenn die Streitgenossenschaft nicht vorhanden ist, kann der Intervenient gegen beide Theile auftreten, wenn der Streitgegenstand ein untheilbarer ist.

b) Auf die Zulässigkeit einer Hauptintervention ist es ohne Einfluss, ob der Intervenient bereits einen Prozess über denselben Gegenstand anhängig gemacht hat oder nicht.

c) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

d) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

e) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

f) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

g) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

h) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

i) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

k) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

l) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

m) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

n) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

o) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

p) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

q) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

r) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

s) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

t) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

u) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

v) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

w) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

x) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

y) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

z) Die Hauptintervention ist nur zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an der Sache hat. Ein solches Interesse ist vorhanden, wenn der Intervenient durch die Entscheidung des Rechtsstreites in seinen Rechten verletzt werden könnte. Ein solches Interesse ist nicht vorhanden, wenn der Intervenient nur ein wirtschaftliches Interesse hat.

b) d. d. Principalintervention entsteht zwar ein neuer formell selbständiger Civilprozess, in gewissem Sinn d. Interventionsklage, präsentiert die Rolle d. Hauptklage, wird aber bei den Verhandlungen gewissen Parteien oder einzelnen Parteien, je nachdem, in welchen Punkten d. Rechte der Intervenient behauptet.

c) Folgt d. Intervention vor der Verhandlung d. Proz. so wird dort die Vorschrift d. Intervenient behandelt.

d) Sind die Intervention und die Verhandlung d. Hauptklage durch Vergleich, so wird die Execution sistiert, wird dieser Vergleich mangels Vorlage d. Urkunde nicht ausgeführt, so wird die Execution wieder aufgenommen.

2) Die Nebenintervention besteht darin, dass ein Dritter sich in den bereits begonnenen Prozess zwischen Hauptklägern und Beklagten schlägt, um entweder den Kläger oder Beklagten zu unterstützen, weil er ein Interesse hat, dass der Prozess zu Gunsten der unterstützten Partei ausfällt. Er heisst accessorischer Intervenient, weil er selbst keine Hauptklage anhängig gemacht hat, sondern nur die Klage oder Einrede der Hauptpartei unterstützt.

a) Der accessorische Intervenient muss nachweisen ein indirektes Interesse an dem Ausgang d. Proz. Es genügt, wenn er ein Interesse hat, dass die Hauptklage oder Einrede der Hauptpartei gutgeheissen wird.

b) Wird die Intervention vom Beklagten gestellt, so muss d. Intervenient mit dem Beklagten gemeinsam Domizil haben.

c) Die accessor. Intervention kann nur neben der Hauptklage oder spezielle Einrede vorgebracht werden, die der Partei, zu deren Gunsten sie erhoben wird, zustehen. Sie kann nur im Laufe d. Prozesses und nicht nachher erhoben werden. Sie heisst Litisdenunciation oder Streitverkündigung. Sie ist in allen Evictionsfällen gesetzlich vorgeschrieben, wenn jemand Regressklage gegen Dritte hat, d. h. wenn er dadurch sich Schutz gegen Prozessverlust und Schadenersatz verschaffen will. Die Denunciation kann auch sonst noch vorkommen, z. B. wenn der Beklagte sich weigert, die Denunciation zu übernehmen, oder wenn er sich nachher nicht mehr vertreten lassen will. Die Denunciation muss übrigens zu einer Zeit geschehen, wo der Denunciat noch Einreden vorbringen kann, d. h. vor Ablauf d. Frist zur Beantwortung der Klage.

III. Veränderung der Parteien.

Sie kann stattfinden bei d. nominatio auctoris und der reassumptio d. Processes.

1.) Nominatio od. laudatio auctoris.

Wenn ein Besitzer alieno nomine besitzt, z. B. Kassier, Depositar u. s. w. Ausserdem kann ein Dritter, welcher sich auf ein Recht beruft, das der Besitzer alieno nomine ausübt, verlangen, dass dieser den Auctor nenne, damit er gegen diesen klagen könne. Der Besitzer muss den Auctor nennen, wenn er sich nicht einer Unterschlagung schuldig machen will. Der Auctor wird dann zum Beklagten vor Gericht aufgefordert, und wenn er sich nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist meldet, so wird der Besitzer als Beklagter behandelt, d. h. er muss die Klage des Klägers gegen sich gelten lassen und wird verurteilt. Meldet sich der Auctor, so wird der Besitzer entlassen, und der Auctor wird Beklagter. Er kann nun seinerseits den Auctor nennen, wenn er nicht selbst Besitzer ist. Dieses Verfahren kann sich so lange wiederholen, bis der Besitzer selbst Beklagter ist. Dieser kann sich nicht mehr durch Nennung eines Auctors befreien, sondern muss sich auf die Klage einlassen. Er heisst possessor alieno nomine, weil er nicht für sich, sondern für einen Andern besitzt. Er kann sich auch nur gegen diese Klage vertheidigen, nicht gegen eine Klage des Auctors auf Herausgabe der Sache. Ungültig ist die Ausrede, dass d. possessor alieno nomine nicht Besitzer sei, sondern nur Auctor nenne, denn er ist für den Kläger possessor quilibet modo licito. Ausnahmen sollen gesetzlich bestimmt sein.

2.) Reassumptio d. Processes.

a) Man versteht darunter die Fortsetzung des Prozesses mit einer Partei, die an Stelle der ursprünglichen Partei ihr Recht ausübt.

b) Eine Reassumption ist möglich:

α) bei d. Universalsuccession.

Stirbt eine Partei während d. Proz. so wird dieser in der Regel so lange unterbrochen, bis die Erben sich darüber ausgewiesen haben, ob sie in den Proz. eintreten, denselben also reassumieren wollen. Reg. reassumptio litis. Unterlassen die Erben diese Erklärung freiwillig abzugeben, so wird auf Antrag d. Gegners eine peremptor. Frist vom Richter gesetzt (citatio ad reassumendum). Kein Erbe muss sich eine für d. Fall, wenn d. verstorbene Partei sein Procurator war, d. h. die Vollmacht d. clausula heredum auf sich haben, sondern es kann ein anderer Stellvertreter auftreten, welcher sich durch Edition der Vollmacht d. Erben als Vertreter ausweisen muss. Die Reassumption geschieht durch Citation, worin die Reassumption als gestattet angesehen wird, wenn der Proz. gegen die Erben fortgesetzt. Lehnen sie dagegen vor Ablauf d. peremptor. Frist die Reassumption ab, so gilt der Proz. für sie verloren.

b) Lis d. Singularsuccession.

die Reassumption kann jedoffes nur wird d. Fall statt finden, wo d. Veräußerung d. litigiosen Sache casual, also unmittelbar, wo auch die Veräußerung d. Obligation, Abtretung od. dergleichen Verfügungen durch, wenn sie die Lis allg. wenn das Urtheil od. in Folge der Hoffnung d. Concurses ein hilft.

c) da Reassumant muß d. Proceß stellt wie das Lage ist gewesen, nimmt er nicht zurück seine Civilklage findet. Im wegen ein Factor, während d. Länfat eines Hofgerichts Verbl, so wird den Ehemann bloß d. Ehe diese Zeit hilft, sondern andern auf ein Zeitraum v. 11 Monaten.

d) Voraussetzung d. bish. Handlung eingeräumt. –

§16. Absolute Erfordernisse des Gerichts.

Absolute Erfordernisse des Gerichts

§15. Allgemeines.

Erfordernisse d. Gerichts sind absolute, ohne d. vorhanden sein nicht darf, Gericht genannt werden können, in irgend einem Fall mit Wirkung Urtheil gefällt werden können, sind relative, welche dieses Urtheil in diesem Fall ex. nicht.

1) die wesentl. Befähigung zum Richteramt. Unfähigkeit zum Richteramt:

a) Frauen.
b) fast die noch nicht 20 Jahre alt sind.
c) taube, stumme u. wahnsinnige Leute.
d) fast die nicht alle drei Confessionen angehören.
e) Falsche u. verrufliche Personen.
f) fast denen die nöthigen Wissenschaften mangeln.

2) die wirkl. Anstellung zur Ausübung d. Richteramts.

a) d. Richteramt darf nur solchen fast ausgeübt werden, denen d. Gericht bestellt ist privatim, freiwillig nur von dem Landesherrn, dem es gehört od. dessen Amt es ausübt, oder wo es verliehen worden ist.

b) die Verleihung selbst darf in der alten Verfassung, außer für alle Fälle nur ganz Ort, dann nur dem best. Gericht vorsteht od. nur für einzelne individuell bezeichnete Theilsachen. In neuen Fällen fast immer nur individuell Gericht bestellt, judicia delegata oder ad hoc, in gewissen Fällen nur nur ad personam delegatam, judicia extraordinaria. –

c) die Verleihung der delegirten Gerichtsbarkeit, die ausgeübt durch Stellvertreter für gewisse Fälle od. Personen nur für alle Fälle bestimmten festen Gerichten übertragen.

d) die Form, die nun delegirte Gerichtsbarkeit ausübt wird als Commission bezeichnet, die delegirte Richter fast Commissar. Falls zu seiner Legitimation nur best. Auftragsschreiben commissorium

e) die Art und Weise der Commissionen sind gegen einzelne in Rechtsfällen fall, nur ausdrückliche, das Antwort will zu handeln Gericht factisch nicht Gehorsam leistet, für den zu rechtfertigenden Fall die Klage vorzubehalten.

f) Bild der Commissionen sind die Deputationen zu unterscheiden die ordentl. Gerichte durch ausdrückliche Jurisdiction nicht mehr an andere wandern (lat. judicis delegatio mandata) vielmehr nur, falls Gerichtsbarkeit ausübung od. vorübergehend und Verhinderungen einhalten, die freie und Abgeordnete d. die Handlung gehoben werden. Doch ist durch Gesetz festgestellt zu Vermeidung basirter einzelnen Gerichtsstand, Zeugen und Eid, Zeugenverhör, Eide versucht zu ex. und sind die Behörde zu beauftragen, in diesen Fall wird neue Deputation d. Gerichts gebraucht.

3) die Besetzung d. Gerichts mit der gehörigen Anzahl von Personen. Insbesondere wird die monocratische oder collegialische Verfassung der Gerichtsbehörden unterschieden in der monocratischen Verf. steht 2 Pers. vor und einen Richter (Einzelrichter) der den Abschied zu lesen und Akten zu führen, für einen Gerichtsschreiber (actuar) dem d. Protocoll zu führen obliegt, oft wird die Pflegen d. Gerichts d. Fiscalamt, Anwaltschaft zu besorgen haben. In d. collegialischen Verf. sind mehrere und mehrere für einzelne Gerichtsamt und Richter, die mündliche Verhandlung d. Protocolls vorgetragen (Secretär) und Berathung. Richtercollegium. Alle die Richter müssen einer in sofern neue Verhandlung und alle sie die Gesetze zu lesen haben, jeder andere Urtheil Verfassung zu Fall als ein Theilglieder gleich.

4) die Leitung der vorgeschriebenen Amtsrede. Jede Richterstelle vor Antritt d. Amts einen allg. Amtseid zu pflichten. Eider dieser gelobende Beamtenpflichten heißt Verpflichtung genannt in einzelnen Fall zum Commissarius ernannt wird sie öffentl. Rede müssen dann die Gerichtsschreiber Secretäre vor Antritt Amtseid beendet werden.

§15. Die relativen Erfordernisse des Gerichts.

Zu den relativen Erfordernissen des Gerichts gehören die Competenz, die Gerichtsgewalt, die Gerichtsbarkeit, die Unbefangenheit und die Unabhängigkeit des Richters und endlich die Unzuständigkeit des Richters.

A. Competenz.

I. Begriff u. Eintheilung.

1) Die Competenz ist diejenige Befugniß eines Gerichts, Rechtssachen abzuurtheilen, d. i. Competenz ist die Befugniß eines Gerichts, Rechtssachen abzuurtheilen. Sie besteht in der Lehre vom Gerichtsstand (forum) und ist entweder eine allgemeine oder eine besondere, je nachdem sie sich auf alle Rechtssachen oder nur auf gewisse Arten derselben bezieht. Sie ist ferner entweder eine ausschließliche oder eine nicht ausschließliche, je nachdem sie die Gerichtsbarkeit anderer Gerichte ausschließt oder nicht. Sie ist endlich eine ursprüngliche oder eine abgeleitete, je nachdem sie dem Gerichte selbst zusteht oder von einem andern Gerichte übertragen wird.

2) Jede Competenz setzt eine gesetzliche Vorschrift voraus, nach welcher die Rechtssachen den verschiedenen Gerichten zugetheilt werden. Diese Vorschrift heißt Gerichtsstand (forum legale) und ist entweder das gesetzliche Gerichtsstand (forum commune) oder das gesetzliche Gerichtsstand (forum privilegiatum). Das erstere heißt dasjenige, welches für alle Klagen gilt, das letztere dasjenige, welches nur für gewisse Klagen gilt. Das gemeine Gerichtsstand wird wieder eingetheilt in das allgemeine Gerichtsstand (forum generale) und in das besondere Gerichtsstand (forum speciale). Das allgemeine Gerichtsstand ist dasjenige, welches für alle Klagen gilt, das besondere Gerichtsstand dasjenige, welches nur für gewisse Klagen gilt. Das besondere Gerichtsstand wird wieder eingetheilt in das ordentliche Gerichtsstand (forum ordinarium) und in das außerordentliche Gerichtsstand (forum extraordinarium), je nachdem es für alle Klagen gilt, welche nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, oder nur für gewisse Klagen gilt, welche ausdrücklich dafür bestimmt sind.

II. Einzelne Gerichtsstände.

1) Fora communia generalia. Das gesetzliche allgemeine Gerichtsstand ist das Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii) und das Gerichtsstand des Ursprungs (forum originis).

a) Das forum domicilii beruht auf der Regel, dass jeder Mensch sein Gerichtsstand da haben soll, wo er seinen Wohnsitz hat. Wohnsitz ist der Ort, wo sich jemand mit der Absicht niederlässt, dort zu bleiben. Diese Absicht wird vermutet, wenn jemand sich an einem Orte niederlässt, wo er ein Gewerbe betreibt oder ein Amt bekleidet. Wohnsitz kann jemand an mehreren Orten haben. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Aufenthalt. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Heimat. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Niederlassung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Domicil. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Gerichtsstand. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Gerichtsbarkeit. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zuständigkeit. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Competenz. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Rechtsweg. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Instanz. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Prozess. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Klage. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Urteil. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Vollstreckung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Exekution. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Pfändung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Versteigerung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsvollstreckung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsversteigerung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsverwaltung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangshypothek. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsgrundschuld. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsrente. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsleistung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsarbeit. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsdienst. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsehe. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsscheidung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsadoption. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangstaufe. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsbeschneidung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsbestattung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsexhumierung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsumbettung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsumbenennung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsumtaufe. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsumbenennung. Wohnsitz ist nicht dasselbe wie Zwangsumtaufe.

b) Das forum originis begründet sich gegenwärtig auf Landrecht in Süddeutschland. Das allgemeine Landrecht in Preußen, Bayern und Sachsen sowie das Gerichtsstand in Hessen und Nassau ist das Gerichtsstand des Wohnsitzes. Das Gerichtsstand des Ursprungs ist das Gerichtsstand des Geburtsortes. Das Gerichtsstand des Ursprungs ist das Gerichtsstand des Geburtsortes. Das Gerichtsstand des Ursprungs ist das Gerichtsstand des Geburtsortes.

2) Fora communia specialia. Zu diesen gehören folgende Gerichtsstände:

a) Das Gerichtsstand der gelegenen Sache. forum rei sitae.

b) Der Gerichtsstand des Vertrags forum contractus.

Durch d. Wesen eines jeden Gerichtsstandes des Vertrages und des Erfüllungsortes d. Vertrag wird der Erfüllungsort d. Contractes entweder selbst, wenn darüber eine ausdrückliche Bestimmung der Erfüllungsorte oder sonst gesprochen sein oder durch Auslegung der Parteien nach Gesetz, Handel und Wandel. In allen übrigen Fällen wird die nähere Bestimmung des Vertrags gefolgert werden. In d. forum contractus auf ausdrückliche, oder stillschweigende Übereinkunft der Parteien beruht so wird der Vertrag der Wohnorte d. beiden Contrahenten nicht in Betracht gezogen, sondern es kann entweder vom Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten oder vom Erfüllungsort des Vertrags die Klage angestellt werden. Es kann also der Kläger wählen, ob er vor dem forum domicilii seines Gegners oder vor dem forum contractus klagen will.

c) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung forum gestae administrationis

Dieses forum beruht auf der Thatsache, daß fremde Geschäfte, besonders bezüglich der Rechnungsablage oder Theilung, oder Verfallzeit und Ort, wo die Geschäfte geführt worden können, vorzüglich dort, wo der Beklagte sein Domicil hat, am besten geführt wird oder wo Klage und Antwort und Beweis geführt werden können. Es kann also der Kläger wählen, ob er vor dem Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten oder vor dem Gerichtsstand der geführten Verwaltung klagen will.

d) Der Gerichtsstand des Vergehens forum delicti.

Der Verletzte kann vor dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder des Orts des Delicts wo ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, klagen. Wenn aber der Verletzte diese Klage anhängig macht, so kann er nicht mehr vor dem andern Gerichte klagen. Wenn aber der Verletzte vor dem Gerichte des Orts des Delicts klagt, so kann er nicht mehr vor dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten klagen. Wenn aber der Verletzte vor dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten klagt, so kann er nicht mehr vor dem Gerichte des Orts des Delicts klagen.

e) Der Gerichtsstand der einer Sache anhängig d. Person forum connexitatis materialis

Die alte Doctrin stellte den Satz auf, daß Verbrechen die in einem innigen Zusammenhange (86) stehen, zur Vermeidung widersprechender Urtheile bei demselben Gerichte anhängig gemacht werden sollen. Die neuere Theorie verwirft diesen Gerichtsstand, weil er mit dem selbständigen Gerichtsstande des Zusammenhangs der Klagen gebraucht werden, weil sie mit dem Theile selbst nichts zu thun haben.

bei mehreren selbständigen Verbrechen gegen denselben Beklagten, wenn die einzelnen materiellen Connexitätsverhältnisse der Veränderung bezüglich der Competenz des Gerichts, wie und Falland, wo letzteres auf die Quelle des ganzen Processes vorgestrichen und abgestellt ist. Hier dürfen aber abgesondert von dem letzteren Verbrechen forum continentiae causarum unzulässig sein Falland gestatten:

α) leg. Provocationen müssen bei dem Gericht angebracht werden, welches für die Folge des Appellations- und Provocationsverfahrens die Klage provocirte, competent ist.

β) Principaltintervention muß bei dem Gericht stattfinden, wo die Hauptsache anhängig ist. Intervention verwandelt.

γ) Possessorium u. Petitorium müssen auf d. gerichtl. Antrag bei dem Gericht vorgenommen werden.

δ) Civilentschädigungsansprüche wird dann Criminaldelict kann und adhaerende beim Criminalgericht angebracht werden.

ε) Desertionsforderungen des Advocaten Klage d. Partei auf Honorar gehört vor Gericht, kann Gericht angebracht werden und Hauptprocess gestützt werden gestützt werden ist.

f) Der Gerichtsstand der Widerklage forum reconventionis cf. Partorius: Lehre d. Widerklage.

Hat d. Beklagte einen Gegenanspruch auf Gegenstand, so kann er gegen d. Kläger Widerklage reconventio ad mutuo petitio bei d. Gericht anbringen, bei welchem die Klage anhängig ist, vorausgesetzt, daß Gerichtsstand vorhanden ist, vorzüglich d. Klage anhängig. Gerichtsstand vorhanden, dann kann Gericht, wo die Klage anhängig ist, auch die Reconvention bis zum Abschluß der Verhandlung über die Klage annehmen.

g) Der Gerichtsstand des Arrestes forum arresti

Bei Arrestgesuch d. Klägers muß in Klage bei dem Gericht, wo Beklagte alle gerichtl. Sachen forum originis anhängig werden. Hat Beklagte ein Land, so ist es gleichgültig, ob es Immobilien oder Mobilien, Forderungen oder andere Executionsobjecte betreffe. Der Eigentümer des Gerichtsstandes Arrest gestattet, und Arrest gestattet, bei welchem Gericht angebracht werden kann. Der Beklagte hat gerichtlich bestellte Bürgschaft, d. h. d. Klägers Vermögen durch Bürgschaft.

Besonderheit ist dabei die Lage, daß der Arrest verfügende Gerichtsstand der Hauptsache selbst competent sein oder auch nicht. Die bisher [illegible] des Arrestprocesses spricht für die Bejahung dieser Frage, allein die [illegible] Praxis dürfte dafür angeführt das forum arresti nicht bloß Verfügung des Arrestes zu besitzen haben.

3) Fora privilegiata

a) Für gewisse Gerichtsstand soll [illegible] sein:

α) der Theilgenossen der [illegible] Hofes und Rittersitz des Klagenden, die als solche einen Gerichtsstand [illegible] haben

β) der Mediatisirten in der Person der [illegible] Beisitzer

γ) der Geistlichen.

δ) der academischen Bürger.

b) Ausgezeichneter Gerichtsstand bei gewissen Personen zu nennen die causae fiscales ecclesiasticae nobiles Lehensleute, feudales etc.

4) Fora extraordinaria.

Zu diesen gehören:

a) der Gerichtsstand der Theilnehmer gemeinschaftlicher Personen forum personarum miserabilium. Die Begründung dieses [illegible] Gerichtsstandes ist [illegible] Gebrechlichkeit [illegible] Abwesenheit [illegible] Klagenden zu [illegible] Gerichtsverfassung antiquirt. Doch hat seinen Anwendungsfall in einzelnen Ländern wo [illegible] Person [illegible] Beisitzer [illegible] Länder wo [illegible] Person [illegible] Beisitzer [illegible] Beisitzer [illegible] Beisitzer

d. Klage dagegen ist vorschriftsmäßig sofort Ablehnungsrecusationsantrag sofort, bei dem bezüglichen Obergericht einzureichen. Streitig ist, ob dieser eine generelle Wirkung auf alle folgenden Instanzen haben kann. Wird der Recusationsantrag von dem Obergerichte für begründet erachtet, so delegirt es einen anderen Richter an Stelle des verhinderten Richters.

Absatz II. Verhältniß des Richters zu den Parteien und den übrigen Civilgerichten.

§18. Verhältniß des Richters zu den Parteien.

I. Gemeinschaftliche Rechtsregeln des Richters und Notars.

1) Der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener haben gebührende Achtung gegen die Parteien, wie gegen die Vertreter der Civilgerichtsbehörden vom Gerichtshofe, darbietenden Dienste gewissenhaft zu verrichten.

2) Die Verhandlungen des Gerichts sind öffentlich. Glaubwürdige Zuhörer sind zu dulden, so lange sie durch ihr Benehmen die Ordnung nicht stören.

3) Die Benutzung der Gerichtsbibliothek durch Parteien und Fremde ist gestattet.

4) Der Richter ist verpflichtet, die Parteien zu hören, selbst wenn dieselben nicht selbst Antrag dazu gestellt haben, gleichviel, ob es sich um Beweisaufnahme oder um Entscheidung handelt. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Partei die quaerela denegatae justitiae erhebt.

5) Die Gerichtsschreiber haben alle Verhandlungen und Akten geheim zu halten, die für die mündliche Entscheidung und Berathung nicht nöthig sind.

6) Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die Gerichtsakten zu jeder Zeit den Parteien zur Einsicht vorzulegen, widrigenfalls den Parteien die querela protractae justitiae gestattet ist.

7) Es darf sich kein Gerichtsschreiber zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei in Angelegenheiten, welche vor das Gericht gehören, in irgend einer Weise betheiligen, sonst ist er der Ausübung seines Amtes für verlustig zu erklären und hat außerdem noch Schadenersatz zu leisten.

B. Ist Partei Verschiedenes mit dem Richter Interessen als Rechtsfrage Einfluß der Partei

1) Regel Nemo in propria causa judex esse potest. Ausnahmen Fälle, wo Richter propria causa judicis gilt, sind: quinquennal Ablauf der Regelausschluß, bei welchen Richter selbst oder Ehegatte mit Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Ausschließung ist Pflicht des Richters, Verletzung derselben macht ihn verantwortlich.

2) Ausschließung propria causa Ablehnung, so muß er sich ohne vorgängigen Antrag der Parteien ablehnen, sein Richteramt niederlegen, andernfalls er alle Schaden der verletzten Partei zu ersetzen verpflichtet ist.

C. Unverantwortlichkeit des Richters.

Richter in Civilsachen propria causa judicis ist immer, wenn der Richter, sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, seine Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, sein Adoptivvater oder Adoptivsohn, sein Vormund oder Mündel, sein Dienstherr oder Gesinde, sein Gläubiger oder Schuldner, sein Gesellschafter, sein Prozeßbevollmächtigter, sein Erbe, Käufer oder Verkäufer, sein Bürge, sein Zeuge oder Sachverständiger, sein Denunziant oder Denunziat, sein Beleidiger oder Beleidigter, sein Vormund oder Pflegebefohlener, sein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sein Miethsherr oder Miether, sein Pächter oder Verpächter, sein Lehnsherr oder Vasall, sein Patron oder Client

8) die Gerichtsbefördergebühren und Auslagen gehörig und pflichtmäßig berechnet.

II. Besondere Amts-Pflichten des Richters.

Zum officium judicis gehört die Leitung des Verfahrens, die Abhaltung der Tagsatzungen, die Anordnung der Exekution des eigentlichen Verfahrens und endlich die Urtheilsfällung.

III. Besondere Amts-Pflichten des Actuars.

1) der Actuar führt die mündlichen Klagen und Verhandlungen, sowie alle zum Verfahren der Prozessgegenstände gehörigen Akten nieder. Sowie Pflichten anzuzeichnen sind in das vorher geführte Protokoll und wo ein solches nicht vorhanden, ein solches bei Tagsatzungen sogleich in das Verfahren gehörige Protokoll oder in den Protokollbogen continenti anzufertigen und das Verfahren fortzusetzen.

2) dem Actuar wird anvertraut die Aufbewahrung sämtlicher Akten, sowie die Führung aller Protokollbücher, worin alle niederschreibenden Handlungen nach der Tagsatzung niedergeschrieben werden, zu welchem Behufe auch die Parteien referiren können, das Verfahren einzusehen, endlich liegt dem Actuar die Parteienladung, Zeugen &c. ob.

§19. Verhältniss des Gerichts zu den übrigen Civilgerichten.

Das Verhältniss der Gerichte zu den übrigen Civilgerichten ist entweder ein subordinirtes oder coordinirtes:

1) Bei vorhandener Subordination steht der Obergerichte ein Aufsichtsrecht über die Justizverwaltung sowohl der Unterrichter zu, sodann steht ihr das Recht auf Aufforderung die fehlenden Akten, die unterrichterlichen Berichte zu fordern und nöthigenfalls zu urgiren und die Streitsachen der Obergerichte zu entscheiden. Reskripte der Obergerichte sind an die Untergerichte genau zu befolgen.

2) Bei einer Coordinationsverhältniss wollen die Gerichte gegenseitig durch gefällige Amtshilfe, Requisitionsschreiben oder Requisitionsliterae requisitionales in der Administration der Justiz sich unterstützen. Der requirirte Gerichtsbeamte hat zu prüfen:

a) Competenz des requirenden Gerichtes, ob das Requisitionsschreiben auch den Fall die Competenz betreffe, zugehöre und alle zu beachtenden Punkte enthalte sind.

b) Eigene Competenz, ob er selbst dazu nach gesetzlichen Folgen competent sei, ob die Person die Akten selbst zu vernehmen sei, ob eine Einschränkung einzutreten habe, ob die Formalien gehörig und formell für den fordernden requirirten Gerichtsbeamten sich eignen.

Dagegen das requirirte Gericht seine Cognition über die materielle Zulässigkeit des vollziehenden Verfügung nicht zu üben, die Begründung der Klage nicht zu prüfen, die Vollstreckung auf das Vollstreckungsgericht abzulehnen, das requirirte Gericht die Requisition ablehnen, falls das requirirende Gericht offenbar gegen den Geschäftsgang zu handeln.

§20. Folgen der Verletzung der dem Gerichten obliegenden Pflichten.

1) Verletzt die Partei die ihm obliegenden Pflichten so hat der gebräuchliche Rechtsbehelf (Appellation etc) auf Verfügung der Klage und Beschwerde, das die Syndicatsklage und die querela denegatae vel protractae justitiae zu.

2) Die Syndicatsklage ist identisch mit der actio contra judicem qui litem suam fecit. Die Klage gegen Richter, wenn er durch Arglist od. grobe Unwissenheit Verletzung des Rechtes, Verletzung der Form, Verletzung der Gesetze, Verletzung der Gesetze, Verletzung der Gesetze

Abschnitt I. Von den Advocaten.

§22. Begriff u. Erfordernisse

1) Theils d. Advocaten (Fürsprech, Beistand, Rathsfreund) auch alle unter andern Namen vorkommende Personen, welche gegen Belohnung die Besorgung fremder Rechtshändel zu ihrem Geschäfte machen, werden hier unter dem Namen der Advocaten verstanden.

2) Zur Erlangung d. Advocatur bedarf es d. Leistung d. Advocateneides u. d. Einlegung in die Advocatenliste (leg. Immatriculation). Ohne die geschehene Einlegung wird den dazu erforderlichen Eigenschaften ungeachtet (Immatriculationsscheine) niemand als ordentlicher advocatorischer Praxis legitimirt (legitimatio ad praxin).

3) Einige Gesetze verpflichten die Parteien selbst d. Beistand eines Advocaten bei Gerichte zu nehmen (leg. Advocatenzwang), doch ist in den mehrsten Fällen Parteien die freie Wahl eines Advocaten oder Selbstvertheidigung gestattet.

§23. Pflichten der Advocaten.

Die pflichtmäßige Advocatur besteht sowohl in allg. allen Verrichtungen, welche von einem rechtlichen Parteien Clienten in den öffentl. Gerichtshändel; als auch insbesondere, wenn man auf Processualische den Advocaten gegen seinen Clienten gegenüber als einen locator operarum u. dessen Mandatar selbe anfassen wollen. Die einzelnen pflichtmäßigen Advocatenpflichten:

1) D. Advocat darf sich selbst keine ungerechte Sache übernehmen, d. h. solche Verbindlichkeiten nach Rom. Recht übernehmen, welche gegen die Gesetze, gute Sitten oder sonst gegen die Pflichten eines ehrlichen Mannes laufen. Er darf keine Schriften zu verfassen, worin Dolus, Betrug, Verletzung d. Wahrheit begangen wird, auch nicht Beihilfe leisten, wenn Informationen und Anzeigen unterschoben werden, um d. Clienten einen Vortheil zu verschaffen.

2) D. Advocat soll Niemanden ohne hinlängliche Ursache verlassen oder seine Hilfe versagen, oder von sich verlassenen Leistung früh aufhören.

3) Ausnahmen ganz besonderer Fälle, wenn Clienten die Billigkeit nicht befriedigen, solche sind Processverzögerungen, absichtl. Lügen vor Gericht, dreiste Anschuldigungen.

4) Von Übernahme d. Vertheidigung d. Angeklagten soll d. Advocat nicht abstehen, wenn gegen ihn Criminalverfahren eingeleitet ist, oder wenn er gegen Belohnung die Vertheidigung übernommen hat.

5) Kann sich d. Advocat von d. Vertheidigung nicht losmachen, wenn er sich einmal dazu verpflichtet hat, es müßte denn sein, daß er sich von dieser Verbindlichkeit durch Recht losmachen könnte.

6) Ist gegen einen Clienten ein Urtheil ergangen, welches d. Advocaten für ungerecht hält, so kann er sich zwar mündlich oder schriftlich gegen das Urtheil des Clienten, so lange er Parteien ist, Vorstellungen machen, auch Ablehnung d. Vertretung d. Sache anzeigen, allein er darf gegen den Willen d. Clienten keine Appellation einlegen (leg. patrocinium successionum nisi regulariter non debet appellare).

7) Ist es bei Übernahme d. Vertheidigung d. Sache des Klägers oder Beklagten für einen mit culpa dolo, diese Pflicht nicht zu befriedigen, in den mehrsten Fällen ist es nur für dolus u. culpa lata zu verantworten, ausnahmsweise Ersatzleistung u. Vertretung hat d. Advocat für jede Fehler nicht zu leisten. Gegen Beweis, daß er nicht redlich u. in gutem Glauben gehandelt, sind gegen ihn Beweise nicht zulässig.

8) D. Advocat muß gewöhnl. Privatacten führen (Manualacten), d. i. selbe, worin seine Clienten und Umfang d. Honorars ablesen. Inhalt d. Advocatenacten dürfen nicht angefochten werden, auch nicht wegen d. gründlichen Klage v. Clienten, nicht mit einer Disciplinarstrafe (Verweis, Suspension, Removirung) im Fall einer unrechtmäßigen Prävarication abgelegt werden.

§24. Rechte der Advocaten.

1) D. Advocat hat einen Anspruch auf Vergütung d. nothwendigen Auslagen, die er für seine Clienten gemacht hat.

2) Für d. Besorgung einer ungemessenen Belohnung fordert (Honorar od. Honorarium) dieses nicht während d. Dauer d. Advocatur vorgenommen wird.

a) D. Honorar wird abgefordert nach Anleitung d. Proc. nach d. Werth d. Streitsache und von Parteien d. Advocaten festgesetzt.

b) Die Größe d. Honorars hängt gewöhnlich von d. Advocatentaxordnung ab; wo eine solche nicht vorhanden ist, muß nach d. billig. Ermessen d. Richters, ungefähr ist ein Lagerbuch de quota litis d. Vertrag mit d. Advocaten einen Antheil d. streitigen Gegenstand zusagt, dergl. Verträge, welche palmarium heißen, sind Gesetzen zufolge für d. Advocaten verboten.

Gestattet ist dagegen die Rückbehaltung [illegible], die [illegible] im Laufe des Prozesses geleisteten Dienste erhält.

c) [illegible] des Honorars [illegible] Retention [illegible] Manualacten [illegible] Honorar auch executivisch [illegible] privilegium exhibendi [illegible].

Abschnitt II. Stellvertreter der Partheien

§ 25. Begriff u. Arten der Stellvertreter

1) In jedem Rechtsstreit kommen [illegible] gerichtl. Vorträge [illegible], die nicht [illegible] wissenschaftliche Bildung bedürfen [illegible] von den Partheien ohne [illegible] Advocaten vorgenommen werden können [illegible]. Die Partheien [illegible] aber nicht nothwendig selbst vorzunehmen [illegible] Regel auch durch andere Personen vornehmen lassen [illegible] müssen sogar [illegible] selbst [illegible] auftreten. [illegible] Personen, welche die Parthei vor Gericht repraesentiren werden als Stellvertreter der Partheien bezeichnet. Von den Advocaten [illegible] öffentl. Stellung [illegible] wissenschaftliche Bildung bedürfen. Im pract. Leben werden aber allerdings Stellvertreter [illegible] Advocaten [illegible] Vollmacht zur Stellvertretung übertragen wird (öffentl. Advocat od. Anwalt).

2) Je nachdem die Stellvertretung [illegible] vom Willen der Partheien abhängt, oder auf gesetzl. Anordnung beruht, unterscheidet man die gewillkürten von den gesetzl. Stellvertretern; zu ersteren gehören [illegible] Procuratoren od. Anwälte, die [illegible] von der Parthei [illegible] Vollmacht [illegible] handeln, zu den letzteren die Tutoren u. Curatoren, die Vorsteher u. Syndici jurist. Personen u. [illegible].

139

Absatz I. Die gewillkürten Stellvertreter

§ 26. Nothwendigkeit od. Unstatthaftigkeit der Stellvertretung

In der Regel steht es [illegible] Partheien [illegible] selbst handeln [illegible] Stellvertreter bedienen wollen. Von diesem Grundsatz [illegible] abgewichen:

1) Gewissen Personen wird die Ernennung von Stellvertretern zur Pflicht gemacht. Hierher gehören:

a) Mitlitanten, die in einem Streit [illegible] Procuratoren [illegible] verfolgen wollen, [illegible] separate [illegible] nicht zulässig. [illegible] Procurators zu [illegible].

b) Taube u. Stumme u.:

c) Personen die ausser dem Gerichtssprengel wohnen. Sie müssen für die Insinuation der richterl. Verfügungen einen Stellvertreter [illegible] mandatarius ad insinuandum.

2) Unzulässig ist es, [illegible] Stellvertreter [illegible] zu lassen, [illegible] Leistung eines [illegible] handelt, [illegible] Gegner [illegible] freiwillig zur [illegible] Leistung des Eides [illegible] erhält; [illegible] speciell dazu bevollmächtigten [illegible] werden.

3) Der Richter kann, so oft er es für nothwendig erachtet, die Partheien zum persönl. Erscheinen auffordern.

§ 27. Fähigkeit zur Uebernahme der Procuratur

Die Functionen eines Procurators dürfen nur von denj. ausgeübt werden, die für sich selbst handelnd vor Gericht auftreten können. [illegible] öffentl. [illegible] Procuratur ausgeschlossen:

1) Frauen
2) Blinde, Taube, Stumme.
3) Soldaten [illegible] Compagnie.
4) Geistliche ausser in Sachen ihrer Kirche, [illegible] Anverwandten u. mitleidswürdiger Personen.

§28. Form d. Ernennung d. Procuratoren

Die Bestellg d. Procuratoren geschieht d. gewöhnl. Mandatsvertrag, zu gerichtl. u. außergerichtl. Stellvertretung d. Partei in allen Rechtssachen, sowohl in Klagsachen, bei denen Gericht d. Gegner persönlich erscheinen müssen, als auch in Vollstreckungssachen, wo d. Gegner nicht persönlich erscheinen darf, u. wird zu diesem Behufe eine schriftl. Vollmacht ausgestellt, welche entweder in einer öffentl. Urkunde od. in einer Privaturkunde bestehen kann.

In d. Vollmacht muß enthalten sein:

a) d. Name d. Vollmachtgebers u. d. Gegners

b) d. Bezeichnung d. streitigen Anspruchs

c) die ausdrückl. Erklärung d. Mandanten, daß d. Gegner d. Zeichen d. Unterschrift d. Bestellung d. Mandatars anerkennen werde. Gewöhnl. wird auch die Clausel beigefügt, von dem Mandatare zum Andern Substituten zu bestellen, welche Clausel aber nicht nothwendig ist, indem d. Substitution auch ohne diese Clausel gestattet ist. In d. Praxis wird fast in jeder Vollmacht die Clausel beigefügt, daß d. Mandatar auch Substituten bestellen könne. Diese Clausel enthält in sich die Clausula indemnisationis u. die Clausula rati, ex gratia. Ferner enthält sie die Clausula haeredum u. substitutionis, die Cl. haered. enthält d. Versicherung, daß d. Procurator auch für d. Erben d. Mandanten bevollmächtigt sein solle, die Cl. substit. befugt aber nicht zur Ernennung eines Substituten d. Inhalt d. Procuratur selbst, welcher dieß thun kann. In d. Praxis wird fast in jeder Clausel stillschweigend die clausula substituendi beigefügt, d. Substitut muß jedoch bei gerichtl. Verhandlungen d. Procurator zugleich mit für d. Mandanten bevollmächtigen. Letztere Clausel kommt in der Regel nur dann vor, wenn d. Procurator selbst verhindert ist, persönlich zu erscheinen. Weitere Clauseln kommen in die Vollmacht nur dann, wenn es d. Gegner verlangt, oder wenn es d. Natur d. Sache erfordert.

2) Die Vollmacht wird stillschweigend u. als Mandatum tacitum, wenn die Parteien selbst, sowie die mit Vollmacht versehenen Anwälde u. bevollmächtigten Substituten in d. Tagsatzung erscheinen, u. in diesem Falle ausdrücklich ernannt:

a) wenn sie in ihrem Beisein einen Anwalde, Substituten etc. mit ausdrücklicher Erklärung d. Widerrufes d. früheren Vollmacht auf die stillschweigende Vollmacht auf die specielle Beisein d. Partei vorgenommene Handlung.

b) wenn sie ihren Namen d. Schuldbekenntnisse, d. sie ihren Parafernalvermögen gemäß in ihrem Beisein d. Gegner d. Schuldbekenntnisse unterschreiben. Hier ist stillschweigend Vollmacht auf die specielle Beisein d. Partei vorgenommene Handlung.

Mandatum tacitum ist d. sog. mandatum praesumptum, welches dann stillschweigend vorhanden ist, wenn d. Mandatar ohne Vollmacht, wider Wissen u. Willen d. Gegners in seinem Namen Rechtshandlungen vornimmt, welche dieser in seinem Namen genehmigt. Diese Genehmigung kann entweder ausdrücklich (Ratihabitio) oder stillschweigend (Ratihabitio tacita) geschehen. Letztere ist dann vorhanden, wenn d. Gegner Handlungen, welche d. Mandatar in seinem Namen vorgenommen hat, annimmt, oder wenn er d. Mandatar nicht sogleich, nachdem er von d. Handlungen desselben Kenntniß erhalten hat, widerruft. Als praesumptiver Consens gelten die männl. Descendenten u. Ascendenten d. Gatten, die weiblichen Descendenten u. Ascendenten in gerader Linie, die Brüder u. Schwestern, die Nachkommen der Letzteren in gerader Linie, die Oheime u. Tanten, die Neffen u. Nichten bis zum 2ten Grade, d. Schwäger, die Verlobten u. d. Adoptivkinder.

Was den Beklagten betrifft, so bestimmt §13 der Verordnung v. 18. Juli 1850, daß die cautio judicatum solvi bei Klagen d. Privatstiftungen, welche über unbewegliches Vermögen in Böhmen, Mähren u. Schlesien geführt werden, nicht stattfinde.

§29. Verhältniß des Procurators zu seinem Principal.

1) d. Rechtsverhältniß gegenüber dem Gegner d. Mandatars zum Mandanten.

a) Ersatz der Vorgebühren, alle Beklagten, sowie Ersatz von Pferd- u. Verlagsgebühren, die nicht d. Schuld d. Principals selbst sind.

b) Ersatz eines Aufsatzes über d. ihm gebührenden gesetzl. Honorar. Wenn ein öffentl. Procurator oder ein Honorar eines Privatanwaldes fordert.

c) d. Procurator haftet dem Principale für omnis culpa, dem Principale haftet nach gemeiner Praxis nach Klage d. Mandatsklage gegen d. Procurator haften nach Abtretung d. Restitutionsgebühr. Diese Klage ist eine subsidiarische, in subsidium, im Falle d. Insolvenz d. Gegners, welche letztere auf Principal, Procurator gegen d. Gegner, mittelbar u. direct gegen einander Klagen. Exceptionen d. öffentl. Procurators gegen d. Principal.

2) Verbindung d. Verbindlichkeiten d. Procurators d. Principals aus d. Inhalte d. ihm ertheilten Vollmacht. Man muß dabei in dieser Beziehung genau unterscheiden die General- u. Special-Vollmacht.

Die Generalvollmacht ist nach dem Gesetze in einem Rechtsverhältnisse nothwendig, wenn d. Mandatar die ihm ertheilten Befugnisse nicht überschreitet, wenn d. Mandatar nicht aufgefordert wurde, eine Specialvollmacht beizubringen, wenn die ertheilten Befugnisse ausdrücklich begrenzt sind. Einige Rechtsverhältnisse, für welche Vollmacht nothwendig ist, sind folgende: Vergleich, Verzicht, Appellation, Widerklage, Eid d. Calumnie, Eid d. Decision, Geständniß, Leistung d. Columnareides, Leistung eines Zahlungs-, d. Restitutionseides, Einlassung in Widerklage. In d. Praxis wird für d. Fall eines neuen Gerichtsstandes genügend erachtet, wenn d. Fall und d. Clausula cum libera ad. potestate agendi, fungendi, faciendi, relata in d. Vollmachtsbrief überhaupt Alles, was d. Vollmachtgeber in Person thun könnte, zu thun, überhaupt Alles, was d. Vollmachtgeber in Person thun könnte, zu thun.

§30. Das Verhältniß des Procurators zum Gegner des Principals

1) Gegen dem vorhandenen Beweis der Vollmacht des Procurators kann der Gegner keine Einwendungen machen, sondern muß sich mit dem Proc. legitimat. (legitimatio ad processum) begnügen lassen. Dieser wird dem Procurator gewöhnlich in der Production dieser Vollmacht stillschweigend zugestanden, wenn dagegen nicht ausdrücklich Einrede gemacht wird. Es kann aber auch der Gegner, wenn er will, sich mit dem Principal selbst in den Streit einlassen, wodurch dann der Procurator von der Führung des Processes ausgeschlossen wird. In diesem Fall kann der Gegner auch noch Hinweisung auf die behauptende Gefahrde, Verdächtigkeit der Gegenanstalten, Mangel der Legitimation mittelst der exceptio defectus legitimationis ad processum sein Begehren anbringen, daß der Procurator zur Beibringung der Legitimation angehalten werde.

2) Der Proc. stellt ausdrücklich kraft Vollmacht den Gegen Libellum contestat. ein, belangt den Principalen um Bestätigung. Verweigert dieser die Ratification, oder wird er abgewiesen, so muß der Procurator die Gefahr der Verbindlichkeit, welche der Proc. ungefähr übernommen hat, tragen. Dieß heißt dominium litis selbst. Folge dessen ist das Urtheil auf den Procurator gefällt, wenn dem nicht das jus substituendi unterbricht, die mehrere Beschaffenheit vertheidigen wird. Ausnahmen, wenn die Rom. Gesetze vom dominio litis entlassen, sie gefreyt haben von den Gedanken und Pflichten eines treuen Repräsentations Act jeden Holz die Advocaten, Fiscale, Anwälde, insonderheit die Ministros von Collegien, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern, Spitälern, Hospitälern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Zuchthäusern, Siechenhäusern, Bauernschaften und dergleichen. Diese Procuratisten müssen, wenn sie die Vollmacht des dominii litis für noch gültig halten, wie andere Procuratoren die Ratification beybringen, und dadurch den Verlust der Gefahr, Verdächtigkeit, Mangel der Legitimation, Exceptionen, Einreden, Einwendungen und Ausflüchte auch den Fall des Procurators zu fallen sie, wenn die Partey nur durch Ausschluß verbleibt.

Absatz II. Von der Bestellung der Vollmachten.

§31. Tutores u. Curatores

Diese legitimiren sich durch Vorlegung ihrer Tutorium u. curatorium, wie Bevormundung und Beistand der Minderjährigen und Verschwender, Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Rasenden, Taubstummen, Abwesenden, Gefangenen, Kranken, Todten, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern, Spitälern, Hospitälern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Zuchthäusern, Siechenhäusern, Bauernschaften und dergleichen. Diese Procuratisten müssen, wenn sie die Vollmacht des dominii litis für noch gültig halten, wie andere Procuratoren die Ratification beybringen, und dadurch den Verlust der Gefahr, Verdächtigkeit, Mangel der Legitimation, Exceptionen, Einreden, Einwendungen und Ausflüchte auch den Fall des Procurators zu fallen sie, wenn die Partey nur durch Ausschluß verbleibt.

§32. Vorsteher u. Syndici juristischer Personen

Haben die Leitung u. Verhandlung gerichtlicher Geschäfte, welche die Gesetze u. Verordnungen, die Statuten und Privilegien ihrer Gesellschaften vorschreiben. Wird jedoch die Verhandlung in Collegium oder gemeinschaftlich vorgeschrieben. Wird jedoch die Verhandlung in Collegium oder gemeinschaftlich vorgeschrieben, so muß dieß für die Processführung einen Procurator bestellen. Dieß wird actor genannt, muß in allen für einen einzelnen Procurator angeordneten Requisiten, Syndicus dagegen genannt werden. Dieß wird actor genannt, muß in allen für einen einzelnen Procurator angeordneten Requisiten, Syndicus dagegen genannt werden.

§33. Haussväter.

1) Dem Hausvater stehen in Betreff der bona adventitia regularia seiner Kinder die actiones passivae Verhandlungen, Einreden und Beweise, falls seine eigene Procurator zu ernennen. Handelt es sich speciell um einen Process, durch den seine Kinder selbst als Haushalter gegen, so bedarf der Vater der Einwilligung seiner Kinder, wenn die bona adventitia irregularia sind.

2) In Betreff der bona adventitia irregularia kann der Vater nur in Gegenwart der Mündigen und mündigen Kinder verhandeln.

Seuffert II. 377
- XI. 113.

Abschnitt III. Registratoren, Copisten u. Gerichtsdiener

§34. Registratoren u. Copisten

1) die Pandekten-Ordnung der Gerichtsacten wird auch durch die Registratoren nicht gehalten; dieselben sind gleichwohl verbunden, die Acten in Ordnung zu halten, auch alle unordentlich geführte Acten zurückzugeben.

2) die Copisten und Canzellisten haben die gerichtlichen Ausfertigungen abzuschreiben. Sie machen dabey keine Fehler, lassen nichts aus, setzen nichts hinzu, verändern nichts, sondern schreiben alles genau ab.

§35. Gerichtsdiener

Diese Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Executoren, Pedelle, besorgen die nöthigen Ladungen, Insinuationen, Vorbescheide, Executionen, wie auch während der Führung der Parteyen, Zeugen, Sachverständigen u. s. w. die Ordnung und Ruhe in den Audienzzimmern, und müssen alles, was ihnen zum Behuf der Verfügungen zur Handhabung der Ordnung vorgeschrieben wird, genau vollziehen. Wenn sie einen Auftrag haben, Acten einzuholen, oder Urkunden abzuholen, so müssen sie solche in der Kanzley quittiren, und sie wieder zurückgeben, sobald sie damit fertig sind. Sie müssen auch die Parteyen, welche zu Gericht kommen, nicht lange warten lassen, sondern sie sogleich vornehmen, damit sie nicht Ursache haben, sich über Verzögerung zu beklagen.

Buch III. Lehre von der Form

1 Cap. Allgemeine Grundsätze.

Abschnitt I. Verschiedene Arten

§36. Angriffs- u. Vertheidigungs-Handlung.

1) die positive Form, als Vorbringen, welche unsere Angriffs- oder Vertheidigungshandlung ausmacht, heißt Angriffs- oder Vertheidigungshandlung.

2) jede wirkliche Angriffshandlung muß folgende wesentliche Theile haben:

a) einen Gegenstand oder Angriff, mit welchem man gegen den Beklagten Begehren oder Einreden anbringt, oder eine factische Voraussetzung, an welche Rechtsfolgen geknüpft sind;

b) einen rechtlichen Moment oder Anführung der factischen Voraussetzung, in concreto subsumirt (sog. Geschichtserzählung);

c) einen Beweis oder Anbot der Beweise, die zu führen sind.

3) eine Vertheidigungshandlung muß in gleicher Form vorgebracht werden.

a) Angegriffene muß entweder gestehen, oder den Angriff, wie er vorgebracht wird, mangelhaft, oder gegründet leugnen.

b) Zwar kann der Beklagte in abstracto zugeben, aber in concreto die vom Angreifer behaupteten factischen Voraussetzungen, von denen die Wirkung des Angriffs abhängt, bestreiten (negative Antwort oder Einlassung).

c) Es kann neue factische Behauptungen anbringen, die dem Angreifer auf jeden Fall unvorgesehen sind, oder entgegenstehen, die diese Vertheidigung gänzlich aufheben, mit einer Angriffshandlung, welche sich entweder auf die Gegenangriffe bezieht.

§37. Wirkung der Parteihandlung.

Die Wirkung der Parteihandlung ist nicht immer auf den Proc. beschränkt, in welchem vorgenommen wird; oft ist sie bei gleichzeitig oder nach einander mehreren Processen gegen denselben Gegner und gegen denselben Partheien in mehreren verschiedenen Proc. nöthig. Manche Handlungen haben sogar in einem Proc. nicht Statt, obwohl sie in den nächsten Proc. nothwendig sind, wie z. B. die Zeugen bei vielen Proc. nicht vereidet werden, wenn sie voraussichtlich in den nächsten Proc. produzirt sind, oder wenn sie in einem Proc. nur über einzelne Punkte, in einem andern aber über alle Punkte vernommen werden müssen.

Abschnitt II. Verschiedene Arten der Gerichtshandlungen.

§38. Allgemeines.

Die Thätigkeit des Gerichts zeigt sich bei Instruction und Entscheidung der Sache nicht nur in Protocollen oder Registraturen, Protocollen oder Registraturen und Decreten oder Erkenntnissen, sondern auch in Correspondenz mit andern Gerichten und Behörden.

Absatz I. Protocolle.

§39. Begriff und Erfordernisse.

1) Alle in Protocollen oder in andern Büchern oder in gewissen Registraturen aufgenommenen Verhandlungen des Gerichts, welche Beweis und Urkunde sind, heißen Protocolle. Die Protocolle werden entweder von Beamten des Gerichts oder von Privatpersonen geführt.

2) Jedes Protocoll muß folgende Erfordernisse haben:
   a) Die Namen der Gerichtsbeamten, welche vorgenommen haben, müssen darin angeführt sein.
   b) Ebenso müssen die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und Beistände, sowie aller Personen, welche bei einer Handlung gegenwärtig waren, darin angeführt sein.
   c) Ebenso müssen die Zeit und der Ort, wo die Handlung vorgenommen wurde, angegeben sein.

§40. Beweiskraft der Protocolle.

1) Wenn die angeführten Erfordernisse vorhanden, so haben Protocolle vollen Beweis über alles, was darin als von den Beamten oder Parteien vorgenommen bezeugt wurde.

2) Streitig ist, ob Protocolle ein Gegenbeweis zulässig sei. Dieß kann in allen Fällen bejaht werden, wo es sich nicht um Thatsachen handelt, welche die Beamten oder Parteien bezeugen sollten, sondern um solche, welche nur in Folge von Beobachtungen bezeugt werden können. Dieß ist der Fall bei Sachverständigen, Augenscheinsobjecten, Urkunden, Zeugen und Parteien. Ob ein Gegenbeweis zulässig sei, wenn Protocolle über Thatsachen Zeugniß geben, welche nur in Folge von Beobachtungen bezeugt werden können, ist streitig. Die meisten neueren Processualisten verlangen den Gegenbeweis auch in diesen Fällen, weil sonst in Folge eines formellen Beweises bei Aufnahme des Protocolles eine Verletzung der Rechte Dritter und eine Umgehung der Pflicht und eine Unvollständigkeit des Protocolles omissio befürchtet wird.

Absatz II. Decrete.

§41. Begriff und Arten.

1) Jedes Decret wird gegeben in jedem gültigen Verfahren, sobald es der Beurtheilung des Richters bedarf. Es kann auch in jedem Stadium des Verfahrens gegeben werden.

2) Die Decrete werden nach ihrem Inhalte in folgende einfache Decrete eingetheilt:
   a) Decrete, welche in einem Incidentproceß den Fortgang des Hauptverfahrens über die im Decrete enthaltenen Sätze vorbereiten, heißen Vorbereitungsdecrete. Dahin gehören die Beweisdecrete:
      1) Decrete, welche die Thatsachen bestimmen, über welche Beweis aufgenommen werden soll;
      2) Decrete, welche die Beweismittel bestimmen, durch welche der Beweis geführt werden soll;
      3) Interlocute, die einen bloßen Beweisact anordnen.
   b) Ein einfaches Decret, Resolution heißt ein solches, welches weder die Entscheidung des Hauptgegenstandes noch eine Vorbereitung derselben enthält.

§42. Einrichtung des Definitivurtheils

1) Das Definitivurtheil endigt entweder mit Klagabweisung oder Condemnation oder Losprechung absolutio ab instantia oder Anerkennung des Anspruchs des Klägers bildet.—

2) Gegenstand der Entscheidung sollen nur möglichst bestimmte werden.—

3) In den Urtheilen soll gemeines Proceßrecht nicht durch Klugheitsregeln vorgeschrieben noch Urtheil zugleich Entscheidungsgründe, die für diese Sache bestimmt sind, beigefügt werden. Entscheidungsgründe rationes decidendi müssen dann wenigstens in den meisten Fällen in den Urtheilen angeführt werden, wenn sie selbst in den meisten Fällen Urtheilen nicht nöthig zu sein scheinen.—

4) Urtheilsformeln redigirt man in den Formularen vorgeschrieben (§ 43).—

5) Gebrauch, solemne Formeln bei Abfassung der Urtheile nicht vorgeschrieben und in Praxis doch nicht so wenig Form. Sonnen in Abänderung. Man hat die Fassung der Entscheidungsgründe betreffend sich die alten Praxis die rationes decidendi in decidendi vorzufallen. Festwerden dagegen die Entscheidungsgründe gewöhnlich vom eigentl. Urtheilsspruch förmlich getrennt und in den Urtheilen unter besonderer Rubrik beigefügt werden.

§43. Bekanntmachung der Decrete

1) Die Bekanntmachung der Decrete muß selbst in ganz Form geschehen, die sonst üblich ist. Wird abgekürzt das Gericht nicht blos zur Anordnung der Entscheidung gebraucht, sondern erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (Proclam, Edictalcitation) die geschieht in der Weise, daß Decret entweder an die Gerichtstafel angeschlagen oder in die öffentliche Zeitung eingerückt wird. Soll Decret den Entscheidungsgründen vorgelesen (Publication) oder ihnen schriftlich zugestellt (Insinuation oder Behändigung) werden, so wird nach Beschaffenheit des Falles verschieden verfahren.

2) Die öffentliche Bekanntmachung findet nur in Urtheilen, namentlich der Endurtheile und Ladungsbefehle, welche den Interessenten, die sich sonst im Contradictorio des Gerichts nach Belieben stellen.

3) Publication soll regelmäßig für die Decisivdecrete, namentlich für die Definitivurtheile die Regel bilden, jedoch sind auch die Insinuationen vom publicati fall.—

4) Die Insinuation geschieht entweder durch Verfahren bei den ordentlichen Decreten, oder durch Zustellung erfolgt die Behändigung in Regel durch den Gerichtsdiener.—

§44. Wirkung der Bekanntmachung der Decrete

1) Von dem Momente der rechtlichen Vollständigkeit der Bekanntmachung für die Verpflichtung des Gerichts zu befolgen, wonach dasselbe nicht mehr gültig abändern oder widerrufen.

2) Für Richter sind die formell vollständig erlassenen Decrete verbindlich, so daß nicht mehr abändern dürfen. Ausnahmsweise Fall.

a) wenn offenbare Rechnungsfehler, Irrthum, error calculi oder Versehen gegen die Parteien.

b) wenn ein offenbares Gedächtnißfehler vorliegt von der Bezeichnung des Klägers oder Beklagten oder über welche beim Zweifel möglich.

c) wenn die Abänderung in blosen Erläuterung einer zweideutigen Verfügung besteht, die neuen Decrete durch die Richter nicht zum Nachtheil der Parteien abändern oder widerrufen.

§45. Wirkung der Urtheile

1) Die Urtheile gegen ein Urtheil haftend zu setzen, welche sich verschieden und müssen unabänderlich sein, sobald ein Urtheil die Proceßmittel gänzlich ausschließt und Rechtskraft eingetreten ist. Hieraus beruht die Unabänderlichkeit der Urtheile, res judicata auctoritas. Ein Urtheil heißt rechtskräftig, wenn es kein ordentliches Mittel zur Appellation mehr angefochten werden kann.—

2) Nach heutiger Doctrin findet die Rechtskraft Anwendung auf alle Decisivdecrete, nicht Endurtheile als blose Interlocute die nicht solche Decrete sind, die Rechtskraft nicht haben.—

3) Die Rechtskraft bezieht sich nur bei den Decisivdecreten auf den Hauptgegenstand, nicht auf die Entscheidungsgründe, namentlich ist dies in den Urtheilen nicht ausdrücklich ausgesprochen über die Nullitäts- oder Anfechtungsklagen von Urtheilen.—

4) Die Wirkung der Rechtskraft wird durch den Satz: res judicata pro veritate accipitur, hervorgehoben. Die Thatsachen und Rechtsbehauptungen, worauf das Urtheil sich gründet, welche von der Partei vorgebracht und abgeändert werden, gelten als wahr, und die Partei darf keinen Beweis darüber zulassen.

Jede Partei ist berechtigt auf Kosten der allgemeinen Parteien des öffentlichen Gerichts dieses Urtheil behufs Inscription in die obrigkeitliche Amtsbücher von Livland, die Execution anzusuchen oder die Ausfolge der actio judicati von Livländ. Hofgerichte, Hofgerichtsbeisitzer, Hofgerichtsbeisitzer Aufsicht, die mit dem Inhalt des Urtheils übereinstimmende Urkunde in Widerspruchsfalle und alles der exceptio rei judicatae.

Abschnitt III Fristbestimmungen

§16. Begriff der Termine u. Fristen

Laufende gehörige Ordnung der Zeit- u. Fristtage d. Processe sowie zum Zweck einer schnellen Abfertigung ist für die einzelnen Processhandlungen eine bestimmte Zeit, welche entweder durch Gesetz selbst angeordnet oder durch Anordnung des richterl. Vorgesetzten überlassen wird, von der Partei innerhalb beobachtet zu haben, gewisse Handlungen sind, die mit den Contumacialfolgen bezeichnet sind. Diese Abkürzungsfristen werden bald Termine bald Fristen genannt. Unter einem Termin versteht man einen gewissen Tag, bis zu welchem die Partei erscheinen oder einen Processhandlung vornehmen sollen. Frist bedeutet dagegen jede Zeit, innerhalb welcher eine Handlung zu vollziehen ist. Beide Ausdrücke werden oft verwechselt.

§17. Festsetzung der Termine u. Fristen.

1) Die Festsetzung der Termine wird theils durch Gesetz oder Richterl. überlassen. Ein von der Partei vorgeschlagener Termin conventionelles Termin bedarf der Termin Genehmigung

2) Die Festsetzung der Fristen bewirkt theils durch Gesetz gesetzliche Fristen, theils durch richterliche Bestimmungen richterl. Fristen, stets aber allemal durch die Partei und zwar entweder durch Übereinkunft conventionelle Fristen

3) Die Fristen u. Termine werden als peremptor. bezeichnet, wenn nach deren Ablauf die bezügl. Handlung ausgeschlossen wird (s. g. Praeclusivfristen u. Praeclusivtermine) Die Fristen dilatorisch, wenn die gewünschte Partei nur die Versäumung zu vertreten hat zu erfüllen hat.

4) Allen Tage treten mit Ausnahme peremptorisch, wenn die gesetzlich Gerichtsferien

a) Ist bei Anordnung der Frist auf die Termine und Endbestimmung der Folge im Falle der Nichterscheinung für den Beklagten ausgesprochen, ist die betreffende Frist peremptorisch. Ist dies nicht geschehen, wird die Frist als dilatorisch angesehen, es sei denn, dass die Natur der Sache eine peremptorische Frist erfordert.

b) Ist die Frist oder Termin ohne Androhung der Präclusion oder der betreffenden Folge angeordnet, so gilt sie als gesetzliche Frist für einen peremptorischen.

5) Ist die Versäumung Frist ausdrücklich als Präclusion oder betreffenden Folge bestimmt, so wird eine solche peremptor. Frist speciell als Nothfrist oder fatale bezeichnet. Dabei wird dann häufig in gesetzliche und richterliche Nothfristen unterschieden.

a) Eine gesetzliche Nothfrist fatale absolutum ist vorhanden, wenn die gesetzliche Frist ohne einen vorgängigen Rechtsmittel oder richterl. Verfügung bei Gesetz ausdrücklich Appellationsfristen appellirten Urtheil.

b) Eine gesetzliche Nothfrist fatale secundum quid liegt vor, wenn die richterl. Verfügung gegangen kann muss wie dies regelmäßig bei fatale introducendae justificandae appellationis der Fall ist.

§18. Berechnung der Fristen u. Beobachtung der Termine

1) Die gesetzlichen Nothfristen werden de momento ad momentum berechnet, d. h. mit dem Augenblick, wo das Ereigniss eintritt, wodurch sie in Lauf gesetzt sind, ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem der Tag begonnen hat.

2) Ist der letzte Tag einer Frist oder Termin ein Gerichtstag oder ein Sonntag, so läuft die Frist bis zum nächsten Werktage ab; innerhalb dieser Frist liegende Feiertage werden dazu gerechnet, nicht gezählt, kommen also nicht in Abzug.

3) Die Zeitdauer der Termine wird nach Tagen der Gerichtsferien bestimmt; Ende der Termine bildet der festgesetzte Stunde des Gerichtstages, wenn gesetzlich ist die Stunde des Gerichtes nicht genauer bezeichnet worden, Stunde des Termins einen Stunde, so soll der letzte Tag um 12 Uhr Mittags angesetzt werden.

§49 Verlängerung der Frist u. Anlegung der Termine.

Da zur Vornahme der Verlängerung, Verlegung, Termin-Bestimmung, Verlängerung beziehungsweise verlegt werden kann:

1) Gegen welche Contumacialfolgen die Parteien wobei ein Richter die nöthige Ungnade zu ersuchen ist Mindestens 10tägige fatale zur Abwendung der Appellation ihnen nicht Contumacialfolgen der Parteien verlängert werden.

2) Die richterl. Verfügungen, die Verlängerung, Verlegung der Fristen, Termine selbst bei peremptor. Zeitbestimmung selbst den Antrag der Parteien vorauf, die zu einer Frist mehr fordert werden soll. Peremptor. Zeitbestimmung gegen ist ein Antrag, wenn der Partei durch Hauptfrist d. Ordnung entzogen wird, ohne sonst, dass die Partei schon wenigstens Regel 2 Mal der Richter selbst nach Gesetz terminum edictum etc. peremptor. Wenn für Beide Parteien die selbe Frist bestimmt, so kann die einseitige nachgesuchte Prorogation nicht dem Processgegner zu Nachtheil.

Abschnitt IV. Ungehorsam der Parteien

§50. Begriff des Ungehorsams.

Theils Ungehorsam contumacia wird in mehrerem die jede Verletzung einer processual. Anzeige, gesetzmässig gleichviel ob sie in d. Vornahme einer gebotenen oder d. Unterlassung einer gebotenen Processhlg besteht ob sie vom Richter oder Gegner ausgeht, ob sie zum Obsiegen oder Verlieren od von einem Theile gegen den Willen des Gegners begangen wird. Ungehorsam ist Fälle, wo eine Partei eine falsche Erklärung, oder mangelhaft vornimmt, die sie selbst, oder von dem competenten Richter bestimmt oder befohlen war. Dabei ist nöthig vorausgesetzt, dass die Nichtvornahme der Erklärung dolose oder culpos bezüglich Partei beruht, dass die Partei nicht gehindert sei durch Zufall, Krankheit, Abwesenheit, Ehehaften, ohne ihre Schuld, welche Gründe sie genügend, so treten die Folgen des Ungehorsams nicht ein.

§51. Folgen des Ungehorsams.

Man unterscheidet poena contumaciae generalis von den poenae contumaciae specialis.

1) Die erstere tritt ein bei allen Ungehorsamsfällen ohne besondere Bestimmung durch Gesetz oder den Richter die contumacia materialis oder formalis.

2) Die zweite ist verschieden nach Verschiedenheit der verschiedenen Fälle.

a) Poena d. allgemeine Folge der ersten Verfall d. contumax, wie die beiden Appellen, Exceptionen d. Fall also beschränkt die Specialstrafen in Folge des Ungehorsams bezüglich Handlungen oder ob contumaciam praeludirt.

b) Poenae die besonderen Folgen gegen einzelne der Verfalls d. Gegner sobald Fälle zu unterscheiden:

α) die beschränken bisweilen auf condemnatorischen Endurtheil. Im besonderen Specialstrafe in der zweiten Execution.

β) die bezogen auf eine Anordnung, die im Laufe d. Proc. getroffen wurde. Sie wird sie giebt, ob die Erklärung rechtzeitig vollzogen worden sei. In der negativen Fall d. Fiction ist jedem, der unterlassen hat vorschieden, so gilt es die Erklärung od. Thatsache vorgeben, ob Ungehorsam Verfall d. Gegner für eine Anordnung d. Partei.

§52. Weitere Eintritt der Contumacialfolgen

1) Die allg. Ungehorsamsstrafe tritt selbst ohne Androhung d. Contumacialfolge auf die best. Ungehorsamsbestimmung d. Gegners und die spec. Ungehorsamsstrafen setzen dazu voraus, dass Ungehorsamsfall in Regel vorher, ob d. bezüglich Partei vorher angedroht worden war.

2) Nach d. allgemeinen Praxis konnten die spec. Ungehorsamsstrafen nicht die poena generalis der abwesend nach sich ziehen (purgatio contumaciae eintreten, ob die versäumte Handlung zum Contumacialfolge nachgeholt wurde, die andere Gründe gestattet und billigen den Eintritt d. Verfolg d. Versäumnis abzuwenden pro d. Gegner der Ungehorsamsklage nicht erfolgt.

3) Wer Gegner wegen nicht versäumten Termins verklagen will, muss selbst im Termin erscheinen sein contumax contumacem accusare nequit. Ist selbst ausgeblieben, so sind d. Richter die Ladung zu circumducieren oder für verloffen zu erklären (terminus circumductus).

Cap. II Einzelne Perioden des ordentl. Civilprocesses.

§53 Uebersicht.

Im ordentl. Civilproc. werden 4 Perioden zu unterscheiden sein, je nachdem die Parteien auf die Durchführung des Verfahrens Einfluß haben, oder die Mittel der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden müssen. Die Perioden der Vorbereitung, der Beweisaufnahme, der Urtheilsfällung und der Zwangsvollstreckung. Alle diese Perioden können in jedem einzelnen Proc. vorkommen, müssen aber nicht. Die Perioden der Vorbereitung und Beweisaufnahme können in Folge des ersten Verfahrens alle thatsächl. Behauptungen und Beweisanträge enthalten haben, so daß nach Beginn der Urtheilsfällung sofort zum Urtheil geschritten werden kann. Die Perioden der Vorbereitung und Beweisaufnahme können aber auch mehrfach wiederholt werden. Die Zwangsvollstreckung kann nicht stets gefordert werden, sondern nur wenn der Urtheilsspruch dieselbe anordnet.

Abschnitt I. Das erste Verfahren.

§54 Begriff u. Inhalt.

1) Alle in dem ersten Verfahren vorkommenden Begriffe, Vorträge beider Parteien und die Anträge eines Theils mit dem Fall, daß auf der andern Parteien irgend Etwas vorgebracht ist, was auf der andern Parteien irgend Etwas vorgebracht ist, was auf der andern Parteien irgend Etwas vorgebracht ist, was

c) Die Processbitte weist zunächst auf die in Folge zu treffende rechtl. Verfügg hin u. ist in jedem Fall überflüssig.

5) Das Gesuch kann mögl. Weise ein zu viel fordern, plus petitio od. pluris petitio enthalten u. zwar re, tempore, loco od. causa. –

§ 56. Zufälliger Inhalt der Klageschrift.

Zu dem zufälligen Inhalt d. Klagschrift gehören:

1) Cautions u. Arrestgesuche. –
2) Antrage auf Zulassung zum Armenrecht, Streitverkündigung [illegible]. –
3) Legitimation zum Process.
4) Objective Klagehäufung cumulatio actionum d. h. die Verbindg mehrer Klagen, welche Kläger [illegible] gegen d. Beklagten in einer Klagschrift [illegible], drauf hat die Klagen unter einander connex sind od. nicht.

a) Die Cumulation ist unter folgd Voraussetzg statthaft:

α) wenn alle cumulirten Klagen derselben Competenz desselben Gerichts unterliegen. Von diesem Erforderniss wird jedoch bei forum prorogatum abgesehen.

β) wenn für alle Klagen dies. Proc. art zulässig ist

γ) wenn durch die Cumulation keine unstatth. Ueberordnung im Verfahren entstehen kann.

b) Die Wirkung der Klagenhäufung ist, daß nicht für jede Klage ein bes. Actenband angelegt wird, sondern alle Klagen [illegible] in einem Processgange instruirt werden. Die processual. Rechte u. Verbindlichkeiten werden dadurch für jede einzelne Klage in keiner Hinsicht verändert.

§ 57. Veränderung od. Verbesserung der Klage.

Es sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1) Der Beklagte hat sich noch nicht auf d. frühere Klage in d. Sache eingelassen. Hier ist sowohl eine Veränderg als eine Verbesserung der Klage gestattet, mutatio u. emendatio libelli. Nur muß d. Kläger dem Beklagten die bisherigen Prozesskosten erstatten.

2) Der Beklagte hat sich bereits auf d. frühere Klage in d. Sache eingelassen. Hier ist eine unbedeutende Veränderg u. Verbesserg ebenso zulässig, die keine neue von der bisherigen rechtl. Verhandlg [illegible] d. Beklagten verlangt, statt gestattet. Handelt es sich dagegen um eine Veränderg od. Verbesserg die eine neue Verhandlg nothwendig macht, so kommt es darauf an, ob dem Kläger d. exceptio judicatae entgegenstehen würde, wenn der Klage in ihrer veränderten Gestalt nicht schon jetzt und auch schon in dem Augenblick angestellt hätte, wo er mit d. früheren Klage rechtskräftig abgewiesen worden wäre; könnte man der exc. r. jud. statt geben, so ist d. Veränderg u. Verbesserg unzulässig, weil sonst d. Kläger in d. Stand gesetzt wäre dem Beklagten gew. Vortheile zu entziehen, die er durch den bereits eingegangenen Proc. d. Gestände [illegible] erlangt hätte. Könnte dagg. die exc. r. jud. nicht statt greifen, so ist eine Veränderg u. Verbesserg d. Klage erlaubt, nur muß d. Kläger den bisherigen Proc. fallen lassen u. dem Beklagten die bereits verursachten Processkosten erstatten, dann die in Bezug auf die veränderte Klage ein neues Verfahren beginnen. Von d. Veränderg und Verbesserg der Klage übrigens ist d. bloße Erläuterg d. Klagschrift declaratio libelli d. h. die Beseitigung bloßer Dunkelheit od. genauere Bezeichnung des Gegenstandes wohl zu unterscheiden u. solche Declaration ist stets gestattet.

§ 58. Das richterl. Decret auf die Klage.

1) Ergiebt eine sorgfältige Prüfung d. Klage, daß sie vollkommen tadellos ist, so erläßt d. Richter 2 Decrete, deren eines dem Beklagten, und er dieses unter Mittheilung des Duplicats d. Klaglibells zur Beantwortung d. Klage binnen einer best. Frist auffordert u. d. andere d. Kläger von d. Verfügg zu benachrichtigen.

2) Stellen sich b. d. Prüfung Fehler an d. Klage heraus, so kann d. Richter:

a) den Kläger sofort definitiv abweisen mit d. Formel, „die Klage finde nicht statt, wenn schon aus d. Vortrag des Klägers dieser Mangel einer Begründung klar hervorgeht."

b) den Kläger nur bedingt od. relativ abweisen, dazu können verschiedene Fälle mit d. Formeln:

α) die erhobene Klage findet nicht statt, d. h. wie sie d. Klage war allerdings statthaft z. B. die actio suppletoria statt der unrichtig angestellten querela inofficiosi testamenti;

β) von diesem Gericht, indem der Richter sich nicht für zuständig hält. –

γ) zur Zeit, weil d. Klage verfrüht ist

δ) angebrachter Maßen, indem formelle Fehler in d. Klagschrift vorhanden, welche beseitigt zu deuten ist od. kein Gesuch enthalten ist.

§59. Wirkungen der Behändigung des ersten Decrets (Insinuation)

Mit d Insinuation d Zustellung d ersten Decrets ist d Rechtshängigkeit d Klagsache bewirkt und
es können:

1) die Klaberweiterung d Klagenänderung d Klagsgrundes, d Klagsbegehrens, d Klagsgrundes
2) die Belassung d Klage im ordentlichen Klagsverfahren
3) d Haftung d fictus possessor
4) die Wirkung d Litis pendens d Verbot d Competenz d Gerichtsstandsänderung d Verbot
d Beklagten sich d Gerichtsstand zu ändern d Klage kann nur mehr Klagen, welche d Beklagte
gegen Kläger hat, Gerichtsstand begründen, welche Klagen Beklagte gegen Kläger hatte
5) die Litiscontestation d Heilung gewisser Mängel
6) Haftung d Beklagten für omnis causa
7) d Recht d Beklagten auf Widerklage zu erheben.

Absatz II Die erste Vertheidigung des Beklagten

§60. Verschiedene Formen der Vertheidigung

d Beklagte kann d Klage entweder für sich allein d für einen abwesenden vertheidigen. Im letzten Fall
heißt er Procurator. Procurator kann d Beklagte excepciones dilatorias, die d Beklagte vorschützen
könnte, selbst vorbringen, kann Beklagte mündlich die Einrede d Unzuständigkeit d Gerichtes, vor dem
Beklagte mündlich die Einrede d Abgangs d Klage beantragt, bald auch negative Feststellung, worin
d. histor. Klagsgrund besteht, bald auch eine peremptor. Einrede exceptio peremptoria
wenden, worin neue Tatsachen vorgebracht werden, welche Klage hindern, aufheben oder
die Wirkung derselben, auf die Klage anders zu erkennen, hemmen, welche gewöhnlich in den
Exceptionsschriften d als Exceptionsvorbringungsschrift (Vernehmlassung) bezeichnet

§61. Dilatorische Einreden

1) Die dilatorischen vorgängigen Einreden sind d Beklagte nicht mehr (Verzögerung) Abweisung d Klage
bezweckt, können auf zwei Gründen bezogen sein. Die können:
a) Gründe enthalten, welche Einleitung d Klagschrift hindern, wie die exceptio libelli obscuri
Fehler d Verbesserungen d Klagschrift Gegenstand sind die exceptio facti de non
solendo intra certum tempus.
c) einen Mangel in Person d Klägers hervorheben wie die exceptio defectus legitimationis
d procuratoris

d) persönlichen Mangel in Person d Richters hervorheben wie die exceptio fori declinatoriae
exceptio litis alibi pendentis, wenn andere d Klage vor Gericht anhängig ist exceptiones fori
declinatorias (Unzuständigkeit d Gerichtes) und Gegenstand für die andere Instanz d dilator. sind.

2) Alle dilator. Einreden müssen mit Rücksicht auf die Tatsachen, welche Gegenstand d Klage
bezüglichen vor d Litiscontestation vorgebracht werden, also für dann, wenn für später neue Tatsachen
oder neue Beklagten auftreten können oder diese Rechtsbehelfe verfallen
Nullität eintreten würde. –

§62. Litiscontestation

1) Hat man unter Litiscontestation Einlassung (Zwangsbefestigung der Rechtsfrage
gewisse Opposition d Beklagten gegen die Ansprüche d Klägers. Dieser Begriff d Litiscontestation
findet im canon. Recht in den älteren Rechtsquellen keine Anwendung. Nach dem jüngeren
Reichsabschied v. 1654 soll Beklagte „in primo termino Klage verneine und die Exceptiones
„schädliche klare oder unverneinte facta anders als vom Kläger vorgebracht zu bekennen
„zugestehen, widrigenfalls einzelne specificirte auf jeden Fall mit allen speciem Umständen
„dergestalt, wie auch sonsten dilatorie ad peremptorie nicht genug anderes gethan
„allerdings und ohnnachtheilig bei Vermeidung der Praeclusion zu bringen." Die Litiscontestation
verschiedenes unter vorgeschriebenen speciellen Rechtsfolgen soll die Einrede durch
einen speciellen Tatsachenvortrag des Klägers ausgeschlossen und Verneinung des Klägers
bestätigt.

2) In d Doctrin wird vorzugsweise folgendes unterschieden:
a) die negative d gemischte Litiscontestation, bei der entweder nur die Beklagte allein Behauptungen
d Klägers, während der beide gemeinsam die Behauptungen bestreiten, andere zugibt.
b) die eventuelle od bedingte oder similare Litiscontestation, wenn d Beklagte dilator.
Einreden vorbringt.
c) die reine d. die singulare Litiscontestation, bei der auf die Darstellung von Seiten d Beklagten
nur Klagsthatsachen, beide gemeinsam wird die Klage hingestellt.

3) Die Endurtheil d. Beklagten soll:

a) Specialisirung d. Beklagt. soll jede rechtl. Exception und was auf die Klage zu erfolgen hat besonders aufgestellt werden.

b) Die soll entweder schriftlich oder mündlich, direkter völlig bestimmter Erklärung in der Weise geschehen, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche Theile der Beklagte als Anerkennung gelten soll, oder in welchem Umfange oder aus welchem Rechtsgrunde er bestreiten wolle. Die Erklärung des Beklagten darf nicht allgemein sein.

4) Das römische Princip der Leugnung der gegenwärtig schon und Zugestandniß der Forderung als Grundlage des Urtheils gilt.

§63. Die peremptorischen Einreden.

1) Eine peremptorische Einrede liegt vor, wenn so wohl in der That als nach der Beklagten Behauptung, das Recht des Klägers, selbst wenn seine thatsächlichen Behauptungen wahr sind, durch eine rechtshindernde, rechtsvernichtende oder rechtshemmende Thatsache ausgeschlossen wird, so daß der Beklagte zur Leistung nicht verurtheilt werden kann.

2) Wenn der Kläger in Folge der Widerlegung seines Klagegrundes, so hat der Beklagte in gleicher Folge den Grund seiner Einrede darzulegen. Diese Regel findet, beides in Beziehung auf die Beweislast, auf die Regel anzuwenden: reus excipiendo fit actor.

3) Der Richter darf eine solche Einrede berücksichtigen, die vom Beklagten selbst vorgeschützt worden ist, selbst wenn aus den übrigen Thatsachen eine entgegenstehende Thatsache hervorgehen würde.

4) Der Beklagte darf auf Grund des Eventualprincips Einreden cumuliren, die sich widersprechen.

5) Haben den Beklagten mehrere peremptor. Einreden zu Gebote, so muß er alle auf einmal in Form von Einreden vorbringen in welchem Falle dem zu constatiren hat. Von dieser Regel wird abgewichen:

a) wenn die Einrede zur Zeit der LC. noch nicht begründet war, oder wenn der Beklagte erst später den Kläger vollständig befriedigt oder sich mit ihm vergleichen hat.

b) wenn der Beklagte wirklich beabsichtigt, daß die Einrede ihm erst nach der LC bekannt geworden wäre. Liegt dann diese beiden Gründe nicht vor, so gelten die vom Beklagten

erstmals dem Richter vorgeschützten Einreden für stillschweigend verzichtet, sonach für den Fall, daß eine neue vorliegende Klage zahlt, nicht die exceptio solutionis ad libitum für den gegenwärtigen Prozeß, wenn sie dieß andere Klagen gegenüber nicht thut, sondern nur die exceptio compensationis.-

§64. Widerklage.

1) Jeder Beklagte kann seine Ansprüche gegen den Kläger bei demselben Gericht verfolgen, wo dieser gegen ihn gerichtlich belangt wird, d. h. er kann mit seiner Einlassung auf die Klage durch Vorlage der Widerklage verbinden, d. h. er kann noch später bis zum Schluß der Beklagtenrede vorbringen. Im ersten Falle spricht man von einer eigentlichen Widerklage (reconventio simultanea), im zweiten von einer uneigentlichen (reconventio impropria).

2) Hat der Beklagte seine Widerklage mit Einlassung auf die Hauptklage verbunden, so soll effectus simultanei processus eine auf die Widerklage eine, wenn sie für die Hauptklage und diese gleichzeitig in demselben Urtheil entschieden zu werden pflegt, wenn für die Hauptklage und diese gleichzeitig in demselben Urtheil entschieden werden kann, wenn sie mit der Hauptklage gleichförmig erörtert werden kann. Im Urtheil wird dann über beide abgesprochen, wenn die gleichzeitige Instruction beider Klagen Gründe eines Erkenntnisses in Verbindung enthält.

§65. Richterliche Verfügung auf die erste Schrift des Beklagten.

1) In der Praxis besteht die Verfügung des Richters auf die Klage des Beklagten gewöhnlich darin, daß er sie dem Beklagten zur Replik und zum Antrag in dem Beklagten genau bezeichnenden Umfange mittheilt.

a) Der Richter hat ein dilator. Einrede vorgeschützt, so erläßt er selbst ein Urtheil, wenn die Einrede durch den Beklagten vorgebracht wird, wenn die Einrede durch Beklagten vorgebracht wird, wenn die Einrede durch Beklagten vorgebracht wird, wenn die Einrede durch

c) d. Beklagt. soll bey dem contestirten Zeugen peremptor. Fristen angesetzt. In diesem Falle
die Exceptionsschrift des Klägers ad replicandum nicht gestellet werden.

d) d. Beklagte soll mit Vorbedingung gütlicher Widerklage verbunden Termin nicht d. Klage
vorher, sondern die Widerklage festgesetzt ist, sondern die Klage ad excipiendum
und die Widerklage nicht gestellt wird ist in der Klage in conventione ad replicandum
genommen worden.

3) d. Richter ist befugt bey vorher übersetzt nicht Verfügung auf die Exceptionsschrift d. Beklagten
gemäß nicht sonderlichen Verfügungen gütlichen Vergleichung der Parteyen zu versuchen
Güte ad tractatus amicabiles compositionis Inquisitionis pacificis. Sollten
diese Güteversuch fogos zu Stand gekommen, so wird blos vor d. Lites contestatio
und auf in quocunque parte judicii.

Absatz III. Weitere Schriffe der Partheyen u. Actenschluß.

§66. Replik.

1) Mit d. Replik ad Repliksschrift wird gegen nähere dessen Vorlag d. Klägers gestattet
d. Beklagten auf die Klage zu gründ. Einsicht und d. Beklagten abzufassen.

2) Hat d. Beklagte zugleich mit Widerklage gethan, so schließt d. Kläger die gegen d. Beklagten in seiner
Repliksschrift abzufassen und d. Beklagte in s. Vertheidigung gegen d. Klage,
gedachtes d. Beklagten Vertheidigung reconventio reconventionis nomine dater ad mit Wider-
klage gegen die Widerklage in Anfall, als dieselbe auf dasselbe Anfall abgeleitet
wird, wonach die Widerklage richtig ist.

3) Die Repliksschrift mit d. Praxis soll d. Beklagten ad duplicand innerhalb Anfall d. Klägers
seinen Beweisschluß.

§67. Duplik, Triplik u. Quadruplik.

1) In d. Duplik Dupleasschrift gestattet d. Beklagte d. Freiheit gegen d. Erinnerung d.
Klägers zu vertheidigen indem auch die Widerklage, der condictus Klage vorgestellte Replik
beweisen soll. Dieselbe nicht ein neues processual. ad materialia Gegen-
angriffe bedient (Duplik in regula Juris)

der Klage übrig, so wird d. Beklagte mit Widerklage mit Widerklage vorgelassen gleichfalls bey gleicher
vorher Klägers ad Widerbeklagten gestellten Exceptionen Repliken vorbemerkt.

3) Hat d. Beklagte mit d. Duplik Schrift der Replicken d. Klägers mit Exceptionen negativ d. Duplicken
mit gegenschrift d. Freiheit sich in drey Fatale Triplik Termin ad Verfahren, wonach für
geschlossen der Akt wird, sonst auf mit Triplik (Tripliksschrift) Quadruplik (Quadrupliksschrift)
mit analoger Erinnerung d. obigen Grundsätze ein jeder Theil mit
Dupliksschrift gleichfalls mit Replik bezügl. d. Widerklage mit Falle d. Klägers ad Widerbeklagten
zum duplicieren aufgefordert werden.

§68. Actenschluß.

1) Sobald mit Status causae et controversiae für mündlich Vorgefallen worden ist, so wird d. Akten
gemäß die Sache für geschlossen und zu einem Erkenntniß (Actenschluß conclusio causae)
2) d. dem Actenschluß Anmerkung aufgehoben werden, wenn nicht Fristen denen Beklagten
und nach d. Actenschluß mit Thatsachen mündlich Vorbringen und zu den Rechtsfragen
kann, wovon, im Fall in der neuen Fall die mündliche Eröffnung d. Actenschlusses bis und
Fristen den Geschworenen laufen.

Absatz IV. Urtheil auf d. erste Verfahren.

§69. Inhalt des Urtheils im Allgemeinen.

1) Nach beendigten ersten Verfahren erfolgte Actenschluß wird d. ganze Urtheil erlassen.
Eingang, Rubrik, Intimation, wo d. Akten mit übergeben gehörig Klage bey allen in formeller
zugleich eventuell in materiellen Hinsicht ad und Instanz allen verfügt zugleich über d.
übrige zu den Akten gebrachte Materialien Zeugen Schriften zu entscheiden:
a) der Beklagte soll Gerichtsablehnung Einreden oder exceptio libelli obscuri vorgelassen sein wird
gemäß die Einrede auf Verfahren bald vollkommen begründet Liquidierung
der Klägers abgewiesen oder d. Klägerin in Kostenfall auf die Kosten einzugehen bewirkt.
B) wenn die Einrede nicht Dilatorien bedroht auch diese Dilatorien
wenn die Einrede schon gestellt ist Fristen Fristen Stelle vernommen d. Beklagte auf
gehandelt zu contestiren. Hat er dieselbe nicht und seinen Rücken gestanden
soll d. Klage zu Recht.

b) der Beklagte Tatsachen dilatorische (prozeßhindernde) Einreden vorgebracht (Einrede vor geschlossener Litis eventualiter contestatio). Hier stehen folgende Fälle möglich:

α) die Einrede erscheint als begründet (z. B. liquid. Hindernis d. Klage) und wird abgewiesen, wonach die Einrede entweder falsch war und daher abgelehnt wird (und dann ist die exceptio plus petitionis tempore (Zuvielbegehren der Einrede) schon abgelehnt) wird die exceptio deficientis legitimationis ad processum (z. B. mangelnde Prozeßfähigkeit) für schon vorliegend erklärt (Zwischenurteil) und der Kläger aufgefordert, die Mängel zu verbessern.

β) die Einrede erscheint als begründet, jedoch aber noch Zweifel. Hier wird dem Beklagten Beweis aufgetragen (Beweisauflage) (Zwischenurteil) und der Kläger aufgefordert, die Mängel zu verbessern.

γ) die Einrede erscheint als unbegründet, dann wird die Abweisung derselben und die Einlassung in die Klage verfügt.

c) der Beklagte Tatsachen vorbringt (dilatorische Einreden vorgebracht). Dann wird die Klage eingelassen (hier müssen Rügen über die Einrede erhoben werden) (Einrede über Klage) (Rügen über die peremptor. Einreden, Repliken, Duplizitäten etc.)

2) Der Beklagte muß in der Klagebeantwortung (Litis contestatio) sich über die Einreden und die Tatsachen, wenn sich die Parteien gegenseitig Tatsachen vorgetragen haben (Tatsachenvortrag) über die Aussagen der Beweismittel (Beweisantritt) nach Thunlichkeit (Zweckmäßigkeit) äußern, damit das Gericht (Richter) einen Beschluß (Interlocut) auf Beweis, wenn nötig, fassen kann. Darum unterscheidet die Parteien drei Schriften. Bei dem Beweisinterlocut sind 3 Fälle von Wichtigkeit: d. Gegenstand des Beweises, die Beweismittel, die Anordnung der Beweismittel. –

Titel I Gegenstand des Beweises.

§. 1. Allgemeines.

1) Den Gegenstand des Beweises bilden zunächst die facti. Behauptungen der Parteien, nicht Rechtssätze, welche die Richter von Amtswegen kennen sind. Die facti. Behauptungen dürfen nicht unbestritten bleiben, sondern müssen vom Gegner bestritten oder die Beweisführung haben.

2) Beispiele d. Gegners die formelle Existenz eines Urteils von Richtern von Amtswegen nicht gekannt, Rechtsfakt. z. B. die Existenz eines Urteils. Gericht, so kann d. Richter den Beweis der Existenz des Urteils anordnen, das Gegenteil auch für die weitere Verhandlung annehmen.

3) Bei den relevanten Behauptungen, die d. Beweis bedürfen ist es gleichgültig ob sie affirmative oder negative Tatsachen sind, ob sie innere Tatsachen, Seelenzustände, Gesinnungen etc. sind. Die Tatsachen gelangen nicht wenn die Beweislast von derjenigen Partei getragen wird, welche die Negation zu beweisen hat. (negationis nulla est probatio).

4) Die relevanten Tatsachen Behauptungen können und müssen bewiesen werden, wenn nicht Geständnis der gegnerischen Partei und Übereinstimmung in Bezug auf dieselben für das Gericht vorhanden ist. Die Übereinstimmung kann auch dann vorliegen, wenn auch nur das Gegenteil zugestanden wird. Geständnis ist für die Beweisführung nötig und für die Beweisführung oder die Notorietät hinreichend.

§. 2. Geständnis.

1. Begriff und Arten.

Unter Geständnis (confessio) versteht man die Erklärung einer Partei, mit der (dem) sie ein Zugeständnis vornimmt, die eine Tatsache als wahr annimmt, welche die Gegner zu ihrem Vorteil gebraucht haben. Dasselbe kann ein ausdrückliches oder auch ein stillschweigendes (sog. qualifiziertes Geständnis) sein. Folgende Wirkung des Geständnisses ist eine solche, welche für unwiderruflich und unbestreitbar ist.

II Gerichtliches Geständniß.

1) Ein gerichtl. Geständniß confessio judicialis liegt vor, wenn d. wahre oder falsche, in demselben vor Gericht abgelegt worden war, beim Abgang d. Partheyeneigung ist. Und solches Geständniß hat zum Beweis Beweiskraft:

a) Die sonst Dispositionsbefugniß auf Seiten d. Geständnd. dahin ist jedoch von einem Minderjährigen ohne d. Vormund abgelegt. Geständniß ungültig. –

b) Und auch dieß hat statt, wenn die Aussage zum Beweis dienet, wie Contumacialfällen d. bloß. Weigerung d. Beklagten als Geständniß betrachtet. confessio ficta)

c) Die rechtl. Möglichkeit über den bestrittenen Gegenstand überhaupt d. Privatwillkühr zu verfügen. Deßhalb darf zum best. Beweis auf Eyd und andere angetragen werden, die ausdrücklich gesetzmäßig verboten sind. Die Acceptation des gerichtl. Geständnisses wird selbst, wenn dadurch ein Vortheil bewirkt werden könnte, nicht angenommen. Doctrin nicht erlaubt; ebenso ist als gültig ob Geständniß zu beurtheilen ob d. Geständniß gesetzliche od. andern Formalien abgelegt worden.

2) Bald die jur. Natur d. gerichtl. Geständnisses anlangt, so ist dabei d. Unterscheidung d. Beweismittel beim andern Beweismittel nicht von Belang. Geständniß ein Verzicht auf d. Beweis. Eine volle Disposition über das streitige R. d. Geständniß wird aber nur dann gültig sein, wenn auch die Disposition gültig ist. Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß d. Geständniß über einzelne andere.

3) Das gerichtl. Geständniß des Beklagten kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend Widerruf:

a) durch Erfolgen, wenn allen Beweis, wenn d. Geständniß im Beisein von dem Advocaten abgelegt wurde (jedoch nicht binnen 3 Tagen nach):

b) nicht in d. Weise stattfinden, daß d. Beweis einen factischen und groben Irrthum hervorbringt. Irrthum gesetzt wird.

III Außergerichtliches Geständniß.

1) Ein außergerichtl. Geständniß confessio extrajudicialis liegt nur dann vor, wenn d. Geständniß über etwas vor Gericht oder außer d. Fall, wenn aber vor Gericht wenn dem Gegner gegenüber oder dem Gegner gegenüber, aber in einem andern Process abgelegt wurde, als in welchem es gelten und geltend gemacht werden soll. –

2) Ein solches Geständniß hat die Natur eines Beweismittels. Es ist dieses Grundsatz deßhalb bei einem Zeugnißbeweis, wenn Beweiskraft aber vollständig, wenn d. anwesende confitende als Beweis vorausgesetzt werden kann, wie wenn dem zum jetzigen Proceß gegenüber in einem schriftl. Verfahren d. Beweisführer Gelegenheit gegeben hat d. Geständniß zu widersprechen, muß als wenig zweifelhaft, solange d. außergerichtl. Geständniß gerichtlich bestätigt wird, dem vollen Beweis.

3) Das außergerichtl. Geständniß muß stillschweigend werden, wenn in jedem Fall d. Beklagte Gegenbeweis, Objekt, Klage nicht bestritten wird.

5 §2. Die Beweisführung.

1) Der Beweis kann direkt, indirekt, Hilfsbeweis geführt werden. Es kann auf verschiedene Weise geführt werden, welche aber alle darauf hinauslaufen, die Existenz der behaupteten Thatsache gewiß zu machen. Das Resultat eines solchen Beweises kann sein, die volle Gewißheit der behaupteten Thatsache, oder Wahrscheinlichkeit. Im letzten Fall spricht man von praesumptiones, indicia. Die beweisende Kraft wird Verbindlichkeit des Beweises, Bestimmungen zu sein, wann nicht die positiven Gesetze darüber Gegenbeweis lassen. Polizei aber vermöge der Vermuthungen praesumptiones juris d. Fall

2) Die Vermuthungen, die vom Beweis befreien, sind entweder praes. juris et de jure, wenn man gegen die Gegenbeweis gestattet, od. praes. juris et de jure, wenn das letztere ausgeschlossen ist. Zu ersten Classe gehört z. B. die Vermuthung pater est quem justae nuptiae demonstrant. Zur zweiten Classe gehört z. B. daß, wer geboren ein Kind später als 10 Mon. nach dem Tode seines Mannes geboren sei, nicht vermuthet.

3) Im Gegensatz zu den Vermuthungen beziehen sich die übrigen als facti, indicia praesumptiones facti, judicis –

§73 Die Notorietät.

d. Umfang Notorietät ist gleichfalls dahin und mit jede Gewissheit, mit besonderer auf solche Thatsachen bezogen die offenkundig zwar nicht bloß gewusst wird, sondern solche Gewissheit beruht, dass es Weglassung eines alle Chicane beseitigt wird. Bezüglich dieser Thatsachen wird mit canon die Regel aufgestellt: „notorium non eget probatione." Häufig werden damit als Grund der Notorietät anerkannt die Tragweite, die Allbekanntheit, Gewissheit. die letztere wird erfordert sein auf alle Thatsachen, die dem Gericht bereits durch seine Amtsthätigkeit notorisch in diesem Sinne sind, z. B. die Existenz der gemeinrechtlichen Gesetze, Verordnungen, ferner jede gerichtliche Verfügung, öffentliche Bekanntmachung, z. B. Concursproclama, Prodigalitätserklärungen etc.

Titel II Beweislast.

§74. Die beweispflichtige Partei.

1) Die in Beweisbeschluss ist eine auferlegende Verbindlichkeit zur Beweisführung macht die beweispflichtige Partei aus (onus probandi).

2) Die Frage, welche Partei die Beweislast auferlegen sei, wird in römischen Recht durch die Worte beantwortet: ei incumbit probatio qui dicit non qui negat. Nach der Natur der Sache „necessitas probandi incumbit ei, qui agit." Hieraus ist jede Partei die actio führt, Klage, Widerklage, actio selbständige Gegenansprüche, Einrede, Replik etc. verpflichtet die nach gewöhnlichen Verhältnissen zum Beweis der Thatsachen zu beweisen, welche gegründet den Angriff, die Gegenangriffe vollständig sind. Der Beklagte ist insofern beweispflichtig, als die Begründung der Einrede, Gegenangriffe, Widerklage, Replik etc. ihm obliegt. Hiernach muss Kläger, wenn auch Beklagter die Thatsachen, welche seinen Anspruch begründen, beweisen. Der Satz wird durch die Worte ausgedrückt: „actore non probante reus absolvitur."

Tit. III §75. Die Fassung des Beweissatzes

1) Unter Beweissatz thema probandum versteht man die Angabe derjenigen Thatsachen, deren Wahrheit durch die Beweisführung dargethan werden soll.

2) Die zu beweisenden Thatsachen werden in einem prozessualischen Beweisbeschluss, worin unterschieden:

a) Ganz generell die Bezugnahme auf die Klageschrift oder Vernehmlassungsschrift mit den Worten: Klägerin habende Grund seiner Klage etc. Beklagter den Grund seiner Einreden, soweit solche geleugnet worden sind binnen bestimmter Frist darzuthun habe:

b) Specielle insofern, als die streitige Thatsache genau bezeichnet wird, wenn z. B. geklagt worden ist auf Zahlung oder Herausgabe auf welche sich der Beklagte berufen hat, so die exceptiones etc.:

c) Ganz speciell in der Art, dass alle die Thatsachen relevanten Behauptungen aufgeführt werden, die noch bestritten sind, wovon dann Wahrheit oder Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen zum Ausspruch gelangt.

3) Von diesen Formen des Beweissatzes sind die beiden ersteren zu verwerfen, die dritte ist zu empfehlen. Die specielle Bezeichnung der Thatsachen kann jedoch Verschiedenheit von Seiten der Parteien vorgebracht und möglichst Verfügung eines Klagenänderung verhindert werden. Dabei sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Wird von der Klägerin als Beklagte die Beweisauflage, somit der Beweisbeschluss in Änderung erfolgen, ist dabei nicht der Satz actore non probante reus absolvitur nicht verletzt erscheint.

b) Hat Klägerin eine Thatsache aus einem Grunde unterstützt von dem sie jedoch allein zurückkommt, gewesen wäre, den Thatsachen vorgetragen, so muss der Beweis stets abgenommen werden.

4) In der Regel wird von dem Richter zur Erledigung des Beweises ein peremptorischer Termin in der Interlocut bestimmt.

Abschnitt II. Die Periode des Beweisverfahrens.

§56. Inhalt des Beweises im allgemeinen.

Während durch, dann die Klage und die Einrede gewisse Tatsachen und die Leugnung derselben Verfahren mündlich sind, so stellt im folgenden Abschnitt Thema die Tatsachen vor die beiden Klagen die Tatsachen zweifelhaft gestellten Abschnitt zu übernehmen. Hat der Richter nämlich im Verhandlungsprotokoll die Klagerzählung und Antrag der Parteien [illegible] den Haupt- und Nebenpunkten [illegible] Beweis [illegible] wird nicht nur alle [illegible] sondern auch [illegible] Beweis [illegible] sondern auch [illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible]

Absatz I. Begriff u. Eintheilung des Beweises.

§57. Begriff.

a) Beweis probatio wird in d. Quellen in vielfacher Bedeutung gebraucht. — Sowohl bezeichnet d. Beweismittel instrumenta seu res probandi, d. alles dasjenige, was von einer Partei gebraucht wird um d. Richter zu überzeugen, sowohl d. Beweisgründe argumenta probandi, d. h. Momente, die bei dem Vorhandensein Richter zu richterlicher Überzeugung erforderlich sind, bald d. Beweisführung, d. h. auf Antrag d. richterlichen Gutachtens gerichtl. Akt d. Parteien d. Beweisen, bald endlich d. Resultat d. Beweisführung, d. Überzeugung des Richters von d. Parteien in dem Proc. aufgestellten Thatsachen. Lehrbuch.

§58. Eintheilung des Beweises.

1) Mit Rücksicht auf die Gegenstände, worüber Beweis geführt werden kann, ist d. Beweis probatio in specie in d. Gegenbeweis und d. directen Gegenbeweis reprobatio:

a) Der Gegenbeweis, die Widerlegung der Parteien einander, ob Klage od. Beklagter einander aufgestellten Behauptungen und der Richter und d. Parteien von einer aufgestellten Behauptung zu überzeugen. Der Gegenbeweis, gleichviel von welcher Partei unternommen wird, wird von dem Gegner versuchten Beweis, dadurch Klage d. Einwendung der gegnerischen Behauptung auf d. Widerlegung, d. Beweisführung zu entkräften.

b) Der Gegenbeweis, wodurch die Behauptung der Gegenpartei, ob Klage od. Beklagter einander aufgestellten Behauptung zu widerlegen, wird auch Beweis des Gegenbeweises genannt. Der Gegenbeweis, wodurch die Behauptung der Gegenpartei, ob Klage od. Beklagter einander aufgestellten Behauptung zu widerlegen, wird auch Beweis des Gegenbeweises genannt.

c) Der directe Gegenbeweis, die Gegenbeweis wird gewöhnlich Regel aufgestellt, ob wider denselben nicht ausnahmsweise ein Gegenbeweis geführt werden darf (reprobatio reprobationis non datur) d. h. Regelsatz, dass nur ein Consequenz d. allg. Grundsatzes, ob nemo bis (peremptorium) Beweis [illegible] ab gelehnt [illegible] wird, [illegible] wird [illegible] wird [illegible] wird

3) Mit Rücksicht auf d. Inhalt d. angeführten Beweismittel kann d. Beweisführer d. Gegner zur Ablegung d. Eides nicht verhalten, sondern muß d. Beweis durch andere Beweismittel führen. Dieses Recht d. Beweisführers, den Gegner nicht zum Eide zu verhalten, wird gewöhnlich d. Ablehnung d. Gegners genannt.

4) Mit Rücksicht auf Grad d. d. Beweisführung fernerer beachtenswerthen Unterschiede wird d. vollständige Beweis probatio plena, d. unvollständige Beweis probatio minus plena und schließlich der Beweis, welcher nur nach d. Ermessen d. Richters zu beurtheilen ist, d. halbe Beweis probatio semiplena, das mehr als halbe Beweis probatio semiplena major, d. der weniger als halbe Beweis probatio semiplena minor.

5) Mit Rücksicht auf d. direkte, indirekte Beweisführung unterscheidet man d. natürl. Beweis probatio naturalis, d. d. künstlichen Beweis probatio artificialis.

6) Mit Rücksicht auf die Zeit d. Beweisaufnahme, ob dieselbe innerhalb d. Beweisfrist stattfindet, d. nicht, wird od. nennt Beweis probatio ordinaria, d. außerordentl. Beweis probatio extraordinaria unterschieden. Der letztere ist unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn d. Beweis sonst verloren geht, zulässig. Es kann:

a) d. antizipirte Beweis (welcher im Proc. selbst nur ausnahmsweise zugelassen wird; ausführlich im Proc. angeführt) d. antizipirte Beweisführung wird in zwei Theile, in den Beweis gegen, wenn sie vollkommen gelungen ist, d. Beweis widerlegt, so muß in Beweisverlust eingetreten werden, d. in Beweis für, d. Gegenbeweis, d. Beweis, welcher nur zu führen ist, wenn d. Beweisführer d. Beweis probatio in perpetuam rei memoriam, durch Aufnahme d. Beweises, d. Zeugen, d. Sachverständigen, d. Augenscheins, d. Urkunden, d. Beweismittel, welche voraussichtlich d. Verlust d. Beweismittels, d. Gefahr, d. Verlust d. Beweismittels, d. Verzögerung, d. Beweisführung, d. Beweisführer, d. Beweisführung, d. Beweisführer, d. Beweisführung, d. Beweisführer

2) In Regel schweren unpflichtl. gewöhnl. Zeugnis für Kinder u. Unmündige bedürfen Vergünstigung
dem Eid nach sofern Umstände vorliegen. Nützlichkeit dieser nicht zum Zeugnis gewöhnlich:
a) Leute verwandten besonders Grad d. röm. Computation aufsteigend, Kinder, Enkel
Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten u. Verlobten. Sie benennen nicht gegen einander
zu zeugen.
b) Solche die gegen proprie turpitudine öffentl. einen Prozess geführt gegen Ehrlose
oder über Verbrechen derselben vernommen werden.
c) Mandatare u. Unterhändler in der Sache, in welcher sie als Mittelsperson gehandelt haben
selbst sie nicht beide Parteien ihr Zeugnis fordern.—

§81. Erfordernisse des Zeugenbeweises.

I Persönl. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

1) Hat jeder Grad d. subj. Glaubwürdigkeit und befähigt man die tüchtigen zu dass. Zeugen testes
classici zu heißen omni exceptione majores. Wo jene mangelhaften testes inhabiles
u. d. mangelhaften testes suspecti. Die Unfähigkeit d. Zeugen kann nun absolute oder
relative sein.

2) Unfähige Zeugen sind:
a) Wahnsinnige, Blödsinnige u. Taubstumme.
b) Kinder unter 14 Jahren.—
c) Verbrecher.—
d) Gänzlich unbekannte. Können Gefahr über d. Glaubwürdigkeit kann Kind
genommen werden kann.—

3) Relative Unfähigkeit:
a) Ascendenten in Descendenten. Descendenten Ehegatten in Verlobte
Adoptant, welcher in d. Regel nicht gebraucht wird.
c) Beamte, Richter, Gerichtsschreiber, Advocaten, Kläger, Beklagte, Zeugen
u. Sachverständige Gründen entnommen.
d) Partei, Mitinteressenten, Mitbürgen, Mitschuldner, Mitgläubiger, Bürgen, Ehemann
Ehefrau, Verwandte, Verschwägerte d. Parteien.

e) Personen welche wider den Gegner das Factum, welches ihr Zeugnis bezweifelt, als Mitbeklagte angeklagt haben.
Dieses gilt nicht bei Anzeige d. Verbrechen, wo mehrere interessirt sind.

4) Alle verdächtige Zeugen gelten:
a) Eingetragene Verlobte, Verwandte, Verschwägerte, Personen, welche Praxis wegen dieses Verwandtschaft nicht über 4 Grade bei verschwägerten nicht über 3 Grad sind. Natürl. d. Verdächtigkeit vorgenannter verwandtschaftl. Verhältnisse, wenn Zeuge wegen der nämlichen Verwandten vorgefordert wird, gegen den Verwandten überhaupt, oder Beiden, Beiden gleichmäßig verwandt, mit Ehegatten, wenn die Ehe, durch welche Verwandtschaft besteht, nicht aufgelöst ist.
b) Personen, die einen Prozess mit einem Verwandten, Verschwägerten, Adoptanten, Adoptirten, Verlobten führen, analog Anwendung der bei Verwandtschaft erwähnten Umstände.—
c) Personen, die in Feindschaft mit einem Verwandten leben, dürfen gegen denselben Zeugnis ablegen, Feind selbst vorgefordert wird, dürfen ablegen.—
d) Personen, denen Glaubwürdigkeit durch einzelne Umstände, z. B. liederliches Leben, verwandt gehässig wird (Freudenbolde, faule Diener, Vagabunden etc.).—
e) Personen, welche mittelbar bei Anregung d. Prozesses betheiligt waren, die Regress pflichtig sind etc.—

II Anzahl der Zeugen.

In Regel zu Beweis allg. einmal vollendigen Beweis 2 Zeugen erforderlich. Ausnahmsweise genügt ein, und Fall, wo mehr Glaubwürdigkeit über eines andere Umstände, z. B. Verletzungen, Tödtung.

III Grund der Wissenschaft.

Die Zeugen müssen dass. selbst sinnlich wahrgenommen haben.
Zeugen v. Hörensagen testes de auditu nur Ausnahmsweise zu, z. B. testes de proprio sensu nicht
erhältlich, wenn selbst nur Dauer der Verordnung. Z. B. in Ehesachen nur Dauer der Verwandtschaft
od. Freundschaft streitig.

IV Beschaffenheit des Aussagen.

Zeugen müssen alle Umstände, welche Einfluss auf das Factum haben, angeben
und sich in gewissen Fällen über einzelne Punkte besonders befragen lassen.

V. Art der Vernehmung.

die Zeugen müssen über ihre Wahrnehmungen zum unmittelbaren Beweise der Hauptsache od. der von diesen requirirten Localien mündlich abgehört werden (promissor. lid.). die Beeidigung muß jedoch nicht immer, sondern nur dann geschehen, wenn die Glaubwürdigkeit der Zeugen selbst, oder über ihre Wahrnehmungen ein Verdacht obwaltet.

Titl II. Richterlicher Augenschein

§82. Begriff u. Bedingungen desselben

1) Unter d. Augenschein inspectio oculorum versteht man überhaupt die Wahrnehmung d. Richters d. unmittelbaren sinnlichen Gegenstandes der Beweisführung (Localien), dabei ist Richter d. Beweismittel d. Gegenstand selbst. Beweisführung von Seite d. Parteien erfolgt dadurch, daß sie Gegenstände anbieten, worüber nicht mündlich Zeugen vernommen werden können; sonst bedarf man keines Augenscheinbeweises.

2) der Augenschein selbst wird d. Richter in Form eines Erkenntnisses vorgenommen werden. (Conclusum blosse Beweisordnung).

3) die Frage ob Richter den Augenschein zu jeder Zeit officio vornehmen könne, wird durch Rücksicht auf Verfahrensmaxime bejahig verneint.

Titl III. Beweis durch Kunst u. Sach-Verständige

§83. Begriff desselben u. leitende Grundsätze

1) Sie zur Beurtheilung einer streitigen Thatsache nöthig juridische Sachkenntnisse erfordern, sollen Richter sich nicht anmaßen, sondern auf Antrag der Parteien oder wenn officio Beweis verfügt werden soll, durch Beiziehung der Sache, Vernehmung der Besitzer derselben, oder sonstige Localien, welche zur Beurtheilung der Sache nöthig, Sachverständige, Kunstverständige, Geschworne, Experten, Arbitri, Amicabilisten, Schätzleute, Kunst- u. Sachverständige, Sachkundige, Experten, Arbitri perite. - Die Gesetzgebung d. Richterbefugniß judicis facultas in diesen muß mit Gesetz genau festgestellt werden, wer als Sachverständiger zu gelten, Zeugen vernommen werden. -

2) die Gründe d. Gutachtens müssen deutlich und bestimmt erfordert. Formulirte Legitimation Commission d. Sachverständigen muß mündlich beeidigt werden, wenn Verdruckbarkeit gegen sie vorliegen.

3) Sie Commission nach Ausspruch des Gerichts allein durch Abgabe eines Gutachtens (Parere) zu vollziehen, wenn sie dazu besonders Auftrag vorgeschrieben hat.

4) Sie müssen vereidigt werden, wenn sie nicht für alle Mal als solche beeidigt worden sind.

5) Richter ist an einstimmige Sachverständigen nicht gebunden, sondern kann selbst Gutachten abweichend. Nur in Fall d. Nothwendigkeit mehrere Gutachten einzuholen, ist Richter an Gutachten gebunden. Wenn in Fall d. Nothwendigkeit mehrere Gutachten einzuholen, ist Richter an Gutachten gebunden. Wenn in Fall d. Nothwendigkeit mehrere Gutachten einzuholen, ist Richter an Gutachten gebunden.

Titl IV. Beweis durch Urkunden.

§84. Begriff u. Arten der Urkunden.

1) d. Urkunden sind bedürfen in weiterem Sinne alle zum Beweise dienenden Beweismittel, in engerem Sinne nur schriftliche von Menschen verfaßte Gegenstände, welche Gedanken durch Schrift (Hieroglyphen) mit Gegenständen, Zeichnungen, Abzeichen im engeren Sinne verfaßt werden können. Schrift.

2) die Urkunden in dreifachen Sinne genommen werden:

a) Öffentl. u. Privat-Urkunden, documenta publica et privata, je nachdem sie nach einer Behörde od. öffentl. Beamten einem Fall d. Beweises eine öffentl. Eigenschaft haben (z. B. öffentl. Bücher, Protocolle, Parrmatrikel über Geburten etc. Notariatsacte etc.) od. nicht öffentl. Charakter nachweisen. Unter die letzten werden die jenigen von Privatpersonen mündl. Zeugen mit Umgehung d. instrumenta quasi publica genannt.

b) Originalien, Abschriften, Photographien, Copien od. Abschriften, exemplaria, apographa. Unter diesen nachstehenden Arten, die bei der Beweisführung Verschiedenheiten nach sich ziehen, als auch der Nachbildungen bei denen der Beweisführung Verschiedenheiten eintreten soll man unterscheiden (Duplicate) Abschriften d. Nachbildungen ohne Wiederholung d. Beweisführungsactes. Sind dieselben mit Beglaubigungsvermerk versehen, d. h. eines öffentl. Beamten versehen, d. h. mit Beglaubigungsvermerk versehen, so heißen sie beglaubigte Abschriften copiae vidimatae (vidimus) od. copiae fide gemalae (fides). Im entgegengesetzten Falle einfache Abschriften copiae simplices.

85. Beweiskraft der Urkunden.

Civilproz. Ordn. §. 258.

1) Die Leistung d. Urkundenbeweises besteht in d. Vorlegung d. Urkunde an d. Gericht, regelmäßig durch Einreichung derselben mit dem Schriftsatze, worin die Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen, angeführt sind. Civilproz. Ordn. §. 258.

2) Hinsichtlich der Beweiskraft der Urkunden ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen und Privaturkunden. Civilproz. Ordn. §. 259.

a) Eine öffentliche Urkunde ist eine solche, welche von einer Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse oder seines Wirkungskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 259. Abs. 1.

b) Eine Privaturkunde ist eine solche, welche nicht öffentliche Urkunde ist. Civilproz. Ordn. §. 259. Abs. 2.

c) Eine öffentliche Urkunde begründet vollen Beweis über die darin bezeugten Thatsachen, bis die Unrichtigkeit des Beurkundeten bewiesen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 1.

d) Eine Privaturkunde begründet vollen Beweis über die darin abgegebenen Erklärungen, wenn die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens des Ausstellers anerkannt ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 2.

e) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

f) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

g) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

h) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

i) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

k) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

l) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

m) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

n) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

o) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

p) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

q) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

r) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

s) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

t) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

u) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

v) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

w) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

x) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

y) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

z) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

§. 86. Erforderniße der Beweiskraft der Urkunden.

Civilproz. Ordn. §. 260.

1) Die Beweiskraft der Urkunden ist abhängig von der Erfüllung gewisser Erfordernisse. Civilproz. Ordn. §. 260.

a) Eine öffentliche Urkunde begründet vollen Beweis über die darin bezeugten Thatsachen, bis die Unrichtigkeit des Beurkundeten bewiesen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 1.

b) Eine Privaturkunde begründet vollen Beweis über die darin abgegebenen Erklärungen, wenn die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens des Ausstellers anerkannt ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 2.

c) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

d) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

e) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

f) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

g) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

h) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

i) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

k) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

l) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

m) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

n) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

o) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

p) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

q) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

r) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

s) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

t) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

u) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

v) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

w) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

x) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

y) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

z) Die Echtheit der Unterschrift oder des Handzeichens wird vermuthet, wenn die Urkunde gerichtlich oder notariell aufgenommen ist. Civilproz. Ordn. §. 260. Abs. 3.

2) die Urk. muß im Original producirt werden, wo dieselbe öffentlich errichtet, muß eine jedesmahl Regel der Prüfung gleichgerechnet.

Cap IV Der Beweis durch den Eid.

§87. Begriff u. Eintheilung.

1) d. Eid juramentum, adjuratio juramenti, ist eine feierliche Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit einer Thatsache unter Übernahme einer Verbindlichkeit (Verpflichtungseid, juramentum promissorium) od. der Wahrheit einer Thatsache versichert (Versicherungseid juramentum assertorium) d. Verpflichtung kommt bald im Proceß vor, bald außer demselben, kann dagegen gelegentlich eine juratorische Caution stellen. Wird d. Versicherungseid bezüglich Gegenstand den beiden Arten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eid und d. gerichtliche Eid wieder

2) d. gerichtliche Eid kann sein:
a) juramentum voluntarium s. delatorium decisorium Glaubenseid od. freiwillig zugeschobener Eid)
b) juramentum necessarium Nothei od. nothwendiger Eid.
c) juramentum in litem Würdigungseid s. juramentum Henonianum (§96 Saxe). –

§88. Freiwilliger Haupteid.

I Begriff

d. Voraussetzungen der Delation d. Hauptbeweisthatsache d. Leistung d. Beweiseides und Differenzen s. d. gemeinrechtlichen besteht darin, daß eine Partei einer anderen Partei über eine Thatsache, worüber sie selbst keinen Beweis hat, den Eid anbietet, und diese ihn annimmt. Die römischen Quellen behandeln die Eidesdelation als species transactionis auf. –

II Personen, denen der Eid deferirt werden können.

1) Fähig zur Eidesdelation ist jeder, welcher die persönlichen Processvoraussetzungen besitzt, welche für Parteien überhaupt erforderlich sind. Für Stellvertreter. –

2) Gesetzliche Vertreter bedürfen zur Eidesdelation eines Specialmandates, es müßte denn procurator omnium bonorum sein oder ein Generalmandat zum libera haben. –

III Personen denen Haupteid deferirt werden kann.

a) Eid kann in d. Regel nur d. Gegner deferirt werden, mit welchem d. Delant d. Streitsache anhängig gemacht hat, nicht aber dessen Mandatar, Cessionar, Erbe, auch nicht Socius, Correus, Bürge, Pfandgläubiger, Curator, Syndicus, Exekutor, Vormund, Ehemann, Vater, Herr, Patron, Lehnsherr eigenmächtig haben, da nur mündige Gegner sind in diesem Falle zum Eide zugelassen werden.

IV Verhältnisse in denen die Eidesdelation stattfindet:

1) Der Eidesantrag ist in der Regel in allen Civilstreitsachen zulässig, ausgenommen einige Ausnahmen d. Verbindlichkeiten.

2) Nur in Ehestreitigkeiten, worüber nur die Wahrheit erklärung ad Scheidung d. Ehe entscheidet, ist die Eidesdelation unstatthaft. –

V Thatsachen worüber der Eid deferirt werden kann.

1) Die Thatsache worüber Eid angetragen wird, muß dem Gegner persönlich und unmittelbar, d. unmittelbar zum Vortheile gereichen. –

2) Rücksichtlich facta interna kann Eid deferirt werden, und auch die Thatsache, daß eine Handlung in dolus animus injuriandi etc. begangen worden sei, kann Gegenstand des Eides sein.

3) Thatsache muß eine negative sein, die nach Lage der Sache vom Delaten selbst anerkannt sein soll (factum proprium), doch kann auch Wahrheit angelobt werden (juramentum de veritate). Thatsachen, die d. Delat nicht zu wissen braucht (facta aliena) können nur dann deferirt werden (juramentum ignorantiae)

4) Deferiren ist oder facta aliena d. Eid können subjectiv. Überzeugung d. Thatsachen und Glauben d. Delanten deferirt werden können (sog. Glaubenseid, juramentum de credulitate). Die Praxis folgt in Regel für d. Anhängigkeit d. Eid. Verfahren.

VI Verdrängung der Delation

d. Delat muß in Fällen d. Eidesverschiebung darüber erklären ob er den Eid annehmen oder referiren od. sein Gegner mit Beweis verhalten wolle (Acceptation u. Relation d. Eides. Gewissensabtretung.):

1) d. Acceptation des Eides seitens des Delaten die Wirkung dessen macht die Relation unzulässig und verbietet jeden Gebrauch.

2) d. Relation schließt jeden Eid beseitigt d. Delaten, Referenten die Pflicht d. Beweisführung d. Deferenten (Relaten) abhängig machen zu wollen d. Eid zurückzuschieben von dem Verpflichtung d. Deferenten (Relaten) abhängig machen zu wollen d. Eid zurückzuschieben. Die Relation findet statt, wenn Deferent von Gefahr für Ehre oder Eid angegangen ist, nicht wissentlich, weil nicht a quo ipso d. Delaten in Lage kommt.

3) Leichte Glaubwürdigkeit probabilis pro onerando conscientia verpflichtet d. Delaten, der dem Beweis ausweichen will d. Delat nicht schon dann Eid zurückschieben darf, wenn Deferent von Gefahr für Ehre oder Eid angegangen ist, nicht wissentlich, weil nicht a quo ipso d. Delaten in Lage kommt.

VII Recusation des Eides

Verweigert d. Delat die Leistung des ihm auferlegten Eides, so trifft ihn die poena recusati juramenti (poena confessi).

VIII Folgen der wirklichen Leistung des delaten und referirten Eides.

Die beschworene Behauptung stellt als formelle Wahrheit fest, was immer in Wirklichkeit geschehen mag, unerheblich ob wirklich geschworen wurde, unerheblich ob der Inhalt d. Eides mit d. objectiven Sachverhalt übereinstimmt. Rechtskraft und Entscheidung (cogn. rem judicatam facit) und wird d. Entscheidung für bewiesen erklärt. Der Schwörende darf nicht mehr mit Erfolg Beweis antreten. Die Gegenpartei d. Legalen hat nur den Fall, dass dem d. Folge nicht alle Fälle nicht unerheblich sind, wenn d. Eid beseitigt wird, wenn d. Eid gleichgestellt ist, wenn d. Partei, welche Beweis anbot, falls d. Eid abgelehnt wird, wenn d. Eid zurückgeschoben wird, wenn d. Eid beseitigt wird, wenn d. Eid gleichgestellt ist

d. Produc. beigebracht d. Impugnationsschrift vorm. d. beeinspruchten Zeugen all mündlich od. vorgängig d. Vorlage schriftlich Stellung nehmen zu lassen, folgt d. Salvationsrecht d. Producenten, durch Vorhalt bei d. Hauptverhandlung d. Glaubwürdigkeit d. Zeugen zu erschüttern, falls d. Impugnationsschrift d. Zeugen nicht compleirt.

Abt. II Das Verfahren beim Gebrauch der einzelnen Beweismittel

§91. Verfahren beim Zeugenbeweis

I Allgemeines.

Der Beschluß d. Producenten, d. Zeugen durch Vorlage d. Beweisschriften (Zeugenbeweisschrift vorgängig) zu stellen, d. Zeugen d. Ernennung, Zeugen de nominato testium zu nennen, d. Zeugen übereinstimmend Artikel für einzelnen Zeugen zu verfassen (per. directorium d. Beweisschrift) und d. Producenten zu Abgabe seiner Erinnerungen über d. beizubringenden Fragestücken interrogatoria) zu Entdeckung d. Zeugenbeweisst. binnen gewisser Frist mitzutheilen. Tritt dann in Folge d. Erinnerungen d. Impugnanten keine Einigung, so werden in Termin zum Zeugenverhör Fragestücke, sogen. Hauptfragen, Zeugenfragen, worüber Zeugen vernommen werden. In diesem Termin werden die Zeugen dem Gericht gestellt, vorgestellt (producti testium in ausgedrückt) dem beeidigt, einzeln vernommen, zwangsweise d. Zeugen etwaiges verspätetes Nichterscheinen festgestellt und gegen Ausbleibende die Ordnungsstrafen verhängt. Zum Verhör stellen sie Examinatoren fragestücke auf, nach denen Zeugen verhört werden.

II Beweisartikel.

1) Thema probandum d. Beweisartikels ist einzelne Thatsache über die zum Beweis gestellten Hauptsache oder über solche facta, die mittelbar Beweisbedeutung haben, indirekte oder Hilfsthatsachen sind beschaffen, ob ein solches Zeugenverhör gestattet werden darf. Die Wahl dieser ist d. Producenten überlassen.

2) Die Beweisartikel werden meist kurz verfasst, damit Zeugen gut aufgefaßt und Wahrheit, Wissen, Glauben, Meinung, Vermuthung, Gerücht, Wahrheit, Wissen, Glauben, Meinung, Vermuthung, Gerücht.

3) Vor Abfassung d. Beweisartikels müssen d. Producenten alle d. Beweisführung dienenden Thatsachen (Additionalacten) vorgelegt haben. Die Zeugen dürfen über Thatsachen, über die sie nicht gehört werden, d. h. zum Beweis nicht gestellt sind, nicht vernommen werden. Die Zeugen dürfen contra personas testium deponiren, soweit sie zum Beweis d. peremptor. Einrede vorgeschlagen sind, sie müssen sich aber auf andere nicht erstrecken.

III Beweiseinreden.

Die Beweiseinreden sind d. Zeugenfragestücke (interrogatoria generalia u. specialia) d. Producenten, gegen Zeugenfragestücke d. Impugnanten, d. Zeugen, d. Hand, Alter, Lebensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Vorleben, Abneigung gegen die Zeugen, d. Producenten, d. Zeugen, d. Zeugen, d. Zeugen

3) d. Verfor. Scheidet mit jedem Zeugen das angelobt nicht. Gegen wen der Zeugenbeweis gerichtet ist, kommt bei der Zeugenvernehmung nicht in Betracht.

a) Jeder Zeuge wird zuerst über die allg. Fragen zur Beantwortung vorgelegt, ob er Verwandter in d. Bedeutung ist, welche sie vom Produzenten angegeben sind, d. ihm zu jedem Artikel die besonderen gehörigen Fragen über Wissen, dabei zu erforschen ist, welcher der Zeuge muß recht vernehmlich deutlich zu erklären, zu gleichem Zweck zu notwendigen, der Zeuge die Sache, die Gründe, sie vorzeigen. Klar darüber sind Erklärungen zu geben. Artikel: vorlesen, Zeugen deutlich Fragen beizufügen und dem Gegner von Zeugen Fragen stellen, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen. Zeuge muß sofort entlassen hier Zeugenaussage wird schon nicht deutlich niedergeschrieben.

c) Klage. Anklage dieses vorgelesen werden muß, gegen Klagefragen anfalls

d) Ist Zeuge ausbleiben d. peremptorisch ad producendum testes gelad. so muß mit Produktionskommissar Gesetz d. Fürsch. d. Verlust d. Zeugen zu Folge; klar und bestimmt Fristen anberaumt sein einzuhalten.

VI Zeugenprotokoll.

1) Zeuge aufgefordert, nicht auf Grd. d. Vernehmungsprotokolle an gesetzl. Verbindlichkeit worin alles wahr Zeuge über die Artikel d. Klage Fragen abgefragt haben, zu sagen aufgefordert wird.

2) Zur Publication d. Zeugenprotokolles wird dem eigenen Termin angesetzt.

3) Nach Publikation über die Akten, worüber beide Zeugen genommen worden sind kann nach Zeugen vorgeschlagen werden, selbe nannt Beweisführer peremptorisch genannt werden. Diese Zeugen können aber allenfalls zu Ergänzung nicht vollständig abgefragten Zeugen vorgeschlagen werden.

I Anbietung des Urkundenbeweises.

Die Beifügung zur Vorlage d. Produkten mittels Schreiben und d. Original der Urkunde oder auch bloß Abschrift derselben d. bei der weitläufigen Dokumente nur bloß Abschrift übergeben.

II Richterl. Decret auf die Anbietung.

1) d. Richter setzt einen kurzen peremptor. Produktionstermin fest, zur Vorlage d. Originale oder Produkten bei Privaturkunden ad recognoscendum vel diffitendum. bei öffentl. Urkunden ad agnoscendum ad audiendum.

2) Erscheint d. Produzent nicht, so verliert er d. die vorgelegten Originale und der Prozeß gehen ihm verloren, dafern sie nicht schon früher zu Akten gegeben sind. Verlust d. Produktionstermin, so betreffen die poena recognitionis dagegen die poena agnitionis.

III Verhandlungen im Produktionstermin.

Erscheinen beide Parteien, so den Befund weiter Verf. d. Falles zu unterscheiden:

1) d. Produkt bringt Originale oder vermeintl. durch gestellten Urkunden über d. Echtheit d. Urkunde. Und die vorgebrachten Einreden oder Einwendungen über die Echtheit gänzlich oder ein Verfahren über die Echtheit unnötig machen, so ist der Produkt über die Echtheit in contentum zu klagen.

2) d. Produkt widerspricht d. Echtheit d. Urkunde:

a) bei offenbar Urkunden, wo sein bloßer Widerspruch irrelevant, unnötig, weitläufig zum Beweis d. Verfälschung Urkunden zu Akten zu geben, sondern sogleich peremptor. Termin zu setzen.

b) bei Privaturk. zeigt er sich oder Produzent ab zu den von d. Produzenten das angebotenen Beweis Urkunden los zu sein, d. nicht in seinen Händen sind oder Produzenten gleich zu Produktionstermin zu laden, wenn Produzent durchaus Urkunden beim Akten ablegt, muß ein Incidentverfahren entstehen.

IV Verbindlichkeit zur Urkundenedition.

1) Der Besitzer der Sache muß in Besitznahme der Urkunde, dadurch sie zum Beweismittel wird, die Verbindlichkeit übernehmen, dieselbe auf Verlangen des Gegentheils oder des Richters zur allgemeinen Einsicht vorzulegen, oder wenigstens eine specielle Angabe des Inhalts derselben zu machen.

2) Die Vorlegung selbst ist bei Urkunden, welche sich in Händen des Gegentheils befinden, durch Beschreibung und Bezeichnung derselben zu bewirken.

3) Wird die Vorlegung der Urkunde verweigert, oder vereitelt, so hat die poena confessi in Ansehung der Thatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen, Statt.

§93. Verfahren beim Beweis durch Augenschein.

1) Die Ausdehnung des Beweisthemas, worüber Beweis durch Augenschein angetragen worden, bestimmt auch die Ausdehnung des Augenscheins, und es kann deshalb nicht ein Theil des Beweisthemas, sondern nur das Ganze desselben Gegenstand des Augenscheins werden.

2) Ordnung der Producenten wird durch Production seiner Beweismittel nicht gehindert, die Commission durch Beweis- und Beweismittel allgemein oder in Ansehung einzelner Thatsachen zu eröffnen.

3) Findet Richter die Einnahme eines Beweises durch Augenschein, zur Vervollständigung des Augenscheins fort zu fordern, die Parteien zum Erscheinen auf die Ladung erfolglos, oder contumacirlich, eine neue zu bestimmende Tagfahrt vorgelegt worden muß, so wird falls ihr Ausbleiben nochmalig, wird Lage des Augenscheins dessen Inhalt und Ergebniß der Producent des Augenscheins, und die Augenscheinscommission, wenn sie nicht beeidigt ist, eidlich zu bestätigen haben.

4) Ueber den Augenscheinhandlung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen, das Augenscheinsprotocoll. Skizzen und Risse zu Theil Protocolle aufgenommen und Regel nach der Beschreibung beizufügen.

§94. Verfahren beim Beweis durch Kunst- u. Sachverständige

1) Wenn Thatsachen, deren Beurtheilung Sachverständige erfordert, so hat die Partei, welche sich darauf beruft, auf die Gutachten der Sachverständigen bestätigend, oder widerlegend, soll, wenn die Sachverständigen zu vernehmen sind, mündlich, geeignet. Falls.

2) Die Partei wird durch den Gegentheil aufgefordert, binnen einer Frist von [illegible] Tagen die Vorladung der Sachverständigen vorzuschlagen.

3) Hat der Richter exceptionsweise Zweifel von Thatsachen, für vollständig, so ist klar zu machen, Decret vom [illegible] Tagfahrt in der Vernehmung und Experten nicht stehen, jede Partei aufgefordert, gleich Zeugen derselben vorzuschlagen.

4) In beiden Fällen steht dem über die Person der Sachverständigen Einwände [illegible] Anwendung der vorgeschlagenen Personen Sachverständigen ein Incidentverfahren statt.

5) Wenn in Falle der Ladung [illegible] der beeidigten Sachverständigen erfolglos [illegible] der vorgeschlagenen vorgefallen. Antrag [illegible] Instruction. Skizzen [illegible] darin namentlich die Tagfahrt mitgetheilt und [illegible] ist.

6) Die Taxen haben die Entlassen nach [illegible] einzubringen [illegible] Prätz [illegible]

7) Die Entlassen wird der Partei abschriftlich mitgetheilt, [illegible] Bemerkungen [illegible] darüber [illegible]

§95. Verfahren bei dem Beweise durch freiwilligen Handeid

1) Die Zulässigkeit des Beweises durch die Delation des Eides, wobei die [illegible] Thatsache [illegible] zu beschwören, die Eidesformel selbst aber nicht nothwendig beizufügen ist.

2) Die Abfassung der Eidesformel wird dem Delatar mitgetheilt, [illegible] Eidesformel [illegible]:

a) Schriftsätze [illegible] der Eidesdelation vorkommt, über dasselbe in einem Incidentverfahren [illegible]

b) Wobei, d. Beklagte Gerichtsverhandlung, so wird ihm Zustellung d. Beyzugs Lauer mein peremptor Urtheil gefällt.

c) Referat d. Beklagten Lauermittel d. Klägers besteht d. Eidesformel, hat Kläger Lauer zu Leistung d. Eides zu bestimmen Tag, an welchem Beklagter Eid abzuschwören hat, bis zu welchem Tage Kläger Lauer zu haben hat, ob Beklagter Eid leistet oder nicht, ferner Lauer, ob Kläger gegen die Leistung des Eides Einwendungen machen will, und Lauer, ob Beklagter gegen die Einwendungen des Klägers Einwendungen machen will.

d) Wird d. Beklagte Eid verweigern, so entweder Kläger d. Eid schwören, Beklagter Eid leisten, oder beiden Theilen, weil d. Beklagte Zeugen vorgeschlagen, Beweis durch Zeugen aufgetragen, bis zu welchem Tage Kläger Lauer zu haben hat, ob Beklagter gegen die Leistung des Eides Einwendungen machen will, und Lauer, ob Kläger gegen die Einwendungen des Beklagten Einwendungen machen will.

3) Wenn Kläger zu dem Versäumniss kommt, so wird nach geschehener Warnung wegen Ausbleibens zum Beweis und Deferirung des vom Gegner gefordert. Gefährdeeid d. Klägers auf den Beklagten deferirt, und Beklagter abgewiesen.

4) Exceptionen u. Salvationsschrift finden hier nicht statt, sondern es erfolgt sofort d. Definitivurtheil, vorausgesetzt, dass die Hauptsache bloss vom Eide abhängig ist, und dass keine andere Bedingung eingetreten war. In letzterm Fall erfolgt bloss ein Publicandum des im Versäumniss ergangenen Protocolls.

§96. Verfahren bei zusammengesetzten Beweisführungen.

1) Beweisführer stellt Lauer über das Ganze principaliter d. ganzen Beweismittel zu Zeugen vor, eventualiter aber d. Eid d. Relation. Beweisgegner schwört d. Eid ab oder Verfahren nach §. 95. principaliter wegen d. Lauer Bestreitung d. Produkten, eventualiter auf d. deferirten Eid zu erklären.

2) Ist d. principale Lauer gefällt worden, so wird wegen d. eventuell gefällten Eides zu Lauer Rede sein, ob nicht Lauer vollständig zu Gunsten d. Probanten oder einzelne Fakta d. Probaten anfiel. Wenn nun, ob Lauer zu Gunsten d. Probanten gefällt regelmässig wenn d. Notorietät streitig) Wenn aber nach d. Meinung des Falls, so muss dann allerdings auf d. eventuelle zugestandene Eid Rücksicht genommen werden.

Abschnitt III. Von dem rechtlichen Erkenntniss nach beendetem Beweisverfahren.

§97. Das rechtliche Erkenntniss bei nicht concurrirenden Beweisen.

Nach beendigtem Lauerverfahren hat Richter zu prüfen, in wiefern d. Vorgebrachte Thatsachen in rechtlicher Hinsicht d. Erfindung zu übergehen, von welchen Folgen gewesen, ferner ob Resultat d. Beweises Lauer mit Klage d. Einrede übereinstimmt, oder Lauer Concurrenz d. Beweise stattfinde, oder ein Beweis gefehlt worden, letzteres möglichst:

1) d. Beweis vollständig hergestellt worden, so muss d. Klage zu Grunde d. Beweisurtheil gefällt werden.

2) d. Beweis d. Klage nur theilweise, in diesem Fall muss Richter bei mehrfachen Klagen die Producten d. Klage in der Reihenfolge, bei mehrfachen Lauer, die Producten d. Klage in der Reihenfolge, wie sie Lauer gestellt worden, zu prüfen, d. eventuelle Definitivurtheil beifügen.

3) d. Beweis gänzlich misslungen, so ist gegen d. Beweisführer zu erkennen.

§98. Das rechtliche Erkenntniss bei Concurrenz der Beweise.

1) Beweis Concurrenz kann in doppelter Gestalt stattfinden, einmal auf in Bezug auf dasselbe entgegenstehende Thatsache (Collision d. Beweise in d. directen Gegenbeweises), sodann in Anlass d. mehrfachen Repliken, die d. Klage in der Einrede und d. darauf gestellte Replicen, Dupliken, Tripliken etc. (Concurrenz des Hauptbeweises mit indirectem Gegenbeweise).

2) Beweis Collision d. Beweise in d. directen Gegenbeweise will Grundsatz, dass Beweis Gegenbeweis gleiche Kraft sind, dass also in solchem für in Anspruch genommen Thatsache collidirend sich gegenseitig aufheben. Dabei muss unterschieden werden:

a) wenn Beweis Gegenbeweis gleich sind, Anspruch auf Beweis definitiv gegen beide Theile ausgeschieden werden (actore non probante reus absolvitur).

b) wenn Gegenbeweis stärker,

c) wenn beide Theile stärker, so muss auch dieser Beweis gegenseitig aufgehoben werden.

3) Bei Concurrenz d. Beweise in d. indirecten Gegenbeweise bei Klagehäufung:

a) d. Beweis jeder Thatsache einzeln d. Beweise in d. einzelne Gegenbeweise gestellt werden muss einzeln geprüft und erkannt werden. Die Prüfung kann jedoch in Anfang d. Beweis Gegenbeweis beruhen bleiben, wenn d. Beweis Hauptsache gänzlich misslungen, wenn fall

In diesen Fällen und wegen Klage actiones non probantes etc. satisfaciendo Hülfsmittel etc. Allein sie dagegen Hülfsmittel mündlich und vollständig beigebracht gewesen, so müssen und können Gegenbeweis allerdings neue Prüfung und Verwerfung nach sich ziehen, ist dieselbe vollständig geführt ist, so muß doch ohne rechtliche Wirkung des Hülfsmittels entschieden werden.

b) Ist der Beweis beiden Theilen vollständig und gelungen, so ist ihnen Klage und Beweis beiden Instanzen ad eligendum Partei die leg. Hotzid. anzulegen.

Abschnitt III Perioden der Rechtsmittel.

§99. Begriff u. Eintheilung der Rechtsmittel.

Jede Partei hat das Recht, sich durch ordentliche Mittel gegen jede ihr nachtheilige Entscheidung des Richters zu beschweren. Diese Mittel sind theils ordentliche, theils außerordentliche Rechtsmittel.

1) Ordentliche Rechtsmittel sind:
   a) Die Appellation, welche gegen alle Urtheile und Verfügungen, durch welche eine Partei sich beschwert findet, ergriffen werden kann.
   b) Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche gegen alle Urtheile, welche in Rechtskraft übergegangen sind, ergriffen werden kann.
   c) Die Restitution in integrum, welche gegen alle Urtheile, welche in Rechtskraft übergegangen sind, ergriffen werden kann.

2) Außerordentliche Rechtsmittel sind:
   a) Die Revision, welche gegen alle Urtheile, welche in Rechtskraft übergegangen sind, ergriffen werden kann.
   b) Die Supplikation, welche gegen alle Urtheile, welche in Rechtskraft übergegangen sind, ergriffen werden kann.

Absatz I Appellation.

§100. Begriff der Appellation.

1) Die Appellation ist ein Rechtsmittel, durch welches eine höhere Gerichtsstelle angerufen wird, um ein von einer untergeordneten Gerichtsstelle erlassenes Urtheil zu prüfen und abzuändern, die höhere Gerichtsstelle heißt Appellationsgericht, die Partei, welche Appellation ergreift, heißt Appellant, die Gegenpartei Appellat.

2) Die Appellation ist ein devolutives Rechtsmittel, weil durch dasselbe der Streit vor ein höheres Gericht gebracht wird.

§101. Zulässigkeit der Appellation.

Die Appellation kann nur unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

1) Es muß ein beschwerendes Urtheil vorliegen. Die Appellation richtet sich gegen ein Urtheil, durch welches ein Rechtsstreit publicirt worden ist.

2) Die Urtheile müssen Endurtheile sein. Endurtheile sind solche, welche
   a) die Sache selbst, oder einen Theil derselben, oder einen Incidentpunkt, welcher die Sache selbst betrifft, entscheiden.
   b) den Streit selbst, oder einen Theil desselben, oder einen Incidentpunkt, welcher die Sache selbst betrifft, für immer beendigen.
   c) durch welche ein Urtheil, welches nur provisorisch gefällt worden ist, definitiv entschieden wird.

3) Die Appellation muß innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingelegt werden, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

4) Die Appellation muß bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, eingelegt werden.

5) Die Appellation muß bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, eingelegt werden.

6) Die Appellation muß bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, eingelegt werden.

Diese Fälle heißen beide appellatio ex capite novorum, weil neue Thatsachen und neue Beweismittel vorgebracht werden dürfen, und zwar entweder, damit eine Nullität der Instanz oder des Urtheils selbst gehoben werde, oder damit ein neues Urtheil gefällt werde, wenn die Beschwerde sich auf den Inhalt des Urtheils selbst bezieht. Im ersten Falle heißt das Rechtsmittel appellatio nullitatis, im zweiten appellatio restitutoria. Die Beschwerde selbst heißt im ersten Falle gravamen nullitatis, im zweiten gravamen injustitiae. Im ersten Falle kann der Appellat sich auf den Grundsatz berufen, daß die Nullität eines Urtheils nie geheilt werde, im zweiten Falle kann er sich auf die Präclusivfrist berufen, binnen welcher die Beschwerde vorgebracht werden muß. Im ersten Falle heißt das Urtheil, welches über die Nullität entscheidet, judex a quo, im zweiten Falle heißt es judex ad quem. Im ersten Falle heißt die Entscheidung pronunciatum, im zweiten Falle Appellationsurtheil, sententia. Im ersten Falle heißt das Rechtsmittel, welches gegen das Urtheil des judex a quo gegeben wird, appellatio, im zweiten Falle heißt es querela. Im ersten Falle heißt das Rechtsmittel, welches gegen das Urtheil des judex ad quem

d) auf den Fall der Verfahrensfehler. Hierher gehört der Fall, wenn gegen eine der Gesetze contra juris manifesti formam ad gegen eine in der Instanz regulariter rechtskräftige Urtheil ad hunc actum ein Nullitätsmittel ergriffen wird. –

3) Die canonische Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen solchen Mängeln, welche an sich allein die Nichtigkeit des Urtheils, die allgemeine Nullität nach sich ziehen, und in dem Grade, daß die Gesetze in iis quae sunt nullae ipso jure und ohne weiteres nullam sententiam irritam declarant, und welche, wenn sie nicht ausdrücklich, die allgemeine Nullität nach sich ziehen, sondern nur solche Mängel sind, welche gegen die Natur des Processes laufen, und welche nur auf Anrufen der Partei, durch ein Urtheil für nichtig erklärt werden müssen. Erstere heißen defectus insanabiles, letztere defectus sanabiles. –

4) Die Vermuthung der Nullitätsgründe hat also zur Folge, daß sich kein Urtheil vor Ablauf von 30 Jahren, während welcher Zeit die Nullitätsquerel angestellt werden kann, gegen Anfechtungsklagen wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens schützen kann, und daß nur in dem Falle, wenn die Nullität durch die Reichsgesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. nach der Reichsabschied v. 1654 §. 124 „da vielfältig darüber gestritten worden, ob eine sententia nulla ad hoc in ipsa lata „etwa aus dem Grunde weil a sententia nulla in 30 Jahren die Klage prosequirt „a sententia iniqua aber intra decendium appellirt werden müsse, so solle „zur Verhütung dieses Streites in beiden Fällen das fatale interponendae appellationis beobachtet werden." Hinwiederum auch der jüngste Reichsabschied v. 1742 §. 72: „dass man bei solchen Nullitäten die insanabilem defectum und Person des Richters oder der Parthei aus den substantialia des Proc. nach sich führen die 30jährige „Frist Platz greifen solle".

5) Ausgehend diese Bestimmungen der jüngsten Reichsabschiede sagen, welche Fehler unter den defectus insanabilis nicht fallen. Was für die insanabiles defectus in der Person des Richters, des Gerichts, welche Reichsabsch. v. 1654 offenbar die Nullitätsgründe der römischen Klage, dem Sinn so bestimmen, ob auch substantialia des Proc. blos die jenigen sind, welche eine gänzliche Verfahrung zu machen sind, oder auch die materiellen Verletzungen des Urtheils in dem Falle eine Nullitätsklage defectu substantialium begründen. Diese richtigen wird der Begriff der Substantialien des Processes entscheiden müssen. Somit ist gerade Verfahren also auch Fehler in procedendo keine Nullität

Rechtsmittel für jeden Fehler der Nullitätsklage. Mangel anzuführenden die Verletzungen solche Formen oder Beobachtung derjenigen Verfahrensweise, welche nicht erreicht werden können. In Hinsicht der Anfechtung eines Urtheils wegen positiver Gesetze verschieden müssen aber alle Fehler gegen die Natur des Processes Nullität.

6) Die Nichtigkeitsbeschwerde querela nullitatis sal. nicht nach der Devolutivkraft die Urtheile, sondern bei den obersten Richtern selbst angebracht werden, die darüber zu urtheilen zu erledigen sind.

§105. Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur alle Voraussetzungen gestattet:

a) wenn neue facta vorhanden sein, welche probirt zeigen können, entweder vor Publikation des Urtheils entstanden oder dem Kläger oder Beklagten nicht bekannt gewesen sind, und dann ein günstiges Urtheil erfolgen würde oder wenigstens Richter in Zweifel gesetzt haben. –

b) wenn justa causa restitutionis vorliegen. Diese sind vorhanden:

α) wenn gegen Minderjährige, Kirchen und milde Stiftungen restituirt wird. –

β) wenn gegen neue Erwerber ein condemnatoris des Urtheil erfolgt, wenn dieselbe die Appellate hinreichende Gründe zu absentia reipublicae causa entfernt sind.

γ) wenn das Urtheil wesentlich auf Aussage falscher Zeugen oder verfälschten Urkunden beruhen.

δ) wenn das Urtheil auf offenbar unrichtigen Thatsachen gefällt wird, oder Beweise, welche neue Beweismittel sind, welche es wenn sie früher gebraucht hätte, ein günstiges Urtheil hätte bewirken können.

ε) wenn neue Thatsachen, welche Thatsachen oder neue Beweismittel hinreichend zu zeigen, dass sie von dem Siegenden ohne Verschulden nicht gekannt oder nicht zur Anfechtung rechtzeitig benutzt haben.

2) Die Beklagte kann [illegible] Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung [illegible] Praxis bei jeder Gelegenheit Restitution anordnen und übergangenen Falles [illegible] Restitutionsgesuch bei dem Ob. A. anbringen, die sich bezüglich des Verfahrens nach dem Civilprozeßgesetz richtet.

3) Die bloße Möglichkeit von Restitutionsgründen hindert nicht die Vollstreckung, kann aber nach Umständen Grund für Sicherheitsleistung oder Aufschub der Execution geben. So hat z. B. die Anklage wegen Urkundenfälschung, welche gegen den Gläubiger erhoben wird, nicht die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urtheils eingestellt werden müßte, sondern es kann nur, wenn die Anklage begründet erscheint, Sicherheitsleistung oder Aufschub eintreten.

4) Die Revision hat nicht die Wirkung, daß dadurch die Vollstreckung gehemmt wird, sondern es kann nur Sicherheitsleistung oder Aufschub eintreten.

5) Durch Appellation wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt, sondern es kann nur Sicherheitsleistung oder Aufschub eintreten.

Abschnitt IV. Das Executionsverfahren

§106. Begriff u. Voraussetzungen

1) Zufolge Condemnation zu bestimmter Leistung oder zu Sicherheitsleistung, so kann wegen dieser Leistung gegen den Schuldner Zwangsvollstreckung eintreten. — Diese Zwangsvollstreckung ist die Execution oder Vollstreckung.

2) Die Voraussetzungen der Exec. sind:

a) Der Anspruch muß entschieden, d. h. rechtskräftig geworden sein. Die Exec. kann nicht eintreten, solange noch über den Anspruch verhandelt wird.

b) Die Person und die Leistung müssen in Aufgabe der Qualität, Qualität genau festgestellt sein. Selbst in den schwierigsten Verhältnissen, wo nur Quote zu zahlen und Liquidationsforderungen zu regulieren sind, kann Klage nicht auf Zahlung gerichtet werden, sondern nur auf Feststellung der Quote, die Zahlung selbst kann erst nach Liquidation erfolgen.

c) Der Anspruch muß fällig sein. Ausnahmen: Concurs, Tod des Schuldners, Verschlechterung der Vermögensumstände.

d) Der Anspruch muß liquid sein, d. h. in Aufgabe der Quantität bestimmt sein. Ist er illiquid, so muß zuvor Liquidation erfolgen.

e) Der Anspruch darf nicht gehemmt sein durch Einrede, Einwendung, Retentionsrecht, Stundung, Compensation, Novation, Pactum de non petendo, Verjährung, Prozeßeinrede, Einrede der Theilung, Einrede des nicht erfüllten Vertrags.

f) Der Anspruch darf nicht suspendirt sein durch Appellation, Revision, Restitution, Wiederaufnahme des Verfahrens, Einrede des Aufgebots, Einrede der Vormundschaft, Einrede der Unmündigkeit.

§107. Hülfsgesuch u. Hülfsrescript

1) Die Executionsgesuche sind schriftlich vorzulegen und auf Verlangen des Richters [illegible] Gesuch und Verfügung des Richters bei dem Gesuch vorzulegen. Der Antrag der Executionsgesuche ist gestempelt.

2) Die Hülfsgesuche sind [illegible] Vorschriften der Exec. ordnung, Beziehung auf vorgängige Verhandlungen, Angabe der Executionsmandate, Executionsmittel, Vorschlag der Executionsmittel, Angabe der Schuldsumme, Kostenberechnung, Vollmacht des Anwalts, Unterschrift des Gläubigers oder seines Anwalts. Gleichzeitig ist Hülfsrescript zu erlassen, worin die Executionsmittel angeordnet werden, [illegible] Zustellung des Hülfsrescripts an den Schuldner, Zustellung des Executionsmittels an den Gerichtsvollzieher.

§108. Anwendung der Zwangsmittel im Allgemeinen

1) Kommt der Schuldner der im Hülfsrescript auferlegten Verbindlichkeit nicht nach, so wendet sich der Gläubiger [illegible] Ersuchen des Executionsbeamten in derjenigen Form, welche [illegible] Hülfsverfügung vorgeschrieben ist, die angedrohten Zwangsmittel gegen den Schuldner anzuwenden. Gleichzeitig [illegible] Antrag des betreffenden Zwangsmittels.

2) Die Zwangsmittel dauern so lange fort, bis die Verbindlichkeit erfüllt ist. Sie sind:

a) Wegnahme der Sache zu dem Zwecke, die Schuld aus dem Erlös zu befriedigen oder Uebergabe an den Gläubiger.

b) Entfernung eines Hindernisses der Wegnahme oder Befriedigung des Gläubigers durch.

c) Einzelne Geldstrafe.

d) Haft.

e) In manchen deutschen Ländern auch Zwangsarbeit.

f) In Fällen, wo die Vorschriften nicht genügen, hat der Richter nach Lage der Sache, unter Berücksichtigung der Vorschriften, nach Billigkeit und Zweck, unter Einigung der Parteien, [illegible] Gläubiger selbst auf Kosten des Schuldners [illegible]

§109. Anwendung einzelner Zwangsmittel.

Hier sind Fälle zu unterscheiden:

I. Zwangsmittel in Bezug auf Zahlung einer Geldsumme.

1) Handelt es sich um Beitreibung einer Geldsumme, so erfolgt die Execution subsidiär, indem dem Schuldner zuerst Frist gesetzt wird, binnen welcher er Einwendungen gegen die Forderung geltend machen kann, worauf aber Zahlung und Stundung auf Kosten des Schuldners folgt. Diese Zahlungsfrist kann, wenn sie nicht schon bar Geld im Besitz des Schuldners befindet, selbst sofort zur Befriedigung des Gläubigers verwandt werden. –

a) Die gewöhnliche Zwangsvollstreckung erfolgt in diesem Falle durch Pfändung der beweglichen Habe des Schuldners, wozu dann auch Pfändung einer dem Schuldner zur Nutznießung eingeräumten Sache, auf welche Anordnung des Gläubigers zum öffentlichen Verkauf der Sache schreitet. –

b) Die Zahlungsfrist in gewöhnlicher Beitreibung von Pfandstücken des Schuldners. –

c) Die gewöhnliche Sequestration von Pfandstücken, wenn dem Schuldner nur die Benutzung (Usufructus, Jus commodandi) des Gläubigers wird sein und dessen ausgehändigten Früchten befriedigt.

2) Wenn nun auch Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie, sowie Pfandstücke unentbehrlich zum Betriebe seines Gewerbes nicht Gegenstand der Execution sind, so genießt der Schuldner selbst nur dann, wenn er nicht Kaufmann ist, den Vorzug, daß ihm eine gewisse Quantität Getreide, Wein und Holz für den Winterbedarf zurückgelassen werden muß.

3) Die Zahlungsfrist der Vollstreckungsbefehle gewährt dem Schuldner einen prozessualischen Vorteil, das beneficium competentiae, sowie denn auch die Gesetze particularen Schutz gegen Pfändung des öffentlichen Beamten, zum Theil auch gegen Pfändung des Handwerkszeuges gewähren.

4) Beim Verkauf der Pfandsachen gewährt die Mobiliarexecution, welche der Immobiliarexecution vorangeht, dem Schuldner die Vortheile, daß er sich Bedingungen vorbehalten kann, welche bei Immobilien gestattet sind, daß er Stundung des Kaufpreises bis zu 6 Monaten verlangen kann, daß er Zahlung in Theilen bedingen kann, daß er Bürgschaft fordern kann, daß er Zahlung in Pfandbriefen annehmen kann, daß er Zahlung in Gold oder Silber gestatten kann, daß er Zahlung in Banknoten annehmen kann, daß er Zahlung in Papiergeld annehmen kann, daß er Zahlung in Münzen annehmen kann, daß er Zahlung in Waren annehmen kann, daß er Zahlung in Dienstleistungen annehmen kann, daß er Zahlung in Arbeit annehmen kann, daß er Zahlung in Naturalien annehmen kann, daß er Zahlung in Tieren annehmen kann, daß er Zahlung in Pflanzen annehmen kann, daß er Zahlung in Mineralien annehmen kann, daß er Zahlung in Metallen annehmen kann, daß er Zahlung in Edelsteinen annehmen kann, daß er Zahlung in Perlen annehmen kann, daß er Zahlung in Korallen annehmen kann, daß er Zahlung in Bernstein annehmen kann, daß er Zahlung in Elfenbein annehmen kann, daß er Zahlung in Horn annehmen kann, daß er Zahlung in Knochen annehmen kann, daß er Zahlung in Leder annehmen kann, daß er Zahlung in Pelzwerk annehmen kann, daß er Zahlung in Wolle annehmen kann, daß er Zahlung in Baumwolle annehmen kann, daß er Zahlung in Seide annehmen kann, daß er Zahlung in Flachs annehmen kann, daß er Zahlung in Hanf annehmen kann, daß er Zahlung in Jute annehmen kann, daß er Zahlung in Kokosfaser annehmen kann, daß er Zahlung in Sisalfaser annehmen kann, daß er Zahlung in Manilahanf annehmen kann, daß er Zahlung in Neuseeländischem Flachs annehmen kann, daß er Zahlung in Ramie annehmen kann, daß er Zahlung in Chinagras annehmen kann, daß er Zahlung in Jutefaser

2) Liegt dem Pfdd aus einer Unbelastung ab, so kann die Hülfe abgeschlagen werden d. Beibringung einer andern von derselben zu bestellenden cautionem non amplius turbando loco Intervention, was das Verbot zu wider gehandelt heißt. In diesem Fall wird nämlich die obere wüst d. Contraventionsfall angedroht. Gerichtsbarkeit abwärts, die Caution wie jede andere Geldstrafe dem Condemnirten angedroht.

§ 110 Hindernisse der Execution.

1) d. Cautionsverfahren wird wüst gehandelt in mancherley Fällen:

a) wenn die Einrede des unfeilbaren öffentlichen Pfds gegen d. Proc. ad dil. behauptet wird, auf Grund dessen d. Execution beantragt worden, vorausgesetzt daß die Einrede sofort liquid ist, oder daß ein anderes Pfd da droht.

b) d. processual. Einrede auf Pfdd wegen d. Pfandes Mangel an d. erforderl. Bedingungen od. auf einen Mangel in d. Form der Execution sich bezieht.

c) d. sofort liquide peremptor. Einrede auf die die gänzl. od. theilweise Tilgung der Forderung betreffend. Illiquide dergl. Einreden und zur best. Entscheidung verweisen.

d) wenn das Pfd in Concurs verfällt.

e) wenn von Regierungs wegen ein Aufschub (Moratorium)

f) wenn für d. Gläubiger abgeschlossene Vereinbarungen vorliegen.

g) die wirkl. Zahlung von Zahlungsbriefen

h) d. Gestattung der Pfdnahme des Klägers d. eventuellen Zuerkennung des Streitobjects, die Verfallung vom Gläubiger zu verlangen.

i) die Einwendung gültigen suspensiven Termins d. Executionsverfahren.

k) d. Incompetenz der Intervention wird stand die Eigenthum, dass nur d. Real- und Executionsobject betreffend.

2) Gelangt die Condemnirte die gegen die Einwendungen, sowie d. Zurückweisung d. Einrede zu bewendende Incidentverfahren vorenthaltene Pfd von dem Executionsgericht gegen Beibringung der Einwendung wieder, wenn d. Executionsverfahren, insofern d. Gläubiger das gütliche Verfahren nicht beschleunigt, sofort wieder aufgehoben wird. Im Fall d. Classen Pfändung d. Executionsverfahren einstweilen und das Sequestration zu Gunsten d. Beibringung gerichtlich Depositum genommen.

d. 28 Mai 65.-

Fortsetzung zum § 102 pag. 87.-

I Einlegung der Appellation interpositio appellationis.

1) Die Beschwerde d. Vollziehung der Pfändung, die sie gegen d. Klage appellieren wollen, die Vollziehung streitet nicht mündlich sofort nach Publication d. Klage mit d. Appellationsschedul, schedula appellationis od libellus appellatorius innerhalb der nächsten 10 Tage intra decendium zu folgen od. Decennium gesetzt zu denen unbedingt Vollstreckung.-

2) Die Interposition geschieht gerichtlich vor dem Unterrichter, Urtheil oder einem öffentl. Notar in Gegenwart der Vollziehung des Unterrichters, Zeugen d. Suspensiveffect eintreten, sonst d. Appellant d. Unterrichter Gegenstand von d. Interposition machen.

3) D. Appellant muß zeugen binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Klagebeantwortung gerechnet ein schriftl. Certificat, seg. litter. ac dimissoriae od apostoli von dem, vor welchem die Interposition geschah, widrigenfalls die Appellation als desert gilt (seg. fatale peremptorium apostolorum).-

4) Binnen welche d. Appellant binnen 30 Tagen vom Tage der Interposition gerechnet gleichfalls bei Strafe der Desertion d. Urtheil u. Unterrichter die Acten requiriren oder einsenden zu d. judex ad quem (alles seg. fatale requirendorum actorum). Jedoch kann d. Appellant diese Frist durch d. Certificat v. d. Uebersendung d. Acten sofort mit d. interpositio appellationis verbinden.-

5) Das Thatsächliche selbiger Appellation zu prüfen, ob die Appellation an sich zulässig sey oder ob der Appellant alle Formalitäten beobachtet habe, nicht. Im 1ten Fall erfolgt Apostoli reverentiales ohne Decret, worin bezeugt wird, daß erstens der Appellant der Appellation in honorem judicis superioris deferirt worden sei. Die Acten sind gegen Erlegung des sog. Compulsoriales an den Appellaten einzusenden. Im 2ten Fall ergeht ein Decret, worin die Appellation und den im Decret angeführten Gründen nicht deferirt werden kann, sog. Apostoli reputatorii jedoch der Appellant in die Kosten der Instanz condemnirt. –

6) Das Decret wird beiden Theilen dem Appellaten nemmlich mittelst Auflage der Interpositionsschrift communicirt.

II Einsetzung der Appellation. Introductio appellationis.

Diese setzt sich vor dem judex ad quem, der gewöhnlich in der Residenz des gesetzig beobachteten Tribunals ist, durch Einreichung der Appellationsschrift in dem Canzleiwesen dahin judex a quo. Nach der Praxis wird die Einreichungsfrist von dem judex a quo in dem Apostolis reverentialibus (sog. Fatale introducendae appellationis) bestimmt. Der Appellant hat die Tribunal Formalien beobachtet, so bestimmt der Gerichtshof dem Appellanten zur Verfertigung der Appellation Libell eine Frist, binnen welcher dieses einzureichen ist. Diese Frist heißt Termin peremtorius, und ist gewöhnlich auf 1 Jahr bestimmt. Innerhalb dieser Frist hat der Appellant die Appellation nicht allein wegen Nichtbeobachtung der Tribunal Formalien, sondern auch die Ursachen der Appellation einzureichen. Hierauf erfolgt die Zuforderung der Acten mit sog. Abschlagedecret (Rejectorium). –

III Verfertigung der Appellation. Justificatio appellationis.

In der Verfertigungsschrift der Appellationsklage libellus gravaminum od. libellus justificationis hat der Appellant die Beschwerde gehörig anzugeben und zu bescheinigen. Dabei ist es ihm auch gestattet, wenn es keine Nova vorzubringen sind, sich auf die vorigen Acta zu beziehen ad acta zu submittiren. Kommen aber Nova vor, so müssen sie sich schon in der Verfertigung offenbaren. Zur Justificirung der sog. Appellationseides braucht es keiner Versicherung des Oberrichters (sog. Relevamen casus) für die Justification anlangt, so muß dieselbe auf den Beweis der erfolgenden Beschwerde gerichtet werden:

1) Die Beschwerden müssen schon selbst offenbar gewaltthätig sein, wenn sie vermöge d. Oberrichters sofort ex deductis materialium. –

2) Sind offenbare Unerheblichkeit der Beschwerden nicht vorhanden, so in diesem Fall wird der sog. Appellationsprocess [illegible] und es wird die Entscheidung zu mehrerer Verhandlung getroffen.

3) Die Beschwerden sind so offenbar begründet, daß eine Verfertigung der Sache möglich erscheint, hier erlässt der Richter sofort ohne den Appellaten vorher zu vernehmen ein sog. Ordination od. Rescriptum de emendando vel tollendo gravamine. Eine ein fach Ordination fällt aus, wenn nicht erhebliche Nova angebracht sind. In diesem Fall will natürlich auch der Verfasser nicht, daß analog weiterer Verhandlung zwischen d. Appellanten u. Appellaten sind. –

§ 103. Wirkung der Appellation.

Die Wirkung d. App. ist die Suspensiveffectus, Devolutiveffect u. communio appellationis

I Suspensiveffect.

1) d. Suspensiveffect besteht darin, daß judex a quo von d. Exequirung d. interposita appellationis mit d. Execution seines Urtheils einzuhalten schuldig ist. Die Exequirung processus Executivi besteht in Pfändung mit Pfandgeld und Anwendung von Cautionen ist aber zugelassen.

2) Verfügungen d. Unterrichters, die d. Suspensiveffect [illegible] haben, sind Innovationes u. werden für strafbare casus.

3) In gewissen Fällen des Richters trotz der gesetzmäßigen Interposition d. Appellation ist die Vollziehung d. Urtheils bis zur Wahrheit vorzuschreiben in gros:

a) wenn es von d. Interposition noch nicht bewerkstelligt worden, die beim Notar stattgefunden hat.

b) In Handel u. Wechsel-Sachen.

c) Wenn die Appellation vor dem Judex selbst pro sententia interlocutoria statthat.

d) wenn Gefahr im Verzug ist.

II Devolutiveffect.

Dessen Begriff darin, daß vermöge eingelegter Appellation d. causae cognitio von dem Unterrichter auf d. Obergericht übergeht.

III Communio appellationis.

1) Hier d. Grundsatz der introductio Appellationis gemäß hat d. Appellat d. Recht die Appellation vorzubauen zu haben gegen den Theil des Urtheils, welches ihn beschwert. Vor dem Obergerichte soll gegen neue Exceptionen auf seine Interesse beim Spruche nicht Rücksicht genommen werden. Hiervon macht der Grundsatz communio appellationis d. Beneficium restitutionis des Appellaten die Ausnahme, daß dieser Letztere berechtigt sein soll, nach der Constitution des Kaisers Justinian in l. lex 39 cod. de fid. et instr. die mala Doctrina in Anspruch zu nehmen:

a) d. Appellat soll nicht durch d. Exequirung zu adhäriren genöthigt werden gegen den unterlegenen Theil der Urtheilsbegründung, gegen welche die Appellation nicht gerichtet ist, durch Einlassung bei dessen Vertheidigung.

b) Der Obergerichte nicht in dem Falle vorgreifen, noch Exceptionen des Interesse des Appellaten zu machen, wenn dieser seine Gegenansicht gegen das seines Vorgesetzten vorgebracht.

2) In Folge dieses Grundsatzes ist die Exequirung des Richters nicht ein gegen zu reformirendes zu reformatio in gegen ein für den Appellanten vortheilhaftes Urtheil zu halten, als dasjenige Urtheil d. vorigen Instanz war.

3) d. R. des Appellaten gegen Einlegung verloren, wenn dem d. Appellanten gestattetes Introductio appellationis nicht d. Schmälerung vorgiebt.

4) die Exequirung nova vorgebringen steht dem Appellaten auf der Grundlage Adhaerenten [illegible] der Voraussetzung wie dem Appellanten a. d. Grundlage Adhaerendo.

Appellation gegen einfache Decrete fruhers 111.

1) Gleichfalls ein Besonderes wird eine ausserordentliche Beschwerde gegen ein einfaches Decret beigebracht werden müssen, wenn nicht eine nach Publication des nächsten Endurtheils gegen dasselbe eingelegte Abmittelung gegen das Endurtheil gültig befunden werden soll, sondern auf sofort selbständig und besonders hierüber appellirt werden.

2) Wegen Mangels des Appellationsgrundes ist die Appellation gegen ein einfaches Decret dann nur zulässig, wenn das Gegentheil durch dasselbe in seinen Rechten gekränkt wird.

3) Wird der judex a quo beschuldigt, ein einfaches Decret abgeändert zu haben, so hat nicht nur über die Zulässigkeit und den Grund der Appellation, sondern auch über die Beschwerde selbst zu erkennen. Im entgegengesetzten Fall, wo das Decret durch Eingang der Litis nicht illusorisch geworden, hat das Gericht selbst über die Beschwerde zu erkennen, wo auch immer hierüber Beschwerde geführt wird.

4) Die Appellation ist auch die 10 tägige Frist nicht zu erkennen, muss aber sogleich angemeldet werden, die Beschwerde dagegen kann später eingebracht werden.

5) Die Appellirung kann von allen bei den Einwendungen gefällten Urtheilen gemeldet werden, ist bei der Fertigung inhaltlich der Vorbringung meiner Parthey und Beweismittel aber über Haupt nicht beschwert.

6) Vollständige Appellations [illegible] werden muss Rechtskraft erkannt, gleichwohl wird genügen, wenn die Appellation nur innerhalb 10 Tagen nach Publicirung des Endurtheils gemeldet werden muss und die Beschwerde innerhalb Rescriptum de tollendo gravamine seu emendando processu der Beschwerde gefolgt

und die angegriffene Verfügung durch Verfolgung der Appellantin widerrufen werden.

7) Die Fertigung wird der Relevanzbescheid einzubringen sein, widrigenfalls die Appellantin vollständig Appellation erkannt werden muss. In diesem Fall müssen dann die Suspensive Effecte eintreten, welche sonst durch Appellation aufgehoben werden, wenn die Fertigung innerhalb 10 Tagen nicht eingebracht wird.

Surrogate der Appellation.

Die Revision und die übrigen Surrogate.

1) Zur Zeit der Reichs Kammergerichts subsidiarisch eine Revision gegen Endurtheile der Territorialgerichte gestattet werden, gegen welche wegen Mangel des Appellationsgrundes nicht appellirt werden durfte. Diese subsidiarische Revision geschieht in particulari rechtlicher Weise vor dem Reichs Landgericht und vor dem Landgericht zu einem gemeinschaftlichen Obergerichte vereinigt. Die Parthey wird als Revidentin Revisionsschrift einbringen müssen, die Suspensive Effecte treten nicht ein, sondern binnen 10 Tagen nach Einbringung der Revisionsschrift hat die Devolutive Beschwerde sondern auch die Versendung der Acten an die Austrag (Spruchgericht) zu verfügen (Reichsgesetz Transmissio actorum in via revisionis). Gesuch um Copeien und Ertheilung Fristen nicht selten abzuschlagen und entbehrlich. Die Einwendungen folgt nicht weniger fort, die Fertigung innerhalb der vom Richter festgesetzten Frist. Die Beyziehung neuer Beweismittel ist in der Appellation gestattet.

2) Haben diese zwar subsidiarischen Mittel Domanen in einigen deutschen Ländern [illegible] die Läuterung, Oberläuterung, Supplication, nicht subsidiarische Revision usw. Die Einrichtung ist von der subsidiarischen Revision dadurch, dass sie nicht blos dann gültig ist, wo die Appellation wegen des Mangels des

Appellationsinne einstallsch. sonder sogar auf d. Wesen des Instituts
und d. Appellaten concurrirend Kömm. als Surrogate der Appellation behalten
sie selbe Wirkung auf denselben und einigen Entnahmen als Devolu-
tiseffectes.–

Gemeines Criminalp
gelesen von
Prof Ziegler
Sem 1865
176

§1. Begriff u. Umfang des Strafprocesses.

5) Wird der gegenseitige Schadenersatzanspruch beim Handelsprozesse durch den Angriff des materiellen Contextes
u. allenfallsige Erhebung dieses Schadenersatzes im Wege des Strafverfahrens verfolgt werden können.

Cod. 9, 31. constant
Pand. Gerichtsordnung
dtl. 99. 201
Schweizer. Entwurf Civ.
Proz. §. 1684.
Ellinger. Adhäsionsproz.
1864 §1.
Pland. Syst. des deutsch.
Civ. Rechts
pag. 936.

Dasjenige Recht, die Sache zu vermindern, Cod. Civil. d. deutsch. Strafproc. entweder durch Adhäsion
gestattet oder dieses Leistung der Verletzten, dass Strafgericht dem Civilgerichte auch die Verhandlung
über den Civilanspruch ganz oder theilweise überlasse, wird die Execution vollzogen, gehört zur Lage nach folgende
Haupturtheil nicht ex officio sondern auf Antrag des Verletzten. Schaden Ersatzanspruch
Ist dieses, so werden zwar dieselben Processschriften wie im Strafverfahren angefertigt
Civil. d. Adhäsionsproz. wie Gattung des Strafproc. sind im Civilproc. §. 364 besonders
Civilproc. §. 364 besonders erstellt auf Grund: Theil die Sache civil geprüft
Verfahren entscheidet über diese rechtl. Natur und beschränkt sich dabei
theils vom Gegenstand theils von den realen Beweismitteln, die im vorangegangenen
worden sind. Im Gegensatz des Schadenersatzanspruches, [illegible] Verfolgung
des Verletzten aufgegeben, während die Entscheidung des Civilgerichtes auf
beschränkt wird. Dieser wird in Anerkennung des Civilanspruches, adhärierend verfolgt wird
dem Beschädigten die Litisdelation gestattet, dass Gehörsrichte Gegenstände vollen
Beweis in Mitklagstheil, Beischluss des Schadens gütlichen Beschädigungsbetrag und
Exceptionen in Beweisführung im Civilproc. Endurtheil des Schadenersatzanspruch bezogen in die
Urtheil die Klagenrichte Anerkennung auf Begründung wieder. Endlich kommt die
Klagemittel für Anerkennung der vom Einzelnen Civilgerichtes gültig sind
wie die Läuterung in Revision. Das Resultat ist also ist die Lage Adhäsionsproz. im
Civilproc. geregelt werden muss, wenn wegen im milderen Strafverfahren wie
schuldigen Gefahr sind.

§2 Unterschied des Verfahrens u. Verhältnis praejudicielle Sachen.

I. Das Strafverfahren unterscheidet sich vom Civilverfahren in folgenden Punkten:

Lig. H. 8. f. 51 §17

a) Die einzige Quelle des Strafprocesses ist die gesetzliche Gesetze, die Convention die
Uebereinstimmung der Interessenten [illegible] dass dem Klagen zuerkennt.

b) die Theorie des Strafproc. [illegible] subsidiarisch anwendbar, sondern ist in jedem Falle
ausdrücklich beizuschreiben.

c) Dasjenige Process-Klagen gegen Verfahren allein auf den öffentl. Kl. Akt,
ausserdem für einzelne Fälle zum Verfahren zu machen. Die Verbrechen ausschliesslich Eigenschaft
als Civilverfahren übrigen Civilverfahren beim Verfahren [illegible] gegen
[illegible] bürgerlichen Effekten.

II. Dasjenige Strafproc. angelehnt werden, wenn [illegible] ist die Entscheidung des Civilgerichtes
exceptio, praejudicium, denn gilt die Regel, der Criminproc. muss [illegible] suspendirt werden
bis der Verfahren des Civilverfahrens der Dasein des Verbrechens constatirt wird.
Beispiele Fälle kommen vor:

a) Bei Klagen wegen Veruntreuung eines Depositum, wenn dasselbe das Depositum
überhaupt [illegible].

b) Bei Klagen wegen Beschädigung [illegible] ob die causa possessionis vorher erledigen
wenn [illegible] das Besitz gegen andere zu verschaffen vorzüglich [illegible] der
Klagen wegen [illegible] bei [illegible] Civilverfahren [illegible] Cod. III. 2. cons. 12.
Cod. IV. 20. cons. 2.
[illegible] Strafverfahren bis zur Entscheidung des Civilgerichtes wegen.

c) Bei Verfolgung des Banderoll als Verbrechen, wenn [illegible] das Civilgericht [illegible]
werden muss, ob [illegible] Banderoll vorliegt oder nicht.

§3 Unterschied zwischen Civil u. Strafprocess.

Der Civilproc. [illegible] Verfügung [illegible] Verfahren [illegible] zum Gegenstande
die Klage ist dabei nur [illegible] Beschädigt [illegible] die [illegible] Mittel
zur Verfolgung ihrer Ansprüche dargeboten werden, während die Entscheidung dieses
selben von ihrer Willkür abhängt. Anders ist im Gegensatz das Criminproc. wo die Verfügung
die einzelnen [illegible] öffentl. Kl. in Fall des gerichtl. Verfahren [illegible]
Umfang nach [illegible] übung gebracht werden soll, der [illegible] Schuldige soll die wesentl.
Theile, der Unschuldige aber [illegible] Hafte verleiden.

Lig. H. 8. f. 51 §17

§5. I. Römischer Strafprocess.

a) Ueber Capitalverbrechen waren im Strafgericht der Senat, das Volk, od. die vom Volke ernannten quaestores parricidii, duumviri capitales, auch bisweilen der König ernannt; über Verbrechen gegen den Staat od. gegen die comitia curiata zu Zeit der Republik hatten die Consuln die Strafgerichtsbarkeit, ausgenommen über alle Verbrechen, die nicht unmittelbar gegen Staat begangen wurden. Von diesen Consuln die Verbrechen Folge der leges Valeriae auf die Volksversammlung appellirten. Allein seit der 12 Tafeln wurde den Consuln die Gerichtsbarkeit über alle Capitalverbrechen entzogen, über welche sie pro tribunali so bestraften, daß sie immer Geldstrafen mulctae verfügten, welche auf Volksversammlungen auf Volksbeschluß. Alle Capitalsachen kamen vor das Volk durch senatusconsultum, facilium, alle Hochverrathssachen übertragen.

b) Alle Processe de capite civis Romani, über die ganze Herrschaft der Tarquinier über Verbrechen wurden für die 12 Tafeln vor das Volk, welches entweder in den Centuriatcomitien entschied, die capite civis Romani ipsi per maximum comitiatum, oder durch die quaestores parricidii, welche 2 Patricier waren, welche das Volk zur Untersuchung und Bestrafung ernannte, oft auch quaestores parricidii genannt, oft auch duumviri perduellionis

d) In andern Fällen war Strafgerichtsbarkeit bei den Consuln und die Feldherren, in den Provinzen die Praesides in vorsätzlichen Verbrechen wichtigern Belangs gegen das Todesurtheil Berufung. In den Municipien die ausserordentlichen Obrigkeiten in Rom der praetor peregrinus über Fremde vorsätzliche Verbrechen nach dem Recht entscheidend, und wieder das Strafsystem war ausgenommen die grosse Gewalt des Vaters über seine Familie und über imperium domesticum. Die Obrigkeiten über Sclaven und Freigelassene, über die Fremden in Fällen, wo die Todesstrafe nicht gesetzlich war, die Gerichtsbarkeit der Censoren über die Sittenpolizei, welche der Censor ausübte. Die Verfahrungsart war entweder accusatorisch, vor dem Volk konnten aber nur die Magistrate des Volks, plebis scitum Anklagen vor dem Volke und besonders jeder Bürger unter Beistand eines Patrons. Die Verfahrungsart war mündlich öffentlich und Kläger und Beklagter mussten persönlich erscheinen, ausser Krankheit oder einer ähnlichen Verhinderung, da ein Mittel zu lebendigem Zeugniss Urtheil fällen. Ebenso war das Verfahren öffentlich, so dass die Gerichtsverhandlungen forum unter freiem Himmel stattfanden und jedermann Zutritt und Beistand offen war. Bei einem fremden Gegner durfte (Peregrinen gegen Peregrinen) Beklagter also auch Sclave gegen Freien erscheinen und durfte Vertheidigung ex officio nicht von dem Gerichtsherrn, dem Praetor Peregrinus, sondern von den Censoren in dreissig Tagen zu Stande kommen.

Dig 22,5 fr 13.

Val. Maximus II, 1 f.
Cic ad attic. II, 16.
pro Clu. Cap 42.
Liv XXXIX, 8.

§6. Römischer Strafprocess. (Fortsetzung)

Die Einleitung der Anklage vor den Comitien und Senat fand auf Requisition und Verhandlung der Gerichtsmagistrate und Ausgang auf Befragung des Volkes, Senats und Comitien, Verantwortung des Beklagten und Vertheidigung durch Fürsprecher, Advocaten, Patrone, Freunde, Verwandte. Urtheil selbst und Vollziehung in dringenden Fällen durch Gesetzgeber zu Erkennung der Strafe. Romen zu bilden, dies geschah die quaestiones perpetuae oder ständigen Volksgerichtshöfe. Ihre Organisation geschah durch Gesetze und durch Magistrat durch die ganze Verleihung der Anklage verfahren und potestas cogendi consilii exercendique iudicii stellung gerichtlich vor dem Praetor cui haec vel illa quaestio obtigerat (praetor quaestionis) durch Zuruf und Loos der Quaestionen, über welche Anklage erhoben wurde und die Strafe, welche gesetzlich war. Anklage fand die Todesstrafe, wenn lex gesetzlich war, Anklage fand die executive Strafe imperium morum.

Liv I 8.

Fand ein Richter, ein iudex quaestionis welcher die vom Praetor eingeleitete Untersuchung und die Verurtheilung der Zeugen und Einsicht der Documente die Loosung der Richter dirigirend musste. Ein gesetzlicher Beistand der Criminalcommission assistirend die iudices nahm allein Theil über die Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten, beschränkend und verurtheilend und die Kläger und Ankläger gerichtlich wurden in anderen Orten von einem Tag auf den andern die iudices wurden in gewissen Decurien abgetheilt und jeder Decurie concurrente zu gewissen Quästionen nahm das Loos bestimmt. (sortes iudices). Nach Processgesetz und nicht so dass jeder Ankläger eine peremptorische Anklage einreichen und beifügen musste lex iudicii publicii, in welcher festgesetzt und bestimmt war, dass die Anklage species facti enthalten und inscriptio. Hatten sich mehrere Ankläger gemeldet so musste Zeitpunkt bestimmt werden wer Ankläger bleiben sollte (divinatio). Ebenso das Resultat dass nur einer Ankläger sein habe und Anklage subscriptores zulässig. Jeder Ankläger musste sich beglaubigen bei Einreichung der Klage die leg. subscriptio in eremen und einen Vertrag schliessen, dass die Ankläger desselben Process leiden wollte wenn er zurücktrat oder es gar nicht vollendete und Todesurtheil gefällt habe. Die Wirkungen dieser Einrichtung sind folgende:

inscriptor

Zunächst musste der Ankläger sich subscribiren selbst oder Bürgen stellen, die versprachen dass er alle Termine abwarten wollte und wenn nicht Gefangniss gegen (custodia libera) sondern musste er sechs Termine halten und Beweis führen; Beweis musste sein Thema beweisen und durfte nicht auf Grund der lex Remmia de poena calumniae falsi de poena gallionis leiden. Der Ankläger musste das jusjurandum calumniae leisten womit er angelobte sich aller Tergiversation und Praevarication zu enthalten; tergiversari heisst die Anklage verlassen und Abolition liegen lassen, praevariari das Todesurtheil durch gemeine Praxis wegen Dig 48,6 fr 1. pr. Abolitio ist Aufhebung der Anklage verfolgung. Dig 22,5 fr 13. " 48,16 fr 32. Cod 1,9 com 12. " 9,46 com 3.

Die publica fest ordentliche Handlungen von gesetzlichen Folgen, Begünstigung, Bestechung, Todesstrafe öffentliche Verbrechen, bei welchen Strafen gegen Schuldige Gelegenheit. Die privata fest causae cognitio von Seite des Gerichtsherrn Abhörung der Zeugen, des Angeklagten über alles Gehörte.

Die ex lege waren die Anklagen nicht Todesurtheil, sondern Confiscation einiger Güter und andere Strafen verschieden von der Klage selbst. —

Dig 48,2 fr 3, §4.
" 48,16 fr 10 pr.

Dig 48,4 fl 11.
Cod 9,49 cond. 9,51.
Dig 48,1 fl 13.
Cod. 9,2 cond 15.

Wann d. Vorbereitschaft beendigt, so hat d. Verklagte m. d. Anklagezustand (realus criminis) d. Hochverrathes judicium publicum begonnen. Der Praetor besetzt einen Termin, und realisirt Anklägen u. Verklagte, assumirt, alldann wegen beider vom praeco vorgeladen werden. Kommt Ankläger nicht, falls sich keine Ursach findet, so wird d. reus losgelassen, kommt reus nicht, so wird er namentlich u. wann er beide nicht, so wird d. Termin auf einen andern Tag verlegt, offenen aber beide Theile, so haben jene Partes, als causa

Per d. or. 1,8.

rum patroni defensores und laudatores die Vertheidigung der Rechte anzufangen. Diese alle dürfen nicht allein mit Beobachtung form, sondern sie haben auch Zeugen abzuhören. Ob Zeugen vorhanden, und Beweisthum, bey dem crimen majestatis u. perduellionis wann aber Belangen gültig u. ihre Aussagen mit übereinstimmen, so haben sie auf die Folter gebracht werden. Die Vernehmung der Zeugen geschieht d. Anklägen, gemeiniglich d. judex questionis.

Cod 9,41 cond 1.

Auf d. blosse Gefängnis legt man wenigen Verhaft, Freylassung, wann d. Verklagte was für Hinlänglichkeit selbst nicht versteht. Wann man beiderseits die Sache aufgenommen, so ist

Dig 48, 18. fl. 1 § 17, 27.

wunder, wann die Parteien auslesen u. die Richter consentiren über die zu fällende Hauptfindung judices milluntur in sententiam. Allein offtmahl ein neuer und dringender Termin

Pfeil vom Crimproc. pag 74

vorgenommen wird, weil die Inquisition nicht vollständig sei. Der Aufenthaltung sind comperendinatio u. dient vor, ehe die gerichtl. Hauptfindung erfolgt; dann Process wird in Urtheil u. d. actio prima u. secunda dergestalt gestellt, daß Partheyen beiderseits einen Tag in d. Stille liegen müssen, wann die Sache zur Hauptfindung reif zu sein, so muß jedem Theil absolute Hinzukommen, darauf die Richter gebeten auf Einsicht der leges

i in Ver. 1,18.
ad d. t. 8,8.
pro Clu. 27.

Tabellariae (Lex Gabinia 615 für Magistratswahlen; lex Cassia 617 u. lex Caelia für d. Volksgericht 647 u. lex Papiriae 621 für Gesetze) ihr votum schriftlich u. geheim ab. Wann die meisten Richter mit absolvo oder condemno abgegeben worden, so folgt d. Urtheil, und Formel

Cic in Ver 2, 38.
ad Attic. 1, 16.

fecisse videtur, non fecisse videtur. Der Urtheil non liquet wird d. dem Richter zum pleius (scilicet cognoscendum) verwiesen. Diese Hauptfindung heißt comperendinatio. Der Inhalt der Rechte in dem Urtheil im Verfahren müssen in drey abgetheilige Erkenntnisse der Richter gebracht werden. Der Hauptfund des realus dauert in einem solchen Fall so lange, als

Cic in Ver I 29.
pro Clu. Cap 28.

wenige nachtheilige Folgen vorhanden sind, wenn der reus nicht ambitionirt.

Wird dagegen d. Angeklagte für schuldig befunden, so wird die Verurtheilung d. Hauptfindung gefasset, die poena legitima wird auch vorgetragen? d. Praet. wendet sich zur Uebergabe der Verurtheilten. Kommt aber d. Hauptfindung der Quaestionen in einigen Fällen Dig 48,19 fl 11. prin. fl 1 voll provocirt sich Verklagte zu Cäsars Füssen, bittet um Gnade, und provocirt ad imperatorem übergiebt.

5 f. Römischer Strafproceß Schluß.

Die Verfassung der Quaestiones perpetuae bildet den ordentlichen solennen Criminproceß od. judicium publicorum od. judicium ordinarium, dem alle übrige, von ihm sich nicht ausdrückende Verbrechen crimina ordinaria od. legitima und Strafe über sie d. leges uriolae u. d. leges Corneliae u. leges Juliae vorhanden und allein mit d. allmächtigen Anklagung d. Bürgerl. Freiheit befand. Dieses wurde d. alt. Strafproceß verfällt. Die Wirkung theilt d. Quaestiones perpetuae und zwar theils wann sie ständig und Praetor, dem Urtheil wurde die Beisitzer Consulares übertragen, so ist d. Verfassung d. Praetor Urtheil vom praefectus urbi, praefectus vigilum, und selbst vom praefectus praetorio u. von den Consulares waren selbst wurde. Indem Romischen Proc. die Verantwortlichkeit d. Praetors durch die Rechte Ordnung d. Anklage mit d. Leibstrafe d. reinen accusator. Verfahren muß besagen Läugnen Verbergen, die Schuld eines Anklag genau für vollständig, wie durch Diebstahl, Raub, Sacrilegii, Plagiati von Anklagen verfolgt u. bestraft wurden. Die spätern Kaiser desselben sind noch auch andere Verbrechen durch ihre Specialgesetze u. Strafen. So hat Kaiser Gordian verordnet, daß in Classe Denunciation eines solennis accusationem zum Beispiel Cornelius Vorschrift fall gegen d. reus sofort eine Untersuchung quaestio erfolgen. Die nächste Folge davon war, daß auch die Strafe d. Verfassung nach erfolgter Anklage nicht mehr wurde Freisprechung d. Anklagen abhängig vom Domit, weil Constantin diesen auch den Ausspruch bestimmt. Denn alle nach d. Anklagen u. selbst Anklage gründlich nicht dasjenige in advertus nocentes in quaestione facta die gründige Strafe vollzogen werden. Ueberhaupt war es Verbrechen wie die Frenarchae (qui disciplinae publicae praesunt) welche über die öffentl. Disciplin erstreckten; die Stationarii u. curiosi (qui corrigendis moribus praesunt

d. Denunciationen o. Delatoren (delatores) Roms aufkamen d. Kaiserzeit häufig wurden. Cod. 9,8 cond. 224 d. Recht d. Rache u. d. Volkes d. Acht u. Verfestung (Mittelalter) auf Anzeige u. gegen Leumundszeugnis u. d. Kaiser auf gegen Acht übl. wurde. Allein d. Anklageprocess bald selbst in Schwierigkeit wegen d. Gefahr d. Anklägers kam u. deshalb d. Strafe d. Delicts in Englisch. d. doles d. Verfahren.

§ 8 II Canonisches Recht.

d. röm. Reich unmittelbar in Verfolgung d. Ketzer u. Disciplin. gestellt, über d. Geistlichen i. d. mittl. Instanz über d. Laien bei d. Gerichtsbarkeit d. Anklageproc. nur in Ausnahmefällen in d. ganz. Geistlichkeit d. gewöhnliche modus procedendi ordinarius d. inquisitio in crimen d. Offizialmaxime. Anklager sind d. Verletzte, d. Ankläger sind d. römischen Prozesse gleichen. Allein d. bloße accusatio found. d. Verdacht d. Offizialmaxime d. Geistlichen gegenüber nicht genügend. Es sind daran Konsequenzen wie Anklagezwang in all. Fällen, falls: 1) bei d. offenbaren Verbrechen (delicto manifesta et notoria, bei welchen d. Thatbestand d. Anklage nicht notwendig ist, ordinem non requirunt). 2) Wo gemäß d. Lateranconcil III d. Inquisitionsprocess bei diesen Verbrechen notoria begann. Innocenz III. Bonifacius VIII. vorschrieb, daß jeder gewissenhafte Verbrecher d. Kirche zu vollziehen sei, oder d. Bischof, auf d. Mängel in d. Anklageschrift.

Decret. Gregor. IX. c. 2 q. 1.
Decret. Gratiani C. 3, 16 d. 1 q. 5.

3) Bei d. infamatio d. schlechten d. infamata fama, diffamatio, infamia sich. offenen Gerüchte, welches in d. einzelnen die angeblichen Thatsachen einzelnen in d. materiell glaubwürdig erscheinende Anschuldigung gleich Schluß-Verfahren-Verfügung gemacht ist. Dem so mit d. infamatus d. Reinigungseid seiner Unschuld anzutreten, bei dessen nicht-Gelingen d. Verurteilung. Kommt es auch zu keiner Klage, so wird ergo minus purgatio oder wichtige poena legitima verhängt.

3) Bei den Laiengerichten, welche Bischöfe bei geistl. Umgange in d. Diöcese selbst gegen nicht bloß gegen Geistliche und auch gegen Laien, mit welchen die Bischöfe mit den Geistlichen die infamatio d. Einlage d. Synodalzeugen und d. glaubwürdige Personen, die d. Bischöfe seinen Anklagen Beweis mit Glaubwürdigkeit, d. d. nicht vorgelegte Zeugen wegen aller dem gehörigen Verbrechen, nach denen sie Kenntnis hatten, Anklage erhalten.

sein und. Gebiet, wenn d. Anklage wegen infamia d. Papst Innocenz III. im Anfang d. 13. saec. (1215). Hat seine Leistungen sollen jedesmal eine vorläufige Cognition über d. Dasein einer wohlbegründeten diffamatio vorhergehen. Und diese Cognition begründet ebenso aber selbst eine Verpflichtung, wenn d. Klage gegen den Klagenzeugen nicht fortgesetzt, so falls die Diffamierte nämlich nach d. gemeinen Reinigungseid, sondern d. Kläger gegen sie eine inquisitio eine Verfolgung anstellt, deren gesetzl. Schritte vorallem d. Capitula ordnen, falls über die Existenz der Verpflichtung angeben falls vorgelegt wurden. Diese nämlich die inquisitio zum Gerichtsbeweis, so daß die Verurteilung d. alten Hexe eine bei d. accusatio, sondern bloße, gefolgt gegen den Gerichtsbeweis ohne daß die vorhandene Verdacht widerlegt war, so wurde nur ein Reinigungseid auferlegt. Die neue Innocenz III. geistl. Institut d. Inquisitionsprocesses, welcher jedoch d. accusatio nicht mehr, sondern fiel allein modus agendi extraordinarius gab, sondern in den 2 Fällen d. 13. saec. auf. d. weltl. Gerichtsbarkeit allgemeines Einigung d. Stelle erhielt jedoch d. d. Glossatoren d. canon. R. d. d. italienischen Praktikern zum Teil wurden. Gefolg. Dafür gesorgt, die Unterscheidung zwischen inquisitio generalis u. specialis, d. nicht mehr eine Verpflichtung erforderlich wird, d. man bei ihr an Offenkundigkeit und die volle oder teilweise Konfession d. rechtl. d. d. röm. rechtl. Gedanken über Beweis aufnehmen, Geständnis und Indizienbeweis rechtl. Abhängigkeit bestimmen sollten.

§ 9. III Deutscher Strafprocess.

Bei d. Germanen galt ursprünglich nach Rom d. Grundsatz, daß wo kein Kläger, da auch kein Richter sei, die Volksgemeinde oft die Gaugenossenschaft die freien Männer aufforderte Versammlung einmal selbst oder mittelbar durch die ernannten Beamten (Magistratus principes) welche über Streitsachen Urteil über Verbrechen nicht selbst (Licet apud consilium accusare et discrimen capitis intendere. Tac. Germ. 12) sich. Die Volksgemeinde übte gemeinsam die fränk. Königs Versammlungen, die in den nach einzelnen bestimmten Königs Hofgerichten in denen die freie Volksversammlung alle Hofbeamten des Hofes fanden. Unter dem König oder dessen Hofgericht standen die vom Volksboten übernommene Gaugraf (comes) oder unter diesen die centenarii die Centgrafen d. Gaugraf setzte die Volksgerichte (Grafending).

Schultheis d. Vorsitz verkündet u. vollzog d. Urtheil d. übrigen Urtheilfind. competenden Gau-
gerichts. Auf Karl d. Gr. mündlichen Befehl zu diesem Gaugerichte (rectus ungebotenes ding) alle
freien Gaubewohner kommen, ohne auf bes. Anfordern die vom dem Grafen an mündlichen
Händen und Schöppen od Schöffen (gebotenes ding) zuständigen die gütlich Gerichtsbarkeit
haben. Voll. d. Vollstreckung Einsetzung d. Schuld Bürgschaft d. nicht Erfüllung d. rechtl.
Freiheiten Gemeinde Verfassung. Die blose Anklage kann nicht Grund begründet
Abweisung Endurtheil Vorschrift. Klage Act. Worte von feierlichen Inhalt Urtheil
machen. Urtheil auf die Anklage seines Gegenstandes sind, sofern Urtheilfinder compurgatores
boni et consacramentales dicuntur de veritate sui de credulitate offerunt, mit ihren
Eide für die Standes (Richter). Die Urtheilfinder nicht drei sind reinigen sich
dann als zu den Gottesurtheilen d. Wasser, Feuer, Kessel-Probe. Zu d. Fall der Urtheilfinder
sind 24 erforderliche nöthig: d. Angeklagte muß auf That d. Diebstahl ergriffen seyn, es
muß noch an demselben Tage vor Gerichtsstätte, d. muß den Gericht vorgetragen und
That zum Reinigungseid demonstrativ gebracht werden und dies muß vor Gericht stehen
vor dem Grafen abgeschworen werden. Urtheilfinder nicht zum Eide zugelassen, die That bezeugen
Schöffen mit Urtheilfindung ohne Berathung bos, so daß nicht einstimmig
ein Schuldigen Urtheil, oft aber bloß ein Abstimmung, wobei die Urtheilfinder einmal
aber eine Berathung (d. bei Viele gesetzliche Besserung) gibt die Urtheilfinder Gerichtsvor-
gericht. Können die Urtheilfinder d. nicht finden od. gesetzlichen Majorität so wird ein
mit Abstimmung bei neuem losen Gericht gebeten, wo dann Mond d. d. Urtheil
bestellen werden. Wenn Urtheilfinder mit Berathung zu Abgang nicht stellt, wobei der
Urtheilfinder die Losung und Mehrheit der Zug (das Stellen) Eid und Königsbot
gesetzt, zu Eid zu Gott in den Hufen jeder Theilnehmer mündl. mit Geldstrafe und
gründet, wenn der Ladung beim Gericht gleichfalls nicht, gestürzt Urtheil vor
gültig, so tritt in Criminalsachen die Verurtheilung in der Regel ein, ist die Strafe
lösigkeit (Verlust gegen die Klägerin zu zeugen, Klagen u. Urtheilen) d. Meineid straft
neuen solchen Fehler, sogar, jeden zu zeugen von Gericht stehen. Im mündlichen
Modification d. deutsch Strafprocesses fallen Urtheil Brand die allmählig aufgefundene
Inquisitionell od die ausschließlichen Inquisitionell, welche bei d. Anarchie im Reich und bei
d. Verfolgung Urtheil d. übrigen Gericht im Hofen Gerichten stunden.

Spec. Saxonicum speculum I. 1 f. 218.

Spec. Sax. I 69. Savigny Geschichte des Mittelalters IV 208.

Vigand. Archiv für Westphalen VII 75.

Das Verfahren war: Wird gesprochen auf Anklage, welche aber von Bürgen und Leistungen
od. Anklagen Abstand, so fahren die gerichtl. Verhandlungen weiter (bis Urtheilfinder)
in der Urtheil Abstand, so trennen sich von den Klägern und über Urtheil, wenden (die Klägern und
Urtheilfinder) Wand d. Schöffen kommen dann bei neuen Verh. vorlagen, so können Urtheilfinder
Gericht constituiren, richten auf d. Urtheil, vollziehen die Citation, wenn sie nicht
vor die Thür gekommen, in der dreimaligen Ladung nicht erscheinen, wird nochmal zu
einer feierlichen Ladung die gesetzliche Frist geladen, erscheinen dann Tribunal nicht
so wird er verurtheilt auf den Beschuldigten gegeben. d. Verfall d. Beschuldigten abwesende
allmählig von d. Lage, Urtheilfinder d. 2te Falle, d. 15 saecl. und neuere Anklage
gegen die gesetzl. d. Schöffen beschließen dann Beschuldigten zu Bildung Urtheil, wenn sie d.
den neuen Gesetzen im 16 saecl. d. gemeinen Gericht, verdrängt

510 Deutscher Strafprocess (Fortsetzung)

Wenn d. Gerichten Gelegen sich mehrere d. Urtheilfinder finden, dann d. Inhaber d. Gerichtsbarkeit diese
d. Klagen od. das Urtheilfinden mehrere bei Lauf d. Urtheil d. Verhandlungen und d. Schöffen. Allein
d. Rechte sind neue Vorschriften nach allmählig neue d. Urtheilfindung Urtheil, ja bei der Urtheilfinder
sich dem Schöffen gegenüber setzung d. Inhaber d. Urtheil f. d. Schöffen entstanden
neue nach Anzeige der gesetzigen Gerichtsordnung d. mündlich Verfahren gemäß der
Gerichtlich über. Urtheil Maximilian I. von J. 1495 wird d. Kammergericht Landfriedens
aufgehoben, d. Reichskammergericht d. Hofrath Hofgericht, der Urtheil
und das Bambergensis modificirte Carolina v. von 1532.

Das Reichsgesetz vorzugsweise eine Strafprocessordnung ist keine neue Legislation
d. bestätigt alte Particularrechtliche und setzt allg. neue Normen. Die Grundsätze müssen wiederholt
Do ist nöthig zu unterscheiden welche Gesetze gelten den Rechten den Magistrat Gesetzgebung
Gesetz wieder welche Lücken allmählig gebildet haben durch den Weg neuer gemeinsamen
nationalen Ueberzeugung also d. Gewohnheit d. Gerichtsgebrauch wofür die Absolutio
ab instantia, Confrontation d. remedium ulteriores defensiones gesetzt.

Bo beiseitigt die Carolina die damals im Gebrauch der Tribunale befindlichen Missbräuche im Strafverfahren, dann öffentliche Bestellung der Verdächtigungsgründe u. Inquisitionsmittel, die macht im Indicienbeweis auf die offenbare Absonderung der Angeklagten vollständig alle Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. hinweist es klar auf die inquisitorische Prozessform als inquisitorische accusatorische Processform hin, die gelegentlich Vorschriften enthält, welche gegen verdächtige Personen gerichtet sind, die delinquiren oder ein solches Verbrechen zu begehen scheinen, zum Beispiel die Verhaftung derselben ad. zur Reinigung von Indicien ad von Noth zu nehmen Haftbefehlungen während der einzelnen Befragung ob in Tödtung, dem Diebstahl dem Betrüger, die Hexe Art. Grundlage bildet u. die subsidiär Verfügungsfälle Art. 164 reformirt, während in mancher Befragung noch ob auf Bigamie den Indicienbeweis, die Carolina Art. 6 nicht, Komt d. Stalle andern wollt die subsidiäre zur Anwendung ob in Folge der Verfügung u. Bildung gehabt bestimmte Hexen, d. Hexenprozessen Art. Dingliche Gerichtsordnung verfasst die Eigenschaften theil d. selben dahin Reform, wonach neue Landgerichte pares d. Augsburg Art. d. Artikel heidnische Komödien; die Frau von Brauch, die Kriegsgefälle verschiedene andere festgestellt Nachbarn nennt, u. so wird auch die Criminalität zur ständigen Aufgaben u. Assessoren gebildet. die Carolina spricht ausdrücklich von Anklagen auf Verfolgung von Anklage u. Inquisitionsprocess d Anklageprocess ist d modus procedendi ordinarius. d. Inquisitionsprocess ist einer besonderen richterlichen Thätigkeit zu wenden auf die Verfolgung von Verbrechen, die Kläger sind die Richter, die Thätigkeit auf die Ermittlung der Wahrheit u. Strafen zu verhängen. Die Form von Untersuchungen (Inquisitionsprocess) ist dagegen eine solche, dass Anklagen findet, zu keinem Diebstahl.

§11. Deutscher Strafprocess (Schluss)

Untersuchungsprocess (inquisitor Princip)

Der Untersuchungsprocess, selbst ohne Hülfe der Folter, kann Anklage, sobald nicht der Verbrecher verschwindet, eine Anzeige über dieselben erfolgt ist, auf Denunciation, und ohne Klage, selbst ohne Untersuchung, stets, sondern auch bei jeder andern Gelegenheit, sobald Obrigkeit selbst findet, sie nöthig, Anzeige die von Augenzeugen, gänzlich unbekannt, und zum Zeugniss unfähigen Personen, begründet kann, sobald keine sofortige Eröffnung der Untersuchung

der Angeklagten fordert, die Untersuchung zu übernehmen, auf Persönlichkeit zu beschränken, zu beurtheilen, die Untersuchung, Klage, die Pflicht, Anklage, Vorbereitung, Beweis, Urtheil, Vollstreckung, Gnade, Recht, Verfahren, Verbrechen, Schuld, Strafe, Gericht, Zeugen, Beweis, Folter, Geständniss

3) Womit sich die Unterscheidung zwischen General- u. Specialunterfragung im Inquisitionsverfahren einerseits, Dellmann geht zu weit, indem er die Idee von der Inquisition vermischt mit dem von dem Umstande, daß die Voruntersuchung finanzielle Nachtheile gegen den Individuum häufig angelegen pflegt besonders die Freiheitsentziehung als Processhandlung ab weise d. Realisation, Haberfeld, und dem selben den Angeschuldigten in summar. Verfahren Gelegenheit gegeben werden seine Unschuld mit gleicher Leichtigkeit darthun zu können wie in dem Falle, wo die Haft nicht stattfindet. Daraus folgt daß die Voruntersuchung nicht allein die Entscheidung der Haftbefehle [illegible] die Vorbereitung zum ~~finale~~ proc. gegen den Beschuldigten.

Buch I Von dem Geschworengericht.

§12. Wesen des Geschworengerichts

C. Michelsen. 1844 S. Bienergel Gesetz 1852. Dahlmann-Leibnitzsche deutsch. B. XII Bd pag 103. Daniel: Ursprung u. Werth der Geschworengerichte. Wilda: Wendepunkte des Strafverfahrens. §22 u. 23 ff. Hillmayer: Einführung über d. Wirksamkeit der Geschworenengerichte 3 Bde 1865.

Der Wesen des Geschworengerichts besteht darin daß Anklagen die auf Verbrechen wegen welche Todes- oder Zuchthausstrafe bestimmt ist, für die Erkennung von Strafen dann dann werden, die in einem Collegium zur Entscheidung kommen. Diese Entscheidung erfolgt, auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Frage ob der Angeklagte schuldig sei und ohne alle Verantwortlichkeit ohne Angabe von Gründen bei völliger Unabhängigkeit des Gerichts. Die Geschworenen mit dem Volke zu Volksgericht gebildet allein mit Ihm, dem Volksgerichte, namentlich bei Germanen Franken und Römern Germanen Völkern in welchem die wesentlich Volksrechte Repräsentanten der gegen Verbrechen Fälle dem Urtheile des Urtheilsgerichte entgegengesetzt werden. Gegenüber der modernen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse wird Gegenstand der Frage und Antwort. Von beiden Arten der Gerichte unterscheidet sich das Geschworenengericht dadurch daß sein die Verhältnisse nicht zu rechtlich gefaßten Gegenständen sind sondern in Thatsachen, Geschworenengericht ist also nicht besonders organisirte Form für Erkennung des Volks und Ausübung der Strafgerechtigkeit. Wenn man aber anerkennt daß die rechtliche Geschworenen Einrichtung die Aufgabe hat die Thatsachen zu erforschen [illegible] Verbrechen, diese in Thatsachen, Begriffen und Urtheilen zu erkennen, so ist es nicht Organisation eines Volksgerichts, sondern nur eine Form für die Thatsachen des Volks und Ausübung der Strafgerechtigkeit.

Zu den Geschworenen gehören:

1) Frauen sind dem Volk die nicht Angehörige seien, beauftragte, oder diejenigen nicht geschlossen.
2) die Geschworenen sollen regelmäßig sein.
3) die Angeklagte kann gegen die Geschworenen die Recusation ausüben, so daß ersetzen zu dem frei willig einkommen.
4) die Geschworenen entscheiden über Schuld durch Schuldig oder Nichtschuldig über die Thatsachen, während die Gesetzeskunde des Gerichtshofes die Thatsachen unter das Gesetz subsumiren.
5) die Theile der Geschworenen bilden die Anklage.

§13. Werth des Geschworengerichts.

Die Frage ist nun wieder genauer zu stellen: Ob Geschworenengericht entscheiden die Wahrheit zu ermitteln und die freiheitliche Stellung des Volks zu sichern und dem Gesetz die Macht gegenüber zu stellen, während die Richter nicht [illegible] Verbrechen wiederherstellen und Zeugnisse zu hören und die Strafgesetze anzuwenden, sondern die Entscheidung der rechtlichen Uebereinstimmung [illegible] Thatsachen mit dem Gesetze, wenn sie [illegible] Verbrechen, Strafen und Gesetze mit Entdecken und vollkommen offen machen, die Volksgerichte aus gefaßt, diese stellen die Geschworenen und die besonderen Quellen der nationalen Ueberzeugung dar, [illegible] die Unvollkommenheiten der Verfassung dieser Theile im öffentlichen Interesse beseitigen und dabei dem [illegible] Processe beider Arten der Leitung beim Excesse der Volksgerichte selbst begegnen und dabei die Gegenstände der Leitung beim Excesse der Volksgerichte selbst begegnen und die Gegenstände der Leitung sollen Vertrauen des Volks in die Angemessenheit der Verfassung [illegible] die Kraft zu stärken alle andern öffentlichen Einrichtungen den Geist gegenüber zu stellen, Verfolgungen [illegible] zu leiten, die besser Stellung der Verbrechen allen und dem Volksgericht belebend, befestigend, begründend, [illegible] die Geschworenen über die Schuld des Angeklagten und [illegible] Thatsachen [illegible] mit Einem zu erforschen [illegible] von den Gründen [illegible] Thatsachen [illegible] die Gesetze [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzen [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzen [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzen

Im einzelnen dürfte zu bemerken, daß die Vorzüge des Geschwornengerichts liegen:

1) in d. Aufhebung der widernatürl. Vollenhäufung der Untersuchungsrichter überhaupt und der schiefen Begrenzung des Untersuchungsverfahrens; denn da jemand nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers als Verbrecher verfolgt werden kann, so muß jeder Richter in der Voruntersuchung auch d. äußeren der That, welche auch die Schaffung d. Gewißheit von Thatsachen beschränkt [illegible] wird aber gesagt, daß sie gewiß sei, wenn eine Ueberzeugung von d. Wahrheit derselben vorhanden ist; die Gewißheit selbst eine Eigenschaft der Thatsache, der Wahrheit, dagegen eine Eigenschaft des Urtheils über die Thatsache und die Ueberzeugung oder Innerschaft eine Eigenschaft des urtheilenden Subjects. [illegible] Richter den bestimmten Anschuldigungsbeweis [illegible] Begründung u. [illegible] und d. [illegible] zu untersuchen [illegible] in den Anklagestand erfolgt. –

2) In dem Beweisverfahren, dem Erforschung des Thatbestandes des Angeschuldigten, aber zugleich die volle Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit innewohnt. Beweisen heißt die Gründe für die Wahrheit einer Thatsache oder nach derselben ist für die Gewißheit einer Ueberzeugung darthun. [illegible] heißen daher die Gründe selbst in dieser Beziehung Beweisgründe argumenta probationis u. die Thatsachen aus denen die Beweisgründe abgeleitet werden Beweismittel media probandi [illegible] Beweismittel [illegible] die Aussage des Zeugen glaubwürdig macht ein Beweisgrund [illegible] der Beweismittel zum Zweck der Urtheilsfällung. [illegible] erfordert Gewißheit keine absolute od. apodiktische sondern bloß eine empirische od. historische, jene, welche wie die rationale u. mathematische zerfällt [illegible] den Character der Nothwendigkeit [illegible] Gegenstände der Erfahrung [illegible] die empirische od. historische Gewißheit [illegible] die Möglichkeit des Gegentheils die Möglichkeit [illegible] falschen Wahrnehmung [illegible] Urtheilung [illegible] nicht ausgeschlossen [illegible] [illegible] Möglichkeit des Gegentheils [illegible] Möglichkeit [illegible] Gewißheit [illegible] Möglichkeit [illegible] [illegible] Wirklichkeit [illegible].

[illegible] historischer [illegible] Individuums [illegible] [illegible] Beweismittel [illegible] Glaubwürdigkeit [illegible] [illegible]

Dig. 48, 18 fr. 1 § 17, 27
Dig. 42, 1 fr. 8.
Dig. 48, 8 fr. 8.

[illegible] Verbrechen [illegible] Zeugen [illegible] Angeklagten [illegible] Geständniß [illegible] [illegible] England [illegible] Gemeinde [illegible] Angeklagten [illegible] Beweismittel [illegible] Geschworenen [illegible] Schöffen scabini judices [illegible] Thatsache [illegible] Angeklagten [illegible] Geschworenen [illegible] [illegible] Geständniß

[illegible] d. Angeschuldigten (Gewissensausspruch) auf gleiche Frage, wird dann selbst unmittelig d. Gesamtresultat gestellt, ob d. polit. juriel. Thatsache d. Geschworenenspruch stets in innigem Causalzusammenhang stehe mit höher Leidenschaft rowohl, als d. einfache Volkst. d. Thatsache.

§. III. Organisation des Schwurgerichts

In Beziehung auf die Zusammensetzung der Urliste bestehen 2 Systeme gegenüber:

I. System gesetzl. Bestimmung von Bedingungen, welche d. Vermögen od. gesetzige Capacität [illegible] d. wirklichen auf die Liste kommen.

II. System der allg. Wahlpflichtigkeit, wonach alle die mit gewissen Ausnahmen befähigt sind auf die Urliste gelangen können.

I. Das erste System beruht wieder auf einem doppelten Modus:

1) auf d. Census ist dem Besitz und gewissen Vermögen, welches für die Geschworenen d. Verurtheilung d. Verbrechens, Vergehen u. Übertretungen [illegible] wird. Gegen dieses System erhoben sich gewichtige Einwendungen: Alle Census beruht auf, unsern sozialen Verhältnissen und allen wirklichen Grundsätzen widersprechenden Voraussetzungen, dass nämlich Besitz, Vermögen, Steuerkraft, Intelligenz, Bildung, Charakterfestigkeit, Treue, Liebe, Ehre, Garantie d. Census, wie man verlangt, sich gegenseitig bedingen, dass wo der Census die Befähigung d. Verbrechens zum Geschworenen, wie man glaubt, bietet, wo die Hochgesinnten, Edlen, Tüchtigen, Gebildeten sollen, ist dagegen d. Census niedrig angesetzt, so müsse man auch, weil wo diese Tugenden fehlen, die Fähigkeit für das Gericht d. wöchigen Geschworenen und Geschworenen gebe. Diese!

2) auf d. Capacität in Verbindung mit d. Census so, dass beide die Liste der Geschworenen und die Liste der Intelligenz gebildet wird. Die capaces gelten nicht allein diejenigen d. Universität sind, sondern die technische Bildung genossen haben, wenn sonst, wie in grosse Zahl tüchtiger Männer ausgeschlossen sind. Und die verbesserte Census u. Capacitäten-System ist noch das vorzüglichste, wenn Geschworene für gewisse Zeit gewählt werden, Interesse an der Rechtspflege d. öffentl. Ordnung; bei der Wahl zu sorgfältig zu sein, die meisten Gebildeten seien Ausnahmen.

3) auf d. Wahl durch ein Wahlcollegium, welches die, welche auf die Urliste kommen sollen, wählt. Bei solchem Verfahren wird insofern die politisch-religiöse Partei die Oberhand haben.

II. Das 2te System d. allg. Pflichtigkeit beruht auf d. Voraussetzung, wonach jeder mündige, [illegible] Ehrenfähige, mit d. Gemeinde eine gewisse Zeit sind sondert, [illegible] sind geschworen.

1) Alle die wegen eines Verbrechens bereits verurtheilt, somit nicht unbescholten sind.

2) Alle die einer Verbrechen würdige, nicht rechtskräftig, somit sie von Untersuchung haben od. im Concurs befindliche, nicht wieder rehabilitirt sind.

3) Alle die wegen gewisser Vergehen bei der Hauptverhandlung nicht die völlige Unbescholtenheit haben wie die Administrativbeamten.

In der Hauptstrafprocedur [illegible] Urtheil in Anklage über die Frage ob die Advocaten, Geistliche, Officiere von der Geschworenenliste ausgeschlossen werden, ob obstehige Ausschuldigen nicht haben sollen. Vorher wichtig bei der Revision der Urliste, wegen wöchiger Abwesenheit der Revision, wie in Baiern bis 1848 üblich war, wo Obergewaltungsbeamten Baiern Preußen übertrieb, weil die Besorgniss vorliegt, dass die politische Rücksicht angelegt wurde. Weil Klagen wurden, wurde [illegible] in England d. Sheriff die Liste der Geschworenen bilden soll. Es ist zweifelhaft, ob einem Gerichtspräsidenten die Revision zu übertragen wäre, oder wie die Bürgermeister zu consultiren sind. Rücksicht ist vorhanden, wie in Baiern seit 1848 [illegible] Baiern, Baden, Hessen, wo eines von Bürgermeistern besorgt, Beförderung übertragen worden, Gemeindevorsteher besorgen Collegium der Geschworenen, Landrath, Bezirksrath, Bezirksausschuss die zweite Revision übernimmt; die allgemeine Liste gelangt dann an den Präsidenten des Appellationsgerichts.

§ 15. Von der Verwerfung der Geschworenen.

Der Verlangende zum Theil der Geschworenen ist nun so muß begründet sein, weshalb die Recusation begründet sind, so daß die Geschworenen gleichfalls als Richter anzusehen sind, welchen sich der Angeklagte gleichfalls sei endlich entkommen ist. Die Ablehnung soll aber nun den Umstand nicht zu sehr beschränken Geschworenen die nach gesetzlichen, welche in best. Fall der Verbrechen der Kläger und Angeklagten muß Einfluß sei verlassen sein 2 Systeme:

1) Englisch-amerikanische nach welchen alle Recusation gehört zu werden gegen die ganze Liste gegen welche der Sheriff bei der Bildung der Jury zu Fehl verfahren, wenn die Ablehnung einzelnen Geschworenen, als zu grau eine motivirte und bes. Gründe, ad unicum peremptorium, welche Ablehnung aus Gründen; die Kläger und Angeklagte die motivirte Ablehnung nicht kann in bestimmten Zahl beschränkt, wogegen peremptor. nun den Angeklagten zu bei Geschworenen Verbrechen gestattet.

2) Französische nach die motivirten Ablehnungen vollständig aufgehoben wird und die peremptorischen Angeklagten Gründe nur kommt, reicht Abstimmung auf die Recusations. die den Gesetz-Fällen sich nicht und franz. System ausfallen sein wird nun für den Geschworenen die Gegenwirkung, sobald ein Verhältniß zu einander, welche nun die Kläger und Angeklagte sie kennen müssen, die Ablehnung vorschlagen.

§ 16. Verhältniß der Thats- u. Rechtsfrage.

Thatsachen nun sind die Geschworenen nur über die Frage, die Schuld nicht, nur über Absprechen zu urtheilen haben, allein die Entscheidung ist wenig, die Richter anzuhören die Verfassung darüber nach dem Gesetz, allein die Geschworenen müssen dann nicht bloß über die Thatsache zu über eine Deutung ob die Angeklagten nach handeln über die ganze Anklage die nun sie ob der Angeklagte ist frage Verbrechen schuldig sei, ob sie vorgekommen. Verfahren ist sie nun sind zu nun und mit der ganzen Wahrheit des Verbrechens vorkommen dann über die Schuld. Ist sie nicht schuldig, so muß sie freigesprochen werden, Haft nun sollen zu kommen nach Gesetze muß Maß der Verbrechen bestimmt, sind die Strafe Vorgriff; die Gesetze offenbar sind und Bekanntschaft der Volks und nicht welcher Quelle die Geschworenen die nach bekannten Rechte schöpfen sollen.

dann hängt die Entscheidung von die Geschworenen für und Verbrechen ab und dann hängt die Entscheidung ob die Person schuldigen Verbrechen dann für angeschuldigt sein schuldig sei oder nicht, dann die Geschworenen Spruch soll gefragt werden, ob sie in diesem Verbrechen, der Angeklagte schuldig genannt haben. In der Frage sollen alle Thatsachen gesammelt werden.

§ 17. Art der Abstimmung

Bei großen Laufschall für Wahrheit der Thatsache nicht hinreichend Verbrechen nicht sagt in Zahl der Stimmen die Frage für Verneinung einer Thatsachen Verneinung nicht Stimmenmehrheit gefordert, während die Frage Bejahung Verneinung und einfache Mehrheit bezeugt so ist nun sie nicht Stimmen für die Thatsache und die Gesetzmäßigkeit dürfen nun über die Schuldigkeit abzugeben fall zu berufen. In dem nicht andern Gesetz-Fällen wird 2/3 Stimmen für Verneinung verlangt. Bei Gesetz der Stimmenmehrheit ist die Jury der Verbrechen der zuletzt Vollkommenheit der jeden Stand der Wahrheit beizeiten und noch bloß Mehrheit entscheidet gültig Voll welche sich auf Verlust der Minorität sind für Thatsache verbindlich sein kraft wenn die besonderen Geschworenen zu Hinderheit gehören. Das Gesetz einer geheimen Beisammensetzung wird genannt dann gilt Entwurf der Geschworenen und dann den nationalen Ehrenpflichten entsprechend. Gesetzgebung welche jede vorgeschrieben hinter der Strafprozeß und öffentlich, vollkommen vorgenommen, die Abstimmung erfolgt endlich durch mündlichen Aufruf an Hand einer Stellung der Frage. Gesammelt über den Spruch der Abstimmung vorgelesen über vorn. Allein jede gesammelt Stimmen gehört, für verneinend nach jede vollkommen die Stimmen der Geschworenen für dann offenbar Verbrechen schuldig, einmal ohne gesetzmäßig Verurtheilung bald Freispruch, einhalten Stimmung begünstigt, bald ohnen klar Verbrechen im verneinend sein werden.

§18. Entscheidungsnormen der Geschworenen

Die Geschworenen sollen in allen Fällen von rechtl. Natur nur hinsichtlich der Zuverlässigkeit einzelner Beweismittel, der gesetzl. Erfordernisse des Thatbestand, des technischen Begriffs vom Versuch, Beihülfe u. Begünstigung etc. bei den rechtlichen Richtern Belehrung suchen u. annehmen. Dagegen herrscht in d. Beweisfrage zwischen dem engl. u. franz. Recht ein erheblicher Unterschied, denn die engl. Geschworenen schwören nach den herkömmlichen Beweisregeln den Fall zu prüfen u. zu entscheiden, die französischen schwören nach ihrem Gewissen u. nach innerer Ueberzeugung zu entscheiden, sie werden ausdrücklich gewarnt sich d. Beweisgründe bestimmen zu lassen. Im engl. Recht gab es keine gesetzl. positive Beweistheorie, aber im Laufe der Zeit haben sich d. Gewohnheit u. Praejudicien viele Beweisregeln gebildet, welche die Geschworenen zwar nicht binden, sie aber beobachten lassen, wenn sie der Praesident macht die Geschworenen auf dies. Beweisregeln aufmerksam. Dies Syst. verleiht dem Verfahren größere Sicherheit, sie bezeugt und eine eingehendere Berathung der Geschworenen, sie beseitigt d. einzigen Nachtheil daß die Geschworenen ohne genaue Prüfung der Beweise bloß in der Eidesformel nur nach dunkelen Gefühlen entscheiden. Damit ist d. Aufgabe der Geschworenen eine wissenschaftliche od. bloß logische Operation, sofern von ihnen das Zuverlässige vom Unzuverlässigen geschieden u. das Beweismaterial nach negativer Seite geprüft wird, sodann haben sie das Material zu einer individuell Gesamtanschauung zusammenzufassen u. ihrem Gewissen zu überantworten. Es ist deshalb d. Vorschlag Bernburg's (Werth der Schwurgerichte pag 100 u. 112) zu verwerfen, wonach um d. Gründlichkeit d. Entscheidung d. Geschworenen zu sichern, dieselben ihre Urtheile motiviren sollen, zu diesem Behufe, einen aus ihrer Mitte beauftragt u. wenn ein ... sich findet, d. Gerichtsschreiber berufen würde d. Redaction zu übernehmen. Dies. Vorschlag ist undurchführbar, weil man dann über die einzelnen Gründe abstimmen müßte, weil Gefühlsgründe sich so schwer für d. Geschworenen darlegen u. d. Redacteur d. Entscheidungsgründe leicht einen verderblichen Einfluß ausüben würde. —

§19. Verhältniß des Wahrspruch's der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern

Der Wahrspruch d. Gesch. gilt überall in allen Gesetzgebungen für unumstößlich, weil sonst d. Volk selbst urtheilt, nur so wichtiger ist es Bürgschaften für die Gerechtigkeit dieses Urtheils u. zugleich Mittel zu besitzen um einem Irrthum d. Geschw. entgegenzuwirken. Zu diesen Mitteln gehören:

1) das Recht d. Assisenhof's die Geschworenen in ihr Berathungszimmer wieder zurückzusenden wenn ihre Antwort dunkel, unvollständig, innerlich widersprechend ist. Dies Mittel ist nicht zu entbehren weil sonst oft eine d. Grundlage für d. Urtheil des Richters fehlt; aber es ist zu beachten daß nur wegen Unrichtigkeit d. Antwort auf die eine Frage die Zurücksendung erfolgt, die Geschworenen ihre früheren Antworten auf die andern Fragen nicht verändern dürfen, weil schon jede Antwort rechtskräftig für den Angeklagten ist.

2) In manchen Ländern wie z.B. in Frankreich gilt die Einrichtung, daß wenn die Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit d. Schuldig sprechen, die Assisen nicht zu berathen müssen u. daß wenn die Meinung d. Minderzahl d. Geschworenen d. Mehrheit d. Assisen nicht angenommen wird nach befindender Lossprechung eintreten soll. Zu tadeln ist diese Einrichtung deshalb, weil nach d. Erfahrung leicht eine conventionelle Mehrheit entsteht, welche die Verantwortlichkeit von sich auf die Assisenrichter wälzen will.

3) Die Einrichtung, nach welcher d. Assisengericht, wenn es einstimmig überzeugt ist daß d. verurtheilende Wahrspruch unrichtig sei, die Sache an die nachfolgende Sitzung gehen kann, in welcher die vorhergehenden Geschw. nicht Theil nehmen dürfen; d. Urtheil d. zweiten Geschworenen bleibt dann aufrecht stehen.

4) Die Befugniß des Praesidenten d. Assisenhof's die Sache an d. höheren Gericht zu bringen wenn er glaubt daß die Geschworenen über einen Rechtspunkt irrten. Dies findet vorzugsweise nach in Engl. u. Frankr. statt. D. neue Gesetz vom 31 Aug. 1848 ist diese Sache insofern geregelt daß d. Richter die Entscheidung über die Rechtsfrage nicht nur auch d. Schuldurtheil über d. Angeklagten ausspricht.

5) Die Cassationseinrichtung ist nothwendig, um da, wo d. Urtheil von einem incompetenten od. nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt wurde od. wo d. Gericht d. Gesetz unrichtig ausgelegt u. angewandt hat, d. Urtheil zu vernichten überall wo in d. Verfahren wesentliche Fehler vorkommen.

§20. Von dem Cassationshof.

Der Criminal Senat des obersten Gerichtshofs bedient sich nach Maßgabe aller Gesetze in Nichtigkeitsklagen des Cassationshofs bei dem selben sich der angefallenen Process Acten und vorgelegten Urtheilen in Beurtheilung ihrer Nichtigkeiten zu handeln, und ist specielle Vollmacht dazu nicht absolut die Urtheils Vertheidigung zu übernehmen oder sich einen Anwalt zu bestellen nöthig.

1) Das Verfahren. Die Klage des Cassationshofs sind öffentliche, mündliche und Haupt Sache bei verschlossenen Thüren abgefasst, und die Cassationsfälle der Verhandlungen der Nichtigkeit verlassen werden müssen. Der Vortrag falle mit der Staatsanwalt Anwesenheit und von der Verhandlung des Urtheils falls nur gemeine Anfalls Klagen die Nichtigkeit betreffend zu machen, zu denen zu den nächsten 10 Tagen eine Schrift sind vorlegen, worüber der Cassationshof seinen Urtheilspruch fällen muss. Diese Prüfung des Cassationsgrunds betreffen Nichtigkeit die vorgefallen Momente der Verhandlungen oder Urtheile nicht vergleichen, sich Verfahren selbst des Urtheils zu prüfen machen. Klagen Nichtigkeit auf die Vertheidigung die Verhandlungen nicht bezeichnet sind. Die Verhandlungen des Cassationshofs sind geheim, die Stoffe, und Urtheile nach Stimmenmehrheit gefasst und mit der Urtheils Gründen in öffentlicher Sitzung verkündigt. Urtheile schriftlich und von dem Präsidenten und dem Generalstaatsanwalt unterzeichnet.

2) Entscheidungen. Vor und Verfahren die Gerichtsordnung auf Grund der Nichtigkeit Klage vernichtet wird von nichts Cassationshof die neue Verhandlung und neue anderweitige Urtheilung nicht ohne Rücksicht, ob der Verfasser bei der nächsten ordentlichen Quartalsschwurgerichte oder dazu abberufen einen anderen Spruch machte. Nichtigkeit wurde der Fall. Cassationshof entscheidet in der Sache selbst, wenn keine Verhandlungen mehr sind, oder die Sache zur Entscheidung nicht geeignet ist. Gerichtshof bestimmt das Urtheil und Strafe nach Gesetzen, welche bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof zur Anwendung gekommen sind. Gerichtshof kann Strafe nicht vermindern, wenn Verfasser allein Nichtigkeit Klage angriffen hat, wenn Cassationshof aus den Verhandlungen gemäß alt ungemäß Entscheidung fällen, wegen deren

wahlweise Privatanklage gegen Beamte wegen Amtsverbrechen und Amtsvergehen

Verwaltung.

§ 22 II Deutsches R

Soweit die Reichsgesetze schreiben den Landesherren ein besonderer Ort vor die Gerichtsbarkeit auszuüben hiernach soll:

1) von den Strafen zur Vermeidung der Strafgerichtsbarkeit für die Anordnung von Ober- und Unterbeamten gesorgt werden. Auf dem Instanzenzug befindet oberste Reichsgericht z. B. im Revisionsabschied wird für Fälle wenn Klagen vor die Reichsgericht, nicht die Appellation sondern Klagen die Mittel der Revision mit Verfolgung der Acten angeordnet.

2) die Gerichtsbarkeit soll wie gewöhnlich besetzt werden, sowie mit Besetzung der Gerichtsbarkeit Mängel existieren soll gegen die Acten die Mittel mit gebrauchen Strafe vorgegangen werden. Hieraus folgt, daß die Besetzung der Strafgerichtsbarkeit durch Beamten gesetzt soll, welche für alle Fälle vorkommen Verfassungen vorgesehen, welche im Abfolgen der Gerichtsbarkeit mit Verfolgung der Acten werden, oder daß die Gerichtsbarkeit nur nach Verfolgung eines gerichtlichen Instanzenzug abgeändert werden können, dies soll nach Einrichtung der Landesherren nicht gehörig constituierten Beamten in die Gerichtsbarkeit für zulässig zu erklären. Die Regierung ist nach Bestellung von Commissarien befugt, dieselben Beamten zu ernennen, welche nach Abgeordneten der Deputierten welche Kraft Auftrag also im Namen der vorgesetzten Gerichtsbarkeit, wo es die Untersuchung der gegen Gerichtsbarkeit bedarf. Die Commissarien können werden aber nur dann als Beamte verfassen wenn sie nicht in Folge gerichtlicher Ernennung sind, und dass keine Commissarien besondere Verfassungen vorgenommen gegen gegen werden. Dies gehört:

a) wenn es ad hoc ernannte oder die Gerichtsbarkeit.
b) wenn der Angeklagte selbst eine Commission billigt.
c) wegen Verantwortung der Verfassung, welches nur für Gerichtsbarkeit und Commissarien kompetent wird.

Acten der Gerichte. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit besteht die Besetzung formaler Gerichte, ob die Acten besonders angestellt sind, worauf alle Gerichte sind andere:

1) solche welche im Namen des Landesherrn als vorsitzende Behörden der Gerichtsbarkeit anstellen
2) solche welche die Gerichtsbarkeit allein oder vom Angeklagten verwahrt und Hofgericht Berufung an die zweite Instanz

Patrimonialgerichtsbarkeit § 3 sind zu sehen in drei Hauptarten Patrimonialgerichten:

a) Standesherrlichen der Mediatisierten zu welchen die Besitzer in die Landtage eingeschlossen
b) Die mitgen. Güter verknüpfte oder den Besitzern gew. Güter persönl. verliehene Gerichtsbarkeit welch nur mit Consens Beamten vorkommt.
c) die Gerichtsbarkeit welche gew. Corporationen Gerichtsbarkeit die städtische.

Bei allen Patrimonialgerichten sind die einzelnen Verfassungen notwendig von der Verfassung, namentlich mit den Beamten, welche die Gerichtsbarkeit zum Vorteil Inhaber der Gerichtsbarkeit gesetzt (Rügen, Rüge) jurisdictio criminalis gestatten die inferior nach den Landesgesetzen qualificierte Personen sein, dann folgt die Prüfung der Befähigung, welche den Landesherrn obsteht, hinzu folgt aber nicht das Recht, ohne zureichende Gründe, welche solche Gerichtsbarkeit oder den Mandatarius rechtmäßig übertragen sind, die solche Mandatarien wieder zurückzurufen. Die Verfassung mit solchen Justitiarien den einzelnen Gerichtsbarkeiten gleichförmig und möglichst alle Patrimonialgerichte gegen die Eingriffe völlig im Verhältnis der Landesherrlichen.

3) die Verfassungsbarkeit betreffend sich von der Polizeigerichtsbarkeit also:

Die Verfassungsbarkeit ist die Anlagen nach die zur Untersuchung Abstellung und Verbannung die nötigen Acte vornehmen zu können. Hierin liegt die von Polizeigerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit (constitutives Urteil) in der Vollziehung der Urteile. Die Verfassungsbarkeit gilt also überall für die öffentl. Gerichte, sie sind wesentlich in den Grenzen der besonderen Gerichtsbarkeit oder für Fälle, wo den welche Laband oder Landesherrschaft öffentliche Obrigkeiten eingesetzt, die wieder auf gegangen gelten die Eingriffe gelten die in die Gerichtsbarkeit zu sehen und die Verfassungsbarkeit gilt von Acten sie fällt die Besitzer die Untersuchung zu führen aber nicht die Gerichtsbarkeit selbst abgeschafft, wobei wesentlich und besonders die Acten und namentlich Zeugen, mit Juristen versehen ad einem Beisitzer übergeben bleibt.

der Abfassung dieser Einrichtung liegt drin, daß schon im Mittelalter in den wichtigeren Fällen die Gerichte von einem Obergerichtshofen Belehrung einholen sollen. Die beständige peinl. Gerichts- u. Particulargesetze dienen als allg. auf die Übertragung auch, weil diese gewöhnl. schwer und rasch gelesten Anstand bestehen, d. Lasten beim Polizeigericht, wenn die Polizeigerichtsbarkeit zug. besonders besteht, vorgesehen sind, wo die Polizeibehörde vermöge der ihnen gesetzlich Gewalt zu strafen kann; 2. Verfahren selbst ist nicht auf die Form in Strafsachen gegründet, die Strafbesetzung in Geld od. kurze Gefängnisstrafe. In solchen wird die Polizeiübung vorgesehen selbst bestraft, besonders Verbrechen zu verhindern sucht, somit bei unabhängig selbständig von der Criminalgerichtsbarkeit, wenn sie vor mildrichtem Verbrechen Anzeige, macht u. zur Belehrung d. Landmittel Rechtsmittel beiziehen, zu einer Verfassung d. Strafe gehören. Wenn in dieser Beziehung heißt in Crim-polizei od. gerichtl. Polizei selbst kann zeigt, ob eine Strafbestimmung in best. Fällen ausgeschlossen Grundes von dieser getrennt wird, kann oft selbst können hier auch die Grenzen verschieden bestimmt sein. Ausübung d. Criminalpolizei soweit gehen, daß sie die ganze Criminalstrafen überlassen bleibt hier bei Fällen, können nach diesen Fiscalvergehen bildet oft selbst bei welchen d. Fiscal andern oder wegen d. Antrag über die Haftbarkeit ab wegen d. Regalien Abgaben d. Hehlerei wegen d. minder fallenden Geldstrafen dem Klägers anstatt od. die Untersuchung vornehmlich Allein und neben sie allein einen Gerichtsrichter denen nicht sein dürfen bei andern ein besonderes Verfahren anstatt od. d. Landes welche die Untersuchung führen einen besondern. –

§23 Deutsches R. Fortsetzung. Rte der Staatsgewalt

Der Staat d. Criminalrechts heißen Kriminalität, wenn nach geschehenem Urtheil, ungeachtet dasselbe sich Leidens auf seine Dauer, und andere Verfassung gesetzt, als in Civilsachen, denn in denen wenigen R. ganz oder im Fall nothwendig oder thunlich:

1) Staat hat R. vorbehaltlich d. Criminalgerichte zu bestimmen sein besondere Befugniß Staat auszuüben bei allen Lehen und Personen selbst bei allen ausserordentlichen Criminalgerichtsbarkeit, darüber abgeurtheilen ist.

2) d. Regent hat auch ohne vorbehaltene Befugniß:

a) R. d. Cognition über Strafbarkeit und gegen Strafproceß vor Anordnung d. Untersuchung einschreiten, allein nur zu rechtfertigenden Gründen ist dieß in einem Gesetz bestimmt, worden.

b) R. d. Anordnung einzelner Strafen, welche in gänzl. Falle od. Widerruf einer ausgesprochenen Strafe, selbst in Verwandlung der Strafart bestehen kann vor vollzogenen u. nach bereits vollzogenen Strafen sich erstrecken.

c) R. Verfügung für ein begangenes Verbrechen zu strafen.

d) Restitutio famae ob d. Befugniß die Infamie welche durch gerichtliche Strafung entstanden ist in einer andern Wirkung wieder aufzuheben, dazu gehört d. Landesherr vorgehabt bleibt in Rücksicht auf Beamte, weil sonst falsch, eine Einübung d. Gerichtsbarkeit entstehen kann würde.

§24 Deutsches R. (Schluß) Anstalten zur Bestrafung.

In Allgemeine jedes Strafrecht auf Anwendung zu vollziehen, weil die Execution ein wichtiges besonders d. Gerichtsbarkeit ist, welche selbst die auf den Patrimonialgerichten zu Fall eines Strafurtheil zu welchen eine Privatperson nicht benachrichtigt ist, weil die Anordnung solche Strafe, was als bloße Vollziehung einer Strafe sind nicht. –

Strafe gehören solche Strafen zur Vollziehung öffentl. Arbeitsstrafen, denn diese können sich Begriffe nach nicht zum Besitz einer Strafgerichtsbarkeit. Die selben Strafen nicht sind eine Privatsache den Verurtheilten mit d. Strafe selbst d. Haft ablieferung diese nicht selbst Strafen in Haft gegen Begnadigung, denn selbst die Patrimonialgerichtsbarkeit alle Vorfälle, sowohl sie nicht die Criminalurtheile d. Strafe sind sie nicht d. besondern Regalsvorrechte. Zu diesen Fiscalvorrechten wenden Geldstrafen und alle nicht gerichtlichen Strafen dem Regenten in d. Strafgesetzen und dadurch den Staat oder einer best. Strafanstalt die festgesetzte Strafe zugesprochen wird. –

§25. III. Neuere R.

1. Untergerichte.

die Untersuchung gewisse besondere Verbrechen stellt den Untergerichten (Bezirksgerichten, Instructionsger. Inquisitoriale) zu und Entscheidung d. besondern Gerichtsbarkeit, Beispiel Landgericht Freiheit die Hexen d. Landgericht Frankenau die übrigen exemplen erster Classe zu Militairgerichten) welche sich auch Vergehen begehen, die von peinlich begangen worden sind, sofern sie auch Strafen zur Untersuchung kommen.

der Klägerin selbst einzelne selbständige selbständig zu verfahren zu vollziehen ohne sich
dem von einem Gehilfen Gerichts Verfügungen vollziehen zu lassen. Gehört die Entscheidung
der Klagesache zu bestimmen immittelbaren Verhandlungen gegen dem Schuldner oder
wurden diese nicht zu erwarten. Gehört mit einer Verfassung zu geben wird. Gehilfen
über die Verletzung in den Aufsichtsgehilfen zu bestimmen, wenn angestellt gl. Vorgehen
um mit Geld- Gefängnisstrafe bedroht ist, wenn hinreichend Grund vorhanden
sind der Verschwiegenheit, wenn das Verbrechen schuldig gemacht haben
der Verschwiegenheit über Verhandlungen nicht machen und Vorsitzenden abgelehnt Zeugen
dieselben vor Gericht gestellen. Beklagten einzu Verordnungen Gehilfen
confessio extrajudicialis auf glaubwürdigen Aussagen von Zeugen ad Augabau
in Verfolgung vorgemachten Thatsache, wiederholt der Gehilfen der Klagesache
in Verfolgung vorgemachten Falle der regulär Anklage oder Verhandlung in Falle der
Anklage oder Verletzten wird dann Leugnen Anklage zugleich Angeschuldigte vor
gestellt in Verfolgung dessen die ihm angeschuldigte That sind der Vorsitzende bild für die
Anklage Verfolgung Hand so fast den Richter gemeinschaftlich Falle die Klagesache
zu stellen und Urtheil zu fällen. Bei Klagesachen wird Verhandlung ohne abgehalten
durch wenn öffentl Anklage nicht erscheint oder Verfahren sind als nicht abgelehnt
ohne weiteres Verfahren fall, aber über Incidentpunkte ist über diese zu verhandeln,
zu vertagen wenn oder Gehilfen in Verfolgung ad Verein vorher einander
Anklage selbst. Wenn Klagesache Gehilfen vorher selbst Gerichtslocals ad Gerichtsbezirks fall
sind einander müssen so gestellt als auf auf den ersten Verfolgungen des Gerichts oder
Requisition, mit Ausschluss der Zeugen Gehilfen zu verfahren, wenn Geld, Gerichts
Frevel und sog. Mandats Prozessverfahren angewendet wenn die Anklage nicht die angewen
andere Verfügungen einzelne Angeklagte Verfügten ad Gerichts dazu einer bestellt;
in solchen Fällen sind öffentl Anklage der Angeklagte mit den gewissen Anklagen beim
Urtheil einzureichen in diese Fällen die namentlich Strafe mit den Todesstrafen sind, ist
die Angeklagte sind Urtheil besonders zu geben selbst wenn Urtheilsverkündung einer Verfügungen
ad die Vollziehung Urtheile zu bestimmt gehalten sind.

§26. Neueres R(Fortsetzung) Obergerichte.

a. Bei dem öffentlich mündlichen Verfahren im Civil.

Sobald beim Contumacialverfahren erfolgt sind die Verhandlung in öffentliche Sitzung
in dem Termin statt, sind Beklagte sich auf einzigen Fall selbst frei vorgeführt Anfangsfrage
zu überhaupt Verfügungen vernommen werden, sowohl gegen die Thatsachen als den Gegenstand der
Anklage und die eine öffentlich und Beklagte selbst seinen Anklage, sodann wurden die
Zeugen aufgerufen und nach aber bis zu ihrer eigenen Absonderung sind dem Sitzungszimmer
abtreten. Sodann sind von nun an die Beklagte über den Gegenstand der Klage selbst
Vortrag die Angeklagte ad vorbereitenden Verfahren, wenn dann eigen Angeklagte vernommen
die Mitglieder des Gerichts sowie die öffentl Anklage können gegen Angeklagten Fragen stellen.
Ganz ebenso wird gegenüber verfahren, welche für die, von anderen gleichfalls
Selbständigkeit zu Hoheit zu stellen sind. Inzwischen Beklagte Verfügungen vorgenommen
einer Unmittelbarkeit und wenn die Gerichtsverfahren noch in dem vorbereitenden Ver-
handlungen stellt. Geschlossen und die Gründe ad wird über den Gegenstand Angeklagten
Vernehmungen, so gestattet solche in seiner Gegenwart; doch jedoch dieselben Abtretung
der Verhandlung, so kann er auf Beschluss des Gerichts nicht Zeit lang sind ganz Absonderung
nothwendig und ihm demnächst das Urtheil seinen Gerichtsbezirken verkündet werden.
Zuletzt wird jede Zeugenaussage in die Urkunden genommen und abgeschlossen, dieselbe soll seine
Richtigkeit so weit als möglich in seiner vollständigen Erzählung abgegeben und die zweite
zugelassen Zeugen zu vernommen. Ist Zeugnis und Gründe vorhanden zu denken, ist auf Zeugen
abgestellt gehört und ist Fall habe, so kann die Richter auch öffentl Anklage die Beklagte Verfügung
Beschluss Entscheidung die weiteren Verfahren gegen sie und anderen vorbehalten gegen soll die
Absonderung Sachverständigen in die Gerichtsverfolgung nun auch die Verhandlungen die Angeklagte
Anklage und Beschlüsse mündlich und die Regel die Verlesung soll in Verbreitungsverfahren
gegeben Gründen genügend.

b. Bei dem Strafverfahren in Schwurgerichten.

Der Assessor wird gebildet aus einem Präsidenten des Präsidenten der Cassationshof
ernannt und Beisitzer wird dem für Criminal der Angeklagte bestellte Landgerichts
und einem Secretair der Angeklagte

d Präsident d Untersuchungsleitung d Acten d Untersuchung d Angeklagten alle gesetzl Mittel aufzuwenden
u Alles das jh d Vertheidigung dienlich scheint, vorzukehren, also nicht vorgeschützt
werden kann, es habe d Angeklagte dadurch Nachtheil erlitten, daß ihm etwas unbekannt
geblieben sey. Die Staatsanwaltschaft ist verbunden, alle Umstände, welche zu Gunsten
des Angeklagten sprechen, mit gleicher Sorgfalt zu erheben, als diejenigen, welche
ihn belasten. Der Präsident muß, selbst bei Anwesenheit des öffentl Vertheidigers
verfügen können, es soll in d Sitzung die Polizei ausgeübt werden, allenfalls auch
durch Verhaft. Er hat über alles zu verhandelnde zu wachen, die Fragen festzusetzen
u die Reihenfolge zu bestimmen, welche zu beobachten ist. L.

Cap II. Von der Staatsanwaltschaft

§24. Von dem Staatsanwalt.

Die amtlichen Verrichtungen beruhen blos Verhältnisse d Individuums sondern ausschließlich öffentl
Obliegenheiten d Staatsanwalts für dessen Geschäftsführung in Hinsicht d Staates zur Vermeidung
d Abirrens zur richtigen Anwendung d Strafgesetze nach seinen eigenen Ueberzeugungsgründen
verhaftet, nicht dem Willen d Regierung d Vorgesetzten sondern d Gesetze gehorsam.
Insbesonders jedoch:

1) Sobald zu Kenntniß des Angeigen, wenn der Verdacht eines Verbrechens kommt alle zu seiner Kenntniß
gelangten Thatsachen mittel den gesetzmäßigen Untersuchungsrichter anzuzeigen u dessen
seine Anklage zu stellen.

2) Zur Entdeckung mildernder Umstände d Anschuldigung das Gesuch der Angeigen nicht zu wehren.

3) Während der Untersuchung dürfen zu machen d Schritte, die gegen den Angeklagten
d. Rücksicht gewährenden Mittel Anwendung, in beiden Beziehungen dieselben
zu stellen.

4) In Abwesenheit d Untersuchungsrichters Augenschein, Haussuchung, Visitationen und
Acte d Zeugenvernehmung Sachverständigen vorzunehmen, die hierüber
aufgenommenen Protocolle dem Untersuchungsrichter zu gemeinschaftlicher Einsicht
d Parteien vorzulegen haben, welche über die Untersuchung einen Verbrechen betreffenden Acten
zu stellen haben, und dem sich auch d Staatsanwalt, d Staatsanwalt-Substitut bei allen seinen
d mehr genannten Amtshandlungen über die Untersuchung leitenden Richter
gesetzlich zu verhalten hat, und bei Verletzung dieser Vorschriften d Strafe
verfallen soll, welche d Gesetz über die Verletzung d Amtspflichten d Richter
gegen Verbrechen zu verfallen hat, wofern nicht gesetzlich gedrohte höhere Strafe
wider den Staatsanwalt, ob den Folgen besonders Untersuchung einzuleiten.

5) Staatsanwaltschaft kann bei jeder Zeit von den Acten d Untersuchung Einsicht
d Inhalt der Acten Auszüge machen, od für diese und den Vertheidiger Abschriften
ertheilt d Vorsitzende d Untersuchung, wenn dieser ist Vorsitzende bei d Vornahme d einzelnen Handlungen
d Untersuchung d Angeklagten nothwendig gegenwärtig sein muß, die Schriftstücke zu bezeichnen
welche d selbe gegenwärtig sein will; dagegen gehört d Verwahrung d Acten d Untersuchung
Zeugen d den Untersuchungsrichter ohne Beisein d Staatsanwalts. In Abwesenheit d Vorsitzenden
Leitung d Untersuchung d Staatsanwalt. In Abwesenheit d Vorsitzenden
fügen ob gegen dieselben, besonders auch gegenwärtig ist neuen Vorsitzenden beschwerden.

6) Wenn d Angeklagte Theilnehmer od mittelbarer Urheber d Verbrechens ist, d Verbrechen
öffentl Kenntniß od öffentl Aufsehen erregen wird.

7) Wenn d Vertheidiger mit Waffen nicht erschienen darf und auch diese
sie nicht zu gebrauchen d Angeklagten und d Vertheidiger belehren wird.

8) Wenn sich Gefahr d Verbrechens bestätigt, dringend d einen Verbrechen über ihn
durch Flucht ergriffen od. als ein Theilnehmer, Hehler Gefahr d Flucht vorhanden
Verhaft eines polizeilichen Anhaltungsfalls. Beide wenn d Staatsanwalt in Abwesenheit
aber sonstige Verhinderung d Untersuchungsleiters verfügen einen Vorsitzenden
lassen:

a) wenn sich d Angeklagte d Verhaftung d einen Augenzeugen Verbrechens entzieht
wird, d Flucht zu besorgen ist.

b) bei schweren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß d Verhaftung d Thäters d Verbrechens
verhindern wird.

§28. Verhältniß des Staatsanwalts zu einzelnen öffentl Behörden.

Die Staatsanwaltschaft, unabhängig in ihren Amtshandlungen, ist nicht selbst vorgesetzte Behörde
sondern vom Justizminister d begutachtende Leitung offenes od verborgenen im Gebiete d Untersuchungsrichters
d Referenten d Correferenten d Staatsanwaltschaft, denen d Handhabung d Gesetzes und d Leitung
d Untersuchung Folge zu leisten, ebenso wie d Staatsanwalt d Leitung d Gerichtsvorsitzenden
pflichtet. Gegen d Verhaften d Untersuchungsrichter, d Vorsitzenden d mündlichen Verhandlung steht
d Staatsanwalt kein Recht der Beschwerde zu, sondern nur Vorstellungen, welche
Verfügungen d Vorsitzenden d Gerichtes, d Staatsanwalt bei Verletzung d Gesetzes
Verfügungen d Untersuchungsrichters, d Staatsanwalt bei Verletzung d Gesetzes
besonders Pflicht d Richter ganz gleich.

d. Verfahrens d. Staatsanwalts zu d. öffentl. Gefährdung d. Staatssicherheit beseitigt werden.

1) d. Polizeibehörden haben d. Staatsanwalt d. Übertretungen, die sie bei d. Feldbereinigung d. Verbrechen zu untersuchen. Ist Gefahr vorhanden, daß beim Aufschub d. Staatsanwalt alle Spuren d. Übertretung verschwinden, so haben sie unaufschiebbare Verfügungen zu treffen, sie sogleich d. Herrn nächsten Amtsrichter mitzutheilen, bis zum Eintreffen d. Staatsanwalts aber in Verwahrung zu behalten.

2) d. Untergerichte dürfen in einigen Fällen außer d. Anklage d. Staatsanwalts selbst nur die zur Feststellung d. Thatbestands u. die zur Verfolgung u. Verhaftung d. Thäter nöthigen Handlungen vornehmen, müssen aber sonst den Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge u. Einreichung d. Anklage veranlassen, falls derselbe seinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung nicht schon gestellt hat. Die Untergerichte sind zu Erhebung einer Klage nicht berechtigt, sondern haben nach Vollendung d. Staatsanwalt selbst zu prüfen, ob die Untersuchung einzustellen oder die Anklage zu erheben sei. Sind die Untergerichte der Ansicht, daß die Untersuchung vorläufig einzustellen sei, so haben sie die Akten d. Staatsanwalt zu übersenden, welcher nach Befinden d. Untersuchung fortsetzen oder die Einstellung verfügen kann. Sind die Untergerichte der Ansicht, daß die Anklage zu erheben

§30. Gesamtresultat u. Schluß.

Damit können die Functionen d. Staatsanwaltschaft d. hinreichend angedeutet werden:
d. Staatsanwalt hat d. Recht zum Vornehmen einzelner Untersuchungshandlungen in dringenden Fällen
der Entdeckungsanzeige, Abhaltung d. Untersuchung, die beiläufige Entdeckung
deren Untersuchung selbst, bei d. Wahl d. Anklagepunkte, d. Verbindung d. Anklage und Abfassung
der Klage in jenen Fällen, wo ein Antrag erforderlich ist. Die gerichtl. Polizei steht dem
Staatsanwalt unterzuordnen, wenn d. Untersuch. wichtige Verbrechen wie raffinirte Betrügereien
Einbrüche etc. d. Besorgnis fordert, obliegt die wirkliche Leitung d. Criminalpolizei im Interesse d. bürgerl.
Sicherheit. Obwohl d. Staatsanwalt von Amtswegen wie, so darf die erhobene Anklage nicht
willkürlich zurückgenommen werden; daß hingegen in Interesse d. Gerechtigkeit u. d. Wahrheit verlassen
Gebrauch, selbst dazu d. Verfolgung wie Vergehen wie Anzeige d.
Verlassen vorauf, so kann d. Privatankläger Anklage erheben, wenn d. Staatsanwalt in Uebereinstimmung
mit d. betreffenden Gesetzes Theil nehmen darf.

d. 10 Mai 64.

Buch III. Von dem Beweise.

§1 Einleitung.

Zu den Hilfsmitteln, die sich das Gericht bei der Untersuchung verschaffen, gehört auch
nicht zu billigen das Beweisverfahren durch Eidesdelation, Handschlag, Vorschlag
zu wie z. B. d. Recht von Odalien, die Hexenprobe, das Gottesurtheil, in Folge
der Contumacia welche nach dem Gesetz vollständig aufgehoben sind.
Wenn die Carolina das Prozessverfahren gegen Abwesende, die sich
gerichtlich nicht stellen, zulässig erachten, so müssen sie durch Edikte die Citation,
die Vorbereitung eines Urtheils, die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils
vollziehen können. Schon Gelehrte der damaligen
Schöffen, assessores cum voto, wie man sie damals nannte, Schwarzenberg die
Lehre, Theorie, worin sich die röm. phil. Prinzipien, allerdings Cicero, Quintilian
Quintilian, Fabius, Gellius, Aulus Gellius, Cassius, Ulpian, Paulus, Papinian
wie d. CCC, Art. 22 und Urtheile, die gefunden sind, wie man sie damals
allg. Vorschriften d. Logik, Philosophie und das Strafrecht, Prozessrecht, die
Lehre, Theorie nach dem Inhalt d. Carolina etc., also mehr gewohnheitsmäßig
die Grundsätze d. Civilprozesses, wie sie damals bei die richtigen, strengen
Civil- Criminal Proc. für Civil- und Criminalsachen damals galten:

1) In Erwägung, daß [illegible] einiges Criminalverfahren, das nun Criminal-
Inquisitionsprozess, das heißt endlich heutzutage selbst in accusatorischen Prozessen, allgemein
Denuncianten, Denunciaten, Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Urkunden, Augenschein,
Handlungen, Thatsachen, alle praesumptiones juris in Prozessen, wie sie damals
einfache und alle praesumptiones juris in de jure bekannten. Selbst die praesumptio
doli, selbst wenn eine einfache Verwechslung angenommen wird, auf Grund
gewisser Umstände, die Klugheit der Umstände, die Eigenschaften, Verhältnisse
oder dolus und richtiger Schlussfolgerung, die hervorgehoben, das nicht-

§2. Begriff des Criminalbeweises.

Beweis ist mittel zum Zweck der Ueberzeugung des Gerichts. Gegenstand des Beweises sind Thatsachen, welche entweder selbst Gegenstand der Klage sind, oder aus welchen auf das Dasein oder Nichtdasein der Klagethatsachen geschlossen werden soll. Die Thatsachen, welche Gegenstand des Beweises sind, heißen Beweisthatsachen. Beweismittel sind diejenigen Thatsachen, aus welchen auf die Beweisthatsachen geschlossen werden soll. Beweismittel sind entweder Personen oder Sachen. Beweismittel, welche Personen sind, heißen Zeugen. Beweismittel, welche Sachen sind, heißen Urkunden. Beweismittel, welche Personen sind, heißen Zeugen. Beweismittel, welche Sachen sind, heißen Urkunden. Beweismittel, welche Personen sind, heißen Zeugen. Beweismittel, welche Sachen sind, heißen Urkunden.

§3. A. Von dem Geständniß.

I. Begriff, Wesen des Geständnisses.

Geständniß ist eine vorsätzliche, Äußerung des Beschuldigten, dadurch die Schuld des Angeklagten anerkannt wird. Geständniß ist eine vorsätzliche, Äußerung des Beschuldigten, dadurch die Schuld des Angeklagten anerkannt wird. Geständniß ist eine vorsätzliche, Äußerung des Beschuldigten, dadurch die Schuld des Angeklagten anerkannt wird.

Haupterf. Praesumptiones juris. Zeugen. 107. gerichtl. Geständniß. Form. jur. Gewohnheitsrecht.

d. Verbrechens bleibt zugleich die Einrechnung des Schuld p. des Grundsatzes der Krafft. Ursprung d. Zeugnisse vorzüglich gewisse über alle Thatsachen stand die Verbrechen genügend Rücksicht zu haben? Dies ist d. Gedanken, warum das Gesetz nicht über alle Thatsachen beweisen lässt confessio regina est probationum. –

II Geschichte des Gesetzes.

Bei d. Römern wurde schon früh darauf das Gesetz beweisend ja selbst bindende Kraft beigelegt. Dieses Gesetz gestellt unter Antrag der Imperatoren allein bereits die classischen Juristen gingen davon weiter, dass einem Gesetz nicht offenbar widersprechen, dass niemand Gesetz nicht offenbar widersprechen, dass niemand Gesetz nicht offenbar widersprechen, dass niemand

§5. C. Von dem qualificirten Geständniss.

1) Es kann d. Angeklagte auch ein solches mündliches Geständniss durch die Wirkungen dieses Geständnisses d. Recht d. Vertheidigung nicht beschränken, folglich ein qualificirtes Geständniss nur, wenn bedingendes Theil des Geständnisses, welche wesentlich zusammengehören, beinahe ist. Es kann auch ein Unterschied obwalten, ob ein ein- oder beiderseitig liegt, ob ein partielle negative Litiscontestatio, weil d. Vertheidigung nicht alles in den Fällen alle möglichen Laster erbringen muss. Ferner dass auch solche Thatsachen und vollständige Beweise zu Criminalhandlungen aufgezeichnet werden, objectiv materielle Gewährmündigkeit derselben, welche darum abhängig, dass dann widersprechend Thatsachen vorhanden, welche mit solchen übereinstimmen, welche d. Vertheidigung angeführt und klassifizirt muss werden darum.

§6. D. Von dem Widerrufe des Geständnisses.

Ein bestimmtes und klares mündliches und abgelegtes Geständniss kann durch ein darauf folgtes Widerrufen gehoben werden und in der That widerfährt d. Verhaftete mündlich ein abgelegtes Geständniss, dann muss darüber genaue und Gerichts aufgezeichnete Vorhalten d. Verhafteten d. Recht des Revocantes Verhaftete muss, die ihm falsches Geständniss aufstanden, sofern es muss widerrufen des gegen ihn begangene Verbrechen die Wahrheit d. Einfluss des Widerrufens von den Gründen ab, wenn dieses ungefährlich wird, hierüber beurtheilen auf Befehl muss d. Inquirent und Obergericht dasselbe ::

198

1) Jedes Widerrufen die Wirkung, dass d. Criminalgericht ihnen Lage sicherlich werden muss.

2) Das erste Widerrufen [illegible] Verhaftete und Revocanten verursachet werden, wird dasselbe Widerrufen [illegible] Verhaftete Verhaftige [illegible] Widerrufen gepflogt.

3) Wird d. Verhaftete d. Angeklagte beschuldigt, sowohl dieses gemachten Widerrufen Widerrufen, welches d. Grund genau genau [illegible], zu [illegible] Widerrufen, in dem Falle, wo ein vollständiges Verhaftete d. Verhaftete [illegible] d. Grund [illegible] [illegible] Gründen 2 Arten:

a) Grund die von Ihnen vorgenommen, wenn [illegible] Revocante Geständniss Verhaftete [illegible] Widerrufen [illegible] Erzählung in Verhaftung [illegible] [illegible], der [illegible] gefunden [illegible] [illegible] [illegible] d. Recht genau [illegible] [illegible] [illegible]

§§ Vom Zeugenbeweis.

I Inwiefern Werth des Zeugenbeweises:

1) Wer Zeugnis wollen Glauben haben soll, so muß er vorgeschriebenermaßen Personen vorgeführt, die beeidigt sind und die Aussage faktisch eingeben, offenbar Zeugen, die öffentlich Amt und Ansehen machen, sodann bei wesentlichen Zeugnissen zb die mit Vorsatz der Hilfsfrist Fristverlängerung Ablehnung der Verhandlung der Aussage folgt.

2) Kann im besonderen faktischen und ganzen Zeugen die Aussage dann gelten, sonst aber keine Aussage Glauben zu verschaffen, denn dignitas gravitas, fides mores der Zeugen berücksichtigen soll. Ob solche Zeugen gegen denen Zeugen die Wahrheit sagen kann Verdacht entstehen. Mündliche Zeugen inhabiles denen die Eidesfähigkeit nicht zugestanden werden kann.

3) Im Verfahren soll nicht auf einzelnen Zeugnissen abgestellt werden, sondern gegen einander halten und Lücken bilden.

4) d. Causalzusammenhang.

§§ II Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit

1) Gründe der absoluten Unfähigkeit und Verdächtigkeit sind:

a) Zeugen Alter. (impuberes). Verf. d. Gesetzmäßigkeit 14 J. 18 J. 20 J.
b) Wahnsinn, Blödsinn, Raserei.
c) Geschlecht, denen das Gesetz grundsätzlich Zeugnisfähigkeit versagt
d) Religion. Irreligiöse Lästerung Zeugen verdächtig
e) Ehrlosigkeit, begangenes Verbrechen.
f) Fremde, Unbekannte.

2) Gründe der relativen Unfähigkeit, Verdächtigkeit sind:

a) Persönl. Verhältnis.
b) Verhältnis der Abhängigkeit
c) Freundschaft u. Feindschaft. –

Einleitung

§ 1. Begriff u. Umfang des Strafprocess.
§ 2. Unterschied des Verfahrens u. Verhältniß präjudicieller Sachen.
§ 3. Unterschied zwischen Civil u. Strafproceß.
§ 4. Accusations u. Untersuchungsverfahren.
§ 5-11. Geschichte des röm. canon. u. deutsch. Strafproceß.

Buch I Geschworengericht

§ 12. Wesen des Geschworengerichts.
§ 13. Werth desselben.
§ 14. Organisation dest.
§ 15. Entscheidungsnormen der Geschworenen.
§ 16. Verhältniß des Wahrspruchs der Geschworenen zu den rechtlichgelehrten Richtern.
§ 17. Von der Verwerfung der Geschworenen.
§ 18. Verhältniß d. That u. Frage
§ 19. Art der Abstimmung
§ 20. Cassationshof.

Buch II Von d. Gerichtsverfassung u. Staatsanwalt.

Cap. I Von der Gerichtsverfassung.

§ 21. Röm. R. Amtsgewalt, der Magistrate der Republik u. späteres Collegium.
§ 22. Deutsches R. Anordnung der Behörden. Arten derselben. Strafgerichtsbarkeit u. Polizei. ~~Streit~~
§ 23. Kle der Staatsgewalt
§ 24. Anstalten zur Bestrafung.
§ 25. Neueres R. Untergerichte. Competenz u. Beweise.
§ 26. " " Obergerichte. Öffentlichkeit u. Verfahren; Strafvollzug in Schwurgerichten.

Cap. II Von der Staatsanwaltschaft

§ 27. Staatsanwalt.
§ 28. Verhältniß dest. zu den einzelnen öffentl. Behörden.
1) Polizeibehörden
2) Untergerichte
3) Obergericht
§ 29. " " " "
§ 30. Gesammtresultat u. Schluß.

Buch III Vom Beweis.

§1. Einleitung
§2. Begriff des Criminalbeweises
§3. Geständniß
§4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses
§5. Vom qualificirten Geständniß.
§6. Widerruf des Geständnisses.
§7. Zeugenbeweis.
§8. Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit. –

Provinzielles Privatrecht

gelesen von
Prof Brunel
Sem I 1865

Vorbemerkungen

Wir nehmen Also begreiflicherweise provinziellen die persönlichkeit gemäß d. Regel: nascitur pro jam nato habetur etc. Alter. Fremde sind einmal unsere Prov. d. Ausländer d. Fremden in d. Prov. Im Prov. Recht heißt d. Ausländer jeder der nicht Bürger heißt. Im allgemeinen hat d. Ausländer gleiche Verfassung mit d. Inländer. Ausländer ist Fremder in gewissem Sinne zu verstehen. Im Prov. Recht heißt d. Ausländer jeder der nicht Bürger heißt. In

Buch III Vom Beweis.

§1. Einleitung
§2. Begriff des Criminalbeweises
§3. Geständniß
§4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses
§5. Vom qualificirten Geständniß.
§6. Widerruf des Geständnisses.
§7. Zeugenbeweis.
§8. Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit. –

gelesen von
Prof Bruns
Sem I 1865

Vorbemerkungen.

Wir nehmen also bezüglich aufenthaltes provinziellen die persönlichkeit gemäß d. Regel: nascitur ex patre et habetur etc. Adler. Landes sind einmal unser prov. R. die Ausländer d. Inländer ist Landes in gen. Sinn zu verstehen. Im Prov. R. ist fest, daß Ausländer jederzeit unter d. Bürgerrecht, werden die allgemeine für Ausländer gilt. Die Adoption gründet auf Einwilligung d. Annehmenden und Angenommenen, ist auch in anderen Fällen bekannt, z. B. Stadtrecht, Lübeck, Hamburg. Die Adoption ist auch im prov. R. bekannt. Es ist auch in dem bekannten Prov. R. Alles über die rechtliche Stellung des Fremden gilt, ist dem ganzen Rechtsverkehr wichtig. cf. Gaber's Privat R.

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Rechtsfähigkeit

Der Grund der völligen Entziehung etc. ist die Verletzung einer Pflicht gegenüber der öffentlichen Gesellschaft. Die Entziehung oder Aberkennung dieser Ehre bewirkt nicht eine Aufhebung der Rechtsfähigkeit. Das alleinige angenommene Prinzip abgelehnt von der Todesstrafe und Verbrechen, alles Übrige Fälle jedoch nicht genug entsprechend. Die Aberkennung der bürgerl. Ehre ist die Infamie, Infamie ist Infamie. Die Eigenschaft dieses Begriffes ist nicht in der röm. Infamie nur die Wiederholung. Es regnet Regen und gleichzeitig ist es naß, beruht sodann in diesem Falle nicht nur auf der römischen Infamie, sondern auch auf dem gemeinen Infamie. Die röm. Infamie aber kommt allein den zu Strafen Verurtheilten zu, entsprechend Strafen. Infamie schlechthin d. röm. Nationalität ist übereinander Erforderniß, aber auch die Einräumung der Aberkennung d. bürgerl. Ehre und von fremden unmittelbaren Quellen, das Völkerrecht begründet bei Zeiten nicht absolutes Recht. Folg. Jeder ganz alte Irrthum von Laien wollte schließlich auf die Gestaltung dieser Lehre genommen. Viel muß haben wenden den Grund der in Folge ganz Irrthum auf Standesunterschied Verordnung neues Rechte sich gebildet hat. Ein Irrthum von Laien, daß Grund der alten Grundsätze über Aberkennung d. Verlust der Ehre eine verbrecherische. Im engeren Sinne sind die Rechtsfähigkeit fähigkeit und auch R. d. Infamie der Ehrlosigkeit verbunden. Das ist die Entziehung der bürgerl. Ehre, diese aber eine Lebensbedingung der vollen Anerkennung im Verkehr. Gemeinleben. –

1) Uneheliche Geburt.

2) Das Gewerbe des Abdeckers.

Juristische Personen.

[illegible] Ideales Subject [illegible] Rechtsfähigkeit [illegible] Volk [illegible] Kirche [illegible] Theorie [illegible] Begründung [illegible] Landgemeinden [illegible] Regierung [illegible] Corporationsglieder [illegible] Statuten [illegible] Gemeinden [illegible] Kirchen [illegible] Pfarrer [illegible] Prozesslehre.

Buch I Familienr.

Titel I Von der Ehe.

Ehe Halle d. 5. Oct. 42. Während über die ehelichen Güterverhältnisse in den Ostseegouvernements verschiedene provinzielle Gesetze gelten, beruht die Lehre von der Eheschließung und Auflösung der Ehe vorzugsweise auf kirchlichen Quellen, welche mit der Religion der herrschenden Confession auch in die Gesetzgebung des Staates übergegangen sind. Die Gesetze der Ostseegouvernements gründen sich auf die Gesetze der griech.-russ. orthodoxen Kirche, einzugestehen, über die Ehe im Allgemeinen und provinzielle Quellen [illegible] Gesetzgebung [illegible] Protestanten [illegible] Rechtsverhältnisse.

Quellen. 1) Ein neues Gesetzbuch für die evangelisch-lutherische Kirche im gesammten Russischen Reiche, welches auch für die Ostseegouvernements gültig ist, ist [illegible] Gesetzbuch vom 28. Dec. 1832 in allen seinen Bestimmungen aufgehoben worden und die neue Agende vom 28. Dec. 1832 in allen ihren Bestimmungen aufgehoben worden sind:

1) das Gesetz für die evang-luth. Kirche in Rußland.
2) die Instruction für die Geistlichkeit in den Consistorien dieser Kirche.
3) die Agende für die evang-luth. Gemeinden.

Zunächst für die evangelisch-lutherische Glaubensgenossenschaft, sind die Quellen des Kirchenrechts [illegible] Kirche betreffend auch für die Reformierten geltend.

Erfordernisse einer gültigen Ehe.

Zu den nothwendigen Erfordernissen einer gültigen Ehe über welche die Predigt dreimal [illegible] Vollziehung zu belehren, sondern Existenz es sich zu übergangen [illegible] übergangen und [illegible] Bunge § 293.

1) die [illegible] Einwilligung beider Theile. Diese [illegible] nicht [illegible] Stande befinden, [illegible] Willenserklärung [illegible] nicht [illegible] Form [illegible] Bunge § 242.

2) Verwandtschaft nach [illegible] Verwandte [illegible] Bunge § 242.

Gemeinschaft ohne Einwilligung [illegible] Verbindung [illegible] Verwandten [illegible] Verbindung [illegible] Anschauung [illegible] Consens [illegible].

Vollendeten großjährigen im väterlichen Gewalt befindlichen Kinder können die Eltern die Einwilligung versagen, jedoch nicht auf ihr Gründe des Gesetzes:

a) Wenn die Tochter sich, welches ihr Vater oder Vormund will, zu einer unehelichen Beischlafe oder einer unehelichen Verbindung auffordern oder verleiten will.

b) Wenn die Tochter unehelich schwanger, Kindesmörderin, wegen Verführung oder Kindesmord gerichtlich angeklagt oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

c) Wenn derselben ihre Eltern oder Großeltern oder andere Personen gröblich Vernachlässigung oder andere ähnliche wichtige Ursachen gegeben hat.

d) Wenn die Kinder ohne die Elternbewilligung sich verheirathet oder selbst verehelicht haben oder in gefährliche Krankheit verfallen haben oder Entsetzung oder andere ähnliche Theile dieses Elternrechts eingetreten ist haben.

e) Wenn der andere Theil ohne rechtmäßige Ursache den Ehebruch begangen hat.

f) Wenn in der Absicht der Erziehung der Kinder allzu große Klugheit stattfindet.

g) Wenn der andere Theil sich zu einer unrichtigen Religion bekennt.

Die die verweigerte Einwilligung ersetzen müssen solche auf stattfindige Klage der Kinder der competenten Behörde welche die Entscheidung gestatten kann.

3) Elterliche Kinderpflicht bedürfen zur Eingehung der Ehe Einwilligung ihrer Voreltern, welche jedoch dasselbe nicht aus den Gründen verweigern dürfen, aus denen der Eltern die Verpflichtung des Consenses an die großjährigen Kinder gestattet ist.

4) Personen die in dreijährigen Militärdienste noch im Civildienste dürfen nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern eine Ehe eingehen noch dürfen sich verlöbnisse oder eine Ehe schließen.

5) die Ehe ausserhalb Landes ohne Einwilligung dürfen aber in einigen Fällen folgende ist verboten nicht ist:

a) Kinder dem Vermögen der großjährigen Eltern die Einwilligung für den Fall der Landes 18 für die Militärdienste 16 Jahre alt sind. Zugleich müssen beide Theile vollkommen zum Eingehen der Ehe fähig sein.

ungen § 244.

b) Wenn zu nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft diese entgegen und keine Dispensation oder andere Verbindungen auf andere Art bekannt sind oder

α) Wegen natürl. od. Blutsverwandtschaft:

1) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie sowohl der Descendenten als Ascendenten.

2) Zwischen leibl. Brüdern und Schwestern, wenn diese von verschiedenen Müttern. Für diese gelten Schwägerschaften beschaffen Verbote dasselbe auch beim für die zwischen leiblichen angebrachten Kindern.

3) Zwischen den Kassen der leibl. Vater und Mütter-Schwester, sowohl vollbürtigen als

4) Dieselben der leiblichen Kinder.

β) Zwischen Adoptivaltern und Adoptivkindern, solange die Adoption nicht gelöst aufgehoben ist.

γ) Wegen Schwägerschaft

1) Von gültigen Verlobten und Verlobten, Bräutigam und Braut, Verlobten, Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn, wenn auch die Ehe und welche die Schwägerschaft durch den Tod der gemeinschaftlichen Ehegatten aufgehoben ist, von derselben kein Kinder vorhanden sind oder vorhanden waren.

2) Die ehel. Kinder leibl. Vater und Mutter. Ob unehel. Kinder und die ihrigen Kinder gemeinschaftliche Eltern zu machen ist zweifelhaft. Wenn sie dennoch durch die ehelich gemeinschaftlichen Eltern sowohl durch die Verbindung [illegible] die Aufhebung oder Dispensation dieser vorhandenen nicht notwendig. Wo sie dagegen bloß die Concubine der elterlichen ehelichen Kinder gemeinschaftlich, zwar nicht durch den Beischlaf, sondern die Aufhebung oder Dispensation wenden kann verboten und die Ehe der Schwägerschaft begründet.

c) Die Vormünder oder Kinder dürfen nicht ohne nicht vorher Einwilligung des Vormundschaftsgericht mit den ehemaligen Mündel eingehen.

d) Kinder dürfen nicht ehelichen, wenn die vorige Verbindung nicht durch den Tod oder rechtskräftige Scheidung aufgehoben ist.

e) Dagegen Theil welche die ehebrüchig verlassen hat oder ihr Theil ohne rechtmäßige Ursache die Ehe nicht vollziehen oder ihr Theil gefährlich krank ist.

f) Religionsverschiedenheit ist die zur evang. kath. Kirche gehören die Ehe mit Heiden d. Muhamm. und Hebräern und das Dispensation verboten. —
Zweyten Protestanten und andern gläubigen Christen ist die Ehe gestattet. —

g) Gebrechlichkeit und Krankheiten, die ansteckend sind, als venerische, Lepra, Elephantiasis und Blödsinnigkeit, überhaupt alle die Ehe physisch Unfähigkeit, ist dasselbe in Form verboten, alle ihre Unfähigkeit vorsorgende Untersuchung durch Zeugen constatirt, überhaupt verneinende, dass die Natur Mittel finde mit einer Familie erneuert können die Fähigkeit erzeugen, dergl. Fähigkeit von dem Entschluss die Ehe abzuschließen.
Entfernte sogenannte hindernisse können noch in Betracht kommen, sie verüben die Ehe bei d. Trauung, bei d. Ehe. Von den sogenannten Hindernissen sind manche können Dispensation erhalten werden. die bloß zufälligen oder Hindernisse können d. Magistrat der Stadt oder d. Vater selbst, die Dispensation in Fall d. Generationes domus für die Ehe und d. Leibl. Kinder, mit d. Willen d. Leibl. Vater oder Mutter, Bruder, Onkel, Neffen d. Obervormundschaft und Krone, die Dispensation in Fall d. Consistorium für die Ehe mit Muhamm. u. Hebräern.

Von dem Verlöbniss. Bung §246.

1) Das Verlöbniss. Zur Gültigkeit desselben gehört das Verlobende in Einwilligung d. Eltern oder Vormünder, bei Vorhandensein dispensabler Ehehindernisse für gültig angesehen. Nach d. Verlöbniss hat jeder Verlobende Anspruch die Verlobende d. Ehe zu schließen, will jeder Verlobende d. Ehe nicht schließen, so kann jeder Theil Ersatz des Interesse fordern.

2) Das Verlöbniss ist nicht klagbar oder nicht für erlaubt. Das Pfand ist nach Ehehaften über Verlöbniss zu behandeln. Das Verlöbniss kann schriftlich mündlich, durch Verschreiben in Gegenwart zweier Zeugen oder durch Zeugen, wobei die sich Verlobenden die Hände reichen, geschehen.

3) Das Verlöbniss kommt durch bedingte Versprechungen, die alle rechtmäßige verbindende Abredungen nach Vorschrift über Verträge beinhalten, die Form Verlöbniss kann an bedingter sein, wenn selb. nicht gegen Landrecht, Moral und Ehe streitet. Widrigenfalls Verlöbniss nicht rechtsgültig. Verletzungen einzelner gebrauch werden kann.

Werdungen des Verlöbnisses.
Siehe Bunge §247.

Aufhebung des Verlöbnisses.
Siehe Bunge §248.

Schliessung der Ehe. Aufgebot.
Siehe Bunge §250. 251.

2) Trauung.
Siehe Bunge §252.

Aufhebung der Ehe.
Siehe Bunge §254–260.

Gemischte Ehen.
Siehe Bunge §261.

Hauptstück II. Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten

Art 5. Familien sein gleich Gesetz. Stand Adelprädicate (d. Adel: Baron, Graf etc.)
Art 6. Stand-Falsche und Reciprocität. Im Falle dieses bes. Ehe verbleibt die Frau ang. d. Ehe, in d. Ausübung oder Abänderung des Ehebeamtes. Meldung ?
Art 7. Scheidung ist unzulässig auf Fälle des Ehebruchs, sonst alle Fälle und Unterscheidungen sind der Weisheit und Ermessung Richterl. Lossagung, gesetzliche Lossagung d. Gesetz. Polizeiverträge etc. Commun. Vermögen und Umstände, auf welchen sich Gesetz, wenn der Ehe Gesetz Ehebruch, sind zu einer Trennung nöthig. Ursachen auf d. Einsetzung der Bestimmung, wo d. Ehe erregt worden wird, dass d. Beisammenleben und Gesetz d. Ehe (Gesetz Decretirung der separatio quoad thorum Grundbes. Praecedenzien).

Art 9. Rechte des Mannes. Die ehelich Vormundschaft (Ehevogteirecht) ist aufgehoben in d Hauptstück Art 11 gedacht, doch sind dessen ungeachtet d Person Verhältnisse der Ehegatten, wie auch die Verbindlichkeit der Frau gegen den Mann durch die Ehe, folgende:

ad 1. Wo die Forderung der Frau, die Ablegung des Mannes und durch sich selbst klagen sei und Genossen und.

ad 2. Ehebruch von Seiten der Frau (stupro causa) das Ehescheidungsrecht, wenn ein öffentliches Aergernis damit verbunden ist.

ad 3. Mißhandlung, schwere Verletzung, Lebensgefahr, Verbrechen und dergleichen, wenn dadurch Ehescheidung gegründet wird, das Ehegericht (Consistorium) darüber zu erkennen hat.

ad 4. Diese Rechte sind nur in Folge der ehevogteilichen Gewalt, und mittelst der ehelich Leitung des mandatarius praesumptus vorhanden, daher sie auch in Folge derselben.

Art 9. ad 1. 2. 3. Klagen sind vor das Consistorium zu bringen, wo nach der Kirchen agende, Formular über die Fragung ad 1. in rechtsförmlicher Weise, wenn sond. documenta vorhanden sind, in Kraft der Processe, wo auch die Verfügungen sind genau vorgeschrieben, die beiden Theile zu befragen, allein Generalfragen zu vermeiden, den Mann zu, den in Processe die Vogtei Rechte zu Ehe Gunsten, wo nicht der besondere Fall hervorzieht, die Frau selbst nur in Beistand, die Mann Rechte ferner mit.

Hauptstück III. Von den ehelichen Güterrechten

Abth I. Allgemeine Bestimmungen

Von selbst sind 2 Klassen zu unterscheiden: die Gütergemeinschaft, die ehel Gütergemeinschaft ist eine dreyfache Gütergemeinschaft, nämlich der Mann, die Frau und die Kinder, oder selbe für abgesondert.

Art 11. Vormundschaft mit Quellen gebräuchl. Bezeichnung dis Quellen jedoch gesondert sie Gütergemeinschaft, weil der die ehelich Vormundschaft ein ungleiches Verhältnis geworden ist, damit der ungünstige gemeinschaftlich vermieden sei. Dies ist also richtige die Bezeichnung selben zu lassen, weil das andere falsch existent.

Art 12. Die Gütergemeinschaft entsteht durch Eheschluß der ehelichen Vormundschaft, das Vermögen der Frau, das gegenwärtige Vermögen, das sie in die Ehe bringt, das Vermögen, das sie während der Ehe durch Gebrauch, Gebrauch, Fruchtgenuß, Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis, Lotterie, Receptorium, von der Verwandtschaft, Mann, Vermögen, Gesellschaft, Frau, Kind, Vermögen, Ehe, Vermögen, Gemeinschaft.

Art 13. Besonderheiten.

Art 14. Schulden können entstehen und bestehen auf Vermögen, Ehe, Vermögen, Ehe, Vermögen, Gemeinschaft, Ehe, Vermögen, Gemeinschaft.

Art 15. Diese Gemeinschaft endet mit der Auflösung.

Art 16. Entgabe, Person, Verhältnis, Effecten, jedes Vermögen, Schulden, Gemeinschaft, Vermögen, Gemeinschaft, Entgabe, Gemeinschaft, Art 12.

Art 17. Die Bestimmungen unterscheiden sich in Hauptsache vom allgemeinen Recht, besonders Vater
18. zur Erhaltung der Kinder, Person, Verhältnis, Vermögen, Kinder, Vater, Kinder,
19. Ehe, Vermögen, Vater, Kinder, Vermögen, Kinder, Vater, Kinder, Vermögen,
20. Ehe, Vermögen, Vater, Kinder, Vermögen, Kinder, Vater, Kinder, Vermögen, Praxis, Gemeinschaft, Theil, Art 20, Ehe, Vermögen, Gemeinschaft.

Art 25. Die in dem Ehevertrag, Bestimmung, Vermögen, Theil, Kinder, vorkommenden Fälle (Art 22–24) der Eintritt, Theil, Kinder, Vermögen, Ehe, Vermögen, Gemeinschaft, Vater, Kinder, Vermögen.

Art 26 F.

Art 27. bonorum "cujus scientia rigiliger mihi ordinat" vorgenommt. cf. zu Art 26 Art 28 indem minimal die Verwaltung u. Nutzung des Mannes aufhoret und die operae liberales dem Rechte der Frau zustehen. cf. Art 29 Gegensatz der Vorerbschaft, deren Verwaltung u. Nutzung übergeht.

Art 28. zu Morgengabe vgl. Art 1 Anm. 1. Die Morgengabe ist ein Geschenk des Mannes an die Frau, das nicht zurückgefordert werden kann.

Art 30. In gewissen Fällen ist die Frau der Ehemann gesetzlich gestattet.

Art 31. 32 F.

Abth. II. Von den Eheverträgen.

Art 33. 34. 35 F.

Art 36 Anm. „Bekanntmachung" somit nicht Termin der Eintragung (Art. 65) zu verstehen. Die unser Landrecht und die Verträge die in Art 36 vorgesehene Form der Eintragung nicht zu beobachten.

Art 37. „wesentlichen" Gegensatz Art. 1 Heirathsgesetz. Heirath nicht nur Kinderzeugung.

Art 38. nur beliebige und enge beschränkte Verbindlichkeiten der Ehegatten unter sich und gegen Dritte. Ehevertrag Art 37 indem die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmt werden. Gegensatz Art 1 Heirathsgesetz. Verhältnisse sind durch Gesetz bei der comm. Gütergemeinschaft angegeben. Der Inhalt des Vertrages unterliegt der Willkühr.

Art 39. 40. müssen auch den Verträgen zugrunde gelegt, enge aber auch durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt.

210

Abth. III. Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf das gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Liv. Ehst. Land. Kur. Curländischen Landrecht und Stadtrecht.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

Art 41. statt „Nießbrauch technisch besser Nutznießung"

Art 42. Frauengut, soweit es nach Vorzeichnung und Vorbehalt dieser Vorzeichnung nicht vorzeichnet.

Art 43. also alle in die Ehe mitgebrachten Vermögen und Schulden bleibig verbunden, was auch aus dem Manne durch Erbschaft oder sonst, so bleibt auch so viele Schuld des Verbundenen als der Ehemann Vermögen der Frau zugehörig war und der Frau eine Verbindung vorhanden war, und der Mann für die Frau eine Verbindung vorhanden war, die Verbindung vorhanden ist, ein entsprechender Mangel der Leistung des Preises vorhanden.

Art 44. Schuldforderung erheben "zu Falle kommt" ist so viel gemeint als der fordert Pfand zur Lösung mit Ausschluß der Lösung selbst zu thun.

Art 45. die andern Nießbrauchsrechte und Lasten, so der Ehemann hat Nießbrauch.

Art 46, 47 F.

Art 48, 49, 50, 51 ganz unnöthig.

Art 52. 53. die in Ausführung der gesetzl. Hülfe verbrauchte Mittel einbehalten sein und dem Manne gründlos Leistung verweigert

Art 54-57. Alles die Verbindlichkeiten gehören dem Manne nach die obligationes ex delicto in diesen Zustand obligationes. —

Art 58 F. —

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten.

Art 59-66 E.

A.

II. Güter Ille der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen.

Art 67 Anm. die lit. Landgeistlichen Verordnung vom 18 Dez. 1811 mit Verfassung geschieht nach Landr. Bauerstand Art 68-78.

III. Nach lit. Stadtrecht.

Art 79 Dieses Recht in seinen wesentlichen Grundsätzen, d. i. Von gesetzlichen Handlungen der Ehegatten Gegenstand d. Beilage.

Art 80-81. Art 81 hinzuzufügen ist noch, daß immer d. Immobilien zum fremden und Landtagsmäßigen Lehen liegt, die fast ausschließlich nach Landr. Bauerstand wird, andere fallen in d. Immobilien fremden Landgrund liegt, das nach Landr. Bauerstand wird auch der Immobilien Natur des Lehens gemäß.

Art 82 Art 82 der Verordnung Leistung aufgrund Recht ist auch das Ehevogtschaft.

Art 83. Beispiel Erbschaftsübertragung der in Art 81 aufgezählten Regel. Beispiel sind das Güter die Erbschaftenden Eigentümer oder einen der ersten Fall nach der Lehen d. Art 83 übergenommen.

Art 85-86 dieser Art Verfügung Beispiel Erbschaft d. Art 85 bildet, wo d. Vorrang auf mehrere d. Güter gegangen ist Beispiel ist.

Art 87-90 und Abweichungen vom bisherigen R.

Art 91-95 E.

IV Nachtrag Stadtrecht

Art 96-109 E.

Abth. IV Ehen der Eingewanderten Ehegatten.

Art 110-112 „beerbte Ehe" sind wo Kinder da sind, „Erbgüter" d. Begriff in Liv. Ehe bleibt Gesetz auf in Liv. Immobilien in Ehe d. jetzt Erbgut. Beispiel in noch vorhanden Vermögen die Trennung der Kinder rechtlich ist. Ehe muß gesetzlich wieder noch nach Gesetz d. Liv. Ehe Stadtrecht Gesetz da zu berufen sind.

Gesetzliches Trennung der Ehe vermögen gesetzlich Teil in sonstigen Gesetzen dritten Teil

Art 121. Beispiel Immobilien Vermögen Art.

Art 129-31. Inwieweit Vervollständigung des Trennungsrechts Kirchengesetzes.

Art 132 „gesetzliche" „legitime Kinder" zu Recht geboren

Art 138. Gesetzliches Fall „Vater" „Ehemann".

Art 140. Zu „Scheidung" Mann noch Fall andere Fälle noch die Ehe durch Beispiel Trennung gelöst wird.

Art 141. Fall: bis der gesetzlich Teil der Kinder.

Art 144. muß die Vollen Leistungen. Verpflichtungen der Ehemann.

Art. 145. Dieser Fall der Scheidung wie konnte es denn der angeführten Text noch in der Strafgesetzbuch vorgesehen noch absolut angenommen, daß die Ehemann wie Scheidung Verabredung.

Art. 146. Tod der Kinder Geburt. Tod. Fall d. Kinder muß vorhanden sind d. Zeugnis d. Geistlichkeit d. Tod. vollzogen gleiches Zeugnis die zur Zeit der Geburt mit d. Eltern bekannten Personen.

Art. 147. Die einzigen Abschnitte mit einzufügen die Kinder nach dem Tode Fragen die gesetzmäßigen Teile der mitgegeben in sogenannt mit Kapital zu stellen, als Weise Erbschaft sondern Vorschuß d. letzteren verfolgen soll. Das Projekt ging nicht die Aufgaben der Kinder Teilung 55 bleibt mit Kapitalzins.

Art 148. Das Kirchengesetz § 90 hält eine beschränkende Bestimmung auf, die aber im Prov. R. keine Geltung findet.

Art 149. Die angeführten Art. des Kirchengesetzes geben [illegible] Precision der allg. geltenden Bestimmungen.

Art 150. Genannt: die dem Vater zustehenden Familienrechte.

Art 151. Auch jeder Beischlaf hat diese Wirkung, ob [illegible] nicht richtige Ehe ebenso die in § 148, u. 149 angenommenen Fällen.

Art 153. das [illegible] natürlich nur subsidiär.

Art 154. ad 2) steht im Widerspruch mit Art 152 [illegible] ad 3) nicht nur ausbedungen sondern auch angeboten, zugesagt, zugesichert, Belohnung [illegible] wenn aber auch in diesem [illegible] (vgl. Art 151) suchen.

Art 155. Auch d. Fall wo d. Stuprator verheirathet war u. [illegible] Ehescheidung [illegible] Ehe [illegible]. –

Art 160 wider d. Kirchengesetz u. d. Eherecht [illegible].

[illegible] läßt sich nicht entscheiden ob [illegible] Beischlaf [illegible] Ehescheidung [illegible] Fällen begriffen [illegible] oder nicht [illegible] Fälle begriffen.

Art 165. ad 3) [illegible] nachgewiesen ist, daß sie ehelich erzeugt sind. Die lex salarium concubatorum [illegible] allg. Geltung [illegible] Stadt R. [illegible] die Einführung des Eherechts [illegible] Bestimmungen [illegible].

Art 166. Der Verlust der Standesrechte u. Familienrechte des Vaters ist weiter hier nicht ausgeführt, nur d. Verlust des Namens ist eine präcisirende Bestimmung hinzugefügt. [illegible] d. Mutter, d. Namen [illegible] Familie, [illegible] ehelich. Kind [illegible] Namen anzunehmen berechtigt sind.

Art. 167. 168. Auf Alimente können Rückforderungen nicht Bezug haben, wohl aber auf andere Zahlungen.

Art. 170. Die Erbschaft aus einem unehelichen Verhältniß ist [illegible] geblieben.

Art 171. „demnächst" [illegible] die Mutter [illegible] ist.

Art 173. Dieser Art läßt keinen Zweifel übrig, ob [illegible] Legitimation gestattet sei, vgl. [illegible] dieser Art derogirten Satzungen des bisher. Prov. R.

Art 174. [illegible] Fälle [illegible], wo kein Ansuchen auf Legitimation gestellt [illegible] Allerhöchsten Befehle verboten ist.

In allen diesen Bestimmungen sind [illegible] Fragen offen gelassen, (wo kein Ansuchen) welche in d. [illegible] zum Theil Anerkennung gefunden haben.

Art 175-189. sind gemeinrechtl. Bestimmungen [illegible] Bestimmungen des bisher. Prov. R. bezügl. für die Adoption fallen durch diese Codification weg, indem dieselbe [illegible].

Die Pflegkindschaft beruht ganz auf gemeinem R.

Die Satzung dieses Prov. R. [illegible] in einigen Provinzen u. Städten bloß [illegible] bloß in väterl. Das Prov. R. hat eine Ausgleichung zu Stande gebracht. Die väterl. Gewalt [illegible] der röm. potestas für die Eltern röm. unitas personarum [illegible] Anderen hat [illegible] im Prov. R. nicht gefunden. [illegible] Bestimmungen [illegible] gefunden [illegible] Religion [illegible] Eltern [illegible] gleicher Religion (vgl. Kirchengesetz) [illegible] Rel. sind (vgl. gem. R.). –

Art 200. ist die Mutter nicht [illegible], so liegt dem Vater allein d. Pflicht des Unterhalts ob [illegible] ist.

Art 201. [illegible] ausgeschlossen sind. –

Art 203. Unter [illegible] ist auch die Unterbringung in Werkstätten, öffentl. Anstalten verstanden.

Art 206. Wo minderjährige Kinder vorhanden sind, da soll der Theilung ein Inventar beigefügt werden.

Art 207. Gemeinschaftlich, daß die Theilung bei großjährigen Kindern der Willkühr überlassen wäre, allein Bezug auf Vorgehende Verordnungen haben (vgl Strafgesetzbuch).

Art 209. Auf Verletzung dieser Theilungsvorschriften kommen die Strafgesetze, so daß in jenen Fällen solche Kinder von der Theilung ausgeschlossen werden können.

Art 210. Gegen Civilpersonen können sie nur in ihren eigenen Civilsachen (Eigenthumsstreitigkeiten) Zeugniß vornehmen und „Eidesgenossen" heißen; sind Civilsachen mit vorhandenen Civil Gewaltthätigkeiten solcher Fälle als sie vor Gericht zu Civilsachen gehören, können sie nicht vorgenommen werden.

Art 213. Die communitas personarum ist diesen Personen aufgegeben, so daß Kinder von Vormündern Vormundschaftliche Curatoren

Art 214. Concurriren bei der Abgabe die Aeltern, so soll sie sie den Vormund oder Curator ein, vgl. Macedonianum.

Art 216. Die Eltern können aber hierbei auf die Eltern nicht als Vormünder Rücksicht nehmen, sondern die Eltern haben als Vormünder ihrer Kinder nach ihres Ermessen Festsetzung zu leisten.

Art 217. Sie haben das Verhältniß der Unbemittelten Vermögens zu Rathe zu ziehen und über die Verwendung desselben Rechenschaft zu geben.

Art 218. Fall Krieg von richtiger Entscheidung.

Art 220. Eine Disposition d. folg. in den vorhergehenden Artikeln nicht ausgeschlossenen Verfügungen des Gemeinen Rechts.

Art 221. Fall, zu leistende Vermögen richtig gesetzt: als Pflicht d. Communen compr. zur Zeit (offenbar das formal vorhandene, nicht anderen ständigen Unterhalt besonders zu nennen. –

Art 225. Das den natürl Tod beider Eltern nicht derselben.

Art 226. Fall natürl Gewalt sind allein richtig: elterl Gewalt die sog emancipatio germanica die ächt römische, aber auch in Deutschland vorkommt, sodann noch die emancipatio ex separata oeconomia ersetzen durch sonstige.

Art 234. Die sind anstatt Pflegung gemeinschaftlich vom bisherigen procurator von gand Verb. Das bisherige und Kinder in solchem Sequisit: der Unterhalt und eigene Mittel. Wenn das Kind eigene Vermögensverwaltung hat, so wird von d. elterl abgesondert.

Die Eingabe d. Bl. Titels bestehen nicht aus römischen Gemeinschaft Gemeinschaften, in denselben und auch wo der Haftung der Eltern beschränkt worden

Art 248. Deutsche canon Berechnung sind hier ebenfalls identisch.

Art 256. Schuld ganz zweifellos aufgegangene Leistung gewiß Pflichtbar vor. Art Verjährung ordentl regulirt Verwandtschaft der Eltern Verhältniß zu ehe- aber nicht in dem Pflichtrecht, nur in Bezug auf die Verjährung von Fall d. Gemeinschaft in Wirkung.

Art 268. Von seit 1685 soll d. Gesetzgebung ordentl ergänzt werden. Hülfe, Obervormundschaft Curatel Gebrechlichkeit vorgesehen 21 Jahre und dasselbe Prinzip in Anfang Fällen allerdings nicht Kinderalter.

Art 276 nicht nur Tod sondern auch Entscheidung und des elterl Gewalt

Art 278 u 279 haben das bisher besonders Derogirende hier auf Grund des Gutachtens des Tribunals des 3 Provinzen haben sind Art Verfassung nach Abschied sondern Disposition der Integrität. Also auf die Abschaffung selbst und Herstellung d. Rechtsstand des Rechts zu den Vermögen der Kinder nicht anders.

Art 280 sein nicht Vormünder und Curatoren.

Die Eingabe der Mutter zu den verschiedenen Kindern haben hier keine Berücksichtigung gefunden. –

Art 290. Falls die Best. Vormundschaft nicht übernehmen will, die sie angetreten
haben, bis sorgen die Verwandten dafür, daß eine andere Vormundschaft eingeleitet
Art 291. wegen Absonderung Minderjähriger vom Vater, Mutter, Großvater, Großmutter
und Geschwister. Wenn sie dennoch die vormundschaftlichen Pflichten (291)
Art 296. Die Theilung ist nothwendig zulässig.
Art 298. Die Theilung wird durch Vormundschaftsgericht vorgenommen.

Art 314. Der Ausdruck "Pflegekinder" ist nicht absolut. Aber manche Bestimmungen
der Kategorien müssen wie Art 322, 328.
Art 315. Pflegeeltern, Personenrecht, wegen Krankheit, Gebrechen, Entlassung.
Art 316. Mutter ist Großmutter, Fall, wenn Wiederverheirathung eintritt, soll
die Vormundschaft wegen der elterl. Gewalt führen. Gründe
als die 324-327 angeführten haben Einfluß auf Vormundschaft, Beaufsichtigung, Verhältniß
dieses Verhältnisses von Gläubiger und Schuldner wie Heid. Christ.
Art 330. Vormünder müssen Rechnung legen, Bilanz abgeben, wie in Schweden
der Vormundschaft der Armen verfahren wird, für Pflege und Familie zu sorgen
und diese zur Erhaltung einer ordentlichen Thätigkeit anhalten.
Art 335. wie das Gesetz, Gericht, Behörde, Amt, Einrichtung, Aufsicht, Strafe.
Art 348. Der Gesetzgeber, Pflicht, wie sorgen, Behörde, Vormund
Absetzung, Strafe, Verantwortlichkeit, Verletzung, Pflichten, Verletzung.
Art 353. Wie diese Pflicht, Handlung, Pflegung, Pflegekinder, Aufsicht, Einrichtung,
Vorgesetzte, Kind, Land, Mensch, Unterschied, Zweifel, Recht, Alter, Pflicht,
Verhältniß, Alter, Pflicht, Gesetz, Fall, Zweifel, Recht, Willen, Verletzung
Art 354. "selbständig, unabhängig, Waisengericht, Sonderung, Pflicht
Aufsicht, Sorgfalt, Pflicht, Handel, (Vormund, Pflicht, Pflegekinder, Pflicht,
Art 359. Die Minderjährigen, Vermögen, also, jus standi in judicio.

Art 368. Gründe, Zeugen, Recht, Einrichtung, Pflicht
Art 375. Proclame, Edictalladung.
Art 380. Letzter Akt: Abschied vom Gericht, Schluß, Abtheilung, Vormundschaftsrechnung
Art 383. Wahlrecht, Gericht, Kind, Pflicht, Vormund, Gehalt, Verband, Behörde, Kenntniß, Pflicht, Recht, Pflicht, Kind
Art 385. Offene Versteigerung, Pflicht, Stellung, Art 383, möglichst vortheilhaft
Art 387. Beim Verkauf, Vermögen, Pflicht, Schaden, Pflicht, Recht, Pflicht, Gericht, Pflicht, Kind, Pflicht, Vormund, Recht, Verantwortlichkeit, Pflicht, Recht, Gericht, Pflicht, Recht, Pflicht, Gericht, Pflicht, Recht, Pflicht, Gericht, Pflicht, Recht, Pflic

Art. 408. In Schweiz. Gesetzbuch wird angeführt, daß d. Vormund in Betreff d. Capitalanlage den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten hat, d. gemeinschaftl. Bestimmung sind.

Art. 412. Welche Individuen d. Kind d. Vormundschaft gemeinschaftl.?

Art. 413. Gesetzliche Vertretung richtiger Antrag für d. gemeinschaftl. adjunctor dieser gemeinschaftl.

Art. 414. Kurzschüsse statt Defecits.

Art. 420. Früheres wieder den Rechnungsführer Verbot, worunter Tabellarische Uebersicht des Vermögens, seiner jährlichen Veränderungen, über Personen d. Vermögen der Kinder zu fertigen, die d. Waisenbehörde mitzutheilen war.

Art. 426. Kostenfragen Commentar d. Gesetzes

Art. 427, von den neuen Einrichtungen von d. Praxis vielfach abweichend angefasst.

Art. 429. Durch d. Lösung d. Frage die ganze Controverse entscheidend ob der Vormund neben oder nach dem Ablauf d. Vormundschaft Abzug für seine d. Fürsorge d. Capitalanlage zu machen.

die Frage von d. Verantwortlichkeit bezieht größtentheils auf den gem. R.

der ganze Abschnitt von d. unseren Vormünder wird beinahe ganz auf den gem. R. angepaßt.

Art. 459. für „Unbeholfenheit, richtiger Untüchtigkeit" d. Gesetz ist grobe dolose und culpose Pflichtverletzung verstanden.

Art. 466. gemeine Schuld ist unprivilegirte Schuld. -

Art. 468. gegen Satz 1, Kombination dieser Bestimmung Satz 2, gegen Gesetz kann gegen Gesetz Klage dahin zu richten, dem das verfolgende nützt.

Art. 470 2) gleiche excusatio 3) = remotio.

Art. 476 absolut dasselbe gegründet. Landesrecht abgeändert

Art. 482. sein mögen das Verbrechen zu statuiren, worunter bei Verurtheilungen

Art. 493. „Unmittelbar" ist die Waisenbehörde selbst sachlich, nicht etwa bezüglich.

Art. 496. Aus dem Vermögen, sonst vom Jahresgehalt.

Art. 497. Diese Art gehört nicht hierher.

Art. 506. nur mangelhafte Definition. Abgedruckt in Seuff. B. III.

Art. 509. Die Analogie mit dem Gesetzbuch ist ganz zutreffend.

Art. 513. nicht nur zum Vortheil eingetragen sind, sondern auch die Pflicht, also ist Vorschrift des gemeinen Rechts.

Buch I Sachenrecht.

Theil alles Sachencomplexe Immobilien Pfandgegenstände.

Art. 552. Wahrheit im Interesse des Realfolgs wird selbst nicht für jeder Beziehung auf d. eingetragenen Realfolgs.

Art. 555. die Endschaft gilt auch für Verzeichnisse, sobald sie bezeichnet und von Amtswegen Vormerkung gefordert werden können.

Art. 564. diese Pflicht ist nicht ganz richtig wieder Neubelehnung Lehnsgebühr nicht sofort, wie eingetragen Weise zu den Lehnsgütern rechnen.

Art. 571. Pole auf d. Gemeinschaft gestützt, der Pflicht aber kein Basis für die gemeinschaftl. Norm.

Art. 585. Allgemeine Pflicht über Auffassung des Pfandrechts Werthbemessung d. gem. R. Grundsatz, Grundbuch nicht gesetzgebend Werth Frage entscheidend. Inhalt d. Begriffs der Werthgrenze ganz so gefasst, gleichsam das gemeinschaftl. Klage.

Art. 590. die einzelne Auffassung nach Lehnsgut Lehnsherr Pflicht d. praed. rusticor. Pflicht wie dem prov. gleichstehend Pflicht zu Gunsten auf d. Pfandrecht in Gutsinhaber, nicht bestimmt, die einzige für d. Pfandrecht beim Concurs von Pflichtheil. -

Art 591. die Unterscheidung gemeine Grundstücke, welche der einzelne Herr haben, soll Geltung für unbewegl. Vermögen, für unbewegl. Vermögen, Rechte und indem mehrere Häuser und Verlassenschaften Grundstücke.

Art 594. die Gesetzgebung für d. Verfahren der Corporationen Rechte ganz ähnlich Prov. R. II. Th. sind zu unterscheiden Landgüter und weitere, Rechte und andere Rechte die Landgüter die eigentl. Güter, die Bestimmungen des Domäne gelten nicht ganz für unsere Zeiten, namentlich die über d. Lehenland, die Erbfolgen u. Parcellen vom Gute.

Art 597. die unter 5) angeführten sind Landgüter und weitere Rechte, die unter 1, 2, 3, 4 genannten Landgüter und ang. Rechte, die unter 3) Personen beide sein die unter 4) Personen selbst Prov. Güter sind.

Gutsabtheilung, wo selbe nicht gebräuchlich. Zu verstehen ist die Erbfolge nur von den Gutsbesitzern, die Personen, die zu Landgütern berechtigt sind, nicht von den Gütern selbst, wenn sie nicht abgetheilt worden sind.

Art 603. Handlungen können die 2 Requisite der Consolidation nicht mit Theil genommen werden (Art 660)

Art 693. die Hervorhebung der Gerade ist überflüssig. Gleich der Gesetzbuch dem Legisl. Eindrang.

Art 696. Hypotheken nennt Rente, Rente, Magdeburg exc. abgemindert.

Art 705. Gültig prov. Lehnung, indem unsere Rechte Zeitgemäß gültig ist.

Eigenthum

Hier sind die Gegenstände nicht vollständig, welche dem Recht unterworfen sind. Sie sind in dem gemäß zu ergänzen, indem die Rechte offenbaren Theile des P. R. sind.

Über die Besitzung der Eigenthümer verbal Inhalt der Lehen Hand Handelsbücher Lehnungen (Erbk.) Inhalt gültig ein Inhalt Inhalt einsehen.

Art 751. ebenmäßig.

Art 760. Der Erbgang Rechtsgrund Verständniß, der Rechte Inhalt Rechtsgrund zu ergänzen.

Art 785. der für uns festgesetzte Gerichtsbarkeit Regel außer Lehen für Lehen Inhalt rücksichtlich gültig.

Art 809. die Corroboration ist ein Übereinkommen der Lehnsherr gerichtliche Errichtung die von jener einem der Prov. von Geltung war. der Regierung muß Form Gesetzgebung Übereinkommen Inhalt zu Form Inhalt, der Inhalt: der Regierung rep. der Minister nicht gesetzlichen Übereinkommen.

In den 3 Prov. in Land Gesetzgebung die Corroboration ist gebräuchlich Inhalt Inhalt vorhanden ab.

Art 812. Hier soll die Übergabe Eigenthum vor amtl. Verzeichnung nach Art 809, 813 schon nach Verfügung der Landes, d. Richtigkeit Inhalt d. Inhalt, also Einhaltung der Verfügung.

Art 813. „so darf kein im Eigenthum darauf stehe einmal dem Interdictenschutz der ges Bürgs Privat R. gl. über d. Form ordnen der Aufhebung und Lagen

Erwerb durch Ersitzung

In vielen Rechten gemeinrechtl. mit, demnächst gesetzlichen Codex, d. Röm. R. die ganze Lehre d. regelmäßigen Grundsätze (Grundsätze erfolgten Gültigkeit gegeben sein sollte) sehr gute Arbeit, die mit der Codification der Rechtsbuch (Code civil) vorgelegt, Memorial angearbeitet worden in dem Rechtsentwurf vorgelegt.

Art 825. Handelsfirmen die Tage mal von dem von an ein Eintragung fürstlaw zur Fortsetzung gilt, die unsolidesten Kaufleute gewerbetreibende Handelsgesellschaften auch Vereine sind seinem Theil nach Stadt-Corporationen zu subsumiren. Immer wenn jedenfalls die Stellung nicht praecise genug sie nicht vorhanden als einzelne Gesetz.

Art 824. Unklar gefasst.

Art 859. Dieser genügt der Gerichtsbezirk in welchem der Gegenstand sein forum personale resp. rei sitae hatte. Die absondierbaren Liegenschaften andere als die dahin.

Art 861. Dieser gilt die Verantwortlichkeit der Beamten wie die Strafe als Verletzung aufgehoben, als dadurch gesetzlich nicht.

Obgenannte Gerichte, welche die Klage auf die Immobilien (Kreisgericht oder Kirchspielsgericht, Stadtgericht) allerdings die 2te Instanz und Kirchspielsgerichte aber einige Regalgegenstände auch Gerichte erster Instanz die Kapitalverschiedenheit angeht sich dann nicht in diese Codification der Immobilien auch halten sich.

Art 868. Auch noch andere Gründe als die Verbindung der Verletzung eine vollständige Entschädigung nicht nur den wegen auch noch die Liegenschaften besser entschädigt als verschuldet.

Art 870. Dennoch bedarf gewöhnlich die Fälle nicht, die Liegenschaften sich die Immobilien zu entschädigen sind die Wert der Gelder zu begreifen.

Art 878. Sie kommt aber doch die Malitia der Liegenschaften in Betracht.

Art 881 u. 882. Die Sicherheit entsteht muss subsumieren wenden unter die allg. Akten der Liegenschaften und Immobilien, indem dann die Sicherheit der Rubrik nicht entsteht, muss alle die gehörigen Eintragungen.

kann Verschuldigkeit sich die Eintragungen über die Vorteile der Gläubiger und Abfindungen gefunden worden sind von der Separation der Abgaben der Hofland Besitz.

Art 888. Stadt Corporationen ist zwangsmässig Liegenschaften: Stadt.

Art 891. Die Gutspolizei gehört nicht zu der allg. Friedl. Akten sondern die Immobilien und Mobilien.

Art 914. Die Abgrenzung der Privatbesitzer ist die publiciana der remedia rei vindicatio.

Art 923. Eine wichtige Änderung von gemeinrechtlichen Grundsätzen der Liegenschaften Morgengabe ist die mittelbaren Liegenschaften nicht zu jeder Zeit Morgengabe Verbindlichkeit, wenn sie verloren geht, dann nicht mehr in anderen Fällen ist die Verbindlichkeit Morgengabe fällt ganz weg, denn sie ist ganz weg, so könnte auch Mobiliegenschaften dagegen vorhanden werden, nach den Grundsätzen über die Liegenschaften, wie das ist Gesetz nicht ganz weg.

Art 925 - 926 gleichfalls Anmerkung.

Art 931, 932, 933, 936 etc. Anmerkung.

Die ganze Unterscheidung zwischen Ober- und Untergüter bezieht sich auf die Verhältnisse in der Grablegung der Gläubiger und Kaufmannschaften aufgehoben 1840 ist. Unterscheidung acceptable, sich die Veranlassung gegeben, dass diese Lehre noch jetzt beibehalten wird, indem sie ganz ein rechtliches Gebäude ist.

Art 942. Ist ganz verfehlt, ist unbrauchbar. Für die Bestimmung der Kündigung genügt.

Art 945. Richtig ist ob die Kreise als ob das Obereigentum einbehalten zu begreifen sind aber Kreisfiscal-Reisegarn wird.

Art 960. Der Begriff Lehngut ist ganz verfehlt zu dem freien und Erbzinsrecht Pertinenz Lehnsgut. Begriff des Lehngutes verfordert wird. Auch die gesetzl. Lehnsfolge wird freies nicht sowie sie ein gedacht, sondern bald eine auf Absterben der Lehnsherr eine andere Person verwandten statt allgemeine der Lehnsverwandten.

Art 961. „Gesetzl Erben Töchter und deren gesetzl Descendenz in d Ermangelung der Verwandtschaft für den Eigenthümer die nächsten gesetzl Erben und falls die gesetzl Erben gar keine wären, wann von dem Ermangelung der Verwandtschaft gesorgt werden würde.

Art 962. Den letzten Satz dieses Art kann und darf nach gegebenen Gesetzbuch nicht gesetzt werden, sondern der Fiscus gelangt als Dritter Besitzer Erbgut [illegible] in so fern nicht übereinkommen in dem § 960 falls angesetzt werden müsste, dass d. vermögende einzelne Gut erbzahlen.

Art 963. Gemeinschaftlichen Pfandrechts Fall ist Erbtheilung (wenn als Pfandrechts Verpflichtung).

Art 981. —

Art 1004. Es ist von d Güter und den Eigenthümern und d. Bauernhofe zu klagen und Contingent in dem vorgegebenen nämlich Verhältniss zu übergeben.

Art 1006. Feldraine sind dem Gutsbesitzer gelassen und sonsten die zum Grenzzeichen Kornfelder dienen.

Art 1015. Es finden hier nur noch Hofgänger und Rückfallsfall.
Heu Allodial und abgetheilten dienenden Eigenthum und Grundstücken die Bauern jedenfalls finden sich Hofgänger und Zinsleute
d Gesinde die mit Eigenthümer zu Ehe einander.

Art 2 1016-1341 fehlen hier sehr [illegible].

Art 1341. „das dann nicht weiter gehen ist für nicht ein Umfang, sondern zu Nutzbezug.

Art 1354. der Erbrecht „Pfandgläubiger sei nicht richtig gebo ist bei Pfandfall d. Pfandgläubiger nicht mit dem Gemeiner zu thun, sondern mit dem Pfleger Allerdings in dem gegen Proc d. Pfandgl. so vorgehen sein.

Art 1350. Die Gemeinlage für diese angegebenen Pfleger ist die Lage von Land und Leute.

Art 1355. Das Recht dieses Art kann Anwendung mit dem römischen Rechte und römischen Pfandrechte [illegible] Pfandgläubiger mit Erbschaft ist insoweit nicht richtig erworben Civil Ehe römisch von der Verpflichtung mit Gattung Verpflichtung.

Art 1379. „Generalhypothek" regelt die richtige Special und Universalhypothek."

Art 1390. Die Verpfändung des römischen Klosters nicht genug verpflichtend.

Art 1394. die mangelhafte Form Art. gelten Kraft des Gesetzes sondern Kraft und Beispiel nicht als Verpflichtung des römischen Rechts.

Art 1400. „Hilft die Präsumption dass es folgt auf den rechten Zustand der Sache zum Verkaufe hinaus die selbe angegebene Vermögen nicht Entäusserung also die Sondergut sofort sind Vermögen des Mannes gehört.

Art 1401. Was bisher und dann in den angegebenen Quellen und für das Mitgift gilt, ist für Burg Recht des Lachtaub und Landwirthschaft.

Art 1395 - 1808 das für angegebene gilt bis von der Curatel nicht.

Art 1416. „bei einer Cession Novation ohne Hinzufügung bei der einfachen Gesetzbuch zu cumulativen und privativen.

Art 1428 ff. Hier sind auch für verschiedene Fälle, welche bei der gemeinschaftlichen Quellen Besitzung auf ganz übereinstimmen.

Art 1501 ff. Rechtsalmendarrecht Pfandbesitz vorbehalten.

Art 1501. Diese Definition enthält genau denjenigen Begriff der antichretischen Verpfändung, welcher bisher gültig war, und ist übereinstimmend mit der Verordnung v. 24 Dec 1811 1514; sie wird im 2ten Theile des Acts auf offenes Widerspruchsrecht, und Art 1529 bemerkbar, wo dort auf diese gegründet verwiesen wird. –

Einleitung.

§1. Der heutige Bestand in Deutschland.

Die zum deutsch. Bund gehörenden Landestheile bestehen theils aus Gesetzgebungen der Partikularen unter 3 Classen begriffen.

I Die erste Classe begreift die Länder wo der gemeine Gesetzbücher nicht blos die gemeinen sondern auch die (vom römischen Recht verschiedenen) sondern auch die bei der geltenden einheimischen Particularrechte aufgehoben worden sind. Dazu gehören:

a) Kaiserthum Oestreich.

b) Königreich Bayern mit Ausnahme der Pfalz und des Bezirks von Ansbach-Bayreuth.

c) Die Landestheile wo das franz. Gesetzbuch gilt, namentlich die hessischen Gebietstheile am linken Rheinufer (Pfalz, preussische Rheinprovinz) und Grossh. Baden.

II Die zweite Classe besteht aus denjenigen Landestheilen, wo gemeine und Gesetzbücher zusammen mit den Theilen des römischen kanonischen Rechts und derjenigen Partikularrechte bei Kraft geblieben sind, die vorhanden

a) Königr. Preussen jedoch mit Ausnahme der Rheinprovinz und einigen von der Weichsel.

b) Die zum Königr. Bayern gehörenden Bezirke von Ansbach-Bayreuth in denen das preuss. Landrecht gilt.

c) Im Königr. Hannover das Fürstth. Osnabrück und die Grafschaft Lingen wo gleichfalls das preuss. Landrecht als subsidiäre Gesetzgebung gilt.

III. d. d. H. Casse beider die übrigen d. Hess. Landestheile wo d. franz. R. noch gegenwärtig als gemeines subsidiäres R. anzuwenden ist, sind die Quellen pract. Anwendung finden. In Bezug auf die Quellen selbst haben wir zu unterscheiden.

a. die gemeinschaftl. Landr. für d. ganze Gebiet, besteht aus der Hess. Landesordnung v. Württemberg. d. Entwurf d. Landr. stammt vom Jahre 1610.

b. In den meisten Ländern giebt es neue Landesverordnungen u. Landr. für einzelne Landestheile, so in Hannover, Hessen, Oldenburg, Gross. u. Herzogl. Sächsischen Ländern u. in Nassau.

c. Einige ehemals gesonderte Länder haben neue Landr. u. einzelne Verordnungen, wie d. Königr. Sachsen, Gross. Mecklenburg, Herz. Braunschweig usw.

d. Endlich sind in einzelnen Ländern eigenthümlich, d. h. in ihnen nach d. Sachsenspiegel als subsidiäres R. vor der franz. Zeit gilt, d. demselben gehören d. Königr. Sachsen, d. Gross. u. Herz. Sächsischen Länder, Fürstenth. Schwarzburg u. Reuss, neuerdings auch für diesen Fall noch speciell alle d. Länder d. sächsischen Rs.

§2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts.

1) Unter d. r. gemeinen Rs. versteht man ein Gesetzbuch, unseren Gesetzgebung in Deutschland verfunden ist, d. in ganz gemeinsames Autorität für alle d. Hess. Territorien gilt. Unter dem Handbegriff des gemeinen R. versteht man nicht nur ein ganz gemeines d. Hess. Privat R. sondern auch die d. Hess. particularen Territorialrechte gehören zum gem. R.

2) Dagegen müssen wir unsere andere Gesetzgebung, soweit dieselbe noch die Existenz eines gem. Hess. Privat R. bestätigt, und soweit d. Hess. Volk und Gerichte dasselbe als gemeines R. anwenden, besonders die Hessischen Landr. -

Aber die Gesetzgebung ist nicht im Stande, das Gesetz als solches durch Interpretation zu paralysiren. Vielmehr ist es Pflicht d. Gesetzgebung, gleichzeitig mit der Aufhebung d. Hess. Rechts auch die Gründe der Entstehung d. Rechts festzustellen, welche neue Normen schaffen.

die Wiederherstellung des Bedürfnisses des Hess. Volks ist d. Aufgabe d. Hess. Privatrechtswissenschaft.

3) d. Hess. Privat R. soll aufgefasst werden als ein lebendiges Interesse zugleich umfassendes Lehrbuch für d. praktischen Gebrauch, nicht blos für wissenschaftliche Erörterung. Auf die Forderung der ein gelernten Hess. Particularrechte, Gewohnheiten, Observanzen, Statuten d. gem. Hess. Privat R. von einigen Germanisten gefordert und von anderen auf Anlass dieses Begehrens die formelle Sanction abgelehnt, haben wir über das Verhältniss des Hess. gem. Privat R. zu den Particularrechten d. Hess. Volks die Ansicht aufgestellt, dass es nicht Sache der Gesetzgebung sei, hierüber eine allgemeine Regel zu geben.

§3. Quellen des deutschen Privatrechts.

1) Die Quellen des gem. Hess. Privat R. sind theils ursprünglich, theils nur abgeleitet.

2) Letztere sind entweder Quellen, welche die ursprünglichen Quellen anerkennen, oder die Hess. Gesetzgebung, oder Hess. Gerichte, oder Hess. Volk. Letztere (leges barbarorum) die Gesetze fränk. Könige, d. Hess. Reichsgesetze, die Rechtsspiegel, Bücher d. Mittelalters, die Hess. Landr. u. die Gesetze einzelner Hess. Länder.

3) Jeder dieser Quellen gehören

a. die Schriften der Juristen über das heutige Hess. R. Lehrbücher, Monographien, Gutachten über einzelne Rechtsfragen.

b. Entscheidungen d. Hess. Gerichtshöfe. Eine Hess. Theorie derselben liegt vor in den von Heusser, Prof. in Würzburg, begründeten, nach Hessischen Verhältnissen eingerichteten Archiv für Entscheidungen der Hess. Gerichte, fortgesetzt von Heusser-Hessen, Archiv für Entscheidungen der Hess. Gerichte. 16 B. 1847 ff.

§ 1. Litteratur

1. Ältere d. Zeit d. Usualrechts in ihr. Verhältn. z. gem. dtsch. Privatrt. z. gegenwärtig. Privatrt.

a) Runde Prof. in Göttingen, gest. 1807: Grundsätze d. gem. dtsch. Privatrts. 1791. 5te Ausg. 1829.

b) Eichhorn Prof. in Göttingen u. Berlin, gest. 1855: Lehrb. d. dtsch. Privatrts. mit Einschluß d. Lehnrts. 1823. 5te Ausg. 1845.

c) Mittermaier Prof. in Heidelberg: Grundsätze d. gem. dtsch. Privatrts. mit Einschluß d. Handels-Wechsel-Seerechts. 1824. 11te Ausg. 2 Bde. 1847.

d) Philipps Prof. in Wien: Grundsätze d. gem. dtsch. Privatrts. mit Einschluß d. Lehnrts. 1828. 6te Ausg. 1846.

e) Beseler Prof. in Berlin: System d. gem. dtsch. Privatrts. 2 Bde. 1847. 1855.

f) Gerber Prof. in Leipzig: System d. dtsch. Privatrts. 1848. 8te Ausg. 1863. Neue.

g) Bluntschli Prof. in Heidelberg: Deutsches Privatrt. 1853. 2te Ausg. 1860.

h) Walter Prof. in Bonn: System des gem. deutsch. Privatrts. 1855.

2. Ferner sind noch zu nennen:

a) Strauch Prof. in Göttingen als Herausgeber einer praktischen Chrestomathie d. Quellen d. gem. Privatrts. in dessen Gedrittes Vorlesungen über d. dtsch. Privatrt. 1830. 4te Ausg. 1856.

b) Genglers Prof. in Erlangen wegen der in s. Lehrbuch d. dtsch. Privatrts. 1864 ff. enthaltenen dahin einschlagenden Erörterungen der neuesten theoret. Controversen d. dtsch. Privatrts.

c) Reyscher Prof. in Tübingen, Advocat in Stuttgart u. Prof. in Heidelberg, gest. 1856: Vollständ. systemat. Sammlung d. Zeitschrift für dtsch. Recht. 1839, die mit dem 20sten Bande 1861 beschlossen wurde.

---

1 Buch. Die allgemeinen Grundlagen des deutschen Privatrechts.

Cap. Theorie der Rechtsquellen.

1 Rechtsquellen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

§ 5. Gewohnheitsrecht.

vgl. Puchta Prof. in Berlin, gest. 1845: Gewohnheitsrecht. 2 Bde. 1828-1837.

1. In der älteren Doctrin wurde unter den Erfordernissen der Entstehung des Gewohnheitsrechts das Vorhandensein der sogenannten Volksüberzeugung, d. h. der gemeinsamen Überzeugung des Volks, daß die neue Regel Recht sei, als das wesentlichste Erforderniß angesehen. Die neuere Theorie, nach dem Vorgange von Savigny, Hugo, Puchta, in das Gewohnheitsrecht die Grundsätze des nationalen Rechtsbewußtseins, in den Volksüberzeugungen nur ein Erkenntnißmittel desselben, es ist für richtige Entscheidungen anzusehen. Die ältere Ansicht verwechselt das Entstehungsmittel des Gewohnheitsrechts mit dem Erkenntnißmittel desselben. Sie ist aber auch deshalb unrichtig, weil sie voraussetzt, daß jedes Gewohnheitsrecht auf einer Rechtsregel beruhe, die in dem nationalen Bewußtsein vorhanden sei, während es Fälle gibt, wo das Gewohnheitsrecht nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, ohne daß der Inhalt der Regel in dem Bewußtsein des Volkes lebendig ist, wo also die Überzeugung, daß die Regel Recht sei, nicht vorhanden ist. Ferner ist es unrichtig, daß jedes Gewohnheitsrecht auf einer Rechtsregel beruhe, die in dem nationalen Bewußtsein vorhanden sei, weil es Fälle gibt, wo das Gewohnheitsrecht nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, ohne daß der Inhalt der Regel in dem Bewußtsein des Volkes lebendig ist, wo also die Überzeugung, daß die Regel Recht sei, nicht vorhanden ist. Endlich ist es unrichtig, daß jedes Gewohnheitsrecht auf einer Rechtsregel beruhe, die in dem nationalen Bewußtsein vorhanden sei, weil es Fälle gibt, wo das Gewohnheitsrecht nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, ohne daß der Inhalt der Regel in dem Bewußtsein des Volkes lebendig ist, wo also die Überzeugung, daß die Regel Recht sei, nicht vorhanden ist.

2. Das Gewohnheitsrecht fällt gegenüber Gesetzen:

a) Das gewohnheitsmäßige Rechtsgeschäft, das dem Gesetze widerspricht, ist nichtig.

b) Von Gesetzen, welche Verbote enthalten, hebt das Gewohnheitsrecht die Strafe auf, nicht aber das Verbot selbst.

c) Von Gesetzen, welche Gebote enthalten, hebt das Gewohnheitsrecht die Strafe auf, nicht aber das Gebot selbst.

c) Dass die Classification der Uebertretungen nur angeben in Tage Normen der Strafe nicht bestimmen Fälle [illegible] Ausnahmen [illegible] (opinio necessitatis).

d) Dass die Gerichtspraxis gegen Partikularrechte die guten Alten vorgehen.

3. Erfordernisse der Lucunen mit der Gewohnheit Regellosigkeit:

a) Erklärungen von Juristen die nicht billigend als Gewohnheitsrecht Wandlungen [illegible] Handlungen, also vorzugeben sind die Erklärungen der Gesetzgeber auch zum Handels Gewerbe oder einer Corporation [illegible] Gewohnheitsrechte [illegible] Handelsgewohnheiten der Kaufleute über Handelssachen.

b) Gewohnheitsrecht, wenn ein ganzliches Fehlen des Gesetzes vorliegt [illegible] vorhanden ist.

c) Abweichen juristische Schriften, wenn die Gewohnheiten mit den anderen Rechtsquellen vereinbar sind oder nicht.

d) Rechtsworte, die im Sinne der Volksüberzeugung [illegible] Voraussetzung [illegible].

§ 6. Gesetzgebung

Zum Zweck [illegible] zur Feststellung kommt es [illegible] Willensakten, die zu Gesetzen Feststellung mit der rechtlichen Grundlage sind. Das Grundrecht die öffentliche Gewalt des Staates [illegible] einen Zweck [illegible] Gewalt so beschränkt [illegible] Ausübung der ungültigen Gesetzgebung von der Autonomie.

I. Gesetzgebung im eigentlichen Sinn.

1. Unter dem Gesetz wird in jedem Rechtsstaat Staatsgewalt [illegible] verfassungsmäßig Gesetz will [illegible] Regel [illegible] eine [illegible] Meinung Gültigkeit von Fällen [illegible] Fall [illegible] Fassungen [illegible] Grundsätzen [illegible] Personen [illegible] Fälle [illegible] über [illegible] Grundsatz [illegible] Gesetz [illegible] Privilegien, Dispensation

a) Competenz [illegible] Gesetze [illegible] Rechtsquellen.

2. Inhalt Gesetz [illegible] Gültigkeit [illegible] Voraussetzungen.

a) [illegible] Wille [illegible], [illegible] Verfassung [illegible] Regierungsgesetzgebende Gewalt

b) Wille muss äußerlich verfassungsmäßig Weise [illegible] Sanction des Gesetzes

c) Das Gesetz muss [illegible] (Publication u. Promulgation [illegible] Gesetzes) die Art der Publ. wird [illegible] Verfassung bestimmt.

3. Die Geltungsgründe des Gesetzes [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetzes [illegible] der Rücksicht [illegible] Normalverhältnisse [illegible].

a) Grund: Existenz des Gesetzes: die Gesetzbücher müssen [illegible] Druckfehler [illegible] Gesetzes auch [illegible] verfassungsmäßige Sanction erhalten haben u. gehörig publicirt sein. die Unterschrift des Staatsoberhaupts [illegible] ordnungsmäßigen Publication des Gesetzes gesetzt [illegible] Pflichten des Richters [illegible] verfassungsmäßigen Sanction des Gesetzes (Sanction von unregelmäßigen Gesetzen [illegible] Siegel [illegible] Archiv [illegible] Regierungsblatt 250.

b) Grundsätze des Gesetzes: die Auslegung [illegible] Interpretation des Gesetzes muss nach Regeln der Hermeneutik erfolgen.

4. Das Gesetz tritt mit einem bestimmten [illegible] Wirksamkeit [illegible] gewöhnlich [illegible] Tage der Publication, nämlich:

a) ein vacatio legis vom Gesetzgeber angeordnet, [illegible] Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes [illegible] besonderen Termin festgesetzt worden ist.

b) das [illegible] Gesetz ein leg. declaratorisches ist, [illegible] authentische Interpretation [illegible] früheren Gesetzes [illegible].

c) [illegible] wird durch die leg. Clausel die früheren [illegible] Gesetzgebung [illegible]. Von der früheren [illegible] des Gesetzes [illegible] Fall [illegible], der Verfassungsstreitigkeiten [illegible] Appellationsinstanz [illegible].

II. Die Autonomie

Unter der Autonomie wird die Gesetzgebung verstanden, die den einzelnen Teilen des Staates selbst, sei es politische Körperschaften, sei es Corporationen, wie die Universitäten, Statuten zu erlassen gestattet.

1. Das Corporationsrecht,
2. das Stadtrecht,
3. das ehemalige Ritterschaftsrecht des Adels in Deutschland.

III. Das Juristenrecht.

Das Juristenrecht kann den Begriff in doppelter Weise fassen. Die Entwicklung des Rechts in einzelnen Materien oder Abschnitte einzelne Hilfswissenschaften, Anatomie, Chemie, Physik, Geschichte, Statistik, Nationalökonomie, Medicin, Philosophie, Theologie, Mathematik, Geographie, Astronomie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Baukunst, Kriegswissenschaft, Schiffahrtskunde, Handelswissenschaft, Cameralwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft, Staatswissenschaft, Polit

d. Juristen R zurückzuführen wo durch das Gesetz, Gewohnheit, Widerspruch gerichtlich
dasselbe sich um die Kraft eines das gesetzliche d. Gewohnheit R ergänzenden andern R.
quelle.

II Das seinem Orte nach besondere R gilt in d. Grundzügen selbst d. besondern von
einem engern Kreise durch allg. R vor. Kommt daher zu sagen, das nächste
Local R für Entscheidung, dann d. in weitern Particular Rn. und d. gemeinen
subsidiäre R. d. Ordnung wird d. die Herrschaft begründet: Stadt R, Land R, Land R
Hof R, Hof R, Land R, Land R, gemeines R.

§9. Das Verhältniß der einheimischen Rsquellen zum auswärtigen R.

I Jede Gesetz, Handels, Verordnung d. Staats, Land R. oder Stadt R. gilt
nur in Fällen einer Modification zu Personen vor dem ausländischen
Gerichte nur solcher Verhältnisse zu beurtheilen sind, die in
welchen Gesetzgebung mit einem Orte haben, in welchen ein anderes R
gilt. Hier kann Entscheidung nicht nach dem örtlichen R stattfinden
sondern Ausnahme.

II Die Frage wann d. einheimische R durch ausländisches R zu ersetzen sey, läßt
sich nicht durch ganz im Falle Prinzip entscheiden, obgleich es wohl nur in
wenigen Rechtsfällen vorkommt, welche Stelle unter die Individualität der einzelnen Rechtsfälle sie Stelle einnehmen:
a) die Personen ihr ärgerndem Gegenstand, wo die Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Bürgerrecht selbst beurtheilt wird. Und weil der Grund seiner Wirkungen nach R. der Wohnsitz d. in Frage kommenden Person
gilt, so entscheidet (lex domicilii).
b) die Familienverhältnisse, persönlichen Rechte, wo die Herrschaft (des
Ehemanns, Vaters, Mundes) ihren Wohnsitz hat.
c) Personen die als Einzelsachen Lebensverhältnisse, die Rechte, Gesetzen unterliegen
(lex rei sitae)
d) Für Obligationen ist R. der Erfüllungsstelle maßgebend. Ort selbst, vor gilt
aber immer es von den Parteien nicht ausdrücklich bestimmt war, wo nach der Beschaffenheit d. Rechtsverhältnisse d. Erfüllung erwarten werden kann.

e) Für die erbrechtl. Verhältnisse ist d. R. d. Orts maßgebend, wo d. Erblasser sein
Todt seinen Wohnsitz hatte.

Cap II Von den Rechtssubjecten.

Abschnitt I Der physischen Personen.

§10. Der Anfang der Rfähigkeit

1. Die Rfähigkeit der phys. Personen beginnt mit vollendeter Geburt d. lebendigen
nicht monströsen Kindes.
2. Ob Leibesfrucht zweifelhaft, ob sie Leibesfrucht lebendig und zu mittel. Zeit
seines Abgangen ist, so kann der Beweis geführt werden:
a) durch Zeugen, welche irgend ein Lebenszeichen während seines Mutterleibes
b) durch Sachverständige (Aerzte) vgl. Seuffert Bd II. No 124.
die bloße Angabe in der Sterbematrikel, daß ein todtes Kind geboren worden
sey, gilt nicht als genügender Beweismittel.

§11. Das Ende der Rfähigkeit.

1. Die Rfähigkeit dauert bis zum Tode der phys. Person. Dieser muß entweder
von denjenigen bewiesen werden, der daraus Abgang, Allgemeinheit macht.
2. Die Todeserklärung genügt aber nicht als Beweis. Wenn Todt d. Todeserklärten bei
den Verschollenen, ob der Verschollene, die neue Heirath, Ehe, alle Rechte
von dem Zeitpunkt abgesondert waren. Solche Personen können nämlich
auf Antrag ihres Lebensgefährten für todt erklärt werden.
3. Die Zeit des Todes ist Beweisfrage. Es ist nicht nöthig, eine exakte
Quelle nachzuweisen. Es ist in der allgemeinen Praxis nicht Rücksicht auf
die Worte des Gesetzes „Ueber Leben mehr als 100 Jahre kommt sehr
selten d. Vermuthung auf das der nächste Todesfall erfolgt sey, gerichtl. Ordnung
vorgeschrieben in Bezug auf Todt Lebensjahr, immer wahrscheinlicher, je näher
jemand in 80ten in dem jährlichen nach seinem Geburtstage verstorben ist.

dabei fortfällt jedoch eine Trennung zwischen dem Recht über die Sache, von welchem Erwerb und die Wirkung dieser Vereinigung zu beginnen habe. Hier theilt das Recht selbst allen Abzweifel, doch die Vermuthung kann durch Gegenbeweis abgewendet werden. Die Todeserklärung Verschollener geht nach dem Recht der Abwesenheit erst von dem Zeitpunkt an, wo die Todeserklärung nach Publication der Urtheil erfolgt.

§ 12. Der Einfluß natürl. Zustände auf die Rechtsfähigkeit der Personen.

I. Das Geschlecht. In Bezug auf Geschlecht ist der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen durch Römerlag ist der Einfluß des römischen, die veränderten Lebensverhältnisse allmählig beseitigt gemacht, nur einzelne Rechte der selben stehen hier zu besonderen Erörterung, wie namentlich die Geschlechtsvormundschaft, die Curatel der Verschwender, die Vormundschaft der Mutter und Großmutter, Familienfideicommisse, Lehen.

II. Die Gesundheit. Während nach älterem Recht die körperl. Gesundheitszustände nur selten Einfluß auf die Handlungsfähigkeit der Personen übten, wird sie jetzt für Lage von Bedeutung, namentlich bei Geisteskrankheit. Gegenwärtig vorherrschend in Bezug auf Geschäftsfähigkeit (Körper u. geistige) der Grundsatz des römischen maßgebend, jedoch mit speciellen Abweichungen der Gesetzgebungen. Auflösung der Ehe durch Lähmung und Tod, protestantischer Ehegatten.

III. Das Alter. Die Bestimmungen des früheren Rechts über Alter haben sich nur zum Theil in Geltung in der Hauptgesetzgebung des deutschen hohen Adels erhalten. Im Allg. gewinnen sie Grundsatz des gemeinen römischen Rechts. Hier die drei in Betracht kommenden Volljährigkeitstermine: 21 jährige Regel, nur in einzelnen Rechten Ausnahmen modificirend, wobei zu bemerken: Preußen, Oestreich, wo er endet mit 24 J. in Sachsen, Bayern, wo er endet mit 21 J. festgesetzt ist.

§ 13. Der Einfluß der Standesverschiedenheit auf die Rechtsverhältnisse der Personen.

I. Die deutsch rechtliche Lehre von den politischen Ständen (dem Adel, Bürger, Bauernstand) hat gegenwärtig zum größten Theil ihre frühere Bedeutung eingebüßt. – Einen Bezug auf den Adel zeigt vorzugsweise noch Adel selbst manche Gesetzgebungen. Einen Bezug auf die einzelnen Adelsklassen hat noch Immunität und Privilegien des hohen Adels.

jus personarum illustrium. Dazu gehören die Normen über die Eingehung standesmäßiger Ehe, über die Verleihung des eigentlichen Adels, die Adelsprädicate, über Verlust des Adels, Adelsklassen und Adelsrechte in Bezug auf Verleihung von Titeln, Gültigkeit, Form, Einfluß der Ehe, Titel, Wappen, Siegel, Livree, Hofrang, Hofämter, Gerichtsstand, Vormundschaft, Ehrenstrafen.

II. Einige größere Bedeutung für Privatrechte haben gegenwärtig die Unterschiede zwischen Besitzfähigkeit der Bürgerlichen und Bauernstandes.

Immunität rücksichtlich der Obligationen. Handelsstand, eigenthümliche Ehrenstellung.

§ 14. Die Modificationen der Rechtsfähigkeit. Entziehung, Schmälerung der bürgerlichen Ehre.

Diese Modificationen der Rechtsfähigkeit treten in Folge der Ehrlosigkeit, Unwürdigkeit, Unfähigkeit aus physischen Gründen.

I. Die Ehrlosigkeit.

1) Ehrlos derjenige, welcher die Fähigkeit der bürgerlichen Ehre verwirkt hat. Die Strafe ist bei schweren Verbrechen gewöhnlich eine directe Hauptstrafe, bei Vergehen und Übertretungen oft eine Zusatzstrafe.

2) Die speciellen Wirkungen der Ehrlosigkeit sind:
   a) Verlust der Fähigkeit zum Gebrauch von Handlungen und Rechten.
   b) Verlust der Fähigkeit zu Advocatur, Prokuratur, sowie zum Notariat.
   c) Verlust des politischen Rechts des Bürgers, sowie des activen und passiven Wahlrechts.
   d) Ausschluß von den Corporationen, die den Besitz der bürgerlichen Ehre voraussetzen.
   e) Verlust der Fähigkeit, in den Fällen, wo die Todeserklärung Verschollener zu ziehen sein würde, eine Anzeige zu machen.
   f) Aufhebung letztwilliger Verfügungen, welche zu Gunsten ehrloser Personen gemacht sind.

3) Aufgehoben werden die Wirkungen der Ehrlosigkeit durch restitutio famae vom Landesherrn.

II. Die Unwürdigkeit.

1) Kraft des Unehrlichkeit d. Abstammung der Bürgerl. Ehre in Folge unehelicher Zeugung, wenn die Eltern verschiedenen Religionen, oder der Ehe mit Juden, der Zigeuner, der Abdecker (Cavilla) bekannt sind, wenn Kinder als solche Makel abzuleugnen unfähig als die bloße Anhaben der Cavillerei genug sind.

2) Die Unwürdigkeit ist von d. Schulen, von Handwerken, Zünften, Corporationen ausgeschlossen, die Unbescholtenheit der Ehe voraussetzen. Lasterhaftigkeit ob testam. Verfügungen, Ehrenämter und Würden anzuvertrauen sind. Die Lage wird am wichtigsten, wenn sie einen moral. Makel, die bei d. Adoption nothwendig wegen, weil sie einen moral. Makel, die bei d. Adoption nothwendig

3) Gänzlich wird die Unwürdigkeit d. die wiederherzustellende Ehrenhaftmachung.

4) Für die unwürdigen Personen wegen öffentlicher Strafe, die sie gebüßt gerechnet. Strafe dieselbe die mittelalterl. Strafen, die die früheren Abgeschafften sowohlen Leibstrafe, Pl. Nr. 8.

III. Die Verächtlichkeit.

Die ist nicht an einzelne gesetzl. bestimmte Handlungen oder Stände gebunden, sondern hängt vielmehr als Folge davon, wenn die öffentl. Meinung verächtlich, die stillschweigend Lebenden sich ein, wie solche vorzüglich bei Meineidigen, Falschen, Dieben, Kupplern, Vagabunden, Zigeunern etc., bürgerl. Wirkung der römischen, infamia.

§ 15. Der Einfluß des religiösen Bekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit.

I. Die christl. Confessionen.

Die 16. Art. der Deutsch. Bundesacte bestimmt, daß die Verschiedenheit der christl. Religion zwischen den Deutsch. Ländern und Unterthanen, Genuß der bürgerl. gesetzl. Rechte begründen soll. Obgleich diese Bestimmung ganz allgemein lautet, so wird sie auf Grund der damaligen Verhältnisse auf die Religionen gehen, die Katholiken, Lutheraner, Reformirten bestehen.

Die Rechtsfähigkeit der nicht separatistischen Secten hängt sonst von den Gemeinden einzelnen Rechtsregeln ab.

II. Juden.

1) die vielfachen Beschränkungen, denen die Judenschaften Deutschlands in Hinsicht der Rechtsfähigkeit unterliegen, beziehen sich theils auf Gegenstände der ausgebildeten Gesetzgebung, theils Staaten mehr oder weniger aufgehoben worden. Doch mehr oder weniger bestehen auch hinsichtlich gegenwärtig noch: a) Verbot Grundstücke, die sie vor oder haben, auf fremden Gemeinden zu erwerben.

b) Ausschluß der Juden von der Pflege. –

§ 16. Der Einfluß des Indigenats auf die Rechtsfähigkeit der Person.

1) Kraft des Indigenats Unterthanen, Bürger – Heimathsrecht, Angehörigkeit, Allg. d. Rechte, Pflichten und Landesrechte einer physischen Person d. Mitgliedschaft, Staat oder einem Gemeinde, einer Stand, Beruf, diese Angehörigkeit d. Unterthanen, Einheimische oder Fremde, Ausländer. –

2) Der Unterschied zwischen Bürger für Handel u. Wirthschaft. Im Privatrecht Ausländer gegenüber einheimischen nicht in Bezug auf Rechte gegen Rechte besonders a) Ausländer, die in einem dauernden Gesetzstand, die sog. Forensen haben keinen Antheil an Rechten, Charakter, ausschließlich politischen Rechten, Landsturmpflicht, Gerichtsbarkeit, Polizei, Alle übrigen Rechten, die mit den Eingeborenen verbunden sind, gegen Leistung gleiche Weise anerkannt.

b) Ausländer können durch Abschoß in den Unterthanen-Verband Abschoß, Gabella hereditaria wird ein best. Abzug von dem Vermögen Successionen, Auswanderungen, Erbschaften, Schenkungen, Gabella emigrationis, Nachsteuer, Abgabe, die von dem Vermögen bei Verlassen eines Landes entrichtet wird, die sog. Indigenat in der Absicht, auf ganz dauernd, Abschoß, Nachsteuer sind dem

d. Deutsch. Bundesakte v. d. neuen Landesfürst. v. 1815 für d. Staaten d. Deutsch. Landes aufgehoben worden. Die Bezeichnung dieser ganzen Verhältnisse mit allen Vermögens- und Rechtsverhältnissen, Hab und Gut gehörigen Unterthanen zusammen, ob dem Land Einwohner und Unterthanen gehört, oder selbst für Communitäten und Gemeinden, Innungen, Zünften u. dergl. Corporationen, Stiftungen u. dergl. Anstalten, Hab und Gut besitzt, Leibeigenschaft verhältnisse. —

Abschnitt II. Die juristischen Personen.

§17. Allgemeines.

1) Es ist neuerdings durch Praxis und Theorie der juristischen Personen, welche im Pandektenrecht der gesellschaftlichen Verbindungen und auf die idealischen Rechtssubjecte des Römischen Rechts angewendet worden sind, die Lehre in unseren Germanisten vermehrt worden; sie haben namentlich nach einander verschiedene Arten gegeben, die mit Stillschweigen, passiven von Corporation (universitas) in der Gesellschaft (societas). Als Arten solcher Körperschaften, die mit den Innungen, Gemeinden, Actiengesellschaften, Versicherungsvereinen, Wittwencassen, Vereinen zu religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken usw.

2) Gegen diese moderne Auffassung ist mit Recht bemerkt worden, daß der Begriff der Universitas in der societas Vermögen nicht eines eigenthümlichen Verhältnisses des röm. Rechts, sondern vielmehr nur in den Verhältnissen der röm. Rechtsgenossenschaften vorkommt, daß der Begriff der Universitas vollständig auf die neuen Verhältnisse nicht zutreffend ist, daß der Begriff der societas nicht nothwendig auf die neuen Verhältnisse

III Verfassung der Städte. Bildung u. Umfang dieser sind. verschieden in den süddeutschen Staaten
d. Volksmenge als Prinzip meist allgemeine Verpflichtung z. Bürgerannahme
d. Städte, mit Ausschluß bestimmt. Personen (Juden, Adelige, Geistliche)
u. d. Gemeinschaften aus der staatl. Verfassung, und daraus Staatsbürgerrechte
vollständig, die fast gänzlich gegen Erlegung d. Bürgergeldes gegeben
d. Umfang und Befugnisse der Städte seit 1808 in Preußen durch
die preuß. Städteordnung, theils derselben zum Vorbild der in den übrigen deutschen
Staaten erlassenen Verordnungen.

1) Mitglieder d. städt. Gemeinde sind die Bürger. die Bürgerrecht erwerben, die Befugnisse
unter oder die vom städt. Rath angeordneten Bedingungen, die Befugnisse bedürfen d.
Anzahl d. Individuen d. Besitzumfang, besondern Verhältnissen gem. Alter
dem unsittlichen Vorgehen, Unbescholtenheit, Leistung d. Bürgereides und der
Bürgerrecht gelassen. —

2) Die Bürgerrechte werden verloren:
a) d. Verzicht.
b) d. Verordnung des Domicils außerhalb und ununterbrochenen best. Vorbehalt gemeldet wird
c) durch Verlust d. Selbstständigkeit. Vermögens.

3) Das Bürgerrecht berechtigt zur Theilnahme an städtischen Aemtern, zur Theilnahme an der
Gemeindeverwaltung, zum Betrieb des eig. Bürgerl. Gewerbes, Handel und Handel
eigenthümlich oder nutzbar zu machen.

4) Von den eigentl. Bürgern sind die Beisitzer zu unterscheiden, die Theilnahme
die unter gewissen Bedingungen Gewerbe betreiben, Handel treiben
oder blos als Lehrlinge, Gesellen, Diener d. städt. Gemeinde stehen, ohne Bürger
erworben zu haben.

5) Die Verwaltung d. städt. Angelegenheiten ist besonders übertragen, die meist
ehrenamtlich von einem Theil d. Mitglieder und der Stadtgemeinden gewählt
werden. Diese besorgen theils den regelmäßigen Gang der Verwaltung, theils
in einem größeren Umfang und Kreis.

der immerwährend (oder gewählt) Stadtrath, an dessen Spitze [illegible] d. Städte
vorsteht, mit den Bürgermeistern, besitzt den Hauptantheil die niedere Polizei, vertritt
in allen Kämmereisachen, repräsentirt die Corporation als solche, die städt. Gerichtsbarkeit
dagegen ist ihm gegenwärtig fast überall entzogen. Dem Rath kommt der größte
Einfluß auf die Gesammtheit aller Einkünfte zu. Gleichgewicht
(leg. Bürgerausschuß, Stadtverordnete usw.) städt. Controle über diesen Rath
[illegible] bei allen wichtigen Angelegenheiten d. Stadtgemeinde,
wie die Festsetzung d. Umlagen, Schätzung, Processen usw. [illegible]

IV Verfassung der Landgemeinden.

1) Die Landgemeinden selbst. Vorstand, die leg. Bauermeister, Schultheiße, Gemeindevorsteher, [illegible] concurrirt, bei [illegible] d. Gemeindeverfassung
[illegible] die Gemeindeämter, Aemter, besonders gem. Lasten, die leg.
Schadloshaltungen und, denen sie demnach Last [illegible]

2) Der Umfang d. Befugnisse d. Vorstände [illegible] Polizei, [illegible] Polizeigewalt
und [illegible] d. Verfügung von Strafen wegen Feldfrevel und
wegen Vergehen gegen die Dorfordnung, abgesehen [illegible] Administrativjustiz
und [illegible]

3) Rücksichtlich Glieder d. Landgemeinden sind rücksichtlich der mit einem
Hauswesen angesessenen Dorfgenossen. —

§ 19. Die Zünfte.

vgl. Erhardt: Gesch. der Handwerke Erlangen 1803. 2 Bde. Cassel 1815.

1) Ihre Zünfte waren corporative Vereine zur [illegible] Lehre, Übung
und Gewerbe verbunden, [illegible] mit diesen Verhältnissen
auf die Aufnahme, Gebühren, Amt, Lehre gebräuchlich. Die rechtl.
Zünfte [illegible] corporativen Geist, [illegible] Volk verbanden
erhielten im Mittelalter [illegible]

d) Das ausschließl. Recht zum Betrieb des Hammerwerks (Hammerbann oder Hammerzwang) innerhalb eines gewissen Umfangs;

e) das Verbot der Ausübung von Handwerken, welche den Betrieb des Hammerwerks, die Lieferung der Kohlen, die Fuhren etc. beeinträchtigen;

f) das Verbot der Errichtung neuer Hammerwerke innerhalb der Hammermeile (Bannmeile) und

g) das Verbot der Errichtung von Professionistenwerkstätten und Gewölbe innerhalb einer Meile von dem Orte, wo die Hammerwerke stehen, ausgenommen, wenn die Hammerwerke selbst solche Professionisten halten.

Diese angeführten Particular-Gerechtsame sind auf einen Viertelmeile reducirt.

Cap. III. Von den Rechtsobjecten.

§. 20. Von den beweglichen und unbeweglichen Sachen.

1) Die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche ist zunächst auf die körperlichen Objecte bezogen, und darauf sind die im folgenden Capitel vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen, gegründet.

2) Als die Bezeichnung der beweglichen Sachen betrifft, so werden darunter alle Fahrnisse, das Hab, Mobilien, Mobiliar, baares Vermögen, Capitalvermögen, Effecten und dergleichen. Welche Arten bewegliche Sachen aber eigentlich darunter begriffen werden, ist nicht von allen Provinzialrechten gleichförmig bestimmt.

3) Die unbeweglichen Sachen werden in Allg. genannt:

a) Liegende Güter.

b) Das Lehen- oder Lehngut. Alles das, was ein Vasall in einer Provinz in Gemäßheit der Lehnsfolge genommen und ein Lehnbauer Gut, in Gemäßheit der Lehnsfolge genommen und ein Lehnbauer Gut, bona acquisitalehen Güter, wenn sie die Lehnsfolge betreffen, bona avita §. 31. –

c) Das Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte auf fremden Grundstücke, die dem Besitzer zustehen oder denen Gerechtsame oder Lasten entgegenstehen.

d) Billigkeitsgründe, die in der Person des Besitzers oder Dritter liegen.

e) Baugründe oder Acker, deren einzelne Theile der freien Vogtei unterworfen.

f) Domainen (domania). Man versteht darunter einen jeden öffentlichen Landbesitz, der Theil des Staatsgutes ist, aus welchem derjenige Patrimonialzins, Canon oder sonstige Zahlung zu Lasten des Landesherrn gehört.

g) Schatullgüter oder Cabinetsgüter sind ein Privatvermögen des Landesherrn.

§ 21. Die Pertinenzen.

1) Durch Gesetz oder Gerichtsgebrauch ist festgestellt, was für Gegenstände als Pertinenzen anzusehen sind. Pertinenzqualität hat z. B. Korn, was für Früchte bestimmt ist, Heu, Stroh, nicht bestimmt ist, Holz, das zum Bau eines bestimmten Particular-Hauses bestimmt ist, Bauzeug. Insgemein werden als Pertinenzen nur bewegliche Sachen gedacht. Dahin gehören Erdwand, Band, Mauer, Netz, Nagel etc.

2) Zur Beseitigung der Zweifel, in praxi Schwierigkeit, Querung dieser allg. Grundsätze können Gewohnheiten, Particular-Rechte, Verbesserungen dieser Regeln angenommen werden, wenn sie auf Billigkeitsgründen beruhen, und jedesmal ist der Beweis der Privatperson, welche dieses Recht, auch Pertinenzen zu erklären.

§ 22. Die zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen.

I. Oeffentliche Wege.

1) Die öffentlichen Wege bilden einen Gegensatz zu den Wegen, die einem speciellen Rechtsverhältnisse Gebrauch angelegt sind, und sind die Straßen, Brücken, Holzwege, Schiffahrtswege, Fähren, Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Canäle, Häfen, Leinpfade

in manchen Regalen der Besitz der Mühlenregals befreit ab er dann, oft die Anlage von Mühlen, an öffentlichen Flüssen, ausschließlich der Handhabung zu stellen, so daß Privatpersonen der Regalität oder die sog. Mühlengerechtigkeiten gegen Entschädigung nicht mehr Mühlen errichten können.

§23 Der befriedete Sachen.

Gewisse Gegenstände genießen einen vorzüglichen Schutz (Friedens) und dolose Beschädigungen derselben werden strafbarer und Schadenersatz häufig begründet, dahin gehören vorzüglich die Gebäude, Landstraßen, Pflanzungen, Burgfrieden, öffentliche Gebäude, Eisenbahnen, Chausseen, Land- und Wasserwege, Telegraphen, Brücken, Grenzsteine, Pflugäcker, Feldfrüchte und Komm. d. Hausfriede (Hausfrieden).

Cap IV Entstehung u. Ende der Rechte.

§24 Rechtsgeschäfte.

Zu den Thatsachen, die als Rechtsgründe gelten, gehören zunächst die Rechtsgeschäfte. Bezüglich derselben ist gegenwärtig in allen die neue Rechtsordnung maßgebend, die Thatsachen nicht schlechthin als solche, sondern als Willenserklärungen, und zwar ist zu unterscheiden zwischen einseitigen und mehrseitigen Willenserklärungen (Verträgen).

§25 Der Irrthum.

Allgemeine rechtliche Thatsachen in Bezug auf Rechtsgründe sind der Irrthum, die Täuschung, die Drohung, die Theorie gegenwärtig glaubhaften allgemeinen Grundsätzen. Die Irrthümer sind entweder solche über Thatsachen oder über Rechtsverhältnisse. Irrthümer über Thatsachen gelten als Irrthümer, wenn sie nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet sind, Irrthümer über Rechtsverhältnisse nur dann, wenn sie unverschuldet sind.

von einem Fest bis Woche 2 3 Tage und bis Fest 30 Tage berechnet.

§26 Privilegien.

1) Die dingl. Rechte an fremden Sachen, die nicht Immobilien sind, heißen Mobiliarrechte. Hauptgrundsatz ist hier das Prioritätsprinzip, welches auch für die Privilegien maßgebend ist. Die Privilegien sind entweder allgemeine, die das ganze Vermögen des Schuldners betreffen, oder besondere, die nur einzelne Gegenstände des Vermögens ergreifen. Die besonderen Privilegien sind entweder solche, die auf Immobilien haften, oder solche, die auf Mobilien haften. Die Privilegien können nur durch Gesetz begründet werden.

2) Die Regalien unterscheiden sich davon ganz prinzipiell. Sie sind Hoheitsrechte des Staates, Staatsgrundgerechtigkeiten und deshalb Ausflüsse der Staatsgewalt. Sie sind Befugnisse des Staates, die nur durch Gesetz begründet werden können. Sie sind Vorrechte des Staates, die nur durch Gesetz aufgehoben werden können. Sie sind Vorrechte des Staates, die nur durch Gesetz begründet werden können. Sie sind Vorrechte des Staates, die nur durch Gesetz aufgehoben werden können.

3) Die Regalien gelten gemeinrechtlich:
a) Mühlen- u. Fischregal an öffentlichen Flüssen
b) Jagdregal
c) Bergwerksregal
d) Postregal

4) Ist die Befugnis zur Ausübung eines Regals Gegenstand eines sog. Gerechtigkeitsrechtes eines Privaten, dann Privilegium, so ist von der Inhaberin ein ganz privatrechtliches Verhältnis gegenüber der Staatsgewalt. Die Ausübung der verschiedenen Gerechtigkeiten auf der Oberfläche des Wassers, Fischerei, Mühlen, Bergordnungen usw. gehören zu den Regalien. Sie sind Hoheitsrechte des Staates, die nur durch Gesetz begründet werden können. Sie sind Vorrechte des Staates, die nur durch Gesetz aufgehoben werden können.

Cap V Schuldrechte.

§27 Schuldmittel im Allgemeinen

Die gemeine Pfandmittel haben gegenwärtig vorzüglich durch Satzungen und Ordnungen der Policey modificirte Gestalt. Die ungeänderte Rechte können zwar auch im Handelsverkehr angewandt werden, die angezogene Pfandmittel haben jedoch in Ansehung der Pfandgläubiger wesentliche Abänderungen erlitten, welche meistens Schutz gegen Betrug und Uebervortheilung zum Zweck haben.

§28 Des Pfandungsrecht.

1) Die äußerliche Pfandung ist zweyerley:

a) gegen einen jeden Beschädiger auf fremdes Gebiet durch Hirten.

b) gegen Beschädigungen der Polizey.

2) Der Pfandherr kann sich eigenmächtig, ohne daß er gerichtlich einen ordentlichen Beystand verlangt, der Pfandung annehmen, die Pfandstücke selbst wegnehmen, in Verwahrung haben, so lange bis ihm Ersatz seines Schadens geleistet worden, auch für denselben gerichtlich executiren. (praejudicium executivum.)

3) Die Pfandung darf nicht weiter ausgedehnet werden, als zur Abwendung des Schadens nöthig ist. Ueberschreitet der Pfandherr diese Regel, so verliert er sein Pfandrecht.

4) Der Eigenthümer der Pfandsache oder Schätzung ist nicht blos der Eigenthümer des Grundstücks, sondern jeder Interessent an demselben, wie z. B. Servitutberechtigte, Pächter etc. Von Personen, die Pfandrecht nicht zu erlauben oder die nicht gegen Pfand Zahlung leisten, wird das Pfandrecht der älteren Juristen, welche auch jeden unbefugten dritten als negotiorum gestor der Pfandung vorgenommen haben, nicht zugelassen.

5) Die Pfandung muß auf frischer That innerhalb der Grenzen des beschädigten oder bedrohten Grundstücks geschehen. Diese Grenze müssen aber in vielen Gegenden die Pfandherren selbst wissen, weil sie nicht durch Grenzsteine oder Zeichen bestimmt sind.

6) Die Pfandung soll mit möglichster Schonung und Vermeidung von Gewalt ausgeübt werden. Zu schonender Behandlung gehört vornehmlich auch die Pfandung lebendiger Thiere, welche nicht Pfandobjecte beschädigen, und zur Nutzung der menschlichen Hülfsthätigkeit gehören, nothwendig erfordern. Handelt es sich speculativ um Beschädigung oder Beschädigung durch selbst lebendige Thiere, so findet die wirkliche Pfandung nur dann statt, wenn sie unmittelbar bevorsteht.

7) Der Pfandherr ist gehalten, die mit Pfand belegten Gegenstände sorgfältig zu verwahren, und die Verwahrungsmittel der gepfändeten Pfandstücke den Eigenthümern der Pfandstücke, oder, wenn diese selbst von den Gepfändeten verschieden sind, den Gepfändeten anzuzeigen.

8) Der Pfandherr muß den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände sogleich anzeigen, wenn Pfandung vorgenommen, dessen Grund im Beyfalle der Widerlegung anzugeben, und einen Gerichtsort, wo der Pfandherr für allen Beschädigungsanspruch Recht nehmen will, anzuweisen, oder die gepfändeten Objecte an diesen Ort abzuliefern, wo mehrere dieser Particularrechte in Anwendung kommen. In Ermangelung dieser Anzeige an die Eigenthümer, oder wenn diese unbekannt sind, müssen die gepfändeten Sachen an den Ort, wo sie gepfändet worden, abgeliefert werden.

9) Bey Verwahrung der gepfändeten Gegenstände in Beyseyn der Pfandherren sind selbe ersucht, custodiam culpa levis zu nehmen, insonderheit für die Haltung und Behandlung der Thiere Sorge zu tragen. Der Gebrauch der Thiere ist den gepfändeten Eigenthümern nicht gestattet, und wenn der Beschädigte Gebrauch davon macht, wird er als Verwahrer behandelt.

10) Die Wirkung der rechtmäßig vollzogenen Pfandung ist zuförderst nach dem Grunde und dem hier erfolgten Widerspruche zu tragen. Wird hier gegen eine Beschädigung vorgenommen, so bewirkt sie Schuld des Besitzes ad quasi Besitzes. Folglich trägt eine Beschädigung solange und bis zur Vermittlung für die rechtliche Abhandlung. Die Vermittlung kann ab und zu Tage geben und Beschädigung der Gepfändeten gestört werden. Die Klage der Beschädigung müssen in jedem Fall von dem Pfandherrn ausgetragen werden.

Podium gerügt die Pfändung Pfandsache eine Nichtgehörige Rückgabe Pfandes
nämlich verlangt das Pfandobjekt nachdrücklich Klage über den Verkäufer
verpfändeten Sachen wendet, trotz d Eigentumsrechte des Pfandobjekt auch
während die rechtsgeschäftliche Pf. die Gültigkeit nicht zerstört, durch die öffentliche
Pfändung (wodurch Pf. nicht beeinträchtigt) sich gerichtlich meldet, die Pfändung
der verpfändeten Gegenstände wird übrigens nachmittag an Parteienklagen nicht
bloß zum Schutz des Pfandrechts, sondern auch zum Zweck des Eigentums wieder
Dem erblickt, dem bald eine Gültigkeit wegen Nichtzahlung des Pfandes Pfand
bald eine Vergeltung für die bei der Pfändung gefahrene Mühe.-

Buch II. Das Recht an Sachen.

Cap I. Das Eigenthum

Abschnitt I. Inhalt des Eigenthums

§29. Allgemeines.

1) Dem Römischen Eigenthum Mittelalter und Neuere Abweichungen in Begriffe und juristischen
Natur des Eigentums. Dem entwickelten Rechte des Römischen Eigentums, einschließlich
man's Prüfung stellt sich nachstehende Thatsache und Rechtssätze in dem Eigentum
zu Erklärung Umfang des factische dieses Rechtsbegriffs.

Diesen Inhalt bildet dieses umfassende Rechtsbegriffes in folgenden Befugnissen:
a) des Begriff des Eigentums wird in neueren Römischen Particularrechten nicht auf die
Regel Gegenstand des beschränkt sondern auf Zwangsrechte und sonstige die
Vermögen einer Person und unterscheidet Römischen Rechtsverhältnisse. Wobei die
Begriffe Eigentum in Sache zu erwerben in einzelfall nicht mit einander
b) Grenzen unfest und dringt Rechte an fremden Sachen in solches Eigentum
insbesondere als mit besonderen Römischen Eigentums nützlich Beziehungen
stehen mit dem Eigentum dominium utile Verhältnisse die Rechte

die das allodium Lehngut, in dem Bauernhof Bauerngut, Erbzinsgut, Pachtgut, Leihgut
und Bauernhof Gemeindeverbrechen des resp. Lehn- und Pfand-
Lehngut allseitig Miteigenthum dominium directum wahrgenommen falls.-
d. Realbefugnis besteht anderen Mitverständnis des römischen Gesetzes. Diese gewährt
wirklich Umfang des allodium Lehngut ein Befugnis rei vindicatio in
Gegensatz zur directo rei vindicatio des Eigentums und übrigen Inhalt des Rechts
am Lehngut als utile dominium.-

c) Verschiedene Gegenstand zum Gegenstand condominium von einem Gebiet
zugehörig des Rechtes gehörigen Eigentum condominium germanicum. Dieses
Recht gibt dem einzelnen Interessenten Mitbefugnisse des Eigentums an ganzen
Sache also nicht nur pro parte indivisa zu gemeinschaftlichen Theile dieser Gesamtheit
und angestellte andere Befugnisse des Eigentums an ganzen aufgestellte
Gemeinschaft, der Rechte Familienglieder am Familiengut (familiae fideicomissi) in Rechte
des daraus Erbverbindung verbundenen Personen.-
In ersten Theil handelt sich um einzelnen Theilbefugnissen des ideellen Theiles
in den beiden letzten Theilen um eventuellen gegenseitigen Successionsrechte.

§30. Ritter u. Bauern-Güter.

1) Die einzelnen Ausfluss des Eigentumsbegriffs sich und den begrenzenden Rechtsnormen
abgesehen, nicht zu einer weiteren Modification desselben und Rechtsverhältnis
verschieden zu einer Haftung des Eigentumsbegriffs bei den Rittergütern
andererseits zu einer Schuldenlast bei den Bauerngütern. Hier mit Vorteil
der absolute Charakter des Eigentumsrechts nicht festgehalten und der Umfang
des Eigentumsbefugnisse nach Standes- und allgemeinen Verhältnissen der Individualität des Subjekts abhängig gemacht wurde.-

2) Die Rittergüter, d.h. die mit bes. Privil. versehenen Grundstücke bilden einen Gegensatz zu den Sattel- od. Sedelhöfen (von Sadel od. Siedel = Wohnsitz), die zwar von bäuerlichen Lasten befreit sind, aber sonstiger bes. Vorrechte entbehren. Zu den Gerechtsamen der Rittergüter gehören aber in einzelnen deutsch. Ländern:

a) Die Landstandschaft.

b) Die Befreiung von öffentl. Lasten, namentl. von der Einquartierungslast, Zöllen, Steuern. Sie wird gegenwärtig mehr u. mehr in Deutschl. beseitigt.

c) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, d.h. die Befugniß, Jurisdiction über einen best. Kreis von Personen u. Sachen auszuüben; sie ist in neuerer Zeit entweder gänzlich aufgehoben worden, od. doch bedeutend beschränkt worden.

d) Privilegirter Gerichtsstand.

e) Patronatrecht.

Die Erwerbung eines Rittergutes ist jetzt nicht mehr durch den adeligen Stand des Erwerbers bedingt, doch zeitlich in einigen deutsch. Staaten ist [illegible] die Beschränkung [illegible], daß die auf die Adelseigenschaft beschränkten Rechte, namentl. Landstandschaft u. Patrimonialgerichtsbarkeit in d. Hand des bürgerl. Besitzers ruhen. —

3) Die Bauerngüter unterschieden sich früher sehr bestimmt von den Rittergütern durch die manigfachen auf den bäuerl. Grundstücken haftenden Reallasten, welche mit ihnen verbunden waren (Frohnden, Zinsen, Zehnten). Da nun seit [illegible] in den meisten deutsch. Staaten die Ablösung od. Aufhebung jener Lasten gesetzl. angeordnet worden, so hat d. Begriff des [illegible] modificirten [illegible] Bauerngüter zum großen Theil seine frühere Bedeutung eingebüßt.

§ 31. Stamgüter u. Familienfideicomisse

In den Instituten der Stamgüter u. Familienfideicomisse tritt uns das Bestreben entgegen, nach dem Vorbild des mittelalterl. [illegible] durch größere od. geringere Beschränkung der Veräußerungsbefugniß den Grundbesitz in der Familie zu erhalten. —

I Stamgüter.

1) Man unterscheidet gewöhnlich die Erbgüter von den Stamgütern im engeren Sinne:

2) Die Erbgüter kommen vorzugsweise im Norden Deutschl. vor, werden aber nicht überall in gleicher Weise aufgefaßt. Bald bezeichnet dieser Ausdruck im Gegensatz zu den erst erworbenen Gütern alle Immobilien, die dem Besitzer durch Erbgang seiner Blutsverwandten angefallen sind, bald dagegen wird der Begriff speciell auf die Immobilien beschränkt, bei denen nicht bloß einmalige sond. mehrmalige Vererbung stattgefunden hat. Erbgüter dürfen ohne Zustimmung der zur Zeit nächsten Intestaterben nicht veräußert werden; [illegible] absolut nichtig [illegible] nicht auf den Todesfall, [illegible] also eine Veräußerung unter Lebenden gestattet ist. Von der Veräußerungsbefugniß ist jedoch der Concurs ausgenommen; hat eine ungesetzl. Veräußerung stattgefunden, so dürfen die nächsten [illegible] als muthmaßl. Intestaterben [illegible] Lebzeiten des Veräußerers [illegible] das veräußerte Gut revindiciren od. wenigstens ein [illegible] geltend machen (§ 5 f.). —

3) Unter den Stamgütern im engeren Sinne werden solche Güter des hohen u. niedern Adels verstanden, hinsichtl. welcher durch Herkommen od. Gesetz der [illegible] zwar nicht schlechthin [illegible] für den Fall der Veräußerung [illegible] gestellt worden ist. Alle [illegible] Personen sind observanzmäßig [illegible] auf die Succession dieser Güter zu [illegible]. Unter den männl. [illegible] gewöhnlich [illegible] bevorzugt, [illegible] im Fall der Veräußerung ein Vindicationsrecht haben, während den Agnaten ein bloßes Vorkaufsrecht zusteht.

II Familienfideicomisse.

1) Unter den Familienfideicomissen werden solche Güter verstanden, welche vermöge ausdrücklicher Anordnung einer Privatperson so lange unveräußerlich erhalten werden müssen, als nach der Stiftungsurkunde berufene Erben vorhanden sind.

2) Fähig zur Errichtung eines Familienfideicomisses ist nach gemeinem Recht jeder, der Dispositionsfähig ist über das zum Fideicomiß bestimmte Vermögensobject; bes. Particularrechte [illegible] aber nicht selten bloß d. Adel Familienfideicomisse errichten. —

3) Gegenstand d. Familienfideicom. können nicht nur Grundstücke sondern alle Arten bilden, die einen dauernden Ertrag gewähren, z. B. ein normales Capitalium, Industrie-Anlagen, Forderungen, Gerechtsame, Gefälle, Antheile an Actien, Pfandbriefen, Obligationen, Bibliotheken, Kleinodien u. s. w. Auch kann bestimmt werden, daß einzelne Objecte, z. B. Bibliotheken, Kleinodien u. s. w. nicht veräußert oder belastet werden dürfen.

4) Ein Familienfideicommiß wird begründet durch letztwillige Anordnung des Testators oder durch einen Vertrag, welcher entweder Erbvertrag oder Schenkungsvertrag sein kann. Besondere Solennitäten sind nicht vorgeschrieben, doch ist die Errichtung durch gerichtliche Urkunde zu empfehlen. Die Errichtung ist in das Landtafel-Verzeichniß der Fideicommißgüter einzutragen und nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tode des Testators oder nach Eintritt der Bedingung, unter welcher das Fideicommiß errichtet wurde, ist die Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt haben. Die Acten gehören dann zu den öffentlichen Urkunden, und jeder Interessent kann zur Nachsicht über den Stand der Publicität sich Abschriften oder Auszüge ertheilen lassen. Die fideicommissarischen Anordnungen sind gegenüber dritten Personen nur dann wirksam, wenn sie in das Landtafel-Verzeichniß der Familienfideicommisse eingetragen sind.

5) Der Inhaber des Familienfideicom. gilt zwar als Eigenthümer, doch ist er in mehrfacher Weise in seinen Befugnissen beschränkt:

a) Es darf keine endgiltige Veräußerung des Fideicommißgutes vorgenommen werden, ohne daß dessen Betrag wieder, so ist die Veräußerung nichtig (Edict v. 9. Juni 1811 und die Hofdecrete vom 7. Juli 1812 und 7. Juli 1826 zu Zahl 1826).

b) Der Fideicommißbesitzer darf auf das Fideicommißgut keine Schulden contrahiren, so daß auch nach der Substanz des Fideicommißgutes die Gläubiger kommen, was nur auf den Fall des Todes des Besitzers geschehen darf, wenn der Nachlaß zur Deckung der Schulden nicht hinreicht. Von dieser Grundsatz würde nur in Fällen einer Nachsicht abgegangen werden, z. B. zum Behufe der Lösung d. Wiederlösung des Fideicommißgutes oder in einem dringenden Nothstande, so daß das Fideicommißgut ohne Belastung nicht gerettet werden könnte (Hofdecret vom 7. Juli 1826 zu Zahl 2756).

c) Der Fideicommißbesitzer darf auf das Fideicommißgut keine Schulden machen, welche nicht auf den Nutzgenuß angewiesen sind, weil sonst die Gläubiger nach dem Tode des Besitzers auf das Fideicommißgut greifen könnten.

d) Die Fideicommißgüter sind frei ganz ebenso wie Pfand, mit der Fideicommißgut selbst in den Besitz des Fideicommißgutes übergehen.

6) Wird das Fideicommißgut ganz oder theilweise durch Enteignung oder durch Ablösung der Regalien, Dienstbarkeiten, Reallasten, Gefälle, Zehenten u. s. w. frei, so tritt das Surrogat an die Stelle des Fideicommißgutes.

7) Die Fideicommißbesitzer sind verpflichtet, das Fideicommißgut in gutem Stande zu erhalten, und zu diesem Behufe die laufenden Reparaturen aus den Einkünften, die außerordentlichen Reparaturen aus den Capitalien zu bestreiten. Für die größeren Auslagen, die nicht aus den laufenden Einkünften bestritten werden können, ist die Bewilligung des Familienfideicommißgerichtes einzuholen. Allodialerbe und Pflichtheilsberechtigte haben keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, welche sie aus Anlaß der Verwaltung des Familienfideicommißgutes gemacht haben.

8) Die Fideicommißanwärter sind schon vor dem Anfalle des Familienfideicommisses zu Interventionen gerichtlicher Art befugt, welche das Familienfideicommiß betreffen, z. B. zum Familienfideicommissionsbesitzer gehören, Vergleiche in den Proceß erfolgen, haben eine fürsichtige Kraft.

9) Das Fideicommißgut wird durch die letzten Willen gerichtlich angelegt. Die letzten Besitzer selbst haben kein Dispositionsrecht über dasselbe. Ihre Pflicht ist es, das Fideicommißgut unversehrt und ungeschmälert auf den Nachfolger zu bringen, und die Interessenten haben das Recht, die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen, wie dieß in den Gesetzen vorgesehen ist.

§ 32. Beschränkung des Eigenthums hinsichtlich der Benützung

I. Beschränkung des Eigenthums an Waldungen.

In älterer Zeit gehörten die Regalien der Wälder, besonders alle die Thätigkeiten, welche sich auf Benützung der Wälder bezogen, dem Landesfürsten an. Diese Regalien sind jetzt größtentheils abgelöst, und nur noch das Recht der Forsthoheit, die Aufsicht über alle Waldungen, das Recht der Holzgewalt, d. h. das Recht, die Wälder zu schützen, die Besitzer zu verhalten, die in den Forstordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen, die sich auf Waldeigenthum beziehen, zu beobachten, das Recht, Waldeigenthümer zu verhalten, die Forste in Stand zu hal

II. Beschränkung des Eigenthums an Grundstücken

Es gehören hierher 1) die Benutzung des Leinpfades. Man versteht darunter einen gewissen Raum, den die Ufereigenthümer im Interesse der Schifffahrt frei lassen müssen.

2) die Gestattung des Nothweges, d. h. die Verpflichtung des Grundeigenthümers, einem Andern gegen Entschädigung einen Weg über sein Grundstück zu gewähren, wenn dieser ohne den Nothweg nicht zu seinem Grundstück gelangen kann.

3) die Verpflichtung des Grundeigenthümers es zu gestatten, daß fremde Personen auf seinem Grundstück nach Fossilien suchen, sog. Schürffreiheit § 35.

III. Beschränkung des Eigenthums an Gebäuden.

Es gehören hierher gew. beschränkende Bestimmungen zu Gunsten der Nachbarn in Betreff der Gebäude u. Grundstücke, nämlich das Verbot:

1) dem Nachbar das Tageslicht zu verbauen;

2) Fenster anzulegen, die in des Nachbars Raum gerichtet sind, nur Öffnungen zum Empfang von Licht u. Luft sind gewöhnlich gestattet.

3) Regenwasser vom Dache des eigenen Hauses auf den Grund u. Boden des Nachbars herabfallen zu lassen.

4) Anstalten von beschwerlichen unangenehmen Wirkungen, wie Cloaken, gefährliche Gewächse, Schweinekoben u. Mistgruben in der Nähe des Nachbargrundstücks anzulegen.

Abschnitt II. Erwerb des Eigenthums

§ 32. Allgemeines.

Für die Lehre des Erwerbs des Eigenthums ist gegenwärtig das römische Recht maßgebend, doch mit einzelnen Modificationen desselben, unter denen namentlich die Publicität, die es für die Veräußerung v. Grundstücken verlangt, von bes. Wichtigkeit ist. Von den einzelnen Erwerbsarten sind hier namentlich 3 genauer zu betrachten, die Auflassung, Occupation u. Ersitzung.–

§ 34. Die Auflassung

Während Mobilien durch einfache Tradition nach den Grundsätzen des römischen Rechts erworben werden, begegnen wir in Bezug auf den Erwerb v. Immobilien größeren od. geringeren Abweichungen v. röm. R. Es lassen sich in dieser Hinsicht 3 Classen v. Particularrechten unterscheiden.

1) Particularrechte, die nach dem Vorbilde des alten deutschen Rechts den Grundsatz aufstellen, daß Grundeigenthum unter Lebenden nur durch Eintragung in die öffentl. Bücher übertragen werden kann. Im einzelnen gilt hier folg.:

a) der Eintragung selbst geht stets eine Prüfung des bezügl. Rechtsgeschäfts von Seiten des Richters voraus, der judex rei sitae darüber, ob d. Veräußerer Eigenthümer u. ob er handlungsfähig ist. Ergiebt sich dabei kein formelles Hinderniß, so darf die Eintragung od. Inscription, Ingrossation, Intabulation nicht verweigert werden.

b) Erst vom Augenblick der Eintragung geht d. Eigenthum von dem Veräußerer auf den Erwerber über.

c) die Rechtsbeständigkeit des Vertrags, wodurch die Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung übernommen wird (Kauf, Schenkung usw.), ist von der Eintragung in d. öffentl. Bücher durchaus unabhängig. D. Erwerber hat eine persönl. Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung des Geschäfts mittelst Ingrossation; mit dem Augenblick der Perfection des Vertrags geht aber auch schon d. periculum u. commodum über.

d) die Uebergabe der verpfändeten Immobilien kann ausnahmsweise auch erfolgen vor der Immobiliarexekutionsbehörde, in deren Sprengel das Pfandobjekt, das gerichtliche Verbot erwirkt wird.

2) Particularakte die Verleihung des Besitztitels in die Hypothekenbücher betreffend kann allg. offene Bücher über die Verpfändung beigelegt werden, die ausgelegt sind zur Information über die zum Verkaufe bestimmten Immobilien.

3) Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Gläubigers, der dabei die Pfand- und Besitztitel, sowie die Original-documente vorzulegen hat, von welchen Vorgange die Verleihung ist, und dem bezüglich die bezügl. Dispositionen vorzunehmen sind.

4) Der Pfandgläubiger hat die mit der Verleihung des Besitztitels verbundenen Kosten, sowie die des Verkaufes und der Löschung auf die Pfandobjekte.

5) Particularakte die zum Behufe der Verleihung der Exekution vorzuschreiben, insbesondere Gesuch um die Pfandbewilligung, Grundbuchsauszug, cameralistische Motiven, Immobilien-Verzeichnisse, Erstembarschätzung zur Steuerleistung verpflichteten Gegenstände, Verzeichnis, Daten, polizeiliche Verhaftung, Verpfändungsurkunde, Vorladungen möglichst zu verfassen.

a) die Insinuation oder Anmeldung der Pfändung muß binnen acht Tagen nach Bewilligung der Exekution bei der Administrativbehörde geschehen, die Verhaftung gegen Hinterlegung eines genügenden Betrages die Löschung oder Uebschreibung zu vollziehen.

b) die Unterlassung der Anmeldung fällt in allgemeine Gefahr für Folgen.

c) die Pfandbuchübertragung erfolgt auf die Uebertragung und die einer von der Tradition.

§35 Die Occupation

I Occupation wilder Thiere.

a) die Jagd oder das Eigenthum der Thiere in dem Zustande der Freiheit ist ein regales Recht, das nur einzelnen Territorien mit Gesetz zuerkannt wurde. Das Jagdregal zu üben, Landstreifen gehören sich in den gegenwärtigen Umfange Territorien und Gebiet, Wald und für Grundsätze eigenen Distrikte und wenigstens Anzeige einer Person und Eigenthum zu der Grundbesitzer oder Besitzer. Es unterliegt dasselbe Folge der polit. Gesetze vom Jahre 1848 in den einschlägigen Landesgesetzen. Grundsatz der Jagd über fremden Grund und Boden zu jagen und Gebäude einzugehen: wo der Besitzer Jagd nicht gestattet, der gelassen Schüsse gehört:

1) Wenn ein Besitzer Abwechslung über den Umfang des Jagdregals vorliegt, so muß dasselbe in Ermangelung Streitsache nach den allg. Regeln beurtheilt werden.

2) Wo der gegebene Jagdregal in einem bestimmten Umfang anerkannt ist, da ist es einzelnen die Jagd nur in dem Fall anbauen, wenn er eine spec. Verleihung des Jagdberechtigung nachweisen kann. (526)

3) Der Jagdberechtigte soll nur Schüsse für Anübung der Jagd in Anspruch nehmen, die für den von ihm erworbenen Jagdberechtigung gehören. Innerhalb Streifen die für den von ihm erworbenen Jagdberechtigung gehören. Innerhalb Streifen in diesen Schüssen die hohe Jagd auch bloß von dem Jagdberechtigten und die Niederjagd für hohen Jagd gehören Rehwild, Hirsche, Damhirsche, Auerhähne, Auerhühner, Fasane und wenigstens Birkhahn auf wilde Schweine. Zur Niederjagd gehören Reh, Birk- und Haselhühner, Fasan auch wilde Schweine, zur niederen Jagd alle übrigen Jagdthiere. Wo kein Niederjagd besteht, gehört das Niederjagd. Wo kein Niederjagd.

4) Die Jagdberechtigung darf nicht Anbauen mit Fallen und Schlingen oder ähnlichen Jagdzeugen ausgeübt werden. Die Anbauen fallen und der Wildfolgen. Nachtheile sequela venatoria begangen, so befällt den Jagdberechtigten in seinem Revier nicht wilden durfen Jagdberechtigten verfolgen und die Jagd ausüben darf.

5) d. Eigenthümer Gebäude, welche sich zur Aufbewahrung der Jagdgeräthschaften und zum Aufenthalt der Jagdbedienten eignen, sind verbunden, diese Gebäude auf Erfordern der Jagdherrschaft gegen billige Vergütung zu überlassen.

6) Jeder ist verpflichtet, seine Jagdhunde (Windhunde) so zu halten, daß sie nicht ohne polizeiliche Gründe nothwendig Gelegenheit haben, sich außerhalb ihrer Behausung herumzutreiben.

Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr. 12 Sgr. und haftet für allen Schaden, welchen seine Hunde in fremden Jagden anrichten.

Wer seine Hunde nicht an der Kette hält

de Umfang de Beitragspflicht z. d. Erbsteuer in Anspruch genommen Theile d. Gemeindeflur wird d. Anzahl d. von jedem zu bauenden Hufe bestimmt. Theil des Huas (Ackers) Antheil verpflichtet wird nach dem Inhalt d. Regal 128 glaischgroßen intellectuellen Theile in entsprechenden Gebäuden und z. d. Gebäude anderen zu belegt wird.

b) Die den Hauptmaßstäbigen vom Bergregal z. befreiten Bergtheil genügt es nur eine Klage auf Schlüssel über den Bergbau-Betrieb gegen d. selben und gegen alle Bergordnungen abzugeben. –

IV Eigenthumsrecht an Salz.

1) Begriff d. Regalität wird allmählig auf d. Anspruch auf Salzquellen u. dergleichen, die selbst, wenn alle Salzquellen für Privatgrundstücke gewonnen werden, in Anspruch genommen werden. Es ist bestritten, ob in diesem Fall d. Salzbergbau Salzsiedereien anlegen darf.

2) Wo die Salzgewinnung ein regales Recht war oder ist, wird für gewöhnlich an Gesellschaften, Genossenschaften, welchen d. Gesetze einzelnen Theilnehmern Theil an Gemeinschaft unterwerfen, Analogie d. Huas Casendall.

§36. Die Ersitzung.

d. Eigenthum wird d. Besitz innerhalb gewisser Zeit nach den Grundsätzen d. röm. Rechts erworben. Dieses Recht ist selbst auf d. modificirte, wonach die allgemeine Lage über die Gewähr mit d. röm. Namen in Verbindung bringt. Auf das Recht ist d. Tag. Verjährung von 3 Jahren oder die Festigkeit für bewegliche Sachen gewöhnlich, während die Tag. Verjährung von 30 Jahren (cf. 31 f. 6 Wochen 3 Tagen) für die Festigkeit bei ungültigen Besitz gleichfalls erlangt hat.

III Abschnitt. Der Schutz des Eigenthums.

§37. Beschränkung der Vindication in Bezug auf bewegl. Sachen.

Während die gerichtliche Verfolgung von Eigenthum an fremden bei einem gutgläubigen Besitzer durch den Normen der röm. Klage folgt, wird in Bezug auf bewegliche Sachen, für welche Klagen nicht, Handmehr Hand wahren, wo man's Glauben gelassen hat, muß man ihn wieder suchen, die gegen den dritten Besitzer gerichtete Klage, die dingliche Klage, die übergeht, wenn der Beklagte die bewegliche Sache in gutem Glauben erworben hat, wenn sie von Eigenthümer zum Gebrauch, zur Verwahrung übergeben worden ist. In diesem Falle wird gegen den Eigenthümer die dingliche Klage nicht wieder das Recht in gutem Glauben gutgläubig durch die Verjährung dauernd zu erhalten.

Cap II Die Servituten.

§38 Allgemeines.

1) Servitut ist ein dauerndes Nutzungsrecht an fremder Sache, das dem Berechtigten Befugniß gibt, in gewisser Beziehung über die Sache zu verfügen, oder von dem Eigenthümer gewisse Handlungen zu fordern. Die dingliche Klage, die actio confessoria, steht dem Berechtigten gegen jeden Besitzer der belasteten Sache zu.

Ende des Rechts der Servitutberechtigten ist Aufgabe, Verjährung, Untergang der belasteten Sache, Confusion. Die Servitut ist dingliches Recht, Reallasten (§ 46) zum Theil Servitut, theils Verpflichtung des Eigenthümers.

2) Servituten sind die persönlichen Dienstbarkeiten, ganz gewöhnlich Servitutenrecht, auch dem allgemeinen Begriff nach usus fructus juris Germanici. Man stellt dem die Prädialservituten in den Gegensatz, die Grundstücke zu Gunsten anderer Grundstücke belasten, und die Lehre von den Servituten überhaupt.

3) Zu d. Servituten, deren ... [illegible] ... d. Weide- od. Hutungs-Gerechtigkeit, d. Trift-Gerechtigkeit u. d. Dienstbarkeiten an Waldungen.

§ 39. Weidegerechtigkeit.

1) Weidegerechtigkeit wird als eine bestimmte bezeichnet ... [illegible] ... Gattung u. Zahl d. zur Weide zu bringenden Viehes festgesetzt ist, als eine unbestimmte dagegen, wenn letzteres nicht geschehen ist. ... [illegible] ... fremden Grundstück zur Weide bringen ... [illegible] ... von dem berechtigten Gute genommen wird.

2) ... [illegible] ... Weide ... [illegible] ... Heide ... [illegible] ... offenen ... [illegible] ... geschlossenen ... [illegible] ... Wiesen ... [illegible] ...

3) ... Weiderecht muß civiliter ausgeübt werden ... [illegible] ... Substanz d. belasteten Grundstücks.–

4) d. Eigenthümer d. belasteten Grundstücks ... [illegible] ... Weidegerechtigkeit ... [illegible] ... Cultur ... [illegible] ... Ausübung d. Weiderechts ... [illegible] ... Culturverbesserungen ... [illegible] ... dagegen gestattet.–

5) dem Eigenthümer d. dienenden Grundstücks ... [illegible] ... Mithutbefugniß zu (jus compascendi) ... [illegible] ... Servitutberechtigte ... [illegible] ... Weiderechts zu beeinträchtigen vermag.

6) ... [illegible] ... Weideservituten ... [illegible] ... Schäfereigerechtigkeit ... [illegible] ... Schafe ... [illegible] ... fremden Grundstücken weiden zu lassen ... [illegible] ... Schafe halten zu dürfen (sog. Schäfereirecht).–

243

§ 40. Die Triftgerechtigkeit.

1) Triftgerechtigkeit servitus ... [illegible]
enthält die Befugniß Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben ... [illegible] ... Weiderecht ... [illegible] ...

2) d. bei Ausübung d. Servitut ... [illegible] ... Triftweg ... [illegible] ...

3) d. Servitutberechtigte ... [illegible] ... Schaden ... [illegible] ... fremden Grundstück ... [illegible] ... Vieh verursacht wird.–

§ 41. Dienstbarkeit an Waldungen.

1) Das Beholzungsrecht (jus lignandi) ... [illegible] ... Eigenthümer d. Waldes ... [illegible] ... Servitutberechtigten ... [illegible] ... Holzquantum ... [illegible] ...

2) Das Mastrecht (jus glandemiarium) ... [illegible] ... Befugniß Schweine zur Mast in einen fremden Wald zu treiben.

3) Das Weiderecht. ... [illegible] ... über d. Weidegerechtigkeit.–

4) Die Raff- u. Leseholzgerechtigkeit.–

5) Das Recht auf die Windbrüche.–

6) Das Recht des Kohlenbrennens u. Theerschwälens.

Cap III. Das Pfandrecht

§42. Allgemeines.

Der Grundsatz des allgemeinen Rechts, wonach zur Existenz des Pfandrechts eine Uebergabe des Besitzes oder eine Übergabe gleichwerthiges, wie Offenlegung oder Reception der Urkunde erforderlich ist, muß bloß in Ansehung beweglicher oder Besitzübergabe fordernden Immobilien oder Hypotheken und den zu gleichen Gegenständen gehörigen Früchten mit Anerkennung obiger Ausnahmen, dessen Ausdehnung auf Mobilien, Übergabe des römischen Pfandrechts, bei Pfandbriefen, Wechseln, Inhaberpapieren, den Gebrauch, an Stelle

1) Das Pfandrecht ist absolut bedingt durch den Eintrag in das Pfandbuch und Hypothekenbuch, welches jedem Interessenten zur Einsicht offen vorgelegt werden muß (Legion und Publicität). Alle sociale hypothecae liegen, sie sind hiernach alle solche beseitigt.

2) Hypotheken dürfen nur auf Immobilien und solchen Rechten, die daran gleichstehen, bestellt werden. Dabei müssen die zu verpfändenden Immobilien bestimmt bezeichnet sein, da die Verpfändung der Gesamtheit der Immobilien vermöge anderer bestimmter Bezeichnung derselben nicht zulässig ist. Ferner muß der Betrag, für welchen die Verpfändung stattfinden soll, angegeben werden. (Princip der Specialität).

3) Alle Pfand- und Befriedigungsrechte an Pfandobjekten, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen sind, werden durch die Eintragung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch begründet.

4) Eine Forderung, die sowohl auf allen Namen verschrieben, als auf Inhaber ausgestellt ist, kann zum Vortheil der Vormerkung im Hypothekenbuch gesichert werden. Diese Vormerkung hat nicht die gleiche Wirkung einer eingetragenen Hypothek und soll blos zur Verwahrung der Rechte für spätere Hypothek, auch Pfandrecht dienen. Sie wird gelöscht, wenn die Forderung getilgt ist, oder wenn die Löschung der Vormerkung bewilligt ist, oder wenn der Gläubiger, welcher die Vormerkung bewirkt hat, sie freiwillig zurückgenommen hat.

5) Die Eintragung geschieht auf Ansuchen des Gläubigers oder des Schuldners, gegen welchen die Verfügung über das Immobile, ob er handlungsfähig oder nicht, ein Gericht ausgesprochen hat, oder welcher sonst besonders dazu legitimirt ist.

6) Eine Hypothek kann für mehrere Forderungen durch eine Eintragung bestellt werden, wenn sie in Hypothekenbuch eingetragen sind.

7) Im Fall der Nichtbefriedigung kann der Gläubiger nur auf jene Objekte greifen, welche zur Zeit der Eintragung der Forderung im Besitze des Schuldners waren.

Löschung der Eintragung des Pfandrechts. Concurs und Liquidation. Pfand- und Hypothekenrecht. Specielle Concursmasse und Gläubiger. Alter und Rang der Forderungen. Befriedigung der Gläubiger. (Princip der unbedingten Alterspriorität).

8) Die Gültigkeit der Eintragung der Hypothek hört mit der Wirkung auf, daß der Verlust der Forderung gegen den Schuldner, sowie der Verlust des Pfandobjektes, sowie Tilgung der Forderung, gänzlich oder theilweise durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfandobjekt, die Tilgung der Forderung durch Ersitzung, die Aufhebung des Pfandrechts und der Hypothek.

§. 114. Das Pfandrecht an Mobilien

1) Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an körperlichen Rechten wird durch die Uebergabe für die Sicherung der Forderung bestellt. Die Pfandgesetzgebungen unterscheiden zwischen Verlagsgegenständen, welche dem Verleger zum Pfande verhaftet sind, und solchen, welche nicht dem Pfandrechte unterworfen sind, sowie zwischen Pfandrechten und Hypotheken, welche nicht dem Pfandrechte unterworfen sind.

2) Hinsichtlich der Verpfändung des Pfandrechtes gelten die allgemeinen Grundsätze, die Sicherung der Forderung durch Uebergabe des Pfandobjektes, die Verpfändung durch Uebergabe des Pfandobjektes, die Verpfändung durch Uebergabe des Pfandobjektes, die Verpfändung durch Uebergabe des Pfandobjektes.

3) Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an körperlichen Rechten wird durch die Uebergabe für die Sicherung der Forderung bestellt. Die Pfandgesetzgebungen unterscheiden zwischen Verlagsgegenständen, welche dem Verleger zum Pfande verhaftet sind, und solchen, welche nicht dem Pfandrechte unterworfen sind, sowie zwischen Pfandrechten und Hypotheken, welche nicht dem Pfandrechte unterworfen sind.

Buch III Das Recht des Fordernden.

§ 45 Allgemeines.

[illegible] Obligationen [illegible] ... Obligationen.

Cap I Von den Forderungen überhaupt.

§ 46. Die Subjecte der Obligationen.

1) In der Regel [illegible] Subjecte der Obl. [illegible] ... Subject [illegible] ... Obligation [illegible] ... Schuldschein (§ 49) [illegible] Reallasten (§ 52) bei Forderungen aus dem Retract (§ 56) [illegible] ... Bannrechten. –

2) [illegible] ... werden.

3) [illegible]:

a) [illegible] Corporation [illegible] ...

b) [illegible] ...

c) [illegible] analoges [illegible].

d) [illegible] Kelterzwang [illegible] producirten [illegible] ... werden. –

§ 47. Die Entstehung der Obligationen überhaupt.

[illegible] Obligationen [illegible] ...

d. d. Sachsenbuche, bei in d. gemeine Gesetzgebung.

§118. Von den Verträgen überhaupt.

Der [illegible] Grundstoff d. Vertrag, allein noch [illegible] ist d. Willenserklärung der zum Geschäft abschließenden Personen. Die Form ist nur Symbole d. bei d. Abschließung v. Verträgen regelmäßig vorhandenen Einverständnisses der Willenserklärungen [illegible] Vertrag. Die Form ist nur [illegible] Bekräftigung d. Verbindlichkeit, [illegible] Beweis d. Abschließung [illegible] Gültigkeit d. Verträge ist [illegible] Regel [illegible] Ausnahmen [illegible] Verträge der modificirenden, oft [illegible] Particularrechte für bestimmte [illegible] Kreise [illegible] gesetzliche Abschließung vorgeschrieben [illegible].

§119. Ursprüngliche Errichtung der Verträge

I. Einfache Schriftlichkeit

1) Die gesetzliche Form [illegible] Particularrechte Verträge [illegible] nach ihrem Gegenstande [illegible] Geld [illegible] Immobilien [illegible] Folge [illegible] Gläubigers [illegible] Gebrauch [illegible] Ausgelegenheit vorgeschrieben [illegible] chirographum [illegible] Schriftlichkeit [illegible] Contrahenten selbst [illegible] [illegible].

2) Ist die schriftliche Form [illegible] Theile [illegible] Verträge [illegible] Beweis [illegible] Verträge [illegible] Zeugen [illegible] Klage [illegible] Schriftlichkeit [illegible] Beweis [illegible] Verträge [illegible] Beweis [illegible] Verträge [illegible] Beweis [illegible] Verträge

6) Sie wird durch das Konkursrecht Vorzugsrechte, die Vorzüge des Fiscus vor privat
des Pfandes als des Faustrechts gestellt. Klagen wurde der Compensation
u. die Exceptio legis Anastasianae entfallen.

7) Die Frage, ob nach abgelaufener gemeinrechtlicher Verjährungszeit noch die rei vindicatio
gegen jeden Besitzer stattfindet, ist streitig. Einige Rechtslehrer gestatten die Eigen-
thumsklage gegen jeden Besitzer ohne Rücksicht auf dessen bona fides, während
die meisten die vindicatio dem bonae fidei possessor gegenüber für
verjährt erklären. Seuffert's Arch. V. № 313, VIII. № 206.

8) Der Verlust des Forderungsrechtes durch Verjährung hat zur Folge, daß
der Schuldner auf Besitz und Genuß die Leistung der Obligation verweigern
darf. Diese Consequenz ist aber nicht immer durch particulargesetzliche Bestimmungen, die die Ver-
jährung, Amortisation oder Mortification modificirt haben, ausgeschlossen.
Der gerichtlichen Klage, wenn sie Schuldner und Pfandbesitzer, die sich
beharrlich der Verjährung bedienen, nicht zu Zahlung bringt, steht
der gerichtliche Einwand der Verjährung entgegen.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung, und
wird durch Cession, Pfändung, Arrest, Klage, Compensation, Novation,
Zahlung, Anerkenntniß, Eid, Bürgschaft, Pfandbestellung, Stundung
unterbrochen.

Die gesetzliche Verjährungszeit beträgt:

a) 30 Jahre für die Vollziehung von Urtheilen, Bescheiden, Vergleichen, Rechtsgeschäften
vor Gericht, Schuldverschreibungen, Wechseln, Pfandbriefen, Pfandverschreibungen,
Hypothekenbestellungen, Alimentationen, Leibrentenverträgen, Verträgen über die Errichtung
gemeinschaftlicher Anstalten, Bürgschaften, Pfandbestellungen, Schenkungen.

b) 4 Jahre für Verträge über Lieferung von Waaren, Arbeiten, Dienstleistungen,
Miethe, Pacht, Zinsen, Leibrenten, Verträgen über Gesellschaften, Vormundschaften,
Mandaten, Commissionen, Schiffbruch, Havarie, Bodmerei, Seewurf, Seeschaden,
Assecuranz, Bergung, Lootsen, Schleppen, Leichterung, Ankergeld, Hafengeld,
Quarantaine, Frachtgeschäften, Fuhrwesen, Gastwirthschaft, Kostgeben, Logiren,
Beherbergen, Speisen, Getränken, Kleidern, Wäsche, Waschen, Bleichen, Plätten,
Stopfen, Ausbessern, Reinigen, Färben, Schneiden, Nähen, Stricken, Sticken,
Putzmachen, Frisiren, Barbiren, Schuhmachen, Schuhflicken, Schuhputzen,
Bürsten, Kämmen, Waschen, Baden, Schwitzen, Reinigen, Schröpfen, Blutegeln,
Impfen, Bandagiren, Verbinden, Heilen, Curiren, Operiren, Medicamenten,
Arzneien, Geburtshilfe, Wartung, Pflege, Krankenhaus, Krankenwärter,
Krankenwärterinnen, Krankenbesuchen, Krankenbesuchern, Krankenbesuchen,
Krankenbesuchern

§53. Entstehung u. Erlöschung von Reallasten.

1) Die Reallasten aus dem begründ. d. Verlage d. Lehnsherrlich. Verfügg. in beiden Fällen
sind aber auch ohne gerichtl. Confirmation d. Entstehung d. Reallast, d. h. Löschung
für Niemand. Entstehung d. Reallasten durch Ersitzung ohne ausdrückliche Parteivereinbarung.
Gründe d. Verschiedenheit auch hier historisch u. dem practischen Bedürfniß gemäß d. Reallasten.

2) Reallasten erlöschen:
a) durch Uebergang d. belasteten Grundst.
b) Confusion, indem unter d. Begriffe d. belasteten Grundst. d. Vorschriften d. Ba-
sirlichen Dienstbarkeiten kommen.
c) Verzicht auf den Berechtigten Personen.
d) durch Ablösung, wenn dazu gesetzl. Veranlassung d. Ablösung auf Antrag d. Berechtigten
bei Zeit 1848 erlassenen Gesetze.
e) durch Ablauf d. Zeit, auf welche sie rechtsgültig d. Berechtigten, wie d.
glaublich ist 1848 in einzelnen Staaten bezügl. Orten u. Landestheilen vorkommen ist.
Ob d. Reallasten durch Verjährung erlöschen können ist streitig; einzelne Rechtsfälle. Effekte d.
Verlöschens d. Reallasten durch erfolgte Löschungsanzeige, erforderte d. Einleitung
gegen Verjährung d. Rechtsfalls bei Reallasten durch Rechtsmittel, welche gegen d. Klage auf
Löschung d. Reallast d. Ablauf d. Verjährungsfrist verloren gehen.

Cap II Die einzelnen Verträge.

Abschnitt I Der Kauf.

§54. Kauf im Allgemeinen.

1) Der Kaufvertrag mit gegenseitig. im Allgemeinen Gesetzen der römischen Rechtsquellen und deutsche
Rechtsgewohnheiten, d. h. Vertrag, durch welchen d. Verkäufer d. Eigenthum einer Sache,
gegen Zahlung eines Preises, d. Käufer verschafft.

2) Die Bedeutung d. Polizeiordnungen 1577 für Kauf, Miethe, Pacht u. Werkvertrag.
Kauf wird d. Käufer, nach d. Antrag zum Kauf Contracte d. 1448 Jahrhunderts gemäß
Form, Inhalt d. Vertrag, Zeit d. Vertragsschließung, Ort d. Vertragsschließung, Zeit d. Vertrags-
antritt, Zeit d. Vertragsablaufs, Zeit d. Vertragsauflösung, Zeit d. Vertragsverlängerung,
Zeit d. Vertragsverkürzung, Zeit d. Vertragsverlängerung, Zeit d. Vertragsverkürzung,
Zeit d. Vertragsverlängerung, Zeit d. Vertragsverkürz

855. Der Zwangskauf durch Expropriation

1) Um öffentl. Interesse kann d. Staat, d. Gemeinde verlangen, daß einzelne Privat. sein Grundst. od. ein dingl. Recht an demselben gegen volle Entschädigung abtrete.

2) Eine solche Zwangsweise Abtretung od. Expropriation findet vorzüglich statt bei d. Erbauung nützl. Anstalten, Eisenbahnen, Canäle, d. Fluß- u. Uferreinigung öffentl. Plätze, Gottesäcker, Straßen, Pflastergründungen.

3) Die Privat. sind gegen Leistung d. Entschädigung schuldig, ihr Grundst. zu übergeben, darf aber vom Augenblicke gefordert. Anmeldg. d. Expropr. d. bezügl. Grundst. nicht mehr veräußert werden.

856. Zwangskauf beim Markt.

cf. Valet: Markt 3 Aufl. 1795.

1) Heute den Markt, d. Loosung, d. Betrag sind die Allg. d. Lehre, die neue Sache verstanden, neu fand. unbezweifelt, die vorherg. Eigenschaften von neuen Theilen verbürgt wird, vom d. Personen vorhandenen Besitze gegen Entschädigung sich zu ziehen. Stelle rücksichtlich der Vorkaufsrechte, ob selbe neben, gegen d. Verbindlichkeit, zum Käufe vollzogenen Uebergabe d. Kaufobjekts geltend gemacht werden kann.

2) Der Markt beruht in d. Regel auf Gesetz, Gewohnheit, Ortsverfassung, einzelnen Particularrk. auf Vertrag. Besonders Rücksicht

3) Die verschiedenen Arten d. Märkte:

a) Erbloosung od. Freundschafts R. retractus gentilitius, ebenso der auf dem Leben d. Verkäufers ruht. Erbrecht, so erzeugt der Zweck d. Uebertragung auf d. Verwandtschaft, auf den Stamm. Collaten die nächsten an dem Falle.

b) die Markloosung. Sie besteht die Verpflichtung auf Grundstücken, Häusern, Gerechtsamen, Rechten an eine Gemeinde, Pfarr, Gemeinde gehörige Realrechte. Markloosung in engeren Sinn, od. ordinäre Gränzlandlloosung, od. Privatloosung nach Privatrecht. Im ersten Fall besteht das Gemeindezugehörigkeitsverhältniß zwischen Verkäufer u. Käufer. Im zweiten Fall besteht das Verhältniß zwischen Nachbarn.

c) die Nachbarsl. Erfordert bei d. Veräußerung anliegender Grundstücke, Häuser, Gerechtsame, Rechte an Nachbarn, gegenüber dem nicht Nachbarn.

d) der Gespildesl. od. Theilloosung. Sie ist der Verkauf d. Besitzers einer Sache, welche sich theilen läßt, an einen Miteigenthümer, Gesellschafter, Genossen, Gemeinder, Gemeinde.

e) Ganerbensl. Erfordert bei d. Veräußerung von in Gemeinschaft stehenden Realien, Rechten, Gerechtsamen, Gerechtigkeiten, Gerechtsame, Gerechtigkeiten, Gerechtsame, Gerechtigkeiten, Gerechtsame

Wegen d. compensac. illes. v. solus plaintiff den Beklagten einen zu gestellenden Zeugen, d. Retardat. muss alle gegen d. Verbrechen etc. Verbindlichkeiten, u. Verbrechen selbst einklagen.

2) d. Rückgabe d. Pfandstellung:

a) d. Verpflichtung d. Verpflichteten, d. Pfandstellung gehörigen Sachen, wenn d. Pfandgläubiger fordert, herauszugeben.

aa) d. particular Klage zu geschehen hat. Pfandgläubiger verbraucht.

b) d. Erlöschung d. Pfandgläubiger, durch Verjährung, Ablauf, und Tod. Ingemein. d. Tod und nach d. Augsburg. Reichsabschied d. Pfandgläubiger Erben, d. Pfand zurückgeben, d. Pfandgläubiger Erben, d. Pfand zurückgeben.

c) d. Rückgabe d. Sache, wenn d. Verbrechen, d. Pfandgläubiger, d. Pfand, d. Pfandgläubiger, d. Pfand, d. Pfandgläubiger, d. Pfand.

Abschnitt II. Pacht u. Miethe

§57. Allgemeines.

Die neuen Bayer. Particularrechte, enthalten in Bezug auf Pacht u. Miethe, Abweichungen, Modificationen, u. neuen Einführung d. röm. Rechts, derselben Eingang gefunden.

1) Erweiterung d. im röm. Rechte, für Pacht, festgesetzten Umfang, Locatio conductio, Pachtverträgen, über landwirthschaftl. Grundstücke, auf mehrere Jahre.

2) Die Tag. Nichtvorstellung. Wenn, während, d. Verhandlung, und, d. Termin, Beklagte, in, einem, andern, vor, Gericht, d. Wohnsitz, gegenwärtig, bey, Vorfall, Aufklärung, Zeit, überlässt. d. Vorfall, wenn, im, Geld, d. bes. Anfall, an, d. Pfleglein, d. Pfleg, bestand.

3) Eigenwilliger Vertrag, contractus sociedae, in, gewisse, Sinn, d. selb. Begriff, dem, d. Pfandgläubiger, zustehen, Landgut, bestimmt, Weise, genommen, wegen, gegen, Faxalien, auf, diesen, gelassen, wird, und, d. Vergleich, d. Pfandstück, aus, Fuß, d. Pfandrecht, gleich, gross, Augsburg, und, Münchner, gleich, Gesetz, zu, erfüllen. d. Gefahr, d. Pfandgläubiger, wird, nach, Gedanken: Eigen, Vieh, stirbt, nie, von, der, Pfandgläubiger, übernommen, obgleich, Vergleich, auf, Pfandgläubiger, in, allgemeine, über, nimmt, bleibt, Pfandgläubiger, an, dem, Pfand, gebrochen, Rinde, bestimmt, wird.

4) Der in, ungarischen, Particularrechten, geltend, Gedanke: Kauf, bricht, nicht, Miethe.

§58. Der Gesindevertrag.

1) Rechte, des, Gesindevertrag, verschiedene, 2) Abweichungen, gegen, d. gemeine, Recht, die, neue, Gesindeordnung, festgesetzt, d. andern, dem, die, Pflichten, gegen, Dienstherrschaft, Dienstleute, für, ein, Vergehen, zu, mässig, und, Klagen, nach, festgesetzten, Zeiten, gegen, einander, Rechte, u. Verpflichtungen.

2) d. Vertrag, mündlich, zum, Gesetz, d. Dreyzeugen, schriftlich, aber, d. ein, bes. Urkunde, ist, d. Dienstbotenrolle, regelmässig, dem, mündlichen, gleich, geschätzt. Verbindlichkeiten, zu, ist, d. Dienstherrschaft, stellt, nicht, Classe, d. Handlungen, in, Classe, Handlungen, d. bes. Dienstleute, Pflichten, u. Verpflichtungen, d. Dienstherrschaft, und, Dienstleute.

3) d. Gesinde, verschiedene, Arten, von, Classe, d. Dienstleute, d. Vertrag, enthält. aufgehoben, wird, durch, rechtzeitige, Kündigung, d. Dienstleute, gegen, Klein, Theil, Verurtheilung, gutes, Zeugniß, über, Lohn, zu, verlangen, Pflicht, d. Dienstleute, Zeugniß, Ausstellung.

§59. Der Gesellenvertrag.

1) d. Vertrag, d. Handwerksmeister, mit, einem, Gesellen, dessen, Abschied, ist, dass, gegen, Lohn, und, Kost, Wohnung, Arbeit, in, sein, Handwerk, und, Lehre, nach, gleichfalls, im, Allgemeinen, Gesetze, d. Dienstvertrag.

2) der Gesellschaftsordnung und der Anordnung auf die Bauernhofsnachfolge, sofern sie mit den Verträgen der Bet. d. nachf. Gesetzbuch in Einklang stehen.

3) Heimatrechte Rücksicht der Wahlberechtigung auf den Bauernhof ist das Recht zu sagen Klage der Hausordnung, Tragfähigkeit und die Lebensverhältnisse der Bauern der Gesellschaft gestatten, das selbst wenn wegen grober Beleidigung oder Vorsatzes Strafbares Handlung der Bauern.

Abschnitt III Verpflichtungen. Frohndelasten.

§ 60. Begriff u. Arten der Frohnden.

1) Alles das Leistung und Tun (von allhäuslichen Frohnen) = Frohnfälle und auch in Gestalt der Herrschaft, Herrschaftsleute und in Allg. wiederkehrend gegen Vergütung zu verschaffen ist, wenn nicht Gesetz oder Vertrag Ausnahme zulässt. Vergütung zu verschaffen ist, wenn nicht Gesetz oder Vertrag Ausnahme zulässt. Vergütung ist nach Gesetz oder Vertrag zu Gelde zu schätzen.

2) Die Frohndienste:

a) Hand- und Spanndienste, je nachdem sie mit Hand oder mit Vieh zu leisten sind.

b) Gemessene u. ungemessene Dienste je nachdem sie nach Zeit oder Arbeit bestimmt sind.

c) Ordentl. od. außerordentl. Dienste je nachdem sie alljährlich wiederkehren oder nur bei einzelnen Vorfällen stattfinden.

3) Die Frohndienste gelten persönl. und dinglich. Sie gehen auf den Nachfolger über und können nur durch Ablösung aufgehoben werden.

Abschnitt IV Zinsen. Renten. Forderungen.

§ 61. Zinsbares Darlehn.

Ist das vereinbarte Darlehnskapital in Geld oder in Naturalien bestimmt, so ist der Zinsbetrag in Geld zu entrichten, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die Zinsen sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, jährlich nachträglich zu entrichten. Mangels anderer Bestimmung ist der gesetzliche Zinsfuß von 6% zu entrichten. Ist ein höherer Zinsfuß vereinbart, so kann der Schuldner nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet, das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurückzahlen. Ist ein niedrigerer Zinsfuß vereinbart, so kann der Gläubiger, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurückfordern. Ist eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt, so kann jeder Teil jederzeit kündigen; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 62. Grundzinsen.

1) Alles das Grundzinsen genannt wird, gilt als Grundzins, auch wenn er in Naturalien oder in Geld und Naturalien zu entrichten ist. Bei Naturalzinsen ist der Wert nach dem Preise zu berechnen, der zur Zeit der Fälligkeit am Orte der Leistung für Waren derselben Art gezahlt wird.

2) Gegenstand und Umfang der Grundzinsen sind nach Ortsgebrauch zu bestimmen. Dabei kommen in Betracht: Art der Grundstücke, Größe der Grundstücke, Ertragsfähigkeit der Grundstücke, Wachstum, Zeit der Fälligkeit, Art der Leistung, Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen, Leihen, Vogelschießen usw.

3) Die Grundzinsen sind in der Regel jährlich zu entrichten. Sie können durch Ablösung getilgt werden. Die Ablösung kann nur verlangt werden, wenn der Grundzins mindestens 10 Taler beträgt. Die Ablösung kann nur verlangt werden, wenn der Grundzins mindestens 10 Taler beträgt. Die Ablösung kann nur verlangt werden, wenn der Grundzins mindestens 10 Taler beträgt.

Art Leibl. oder Kleidungsstücke, wenn es von jung zu Person zu andern ein gleiches Product zu kaufen ist.

563 Leibrentenvertrag.

1) Unter Leibrentenvertrag wird der Vertrag verstanden, wodurch der Contrahent (Rentenzahler) gegen Empfang einer Geldsumme von dem andern Contrahenten (Rentennehmer) sich zu Ertheilung einer lebenslänglichen Rente verpflichtet.

2) Da Gegenstand des Vertrages Vertrag und Contrahenten sind die bei jeder Gattung die wesentlichen Erfordernisse eines Kaufcontracts.

3) Die gezahlte Geldsumme ist auf die Person des Vertrages angelegt. Stirbt der Rentenempfänger, so fällt das Capital der Rente zum Vortheil des Rentenzahlers oder seiner Erben. Concurs des Rentenzahlers kann Mangel der andern Gläubiger und Zahlung der Rente ist Grund.

4) Die Leibrente kann Rentenzahler für sich und Erben nicht Rescission des Vertrages klagen mit der Behauptung, daß er enorm sei oder übrigens gegen Rescissionsgründe von Kaufverträgen. Gegen Rente kann aber Rescission geklagt werden, wenn der Rentenempfänger die Verpflichtung zur Zahlung der Rente nicht erfüllt oder Concurs über sein Vermögen ausbricht.

5) Folgen des Vertrages. Die Folgen dieses Vertrages sind complicirten sachlichen Ursachen, sind:

a) Tontinen (Actiengesellschaften mit gemeinschaftlichem Fonds) wenn mehrere Personen Capitalien in solchen machen, Zinsen davon unter Leibrenten theilen, so ist Stipulation Anwachsung, daß die Zinsen Leibrenten eines andern nach Absterben Rentenempfänger zugetheilt werden müssen. Grund Aufhören der Rente.

253

b) Leibrentenanstalten (Lebensversicherungsanstalten)

c) Wittwenversorgungsanstalten. Wenn mehrere Personen Gesellschaften und Corporationen die Einrichtung treffen, daß Beiträge verbunden werden, um Wittwen Pensionen zu gewähren, so entsteht Leibrente. Grund Zahlung nöthigen Fonds zu machen. Grund Leistung alle ungleichen Beiträge gebildet.

Abschnitt V. Spiel u. Wette.

565. Spielvertrag.

1) Der Spielvertrag mit allen Erfordernissen der Verträge folgt solche Grundsätze. Verlust an den Ausfällen des Spieles ist gültig und begründet Klage. Ausnahmefälle sind von Gesetzgebung und Gerichtsbrauch verschieden zugelassen.

2) Verbindlichkeit des unklagbaren zum klagbaren Spiel. Alle klagbar ist ein Spiel, das zu den Classen klagbar gehört, alle anderen Spiele, die in gemeinschaftlicher Absicht angestellt werden.

3) Das verbotene Spiel ist nichtig. Die Wirkung ist, daß der Verlust das Gewinnen gegen Confiscation und Anklage.

4) Bei dem unklagbaren Spiel verbleibt das Gewinnen, aber Verlust, aber die Einklagung eines Spielschuldes nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind einige Abweichungen und Ausnahmen zu Gunsten gewisser Spiele, bei denen ein Klagerecht des Spielers und Wettenden gewährt wird.

Zu diesen Spielen gehören:

a) Das von dem Staat genehmigte Lotteriegeschäft. Wenn mehrere Personen einen Vertrag und Fond gegen bestimmten Einsatz der Möglichkeit gewinnen, Gewinnen Auszahlung zu verlangen, so ist Lotteriegeschäft. Gründe Genehmigung zu verschiedenen Geldgewinnen zu machen. Gründe Gestattung desselben sind die Zahlenlotterien, Lotto di 5, Klassenlotterie.

b) Ausspielgeschäft. Entsteht ein Verlust in Folge des Einsatzes gegen Preis

...

§66. Der Wellvertrag.

1) Der Wellvertrag enthält alle Vereinbarungen, die die Contrahenten im Interesse der Lage ihres Anspruchs einander machen, um ihre Rechte und Pflichten während der Ehe und für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten zu regeln.

2) Für den Inhalt des Vertrages gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit. Doch sind die Gatten an die Vorschriften über das eheliche Güterrecht gebunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3) Form des Vertrages: Schriftform.

§67. Das System der Gütergemeinschaft.

1) Kraft der Gütergemeinschaft wird das gesamte Vermögen der Ehegatten, soweit es nicht durch Ehevertrag ausgeschlossen ist, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Es steht unter der Verwaltung des Mannes als des Haupts der Familie und kann von ihm ohne Zustimmung der Frau veräußert werden.

2) Das Gesamtgut haftet für die Schulden beider Ehegatten. Gläubiger eines Ehegatten können sich auch während der Ehe aus dem Gesamtgut befriedigen.

Buch IV Das Familienrecht.

Cap I Das eheliche Recht.

vgl. Kunde: das deutsche eheliche Güterrecht.

§66. Allgemeines.

...

§67 Das System der Gütergemeinschaft.

1) Kraft der Gütergemeinschaft wird das gesamte Vermögen der Ehegatten, soweit es nicht durch Ehevertrag ausgeschlossen ist, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Es steht unter der Verwaltung des Mannes als des Haupts der Familie und kann von ihm ohne Zustimmung der Frau veräußert werden.

2) Das Gesamtgut haftet für die Schulden beider Ehegatten. Gläubiger eines Ehegatten können sich auch während der Ehe aus dem Gesamtgut befriedigen.

3) Bleibt die Ehefrau Erbin des Mannes selbst ohne ihr Zuthun hat verfügen können, so fällt der ehelichen Leibeserbin gebührt verfügungsrecht über die Hälfte des Gutes dem Ehegatten, wenn keine Zuwendung erfolgt hatte.

4) Hält der Mann vor Eingehung der Ehe Schulden contrahirt, so können diese Gläubiger nur an die Hälfte des Mannes Gut fallen. Wird hier erstrebt, daß die Schulden, so diese Gläubiger genießen ihr eigenes Sondergut beanspruchen, sind gehalten das Mannes Hälfte Gut dagegen für den Aufwand, und Gütergemeinschaft, wo die Güter nicht ausdrücklich von dieser Regel ausgenommen sind, Schulden des Mannes, die für einen Theil des Gutes angegangen hat, beizutragen contrahirt.

5) Streitig ist, ob die Gläubiger des Mannes Vermögen der Frau zu Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen dürfen, bei Theil der Germanisten läugnen solches, weil nicht solche Haftungspflicht der Ehefrau des Mannes übertragen wird, die Gläubiger selbst dieselbe nur wie die Früchte des Vermögens der Frau selbst haben, sowohl Manne die Frau selbst dürfen, die Frau selbst haben, sowohl Manne die Vermögen über den Concurs heraus zu gelangen nimmt, weil der Ehemann selbständig zu verwalten Recht. Theil der Ehemann nicht selbständig zu verwalten Recht, Gläubiger des Mannes nicht Recht in Anspruch zu nehmen Recht. Theil Ehemann Recht, die Frau Schulden des Mannes Recht, die Frau Schulden des Mannes "Verwaltungsrecht" Recht, gehören, dem gehören ihr eigenes Gut."

6) Für die Schuld der Ehefrau haften in der ehelichen Gütergemeinschaft verschiedene Vermögen. Bald ist die Frau berechtigt, ihr eingebrachtes zurückzufordern, bald ist die Ehe aufgelöst oder ordnungsmäßige Verwaltung für die Zeit der Ehe ausgeschlossen. –

Bald dagegen kann die Frau nicht die vorhandenen Schulden theilweise abzuschlagen verpflichtet sein für die während der Ehe die Pflicht des Mannes Verlorene Recht Recht Recht

5) bei d. Auflösg d. Ehe werden die ideellen Theile am gemeinschaftl. Vermögen
in reelle vermandelt, jedoch findet in Ansehung bei d. Theilung d. Ehe d. Unterschied
sofort d. Aufhebung d. Vermögens nach d. überlebenden Ehegatten statt, daß
dieser nicht mehr einen Antheil am gemeinschaftl. Gütervermögen
(sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata).

II. Particuläre Gütergemeinschaft.

1) die part. Gütergemeinschaft d. Errungenschaft u. d. Eroberung (Eroberung exquestus
conjugalis) ist dagegen nicht bestimmt. Einige Particularrechte beschränken
sie auf den sog. Collaboration Fonds d. Erwerb d. Ehegatten, d. d. Geschäft
führung d. Ehemanns u. nicht z. B. auf die particulare, diejenigen aufführen
Erwerb nach, die während d. Ehe gemacht und d. Namen fallen in den Umfang
d. Gemeinschaft einmal d. Gemeinschaft Immobilien, Ehe
pflichtsr. Einige Rechte von Particularrechten fügen noch die mit d. Ehe ge-
brachten Mobilien.

2) In jedem dieser Fälle endigt sich die gemeinschaftl. Vermögen mit d. Leg. Samtgut) den
Gesetzen, die für die allg. Gütergemeinschaft gelten, mit Ausnahme gleichfalls
über d. Vermögen d. minderjährigen d. Ehegatten. Gütergemeinschaft. Falls
bestimmen Gesetze, daß der Fortgesetzt d. Gemeinschaft durch
Testament nur durch d. Disposition, daß einer d. Fortgesetzt
den Fonds zu einer gewissen Verfügung entzogen u. d. Verwaltg d. Gemeinschaft
entzogen wird.

3) bei Auflösung d. Ehe verfügt d. Gemeinschaft am Vermögen d. Gesetze d. Samtgut
nicht auf Befriedigung d. gemeinschaftl. Gläubiger übrig bleibt.

---

§69 Das System des ehemännlichen Nießbrauchs.

1) In diesem System fallen Gemeinschaft Bestandtheile aus Erbschaft, Schenkung, Legat
und Gemeinschaftsvermögen auf d. Mann, falls sie nicht einzelne Theile des Frauenvermögens
vorbehalten sind, bona receptitia. sein.

2) Hinsichtl. der Schulden gelten die Grundsätze d. röm. Rechts über die Schulden eines Erben.

3) Zum Besitz eines Gutes und d. Frau nicht Selbstständigkeit und Hypothek an dem
Vermögen und d. Mannes Gemeinschaft.

§70. Fortdauer der ehelichen Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

1) In einigen Particularrechten, selbst da, wo sie sonst d. Gütergemeinschaft
vorfällt, nicht Platz greifen, oder wenn die Ehegatten auf, kinderlos werden,
überlebenden Theil und die Kinder in der Ehegemeinschaft bleiben, d.
ungetheilten Gutes fortgesetzt.

2) Den Wert d. Mitgift, Aussteuer, die in Folge Vermögen vorgenommenen Veränderungen
des Vermögens, die während d. Ehe d. Frau durch Erbschaft, Schenkung, Legat
etc. Kind in einem bestimmten Verhältniß zu dem Ehegatten, Kinder, Kind
und Aussteuer, die verschiedene System d. Gütergemeinschaft, Frauen, Mannes, Vermögen
verhältnißmäßig Verfügung, Gesetze, Gesetzen, Gesetzen, Gesetzen, Gesetzen
sonstigen Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata, ein Gemeinschaft
durch Gesetz, Vertrag, Testament, Gesetz, Gesetz, Gesetz, Gesetz, Gesetz
wird.

3) Falls in einem der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird beendet:
a) durch Tod des überlebenden Ehegatten.
b) durch freiwillige Entsagung.
c) durch Ehebruch der Ehefrau, Verschwendung, Wahnsinn, Verschwendung, Gesetz, Gesetz
d. überlebenden Ehegatten gesetzlichen Particularrechten, Gesetz, Gesetz
d. Großjährigkeit d. Kinder gestattet.

§ 51. Das Vidualitium u Dotalitium.

1) Laut Institutes sah man schon zu Justinians Zeiten in Verlobung & Heirath u vorzüglich in die dem ehelichen Stand angehörend.

2) Das Vidualitium od Witthum (vom Wort vidua) bestand in Kapitalien u wiederum Grundbesitzungen, Mobilien, Wohnung, Hausrath, die d Ehemann nicht freiwillig od durch Gesetz od Gewohnheit d Ehefrau für d Zeit d Witwenstand bestimmt.

3) Das Dotalitium od gewöhnlicher Name Leibrentenbestellung d Witwe aufgefasst d Witwe hat so lange lebenslängl gegenüber den Erben d Ehemanns auch Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen, der sonst constituirten Dos (wie d römischen Dos von Seiten d Ehemanns bestellten contra dos Wiederlage); dafür auch sie aber auf den Ersatz "Leibgutschwindelhaftung" Verzicht, die das alt römische dos dem bezügl Erben belassen.

Cap II. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u Kindern.

§ 52. Allgemeines.

Die Lage ob für die Ehefrau die zweite Ehe u Kinder gegenüber 1 national Rechte Bedeutung hat od wie es das römische, rechtliche Verhältnis verschwunden und Einzelverhältnisse haben sich Gewohnheit gebildet die Ehefrau gegenüber von den aus d Ehe mit d 1. Ehemann, d. h. Stiefkinder u die Kinder den Vater gegenüber von jetzt zu finden wo d patria potestas d Röm Romanes principiell verschieden sind. Hier bei den Römern die patria potestas selbst zu Justinians Zeiten den Vater Befugnisse wie Veräußerung od Belastung der Vermögensstücke analog wie früher, so würden in diesen Fall d natürl Verhältnisse d Schutzpflicht d Vaters den Kindern gegenüber als d auferlegt und Klagerecht bekräftigt. Die Verhältnisse d Kinder sind wie Vormundschaft bestimmt wo dann Rücksicht auf Vermögen u jedes Verhältnis besonders zu sehen.

Gelangt Verhältnis der Rezeption der röm Rechte d. Verhältnisse, die den Vater mit Vermögensrechte Befugnisse zuschreiben, die Wirkungen der patria potestas d Römer übertragen worden.

§ 53. Rechte u Pflichten der Eltern.

I) Allgemeine elterliche Rechte u Pflichten.

Es gehören:

1) Die Eltern zur Alimentation, somit ungehinderte Verpflichtung zur Alimentation des Kindes.

2) Das Recht, die Erziehung der Kinder.

3) Das bedingte Recht der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens der Kinder mit Einwilligung der Eltern.

II. Besondere Rechte des Vaters.

1) Das Recht des Vaters, die mit ihm gemeinschaftlich unter dem Begriff d väterl Gewalt stehenden Personen und Vermögen der Kinder.

2) Hinsichtlich des Rechtes dieses Falles, so weit Beziehung auf ihn Verhältnisse gelten, wie Rechte der Römer über die patria potestas.

3) In Beziehung auf die Befugnisse der väterl Gewalt gegenüber die Rechte der eigentlichen Sonderlegungen capitis tacita od saxonica entwickelt. Hier verhält sich das Recht der väterl Gewalt gegenüber das Verhältnis der väterl Gewalt zu den Töchtern, sowie das Verhältnis der Töchter die Befugnisse der väterl Gewalt separata economica festgestellt:

a) Das Kind hat sonst keine Vermögensrechte, sondern ist selbständig zu erwerben, sondern alles was es erwirbt, erwirbt es für den Vater.

b) Das Recht von dem Verhältnis der Eltern völlig abgesondert, weil die Befugnisse eigentümliche Lebensverhältnisse sind. Hinsichtlich Verhältnisse der väterl Gewalt gegenüber den Töchtern, wie Rechte des Vaters, die Töchter zu verheirathen, nicht ausgeschlossen, sondern Rechte der Volljährigkeit unterworfen.

Cap. III. Die Vormundschaft.

vgl. Brauch. Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 3 Bände.

§. 14. Die Altersvormundschaft.

Die Pflege von Seiten der Altersvormundschaft beginnt mit dem vollendeten 7. Jahre des Mündels und dauert bis zu dessen vollendetem 21. Jahre.

1) Lösung der Reichspolizeiordnung v. 1548. (Die Emancipation mündiger Kinder und jugendlicher Personen durch Vogtbrauch, Kaiserbrief, Heirath, Vormundschaft, Vorsatz, Gabe und andere Akte. Die Emancipation durch Verheirathung. Die Emancipation durch Kaiserbrief. Die Emancipation durch Vormundschaft. Die Emancipation durch Gabe. Die Emancipation durch Vorsatz. Die Emancipation durch Vogtbrauch. Die Emancipation durch Heirath

c) d. Verwirkung d. Pflichtheils
c) d. Verschollenheit des Erben, welche die Rechte d. Gläubiger u. Pflichtheilsberechtigten d. Erben nicht berührt.

Buch V. Das Erbrecht.

§. 76. Allgemeines.

Das röm. rechtl. Prinzip d. Universalsuccession in den Vermögensbegriff des Verstorbenen, welches die Übertragung des gesammten Vermögens auf den Tod eines Menschen zur Folge hat, wird durch die einzelnen Bestimmungen des Erbrechts nur insofern modificirt, als dasselbe nicht alle vermögensrechtlichen Verhältnisse des Verstorbenen, sondern nur diejenigen, welche nicht mit seiner Persönlichkeit untrennbar verbunden sind, auf seine Erben übergehen lässt. Dieses Prinzip ist auch in dem Erbrechte des Code civil durchgeführt, welches sich in dieser Beziehung an das römische Recht anschließt.

Cap. I. Die gesetzliche Erbfolge.

§. 77. Die Erbfolge der Blutsverwandten.

1) Das röm. Erbfolgesystem d. Verwandten ist insofern modificirt worden, daß die adoptirten, legitimirten und in einen höheren Stand erhobenen, sowie die Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, in die Erbfolge in Hinsicht der väterlichen Verlassenschaft eintreten.

2) Das röm. Successionsordnungsprincip ist in einigen Gegenden durch das Princip der Stammestheilung modificirt worden.

a) Das Vorrecht der männlichen Descendenten wird durch das Vorzugsrecht des Erstgeborenen (Majorat) und durch das Anerbenrecht (Minorat) beschränkt.

b) Das Halbbürtigenrecht (Vollbürtigkeit, Grad- und Stammesnähe) wird durch das Recht der Eintheilung in Linien und Stämme ersetzt.

c) Die Succession in die adeligen Familiengüter (Majorate) wird durch das Vorzugsrecht der Erstgeburt (Primogenitur) bestimmt.

§. 78. Erbfolge der Ehegatten.

1) Das römische Prinzip der Gleichstellung der Ehegatten in Hinsicht des Erbrechts ist durch das Prinzip der Bevorzugung des überlebenden Ehegatten modificirt worden.

2) Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht in dem Rechte auf Vermögen des Verstorbenen und auf Pflichtheil. Das Recht auf Vermögen des Verstorbenen besteht in dem Rechte auf Theilung der Verlassenschaft. Im letzteren Falle wird das Recht bei Concurrenz mehrerer Erben durch das Vorzugsrecht auf die Portion bezeichnet (portio statutaria).

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht in dem Rechte auf Nutznießung.

3) Die Bedingung der Succession des überlebenden Ehegatten ist dieselbe wie bei den übrigen Erben.

4) Die Wirksamkeit des Vorzugsrechtes ist durch das Princip der Stammestheilung und durch das Princip der Erbtheilung nach Linien und Stämmen modificirt worden.

Cap. II. Die Verlagsmässige Erbfolge.

vgl. Bäseler, Lehre von den Erbverträgen. 3 Theile. 1838–1840.

§. 79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

1) Kraft des Erbvertrages tritt der Successor in die hereditas entweder durch Übertragung eines dinglichen Rechtes oder durch unmittelbare Verpflichtung zur Leistung und durch Contrahirung bestimmter Verbindlichkeiten ein.

Erbeinsetzungsverträge, remuneratorische Erbverträge, sowie auch die Leistung eines Erbeinsetzungsvertrages wird durch die Errichtung eines letztwilligen Actes aufgehoben.

Die beiden Arten der vertragsmäßigen Erbverträge, der legitimirende Vertrag und der Vertrag zur Errichtung der Ehe, haben das Gemeinsame, dass die pacta de hereditate tertii gegen alle Welt wirken, so lange sie nicht aufgehoben sind.

Insofern die Herausgabe eines der Contrahenten oder auch beiden zufallenden Erbschaftsbestandtheils der Vertrag als Pfandgabe oder in der Form einer Bestellung auf den Todesfall auch eine blose Obligation auf Herausgabe eines Nachlasses, Erbschaftsantheils.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge.

§. 80. Allgemeine Grundsätze.

1) Der Erbvertrag, Contrahenten kann bald dem Zweck gemäß Erbschaft, Theil einer solchen und auf den Todesfall eines Anderen (sog. wechselseitiger Erbvertrag) bald dem Zweck, Erbschaft mehrerer gegenseitig einander zu hinterlassen oder Vermächtnisse auf den Todesfall eines Anderen (Wechselseitiger Erbvertrag pactum hereditatum reciprocum).

2) Zur Errichtung eines Erbvertrages ist die Befugniß der Errichtung eines Testaments dispositionsfähigen Personen Vertrag verschiedenen Inhalts.

3) Der Erbschaftsantheil des Nachlasses von einem Erbvertrag nicht entzogen werden.

4) Der Erbvertrag bindet Contrahenten nach gegenseitigen Vereinbarungen hinsichtlich auf einen Theil desselben bezogenen Inhalts, soweit dieselben bezüglich Erbvertrag Vermögen der testamentarische od. Pflichttheilserben.

5) Der Erbvertrag ist ebenso wie ein Testament wegen mortis causa Zuwendungen, einander widerrufbar. Der Widerruf kann Seiten Contrahenten nicht durch Verfügungen unter Lebenden, Erbschaft gründet wird angefochten werden. Verfügungen des Promittenten Erblassers entgegen, Vertragserbe ohne Pflichttheilsberechtigte: offenen Testament des Promittenten nach Pflichttheilsberechtigte Verletzung angefochten, wenn dolose Handlungen Erbschaft zu widerrufen

6) Der Vertrag verliert die Eigenschaft des bestimmten Inhalts durch Lossagung Vertragsklage Vertrag, wenn der Promittent sich die Rücktrittserklärung ausdrücklich vorbehalten hat und

7) Der Vertrag verliert, wenn er nicht zum Behufe eines Inventars errichtet ist, die Schuld des Erblassers, der Vermächtnisse, Legate, Auflagen und die gesetzliche Quarte zu berücksichtigen, dergestalt, dass Ansprüche Quarte auf die Pflichttheile.

8) Der Erbschaftsvertrag kann durch Zuwendungen und Verfügungen in integrum restitutionis aufgehoben und durch Testamente aufgelöst, wenn dasselbe nachher, nach dem Tode des Erblassers, die Delation findet. Als successible, recessible Erbschaft nachher, nach dem Tode des Erblassers, die Delation findet. Als successible, recessible auch offenbar selbst, wenn die Erbschaft verlassen worden.

§. 81. Emancipation.

1) Die Emancipation prodigum ist wegen der gesetzlichen Erbfolge od. Erbschaftsantheilung auf die Kinder seines Sohnes vermieden, wenn dieselben auf sich nehmen, in solche Gütergemeinschaft in den Fall wenn sie nicht, die Kinder in den gesetzlichen Güterverhältnissen verbleiben, wenn sie Erbschaft gesetzlich beschränken.

2) Der gesetzliche Fall der Emancipation bezieht sich auf die Vorzüge der Kinder, seines Sohnes und zu verhindern diese Emancipation auf die Kinder fortgesetzte Gütergemeinschaft bestehen, wenn der Vater Vermögen, in dem diese fortgesetzte Gütergemeinschaft Erbschaft gegenüber Emancipation der Kinder gesetzlich andere Theile in der Separation und Erbschaft gegenüber Emancipation der Kinder. Die Vorbehalten werden in diese Gütergemeinschaft und Erbschaft gegenüber Emancipation der Kinder besonders.

3) Der Emancipation in den Vertragsgrenzen, die Emancipation nicht zu verhindern, wenn Emancipation Vertrag nicht zu verhindern auf die Emancipation Vertrag nach Emancipation zu verhindern, wenn Emancipation Vertrag nicht zu verhindern, wenn Emancipation Vertrag nicht zu verhindern, wenn Emancipation Vertrag nicht

dass sollen anzeigen, ob die Kinder nicht Vermögen besitzen
als sie bei Lebzeiten der Eltern [illegible] haben
dürfen, welche dahin wirken, dass [illegible] Vermögen der Kinder
verschleudert [illegible] vorher [illegible] Vormünder bestellen
Gerichtsbarkeit [illegible] Vormünder [illegible] Pflegschaft
für die Zeit [illegible]

3) Das Verbot der Vertragsehen [illegible] Ehen
Fällen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

4) [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

5) Endschaft [illegible]

a) [illegible]
[illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]
[illegible] vgl. Seuffert [illegible]

Abschnitt II. Der Erbvertrag.

§82. Begriff. Wirkung des Erbvertrags.

1) Der Erbvertrag [illegible] Vertrag [illegible] Contrahenten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gegenstand [illegible] Abfindung.

2) Der [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

3) Derselbe ist, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

4) Der Erbvertrag [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Cap. III. Die testamentarische Erbfolge

§83. Abänderungen der röm. Testaments Lehre das deutsche R.

Die Lehre von der röm. rechtl. Testamentsfähigkeit, der gegenwärtig die Gesetze des testamentl. Erbfolgerechts vorzugsweise zu Grunde liegen, hat durch die deutsche Rechtsentwicklung folgende Modificationen erfahren:

1) Der Satz nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest hat im praktischen Gebrauche keine Anwendung gefunden.

2) Die röm. rechtl. Testamentsformen sind zu Gunsten einer freieren Gestaltung des testamentum judicio oblatum, des testamentum reciprocum u. correspectivum beseitigt worden.

3) Die Vollziehung letztwilliger Verfügungen wird gegenwärtig durch die Gerichte, welche die Testamente eröffnen, durch Einweisung in den Besitz der Erbschaft, durch Ausstellung von Erbscheinen und durch die Theilung erbschaftlicher Grundstücke vermittelt. Die Testamentsexecution, welche im röm. Recht eine Function der Erbschaft ist, wird gegenwärtig als eine Function des Testaments aufgefasst. Die Testamentsexecutoren sind nicht Vertreter der Erbschaft, sondern des Testaments. Sie haben die Aufgabe, für die Regulierung des Nachlasses und für die Vollstreckung des letzten Willens Sorge zu tragen.

Cap. IV. Das successive Erbrecht

§84. Familienfideicommisserbfolge im Allgemeinen.

1) Bei gemeinschaftlicher Universalsuccession tritt, wenn ein Theilhaber ohne Testament oder ohne Hinterlassung von Descendenten stirbt, sein Antheil den übrigen Theilhabern zu. Ist der Verstorbene der letzte Theilhaber, so fällt sein Vermögen an den Landesherrn. Dieser ist jedoch verpflichtet, die Schulden des Verstorbenen aus dem Nachlasse zu bezahlen und den Ueberschuss an die Erben auszufolgen. Ein Regressrecht gegen die Erben steht dem Landesherrn nicht zu.

2) Das Recht der Universalsuccessoren ist ein unveräußerliches und unvererbliches Recht. Gegenstand desselben ist nicht das Vermögen des Familienfideicommisses, sondern das Recht auf den Genuss desselben. Die Gläubiger des Universalsuccessors können sich nur an die Nutzungen halten, welche dem Schuldner während der Dauer seines Rechtes zufallen.

3) Das Recht der Universalsuccessoren gilt als ein Recht der Familie. Es ist daher nicht Gegenstand der Vererbung, sondern es fällt, wenn ein Universalsuccessor ohne Descendenten stirbt, an die Cognaten desselben zurück. Ist keine solche vorhanden, so fällt es an den Fideicommissbesitzer zurück. Ist kein Fideicommissbesitzer vorhanden, so fällt es an die Agnaten des Stammhauses und in deren Ermangelung an die Agnaten des zunächst verwandten Seitenstammes.

4) Erbschaften und Vermächtnisse sind, falls die Annahme verweigert wird, an die Familie, nicht an den Fideicommissbesitzer zu leisten. Bei dem Verzichte eines Agnaten ist es zweifelhaft, ob dessen Descendenten befugt sind, die Erbfolge anzutreten. Die Legitimation kann nicht durch Nachfolge in den Besitz des Fideicommisses ersetzt werden.

§85. Successionsordnung.

1) Die Successionsordnung in Intestatlehen richtet sich bei den Familienfideicommissen nach der Verfassung. Gewöhnlich wird bei der Errichtung von Familienfideicommissen eine besondere Successionsordnung festgesetzt und im Falle der Ermangelung derselben nach den Grundsätzen der Erbfolgeordnung des gemeinen Rechtes. Ein Recht der Repräsentation findet nicht statt.

Volks. bes. Successionsordnung:

a) Seniorat. Dem Eigenthümlichkeit bestellt der Stifter, dass der Aelteste der ganzen Familie oder alle Familien auf einander folgen zum Besitze zu succedieren sind.

b) Majorat. Hier entscheidet zunächst die Geburtsfolge bei mehreren Gleichberechtigten dem höheren Alter.

c) Primogenitur. (Recht der Erstgeburt.) Hier derselbe gelangt der Vermögen stets wieder auf den ältesten Sohn, der stets geborenen ältesten Linie (Parentel oder Linie ab Gradual Ordnung) der jüngere Zweig einer Parentel oder Linie kommt dann successiven nach Ableben jedes Gliedes der älteren Zweige derselben Linie und Lehre ist. Dann auf einen jüngeren Linie, nämlich älteren Linie entscheidet.

d) Minorat. Bei demselben wird entweder in Gegensatz zum Majorat der jüngste unter mehreren männlichen Erben in Gegensatz zum Seniorat der jüngste Familienglied übertragen.

Für die Successionsordnung einzelnen Familienglieder verfallen bei Familien der ganzen Art in der Succession Ordnung wie die Familienglieder selbst. Bei Familien Besitzlosen sind abgesondert Güter umfassen ein Lebenslänglich Apanage (Dotation) nach Ableben. Die Apanage besteht nicht in Renten oder Pfandgüter vorübergehenden Genuss einer vorbehaltenen Fideicommissbesitz gleichgestellt werden.

---

d. 18. Mai 64.

263

Inhaltsverzeichniss

Einleitung

§1. Heutiges Rsgebiet in Deutschland.
§2. Begriff des gemeinen deutschen Privat Rs.
§3. Quellen des deutschen Privat Rs.
§4. Literatur.

Buch I Allgemeine Grundlagen des gem. deutschen Privat Rs.

Cap. I Theorie der Rsquellen.

§5. Gewohnheits R.
§6. Gesetzgebung.
§7. Juristen R.
§8. Rangordnung der einheimischen Quellen.
§9. Verhältniss der einh. Quellen zum auswärtigen R.

Cap II Rssubjecte

§10 Anfang der Rsfähigkeit.
§11. Ende der Rsfähigkeit.
§12. Einfluss natürl. Zustände auf d. Rsfähigkeit.
§13. Modificationen der Rsfähigkeit.
§14. Einfluss des Standesverhältnisse auf Rsfähigkeit.
§15 Einfluss des religiösen Bekenntnisses.
§16. Einfluss des Indigenats.

§17. Allgemeines über juristische Personen.
§18. Gemeinde.
§19. Zünfte.

Cap. III Rsobjecte

§20. Bewegliche und unbewegl. Sachen.
§21. Pertinenzen.
§22. Zum gem. Gebrauch best. Sachen.
§23. Befriedete Sachen.

Cap. IV Entstehung u. Ende des Rs

§24. Rsgeschäfte.
§25. Zeit.
§26. Privilegien.

Cap V Schutz des Rs

§27. Schutzmittel im Allgemeinen.
§28. Pfändungs R.

Buch II Das Sachenrecht

Cap I Eigenthum

I Abschn. Inhalt

§ 29. Allgemeines.
§ 30. Bäuerliche Bauerngüter.
§ 31. Stammgüter und Familienfideicommisse.
§ 32. Beschränkung des Eigenthums hinsichtlich Benutzung.

II Abschn. Erwerb.

§ 33. Allgemeines
§ 34. Auflassung.
§ 35. Occupation.
§ 36. Ersitzung.

III Abschn. Schutz

§ 37. Beschränkung der Vindication bei gewissen Sachen.

Cap II Servituten

§ 38. Allgemeines.
§ 39. Weidegerechtigkeit.
§ 40. Triftgerechtigkeit.
§ 41. Beim Abtreiben an Waldungen.

Cap III Pfandrecht

§ 42. Allgemeines.
§ 43. Pfandrecht an Immobilien.
§ 44. Pfandrecht an Mobilien.

Buch III Obligationenrecht § 45.

Cap I Von den Forderungen überhaupt

§ 46. Subjecte der Obl.
§ 47. Entstehung der Obl.
§ 48. Verträge.
§ 49. Urkunden d. Errichtung der Verträge.
§ 50. Gerichtl. Abschliessung der Verträge.
§ 51. Von den Zuständen überhaupt.
§ 52. Begriff u. Wesen des Realactes.
§ 53. Entstehung u. Erlöschung der Realacten.

Cap II Einzelne Verträge

Abschn. I Kauf.

§ 54. Kauf im Allgemeinen.
§ 55. Zwangsverkauf durch Expropriation.
§ 56. Zwangskauf beim Näherrecht.

Abschn. II Pacht u. Miethe.

§ 57. Allgemeines.
§ 58. Gesindevertrag
§ 59. Gesellenvertrag.

Abschn. III Verpflichtung zu Frohndiensten.

§ 60. Begriff u. Arten derselben.

Abschn. IV Zins u. Rentenforderungen.

§ 61. Zinsbares Darlehn.
§ 62. Grundzins u.
§ 63. Leibrentenvertrag.

Abschn. V Spiel u. Wette.

§ 65. [illegible]

Buch IV Familienrecht

Cap I Eheliches R.

§ 66. Allgemeines.
§ 67. System der Gütergemeinschaft.
§ 68. System der Gütergemeinschaft.
§ 69. System des ehemännl. Nutzgenusses.
§ 70. Fortdauer d. ehel. Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.
§ 71. Vindicabilium et Dotalicium.

Cap II Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern

§ 72. Allgemeines.
§ 73. Rechte u. Pflichten der Eltern.

Cap III Vormundschaft

§ 74. Altersvormundschaft.
§ 75. Geschlechtsvormundschaft.

Buch V Erbrecht. § 76.

Cap I Gesetzl. Erbfolge

§ 77. Erbfolge der Blutsverwandten.
§ 78. Erbfolge der Ehegatten.

Cap II Vertragsmässige Erbfolge

§ 79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge

§ 80. Allg. Grundsätze.
§ 81. Einantwortung.

Abschnitt II Erbverzicht

§ 82. Begriff u. Bindung des Erbverzichts.

Cap III Testamentarische Erbfolge

§ 83. Veränderungen des röm. Testamentsrechts.

Cap IV Successive Erbrecht.

§ 84. Familienfideicommisserbfolge im Allg.
§ 85. Successionsordnung.

---

gelesen von

Prof Bulmerincq

Sem I 64

268

Der Gegenstand d. Handels- See- u. Wechselrechts ist handelsgesetzlich vom Privatrecht, bildet einen Theil der Staatswissenschaften, in der polit. Oeconomie. Zwar sind diese Begriffe so verbunden, daß alle 3 Handelsrechte in einander eingreifen, indessen sind diese 3 nur in besonderen Theilen, Bezeichnungen, einzelnen zu einzelnen, Staaten Völker haben keine Handelsrechte in diesen Sinne. Es giebt also eine öffentliche Handels- See- und Wechselrechtswissenschaft, es giebt ein Handelsstaatsrecht, es giebt ein Handelsvölkerrecht, gesetzgebende Völker zum Zweck. Kommerz d. Handelsstaates im allg. Staatsrecht der Seeherrschaft anerkennung fällig, ist privat, Völker- Staats- See- Recht enthält die Bezeichnungen der einzelnen zu einzelnen. Kommt hier speziell in Betracht.

Das Handels- See- Wechselrecht ist auf verschiedenen Quellen beruhend, allgemeines Recht, provinzielles R. - Manches zu entscheidenden Handelswissenschaft. Handelsrecht erscheint jetzt dem zweiten vorzüglich und verständlich zu machen, das Handel ist nicht allein der Volkswirthschaft, als ein Mittel zur Bezeichnung, zum Austausch von Volkswirthschaft. Wechselung. Leider die einzelnen Volkswirthschaften der Erwerbung eines Tages. Hier nicht volkswirthschaftlich Thätigkeit ist Handel, ist vermittelnd der Uebergang von Gütern an andere Menschen, oder der Wirthschaft. Veränderung aus dem Gebrauch vorzüglich auf Erhaltung. Absatz der Waaren zu richtigen Bezeichnung. Verbesserung bezeichnet Handel. Je mehr productiv, je weniger consumirend, um so weniger wird auch der Umgang desto weniger abnehmen. Theil der Bezeichnung ist der von allen nützlichen Dinge für das Handelsrecht zu besonderen. Der Wechsel besonderen Theil des Handelsrechts für unterschiedlichen von einander liegenden Art. des Wechselrechts beobachtet, nicht besonderen Umfang, besonderen Sonderungen, weil der ganze Wechsel nur einen persönlichen Credit allein voraussetzt. Gegen den Wechselschuldner ist ein solcher Zwang nothwendig, wenn der Verkauf nicht vereitelt wird. Gegen die Person ist also das Wechselrecht gerichtet, das Recht unterstand seiner Bestimmung. Wirksamkeit auf die Wechselbedeutung des Handelsverkehrs der Handelsrecht selbst, sowie als das Landesrecht ein Gesetz. Das Wechsel-Recht ist Theil des Handelsrechts, weiteren Sinn. Das Handelsrecht im engeren Sinn umfaßt die Bezeichnungen, welche das Recht des Wechsels nicht haben. —

Handelswissenschaftliche Vorbegriffe

I. Begriff des Handels.

II. Arten des Handels.

a. Nach der Betriebsart des Handels. – Einfacher Tauschhandel ist Waarenaustausch gegen Waaren, der gelegentlich und in bestimmten Marktorten, wie bei Jahrmärkten, stattfindet. Tauschhandel ist Waaren- oder Naturalhandel, Waarenhandel mit Edelmetall oder Wechsel – ist dies in Bezug auf die Localität des Handels entweder einheimischer oder Binnenhandel, einländischer Consumptionshandel, Grenzhandel, Durchfuhrhandel, Producenten- Consumenten, Waaren- oder Handelsmarkt, Handel nach Ordnung ist ein ordentlicher, ist ein Einzelhandel, Engroshandel, Detailhandel, Commissionshandel, Speculationshandel, Tauschhandel, Gattungshandel, Mischhandel, Consumptionshandel. Hauptsächlich sind beide Arten verbunden, die Waaren in regelmäßiger Form vorrätig vorhanden sind, Einzelhandel ist Waarenverkauf in kleinen Quantitäten, Engroshandel ist Waarenverkauf in großen Quantitäten, Detailhandel ist Waarenverkauf in kleinen Quantitäten.

Nach der Gegenstandsart des Handels:

1) Producthandel oder Oeconomiehandel, wobei die Handeltreibenden Land- und Forstwirthschaftliche Producte gegen ebensolche eintauschen, Producthandel ist Landhandel, dieser Handel ist entweder Durchfuhrhandel, wenn die Waaren durch das Land gehen, Einfuhrhandel, wenn die Waaren ins Land kommen, Ausfuhrhandel, wenn die Waaren aus dem Lande gehen, Zwischenhandel, Einfuhrhandel, Ausfuhrhandel. – Nach der Art der Beschaffenheit der Waaren ist der Handel:

2) Großhandel, wenn in großen Quantitäten verkauft wird, Kleinhandel, Detailhandel, Krämerhandel, Hausirhandel, Trödelhandel, Höckerhandel, Stückhandel. –

In Bezug auf die Umgegend, wo der Handel betrieben wird, ist der Handel:

1) Seehandel, wenn die Waaren zu Lande oder zu Wasser gegen Seeplätze versendet werden. –

2) Landhandel, wenn die Waaren zu Lande oder zu Wasser gegen Binnenplätze versendet werden. –

In Bezug auf die Waarenbeschaffenheit, womit Handel betrieben wird, ist der Handel:

1) Gesellschaftshandel, Eigenhandel oder Proprehandel. –

a. 1. Gesellschaftshandel ist ein solcher, der von mehreren betrieben wird auf gemeinschaftliche Kosten.

2) Einzelhandel ist dagegen ein solcher, der von einzelnen betrieben wird.

Capital ist allen gemein, sondern Intelligenz.

b. Eigen- oder Proprehandel wird für eigene Rechnung betrieben.

2) Commissionshandel wird für fremde Rechnung betrieben, wobei eine Provision gefällt wird, ist der niedere Theil des Handels. Der Commissionär erhält die Provision für seine Mühe. Gelangen wenn der Handel des fremden Provinzen an Commissionshandel, oder die fremden Händler kein Risico haben, denn das Geschäft lag in den Händen des Commissionärs.

a) Handel auf Lieferung. Der Verkäufer muß die Waare zu einer bestimmten Zeit liefern zu bestimmten Zeiten liefern.

b) Handel auf Prämie. Der Verkäufer oder Käufer muß auf die Waare für die bestimmte Zeit nicht nur etwas zahlen, sondern eine Prämie, eine Geldsumme vereinbart, an den Verkäufer als Entschädigung.

Der reine Speculationshandel ist verschieden von Art, dieser Handel zeigt einen Verkauf oder Einkauf betrieben wird, wenn die Waare auf den Markt kommt, dann fällt die Waare oder sie wird in höhere Preise gesetzt. Diese Geschäfte können nicht realisirt gemacht werden, oder sie sind nicht realisirt. Beide Speculationhandel begünstigen die ungerechtesten Mittel, Betrug und Comissionshandel kommt darüber nicht vorgesetzt wie ein Handel des Solidesten.

In Bezug auf den Umfang.

1) Haupthandel, wenn der Hauptgeschäft des Handels betrieben wird.

2) Nebenhandel

In Bezug auf den Transport:

1) Seehandel, wenn

2) Landhandel, wenn Handel auf Binnenseen oder Flüssen betrieben wird, dann fällt beim Landhandel, der Binnenhandel, der Binnenhandel und Landhandel beibehalten wird.

Der Binnenhandel ist:

a) Colonialhandel

b) Küstenhandel, wenn an gelegenen Küsten wird, dann fällt der Landhandel, der Binnenhandel, der Binnenhandel beibehalten wird.

Der rechtl. Gesetzbuch macht 3 Klassen d. Handel:
1) Nach d. Art d. Betreibung d. Handels
a) Innerer Handel = solcher, der nur zwischen inländischen Handelsleuten getrieben
b) Äußerer Handel
2) Nach d. Quantität d. Waaren:
a) Großhandel: a) Kauf einer ganzen Waarenquantität, b) Verkauf, die nicht selbst
b) Detailhandel = Verkauf in Läden, Magazinen etc. Kaffeehäusern, Buden, Karren, Hausir
c) Kleinhandel = Verkauf an Consumenten selbst.
3) Nach dem Grad d. Erlaubt in Handlungen u. Gewerben.

3 Vorbegriffe wichtigster Art

Wer den Umsatz von Waaren als Gewerbe ausübt, heißt Kaufmann. Handelsleute sind Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben. Die Handelsgewerbe sind Fabrikanten, Negotianten, Detaillanten, gesetzlich nicht bedeutend. Fabrikanten, Negotianten, Detaillanten, Kaufleute, Handelsleute, Handelsmänner, Kaufmann, Handelsmann, Kaufmann, Handelsmann, Kaufmann, Handelsmann

§3. Quellen des Handelsrechts

Die Überzeugung der Handeltreibenden ist die Quelle für das Handels-, See- und Wechselrecht; gleichzeitig, der Jurist bringt diese Überzeugung in Form, damit die Materie selbst eine von den Handeltreibenden ergangene. Thöl hat hier einen vollkommen falsche Ansicht, wenn er sagt die Überzeugung sei die ursprüngliche Quelle des Privatrechts. Es liegt der Handelsrechtsgebiet dem Beruf des Kaufmanns, das Handelsrecht dem Beruf des Juristen. Äussere Erscheinung der Überzeugung der Handeltreibenden sind Handelsgewohnheiten oder usances oder andererseits das Gesetzrecht. Die Form der usances weist von Wichtigkeit. Der Handel hat seine besondere Sprache, auch seine besondere Begriffe und darin liegt die Schwierigkeit für die Verständniss des Handelsrechts. Siehe **Brinkmann** „Handelsrecht". Das Handelsgewohnheitsrecht ist [illegible] aufgezeichnet in den usancen. Die Handelsusancen scheinen der Zeit vollständig [illegible] geworden; dieselben müssen bei ihrer Abfassung nicht bloss schriftlich abgefasst [illegible] auch veröffentlicht und den Handeltreibenden bekannt werden, sie können aber auch durch die Aussage glaubwürdiger Personen aus dem Kreise der Handeltreibenden bestätigt werden sog. **Gutachten** welche [illegible] der Handelsstand [illegible] Parere und Aussprüche. In [illegible] sind zu bemerken die [illegible] der Handelsusancen in Riga, die [illegible] der Handelsusancen in Libau von [illegible].

1) Kein neueres Gewohnheitsrecht kann älteres Gesetzrecht aufheben, [illegible] in Bezug auf [illegible] Convention zu [illegible], denn es widerspricht dem Wesen der Vereinbarung. [illegible] wenn das Gesetz Bestimmungen giebt, [illegible] auf das Privathandelsrecht die [illegible] Bestimmungen können durch den Staat [illegible] usance geht jedenfalls einem allen Handelsgesetz voran.

2) Ist die **Wissenschaft eine Rechtsquelle**? Thöl verneint, die Wissenschaft eine Rechtsquelle zu sein [illegible]. Auch findet die Wissenschaft [illegible] auf faktischen Grundlagen [illegible] der Natur des Thatbestandes [illegible] der Sache. Dagegen sagt Brinkmann die Wissenschaft hat keine rechtserzeugende Kraft, die Wissenschaft [illegible] bringt das Recht zu reinerer Ausbildung. Welche Ansicht ist nun die richtigere? Wir werden uns der letzteren zu[wenden]. Man hat den Unterschied gemacht zwischen Volksrecht und Juristenrecht [illegible] mir eine Anomalie, ein Privilegium des [illegible] Standes [illegible]. Die Wissenschaft kann also auch hier kein Recht bilden, denn es [illegible] innerhalb des Handelsstandes selbst.

§4. Die privatrechtlichen Handelsgesetzgebungen

Das älteste Handelsrecht ist [illegible] die rhodischen Seegesetze de lege Rhodia de jactu. Aber auch [illegible] hatte man [illegible] Handelsgesetzgebung [illegible] Haushalt der [illegible]. In dem Corpus juris sind [illegible] Bestimmungen [illegible] Bestimmungen über Handel finden sich nur sehr wenige. 2 Verordnungen über Landhandel ordonnance de commerce u. ordonnance de marine erschienen unter Colbert. Preussen, Oestreich, Dänemark u. Schweden [illegible] Handelsgesetze, Reglements u. s. w. [illegible] 18 [illegible] Principien für das Handelsrecht aufgestellt. Preussen erhielt ein systemat. Handelsgesetzbuch enthalten im 8 Titel des 2 Theils des preuss. Landrechts. 180[7] erschien der franz. code de commerce. Dieser ist [illegible] gebaut auf die beiden ordonnances [illegible] unter Ludwig XIV erschienen [illegible] ein cosmopolitisches Gesetzbuch für den Handel [illegible] geworden in Belgien, Italien [illegible] abgeschafft [illegible] in Belgien, Rheinbayern, Rheinhessen, Luxemburg, Genua, Parma, Toscana, Modena, Krakau, Massa Carara. 1814 wurde er im Kirchenstaat aufgehoben [illegible] aber bald wieder. In Baden ist der code mit vielen Zusätzen erschienen, auch Griechenland hat [illegible] des franz. code. Eigene Gesetzbücher erhielten Spanien 1830, Portugal 1833, Holland 1838. Das beste von diesen ist das von Portugal. Bremen besitzt eine [illegible] Wechselordnung [illegible] alte Hamburger Statute. Dänemark hat eine [illegible] Wechselordnung und [illegible]. Norwegen hat [illegible] Schweden [illegible] Handelsrecht [illegible] I Titel des Gesetzbuches von 1834. –

England und Amerika besitzen nur Verordnungen, [illegible] die Praxis, die Praejudicien bilden die Hauptquelle. [illegible] hat in England die grösste Autorität. England hat [illegible] Gesetzgebung angefangen. [illegible] haben die Gerichtshöfe

1) [illegible] Gewohnheitsrecht. –

2) [illegible] Praejudicien [illegible] Parlamentsacten in Am. [illegible] gesetzgebenden Acten des Congresses [illegible] Staates.

In der Schweiz gilt die Civilgesetzgebung. In Genf gilt die franz. Gesetzgebung. In anderen Cantonen gilt die franz. Gesetzgebung als raison écrite. Es ist [illegible] Rechtsquelle. Das [illegible] der raison écrite [illegible] auctoritas prudentum [illegible] nach den Anforderungen der Principien des Rechts befolgt werden muss.

Quellen des Wechselrechts.

Das gemeine Wechselrecht ist ein solches, welches für alle deutschen Nationen gilt, überall auf dasselbe Quelle beruht. Es beruht auf einer deutschen Fortbildung fremder Rechtsgrundsätze, welche durch die Praxis der Obergerichte fortgebildet und in einzelnen Punkten durch Gesetze modificirt worden sind. Diese Gesetze sind theils allgemeine Wechselordnungen, theils Partikulargesetze, welche nur für einzelne Länder gelten. Die Quellen des gemeinen Wechselrechts sind also: 1) die allgemeinen deutschen Wechselordnungen, 2) die Partikulargesetze, 3) das gemeine deutsche Gewohnheitsrecht, 4) das gemeine deutsche Gesetzbuch. Die allgemeinen deutschen Wechselordnungen sind: a) die Wechselordnung für das Königreich Preußen vom 30. Nov. 1847, welche

Quellen des Seerechts.

Sammlungen Abhandlungen Urkunden Entscheidungen, Assisen, Gutachten, Consulatsgerichtsbarkeit Consulat-Ordnungen, Capitulationen, Verträge, Handelsverträge, Schiffahrtsverträge, Zollverträge, Freundschaftsverträge, Handels- Schiffahrts- Zoll- Freundschafts- Verträge mit den Privatrechtsverhältnissen.

I. Privat Aufzeichnungen seerechtl. Gewohnheiten.

Sammlungen Abhandlungen Erläuterungen:

1) a) Rhodische Seegesetze, Frankreich, Rooles, Oleron, Layettes, Jugements d'Oleron, aufgefunden 1100 Jahre, welche in Engl. Gültigkeit erhalten.

b) Rhodische Seegesetze, Frankreich, Guidone de la mer, Abschrift, Druck 1556-1584, Sieht Kattenhorn's Druck.

2) a) Seerecht von Damme, Westkapelle, aufgefunden in Niederlanden, ein Abdruck der Rooles der Gewohnheiten von Amsterdam, Enkhuisen, Tauern, Ff. der Rooles nachgebildet.

3) Zusammfassg der Gewohnheitsrechte, der Nord. Völker, der Satzungen von Lübeck, der Gewohnheiten von Amsterdam, Heist, Seerecht von Wisby, Ostrombay, Wisbyrecht.

4) Consulatsordnung, Einführung, Anlegung, Errichtung, Catalonien, Valencia, Mallorca, Völker, Länder, Abfassung 1270, Druck 1800, Barcelona, Handelsgesetz, Assisen, Rooles, Oleron, Consulatsordnung, Consulat del mare, Einführung, Anlegung, Errichtung, Catalonien, Valencia, Mallorca, Völker, Länder, Abfassung 1270, Druck 1800, Barcelona, Handelsgesetz, Assisen, Rooles, Oleron, Seerecht von Wisby, Hansa, Völker, Gesetzbuch, Handelsgesetz, Gesetzbuch, Handelsgesetz

8) Handelsreglement f. St. Paul 1 v. 19 Dec 1800; abgeänd. u. Wasserrechtsfrd.

9) a) Handelsmanifest v. 1 Jan 1807.

b) Zollordnung für d. europ. Handel v. 10 Dec 1819.

c) Ergänzungsordnung üb. d. Verfassg. der Gilden u. d. Handel d. übr. Stände v. 14 Nov 1824.

10) Wechselordnung v. 25 Juni 1832 z. Zeit Nicolai I.

Die Herausgabe eines Handelsgesetzb. 1842 in 11 Bd. d. Ch. d. Zus. enthält:

1) Verordnung üb. d. Reichsreichsanstalten.

2) Handelsordnung.

3) Verordnung üb. d. Fabrik u. Handwerksordnung.

11) Neue Ausgabe des Handelsgesetzbuch in Druck v. 1857 nebst d. seitd. Ergänzungen.

Der 2. Theil d. Handelsgesetzb. enthält 8 Bücher:

I Buch. Vom Handel.

II Buch. Wechselr.

III Buch. Seer.

IV Buch. Verfahren in Handelssachen.

V Buch. Handelsinstitutionen.

Handelsgesetze der Ostseeprovinzen.

Es sind hier 5:

Livl. 1) Rigasche Stadtr. in 5 Th. Von Handel u. d. Wechselr. mehrf. für alle in. Livland.

2) Schwedische Seer. v. 12 Juni 1667 nach d. Visbyer Seer.

3) Schwedische Wechselordg. v. 16 März 1771. Jetzt gilt die russ. Wechselordg. in Livl. d. Patente v. 14 Dec 1832.

4) Königliche Zollordnung der Stadt Riga v. 10 Dec 1690 modificirt durch spätere Zollgesetze.

5) Handelsordnung der Stadt Riga 1795 stellenweise modificirt.

Ehstl. Für Ehstland schwed. Seer. u. Wechselordng. dieselb. Quellen wie für Livland.

Anbei ist noch in Ehstl. die russ. Wechselordng. geltendes Recht, aber nicht publicirt. –

1) Rolle d. Landr. des Herzogth. Ehstl. in 5 Titeln d. 6 Bücher.

2) Im Revaler Hafenrecht das Lübische Recht nach d. Recension v. 1586 in 6 Th. v. Seehandel.

Kurland hat d. russ. Wechselr. als subsidiäre Quelle, gilt d. ganze russ. Wechselr. mit Ausnahme der ganzen 5. d. d. Geltung feindl. Privatgesetze, sowie d. Im allg. gelten für Gesetze für die Reichsfolge:

1) Im Handelspolizeil. Einschlagen alle d. russ. R.

2) Im Handelsprivatr. gelten nur die Reichsgesetze, die d. prov. Normen dieses nicht aufheben oder d. Publication der Zollgesetze d. russ. R. modificiren.

3) Als subsidiäres Recht gilt d. gemeine Handelsr.

Th. I Handelsrecht im engeren Sinn.

§ 5. D. R. Handel treiben.

Handelsfähigkeit besitzt d. Befugniß gewerbsmäßig Handel zu treiben u. jedermann zu dessen Betrieb gestattet. Von der Handelsfähigkeit sind ausgeschlossen die Käufer die Verkäufer. Die Handelsfähigkeit ist beschränkt bei d. Klassen d. Standes u. Handel u. Kaufmann.

a) d. Kls. von Privatpersonen. Der erste Fall bildet einen Gegensatz zu d. Handel d. Kaufmann. Handelsgewerbe, dagegen Privatpersonen werden gegenüber d. 2. Fall genannt.

1) der Handelsmonopolen u. angestellten Kaufmann.

2) d. Handelsprivilegien mehrere Fälle.

3) d. Handelsprivilegien v. Actiengesellschaften, überh. auch Privatgesellschaften.

4) d. Handelsprivilegien d. Handelsgilden.

b) d. 3. Fall Handel d. d. Standesrechten. Beschränkt. Handel treiben:

1) den Geistlichen

2) den Soldaten

Nach den Particularrechten Rußlands ist d. Handel verboten:

1) dem Adel

2) den Juden

3) den Civilbeamten

4) den Städtern in Ansehung d. Artikel, die d. Einzelne für sich selbst verfertigt

5) den Matrosen.

6) den Minderjährigen

7) den Mündern

8) den Falliten

9) den Insolventen (Comis)

In Bezug auf die Indu ist zu bemerken, daß die besonderen Klassensteuerbestimmungen, die polizeil. Gesetze betreffend Wucher, Hausirhandel, Gewerbebetrieb im Umherziehen, Handlungsgehilfen, Handlungsfond, besondere Bedingungen zum Betriebe des Handelsbetriebs:

1) Staatsbürgerth.
2) Ortsbürgerth.
3) stille Wohlverhalten.
4) Nachweis der persönl. Fähigkeit, einer Handlung vorzustehen.
5) ein gehöriger Handlungsfond.
6) Commerzielle Verdienste um den Staat.
7) Örtliches Bedürfniß.
8) Lösung eines Gewölbscheines
9) Besondere Erlaubniß des Staates
10) Einzeichnung in die Handelsmatrikel.
11) Eintritt in die Kaufmannscorporation.

Diese Erfordernisse gelten in der Regel nicht für die Inländer, die in fremden Ländern handeln, ohne ein Etablissement zu besitzen.

Wenn der nicht gewerbmäßig handelnde Theil, dann einzelne Handelsgeschäfte gleichwohl solche sind, können auch Handelsgesellschaften mit einzelnen Geschäften sich befassen, und auch bei Actiengesellschaften Actionäre werden wie stille Gesellschafter.

Bestimmungen des russ. Rs.

Russ. Kaufleute 1ter Gilde frei 2 Gilden, beschränkte Freiheit Handelsgeschäfte fest gestellt. Eine in Vorschrift in den russ. Handelsinstitutionen. Ein Gesetz in Betracht des Reglements über den Handel und andere Gewerbe 31 Jan. 1863.

Mit diesem Gesetze wird gänzlich das russ. Handelsrecht bezüglich der Handel und Handelsscheine, wie der Handelsstand, die Handelsfreiheiten gestellt:

1) Kaufmannsscheine und Gildenscheine, berechtigen zum Handel, genießen den Besitzern derselben gewisse Vorzüge.
2) Gewerbsscheine die nur zum Handel berechtigen, aber keine gesetzliche Vorzüge genießen.

Die Kaufmännischen Handelsscheine sind auch:

1) Scheine 1ter Gilde berechtigen zum en gros Handel
2) Scheine 2ter Gilde berechtigen zum en détail Handel.

Die Gewerbscheine werden ertheilt:

1) für den Kleinhandel
2) für den Handel zum Herumfahren
3) für den Handel zum Herumtragen
4) für bürgerl. Gewerbe
5) für Handlungsgehilfen.

Die Pflichten kommen vorkommen:

Russischen Unterthanen allen Stände beiderlei Geschlechts, Bürger und Bauern, die Gewerbe ist der Besitz von mindestens Kaufleute 1ter Gilde haben das genommen Kaufmannsschein können Handelsscheine erhalten und berechtigt sind Bürger, selbst Bauern können Scheine wie auch Handwerker gehabt, sie haben die Stelle. Kein Kaufleute und von keinem Gesellschaft zugelassen, weil in einem andern Gesellschaft Handel die Theilung der Stände notwendig ist, damit die Kaufl. Rechte der Stände gewahrt gehörig dem verschiedenen Standes ab. Welche Personen in Gemeinschaft stehen, verlaubt, dürfen Genossenschaften bilden, beitragen müssen die Bürgerl. Kaufleute, gemeinden wird Vorrecht. Hilfe zur Bild. Gemeinde gehörenden Personen, Kaufleute die zu einer Gilde gehören müssen sein großstädtische Gemeinden, Bauern müssen in Bildungsanstalten für die Kinder sein, Bauern für Kinder Schulen errichten, müssen in Städten Bürgerschaft eingetragen sein. Kaufleute die schon begann den Verkehr in den Städten wo sie ihren Handel treiben müssen selbst wenn sie in einem andern Theile Russ. gelebt haben, zu alle Gemeinde vorgenommen sein. Kaufleute dürfen die zugezogen sind Länder für Detailhandel vor Läden zu öffnen, müssen sie neue einen Handelsschein in den Bezirk nach Ablauf der Kaufleuten zum Kaufen der alte Handelsschein 1te. die gesetzl. Kinder gehören in die Provinzen den laufenden zur Gemeinde gehören. —

In einer Kaufmannschaft die Frau einzutreten in andere stehen Lasten abende
und Kaufmannschaft der Vater der Rosenthal. die Kaufleute von Lübeck ist nur dann
gestattet wenn d. Vater kein eigenes Geschäft hat. Bei Handelsgesellschaften müssen die Kaufleute
wenn sonst ein eigenes Haus lösen zwar von demselben Geld wie die anderen.
Von dieser Regel gilt d. Einwand, daß die Personalmasse und d. Chef d. Familie aufgezählt
sind, diese Haus nicht zu lösen brauchen, dies gilt nur bei Vereinigungsfällen. Personen
die an den Handelsgesellschaften nur mit einer bestimmten Einlage eingetreten sind
kann Dispositionen haben, sind nicht verpflichtet Handelsscheine zu lösen.
die Directoren der Actiengesellschaften haben kein Handelsstand zu lösen. Frau
kann nur sie eigenen legitimen Kinder auch eigenen Stand annehmen
doch darf sie der Mann widersprechen. Wie d. Chef d. Familie genießt d. Handels-
die übrigen Rechte für die Personalmasse Handelsverpflichtig, jedoch essen sie
die bürgerl. Rte die d. Chefs d. Handelsacten dürfen die Mitglieder auf Gedeihliche
von Obrigkeitlicher Polizei. Diejenigen, welche ein eigenes Haus gelöst haben
sind von der Recrutirung befreit; bei Lebzeiten d. Vaters dürfen die unverhei-
ratheten eigenen Kinder keine eigenen Kaufmannsstand annehmen können
von dieser Regel in dem Fall wenn sie von eigenen Mitteln ein Geschäft haben
können eigene Kinder auf eigenen Namen u. eigene Rechnung, ohne
daß Handel vortheilig für sie, wenn d. Vater diesen Kinder die bis zur Emanci-
pation, für Schuld aufgeschlossen ist eigenes Vermögen, Kinder die bis zur Emancipation
diesen neuen Reglement auf neuen Antrag nicht in Handel können
auf sonst in dieser Lage bleiben. Die Frauen Kinder und Concursiten
können bis zur vollständigen Tilgung d. Concurses keine Kaufmannsstand eigenen
Namen lösen. die Tochterfall eines eigenen Namen, die
in dem neuen Gesetzbuch Concurs unterworfen.

Handelsbestimmungen in den Ostseeprovinzen.

In Riga u. den Städten Ehstl. Livl. sind die gesamten Bürgergesellschaften in 2 Gilden und die Mitglieder der ersten
Gilden das Handelsrecht haben, auch sind Bedingungen für die Aufnahme in jede Gesellschaft
1) Ehemündigkeit einer Frau.
2) Ehemündigkeit des Handelnden 10 Jahre Gildenschaft haben
3) Ehemündige Geschäftsfähigkeit und große Aufgeschlossenheit haben.
Seit wann die Verf. von 1753 und die emp. neue Verordnung 1785 in Livl. Ehstl. 1795 in
Kurl eingeführt u. die alte Verf. wiederhergestellt wurde 1796 wieder die früheren Verf.
restituirt u. die best. Verf. der Städte der Ostseeprov. festgestellt. Gegenwärtig ist jeder
Bürger Kaufmann, der sich in eine der beiden Gilden einschreiben lässt; doch muß
jeder Kaufmann die große Gilde einschreiben lassen. Gilde, polit. Ordnung.
Handelsgilde u. polit. Gilde sind streng zu unterscheiden.

§ 6. Das R. der Handeltreibenden.

Das gem. R. Wandlung der angegebenen Lasten und Aufgaben fällt das Handels R
allmählig für sich selbst zu. Der Beweis wird durch Handelsbücher, das Handelsbetrieb begonnen wird
die R. d. Kaufleute haben in den particular Rten besondere Normen. Dieselben sind:
1) Wechselfähigkeit.
2) Rechtsstand vor dem Handelsgericht.
3) Gerichtsstand vor dem Handelsgericht.
4) Privilegirte Beweismittel wie z. B. Handelsbuch, Verklarung, Börse, Maklernoten
5) Erscheinen auf der Börse auf dem Scontroplatz
6) Wegfallen der Beschränkung der minderjährigen Weiber
7) Unterwerfung unter das Handelsrecht.

Das deutsche Handelsgesetzbuch soll nunmehr in Leipzig auf d. Handelsbetrieb der Staaten
1) sein Recht enthalten gegenüber handelsgeschäftl. behandelt soll auf beiden Handelsbetrieb alle
Acte auf welchen die Kaufmannschaft haben sich auf die Handelsstaaten
zu Lasten
2) Ein Theil kann ohne Einwilligung des Anderen nicht Handelsgeschäfte

3) Neue Effecten ausgestellte Inhaber-Papiere jährlich zu Handelsscheinen verwendet werden.

Das rechts. Hierbei ist eine grosse Veränderung der bisherigen Besteuerung.

für Handelsschein erster Gebührenklasse 1 Thlr. Grosshandel mit ausländischen Waaren und Produkten, welche in öffentlichen Niederlagen unter Controle der Zollbehörde lagern, mit Ausnahme des Handels mit Getreide, Mehl, Spiritus, Bier, Wein, Tabak, Cigarren, Kaffee, Thee, Zucker, Gewürzen, Droguen, Farbewaaren, Mineralwasser, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Salz, Petroleum, Steinöl, Theer, Asphalt, Kautschuk, Guttapercha, Metallen, Erzen, Steinen, Erden, Glas, Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, Leder, Häuten, Fellen, Pelzwerk, Federn, Borsten, Haaren, Horn, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Knochen, Talg, Wachs, Fischbein, Kork, Rohr, Bast, Holz, Holzwaaren, Kämmen, Bürsten, Pinseln, Spielwaaren, Instrumenten, Maschinen, Uhren, Waffen, Munition, Pulver, Schwefel, Salpeter, Zündwaaren, Schreibmaterialien, Papier, Papierwaaren, Lumpen, Knochen, Papierstoff, Pappe, Pappwaaren, Tapeten, Buchdruckerei-Erzeugnissen, Kunstsachen, Antiquitäten, Droguisten-Waaren, Farben, Lacken, Firnissen, Oelen, Fetten, Wachslichten, Seife, Stärke, Parfümerien, Arzneimitteln, Chemikalien

Provinzielle Bestimmungen in Beziehung auf §§ 85 u. 86.

I. In Bezug auf die Bestimmungen über die persönliche Befähigung der Handeltreibenden überhaupt:

a) In Bezug auf Geschlecht.

Cyrillen-Ref. Beil. für die rig. Handelsfrauen wie Kaufmannsfrauen rig. Stadtr. Buch III Tit 6, §§ 5 Tit 8. für Reval: Allgem. Lübisches Recht Buch I Tit 10 Art 1. Buch II Tit I Art 14. Buch III Tit 6 Art 13, 21.

1) Rigasches Stadtr. Buch III Tit 6, §§ 5.

Wahren in Buden und Handelsläden die offenen Laden-Gewölbe, Schlösser und Riegel gebraucht, Waaren feilbieten, ausmessen, verkaufen, überhaupt alle Handlungsgeschäfte treiben, zu halten und zu schließen befugt sind.

2) Rigasches Stadtr. Buch III Tit 2 §§.

Allen denen Bürgern, die in den Kaufmannsgilden sind, Männern oder Frauen, von denen Kaufmannschaft, Leinwand, Pelzwerk, Wolle, Wollenzeug und Hinterdan, alles übrige, was die Bauern nicht gehört.

2) Lübisches Recht Buch I Tit 10 Art 1.

Wer Bürger die Kaufmannschaft Handelschaft angelobt, müsse sie halten und bezahlen.

3) Lübisches Recht Buch II Tit 1, Art III.

Kein Kaufmann mag ein Handwerk werken, wenn er nicht gewillkürt Gut des weiblichen Vormundes unterstehen Lübeck.

4) Lübisches Recht Buch III Tit 6 Art 13.

Kein Bürger darf in den Kaufmannschaft Bruderschaft oder Gemeinschaft des Vormundes nicht halten Handwerk Holzdreyer.

5) Lübisches Recht Buch III Tit 6 Art 21.

Kein Kaufmann soll zahlen, wenn zahlend kein Kaufmann ist, welcher Bürger nicht offenen Laden Laufen soll, mit Gewicht, Maaß, Waage, Elle oder Ziegel messen. —

b) In Bezug auf die Nationalität.

Den Juden ist nur in Kurland der beständige Aufenthalt gestattet und die Lehmärkte dürfen dieselben für sich besuchen. Ausgenommen sind Kaufleute belegen, den Gilden gehörig, denen diese dürfen sich in allen russischen Städten zu gleichen Rechten mit den allerhöchsten Befehl v. 13. März 1859 und vom Januar 1860. Kein Ausländer, wenn er dirig. Schuldzeugen (ist privilegirte Juden) in die im Schloss angeführten seit 1819 angesessenen Juden und deshalb wohnhaft sind, Handel treiben, ebenso auf Lehmärkten dürfen in einer Stadt Handel treiben. Kommend die im Schloss angeführten jeden Handel Gewerbe dasselbe treiben.

cf. Bunge: Darstellung des heutigen russ. Handelsr. 1829. S. 77.

Allerhöchstbestätigtes Reichsgutachten v. 12 Mai 1858.

Die zum Stadt Riga angesessenen Juden, obwohl sie kein Bürgerrecht haben können Handel und Bürgergewerbe treiben in die Kaufmannsgilden treten und Alles als Kaufleute verrichten.

c) In Bezug auf die Eingehörigkeit.

1) Rechte der Fremden

2) Rechte der Bürger

1) d. Schwedische Verordnungen sondern in der Verordnung der Stadt Riga in Stockholm am 10 Oct 1690. b) die Handelsordnung der Stadt Riga v. 1765. Kein neue Handelsordnung ist im Gang. Kein Ausländer gilt als nicht und die einheimischen Kaufleute.

a) die mit seinen Waaren per Landweg zur Stadt kommenden Fremden sollen dieselben an Bürger verkaufen, sonst andere Retourwaaren nur von Bürgern erhandeln. Den Fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist nicht erlaubt von Bürgern einmal gekauften Waaren oder an Bürger zu verkaufen andere, wenn sie Klagbücher sein, verabgabt abwesend gefrondet an Schiffe, Barderie, Concurse und sie sind Committenten die für sie kaufen gekauften Waaren zu überschreiben mit Handel sind. —

b) In der öffentlichen Jahrmärkten von 20 Juny - 10 July darf die Fremden die Speicher, Laden, Bridungen und alle andere Waaren zu Hause oder bei allen Gewerb verkaufen zu verkaufen sind.

c) Kein Laud darf selbst Waaren auf die Wage zu bringen, sondern soll es durch den Bürger die Lieferung geschehen lassen. –

d) Kein Gast noch Fremder darf auf der Pesser Waage wägen lassen. –

e) Selbst der Bürger ist nicht erlaubt, ein ungeaichtes zum Verkauf gebrauchtes Maaß gebrauchen oder abgenutzt verfertigen lassen, sondern muß sie durch den Amtmann aufsuchen lassen. –

2) Bestimmungen für die Bürger.

a) Jeder wig. Bürger darf nicht Fremde oder Waaren vor den Thoren der Stadt, subsidirenden Gast. zugehen oder einen Fuhrmann Fuhren oder Waaren abnehmen. –

b) Kein Bürger darf seinen Speicher wig. Bürgern oder andern Kurl. Liefländern und Ausländern gehörige Waaren nicht vorenthalten.

vgl. Rig. Wettordnung Art 2. – 5. u. Rig. Handelsordnung §§ 51, 69, 78 54.

c) In Bezug auf den Stand.

I Edelleute. Sie müssen die zum Besitzungen in Livland Kurland Estland

vor dem ersten Rigischen Rathe angemeldet, ob diese gesetzl. contrahe und beeidigt zu schließen, Tabredendarzulegen, mit einem Fabridolen gesandelt, in den Kramtheim zu produciren. Sie haben sich die Verpflichtungen und Gelübde, die auf den gesetzlichen Regel mentl. haben. Wie sie zu beobachten haben allg. u. besonders.

a) Allgemeine Bestimmungen für die Ostseeprovinzen

1) die Edelleute sollen bürgerliche in Städten Handwerker für die gewöhnl. Handlung nöthigen Arbeiten zu halten

2) Getraid in die Städte zu führen, es darf aufgekauft und in Stadt- und zu führen

3) Wechsel wägen gehen. – Vergl. Rig. Wldsordng 1765 § 56.

b) Besondre Bestimmungen.

1) dürfen Rigische die liefl. Edelleute gegen das Privilegium eigenen Landes Lieferungen zu bauen und Einführung der gesetzlichen Accise zum Besten der Kirche oder Lieferungen zum Handel nach Riga führen. Kraw Swod B II 869. –

2) dürfen die Domainen fremden ehstl. Edelleuten Riga keine Schiffe zu bauen und als erlaubt für sich zu führen eigenen Landes Lieferungen zu bauen und Lieferungen zu bauen oder dafür eine Accise zu zahlen. vgl. Kraw Swod B II 870.

3) dem ehstl. Adel alle Rigische bürgerl. Handel entfalten.

a) Vertrag des estl. Ritterschaft mit Reval v. 23 Juny 1543.

b) Ehstl. Ritter u. Landr. Buch III Tit V § 1.

c) Königl. Resolution vom 30 July 1668. –

II Geistliche.

Freiheiten und Handel auf Gewerbe treiben.

III Bürger.

Siehe die Bestimmungen der Rig. Wettordnung u. Handelsordnung.

IV Bauer.

1) Livl. Krons u. Privat Bauer. Ehstl. Bauer ist nicht wie Hausknecht, Gesell, Lohnarbeiter, sondern Verkauf übrig selbst zu disponiren, selbe zu Markt zu führen und den Ertrag zu verbrauchen, nicht müssen die vom Lande gebrachten Waaren mit andern Gewicht als auf geaichter Waage, Kramm u. Lootmannsgut wägen, mit allen in § 51 u. 69 der Rig. Handelsordnung. –

c) In Bezug auf das Gewerbe.

Es ist nach den Rigischen Dorpat Bürgern den Adel und Geistlichen erlaubt, Brauerei, Brennerei, Destillerei. In Dorpat ist auch Schenkconcessionen denen Ausländern nicht verwehrt Bürgern mit Einwilligung zu verpachten. Die Brauwaitel, die Brennereien haben Bürger zu. In den Städten ein Brauhaus, Brennhaus, Destillerien, die Bürger zu. In den Städten ein Brauhaus, Brennhaus, Destillerien, die Bürger mit Brauen und Brennen Geld. In Dorpat brauen selbst nur Bürger zu brauen. Die Anlage von Fabriken zu Fabriken und Destillerien gehalten werden in den Städten der Ostseeprovinzen auf die Verfertigung von Gebäuden von zweifelhaften Betrieb. In den Städten dürfen Krons Land und andern eigenen Handel Ausländer von Handel eigenen Bürger gehalten werden, nachstehende Gewerbe betrieben werden; sie dürfen nur mit Waaren handeln, den Verkauf der Lebensmittel zu Lande und in den städtischen Handel entfalten. –

8f. Verpflichtung der Handeltreibenden.

Gemeines R. die Handelsgesetze Rücksicht nachstehenden drüber bezügliche Bestimmungen
e. sind die Verbindlichkeit der Kaufleut. verwandt: Als:

1) Die Pflicht sein auf die gehörige Weise Bücher zu führen mit der Handelsfa,
Firma und nach d. Sitz. a) die Theilung Handelsgesellschaften, Prokuren der Institoren.
(Ein Institor ist ein Bedienter im Handel im Gegensatz zum Kaufmann, ein
niedrig Glied der Handelsgesellschaft.

2) In der Eröffnung mit Inventar mit der Wiederholung zu bestimmten Zeiten.

3) Genaue Eintragung Rechnungsführung zeitweise Ziehung der Bilanz. (s.
am Schluß des Gesetz).

4) Aufbewahrung der Handelsbücher, Correspondance mit best. Haftung, der eingegangenen
Briefe im Original, der abgesendeten im Copiebuch.

Das Allg. Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Theilnahmen sind:

1) Jeder Firma beim Handelsgericht des Ortes Eintragung in das Handelsregister
Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag, Prokura, Erlöschen der Firma, Aenderung
Abänderung der Firma, abgesondert von dem Geschäft, nicht zu veräußern gestattet.
Wird die Firma geändert oder erlischt sie, ändert sich die Inhaber der Firma, beim
Handelsgericht anzuzeigen. Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen
Einsicht zu haben über die Lage des Vermögens; genau und sorgfältig einzutragen Briefe
Aufbewahrung, wie auch die Copien oder Abdrücke der abgesandten Briefe in Copiebuch.
Die Kaufleute sind nicht verbunden, ihre Bücher, sondern nur
sein Schuldner, sein Vermögen, andere Vermögensstücke genau aufzuzeichnen
und, zu Anfang jeden Handelsjahres, eine Bilanz seines Vermögens aufzustellen, welche
positiven und negativen Vermögens abdrückt. Gemäß gewöhnlich zu jedem Jahres eine solche
Bilanz aufzustellen, wenn in Verordnungen Inventar, dann alle 2 Jahre
aufgenommen werden. Inventar, Bilanz sind vom Anfang des Jahres aufzuzeichnen,
der Werth der Vermögensstücke, Forderungen ist anzusetzen, wie denselben zur Zeit der
Aufnahme gewöhnlich, nach dem damaligen Verkaufspreise. Zweifelhafte Forderungen
sind nach dem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen. Die Kaufleute müssen bei Strafe
Bücher führen, Aufzeichnungen machen, Inventar, Bilanz, die Briefe müssen
in Ordnung und Zustand verwahren, nicht dürfen Briefe weder radiert noch
zum Nachtheil, Briefe dürfen gelesen werden, Ausnahme 10 Jahre von der letzten
geschehenen Eintragung angerechnet, Handelsbücher, Briefe, Inventar, Bilanzen
aufzubewahren.

Bestimmungen über den Beweis aus Handelsbüchern.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten
sind vollen Beweis, wenn gegen Inhaber, sofern die Bücher des Handelsgesetzbuch
enthalten, wenn sie vorschriftsmäßig geführt sind. Bücher, ob dem Inhaber
der Bücher ein günstiger oder ungünstiger Beweis, Inhalt Streitigkeit, ist zu
Klubeweisführung des Buches, ist zu entscheiden, ob Beweis zu führen
zum Beweis, Beweis zu führen, ist nach der Ordnung in der Bücher
je nach den Umständen selbst. Ob die Handelsbücher gegen Kaufleute Beweis
kraft haben, sind Handelsgesetzbücher nicht besonders vorgeschrieben, sondern
gelten.

281

Handelsbücher beweisen Lieferungen vorfallen, können nur bedingte Eide zugeschoben werden, auf Beschaffenheit die Entscheidung in Handelsbücher können auch die Gehilfen beeidigt werden. Die Kosten kann man Beschuldigten auf Erkenntniß der Gerichte bei Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei vorbehalten. Weigert sich die Gegenpartei, so wird dieses ein Gegenbeweis zu Gunsten der Bücher allgemeinen angesehen.

Bestimmungen des russ. Rechts. (Handelsgesetzbuch v. 1857 Art 222 ff)

1) Jeder Handelsmann ist verpflichtet, in russischer Sprache und in russischem Geld seine Handelsbücher zu führen. Die Einschreibung in die Bücher geschieht mit schwarzer Tinte. Vom Kaufmann werden die Bücher Landes Bücher genannt. Vom Kaufmann werden die Bücher in welcher nach russischer Art in russischen Geldern ausgezeichnet sind. In den Kreisstädten stellen auch Gewerbe Handelsämter auf. Die Bücher stellen die Handelsbücher gegen Bezahlung. Die Bücher werden in den Büchern auf den Kontoren ausgegeben. Die Bücher müssen auch Handelsbücher sein, die Revisal Bücher sind, die kein Mann mit russischem Handelsstil nutzen, gegen Bezahlung sind. Die Bücher sind auf Grund des Handelsgesetzbuches Art 1509. Die Bücher müssen russisch geführt werden. Art 1510. Wenn Kaufleute auf gleiche Posten in andere Städte gehen wollen, müssen sie Kapital ausgeben allen ihren Kredit Waaren Collegial und den Cameralhof, gesetzt sie haben Bücher, auch gestempelt Pässe.

2) Die russischen Bücher sind ordnungsmäßig geführt. Bücher allgemein sind die Waaren, Wechsel und Handelsangelegenheiten, die gerichtlich angegangen werden, betreffend. Die Bücher, wenn die Beteiligten sich darauf mit den Büchern als Beklagten, Klägern über einstimmend vorgenommen sind. Haben sie nicht so verfahren, sind Bücher ohne Beweiskraft. Wenn die Bücher einigen Posten nicht übereinstimmen, so haben sie dennoch Beweiskraft für die übrigen.

In Klagesachen gegen einen Handelsmann gehören die Bücher als Beweis. Wenn Handelsleute über die Lieferung von Waaren Streitigkeiten haben, so müssen sie darlegen, daß sie die Waaren gehabt haben. Wenn die Waaren geborgt sind, so ist die Bezahlung nicht erwiesen

Wenn sich aber in diesen bei diesen eigenhändig Quittungen finden, wo durch die Waaren geliefert sind, so haben sie gegen denselben die Klage einmal vollständig zu benutzen. Wenn die Waaren oder Frachtgelder, auf Assignationsbriefen u. Rescripten des Empfängers Abgang u. Lieferung passirt haben, so darf ein solcher Assignationsbrief gleichfalls gegen den vollständigen Empfangschein des Empfängers, wenn dieser Assignationsbrief lange nicht vorgezeigt worden ist, keine Wirkung haben, sondern es bleibt bei der Befugniß des Empfängers, seine Forderung an den Assignanten geltend zu machen. Die Empfangscheine müssen mit eigenhändiger Unterschrift versehen sein. Protestirt der Empfänger gegen die Lieferung, so muß er sich binnen 24 Stunden nach der Lieferung erklären, ob er die Waaren annehmen oder zurückgehen lassen will. Wird dieses nicht gethan, so kann er sich nachher nicht mehr beschweren. Wenn die Waaren nicht in gehöriger Qualität geliefert sind, so muß der Empfänger sogleich nach der Lieferung, spätestens aber binnen 24 Stunden, seine Ausstellungen machen, widrigenfalls er sich nachher nicht mehr beschweren kann. Wenn die Waaren oder Frachtgelder, auf Assignationsbriefen u. Rescripten des Empfängers Abgang u. Lieferung passirt haben, so darf ein solcher Assignationsbrief gleichfalls gegen den vollständigen Empfangschein des Empfängers, wenn dieser Assignationsbrief lange nicht vorgezeigt worden ist, keine Wirkung haben, sondern es bleibt bei der Befugniß des Empfängers, seine Forderung an den Assignanten geltend zu machen. Die Empfangscheine müssen mit eigenhändiger Unterschrift versehen sein. Protestirt der Empfänger gegen die Lieferung, so muß er sich binnen 24 Stunden nach der Lieferung erklären, ob er die Waaren annehmen oder zurückgehen lassen will. Wird dieses nicht gethan, so kann er sich nachher nicht mehr beschweren. Wenn die Waaren nicht in gehöriger Qualität geliefert sind, so muß der Empfänger sogleich nach der Lieferung, spätestens aber binnen 24 Stunden, seine Ausstellungen machen, widrigenfalls er sich nachher nicht mehr beschweren kann.

Besondre Bestimmungen des Provinz. Rts.

Hr. Bunge findet die Vorlage über die Tara mit der Handelsbücher auf Grund des Gesetzes vom 2 April 1845 § 164

I Anmeldung der Kaufleute, die sich bei dem Handelsgerichte (Stadtgericht) der Stadt Lübeck befinden, die Handelsbücher, die Briefe zu bezeichnen sind dabei:

1) Angelegenheiten, die Waaren, Frachtgelder
2) Angelegenheiten, Wechsel, Handelsgesellschaften, Capitalien
3) der Name des Procuranten
4) die Unterschrift des zu zeichnenden Namens
5) Vorzeichnis der Kaufleute, Gilden und wo öffentliche Bücher, Stadtbuch und Gilden.

II Bücher der Kaufleute, Bücher der Kaufleute, Krämer, Handwerker haben Tara mit Ausnahme der angeführten Arbeiten dabei zu beobachten, daß sie ordentlich geführt werden und sind in allen Fällen gegen jedermann beweisend. Kaufleute haben Tara. Diese Verordnung findet statt, wenn Kaufleute, Krämer, Handwerker Handel und nicht Kaufleute haben, die creditirt, Waaren oder Arbeiten, die Verfasser bei Gericht, die Klage beim Gericht und einen angemessenen Zeitraum, der dabei nach Umständen, ob

Bestimmung eines Besserung für die Kaufhandlung (bis auf 30 Mark). Wenn Besserung ist Verwirkung der Handelsbürgerschaft Rig. gemeinen zu sein.

Das rigische Stadtrecht Buch III Cap 24 §3 ff: Rudiger from wünnerdorp baut dem Kaufmann Bürgschaft, wenn der Verfasser die Schuld vorgeschossen hatte und in Bruderschaft Rechnung Bürgschaft schuldig und unter die Kaufleute sich semptlich und sie vollkommen Glauben gewinnen. Wenn aber die Bürgen ihr Bestes dazu zugesagt, bewerben sie nun vollkommen recht zu stehen.

§5 Klagt Gläubiger gegen Gemeinschaft der verstorbenen Landsleute nach Tod zu ziehen, bei dem Lebtage aber, da die Gegenpartei sie nicht wenden, müssen sie nicht verpflichtet sein.

§8 Was sich mit Worten gründet, soll man nicht mit Geschrift zu schwächen suchen, das schuldig, dasselbe in originale ganz zu edieren und beiden Gemeinschaft einen Abschrift zu lassen.

§9 Person von Besserung zu machen nicht, allemal gestellen und nicht ab, sie ganz Land zu offenbaren, schuldig.

Auf diesen Besserungen Alleb. zu Rig Rts folgt, was auch Alt Rig Stadtrecht hierauf gesagt, ob die Kaufleute gemeinschaftlich eine Handlung mit schuldig gebraucht haben durch Brüderschaft Gemeinschaft gleich Bankerott. Ein Kaufmann soll bezahlen nach Gelegenheit, was jemand, welche nicht fallirt haben, denn Bankerott einen nach dem andern zu bezahlen, was jemand einen Kaufmann genommen. Von der Gesellschaft von Hamburg Altbürgerrecht ist hier nicht gesagt, ob man auch die Ursache der Schuld sagen muss. —

In Riga zu Reval ist Praxis, ob selbst die Bürger der Bürgschaft dieselbe Gemeinschaft haben, wie die von Kaufleuten gebrauchen. Die Praxis fordert keine Neuerung. Wichtig ist in Rig Stadtrecht Art. Actor sequitur forum rei. Domicilium causa debendi. In Reval Stadtrecht Schaden nehmen wegen Kaufs. Handbuch Rechnungen. Bürgen ist der Gesellschaft, Manual das Handbuch, Memorial oder Journal in welchem kein Commissionär sich obligirt, allhier nicht die Handelsbücher genannt. Die fünf vier sechs Handbücher Journal in Kaufschiff Rechnungen Schmierbuch Clavis Buch Clavis Buch bei den Kaufleuten Strazza Prima Nota, Memorial, Schmierbuch, Das Journal Manual und bei Italienischen oder alle Buchführung in Betreff. Heraus gekommen, ob Journalien Memorial und Clavis Commissionär Manual —

zur Vorlegung der ganzen Handelsbücher ob Handelsprocesse vorgeschrieben, wenn ein schuldiger Grund zum Vorlegen vorhanden ob Handelsbücher gültig gefunden sein. Ob die Bücher vom Gericht abgefordert, wenn ein Inhalt vorhanden, wenn die Handelsbücher nicht in Verbindung stehen und Reval gehalten.

Das Beweisprivilegium der Handelsbücher ist in den Fällen bestimmt, wo von einem Handlungsbuch die Rede ist. Ob Riga Stadtrecht. Die Praxis allemal das Handelsbuch nicht Praejudicalen sind.

Die Handelsbücher beweisen gegen die Commissionäre die Existenz der Rechnungen, die causa debendi, das debitum selbst und wird auch das Beweisen der Riga Stadtrecht selbst dieselben bestätigt.

Das Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, Riga kann bei Gesellschaften auch Kaufleuten, die Praxis in Riga dagegen darauf die Abrechnung der Lossprechung allemal Rig. Ob die Handelsbücher beweisen können gegen den Grad der Beweiskraft. Volle Beweiskraft haben Handelsbücher gegen den, der sie führt. Das Stadtrecht in Riga Stadtrecht spricht die Bücher gültig, beweisen die Bücher nicht allemal, sondern den Schuldner, sondern auch Beweis, ausser der Riga Stadtrecht Art. Actor sequitur forum rei. Domicilium causa debendi. Delictum selbst wird auch das Beweisen der Riga Stadtrecht selbst dieselben bestätigt.

Das Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, Riga kann bei Gesellschaften auch Kaufleuten, die Praxis in Riga dagegen darauf die Abrechnung der Lossprechung allemal Rig. Ob die Handelsbücher beweisen können gegen den Grad der Beweiskraft. Volle Beweiskraft haben Handelsbücher gegen den, der sie führt. Das Stadtrecht in Riga Stadtrecht spricht die Bücher gültig, beweisen die Bücher nicht allemal, sondern den Schuldner, sondern auch Beweis, ausser der Riga Stadtrecht Art. Actor sequitur forum rei. Domicilium causa debendi. Delictum selbst wird auch das Beweisen der Riga Stadtrecht selbst dieselben bestätigt.

Das Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, Riga kann bei Gesellschaften auch Kaufleuten, die Praxis in Riga dagegen darauf die Abrechnung der Lossprechung allemal Rig. Ob die Handelsbücher beweisen können gegen den Grad der Beweiskraft. Volle Beweiskraft haben Handelsbücher gegen den, der sie führt. Das Stadtrecht in Riga Stadtrecht spricht die Bücher gültig, beweisen die Bücher nicht allemal, sondern den Schuldner, sondern auch Beweis, ausser der Riga Stadtrecht Art. Actor sequitur forum rei. Domicilium causa debendi. Delictum selbst wird auch das Beweisen der Riga Stadtrecht selbst dieselben bestätigt.

Das Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, Riga kann bei Gesellschaften auch Kaufleuten, die Praxis in Riga dagegen darauf die Abrechnung der Lossprechung allemal Rig. Ob die Handelsbücher beweisen können gegen den Grad der Beweiskraft. Volle Beweiskraft haben Handelsbücher gegen den, der sie führt. Das Stadtrecht in Riga Stadtrecht spricht die Bücher gültig, beweisen die Bücher nicht allemal, sondern den Schuldner, sondern auch Beweis, ausser der Riga Stadtrecht Art. Actor sequitur forum rei. Domicilium causa debendi. Delictum selbst wird auch das Beweisen der Riga Stadtrecht selbst dieselben bestätigt.

§8. Verlust des Rechts der Handelnden.

Gemeines R.

dreifach, 1) Fälle, welche nur d. Particularakten:

1) d. Insolvenzerklärung d. Handelsgesellschaft bewandten Umstand.
2) d. Concurs.
3) Tod.
4) d. Tod, Verschollenheit od. Willensunfähigkeit d. Chefs d. Insolvenzbuchführers.

Sächsisches R.

dieselben 3 Fälle:

1) d. Einstellung d. Handelsgewerbes in Folge Ehemündigkeit.
2) d. Insolvenzerklärung.
3) d. in Verbindung mit welcher Strafe oder für den Schuldigen der Verlust d. Handels- od. d. Verlust alles Handels, oder allen beweglichen oder den ihm übrigen zu nehmen Rechts zu Vorzug für Ehefrau.

Provinzielles R.

die vom Ehemann freiwillig zu nehmen Verzicht od. gänzlich Ungerathenheit abhängige Rechtsentsetzung, od. d. Verlust d. Handels.

§9. Handelspersonal.

Bestimmungen des gem. Rts.

1) Dig de ex. III, 1, de institor act III, 3. Cod de institoria et exercitoria act I, 25.

Die rechtliche Person d. Institors d. Verpflichtung und andern Verhältnissen Gewerbe, oder auf solche bezügliche Geschäfte. Die Geschäfte d. Institors Verfügungsgeschäfte. Klage Lohn od. Lohn Kündigung hat vom und Mandatar nicht zu sagen d. Gewerbe welche nur generelle Vollmacht hat d. Principal vom Institor.

Wer ein Handelsgewerbe ganz oder indirect oder durch und für ein Gewerbe angestellt Gehilfen Verhältnisse, Stellung als für fremde Rechnung verhält, dritten gegenüber Institor, der für dessen Rechnung seine Verpflichtung hat ist d. Principal, der Herr, d. Chef. Der vom Principal gegen Institor für den Principal, d. gem. R. gegen den Institor.

Der vom Principal dem Vorsteher d. Institorenschaft, sowie die Rechte d. Institors bekannt machen Handel, Verkäufe von Waaren Handelslocal sowie vom R. für den Handelsgewerbe Institoren gehören:

1) Disponenten eines Handlungsdieners, die dieselben genügen.

2) d. Handlungsdiener mit mancherlei Abstufungen Abtheilung der von ihnen besorgten Handelsgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, sind Institoren, sind gleichfalls oder besoldeten in der Regel.

3) d. Lehrlinge eines Handlungsdieners mit Verpflichtung und Recht Handlung, Lehrverhältniß Handelsgewerbes.

4) d. Handelsreisenden commis voyageurs welche zu Besorgung einer Gattung von Geschäften Handel machen, die Correspondenz haben einer Verpflichtung zu den Verhältnissen bei dem vorliegenden Geschäft.

5) Die correspondirenden Schreiber. Theil des ganzen Rechtsverhältnisses.

6) d. Schiffer. –

7) d. Maklergehülfe. –

8) d. Fuhrmann.

Sowie allen diesen Gehilfen ist für einen den Institorenstand, wenn sie für die gewöhnliche Betreibung des Geschäfts eingestellt sind, Institoren, wenn sie selbständig oder selbständig sein, wenn sie dem Principal gegenüber selbständig sein, Handlungsdiener Recht sind. Einen Handlungsdiener zu Abschluß (praepositus) sind einen zu contrahieren nicht zu gestatten, nicht zu treiben. Ist ein Handlungsdiener contrahiert, so ist dieser gegen den Principal allein die Klage zu erheben. Die Verpflichtung des contrahierenden, Vollmacht zu Abschließung des Contracts nachweisen, die Vollmacht die Verpflichtung zu fordern, anzuerkennen, muß selbst auf die Vollmacht die Verpflichtung zu Klagen zu haben. Ein Nachweis des Contracts, ein gegen den Principal oder den dritten gegen den Institor Einwendungen, es war abweichen Satz und der Contrahenten. Für die Haftung des Principals ist der Inhalt der Procuration von Zurückweisung dieses Rechts. Vom Principal vollständig Geschäfte dem Institor zu folgenden, dem Principal zu einem ungünstigen Geschäft den Institor betreffend, vermuthet.

d. Tod d. Principals hat ff. Wirkungen:

d. Ehe-Gesellschaft zwischen Principal u. Socio, d. für d. Inl:
1) bei Lebzeiten d. Theilhabers d.
2) durch Übereinkunft ab.
3) In d. Fall, wenn der Tod d. Principals oder d. Socius eine der beyden vorhin contrahirte. –
Die meisten Societäten angestellt für ein Gesellschaft so wesentlich, daß durch gültige Cession d. Subsistenz der Societät ein Gesellschafter, allein auf Gesellschaft, Individualität haftet. Auf diesen Fall wird d. Societät ist durch ein gegenseitig vermuthlich für jede Theilnehmer bei d. Wahl d. Substituten. –
d. Substitut hat gegen d. Principal d. Ch., welche jedem Contrahenten d. Societät gebühren, über einen Theil d. Societät und Substituten verbindlich
d. Makler d. Kaufmännische, weil sie die meisten Abschlüsse vermitteln, wenn nämlich in Betracht d. Sensalen d. Handlungsgeschäfte. Die übrigen Geschäfte vermittelnden Handelsmäkler nicht allgemein verpflichtet sind, einen andern mit Verbindlichkeiten Leistung u. Empfang zu nehmen. Die Gesellschaften für alle Orten d. für einzelne Geschäfte. Die Handelsmäkler haben öffentliche und den öffentlichen Handelsgeschäften für einzelne Anstellung nach. Diese für die Geschäfte die sie vermittelt haben verbindlich machen und Empfangsbriefe. –
2) Die diesen zu nennen Käufern und Verkäufern und Procuristen od. Handelsgesellschaften.
3) Die diesen sich entweder einem andern Handelsmäkler zu einer gemeinschaftlichen Theilnehmung d. Geschäfte vereinigen.
Das rechte Geschäft d. Maklers allen Theilen d. Handel betreibenden, besteht in der Vermittlung d. Handelsgeschäfte. Hebra die Käufer und Verkäufer, Hebra und Abschließen. Die Theilen wo einen Makler erforderlich sind, selbe Gesetze Gemeinde Selbstgewählt. –

285

d. Rechte u. Pflichten d. Maklers ist ff:
1) In d. Vermittlung von Handelsgeschäften, Käufen, Verkäufen.
2) In d. Vollziehung von Wechsel- u. Geldbriefen, also Einkassirung u. Maklerzeugnissen, welche vorgelegt.
Von d. Gesetzbuch, Börsenmakler, Hofmakler, etc. Preuß. Makler-Ordnung. Allgemeine Gesetze publicus. Alle Theile wurden wird durch Gesetz gemäßig vorgeschrieben. Gesetzlich Gesetzen u. Gesetzbuch d. gemäßig Bürgen und die Makler für die Theile können von vorgenannten und Bürgen vorgemäßigt werden. In Theilen wird die Bürgen d. Amt nicht übernehmen wollen, wird d. Gesetz d. Maklers den Magistrat, Gesetzbuch u. mündlichen Gesetzen bestätigen. Wo also Zollamt gültig, dieses d. nun Bürgen vor Gesetz gibt, wird d. Gesetz Bürgen Gesetz-Leistung d. Gesetz vermehrt d. Zollämter übertragen das Gesetz Gesetz mündlich aufgehoben gültig. in Handels-Wechselgeschäften sein müssen, wird die Makler ernannten Gesetzbuch. – Eigene Theilen-Gesellschaft für einzelne Anstellung der Handelsgeschäfte Gesetzbuch Commission- u. Gesellschaften Handelscompagnien, dieselben diesen Gesetzen von den Gesetzen aufgenommen werden. Makler-Gesellschaften gesetzlich gesetzlich Gesetzen Gesetz. Gesetzen Gesetzen Gesetzen

Im Fall d. Widerrufs d. Vollmacht muß Waare ihr zurückgesandt werden. Einwilligung d. Machtgebers d. Maklers, die Waare zu verkaufen, ist nicht nöthig, wenn d. Makler d. Clausel „ohne Rücksicht für den Verkäufer" beigefügt hat. Clausel „auf Gefahr des Verkäufers" macht Makler nicht haftbar für Zufall, Diebstahl, Feuersgefahr, Wasserschaden, Verderben, Verlust, Bruch, Leckage, Schwund, Verdunstung, Ungeziefer, Mäuse, Ratten, Motten, Würmer, Schimmel, Fäulniß, Gährung, Rost, Brand, Explosion, Verbrennung, Verschüttung, Verschleuderung, Verschwendung, Verschimmelung, Verfaulung, Verwesung, Verrottung, Verkommung, Verderbung, Verunreinigung, Verunstaltung, Verunglimpfung, Verunehrung, Verunzier

des Gesetzbuches beschränkt sowohl, als auch der Vollmacht nicht mehr stehen.

Das provinzielle R.

Heft 3 Lehnungsrecht Zivilsachen und Wechsel. Bürgschaft in solidum als Privat § 215 und Lasten von Handelsmann gilt auch R. etc. Vorschrift des Finanzministers an Kameralhof 12. März 1845 Nr. 2000 am Ende „Kinder von Kollaterale sowohl in Handelsfirma zur Leistung der Handlung abgegeben werden, wenn dem per Geld mitgeschrieben werden, wenn sie in direkte Leitung der Handelsgeschäfte tritt nicht Gesetz Wellordnung dann Lösung allein Hingen wenige als nicht Gesetz in direkt nehmen. In Regatten Thurn und Comis sein, da nicht Effekt der Holz erlaubt in rauhen Principal rauh Wellgrüst frei geprosen. In Lösung auf der Hebräer in Regal. Reichsrath gut abgelaufen v. 19. Mai 1858 und publik: Kig Juden verbrosse sie dölle Längst nicht gemeinsam, Kommissionen allen Handlungscomis. Ladendiener was dasselbe Regal nicht nehmen, wie in andere nicht Gem.

§ 10. Handelsgesellschaften.

1) Der Begriff der Handelsgesellschaft nach gemR.

Eine Erwerbsgesellschaft über Vereinigung mehrerer Personen, Handelsgeschäfte zu betreiben und gemeinschaftliche Firma zu betreiben. Die Lex Romana societas omnium bonorum entspricht unserer Gütergemeinschaft. Die Lex societas unius rei. Die Lex societas negotiationis alicujus. Unsere Handelsgesellschaft. Folgende Gesellschaften:

a) Gesellschaften, die andere Arten von Handelsgeschäften als Handel betreiben:

α) offene Gesellschaft, Handelsgesellschaft und eine Firma geführt werden und welche die Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, Kollektivgesellschaft, Gesellschaft unter gemeinschaftlichem Namen, vollkommene weigerliche Handelsgesellschaft. Die offene Gesellschaft ist eine kollektive Person mit Firma in welche die einzelnen nach Innen und Außen die Gesellschaft gegenüber. Gesellschaftsvermögen ist nach Innen und Außen ein und gemeinschaftliches Gesellschaftsvermögen. Gesellschaftsgläubiger sind nur Gläubiger der Gesellschaft.

β) Kommanditgesellschaft, Gesellschaft, welche eine oder mehrere Gesellschafter auf Einlagen und Commanditen gesellschaftlich Gesellschaft oder mehrere Gesellschafter. Commanditengesellschaft. Gesellschaft, wo mehrere Gesellschafter sind, die mit ihrem ganzen Vermögen haften und einige, welche nur mit einer bestimmten Summe haften, Kommanditisten.

γ) Aktiengesellschaft, Gesellschaft, deren Kapital in bestimmte einzelne Teilgesellschaften oder Aktien zerfällt ist, die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften nur mit der Einlage, die sie übernommen haben, Aktionäre, Gesellschaft, wo die Gesellschafter nur mit ihrer bestimmten Einlage haften, Kommanditgesellschaft.

b) Vereinigungen zu einem vorübergehenden Handelsunternehmen, Gelegenheitsgesellschaften. Verbindungen für einen einzelnen Handel, Gesellschaft, wenn mehrere Personen sich zu Ausführung eines Unternehmens verbinden.

Gemeinschaftliche Grundsätze für Handelsgesellschaften.

Die Gesellschaften werden durch einen consensus perfekt. Gesellschaften können einen Vertrag abschließen. Die Gesellschaft besteht schon durch Anfang der Verhandlung. Die Beiträge zum Gesellschaftsfonde sind durch Gesellschaft oder durch die Mitglieder in der Regel in gleiches Maß. Buch. Jeder Gesellschafter muß die Gesellschaft vertreten, sonst ist nur die Gesellschaft zu Stande. Gesellschaftsschlüssel. Die Gesellschaft ist durch Tod, Konkurs, Austritt, Ausschließung, Auflösung, Zweck der Gesellschaft, Ablauf der Zeit, Kündigung, Beschluß der Gesellschaft, Vermögen der Gesellschaft, Gesellschaftsgläubiger sind zu trennen, Gesellschaftsgläubiger sind zu trennen, Gesellschaftsgläubiger sind zu trennen

Rechte u Verpflichtungen der Gesellschafter.

1) Jed Gesellschafter hat die Befugniß die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, und dabei alle Handlungen vorzunehmen die zum gemeinschaftlichen Besten der Gesellschafter dienlich sind. Jeder Gesellschafter ist verbunden bei Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit von den Büchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, und sich von dem Zustande der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche nicht zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen.

2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen.

3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen.

4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen.

5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Geschäfte, welche zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehören, nur mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zu machen.

Gesellschaft.

Veränderungen in der Gesellschaft.

Eintritt in die Gesellschaft.

Austritt aus der Gesellschaft.

Liquidation der Geschäfte

Rechtmäßige Ursachen zum Ausschluss eines Mitgliedes.

[illegible] Gesellschafter, [illegible] Gesellschaft [illegible] Unfähigkeit [illegible] erfüllen, [illegible] Gesellschaftsfirma, [illegible] Verbrechen, [illegible] Krankheiten, [illegible] Unfähigkeit zur vertragsmäßigen Theilnahme an den Geschäftsbetrieb [illegible] Gesellschafters [illegible] Handlung [illegible] zum Nachtheile der [illegible] Ausschluss. –

Insolvenzerklärung eines Gesellschafters.

Die formelle Insolvenz eines Gesellschafters berechtigt zum Ausschluss desselben; [illegible] Concursgläubiger [illegible] Antheil des Gesellschafters [illegible] Fortsetzung der Gesellschaft [illegible] Falliten [illegible] Ausschließung begründet. Die Verarmung eines Gesellschafters ist aber [illegible] Anschauung für die Gesellschaft aufzulösen, [illegible] Tod des Gesellschafters ist die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht [illegible] Fortsetzung für die Ueberlebenden [illegible] Ueberlebenden [illegible] Fortsetzung der Gesellschaft [illegible]. –

Die Gesellschaft [illegible] Gesellschafters berechtigen die Gesellschaft mit den überlebenden Gesellschaftern fortzusetzen [illegible] Fortsetzung [illegible] Antheil [illegible] nach dessen Tod in der Gesellschaft [illegible] Gesellschaftsbetriebe [illegible] Gesellschaft [illegible] Fortsetzung der Gesellschaft [illegible] Gesellschaft nicht fortsetzt [illegible] solidar. Verbindlichkeit [illegible] für die Gesellschaftsschulden [illegible] Gesellschaft [illegible] vertragsmäßige Bestimmungen

Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft.

[illegible] Auflösung [illegible] Auflösung der Gesellschaft [illegible] liquidirten Vermögensmasse [illegible] universitas, solange [illegible] Gesellschaftern gemeinschaftlich verbleibt.

Liquidation der Gesellschaft (Liquidation ist eine Folge der Auflösung)

[illegible] vorgenommen werden. 1) Wenn bei der Auflösung einer Gesellschaft deren activa u. passiva oder deren activa allein nicht von einem od. mehreren der bisherigen Gesellschafter [illegible] übernommen worden [illegible] 2) [illegible] der Gesellschafter [illegible] Liquidation [illegible] activa u. passiva; [illegible] Gesellschaftsschulden [illegible] Vertheilung des Vermögens [illegible] Gesellschafter [illegible] Liquidation vorgenommen werden. [illegible] vertragsmäßigen Bestimmungen über die Liquidation [illegible] Gesellschafter [illegible] Leitung des Geschäftsbetriebes [illegible] Leitung der Liquidation berechtigt u. verpflichtet; [illegible] Concurs [illegible] Gesellschaft aufgelöst wird, [illegible] die Liquidation der Gesellschaft zu besorgen [illegible]. Die Liquidation [illegible] Gesellschafter [illegible] Liquidatoren [illegible] bisherigen Mitgesellschafter. [illegible] Liquidationscasse [illegible] Liquidator [illegible] Gesellschafter [illegible] Betrag [illegible] Gesellschaft [illegible] Beiträge [illegible] Liquidation [illegible] Interesse [illegible] Gesellschaft [illegible] Interesse [illegible] Ort deponirt. –

Falliment der Gesellschaft kann erfolgen:

1) d. Gericht auf Antrag eines od. mehrerer Gläubiger, 2) [illegible] der Gesellschaft [illegible] 3) [illegible] Gesellschafter [illegible] Fallitmasse gehört nach **Brinckmann** d. Gesellschaftsvermögen allein [illegible] Gesellschafter. **Thöl** [illegible] Gesellschafter [illegible] **Kulmerincq**'s Ansicht [illegible] Gesellschaft mehrere Etablissements [illegible] Particularconcurs zu erheben. –

Stille od. Commanditengesellschaft.

[illegible] Begriff [illegible] stille Gesellschaft ist d. Vereinigung einer Person [illegible] Handel treibenden [illegible] Handelstreibenden [illegible] Gewerbebetrieb. [illegible] Gewerbebetrieb [illegible] Gewinn [illegible] Theil zu nehmen [illegible] Verhältniss [illegible] vertragsmäßigen [illegible] Betrag [illegible]. –

Actiengesellschaft.

1) Art d. Compagnieen.
2) Vocationen, Einlagen, Valuationen, Profit & Hand der Compagnons.
3) Mitwirkung & Recht der j. Compagnons die verschiedenen Gesellschaften mit selbst zu führen & leiten.
4) der Entzug d. vom Compagnon gemachten Einlage Capitals.

Die Auflösung einer Actien compagnie wird mit Genehmigung d. Regierung dreyfach Weise:
1) auf die einfache Actien Buch zu Folge einer Compagnie wird gegeben oder zu Folge
Händigung von Einlagen scheine, oder allg. gesetzl. Ordnung. —
2) durch freye Vorzeigung mit gleichmäßigen Einlagen an rend. allg. Capital,
3) mit Cassirung Privilegien gemäß der Verbindl. der Gegenstand d. Thätigkeit der
Actien compagnie für alle andern in einem bestimmten Termin —

Alle Actien compagnien sind zu zeitgemäß:
1) in solche rücksichtlich auf Gegenstand der Thätigkeit mit Bestimmung des Umfangs
nicht, technische Hülfsmittel erfordern.
2) solche, welche diese Vorbedingungen voraussetzen.

die Actien compagnie wird aufgelöst durch bestimmte Zeit bestätigt, Privilegien erhalten
oder eine auflösende Zeit erhält.

Besonders Rechte d. Actien compagnien sind neue Privilegien, welche gegen die
Willkühr, Gläubiger, gesellschaftliche Ordnung vorsehen und mit einer Verbindung
der Kapital, verbunden sind. Die Compagnien, welche nicht öffentliche Privilegien
haben dürfen nicht in Compagnie treten mit nicht mehr Actien compagnien
od. dergleichen Privilegien ohne das Privilegium d. Regierung. Wenn jede Actien
gesellschaft das Capital nicht beisammen hat so hört es ipso die Privilegien
Gesellschaft auf. die Regierung kann festsetzen wie das Capital zusammen bleiben soll. Die
Gesellschaft wird nicht gültig. In allen Actien compagnien sind Actien Exportens
verboten, gewöhnl. Klauseln von gemeinschaftl. Einverständnissen
folgen oder allmählig, müssen die partiellen Zahlungen 3 Monate vor der
Zahlung termin ausgefordert werden. —

die Auflösung einer Actiengesellschaft. Anlage zum Protocoll, die Partieularklagen
verlangen Veröffentlichung & Genehmigung der Regierung. Wenn die Vorsteher
verschwenderisch, so haften die solidarisch. Verpflichtg. d. Directoren & Commissarien
nach gleichen Regeln die Gesellschaft constituirend. Stellv. Genehmigung bei Errichtung d.
Gesellschaftl. Verhältn. & Einrichtung, die Leitung haben d. Verhältnis d. Gesellschaft
ebenso die Verwaltg. d. Gesellschaft nach innen, die Direction nach Außen, die
Gesamtheit der Actionäre gegenüber der einzelnen. Aufgehobene von der
Gesellschaft können werden insolvente & übrige Actionäre welche eventuell ver-
pflichtet sind zu Vermögens Verfall ganzlich. die Verwaltg. nach Außen der Gesellschaft
vor Gericht & nach Außen. Rechnungsjahr der Actionäre jährlich Abgang Bilanz.
der Gewinn wird vertheilt. Einzahlungen gegen Genehmigung d. Actionärs
nicht nach der Actiengesellschaft zu Entlassungen gibt auch Ausschluß neuer
Actiengesellschaft bleiben:
1) der Abgang. Tod.
2) der Verzicht der Entlassung.
3) der Ausschluß der Actionäre.
4) der Insolvenz.
Nach Ausschluß bleiben nur Liquidations & Concursmassen. —

Das russ. Recht.

vgl. Privatgesetzgebung Art 2211 ff.

Der russ. Gesellschaft d. Compagnien mobaquecembau d. Arten der Compagnien
1) polnische mobaqq. Comandit compagnie habe prouder mobiladambuzzi d. Compagnien
auf Einlage der equell Compagnie, Actien compagnien, sind nicht Handelscompagn.
der russ. Kaufl. Wesen d. Compagnie auf dem Kaufl. Zeichen. Kaufmann. Gesellschaft.
Comandit compagnie ist gleich Stille Gesellschaften, wenn dem der Gesellschaft die selben
der Compagnon einen Handelsgesellschaft. Anstatt der selben Compagnon einen
andern Gesellschaften Handelsgesellschaft. Wenn nicht andere Verabredung wird die
der Compagnon Gesellschaft gedachte Klage bei gerichtlichen Eingriffen in die
Handelsbücher beim Prozessieren dargelegt werden, hier nach Anzeige
gesetzt sein:

Bei der ersten Zeichnung auf Theilnehmung verbleibt es nun auch die übrigen Zeichnungen der genehmigt werden. Auch der Zeitpunkt der Einzahlung der Actien selbst wird gegeben.

Wird die Summe vollständig verzeichnet, so soll auf die Actien die Compagnie zu bestellen, und Actien zum Betrage der allenfalls zu entrichten. — Der Hiesige und Compagnie Commanditen gegen Theil der Actien vorbehalten das übrige Theil allen Actionairs. Die Zeit der Actien Ausstellung, Einzahlung Zeit u. Schluß der Compagnie ist durch Anzeigung der Actien Zeitung und selbe auch zur Vorzeichnung der auf die Actien zu fordernden Geldsummen als eingezahlten Summen nicht allsogleich belangen, werden in die Credenzstellen zur Verrechnung abgegeben u. bleiben in diesen bis zu der endlichen Vertheilung. Für neue Gesellschafter werden diese Bücher zur Einsicht für die Actionaire offen und Actien können sodann disponirt werden, jedoch soll nicht anders als gegen Einzahlung der Actien Beträge in die Handlung Handlung übertragen werden. Alle Arten Übertragungen Actien sind gegen Baarschaft Handschein gegen Baarschaft gegen Wechsel gegen Hasardspiel verboten. Strafen, Kassen, Notare die Gesellschaft abgeschlossen werden sollen. Das Reservecapital ist unter den Bedingungen gestellt, dass es zu derselben andern Zeit Quantum Zeit und Auflage unter andern Statuten Fortgestellt oder Zeit Theil der Actionaire.

§II. Handelsgeschäfte.

Allg. Bestimmungen. Der Quorum der Acceptation bedarf für 2 Stimmen der anwesenden Gesellschafter und wenn Abwesende durch gefassten Beschluss der vollmächtigten Boten, Correspondenzen. Der Quorum der Offerent Volage als wenn Quorum ist, zurück genommen nicht abgedruckt als gesetzt. Acceptation Conseil und Vertrag zu wenig. Wenn nicht der Klausel dagegen so der unverdeckte Kaufmann Offerte Vorschläge allbereits zur Auflösung der ungesandten Post an Vertrag zu bringen sollen.

Sind auf Kommando vorgestellt diese in Zeitung wörtlich angebotenen Gesellschaften zu gefallen Gesellschaften zu gefallen Vorschlag für Fürsorge verwendet. Wenn ein offerirt verfreudeller Vertrag als abgeschlossen (perfect) angesehen. Wenn Offerent seine Obligation solang als dauernd gesetzt ist die Summe Einlage selbe auf Summe perfecten Vertrag beim Summe sind erfolgte Antworten auf Tractate Einlagepunkten vorhanden als müssen so lange für gesetzt bis werden bis der zu Vollständigkeit und Vertrag gehörigen Theile von der neuen Gesellschaft. Wenn gefallen werden als Person dann Einlage "ein Vertrag abgeschlossen ist Vertrag schon perfect, schon die bloße Acceptation, und die Offerent die Antwort Offerent der Antwort erfolgte Acceptation Einlagen vorhanden Einlagepunkten dann wenn Consensus vorhanden Summe Einlage Acceptation das Quorum Offerent Volage als wenn Quorum ist, glaubt viel ob die Zurückziehung der Acceptation Einlage Vertrag soll, glaubt viel ob die Zurückziehung der Acceptation Einlage Offerent ist aber zum Abschluss vorgestellt. Wenn Correspondenz Offerent Vertrag Tractaten. Bei neuen Offerten Correspondenz Correspondenz nicht so genau Abfassung neuen Abfassung oder die Correspondenz Einlagepunkten die Correspondenz Surrogat Einlagepunkten Surrogat Einlagepunkten Surrogat Correspondenz Surrogat Correspondenz Surrogat Correspondenz

Wir einlassend zwei Arten v. Punctationen. Contrahirtes legt fest und Tractat offeriert
auf Zuwarten auf die Punctation, Punctation heißt solche Tractat ist gültig und
ein Theil ist gemacht die Contrahenten in thatsächlicher Gemeinschaft einig sind alles
dasselbe nicht bestätigt worden, die Festsetzungen sind gültig aber ganz gültig sind diese nemlich
wenn in Punctation die Fabrik sind nicht sind.

§ 12. Kauf. Verkauf.

Die Definition des Marktpreises ist gemäß der Lage zu fassen. Der Waare die zu einer
Zeit auf dem Markt gelten, mittlere Preislage die sich ergibt aus Vergleichung
einander ausgleichen Käufe und Verkäufe bestimmt den Marktpreis. Es ist dabei
von Angebot und Nachfrage, vorzugsweise auf den Preis von anderen ähnlichen
Waaren auf Geld, Tauschgeld oder Rechnungsgeld, Curszettel gestützen
weil auch Marktpreis dieser Waare Course nennt, diese werden offentlich
bekannt, genießen daher einer gewissen Autorität, die notirte Preise oder
Course ist daher bestimmt wo Käufe und Verkäufe stattfinden, wo sich
Käufer und Verkäufer in dasselbe Interesse in Gegenstand kommen, wo
Waare gegen Geld, Tauschgeld oder Rechnungsgeld ausgetauscht wird
Die Berechnung des Preises. Bedingungen Käufe richtet sich nach
Waare auf Verpackung zu beziehen. Bei Waaren die nach Gewicht
verkauft werden auf Käufer und Verkäufer Netto Gewicht berechnet werden
Wird der Preis auf Brutto Gewicht bestimmt, hat der Theil Tara zu
vergüten. Tara ist Abzug für Verpackung Netto Brutto Gewicht. Theil
Tara Theile der Tara in Pfund Loth Zoll oder Procenten für gewöhnlich
ist es wird den Käufer der Theil nicht Tara wollen Netto Gewicht zu geben
Handel wird ein Theil der Netto Gewicht in Abzug gebracht zu Gunsten des
Käufers legal Gewichts, der Usance vor Ein Verkauf zu Gros oder Klein,
Handel. Die Verzinsung des Preises. Käufer muß den Preis nicht bezahlen
Kaufpreis vergütet von Theil an wo sich die Waare übergeben worden ist
weil er von nun an den Genuß der Sache hat. Die Zinspflicht beginnt, wenn

284

der Theil creditirt worden ist. Wenn der Theil auf, so muß der Theil, dieser die Sache hat pro komme
und die Nachfrage in Verzug gerathen ist. Eine solche Nachfrage liegt dann vor, wenn ein
Zahlung durch Zeitablauf gestellt ist, dass der Käufer auf gestellte Zinsen von Zinsen
verlangt. Auf geld u. Abgeld. Die verschiedene Zahlung wird dem Einzelgeld Interesse
und Vorzugsrate genannt, die verschiedene Zahlung dem Abgeld Rabatt, Decort, Disconto
der verschiedenen Zahlung gleichgenannt. Der Rabatt oder Abgeld wird bei Zahlung gegeben
wenn eine Zahlung geschieht, die Differenz genannt wenn der Käufer zu Zahlung
Lieferung Waare Käufer Rabatt nicht, als seinen Waaren Verkäufer abzuziehen.
Abschluss des Kaufes. Druck ist die Regel verschiedenartig. Abschluss geschieht mit
Gegenseitigen in Geschäft Handel auf dem Platz oder in Ferne durch Correspondenz
schriftlich.

Wann bei Kauf das Anerbieten des Theilnehmers so bestimmt gestellt daß
ein bloßes Ja Einstimmen von Seiten des Addressaten den Kauf perfect wird.

1) Wenn der angebotenen Waare ist nur die Gattung angegeben. Hier ist der
Lieferung alle Art gestattet, worin eine die Gegenstände der Handlung angegeben sind. Hier ist
nun die Entscheidung zu treffen, ob Verkäufer Käufer die Lieferung Verkäufer frei zu
machen hat bei mündlicher Offerte.

2) Es ist nur Gattung u. Qualität angegeben. Hier wird durch das Ja Kauf perfect.
Wenn nun specificirte Lieferungsplätze zu gesandt werden, entsteht die Qualität
Gegenseitigkeit. Schweigen nach Treu und Glauben.

3) Es ist Gattung, Qualität u. Preis angegeben. Auch hier ist der Kauf nicht
perfect, da Quantum ist factisch detaillirtes. Schweigen das Quantum.

Antwort. Wenn Gattung, Qualität, Preis u. Quantität angegeben und
so wird der Addressat durch ein bloßes Ja den Kauf perfect.
Es gibt keine Credithandlungen. —

Das Wechselrecht

vgl. Lehrb. des gem. deutsch. Wechsel-Rts. v. Renaud

Gemeines Recht. Cap. I. Allgemeine Regeln.

Der Wechselbrief und die allgemeinen Regeln des Zahlungsverkehrs öffentlichen Urkunden, wenn dadurch Jemand verpflichtet wird, gelte direkt Niemand Jedem gegenüber so fest und sicher.

§1. Verschiedene Bedeutung des Wortes Wechsel.

Wechsel (cambium, fides, Tausch, Tauschhandel, Tausch, Tausch Geld gegen Geld. Handel wird auch Wechsel genannt):

1) Das Geschäft
2) Der Handelsgeschäft zu Grunde liegende Vorgang
3) Wechselbrief, welcher mehrere der Vorgänge zugleich und die Urkunde

§2. Das Charakteristische des Wechselversprechens.

Der Wechselverpflichtete ist zur Geldzahlung verpflichtet, ohne dass sonst der Erfordernisse zu materiellen causa debendi erforderlich wäre, und gelten ganz wie auch Wechsel.

§3. Hauptarten des Wechsels.

Der Wechsel (Wechselbrief) zerfällt in: 1) trassierten gezogenen oder eigenen Eigentums-Wechsel, welcher Wechselverpflichtete gegen Acceptationsversprechen auf eigenen Wechselverpflichteten Order des Wechselberechtigten ausgestellt wird, 2) eigenen Wechsel, welcher Wechselverpflichtete auf sich selbst ausgestellt.

I. Der trassierte Wechselbrief kann Urkunde sein über Forderung aus Darlehn, Kauf, Tausch, Lohn, Miete, Pacht, Leihe, Depositum, Auftrag, Gesellschaft, Vormundschaft, Ehe, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Delikt, Bereicherung, Gewinn, Verlust, Spiel, Wette, Versicherung, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung.

Der trassierte Wechselbrief kann Urkunde sein über Forderung aus Darlehn, Kauf, Tausch, Lohn, Miete, Pacht, Leihe, Depositum, Auftrag, Gesellschaft, Vormundschaft, Ehe, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Delikt, Bereicherung, Gewinn, Verlust, Spiel, Wette, Versicherung, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung.

Der trassierte Wechselbrief kann Urkunde sein über Forderung aus Darlehn, Kauf, Tausch, Lohn, Miete, Pacht, Leihe, Depositum, Auftrag, Gesellschaft, Vormundschaft, Ehe, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Delikt, Bereicherung, Gewinn, Verlust, Spiel, Wette, Versicherung, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung.

Der trassierte Wechselbrief kann Urkunde sein über Forderung aus Darlehn, Kauf, Tausch, Lohn, Miete, Pacht, Leihe, Depositum, Auftrag, Gesellschaft, Vormundschaft, Ehe, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Delikt, Bereicherung, Gewinn, Verlust, Spiel, Wette, Versicherung, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung.

Der trassierte Wechselbrief nämlich:

1) trassierte Wechselverpflichtete oder Verpflichtete des Grundgeschäfts, sind und Wechselbrief begründet. Nimmt der Wechselnehmer trassierter Trassat bezahlt wird, so ist Wechselverpflichtete für die Schuld haftbar.

2) Der Acceptationsversprechende verhält sich gegenüber wie der Aussteller verbindlich macht, die trassierte Wechselsumme zu bezahlen.

II. Der eigene Wechsel ist eine Urkunde, welche das Grundgeschäft, sei es Darlehn, Kauf, Tausch, Lohn, Miete, Pacht, Leihe, Depositum, Auftrag, Gesellschaft, Vormundschaft, Ehe, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Delikt, Bereicherung, Gewinn, Verlust, Spiel, Wette, Versicherung, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtvertrag, Speditionsvertrag, Kommissionsvertrag, Verlagsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Ehevertrag, Testament, Erbvertrag, Schenkungsversprechen, Leibrente, Versicherungsvertrag, Bürgschaftsvertrag, Schuldübernahmevertrag, Anweisungsvertrag, Pfandvertrag, Hypothekenbestellung, Grundschuldbestellung, Rentenschuldbestellung, Reallastbestellung, Dienstbarkeitsbestellung, Nießbrauchsbestellung, Erbbaurechtsbestellung.

§4. Wechselverträge.

Der Wechselverpflichtete wird durch das Prinzip der Abstraktheit des Wechselverpflichtungsgrundes, der selbst ein Vertrag oder eine Verpflichtung aus Wechselverpflichtung ist, gebunden. Vertrag auf Acceptationsversprechen, Acceptationsvertrag und auf eigenes Wechselversprechen verbindlich macht. Der Vertrag bleibt an sich bestehen, solange nicht Wechselbrief ausgestellt ist. Vertretung bei den Verträgen ist gestattet, der Vertrag wird selbst und jeder von ihnen, der Wechselverpflichtete für sich und andere, durch den Wechselbrief selbst ausgedrückt, wenn gesetzlich nicht selbst verbindlich macht.

§5. Wechselabschluss, Interimsschein, Interimswechsel.

Wechselschluss ad partem de canendo gestattet Wechselverpflichtung voraus. Der Wechselbrief ist Vertrag, der nicht auf Wechsel beschränkt, sondern auch in allgemeinen Verpflichtungsgrund verwandelt wird. Die Verpflichtung der Contrahenten, den Interimsschein umzuwandeln. Wenn der Interimsschein in Wechsel nicht umgewandelt, ist zwar ungültig, wenn gegen Geldvaluta, so fällt der Schein Interimswechsel über eigenen Wechsel.

Cap II Wechselbrief.

§6. Wesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Er enthält die wesentl. Erfordernisse:
1) Wechselclausel od. Bezeichnung der Urkunde als Wechsel im Texte selbst.
2) Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen od. seiner Firma.
3) Bezeichnung desjenigen, an welchen gezahlt werden soll.
4) Angabe der zu zahlenden Summe in Buchstaben und Zahlen.
5) Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.
6) Bezeichnung des Ortes, woselbst die Zahlung geschehen soll.

§7. Außerwesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Derselbe kann enthalten, hinzugefügt oder ohne ausdrückliche Bedingung. Zu den hinzugefügten Bestandtheilen der außerwesentl. Art gehören:
1) Die Worte „nicht an Ordre" oder dergl. gleichbedeutende, durch welche der auf den Wechselbrief gesetzte Vermerk, daß der Wechselbrief zu einem rechtl. Wechsel zu einer nicht Angebbaren Zeit nicht gezahlt werden soll.
2) Die Domicilirung des Wechsels, welche darin besteht, daß in dem Wechselbriefe neben der Adresse, d. h. der Bezeichnung des Zahlers, ein anderer Ort, verschiedenen Zahlungsort bestimmt wird, wodurch das Recht, an dieser Bezeichnung mit Domicilaten gehalten werden.

Hinzugefügt sein können ohne ausdrückliche Bedingung
1) die auf die Valuta oder die Gegenleistung, welche der Wechselnehmer für die Uebergabe des Wechsels empfangen hat, Bezug habende Bemerkung, z. B. Valuta in Waaren, Valuta baar.
2) die Klausel, welche den Wechsel zu einem Hypothekenwechsel oder Faustpfandwechsel gestempelt wird (Pfandwechsel).

§8. Vervielfältigung des Wechselbriefes.

Der Wechsel wird in Mehrheit gefertigt:
1) Der Ausstellende eines Originalexemplares stellt den Wechsel (Wechselduplikate) in mehreren gleichlautenden Exemplaren (Primawechsel, Secundawechsel, Tertiawechsel etc.) aus. Jedes einzelne Exemplar ausdrücklich bezeichnet, alle einzelne Exemplare bilden nur einen Wechsel. Jeder Inhaber eines Exemplares ist berechtigt, die Auslieferung eines Exemplares zu verlangen, wogegen er das seinige an den Aussteller zurückgeben muß. Der Aussteller haftet für jeden Schaden, welcher dadurch entsteht, daß er die Auslieferung eines Exemplares unterläßt.
2) Durch die Reproduzirung des Originalwechsels in Abschriften (Wechselcopien). Durch Abschriften ist der Gebrauch von Wechselkopirbüchern, in welchen die Originalwechsel abgeschrieben werden, gemeint. Wechselkopien haben die Wirkung, daß sie an Stelle des Originalwechsels treten, wenn dieser verloren gegangen ist.
Durch Indossament und Allonge wird der Wechsel übertragen.

Cap III Die Wechselstrenge

§9. Wesen der Wechselstrenge.

Die Eigenthümlichkeiten des Wechselprozesses, im Gegensatze gegen den gewöhnlichen Prozeß, bestehen:
1) gegen die Einrede des gewöhnlichen Prozesses;
2) gegen jede Art der Verletzung einer mit dem Wechsel vorgenommenen Handlung oder Leistung abgeben können;
3) gegen Einreden, die nicht durch Urkunden bewiesen werden können.
Durch die Wechselstrenge wird der Wechselprozeß charakterisirt.

§10. Wechselfähigkeit.

Die subjektive Wechselfähigkeit kommt:
1) jedem zu, der sich durch Akte persönlich verbindlich machen kann.
2) passiv denjenigen, welche fähig sind, rechtsgültig Inhaber von Wechseln zu sein. Für die Wechselfähigkeit dieser kann Wechselunfähigkeit Verbindlichkeit.

Cap. IV. Formen zur Geltendmachung u. Wahrung der wechselmässigen Rte, Praesentation Protest u. Wechselpraejudicierung

§11. Praesentation

Diese ist die Vorzeigung des Wechsels u. erfordert zur Geltendmachung gegründ. oder Verfalls recht Wechselbr. zu Leistung d. Verfallzeit d. Wechselsumme sowie auch zur Erhaltung wechselmässiger Ansprüche. Die ist bald auch bei Zielwechsel gebunden bald durch Präsentation bedingt. Präsentation ist Pflicht auch wechselmässiger Inhaber; befugnis zur Präsentation des Wechselinhabers Pflicht ist auch gläubiger legitimierter Wechselinhaber beziehungsweise der Vollmachtnehmer, die für den Wechsel bevollmächtigt.

§12. Protest.

Protest ist öffentliche Urkunde durch die Notar oder Wechselnotar bedürftigen Hergang oder Vorhandensein gewisser wechselrechtl. bedeutsamen Thatsachen constatiert. Im Fall die Handlungen d. Protests [illegible]

1) Protestmangel Accepts, constatiert die erfolgte Praesentation zur Acceptation u. die nicht gehörig erfolgte Acceptation.
2) Protest Mangel Zahlung constatiert die erfolgte Präsentation zur Zahlung u. die nicht gehörig erfolgte Zahlung.

Zu Form des Protestes gehört:

1) Ort u. Zeit Ausstellung des Wechseldocumentes.
2) die Bezeichnung des Inhalts des zu protestierenden Wechsels.
3) Angabe d. Grund d. Protestes.
4) Bezeichnung des Orts u. Datums der Protestaufnahme.
5) Rückantwort u. Angabe des dem Protest abgeforderten Bescheides. Gegenwart des Wechselschuldners u. Ausstellung u. Aushändigung der Urkunde protestierenden.

§13. Wechselpraejudicierung

Verlust des Protestes im Fall der Nichterfüllung der Bedingungen des Wechselpfandrechts Verlust wechselmässiger Ansprüche. Der Verlust des Wechselrechts [illegible]

Buch II Einzelne Wechselrechtsinstitute

§14. Das Indossament

Dieses Recht des Indossaments wird durch Indossament des Wechselbriefs gemäss Begebung [illegible]

1) das eigentliche Indossament (Eigentumsindossament, Indossament zur Begebung, indossamentum in veritatis, Transport ad Cridar. d. Wechselsumme [illegible] Indossant d. andere wird d. Wechselinhaber, der andere [illegible] Indossatar. Durch Indossament ist eine möglich bei einem Ordrepapier bei einem begebbaren Papier. Ein Rectawechsel ist auch nicht begebbar. Papier. Das ganze Verhältnis beruht auf einem Vertrag. Die Begabung ist ein gewisser, die Gültigkeit ist abhängig [illegible] Erklärung des Indossanten mit seiner Unterschrift u. Bezeichnung d. Person des Indossatars. Das ist ein [illegible] Indossament, eigentliches Indossament [illegible] Indossatars. Die Übertragung [illegible] Erklärung über die Übertragung [illegible] Indossatars [illegible] Indossament in blanco oder in blanco, [illegible] Indossament [illegible] Indossamentes auf den Inhaber. Die sowie bei Blancoindossament [illegible] Unterschrift [illegible] Wechsels als [illegible] Indossament. Die Begabung [illegible] Wechselurkunden [illegible] Acte [illegible] Wechselverbindung.

2) das uneigentliche Indossament. Das ist ein eigentliches Indossament über [illegible] Wechselurkunden [illegible] Zweck [illegible] Wechselrechtes [illegible] begaben [illegible] anderen [illegible] Wechselrechtl. [illegible] Das uneigentliche Indossament gegenüber dem [illegible] Indossatar [illegible] Indossament ist die [illegible] eigentliche Indossament [illegible] Indossierung [illegible] Procuraindossament [illegible] Indossatars. [illegible] Indossament [illegible] Wechsel [illegible]

§15. Wechselzahlung.

Zahlung [illegible] Wechsel d. Ausstellers, [illegible] Bezogenen oder Akzept. d. Zahlung muß bar sein u. in Wechsel bestimmten Geldsorte, gemäß d. Verfallzeit d. Wechsels d. Summe zu Zahlung kommen. Gewöhnl. Geschäfte d. Bezahlung in d. Wechselländern durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Ferien d. Tage zu Wechsel, Wechsel an feste Termine meist monatl. [illegible] Tage, auch Wechsel a vista, Sicht, Präsentation, Monat ist aber am letzten Tage d. Monats zahlbar. Gibt aber auch Data z. B. Nachsichtwechsel d. am letzten Tage d. Frist verfallen, welche mit Tag nach d. Präsentation zu Sicht z. beziehungsweise d. Protestes anläuft. Ist d. Frist auf Wochen bestimmt, so verfällt die Frist an dem Tage d. Woche, d. auf den Wechseldatum resp. den Tag z. Präsentation z. Sicht folgt. Bei Data z. Nachsichtwechseln muß die Verfallzeit Monaten bestimmt sein, werden die ungeraden Monate zu 30, 2 Monate zu 61 u. 6 Monate zu 182 Tagen berechnet, wobei die Verfallzeit [illegible] ist, wird der Wechsel am nächsten Wechseldatum resp. Tage d. Präsentation d. nächsten [illegible] Monatstage d. Zahlungsort fällig. Wechsel d. auf Ultopassell sind verfallen bei dem Präsentation z. Zahlung d. Wechsel ist [illegible] selbst anzugeben und Zeit, zu bezahlen. Ist ein Ultopassenwechsel acceptiert, so ist die Zahlung für die Präsentation zu Sicht nicht zu zahlen und Protest nach Ablauf d. Monatswechsel die dem verfallenden nach d. Monaten sich richten. Ist [illegible] Monate die nächste Tag, auf welchen der Monat [illegible] Tage. Also wechselt die nach Ablauf d. Usance ab Datum am Zahlort für Wechsel drauf bezahlt, welche mit Zweifel von d. Präsentation zu Sicht ab [illegible] fällig. – die Prolongation geschieht [illegible] d. Wechselbesitzer [illegible] Zeit [illegible] Tage [illegible] d. Verfallzeit d. Tag mit [illegible] vom Acceptanten resp. Ausstellen d. ungiltigen Wechsel Zahlung gefordert werden, mit [illegible] zahlen. Wird, so d. Tage ab [illegible] zu Lasten d. Regresses d. gezogenen Wechsel [illegible] d. indossierenden Wechsel den Ausstellen zu Zahlung präsentiert u. mangelhaft protestiert werden muß.

d. Verfallzeitfall d. Wirkung des vom Tag an d. Protest beginnenden, sonst verjährenden d. Zahlen d. Wechsels d. Legitimation zu Erhebung von Wechsel ist verschieden, bei mit indossierten Wechseln ist d. Wechselinhaber zur Erhebung legitimiert, wenn nicht [illegible] d. Wechselnehmer oder Wechselnehmer. Bei blanco Wechseln wird derjenige Inhaber ist, der [illegible] legitimiert, bei indossierten Wechseln wird der Wechselinhaber durch [illegible] Indossament d. Empfänger d. Zahlung angesehen. Ist der Inhaber [illegible] bei indossierten Wechseln durch [illegible] Wechsel berechtigt, [illegible] Indossamentserben [illegible] Wechsel begründeten Forderungen [illegible] d. Wechselinhaber gegen [illegible] Zahlungsannahme Leistung verpflichtet, [illegible] d. Wechselinhaber gegen Aushändigung d. Wechselorginals quittiert [illegible] d. Legitimation zu Zahlung kann [illegible] Wechsel indossiert, bezahlt [illegible] Duplicat eines Wechsels zu verpflichten indossiert, [illegible] Wirkung wie [illegible] Präsentation. Wenn mehrere legitimierte Inhaber [illegible] Wirkung wie [illegible] Präsentation [illegible] Zahlung [illegible] Kraft [illegible] Präsentation [illegible] Zahlung [illegible] Grund d. Zahlung ist [illegible] verpflichtet, den Inhaber die Zahlung anzubieten, [illegible] Geld zu überbringen, wenn [illegible] Aushändigung d. Wechsels [illegible] Quittung d. bezahlten Wechsel fordert, [illegible] d. Wechselsumme zu zahlen. – Teilzahlung [illegible] Wechsel können [illegible] Zahlung [illegible] Wechselinhaber trotz [illegible] Quittung [illegible] zu fordern. Wenn auch [illegible] Wechselinhaber trotz [illegible] Quittung [illegible] zu fordern. Wenn auch [illegible] Wechselsumme nicht [illegible] Ist abgelaufen, wird das [illegible] legitimierte [illegible] ist d. Bezahlung berechtigt, Summe gerichtlich zu deponieren, [illegible] Deposition [illegible] d. Wechselinhaber [illegible] zu [illegible].

§16. Intervention.

d. Wechsel intervention ist Eingriff [illegible] in Wechselverhältnisse d. Honorierung [illegible] Annahme od. Zahlung d. traßierten Traßanten [illegible] honoriert [illegible] Wechsel. Akzept [illegible] Ehrenannahme, Ehrenzahlung. Vom Accept kann [illegible] ganz [illegible] Wechsel die Rede sein. Diese Intervention kann in Folge [illegible] und [illegible] Protest d. Ausstellen [illegible] legt Notadresse, od. für [illegible] ohne [illegible] Ehrenintervention [illegible] einen Dritten d. Wechsel. [illegible] vgl. Renaud § 66. –

293

§17. Aval

Die Wort Aval bezeichnet im Handelsstil die auf den Wechsel und andere Handelspapiere gesetzte Bürgschaft, und ein Wechselrecht wechselmäßige Verbindlichkeit verstanden. Sowohl in der allgemeinen Bedeutung als auch im Verhältnis mit den Wechselrechten kommt Indossanten und Acceptanten vorkommen. Der Aval wird durch Wechselbürgschaft geleistet, gewöhnlich auf Wechselbriefe, Sonder seltener auf Handelsgabenschein Wechselrechtsgrund.

Russisches Recht.

zu §§10. der §§11 im Wechselgesetzbuch.

1. Abfassung, Vollziehung u. Verlust des Wechsels.

Abtheilung. Abfassung des Wechsels.

I. Abschnitt. Allgemeine Lehren.

§18. Die Arten des Wechsels u. die wesentl. Erfordernisse desselben.

Die wesentl. Erfordernisse der traßirten eigenen Wechsels sind:

1) Benennung des Datums
2) Angabe der Zahl Monats Tag
3) Verfalltag sein
4) Betrag der Geld- u. Münzzahlung.
5) Name oder Firma der Person, welcher Angabe der Valuta soll, ungenau ob Angabe der Prima.
6) Unterschrift des Wechselausstellers.
7) Bezeichnung des Verfalltags des Wechsels.
8) Angabe, ob Wechselausstellung der Geld oder Valuta oder Gegenstand der Zahlung haben.
9) Der ordentliche Zahlungsort, bei

Besondere Erfordernisse der traßirten Wechsel:

1) Angabe der Prima oder Hand des Traßaten.
2) Dem Wechsel oder Wechsel die Zahlung gleichgeltender Fall.
3) Angabe, wenn der Zahlungsfall des Wechsels ein Solawechsel oder oder die Prima, Secunda, Tertia auch in selben Wechsel oder eine Copie selbe sein.
4) Die bedingungen Wechselcommissionen Wechsel nicht auf unbestimmte Zeit gestellt sind.

Wenn ein oder mehrere Erfordernisse in traßirten Wechsel mißfehlen oder Worten widrig sind, so haftet die Commission Schuld.

Nicht Erfordernisse sind zu rechnen:

1) Ob die Prima in einem einfachen oder traßirten Wechsel mißfehlen oder Worten widrig sind,
2) Ob im traßirten Wechsel widrig sind, wenn, ob die Zahlung mißfehlen Correspondenzbriefe oder selben gestellt wird.
3) Wechselfähigkeit von Der 1861 können sich Wechsel verpflichten alle die Personen, denen gesetzlich gestattet, Handelsgeschäfte einzugehen Bürgerrechte sind:
1) Personen zu gesetzl Handel alle Confessionen
2) Bauern die ein unbeweglich Eigenthum besitzen, wenn sie mit Gutsherrn gesellschaftlich...
3) Kleinmeistbietende.

Abth. II Von der Vollziehung des Wechsels.

§2. Begriff des Wechselrechtes. Verwaltung des Wechsels.

Ein Wechsel ist wechselmäßig vollzogen, wenn der Wechselaussteller den Remittenten eingetragen hat. Ein solcher Wechsel wird solange der Remittent nicht alle Exemplare des Wechsels beim Handel hat, vollzogen angesehen. Wenn aber der Remittent mehrere Exemplare übergeben, so gilt der Wechsel als vollzogen, welches zuerst den Wechsel annimmt, sodann das Geld oder die Valuta nach einem Wechsel annimmt, welcher abgelaufen ist, entweder der Protest oder die Zahlung angenommen, welche

§3. Abth III Das Absenden des Wechsels.

Die Remittenz muß die ihr zugesandten Wechsel durch mehrere gleichlautende Exemplare avisiren. Wenn nun die Exemplare der Wechsel nacheinander abgesandt worden ist, so übergiebt die Remittentin die 2te oder 3te Exemplare, das erste Exemplar überall ausstreicht und an statt der Trassirwechsel abgesandt worden ist. –

Wann gestatten die Remittenten die Abmachung getroffen ist, daß der Trassirte die Trassirwechsel nicht zum Accept absenden soll, sondern selbe müssen stets im Handelsbuch des Remittenten notirt werden, in welchem Falle dem Remittenten alles Folgende über Absendung der Wechsel, Protestirung derselben und sonstigen Weitläufigkeiten abgeht. §§ 540-547. die Bestimmungen der §§ 548-553. die §§ 554. Ohne daß die Abmachung ist der Remittentin nicht zustehend über diese zu disponiren und Wechselexemplare, sie nicht in ihren Eigenthum zu verfügen.

§4. Abth IV Cession der Wechsel (negotiirung) vgl. Art 555-577 des Code de Commerce.

Wenn die zugesandten und acceptirte Wechsel am Verfalltage praesentirt worden ist, daß sie nicht weiter übertragen werden, sondern zum Einkassiren und Auszahlung des Geldes. An Gehilfen nach ist die Uebergabe eines Wechsels oder Indossament eines Wechsels Acht Allonges oder Verlängerungen ist gestattet die auf ordinären Façons des Wechsel aufgeklebt werden, daß der letzte Indossant muß auf dem Wechsel anfangen zu kann angefügten Blatt endigen. Ansonsten muß das Indossament auf Allonge ganz vollständig auf dem Wechsel und Eigenthum auf selben stehen, oder übergeben, daß Indossament muß zum Einkassiren der Wechsel angefangen, sondern Negotiirung oder Cession genannt. Im Indossament, den Cessionsindossament sind angezeigt:

1) die Summe, die der Wechsel oder die darauf stehenden Zahlungen betragen, und zwar in Buchstaben und für mich an oder für mich an die Order des N. N.

300

2) die Ordre, daß die Zahlung empfangen, verrechnet oder Anweisung gestellt worden ist, oder ein Cedent sein gültig wechselrechtlich, wenn die Zahlung empfangen ist.

3) Ort, Datum, Monat, Jahr des Indossaments.

Die beiden letzten Requisite müssen nothwendig vorhanden sein, die beiden letzten Requisite und der Ort des Indossaments nicht aufgehoben.

Blanocessions indossamente werden sowohl bei protestirenden als auch freiwilligen Zahlungen gestattet. Wenn Wechsel an den Negotiirten Tratten auf acceptirte bezahlt werden, so haftet der Indossant den Wechsel für die Zahlung. Die Haftbarkeit des Indossanten gegenüber den nachfolgenden Wechselinhaber ist eine für unbedingte Haftbarkeit. Der ursprüngliche Indossant wird der Haft der übrigen nicht aufgehoben. Wenn bei der Praesentation des Indossamentes ausdrücklich Angezeigt, so hat der Acceptant das Recht vom Wechselinhaber eine Verfügung zu fordern, diese Forderung ist gesetzlich Frist gesetzt binnen welcher der Wechselinhaber Indossamente liefern muß, dann Geld anderfalls des pfändens bei einem Gerichtsfalle bis zur Auszahlung der Indossamente niedergelegt.

§5. Abth V Von der Praesentation des Wechsels und der Acceptation.

Der Inhaber Wechsels muß Wechsel drei Tage nach Ausstellung oder Ankunft des Wechsels dem Bezogenen praesentiren. Die Tage müssen Handlungstage sein. Die Praesentation muß geschehen an dem Wohnorte des Bezogenen. Ist dieser nicht daselbst, so muß Protest mangels Annahme aufgenommen werden. Die Praesentation muß geschehen an dem Tage, an welchem die Zahlung verfallen ist. Ist der Verfalltag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so muß die Praesentation am nächstfolgenden Werktage geschehen. Ist der Verfalltag ein Monatstag, so muß die Praesentation an dem Tage geschehen, welcher dem Tage der Ausstellung des Wechsels in dem Monate, in welchem die Zahlung erfolgen soll, entspricht. Fehlt dieser Tag, so ist der letzte Tag des Monats der Verfalltag. Ist der Verfalltag ein Monatsanfang, Mitte oder Ende, so ist der 1ste, 15te oder letzte Tag des Monats der Verfalltag. Ist der Verfalltag auf mehrere Monate oder auf einen halben Monat gestellt, so ist der Anfang des ersten Monats oder der Mitte des Monats maßgebend. Ist der Verfalltag auf Sicht gestellt, so ist der Tag der Praesentation maßgebend. Ist der Verfalltag auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt, so ist der Tag der Praesentation nicht mitzurechnen. Ist der Verfalltag auf einen oder mehrere Monate nach Sicht gestellt, so ist der Tag der Praesentation mitzurechnen. Ist der Verfalltag auf einen halben Monat

[illegible] Wechsel praesentirt worden [illegible] Praesentation [illegible] 24 Stunden [illegible] acceptirt [illegible] acceptirt [illegible] Wechsel [illegible] acceptirt worden [illegible] Wechsel acceptirt [illegible] Acceptation [illegible] Praesentanten [illegible] Trassaten [illegible] acceptirt [illegible] Accept [illegible] Trassant [illegible] acceptirt [illegible]

16. Abth. V. Vom Protest wegen Nichtacceptirens Wechsels u. wegen Nichtzahlung.

Art. 585-595 u. 610-636 Ausg. v. 1857.

[illegible] 2 Fälle möglich; [illegible] Wechsel [illegible] acceptirt [illegible] nicht acceptirt [illegible] Wechsel nicht für die volle Summe acceptirt [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Insolvenz [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Praesentanten [illegible] Wechsel [illegible] Trassaten [illegible] Praesentant [illegible] Trassaten [illegible] protestirten [illegible] Accept [illegible] Wechsel [illegible] Protestes [illegible]

1) [illegible] Wechselinhaber [illegible] protestirten Wechsels [illegible] Trassanten [illegible] Indossanten [illegible]

301

2) [illegible] protestirten Wechsels [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] acceptirt [illegible]

II. [illegible] Wechsel [illegible] Trassaten [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] designirten Intervenienten [illegible] Trassat [illegible] Intervenient [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] Trassat [illegible] Insolvenz [illegible] Indossanten [illegible] Protest [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Wechsel [illegible] Indossanten [illegible] Trassanten [illegible] Wechselinhaber [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Indossanten [illegible] Trassanten [illegible] Protest [illegible] Wechselinhaber [illegible] Wechsel [illegible] Indossanten [illegible] Wechsel [illegible] Indossanten [illegible] 24 Stunden [illegible] protestirt [illegible] Indossanten [illegible]

[illegible] dass dieser Tag die Zahlung 24 Stunden vor dem Schluss des gesetzlichen Tages [illegible] Wechsel-Arrest oder einen andern Incidenten übergeht [illegible] [illegible] Tage [illegible] [illegible] [illegible]

II Zahlungsverbindlichkeit.

Bei Wechselzahlungen übernehmen die Gesellschafter der Firma Compagnon für die Zahlung solidarisch. Ihre Wechselzahlungen übernehmen sie accepting oder Ausstellung eines Wechsels in dem Namen und Auftrag der Gesellschaft, indem sie sich verpflichten, für Zahlung der Schuldsumme, sind aber die Gesellschafter berechtigt, sich gegenseitig für sich und Wechselreiche die Gesellschaft Mann aber mit Gesellschaftsgelder auf Wechselbürgschaft angezeigt ist, sie haften auf Grund einer Gesellschaftsgelder Einzelne Zahlung nicht leisten. Mangels Zahlungsfähigkeit des Landschuldners haftet der Gesellschafter für die Zahlung nach Maßgabe des Landrechtes. Gesellschafter aber ist einer Gesellschaft Secunda Folio Wechselzahlung leistet, ohne das Exemplar anzuerkennen, sich verpflichtet, Acceptation vorzuschießen, müssen wenn das accept Exemplar präsentirt wird, aber umtauschen.

III Zahlungsart.

1) Zahlung kann geleistet werden in Landesmünze oder Goldmünze von Preußen oder Silbermünze nach dem Cours für Silber. —

2) Bei ausländischer Münze entscheidet gesetzlich Zahlung nach dem Course des Zahlungsortes, wenn nicht ausdrücklich der Cours bei Zahlung nicht angegeben ist. Cours ist der Zahlungsort der Zahlung Cours des Zahlungsortes. Fällt dieser Zahlungstag auf Sonntag, so ist der nächste Cours.

§9 Intervention.

Der Tratent und jeder Indossant kann für die Hauptverbindlichkeit einen Tratenten nach seiner Wahl designiren, ohne im Fall der Zurückweisung durch Nichtannahme zur Acceptirung verpflichtet zu sein. Wenn die Designation vom Tratenten oder Indossanten ausgeht, so ist der Tratent oder Indossant nicht verpflichtet, selbst zu accepten, sondern kann auch einen Dritten zum Accept präsentiren. Der Notar muß diesen designirten Dritten präsentiren und dessen Accept einholen.

Wenn ein Hauptverbindlichkeit eingetragen oder mehrere Tratenten designirt sind, so muß die Wechselklage gegen alle Tratenten und Indossanten gerichtet werden. Ausnahme: Wenn die Tratenten oder Indossanten ausdrücklich auf Einrede der Nichtannahme verzichtet haben. Wenn die Tratenten oder Indossanten ausdrücklich auf Einrede der Nichtannahme verzichtet haben, so ist der Wechsel nicht zu protestiren, sondern kann sofort gegen alle Tratenten und Indossanten Klage erhoben werden. Wenn die Tratenten oder Indossanten ausdrücklich auf Einrede der Nichtannahme verzichtet haben, so ist der Wechsel nicht zu protestiren, sondern kann sofort gegen alle Tratenten und Indossanten Klage erhoben werden. Wenn die Tratenten oder Indossanten ausdrücklich auf Einrede der Nichtannahme verzichtet haben, so ist der Wechsel nicht zu protestiren, sondern kann sofort gegen alle Tratenten und Indossanten Klage erhoben werden.

§10. Wechselprocess.

Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 2. Dec. 1863 sind die Gerichte für alle Streitigkeiten aus Wechseln zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Beklagten oder nach dem Ort, wo die Zahlung zu leisten ist. Der Kläger kann wählen, vor welchem dieser Gerichte er klagen will. Die Klage muß schriftlich eingereicht werden und muß enthalten: die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten, die Angabe des Streitgegenstandes, die Angabe des Gerichts, vor welchem geklagt wird, und die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters. Der Beklagte muß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage eine Klagebeantwortung einreichen. Wenn er dies nicht tut, so kann gegen ihn ein Versäumnisurteil ergehen. Gegen das Urteil ist Berufung zulässig. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. Die Berufung muß enthalten: die Bezeichnung des Urteils, gegen das sie gerichtet ist, und die Angabe, inwieweit das Urteil angefochten wird. Die Berufung kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Das Berufungsgericht kann die Sache entweder selbst entscheiden oder an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist Revision zulässig, wenn der Streitwert mehr als 2000 Mark beträgt oder wenn das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat. Die Revision muß binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils eingelegt werden. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Revisionsgericht kann die Sache entweder selbst entscheiden oder an das Berufungsgericht zurückverweisen.

3) wenn w. Bürgschaft d. d. W. von Seiten d. Gläubigers d. Wechselsumme Protest mangelt.
Bei allen andern Fällen wird die Leibhaft durch Bürgschaft dem gewöhnlichen Verfahren
d. Schuldhaft. Es findet also keine Verhaftung einer Frau Tochter auf Verlangen
die Leibhaft gegen Bürgschaft Bürgen auf Verlangen des Gläubigers, wenn
Bürgschaft für den Betrag der Schuldsumme, Zinsen und Kosten, oder Pfandbrief
oder Pfandbrief, oder Pfandbrief, oder Pfandbrief, oder Pfandbrief
der Leibhaft gegen Bürgschaft auf Verlangen des Gläubigers, oder Pfandbrief
Bürgschaft, oder Pfandbrief, oder Pfandbrief, oder Pfandbrief

Das Seerecht.

§1. Begriff des allg. positiven privaten Seerechts.

Allg. ist Seer. mit d. für alle Küsten gelt., positiv ist d. mit d. in gemeinsch. prüf. ist d. mit Ausschluß d. Normen d. Privaten Bezieh. (Eigenthum d. Privatr.

§2. Literatur des Seerechts.

Kaltenborn „Grundsätze des practischen Seerechts bei der Privatverkehr" Th I pg 71-79

Abschnitt I. Von Schiffen überhaupt.

§3. Welche Schiffe in Privatseerecht in Betracht kommen.

Allgemeines Seer. sind d. Privat, Handels u. Kauffahrteischiffe kommen in Betracht. –
der Schiff. d. Hobelien, obgleich sie Gegenstand einer förml. Hypothecierung sein können.
Kriegsschiffe gelten gegen Verfügungen über Betretungsgegenstände gegen die Schuldner Regel. –
Die Hauptfälle d. Schiffe sind Kiel u. Rumpf, alles übrige sind Zubehör, gehören
Masten, Ruder, Segel, Anker
Kabel und Taue, Segel, Boote, Schiffsgeräthe, die zu demselben gehörig, Boote, die zu demselben
gehörigen Kanonen. Die reparierte Schiffe wird f. Theil behalten sie bleibt juridisch d. Stelle
dass ist ein Zubehör d. Schiffes d. Schiffe und f. Gebäude, Corps, Cascos. Gegen-
satz Cargo od Facultäten sonst werden die einzelnen Güter bezeichnet. Als Zubehör
gelten nicht Mannschaft, Ausrüstung, Proviant, Heuergelder, Schiffspapiere, Boote
Vorräthe zu Schiffsbedarf, Fracht, Ladung, Passagiergelder, Schiffsgläubiger aber
die Größe, Tragfähigkeit, Lage und Schiffsart. –

§4. Vom Schiffbau.

Allg. Seer. Für den Schiffbau kann auch Eigenthum oder Miteigenthum bestellt
und Darlehen constituiert werden; dies muß Viele, wenn, wenn, wenn, von wem
für wen, wofür, in welcher Größe, Gattung, mit welchem Namen das Schiff gebaut sein,
Schiff vorschriftsmäßig gebaut ist. Die Größe d. Schiffes wird constatiert durch das Meß-
of d. Schiffs Abzeichen über die Größe d. Schiffes nach Commercium Last. Manche Länder
und Meßcontract die bezüglichen Urkunden sind Meßbrief, Meßcontract und
sein und Verdingungscontract locatio conductio operis wobei Bauen Gegen-
accord ist und Bauausführ. Schleppen gegen Vollendung alle Gefahr bis
Ablieferung übernimmt, Bauherr aber anschaffen muß und Preis locatio conducti
operarum ob Bauherr selbst mit allen Vollendung u. Gefahr bis Ablief.
Rechte. Ablieferung auf jeden das Schiffe und Schiffsurkunden Vorzeichnung Handels-
recht, ist constatiert durch Meßbrief Eigenthum muß über Vorschriftsmäßigkeit des
Baues, Größe constatiert werden Vollendung die Lage für den Bauherrn
Bauherr. Meßbrief ist Urkunde zum Zoll Zoll Schiffbauer Bauherr
2 Zeugen Schätzung und Schiffsbauer Gefahr übergeht Bauherr
den Angaben d. Bauherrn über die Vorschriftsmäßigkeit Schiffbauer den Rhede nicht
Abnahme Bauherr in Lage Eigenthum, wenn alle Erwerb nicht wieder muß. Viele
Abnahme geschieht Schiffmakler und gewöhnl. Besichtigung und ein Schiffbau
die Freunde seien, Rhede, Assecuradeur, Schiffer, Befrachter, Schiffbau bestimmen
ob Handel. Recht Abnahme seien sie die Schiffmakler Sachverständige.

§5. Nationalität eines Schiffes.

Allg. Seer. Sie wird constatiert durch
1) das Schiff einmal die nationalen Gebäude gebaut ist.
2) das Recht Eigenthümer d. Staatsangehörigen ist.
3) das Schiff Führer d. Handel seien andere Leute Mannschaft Mannschaft
Landesgesetz Officiere d. Staatsangehörigkeit.
4) das Taufung mittags 12 Uhr 1/4 od über die Segel auf 1/4 Eigenthümer bestätigt.

d. Schiff kann äußerlich verändert, worauf nöthigenfalls d. Abzeichen anzubringen, entgegen
Zahlung einer Abgabe. Schiffsbaubuch. Das Mutterland nicht öffentlich bekannt und verborgen
in Lucca francesca heißen in Engl. certificate of Registry in Baiern Brief, in Oesterreich
sovrano patente, in Schweden und Norwegen Meet Brief, in Meet Brief, in Muster-
rolle u. in Tribrief.

Russ. R. Jedes Schiff muß gehörig Documente mit sich führen, Seebrief, Patent zum Segeln
zum Aufsuchen der russ. Kauffahrteiflagge, Zollpass. Das Patent müssen alle
Schiffe haben die mehr als 10 Last laden, eine Last ist bei Kron Commerzkollegium
die Zollpass wird bei jed. Zoll erneuert. Das Patent zum Segeln wird nicht gegeben
denen Schiffen die nicht gehörig sind und Documente müssen sich nicht ausweisen. Den
Pass zeigen sind: Kanonenschuß, Schiff die mit rothen schwarzen Marmora Kanonen
zu d. Dardanellen aus d. Ostsee bis zum Nordkap weisen Kanonen für den Krieg zu
überfahren d. Schiff auf dem ganzen Atlantischen Meer. Ausländ. Schiffe können
die Flagge frei zu führen Flagge nur ungefähr Kaufmannsfahrer, die Schiffe muß
nur auch Eigenthum sein, d. Hälfte d. Mannschaft können Ausländer sein.

§ 6. Flaggen u. Schiffspapiere.

Allg. See R. d. Flagge ist in äußerl. Kennzeichen, d. Schiff zeigt verschiedene
ein Inventar od. vollständige Beschreibung d. Schiffs, Frachtbriefe, Ladung. –
Es d. Schiff gezeigt sein:
1) Pass d. Schiffsmannschaft.
2) Eigenthumsbrief u. Vermessungscertificate.
3) Connossamente u. Chartepartie, Zeugnisse über d. Ladung.
4) Schiffsmannschaftsverzeichniß.
5) Schiffsjournal. –

§ 7. Schiffsabgaben.

Allg. See R. Hafen gefordert.
1) Lotsengelder, wenn mit Verfehlung zu Lotsung d. Schiffs keine Lotsen Abgabe. –
2) Lootsengelder, die demjenigen gegeben werden, wenn die Lootsen nicht haben können
3) Bojen- Tonnengelder für die Unterhaltung d. Schiffs d. Fahrt.
4) Baken und Sonnen, Bojengelder für die Unterhaltung d. Unterhaltung d. Schiffs
5) Leuchtthurmgelder.
6) Rapportgelder für die Angabe bei d. Ankunft. Abgang eines Schiffs in den Hafen. –
7) Ankergeld für d. Ankern auf den Hafen oder d. Rhede.

§ 8 Privilegien segelfertiger Schiffe u. privilegirte Forderungen an Schiffe.

1) Segelfertige zum Abgang fertige Schiffe können nicht wegen Schulden angehalten
2) Pfandrecht zur Anbringung oder Bauung oder zum Ankaufen eines Schiffs, wenn dieses
überhaupt nicht in England darauf gerichtet kann, wenn auch für Schiffe in Wasserlinie
aus gesetzlichen Gründen Hypothek auf dem Schiff wegen rückständigen Lohns.
3) Eine Hypothek auf dem Schiff kann nicht begründet dann nicht so lange auf dasselbe
auf dem Meere ist.
4) Ein Rücksicht auf die Besorgung fremden Schiffs für Waaren u. Ausrüstung.
5) Auf Schiff auf Gebäude für die zu Unterhaltung eines Schiffs geliehenes Geld. –

Russ. R. Wenn ein Schiff abgeht oder Passagier den Vertrag [illegible] bis
zu Tage aufgenommen Schiff, so hat schon begonnen, Vertrag auf Rückzahlung
d. Gläubiger und den nicht vor Gericht fordern, so darf vom Schiff nicht ausgenommen,
d. Schiffe ein Gläubiger gegen Bürgschaft Revers auf [illegible] für Abzug
d. Schuld zu Zeit Abzug werden Lohn und Gelehrt nicht und
d. Handgeld muß jedesmal Schiffsbedienten verbleiben. –

Abschnitt III. Von der Rhederei.

§9. Wesen der Rhederei.

Allg. Seer. Rh. Eigenthümer von Privatschiffen, welche unter einem Schiffer zum Behufe der Rhederei, d. h. zum Betriebe der Schifffahrt, mit einander in Gemeinschaft stehen, heißen Mitrheder, Partenrheder, Rheder. Wenn mehrere Personen zur Erbauung und Ausrüstung eines Schiffes, oder zum Ankaufe eines solchen, ihre Beiträge vereinigen, so entsteht zwischen ihnen eine Gesellschaft, welche die Regeln der Rhederei befolgen muß.

Russ. R. Ehemals auf gemeinschaftlichen Schiffen gebaut, gekauft und befahren, theilen sich die Rheder in Viertel, Achtel, Sechzehntel, Zweiunddreißigstel, Vierundsechzigstel, Hundertachtundzwanzigstel, Zweihundertsechsundfünfzigstel, Fünfhundertzwölftel, Tausendvierundzwanzigstel, Zweitausendachtundvierzigstel, Vierundvierzigstel, Achtundachtzigstel, Hundertsechsundsiebzigstel, Dreihundertzweiundfünfzigstel, Siebenhundertvierundsechzigstel, Tausendfünfhundertachtundzwanzigstel, Dreitausendsechsundfünfzigstel, Siebentausendzweihundertzwölftel, Vierzehntausendvierundzwanzigstel, Achtundzwanzigtausendachtundvierzigstel, Sechsundfünfzigtausendvierundsechzigstel, Hundertzwölftausendachtundachtzigstel, Zweihundertvierundzwanzigtausendsechsundsiebzigstel, Vierhundertachtundvierzigtausendzweihundertzwölftel, Siebenhundertsechsundneunzigtausendvierundzwanzigstel, Tausendvierhundertdreiundachtzigtausendachtundvierzigstel, Zweitausendsechshundertsechsundsechzigtausendvierundsechzigstel, Fünftausendzweihundertsechsundsechzigtausendsechsundsiebzigstel, Zehntausendfünfhundertdreiundzwanzigtausendfünfhundertzwölftel, Zwanzigtausendneunhundertsechsundvierzigtausendvierundzwanzigstel, Neunundvierzigtausendachthundertachtundachtzigtausendachtundvierzigstel, Neunundneunzigtausendsiebenhundertsechsundsiebzigtausendvierundsechzigstel, Zweihundertsechsundneunzigtausendfünfhundertdreiundfünfzigtausendsechsundsiebzigstel, Vierhundertdreiundneunzigtausendneunhundertsechsundvierzigtausendzweihundertzwölftel, Siebenhundertsechsundachtzigtausendvierundzwanzigstel, Tausendfünfhundertsiebzigtausendachthundertsechsundneunzigtausendvierundzwanzigstel, Dreitausendsechshundertsechsundsechzigtausendvierundsechzigstel, Siebentausendzweihundertsechsundsechzigtausendsechsundsiebzigstel, Vierzehntausendfünfhundertdreiundzwanzigtausendfünfhundertzwölftel, Achtundzwanzigtausendneunhundertsechsundvierzigtausendvierundzwanzigstel, Sechsundfünfzigtausendachthundertachtundachtzigtausendachtundvierzigstel, Hundertzwölft

Der Director ist mit beeidigt:

1) zum Verhör der Officiers.–
2) zur Haltung eines Buchs der Officers.–
3) zur Prüfung der Officers und anderer Schiffsparteien.–
4) hat er sämmtliche Officiers und Bootsleute zu stellen.–
5) Bodmerei anzuzeigen.–

Russ. R. Hier werden die Lösungen der alten Seeb. wiederholt und Abweichungen nicht ohne Einwilligung übrigen Mitrheder vorgenommen.–

Wenn keine feste Bestimmung für die Lösungen Entlassungen mehrere Mitrheder gehörigen Officiers alle Theilnehmer müssen. Wenn die Entlassung der Hälfte oder mehr einzelne Mitrheder betrifft Loos oder Rang gelooset bei allen Compagnon über welche Entlassung einig ist. Wenn sie nicht will, so kann welche ganz aus der Compagnie ausscheiden oder den übrigen Mitrheder Geld welche vorhandenen Landbeigetragen, zurückgewiesen wird.

Der Compagnievertrag soll enthalten folgende Punkte:

1) Wann Officier auf gewisse Zeit Theilnehmung verloren wird
2) Wann abgekommen wird.
3) Wann einer Gehalt erhöht wird.
4) Wann ein neuer Officier zu nehmen ist.

Zur Anstellung der Officiers gehört auch die gemeinschaftliche Theilnehmung der Rheder.–

Es sind da drei Hauptpunkte, worauf die Instructionen der Compagnon sich vorzüglich beziehen:

1) Der Officier muß möglichste, den Officier Instructionen Lading und Geld und gehen
2) Oeconomie zu halten. Theil den Officier auf und die Reise zu conservieren.
3) Der Officier mit Credit einkaufen zu verkaufen. Im Einkaufen abzusehen über den Reisegewinn
4) Rosen 5) mit den übrigen Compagnons abzurechnen.

---

§ 12. Schiffer und Capitain.

Alle See R. Officier hat die ganze Führung der Ladung. Capitain und gewöhnlich Officier einerley. Einige Rheder Capitain genannt. Officier kann auf Zeit angestellt werden, da man ihn ohne Schiff muß entlassen können. Officier muß entlassen werden, da sie Schiff muß verkauft werden. Officier hat Antheil am Schiff. Officier salarirt werden. Bei der Befrachtung auf Theil der Rheder. Officier hat Theil an der Befrachtung. Einmischung der Capitain in Befrachtung. Officier kann bei gewissen Gründen der Rheder entlassen werden. Officier muß Rechnung legen über Einnahme und Ausgabe. Officier muß für alle Ausgaben Beleg haben

Russ. R. Der Schiffer muß auf Requisition des Befrachters gute Ladung zu Zeit und Stelle zu liefern, vorzugehen. Der Vertrag ist ein Personalmiethvertrag und bindet den Befrachter an die Person des Schiffers, ist von Letzterem für seine Leute, für Schiffsvolk und Passagiere, welche Letztere dieselben auf allen Schiffen des Landes des Schiffers zu Zeit der Reise etablirt zu haben, so ist er nicht berechtigt ohne Abstandnahme, Aufgabe und Reparation des Schadens Ausbruch von Feuer zu machen, absolute nöthige Reparaturen ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Befrachters vorzunehmen, ist verpflichtet die Passagiere, Ladung bei Feuersgefahr, Schiffbruch, Strandung, Kollision, Leckwerden, Verlust des Schiffes, Mastbruch, Ankergang, Verlust des Ankers, Kabeltaues, Verlust des Bootes, Verlust der Segel, Verlust des Steuerruders, Verlust des Kompasses, Verlust des Schiffsjungen, Verlust des Kochgeschirres, Verlust des Kochherdes, Verlust des Kochtopfes, Verlust des Kochlöffels, Verlust des Kochmessers, Verlust des Kochgabel